

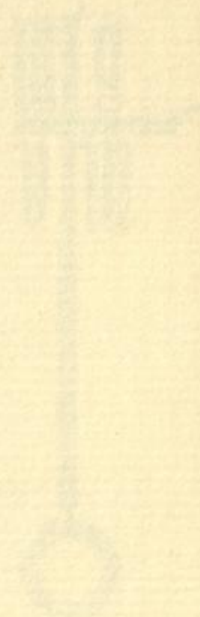


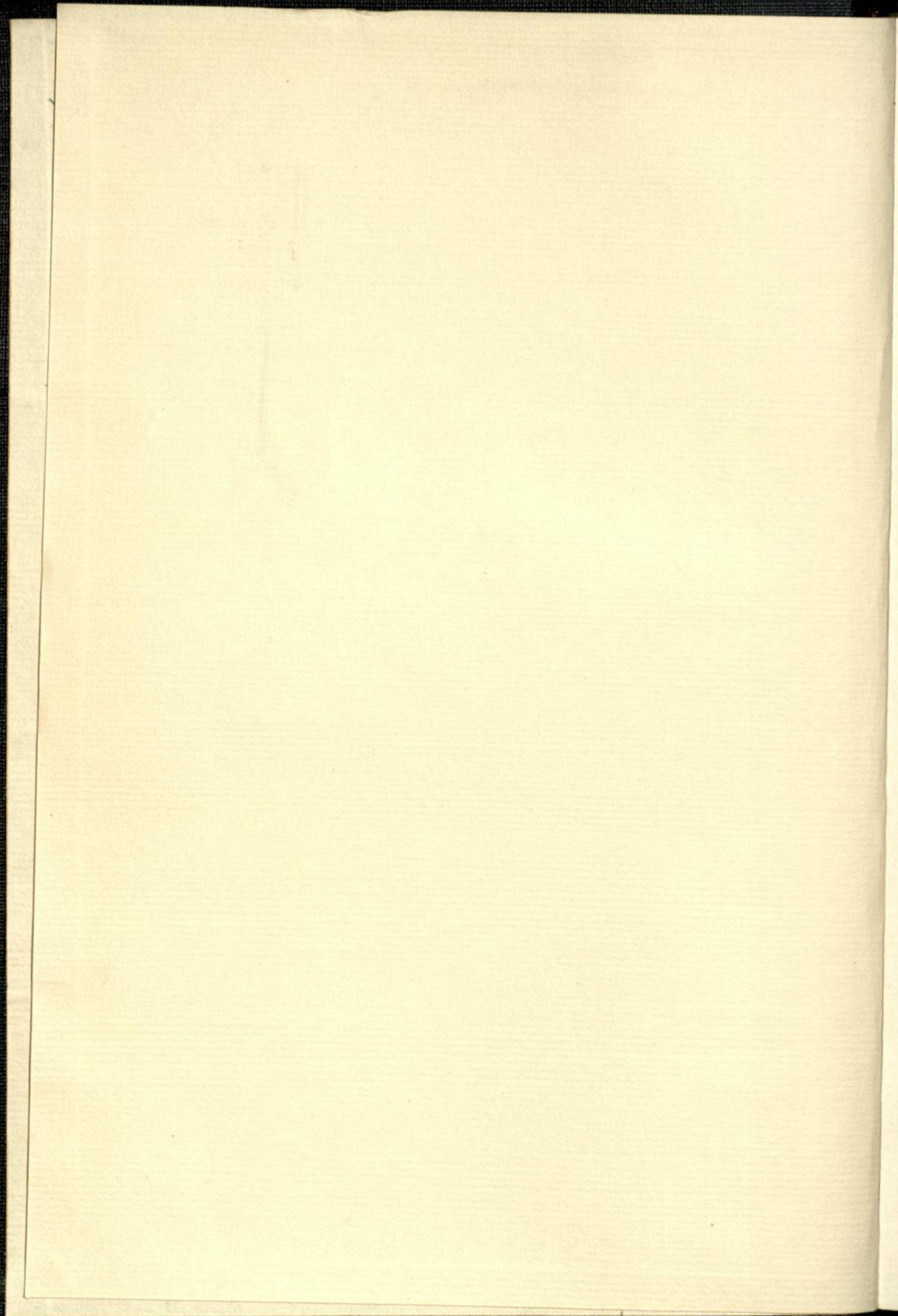
OECONOMIA
PERENNIS

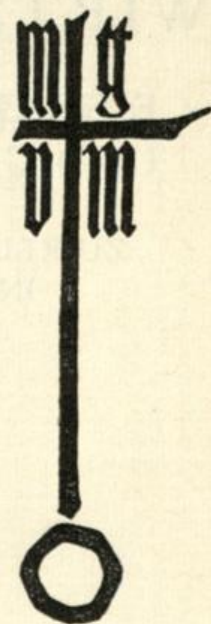
30.1909(2) Orel

1920

9.-
Eut







REVISION DER MODERNEN WIRTSCHAFTSAUFFASSUNG

EINE GEMEINVERSTÄNDLICHE PHILOSOPHIE
UND GEISTESGESCHICHTE DER WIRTSCHAFT
UND IHRER BEZIEHUNGEN
ZU RELIGION, KULTUR, RECHT UND GESELLSCHAFT,
INSBESONDERE ZU DEN SOZIALEN FRAGEN

IN FÜNF BÄNDEN VON
ANTON OREL

ZWEITER BAND
OECONOMIA PERENNIS
DAS KANONISCHE ZINSVERBOT

1930

MATTHIAS-GRÜNEWALD-VERLAG / MAINZ

OECONOMIA PERENNIS

DIE WIRTSCHAFTSLEHRE DER
MENSCHHEITSÜBERLIEFERUNG
IM WANDEL DER ZEITEN UND IN IHRER
UNWANDELBAREN
BEDEUTUNG

IN DREI BÄNDEN VON
ANTON OREL

ZWEITER BAND
DAS KANONISCHE ZINSVERBOT

1930

MATTHIAS-GRÜNEWALD-VERLAG / MAINZ

30. 1909

E R S T E S B I S D R I T T E S T A U S E N D

COPYRIGHT 1930

BY HERMANN RAUCH

WIESBADEN

ALLE RECHTE

VORBEHALTEN



DRUCK UND AUSLIEFERUNG VON HERMANN RAUCH / WIESBADEN

An dem ersehnten Ziele

DER THEORETISCHEN LÖSUNG DES
HEISS UMSTRITTENEN ZINSPROBLEMS

glücklich angelangt, grüßen wir in Ehrfurcht

DAS ANDENKEN DES
FREIHERRN KARL VON VOGELSANG

UNSERES GENIALEN FÜHRERS AUF DEN WEG DAHIN

und legen diese Frucht

im Geist des großen katholisch-sozialen Meisters

betriebener langjähriger Forschung

DEN GROSSEN KUNDERN DES RECHTES

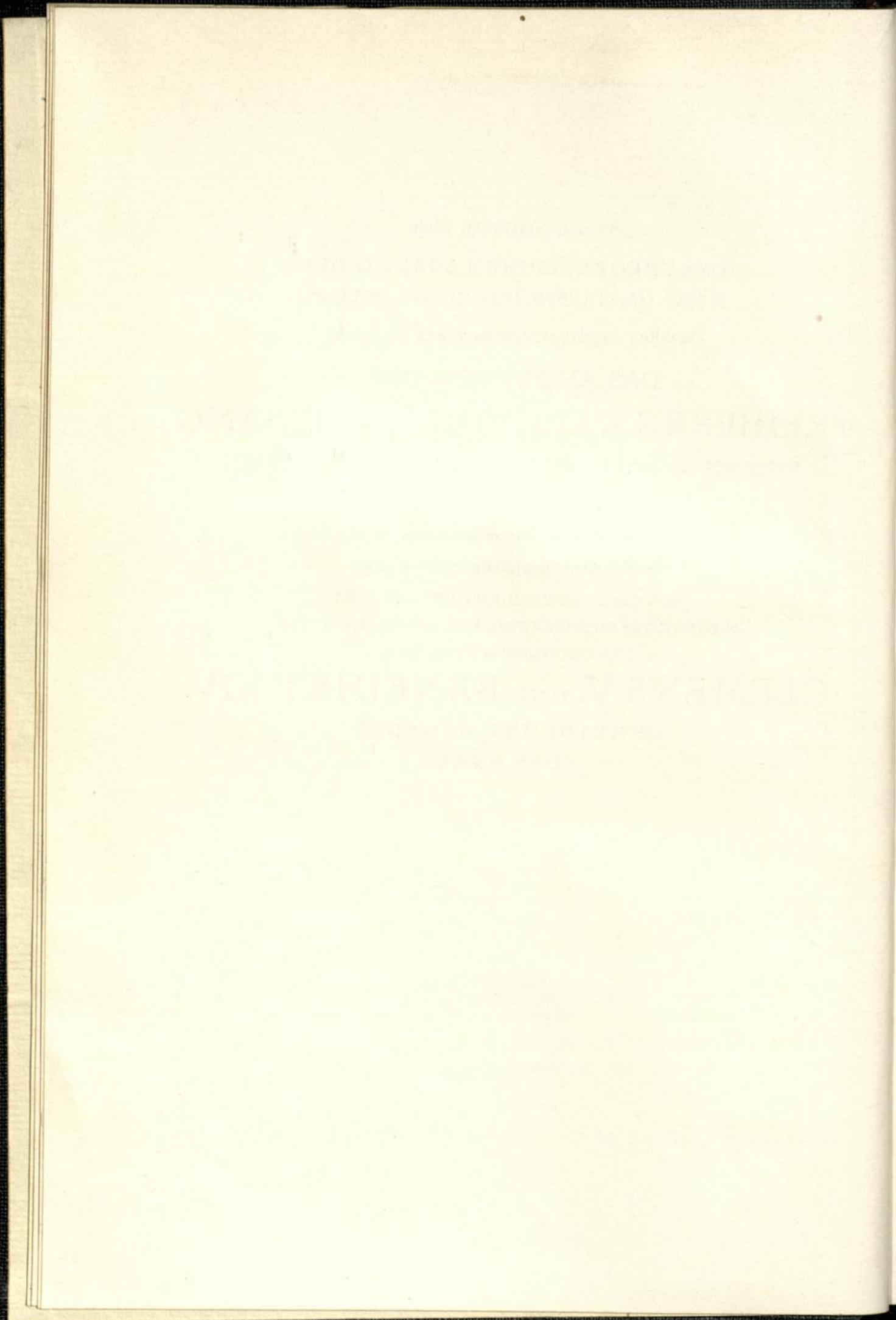
IN DER GLORREICHEN REIHE DER OBERSTEN HÜTER

DER OECONOMIA PERENNIS

CLEMENS V. UND BENEDIKT XIV.

DEMÜTIG UND DANKBAR

AUFS GRAB



INHALTSÜBERSICHT

Fünftes Buch

DAS KANONISCHE ZINSVERBOT — HÖHE UND STURZ DES CHRISTLICHEN WIRTSCHAFTSSYSTEMS

Kurzer Gesamtüberblick der Entwicklung des Zinsproblems	13
---	----

Erster Teil

UNBESTRITTENE GELTUNG

Die Zinsfrage bei den Kirchenvätern	19
Die hochscholastische Zinslehre	32
Thomas von Aquin über den Darlehenszins	32
Bonaventura über den Darlehenszins	40
Altkirchliche und mittelalterliche Zinsgesetzgebung	44

Zweiter Teil

FRÜHKAPITALISTISCHE AUFLÖSUNG

Der mittelalterliche Judenwucher	53
Beginn der Auflösung der kirchlichen Zinslehre im Mittelalter	67
Der Irrweg der Formalistik	70
Die fälschlich so genannten „Zinstitel“	76
Der Rentenkauf	83
Die Staatsanleihen	90
Die frommen Leihanstalten	91
Hochblüte der Umgehungsbestrebungen in der Neuzeit	95
Auflösung des Prinzips — mit geblähten Segeln in den Kapitalismus hinein . .	100
Fall der staatlichen Zinsverbote	102
Die Häretiker bestreiten das Prinzip	104
Die Enzyklika „Vix pervenit“	110

Dritter Teil

ZUSAMMENBRUCH IM MODERNEN HOCHKAPITALISMUS

Sieg der Wucherfreiheit	122
August Lehmkuhl	128
Viktor Cathrein	139
Josef Biederlack	142
Georg Ratzinger	164
Heinrich Pesch	174
Koch, Göpfert, Devas, Tanquerey, van Roey, Périn	175
Arthur Vermeersch	184
Franz Zehentbauer	192
Erklärung des Zusammenbruchs	198

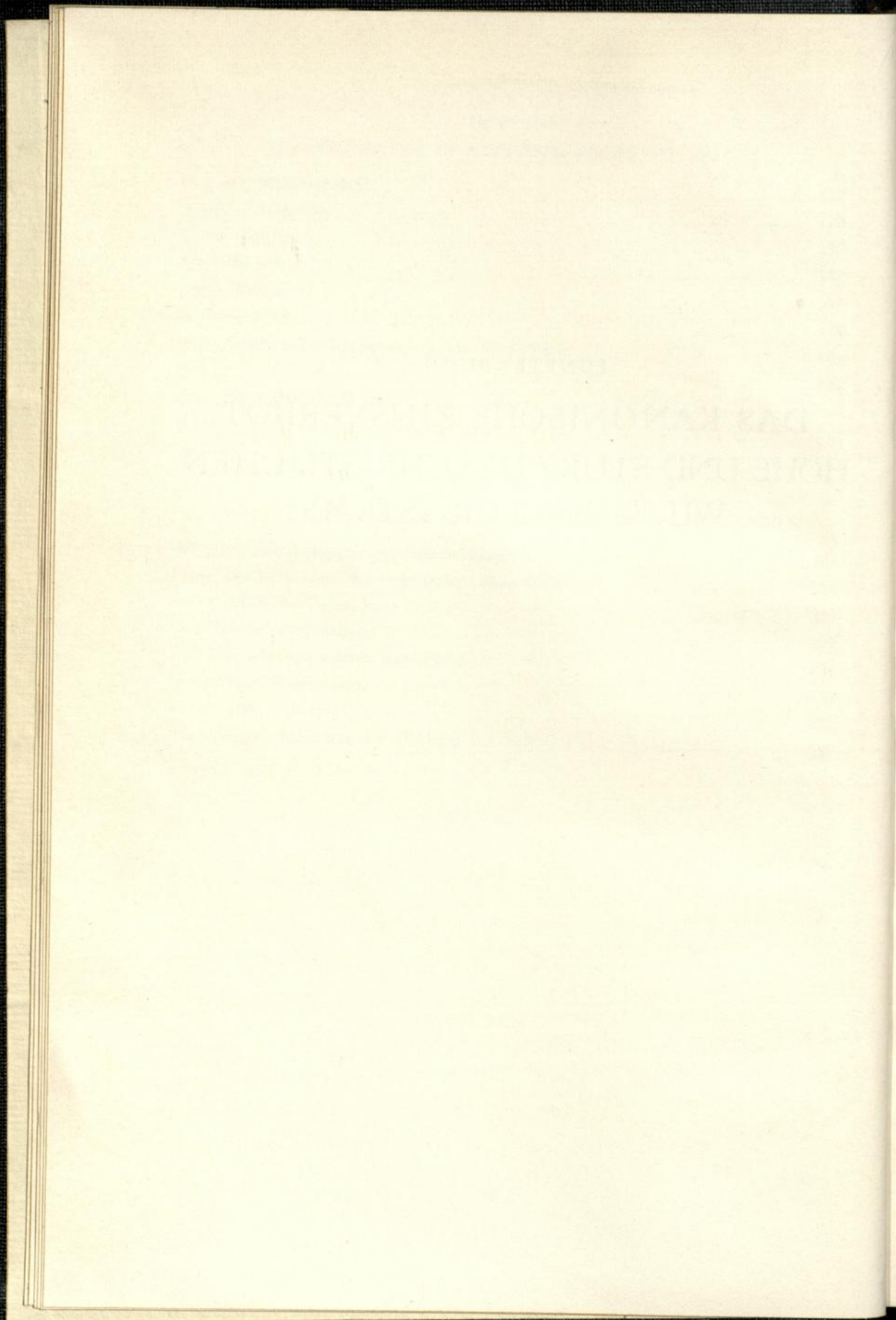
Vierter Teil

DIE HALTUNG DER KIRCHE IM MODERNEN HOCHKAPITALISMUS

Die römischen Kongregations-Entscheidungen	206
Papst Leo XIII. über den maskierten Zinswucher	214
Kanon 1543 des Codex Juris Canonici	216
Eine falsche Fragestellung	227
Das Zinsverbot im antiken Kapitalismus	231
Die richtige Fragestellung	268
Kirche und Sklaverei	271
Analogie und Erklärung der Duldung von Sklaverei und Zinswirtschaft	289

FÜNFTES BUCH

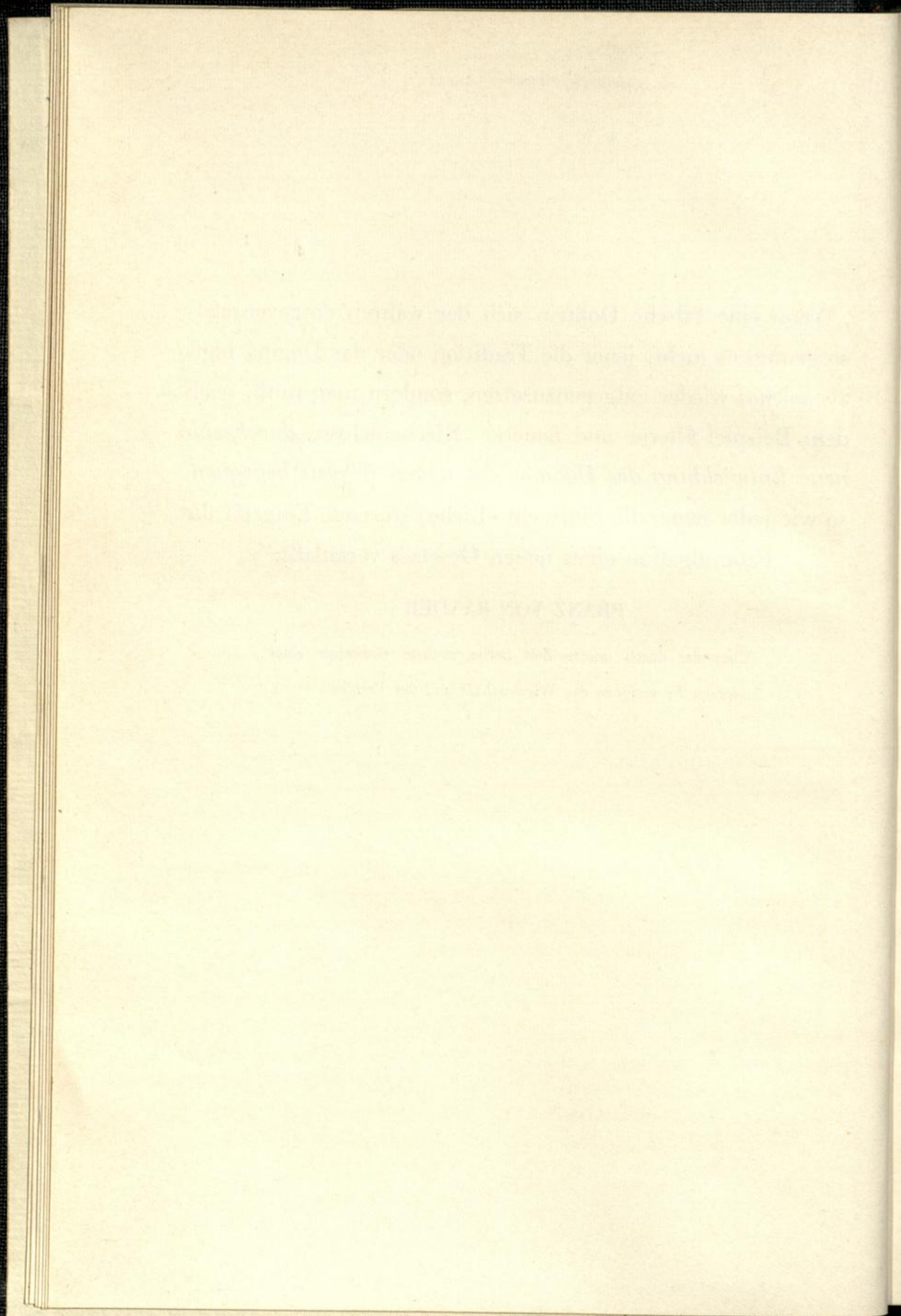
DAS KANONISCHE ZINSVERBOT
HÖHE UND STURZ DES CHRISTLICHEN
WIRTSCHAFTSSYSTEMS



„Wenn eine falsche Doktrin sich der wahren entgegensetzt, so genügt es nicht, jener die Tradition oder das Dogma bloß als solches wieder entgegenzusetzen, sondern man muß, nach dem Beispiel älterer und neuerer Kirchenlehrer, *durch eine neue Entwicklung des Dogmas der neuen Häresis begegnen*, so wie jeder neue, die Eintracht (Liebe) störende Eingriff die Promulgation eines neuen Gesetzes veranlaßt.“

FRANZ VON BAADER

(Über das durch unsere Zeit herbeigeführte Bedürfnis einer innigeren Vereinigung der Wissenschaft und der Religion. 1824.)



KURZER GESAMTÜBERBLICK DER ENTWICKLUNG DES ZINSPROBLEMS

„Am prägnantesten kommt der christlich-feudale Gesellschaftsgedanke in dem harten und langen *Kampfe der Kirche und des Staates gegen den Zins* zur Erscheinung. Von dem uralten Arbeitsgebot Gottes und von dem evangelischen Präjudize: ‚Wer nicht arbeiten will, soll auch nicht essen‘, ausgehend, *verwarf die Kirche jeden Fruchtgenuß ohne Arbeit, aus dem bloßen Besitzrechte, als einen Frevel gegen die Gerechtigkeit*, und dieses Prinzip — so direkt den bösen Gelüsten des gefallen Menschen, seiner Herrschsucht und seiner Habsucht entgegengesetzt — ist in Wahrheit der *Eckstein*, auf dem die ganze christlich-feudale Sozialordnung ruhte. Der *Egoismus* der Menschheit hatte, wie gesagt, diese Sozialordnung niemals zu vollendeter Darstellung kommen lassen; er hat nicht nachgelassen, an der *Zerstörung jenes ihres Ecksteins* praktisch und theoretisch zu arbeiten, und als die Zerstörung vollendet war, *stürzte das ganze Gebäude zusammen*. Zum Vorteile der Menschheit? Zum Nutzen irgend eines Standes? Es scheint nicht, da heute alles unzufrieden, alles besorgt ist, niemand prosperiert, mit Ausnahme derjenigen, die vermöge ihrer religiösen Sonderstellung keinen Anteil an unserer christlichen Sozialordnung haben konnten, und die das Monopol des Gewinnes ohne Arbeit hatten — der Juden.“ Mit diesen unübertrefflichen Worten umschreibt Meister *Karl von Vogelsang* (Oesterreichische Monatsschrift für Gesellschaftswissenschaft und Volkswirtschaft, Wien 1880, S. 323) die Bedeutung des Gegenstandes, in dessen Behandlung wir nun eintreten.

Das Zinsproblem durchzieht die ganze Kirchengeschichte als ein Gegenstand, dem eine ganz große Bedeutung zugemessen wurde. Es beschäftigte die Moralisten und die kirchliche Gesetzgebung immer intensiv und ist seit dem Aufkommen des modernen Kapitalismus die umstrittenste Frage der Wirtschaftsmoral. Es weist geradezu auf den Kern der christlichen Wirtschaftsauffassung hin und konnte nur dadurch und

insofern zu einer umstrittenen Sache werden, als der tiefste Sinn der kirchlichen Zinslehre verdunkelt wurde. Diese Verdunkelung wurde verhängnisvoll für Theorie und Praxis der Wirtschaft in der Christenheit und damit für die sozial-wirtschaftliche Entwicklung des Abendlandes, wurde mit ein Hauptgrund für den Sieg des Kapitalismus über das christliche Wirtschaftssystem. Diese Verdunkelung und dieser Sieg nach der Zerstörung des Ecksteines konnten nur deshalb erfolgen, weil der falsche heidnische Eigentumsbegriff den naturrechtlich-christlichen verdrängt hatte.

Professor *Eugen von Böhm-Bawerk* schreibt in seinem Aufsatz „Zins“ in dem von der modernen Wirtschaftsauffassung beherrschten Jenaer „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“ (2. Auflage, 7. Bd., 1901, S. 942): „Die Frage, warum denn eigentlich ein *Kapital* die Kraft besitze, seinem Eigentümer ein *immerfort sich erneuerndes, arbeits- und müheloses Einkommen* zu verschaffen, wurde von der Wissenschaft rücksichtlich *einer Erscheinungsform* des Kapitalzinses *sehr früh*, rücksichtlich aller übrigen unverhältnismäßig spät gestellt. Jene Erscheinungsform war die des *Darlehenszinses* für ausgeliehene Geldkapitalien.“

In der Tat stellte schon der Ahnherr unserer wissenschaftlichen Systematik, auch der Wirtschaftswissenschaft, *Aristoteles*, im 4. Jahrhundert vor Christus die Frage nach der Begründung des Darlehenszinses. Und merkwürdig! Der selbe Aristoteles, der trotz der bewunderungswürdigen Höhe seiner Philosophie eben doch so sehr Heide war, daß er der heidnischen Verkennung des richtigen Verhältnisses des Menschen zum Erdengut erlag und die Handarbeit als schmutzig und verächtlich, des freien Menschen unwürdig, den geknechteten Sklaven zuwies, er kam trotzdem dazu, wenigstens beim Darlehen die innere, naturrechtliche Unsittlichkeit und Unzulässigkeit des arbeitslosen Gewinnes aus fremder Arbeit einzusehen. Uebrigens verurteilten auch Plato, Cato, Plutarch und sogar Seneca das Zinsnehmen, letzterer obwohl er selbst als reicher Finanzmann ungeheure Wuchergeschäfte, namentlich in Britannien, betrieb.

Der Darlehenszins ist, soweit unsere Kenntnisse reichen, *ursprünglich bei allen Völkern unbekannt*. Erst auf späteren Stufen des heidnischen Verfalles der Menschheit tritt er als eine Form der Ausbeutung der Arbeit auf. Sogar im heidnischen *römischen Recht* findet sich ein Nachklang an die naturrechtliche Unverzinslichkeit des Darlehens: die Zinsverbindlichkeit gehört nicht zum Wesen des Rechtsinstituts des Dar-

lehens (*mutuum*); dieses ist an und für sich, seiner inneren Natur nach, auch nach römischem Recht unverzinslich. Wohl aber gestattet dieses Recht, in Konsequenz seines Eigentumsbegriffs, der das Eigentumsrecht als innerlich absolut auffaßt, aus dem Anlaß des Abschlusses eines Darlehensvertrages einen neuen, von außen hinzugefügten Nebenvertrag abzuschließen, durch den Zinsen ausbedungen werden.

Ein Jahrtausend vor Aristoteles hatte *Moses* seinem Volk das Nehmen von Darlehenszins verboten. *Jesus Christus* sagt selbst von sich (Matth. 5, 17): „Meinet nicht, daß ich gekommen sei, um das (Sitten-)Gesetz und die Propheten aufzuheben. Ich bin nicht gekommen, sie aufzuheben, sondern zu erfüllen (zu vervollkommen, zu vollenden).“ Der israelitischen Tradition treu und sie von allen erbsündlichen Fesseln und judaistisch-nationalistischen Verkrüppelungen befreiend, sie vollendend, stellte er (so wie gegen den rabbinischen Scheidebrief die ursprüngliche Unauflöslichkeit der Ehe) auch das naturrechtlich absolute und allgemeine Verbot des Nehmens von Darlehenszins gegenüber der rabbinischen Fremdenzinserlaubnis wieder her (vgl. I. Bd., S. 153 ff.). Die Theologie der *Kirchenväter* und die *Scholastik* mit ihrem Haupt *Thomas von Aquin* knüpfen ebenso wie an die israelitische Tradition auch an das Naturrecht und an die aristotelische Philosophie an und behandeln gleich der großen kirchlichen Zinsgesetzgebung die Frage des Darlehenszinses im Sinne seiner Verwerfung.

Zusammenfassend stellt der gelehrte Dominikaner *Albert M. Weiß* fest (Apologie des Christentums, 3. Auflage, 4. Bd., Freiburg 1896, S. 702 ff.), „daß die ganze Vergangenheit ihre Lehre vom Zins als ein *Dogma* sowohl der Offenbarung als des Naturrechtes und als eine gemeinsame Grundbestimmung aller Rechte betrachtete. So hat schon *Klemens V.* auf dem allgemeinen Konzil von Vienne erklärt. *Benedikt XIV.* sagt unumwunden, daß nach jedem Rechte, nach dem Naturrechte, dem göttlichen und kirchlichen Rechte, nach der beharrlichen, einstimmigen und entschiedenen Lehre aller Konzilien, Väter und Theologen darüber jeder Zweifel ausgeschlossen sei, und daß jeder, der hierin widerspreche, nicht bloß der göttlichen Offenbarung, sondern auch dem gemeinsamen Glauben der Menschheit und der natürlichen Vernunft widerspreche. So ist es vor allem die ausdrückliche Lehre der Heiligen Schrift, sowohl des Alten als des Neuen Testaments, daß für das Gelddarlehen als solches, das heißt sowohl für den dargeliehenen Gegenstand, das Geld, als auch für den Akt des Darleihens, bloß um des Leihens willen, kein Zusatz gefordert werden dürfe. Zwar hat es

immer deren gegeben, welche in den fraglichen Stellen diesen Inhalt nicht finden zu sollen glaubten. Die Kirche aber hat ausdrücklich entschieden, daß gerade jenes Wort im Evangelium, dessen Deutung am meisten angefochten wird, im angegebenen Sinn erklärt werden müsse, und daß jede abweichende Auslegung als ein Angriff auf den Glauben und auf die Unfehlbarkeit der Kirche zu betrachten sei. Die kirchliche *Gesetzgebung*, wie sie die Konzilien und die Päpste verkündigten, ist in diesem Stücke zu allen Zeiten gleich geblieben und hat sich durch keine Unbeliebtheit und durch keinerlei Scheingründe je irre machen lassen... Dem Gesagten zufolge kann es also keinem Zweifel unterliegen, daß nach der Ueberzeugung der Kirche ihre Lehre über Darlehen und Zins nicht von ihr eingeführt, sondern unmittelbar göttlichen Rechtes, und daß deren Verwerfung die Verleugnung eines christlichen Glaubenssatzes ist. Sie hat auch ausdrücklich erklärt, daß sie, selbst wenn sie wollte, dieses Dogma nicht ändern oder abschaffen, und daß sie nicht von seiner bindenden Kraft dispensieren könnte, weil sie über die göttliche Wahrheit keine Gewalt hat.“ (Diese Sätze belegt Weiß mit zahlreichen allegierten Stellen.)

Erst mit dem Durchbruch des individualistischen Prinzips im Volksleben durch die Reformation setzte auch in der Wissenschaft des Abendlandes, vorbereitet durch das Aufkommen des Frühkapitalismus, durch die Renaissance des römischen Rechtes und durch die Albigenser, seit dem 16. Jahrhundert die Behauptung von der angeblichen Natürlichkeit und Berechtigung des Darlehenszinses ein und gedieh allmählich zur herrschenden Meinung, in der christlichen Wissenschaft freilich nicht unbestritten.

Als typischer Wortführer dieser Wandlung sei Weiß der sehr gelehrte katholische Kirchenhistoriker *Franz Xaver Funk* der Tübinger Universität gegenübergestellt. Höchst autoritativ, weil als Fachmann ersten Ranges auf dem Gebiet des bezüglichen Tatsachenmaterials allgemein anerkannt, darum immer wieder als Zeuge für die so vielfach miß- und umgedeutete Haltung der Kirche und der alten Theologie in der Zinsfrage herangezogen, ist er der Parteinahme für die Sache des Zinsverbotes umso unverdächtiger, als er, ein Gefangener der modernen Wirtschaftsauffassung, die Stellungnahme der Kirche gegen den Darlehenszins für einen großen Irrtum ansah, den er mit beißendem Hohn verfolgte. Nebenbei: trotzdem spricht für mich aus der von Funk in seiner berühmten „Geschichte des kirchlichen Zinsverbotes“ (Tübingen 1876) gegebenen Darstellung die Unzweifelhaftigkeit der Sicherheit und

der Richtigkeit der Lehre und der Haltung der Kirche so deutlich, daß ich mich über die Blindheit ihres Geschichtsschreibers, der doch ganz gegen seinen Willen für sie zeugt, nicht genug wundern kann.

Funk beginnt diese seine „Geschichte“ mit den Worten: „Die christliche Moral enthält wohl kaum einen Punkt, der die Geister so lange beschäftigte, wie die Frage nach der Erlaubtheit des Zinsnehmens. Die Anschauungen waren hierüber von Anfang an geteilt (!) und in einem gewissen Sinn sind sie es noch in der Gegenwart. Wollte man allerdings nur die Stimmen der *Kirchenväter* berücksichtigen, so könnte man für das christliche Altertum kaum von einer Kontroverse reden, sofern sie *einstimmig* das Zinsdarlehen *verwarfen*. Allein ihr Urteil war nicht das der ganzen christlichen Welt (!)... Ähnlich verhält es sich im Mittelalter. Die *scholastischen Theologen* kommen zwar darin *überein*, daß der Darlehenszins *als solcher Wucher* sei. Aber die Anschauung der Schule war nicht immer das Urteil des Lebens (!) und zudem bestand unter den Theologen eine Reihe von Differenzen in untergeordneten Punkten, wenn sie auch *in der Hauptsache übereinstimmten*. In der Neuzeit endlich wurde das Zinsdarlehen *rechte eigentlich* zu einer Frage. Wurde *im allgemeinen* noch an der bisherigen Lehre *festgehalten* und der Darlehenszins *als Wucher verpönt*, so erschienen zugleich Schriften, in denen das Zinsnehmen als eine an sich erlaubte Handlung verteidigt wurde, und die beiden Anschauungen bekämpften einander nun gegenseitig, bis schließlich die letztere das *Uebergewicht* gewann. Einen vollkommenen Sieg hat sie indessen auch jetzt noch nicht errungen. Die Kirche hat wenigstens noch kein definitives Urteil gefällt (!) und wenn dem Zinsnehmen auch keine Schwierigkeiten mehr bereitet werden, so behalten einige Theologen noch immer eine Theorie bei, die dem Zinsverbot ihr Dasein verdankt (!) und ohne dasselbe sicherlich nicht entstanden wäre (!). Man zieht es vor, mit der Zeit sinnlos gewordene Formeln zu wiederholen und durch Ergänzungen und Zusätze aus ihnen das gerade Gegenteil von dem herauszupressen, was sie im Grunde besagen, als unterstützt von den Fortschritten der Wissenschaft (!) die klare Wahrheit aus dem lebendigen Rechtsbewußtsein (!) zu schöpfen, und insofern harrt die Zinsfrage noch bis zur Stunde ihrer Lösung.“

Abschließend seien hier vorläufig die ersten zwei Thesen angeführt, die auf Grund wiederholter Konferenzen der sozialen Sektion der Oesterreichischen Leo-Gesellschaft über die Wucherfrage im Jahre 1893 der katholische Volkswirt Dr. *Karl Scheimpflug* formulierte (Monatschrift für christliche Sozialreform, 1893, S. 415): „I. Die katholische

Kirche hat in ihren Bestimmungen betreffend den Wucher und den gerechten Preis das *Aequivalenzprinzip* verteidigt, welches den ganzen Verkehr beherrschen soll. 2. Seit das *Geld* dem Zwecke der gesellschaftlichen Arbeitsvereinigung *widersprechend funktioniert* und zu einer dem Kirchengesetz *überlegenen Macht* geworden ist, hat die *Entschädigung* des Darleihers nach einem Durchschnittsmaße die stillschweigende *Duldung* der Kirche gefunden.“

Deutet die zweite dieser scharfsinnigen Thesen den von so vielen Theologen unverstandenen Grund für die veränderte praktische, juristisch-pastorale Haltung der Kirche im Zeitalter des modernen Hochkapitalismus gegenüber ihren früheren Anforderungen an die Gläubigen richtig an, so weist die erste auf den nicht genug nachdrücklich hervorzuhebenden Sinn des Zinsverbotes hin, ohne dessen Erfassung die kirchliche Zinsgesetzgebung ein Rätsel bleiben muß, das man dann entweder, wie Funk, einfach als einen Irrtum verwerfen oder, wie es die meisten neueren Theologen so verhängnisvoll tun, in das Prokrustesbett der juristisch-formalistischen Konstruktion des römischrechtlichen *mutuum* zu pressen und mit diesem abzutun suchen wird. Sogar nach dem kapitalistisch orientierten Wiener Universitätsprofessor der Moraltheologie *Franz Zehentbauer* „ruht das Zinsverbot auf dem objektiven Aequivalenzprinzip... Jede richtige Zinstheorie muß eine Aequivalenztheorie sein.“ (Das Zinsproblem, Wien 1920, S. 2.) Nur im Licht des naturrechtlich-christlichen Eigentums- und Arbeitsbegriffes erkennt man den wahren und einzigen Sinn des Darlehenszinsverbotes als Verbotes einer, und zwar der *offenkundigsten, handgreiflichsten, einleuchtendsten* Verletzung des naturrechtlich-christlichen *Verkehrsgrundgesetzes der Aequivalenz*. Es ist ganz unmöglich, das Darlehenszinsverbot der Kirche zu rechtfertigen, als sinnvoll verteidigen zu wollen, wenn man zugleich den arbeitslosen Mehrwertgewinn aus bloßem Besitz, den echten Kapitalzins, unter irgend einer anderen Gestalt für berechtigt ausgibt. An diesem Widerspruch zerschellen die Darlehens- und Kapitalzinstheorien aller modern-katholischen Moralisten und Oekonomisten. Die Offenkundigkeit der Aequivalenzverletzung beim Darlehenszins ist der Grund für die von Böhm-Bawerk betonte Tatsache der frühzeitigen Ablehnung gerade des Darlehenszinses durch die Wissenschaft. Nur das schon ganz kapitalistisch verbildete Denken unserer Zeit empfindet nicht einmal mehr den Darlehenswucher als verwerflich und verderblich.

ERSTER TEIL

UNBESTRITTENE GELTUNG

DIE ZINSFRAGE BEI DEN KIRCHENVÄTERN

Vor allem erinnere ich an die schon im 1. Band (S. 199 f.) zitierten und hier nachzulesenden Väterstellen gegen das Zinsnehmen, von denen ich die folgende grundlegende Formulierung des hl. Bischofs *Gregor* von Nazianz aus dem 4. Jahrhundert wiederhole (Oratio 16, 18): „*Wer durch Zinsen und Mehrwerte(-Aneignung) die Erde befleckt, der sammelt, wo er nicht ausgestreut hat, und erntet, wo er nicht gesät hat; indem er nicht die Erde bewirtschaftet, sondern das Bedürfnis der Bedürftigen.*“

Aehnlich gründet noch vorher der gleichfalls schon im 1. Band herangezogene *Lactantius* anfangs des 4. Jahrhunderts das Zinsverbot auf das Äquivalenzprinzip (Institutiones divinae 6, 18): „Wenn er (der Vermögliche) Geld anvertraute, *so nimmt er nicht Zins*, damit sowohl die Wohltat, die der Bedürftigkeit beispringt, unversehrt sei, als auch er *sich gänzlich fremden Gutes enthalte*. Bei dieser Art von Dienst soll er, dem es sonst ersprießlich wäre, mit seinem Eigen ja nicht zu sparen, wo es Gutes zu tun gilt, *mit dem Seinigen zufrieden sein; mehr dagegen zu empfangen, als er gegeben, ist ungerecht*. Wer das tut, lauert gewissermaßen im Hinterhalt, um aus der Bedürftigkeit des andern Beute zu schlagen. (Pecuniam si quam crediderit, non accipit usuram, ut et beneficium sit incolume, quod succurit necessitati, et abstineat se prorsus alieno. In hoc enim genere officii debet suo esse contentus, quem oportet alias ne proprio quidem parcere, ut bonum faciat; plus autem accipere, quam dederit, injustum est. Quod qui facit insiduetur quodammodo, ut ex alterius necessitate praedetur.)“

Jene modernen katholischen Moralisten und Oekonomen, die behaupten, beim mutuum sei der Zins ja freilich verboten, nicht aber beim Kredit, seien darauf hingewiesen, daß schon Lactantius von der Kreditierung (*crediderit*) des Darlehens redet. Lactantius bezeichnet den Zins, den der Kreditgeber empfängt, als ungerechte Aneignung fremden Gutes. Das Seinige ist nur die dargeliehene Stammsumme. Der Zins ist Raubbeute. Die Unterscheidung zwischen (unverzinslichem) Darlehen und (verzinslichem) Kredit, die besonders Ratzinger, van Roey, Nell-Breuning in den Vordergrund stellen, ist eben leeres Wortspiel. Scheimpflug schreibt (Staatslexikon, 3. Bd., 1894, Sp. 601): „Der Kredit umfaßt alle Umsatzakte, bei welchen eine *gegenwärtige* Güterhingabe erfolgt gegen eine *künftige* Güterhingabe von der andern Seite. Liegen Leistung und Gegenleistung in der Gegenwart, so wird von Barumsatz gesprochen; liegen Leistung und Gegenleistung in der Zukunft, vom Lieferungsgeschäft; liegt die *Leistung in der Gegenwart*, die *Gegenleistung in der Zukunft*, von Kreditgeschäft... Die Kreditwirtschaft ist die *älteste* und naturgemäße Form des wirtschaftlichen Verkehrs. Ohne Kredit ist am wenigsten bei der Naturalwirtschaft ein Verkehr möglich. Die Geldwirtschaft wird notwendig mit dem Sinken des Kredits.“ Jedes Darlehen ist also ein Kreditgeschäft. Dieses ist so alt wie die Verkehrswirtschaft überhaupt und steht wie der gesamte entgeltliche Wirtschaftsverkehr unter dem sittlich-naturrechtlichen Gebot der Aequivalenz.

Anderwärts schreibt Lactantius (Epitome 64): „Er wird nicht stehlen und ganz und gar kein Fremdgut begehren; er wird *sein Geld nicht auf Zins geben, denn das ist Gewinn machen an jemandes Leiden*; noch wird er sich weigern, wenn die Not einen zwingt, ein Darlehen aufzunehmen... Darüber (über die Stammsumme) *hinausgehende* Leistungen (*munera superabundantia*) wird er von den Schwächeren nicht annehmen; denn es ist *nicht gerecht*, daß die Erbgüter der Reichen durch den Schaden der Armen vermehrt werden.“ Also nicht bloß Geldzins, auch andere Mehrleistungen, Dienste, Geschenke, die man fürs Darlehen empfängt, sind wucherisch. So redet auch Gregor von Nazianz von „Zinsen und Mehrwerten (*τόκοις καὶ πλεονασμοῖς* *tokois kai pleonasmois*)“.

Der „Vater der Kirchengeschichte“ Bischof Eusebius von Caesarea bringt in seiner „Kirchengeschichte“ (5, 18) Bruchstücke einer Schrift des Antimontanisten Apollonius (2. Jahrhundert), worin dieser die „Propheten“ der Montanisten mit der Begründung als falsche Propheten zurückweist, daß sie Geld auf Zins darliehen.

Der erste kirchliche Gelehrte *Klemens* von Alexandrien übernahm Ende des 2. Jahrhunderts in seinen „Pädagogen“ (1, 10) die Worte des Propheten *Ezechiel* (18, 7 f.): „Und er (der Gerechte) wird das Pfand des Schuldners zurückgeben und nicht Raub an sich reißen; sein Brot wird er dem geben, der Mangel leidet, und den Nackten bekleiden; sein Geld wird er *nicht auf Zins geben* und *nicht Mehrwerte* (πλεονασμα *pleonasma*) empfangen.“ *Klemens* beruft sich auf das mosaische Zinsverbot (*Stromata* 2, 18): „Das Gesetz verbietet dem Bruder auf Zins zu leihen (Lev. 25, 35 ff.).“ Bruder aber sei nicht bloß der von den gleichen Eltern Geborene, sondern jeder Nächste.

Tertullianus schrieb anfangs des 3. Jahrhunderts in seiner Schrift „Gegen Marcion“ (4, 17), von *Christi* Lehrwort ausgehend: „Wie er nun hier über den Zins einschiebt (Luc. 6, 34): Und wenn ihr nur jenen leiht, von denen ihr zurückzuerhalten hoffet, was für ein Verdienst habt ihr da? so überfliege folgende Worte *Ezechiels* über jenen gerechten Mann: Sein Geld, sagt er (Ezech. 18, 8), gibt er *nicht auf Zins*, und was *Ueberschuß* (Mehrwert) ist, *nimmt er nicht* (Pecuniam suam foenori non dedit, et quod abundaverit, non sumet); nämlich den Ueberschuß über die Darlehenssumme hinaus, was Wucher ist (foenoris scilicet *redundantiam*, quod est usura).“ *Tertullian* will sagen: Wenn *Christus* es nicht einmal als verdienstlich ansieht, nur dann zu leihen, wenn man Hoffnung auf Rückstellung des Geliehenen hat, um wie viel mehr ist dann gar das Zinsnehmen, das Ueberschußnehmen beim Darlehen verwerflich.

Hier hat dem Moralisten *Franz Zehentbauer* sein Bemühen, „mäßigen“ Zins als wucherfrei zu entschuldigen und nur „übermäßigen“ Zins als wucherisch gelten zu lassen, einen argen Streich gespielt. Er will, Vorgängern folgend, diese Auffassung auch bei den Vätern nachweisen und schreibt darum (Zinsproblem, S. 12 f.): „*Tertullian* ... unterscheidet zwischen *Wucher* und *Zins*; *Wucher* ist ihm übermäßiger Zins (usura est faenoris redundantia).“

Diese Uebersetzung *Zehentbauers* steht im Widerspruch zu der unerschütterlichen und hochbedeutsamen Tatsache, daß im Lateinischen wie im Sprachgebrauch der Kirche im Altertum wie im ganzen Mittelalter, bei Vätern und Scholastik die Begriffe Zins und Wucher einander decken und daher beide mit dem einen gleichen Ausdruck *usura* bezeichnet werden, der nur einen Sinn hat, eben den von πλεονασμός *pleonasmus*, *superabundantia*, *redundantia*, Ueberschuß, Ueberfluß, τόκος *tokos*, *incrementum*, Zuwachs, nämlich immer von dem, was

über das Maß der Gleichheit von Leistung und Gegenleistung hinausgeht, zuwächst, von entgeltlosem Mehrwertgewinn, von Aequivalenzverletzung, von Wucher. Daher wird im altkirchlichen Sprachgebrauch, wie von Tertullian, so auch sonst gelegentlich, der Zins schlechtweg *abundantia*, *superabundantia* oder *redundantia* genannt. *Fenus* (*faenus*, *foenus*) ist dem Sinn nach gleichbedeutend mit *usura*, nur bezeichnet *fenus* den Gewinn, den der Darlehensgeber macht, *usura* hingegen die Abgabe des Schuldners; außerdem und zumeist bezeichnet aber *fenus* auch das zinstragende Leihkapital selbst. Das Verbum *fenerare* bedeutet synonym auf Zins ausleihen oder wuchern. Auch nach dem katholischen Moralphilosophen *Viktor Cathrein*, der selbst für die Kapitalsfruchtbarkeit eintritt, „bedeutet im Lateinischen *foenus* und *usura* das selbe. Erst in neuerer Zeit fängt man an, den Namen *usura* (Wucher) auf den ungerechten Zins zu beschränken.“ (Moralphilosophie, 3. Auflage, Freiburg 1899, 2. Bd., S. 348.) Die Uebersetzung Zehentbauers führt somit einen modernen Begriff ins kirchliche Altertum ein, der in diesem durchaus unbekannt war.

Die Stelle bei Tertullian kann also, im Gegensatz zu der falschen Uebersetzung Zehentbauers, sinngemäß nur so deutsch wiedergegeben werden, wie ich es vorstehend tat. Meine Uebersetzung steht auch im Einklang mit der Zehentbauer desavouierenden Feststellung seines engsten Fachkollegen und Vorgängers, des Wiener Moralprofessors *Ignaz Seipel* (Die wirtschaftsethischen Lehren der Kirchenväter, Wien 1907, S. 162): „daß die Väter durchwegs zwischen Zins und Wucher keinen Unterschied machen. Sie kennen nur eine Form des Zinsgeschäftes und dieses ist Wucher.“ Meine Uebersetzung allein entspricht auch dem Sinn nach vollkommen dem schon bei Moses zugrunde liegenden (s. 1. Bd., S. 153) und durch Lactantius in die wissenschaftliche Theorie der Väter in klarer Darstellung eingeführten Aequivalenzprinzip, von welcher Tat des Lactantius Zehentbauer sagt (Zinsproblem, S. 13): „Dies bedeutet einen Fortschritt der Gedanken, insofern damit die naturrechtliche Begründung des Zinsverbotes gegeben ist... Der Gedanke, daß es unrecht sei, mehr zu fordern, als man hingegeben, dieser Gedanke des Aequivalenzprinzips hat später die gesamte Scholastik beherrscht.“ Er fordert, daß die dargeliehene und die rückerstattete Summe gleich sein müssen; was über dieses Ebenmaß hinaus zurückgefordert werde, also die Ueberfülle, der Ueberfluß an Zinsen (*redundantia*), sei Wucher.

Der hl. Bischof und Martyrer *Cyprianus* beruft sich im 3. Jahrhundert auf Moses und Ezechiel gegen den Zins und (Testim. 3, 48) dazu

noch auf Psalm 14, 5: „Wer sein Geld *nicht auf Zins gibt* und nicht Bestechungsgeld gegen den Unschuldigen annimmt, wer so handelt kommt in Ewigkeit nicht zu Fall.“

Im 4. Jahrhundert knüpft auch der hl. Bischof *Athanasius* der Große an den Psalm 14 an und daran (Expos. in ps. 14, 2 bis 5) zehn besondere Vorschriften, deren Erfüllung zur Erlangung der ewigen Seligkeit notwendig sei; darin heißt es: „Neuntens: *nicht auf Zins ausleihen*.“

Gleichfalls im 4. Jahrhundert knüpft auch der hl. Bischof *Hilarius* von Poitiers, der „Athanasius des Abendlandes“, an das Zinsverbot des 14. Psalmes an (Tractat. in ps. 14, 15): „Wer sein Geld *nicht auf Zins ausleiht*. Es wird gelehrt, daß diese Wohltat (Zinsleihe) trügerisch, diese Menschlichkeit diebisch, schadenbringend dieses Wohlwollen sei. Denn was ist so unerträglich, als daß du dem Dürftigen so wohltust, daß er noch mehr darbe; und die Not des Armen zur Vermögensanhäufung heranziehst. Wenn du ein Christ bist: was für einen Lohn erwartest du von Gott, wenn die Menschen von dir nicht Wohltaten, sondern Schaden erwarten müssen? Wenn du ein Christ bist: was häufst du dein müßiges Geld zusammen und machst die Not deines Bruders, für den Christus starb, zu deinem Schatzvorrat? Wenn du ein Christ bist: ich verlange nicht, daß du schenkst, verlange das Geschuldete wenigstens so zurück, daß du nicht beraubest; und gedenke, daß der, von dem du Zins einforderst, ein Dürftiger und Armer ist, dessentwegen Christus dürftig und arm sein wollte. So wisse, daß du, indem du dem Armen Unrecht oder eine Wohltat erweistest, dies Christo erweistest, denn für ihn hat er, der doch Gott war, sich zur Armut herabgelassen.“

Der hl. Bischof *Cyrillus* von Jerusalem zählt im 4. Jahrhundert in seinen „Katechesen“ (4, 37) unter den aus der *Unmäßigkeit* entspringenden Sünden, vor denen seine Katechumenen sich zu hüten hätten, das *Zinsnehmen* (*τοκίζειν* tokizein) auf. Zins ist also *in sich schon unmäßig*, nicht erst durch ein „Uebermaß“.

Der hl. Patriarch von Konstantinopel *Johannes Chrysostomus* (4./5. Jahrhundert) nennt (In Mat., hom. 56, al. 58, 6) die Zinsdarlehen mit Bezug auf Jesajas 58, 6 „*ungerechte Bande*“ und „*Fesseln von Gewaltverträgen*“. „Ich gebe, spricht der Wucherer, nicht damit du bekommst, sondern damit du *mehr* zurückgibst. Und doch hat Gott befohlen, nicht nach dem Gegebenen zu fassen (Luc. 6, 35). (Die bekannte Stelle: ‚Gebt Darlehen, indem ihr nichts davon erhoffet.‘ A. O.) Du aber forderst *mehr* von dem Gegebenen zurück, und was du nicht gabst, dessen Rückzahlung erzwingst du.“

Auch der hl. Bischof *Gregor* von Nyssa (4. Jahrhundert) sieht im Zinsnehmen Aneignung fremden Gutes (In Ecclesiasten, hom. 4): „Aber auch dann würde man das Richtige nicht verfehlen, wenn man die *verbrecherische Erfindung der Zinsen* (τῆς πονηρᾶς ἐπινοίας τῶν τόκων tes poneras epinoias ton tokon) als eine Art von *Räubergewerbe* und *Mordbesudelung* (ληστείαν καὶ μιαφονίαν lesteian kai miaphonian) benennen würde. Oder, wenn man heimlich in ein Haus einbricht und fremdes Gut erbeutet, auch durch Mord am vorbeigehenden Wanderer sich selbst in den Besitz seiner Habe setzt, wodurch unterscheidet sich dies vom Gewinn dessen, was einem nicht gebührt, durch das *Gewaltmittel der Zinsen*? O häßliche Benennung! Zins wird zum Namen der Räuberei. O bitterer Hochzeitsschmaus! O schändliche Paarung, die die Natur nicht begreiflich macht, die der Wahn der Habgierigen in Leblosen (Geldstücken) hervorgebracht hat.“ (Bezug auf τόκος, das Geborene.)

Gregors von Nyssa Bruder der hl. Bischof und „Vater des morgenländischen Mönchtums“ *Basilus* der Große, ein enger Freund Gregors von Nazianz, nennt es in seiner Homilie zu Psalm 14 (1) ein „*Ueberschmaß von Unmenschlichkeit* (ἀπανθρωπίας ὑπερβολὴν apanthropias hyperbolen)“, wenn man dem Armen nur unter der Bedingung Geld leihen wolle, daß man sich „nicht mit der Rückzahlung der Stammsumme begnüge (μὴ ἀρκεῖσθαι τῷ κεφαλαίῳ me arkeisthai to kephalaio)“, sondern darüber hinaus mehr fordere und so aus der Not des Nächsten Nutzen ziehe.

Auch *Zehentbauer* gibt zu (Zinsproblem, S. 14), daß „auch *Basilus* der Große das Zinsnehmen als ein Geschäft der Habsucht verurteilt“ und, „von dem *aristotelischen* Gedanken der *Unfruchtbarkeit des Geldes* beeinflusst, ... die Entstehung des Zinses mit dem Gebären der Tiere vergleicht“. Trotzdem reklamiert er (S. 15) nach dem Vorgang anderer *Basilus* dafür, daß „er doch das *staatliche Zinsgesetz* und die Forderung *rechtmäßiger Zinsen* respektiert“, weil er zwar einer von einem Gläubiger hart bedrängten Witwe *Julitta* durchsetzte, daß der Gläubiger sich zum Verzicht auf alle Zinsen unter der Bedingung sofortiger Rückzahlung der Schuld verstand, aber, als der Gläubiger nach Erfüllung dieser Bedingung dennoch Zinsforderungen geltend machte, ihn nur an sein Versprechen erinnerte und die Hilfe des Präfekten *Helladius* für die Witwe in Anspruch nahm, dabei aber „nicht mit einer Silbe andeutet, daß das Zinsnehmen an sich unstatthaft sei“. Daraus folgert *Zehentbauer* unbegreiflicher Weise: „Er (*Basilus*) anerkennt die Berechtigung der Zinsforderung.“ Wäre dieses der Fall, so müßte doch

eher geschlossen werden, daß Basilius die Witwe zur Zinszahlung hätte verhalten müssen! Zehentbauer meint weiter aus einer Stelle, an der Basilius in Bezug auf Zinsen von der entschuldigenden Weggabe „des ungerechten Gewinnes“ an die Armen spricht, den Ton auf „ungerecht“ legen und daraus folgern zu können, Basilius habe nur einen Teil des Zinsgewinnes für ungerecht angesehen, den anderen aber als gerecht anerkannt. Auf diese Argumente und auf die falsche Tertullian-Uebersetzung stützt er dann den weittragenden Schluß: „Also nicht den Zins an sich verwerfen *die* (!) Kirchenväter, sondern den wucherischen, ungerechten Zins.“ *Die Kirchenväter* — für die Zins und Wucher der eine und selbe Begriff ist und die, wie alle Kenner einmütig feststellen, den Zins ausnahmslos in jeder Gestalt und unter allen Umständen verdammen. Was alles doch der Wunsch, daß die Kirchenväter anders gedacht haben möchten, zustande bringt!

Aehnlich schreibt Domkapitular Dr. *Franz X. Eberle* (Katholische Wirtschaftsmoral, Freiburg 1921, S. 69): „In ihrem Kampf gegen Habsucht und Wucher tadeln einige Kirchenväter allerdings das Zinsnehmen allgemein, wie besonders Hieronymus, Ambrosius und Augustinus. Immerhin muß festgestellt werden, daß wir keine allgemeine Lehre eines Zinsverbotes in der altchristlichen Kirche finden. So unterscheidet Tertullian zwischen Zins und Wucher. Aehnlich Basilius und andere, welche *nur* den *ungerechten* Zins verwerfen. Damit erledigt sich von selbst der Vorwurf, der oftmals gegen die frühchristliche Kirche erhoben wird, sie habe die Begriffe Zins und Wucher durchweg als gleichbedeutend genommen und dadurch eine große Verwirrung und Hemmung in das Erwerbsleben der Christen gebracht. Die kirchliche Zinslehre der Frühzeit war nicht einheitlich und nicht immer klar.“

Dagegen schreibt *Funk* unter genauer Angabe der Belegstellen (Geschichte des Zinsverbotes, S. 2): „So oft die Väter auf das Zinsnehmen zu sprechen kommen, erklären sie sich *gegen* dasselbe und in der vor-konstantinischen Periode kommen hier in Betracht Apollonius, Klemens von Alexandrien, Tertullian, Hipolyt, Cyprian, Kommodian und Lactanz. Der *Grund*, der sie bestimmte, diese Stellung einzunehmen, ist, wie sich namentlich bei Tertullian und Cyprian zeigt, das *Zinsverbot des Alten Testaments* und dazu kommt für Lactanz noch die Forderung des *natürlichen Rechtsbewußtseins*.“ Wir sahen Tertullian sich auch schon auf das Neue Testament, auf Christi Wort über das Darleihen berufen. Weiter *Funk* (S. 3 ff.): „Die Anschauung der Väter der ersten drei Jahrhunderte blieb in den folgenden Jahrhunderten bestehen und das

Zinsdarlehen ward auch fortan mißbilligt. Zeugen sind hauptsächlich Athanasius, Basilius d. Gr., Gregor von Nazianz, Gregor von Nyssa, Cyrill von Jerusalem, Epiphanius, Johannes Chrysostomus und Theodoret in der griechischen Kirche, in der lateinischen Hilarius, Ambrosius, Hieronymus, Augustinus, Leo d. Gr. und Kassiodor.“ Funk bemerkt, er beschränke sich nur auf „die bedeutenderen Zeugen“. Die Väter des 4. und der folgenden Jahrhunderte, schreibt er weiter, beriefen sich auf *Altes und Neues Testament*, von letzterem auf die Lukasstelle 6, 34 f., die Matthäusstelle 5, 42: „Wenn jemand von dir etwas borgen will, so kehre ihm nicht den Rücken“, die Parabel vom unbarmherzigen Knecht (Matth. 18, 23 bis 35) und die fünfte Vater-unser-Bitte. „Zu der Autorität der Hl. Schrift gesellen sich das Ansehen *weiser Männer* aus dem *heidnischen* Altertum und Ambrosius (De Tobia 14) beruft sich auf den Ausspruch *Catos*, in dem *feneari* (Zinsnehmen) und *occidere* (töten) als identisch gefaßt werden. *Chrysostomus* weist auf das Staatsgesetz hin, in dem den Senatoren das Zinsnehmen verboten war (Hom. 56 in Matth. n. 6), und wenn er dieses außerdem ein Ernten ohne Erde, Pflug und Regen nannte, und es zu Landbau, Viehzucht und Handwerk als erlaubten und gerechten Erwerbsarten in Gegensatz stellt, so schwebte ihm wahrscheinlich das *aristotelische* Urteil von der *Unfruchtbarkeit des Geldes* vor (ibid.). Das selbe war wohl bei *Gregor* von Nazianz und bei *Gregor* von Nyssa der Fall, bei jenem, wenn er vom Wucherer sagt, er ernte, wo er nicht gesäet habe, und die Quelle seiner Einnahme sei nicht der Landbau, sondern die Not der Armen (Or. XVI, n. 18), bei diesem, wenn er das Leben des Wucherers als ein ebenso untätiges wie unersättliches darstellt. „Er baut keinen Acker,“ bemerkt er, „treibt keinen Handel, sondern unterhält, indem er auf einem Ort sitzen bleibt, in seinem Hause wilde Tiere; alles soll für ihn *ohne Saat* und *ohne Tat* wachsen und der Pflug ist für ihn die Feder, der Acker das Papier, der Same die Tinte, der Regen die Zeit, die ihm die Geldfrucht in verborgenem Wachstum nährt und vermehrt, die Rückforderung (des Kapitals) die Sichel, die Tenne sein Haus, in welchem er die Güter der Unglücklichen worfelt und *das Vermögen aller als sein Eigentum betrachtet* (Opp. Paris 1615, Append. 230, p. 227.)“ ... Das Zinsnehmen selbst erscheint (bei den Vätern) als eine offenbare Ungerechtigkeit, weil als eine *Verletzung der Gleichheit im Verkehr*, indem mehr empfangen als gegeben wird (Aug. in psalm. 36 sermo III c. 6. Ambros. de offic. III. c. 3).“

Da das Staatsgesetz das Naturrecht auslegen und anwenden soll, nie

aber aufheben, außer Kraft setzen kann, *verwerfen* selbstverständlich schon die Väter die Berufung auf die *Zinserlaubnis des Staatsgesetzes*, damals also des römischen Rechts, somit den späteren sogenannten *titulus legis civilis*, was sogar der extreme Verteidiger dieses Titels Professor *Josef Biederlack* von der Innsbrucker Universität zugibt (Der Darlehenszins, Wien 1898, S. 40 f.): „Allerdings verurteilte auch das alte römische Recht die Zinsforderung nicht. Und doch hat die Kirche damals sich nicht dazu verstanden, den *titulus legis civilis* als hinreichenden Grund der Erlaubtheit des Zinsnehmens anzuerkennen.“ So begegnet *Chrysostomus* dem Einwand dieses Titels mit dem Hinweis (Hom. 56 in Matth. n. 5), auch der Zöllner beobachtete die Staatsgesetze und gehe dennoch nicht straffrei aus. Und der hl. Bischof *Augustinus* (4./5. Jahrhundert), für den das Zinsnehmen „*ars nequitiae, Kunst der Nichtsnutzigkeit, Gaunerkunst*“ ist, durch die in gleicher Weise „der Unterhalt erworben“ werde wie vom Dieb, der im engen Gang, vom Einbrecher, der an fremder Mauer erwischt wird, vom Mädchenhändler oder Kuppler, vom Zauberer (Enarr. in Ps. 126, 6; vgl. 1. Bd., S. 199 f.), dieser größte und vielseitigste Kirchenvater schreibt (Ep. 153, 6, 25): „Was soll ich von den Zinsen (*de usuris*) sagen, die auch die *Gesetze* und die *Richter* zu bezahlen befehlen? Ist denn der grausamer, der dem Reichen etwas entwendet oder entreißt, als jener, der den Armen durch Wucher (*fenore*) umbringt?“

Manche Moralisten schließen sich indessen in Folgerichtigkeit ihrer modernen Grundeinstellung der modernen liberal-kapitalistischen staatlichen Wuchergesetzgebung an, die das Wesen des Wuchers in die „Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns, der Unerfahrenheit“ des Bewucherten verlegen will. So z. B. *Franz X. Eberle* (Wirtschaftsmoral, S. 86 f.): „Wucher ist die Ausbeutung der Not des Nächsten zu unerlaubtem Gewinn oder die ungerechte Aneignung fremden Gutes im Tausch- und Darlehensverkehr. Man spricht von Geld-, Waren-, Boden- und anderem Wucher. Das *Wesen* des Wuchers liegt in der Ausbeutung der *Not*, in welcher der oder die Menschen sich augenblicklich befinden, ob die Not verschuldet oder unverschuldet ist.“ Ähnlich *Devas* (s. S. 177). Es ist aber doch weder zulässig, noch möglich, die Kirchenväter rückwirkend in diesem modernen Sinn zu interpretieren. Denn sie verwerfen den Zins unter *allen* Umständen, nicht nur beim Notdarlehen u. dgl. Dies geht ganz klar schon aus der Begründung mit dem Aequivalenzprinzip hervor. Es wird aber von mehreren ausdrücklich auch für die Darlehen an *Reiche* und an solche, die mit dem erborgten Geld *gute*

Geschäfte machen, also Produktivkredit aufnehmen, der Zins verworfen.

In seinem Kommentar zu Ezechiel (6, 18) schreibt der hl. *Hieronymus* im 4. Jahrhundert, indem er die deuteronomische Fremdenzinsduldung als mosaisch annimmt: „Am Beginn der Gesetzgebung wird der Zins (*foenus*) nur den (Stammes-)Brüdern abgenommen (Lev. 25, 35 ff., Deut. 23, 19 f.), beim Propheten wird der Zins (*usura*) von *allen* ferngehalten (Ezech. 18, 8)... Manche meinen, es gebe nur beim Geld Wucher (*usuram*)... Wucher (*usuræ*) pflegt auch von *Weizen und Hirse auf den Aeckern*, von Wein und Oel und den übrigen Waren gefordert zu werden: ... so daß zur Winterszeit 10 Metzen gegeben, und zur Erntezeit 15 zurückgenommen werden, d.i. um die Hälfte mehr. Wenn einer sich für einen Allergerechtesten halten wolle, so nimmt er (nur) den vierten Teil (als Zins), und man pflegt dies mit den Worten zu begründen: Ich gab 1 Metzen, der ausgesät 10 Metzen hervorbrachte. Ist es nicht gerecht, daß ich von meinem Metzen einen halben mehr empfangen, da jener durch meine Freigebigkeit neun und einen von dem meinen hat?... Der barmherzige Wucherer soll uns kurz darauf antworten, ob er einem, der besaß, gab oder einem nicht Besitzenden. Wenn er einem gab, *der (ohnehin) besaß*, so gab er ihm wie einem nicht Besitzenden, sonst hätte er nicht zu geben gebraucht. Warum also fordert er mehr von ihm als (quasi) einem, der hat? Andere pflegen für geliehenes Geld Geschenkchen verschiedener Art zu empfangen und begreifen nicht, daß *Wucher und Mehrwert, was immer es sei, das ist, wenn man für das, was man gab, mehr empfangt* (*usuram appellari et superabundantiam, quidquid illud est, si ab eo, quod dederint, plus acceperint*).“ Es ist also ganz gleichgiltig, ob der Schuldner arm oder reich, in Not oder in guten Verhältnissen ist, mit dem Darlehen Nutzen erlangt oder nicht.

Der große hl. Bischof *Ambrosius* (4. Jahrhundert) schreibt von den Wucherern (De Tobia 6, 23): „Sie machen Jagd nach neuen *Erben*, spähen *reiche* Jünglinge durch ihre Helfershelfer aus, schließen sich ihnen an, indem sie väterliche und angestammte Freundschaft heucheln, wollen ihre häuslichen Nöte kennen lernen.“ Er schildert des weiteren ihre Schliche und Künste.

So ist also die ganze moderne Väter-Interpretation: daß sie nur den „übermäßigen“ Zins, nur die Ausbeutung der Not der Armen bei „Konsumtividarlehen“ verworfen, mäßigen Produktivkreditzins aber gebilligt hätten, hinfällig. Auch der ganz kapitalistisch eingestellte Kanonist *Biederlack* schreibt (Darlehenszins, S. 9): „Nach der Lehre der

Kirchenväter ist im allgemeinen nicht etwa nur die ausbeutende und ganz übermäßige Zinsforderung untersagt, sondern auch die Forderung *mäßiger* Geldzinsen.“ Und sogar *Zehentbauer* muß zugeben (Zinsproblem, S. 25): „Als Moralisten bekämpfen sie (die Väter) den Wucher *in jeder Form*, nicht nur wenn das Darlehen zur Befriedigung der eigenen Not dient, sondern auch wenn das Darlehen zum Zwecke des *Erwerbes* oder der *Bereicherung* aufgenommen wird.“

Richtig schreibt der hervorragende Sachkenner Professor *Funk* (Geschichte, S. 6): „Das Zinsnehmen wurde . . . von den Vätern *schlechthin und ohne Ausnahme* verworfen, sowohl den *Reichen* als den *Armen* gegenüber, sowohl wenn es *mit Maß* als wenn es *ohne Maß* getrieben wurde. Die Begriffe *Zins* und *Wucher* fielen ihnen immer zusammen . . . Die Definitionen, die sie vom Wucher geben, bestätigen diese Annahme, indem sie *so allgemein* und doch *so bestimmt* lauten, wie es nur der Fall sein konnte, wenn *schlechthin jede* Zinsforderung als *unerlaubt* betrachtet wurde. *Tertullian* (Adv. Marc. IV. c. 17) definiert *usura* als *fenoris redundantia* und *Ambrosius* (De Tobia c. 14) bemerkt: *quodcunque sorti accedit, usura est* (*was immer zur Stammsumme hinzukommt, ist Wucher*). *Augustin* (In psalm. 36 sermo III. c. 6) erklärt: *si feneraveris homini, id est mutuam pecuniam tuam dederis, a quo aliquid plus quam dedisti expectes accipere; non pecuniam solam, sed aliquid plus quam dedisti, sive illud triticum sit, sive vinum, sive oleum, sive quodlibet aliud; si plus quam dedisti exspectas accipere, fenerator es et in hoc improbandus, non laudandus* (wenn du einem Menschen auf Zins geliehen hast, das ist dein Geld geborgt hast, von welchem [Menschen] du *irgend etwas mehr* zu erhalten hoffst, als du gegeben hast; nicht Geld allein, sondern *irgend etwas mehr* als was du gegeben hast, sei dieses [Mehr] nun *Weizen*, sei es Wein, sei es Oel, sei es irgend etwas anderes; wenn du *mehr* zu empfangen hoffst als du gegeben hast, so bist du ein *Wucherer* und in dieser Sache zu *mißbilligen*, nicht zu loben); und ähnlich äußert *Hieronymus* (Super Ezech. VI. c. 18): in der Voraussicht, daß einige glauben werden, der Wucher komme nur in Gelddarlehen vor, habe die Hl. Schrift die Forderung eines *Zinses* — *superabundantia* — *in jeglicher Sache verboten*, damit man nicht mehr zurückerhalte, als man gegeben habe. Endlich wird bisweilen geradezu der Fall gesetzt, das Darlehen werde nicht etwa zur Befriedigung der Not, sondern *zum Zwecke des Erwerbes* und der *Bereicherung* aufgenommen, und der *Zins gleichwohl verpönt* (Chrysost. hom. 5 in Matth. n. 5. Basil. M. hom. in psalm. 14 n. 4. Ambros. de Tobia c. 6 squ.), zum

deutlichsten Beweis, daß das Zinsverbot in den Augen der Väter ein *unbedingtes* war. Die Anschauung des Kardinals de la Luzerne (*Dissertations sur le prêt de commerce* III. chap. 2 u. 3) u. a., die Väter haben das Zinsnehmen nur gegenüber den Armen oder die *usura oppressiva* (unterdrückenden Zins), nicht aber auch gegenüber den Reichen verboten, ist daher *unrichtig*."

Die wichtige, von Funk herangezogene *Ambrosius*-Stelle lautet vollständig (*De Tobia* 14, 49): „*Et esca usura est, et vestis usura est, et quodcunque sorti accedit, usura est: quod velis ei nomen imponas, usura est. Si licitum est, cur vocabulum refugis, cur velamen obtexis? Si illicitum, cur incrementum requiris?* (Auch Speise ist Wucher, auch Kleidung ist Wucher, und was immer zur Stammsumme hinzukommt ist Wucher: welchen Namen immer du ihm geben magst, Wucherist's. Wenn es erlaubt ist, warum scheust du das Wort, warum wählst du einen Decknamen? Wenn unerlaubt, warum verlangst du Zuwachs, Mehrwert?)"

Albert M. Weiß schreibt (*Apologie*, 4. Bd., S. 704): „Die Väter sind nach dem Ausdruck *Benedikts XIV.* einstimmig, absolut und ohne jede *Einschränkung* der alten Lehre der Offenbarung treu gewesen. Zwar ist manchmal der Versuch gemacht worden, zu behaupten, sie hätten nur die besonderen Zustände im niedergehenden Altertum vor Augen gehabt, wo der Wucher eine wirklich menschenfresserische Härte angenommen hatte. Indes, diese Erklärung ist nach den Worten des selben Papstes unhaltbar. Daraus, daß der eine oder der andere unter den Vätern im praktischen Leben aus Nächstenliebe einen Wucherhandel in Güte zu schlichten und wenigstens die maßlosesten Forderungen auf ein erschwingliches Maß herabzustimmen suchte, kann man wohl nicht im Ernste die Folgerung ziehen, daß er theoretisch den Wucher gebilligt haben solle. Mit dem selben Rechte könnte man auch einen armen Schlucker zu einem Verteidiger der Wucherlehre stempeln, wenn er in seiner Not zum Wucherer geht und von ihm gegen Wucherzins Geld leiht, das er von ehrlichen Leuten zu billigen Bedingungen nicht zu erhalten weiß.“ (Weiß belegt seine Sätze mit allegierten Stellen.)

Auch Professor *Ignaz Seipel* stellt fest (*Lehren der Kirchenväter*, S. 180): „*Vollständig einhellig* sind die Väter in der Ablehnung des Zinsgeschäftes.“

Der Tübinger katholische Theologieprofessor *Otto Schilling* schreibt (*Christliche Gesellschaftslehre*, Freiburg 1926, S. 60): „Beharrlich haben die Kirchenväter den Wucher bekämpft, worunter sie *jede*

Vergütung für das Darlehen über das Kapital hinaus verstanden.“

Von ganz großer Wichtigkeit ist, daß meine Hervorhebungen der Wahrheiten: 1. der wahre Sinn des kirchlichen Zinsverbotes sei die allgemeine Verwerfung der entgeltlosen Mehrwertaneignung im entgeltlichen Wirtschaftsverkehr, also das Aequivalenzprinzip und die Verwerfung des arbeitslosen Gewinnes, 2. es sei verkehrt, das kirchliche Zinsverbot bloß auf die juristisch-formalistische Konstruktion des römischrechtlichen mutuum gründen zu wollen und damit seinen wahren Sinn zu verkrüppeln, in der Väterlehre volle Bestätigung findet. Auch nach Zehentbauer (Zinsproblem, S. 25) „sehen die Väter von einer juristischen Behandlung des Gegenstandes ab. Eine Theorie des Darlehensverkehrs ist bei ihnen nicht zu finden.“ Der Darlehenszins ist für sie eben nicht der juristische Ausnahmefall, in dem das Zinsnehmen verboten, während der Kapitalzins sonst berechtigt sei; sondern umgekehrt: der Darlehenszins ist ihnen nur ein *Spezialfall* der *allgemein*, *unter allen Umständen* verbotenen entgeltlosen, arbeitslosen *Mehrwertaneignung*. Gegenüber dem späteren, so verhängnisvoll verwirrenden Formalismus beweisen die Väter, daß es nicht auf die Form, die juristische Konstruktion, sondern auf den Inhalt, auf das Wesen der Sache ankommt. All die von modernen Moralisten und Oekonomen ersonnenen Theorien, die die kirchliche Zinslehre als durch die „wirtschaftliche Entwicklung“, durch das „Urteil des Lebens“, durch das „moderne sittliche Bewußtsein“ usw. überholt hinstellen oder umdeuten wollen, sind im Wesentlichen schon von den Kirchenvätern zurückgewiesen. So die Unterscheidung zwischen Konsumtividarlehen, bei dem das Zinsnehmen verboten, und Produktividarlehen, bei dem es erlaubt sei; zwischen Zins und Wucher oder ganz vulgär zwischen „mäßigem“ Zins und „übermäßigem“ Wucher; zwischen zinslosem mutuum-Darlehen und verzinslichem kapitalistischem Kredit usw.

Ueber das Aequivalenzprinzip noch hinausgehend, liegt der Väterlehre von der Unverzinslichkeit des Darlehens offenbar ihre naturrechtlich-christliche Auffassung des Erdengutes als eines *allgemein menschlichen Gemeingutes* zugrunde, wie sie im 1. Band ausführlich dargestellt ist. „Gott hat die Erde allen Menschen gemeinsam gegeben, auf daß sie ein gemeinsames Leben führten“ (Lactantius). „Der Ueberfluß der Reichen ist das Notwendige der Armen. Man besitzt fremdes Gut, wenn man Ueberflüssiges besitzt.“ (Augustinus.) Wer in der Lage ist, ein Darlehen zu geben, stellt es offenbar aus seinem Ueberfluß dem zur Verfügung, der zu wenig hat. Das ist aber seine Pflicht, die er sich nicht bezahlen

lassen darf. Denn das Gebrauchsrecht am Erdengut erstreckt sich nur auf den berufsmäßigen Bedarf; der Ueberfluß gehört dem Gebrauch der Bedürftigen, die dessen entbehren. Für das, worauf sie einen naturrechtlichen Anspruch haben, darf man aber nicht von ihnen ein Entgelt fordern.

DIE HOCHSCHOLASTISCHE ZINSLEHRE

„Im Verhältnis zu den früheren Entwicklungsperioden der Wucherlehre können wir die *scholastische* Lehre als eine moralisch-juristische Begründung und ökonomische Weiterbildung der Väterlehre bezeichnen,“ sagt zutreffend Zehentbauer (Zinsproblem, S. 60). Das ist für uns hier das Wichtigste und Ausschlaggebende an der Zinslehre der Scholastik, deren Blüte in eine Zeit fällt, die grundverschieden von der patristischen Zeit war. Die Väter lebten während der Hochblüte und während der Ueberreife und des Verfalles der antik-römischen kapitalistischen Welt-Freiwirtschaft. Zur Blütezeit der Scholastik war der antike Kapitalismus längst untergegangen und reifte an seiner Stelle die christlich-mittelalterliche Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung ihrer Blüte- und Fruchtzeit entgegen.

Freilich brachen auch schon leise, ganz leise die Keime der modernen Entwicklung hervor. Die Renaissance begann sachte ihr Haupt zu erheben, eine völlig neue Zeit hub an. So sachte, so neu und so unentwickelt, daß sie auch von den größten Geistern in ihrem Wesen noch gar nicht erkannt werden konnte. Das mit dem weströmischen Reich versunkene römische Recht kam im Abendland zu neuem Einfluß und die ersten Ansätze des modernen Frühkapitalismus begannen sich durchzusetzen. Schon an den Fürsten der Scholastik traten diese Dinge heran, er meisterte sie aber sachlich noch zur Gänze, wenngleich seine juristische Konstruktion des Darlehens schon unverkennbar unter dem Einfluß des römischen Rechtes steht. Nach ihm freilich wurden diese Einflüsse immer stärker und führten in der Spätscholastik zum Verfall der Zinstheorie.

THOMAS VON AQUIN ÜBER DEN DARLEHENSZINS

Der hl. Kirchenlehrer *Thomas von Aquin* steht noch mit beiden Füßen auf dem Boden des *absoluten Zinsverbotes*, wenngleich er eine *Schadensvergütung* zuläßt, von der bei den Vätern nirgends die Rede ist. Aus seinen Prinzipien ergibt sich zwingend das eine wie das andere.

Er faßt das Erdengut als Gotteseigen und menschliches Nutzungseigen auf, das allen Menschen als Gemeingut zum Gebrauch gegeben, nur hinsichtlich Verwaltung und Verwendung Sondergut sei; aber eben so, daß der, der über den eigenen Bedarf hinaus hat, seinen Ueberfluß denen, die nicht haben, zum Gebrauch zu überlassen verpflichtet sei. Für diese Gebrauchsüberlassung gilt, wie für allen entgeltlichen Wirtschaftsverkehr, einerseits das Aequivalenzprinzip, andererseits dessen Konsequenz, daß der gerechte Entgelt nur Arbeit und Kosten begleichen dürfe. Schadenersatz stellt nur die Aequivalenz wieder her. Für arbeitslosen Gewinn, für Mehrwertgewinn, für echten Kapitalzins aber ist in diesem System kein Platz; er kann nur als Wucher angesehen sein. „Dem Zins fehlt nach Thomas der Rechtsgrund der Arbeit, welche die causa principalis, ‚Grundursache‘, alles Gewinnes ist, während das Geld nur eine Instrumental- oder Wirkursache darstellt“ (Franz X. Eberle, Wirtschaftsmoral, S. 70). Thomas argumentiert allerdings nicht so, sondern in Anlehnung an das römische Recht.

Nach Thomas (S. th. II. IIae, qu. 78, a. 1) „ist es in sich ungerecht (secundum se injustum) für geliehenes Geld Zins (usuram) zu empfangen, weil das verkauft wird, was nicht besteht; dadurch wird offenbar Ungleichheit (inaequalitas, Gegensatz zur Aequivalenz) begründet, die der Gerechtigkeit zuwider ist. Um das als einleuchtend zu erkennen, muß man wissen, daß es gewisse Dinge gibt, deren Gebrauch in ihrem Verbrauch besteht; wie wir Wein verbrauchen, indem wir ihn als Trank gebrauchen, und Weizen verbrauchen, indem wir ihn als Speise gebrauchen. Daher darf man bei solchen Dingen den Gebrauch des Dinges nicht als etwas von dem Ding selbst Abgesondertes auffassen; sondern wem immer der Gebrauch bewilligt wird, dem wird damit zugleich das Ding selbst bewilligt; und deshalb wird bei solchen Dingen durch das Darlehen das Eigentum übertragen. (Dieser Gedanke: Eigentumsübertragung, ist spezifisch römischrechtlich. A. O.) Wenn also jemand abgesondert den Wein und abgesondert den Gebrauch des Weines verkaufen wollte, so würde er die gleiche Sache zweimal verkaufen oder verkaufen, was nicht besteht; somit würde er offenkundig durch Ungerechtigkeit sündigen. Und in ähnlichem Sinn begeht der eine Ungerechtigkeit, der Wein oder Weizen darleiht und dabei fordert, daß ihm zweimal Entgelt gegeben werde; nämlich das eine Entgelt durch die Rückgabe einer gleichen Sache, das andere aber mit dem Preis für den Gebrauch, was Wucher genannt wird (unam [recompensationem] quidem restitutionem aequalis rei, aliam vero pretium usus quod usura

dicatur). Es gibt allerdings Dinge, deren Gebrauch nicht der Verbrauch der Sache selbst ist; wie der Gebrauch eines Hauses darin besteht, daß man es bewohnt, nicht aber in seiner Zerlegung. Und darum kann bei solchen Dingen jedes von beiden abgesondert bewilligt werden, z. B. wenn jemand einem anderen das Eigentum am Haus überträgt und sich dabei für eine gewisse Zeit den Gebrauch (Bewohnung) vorbehält; oder umgekehrt, wenn jemand einem anderen den Gebrauch eines Hauses einräumt (es vermietet), indem er sich selbst das Eigentumsrecht daran vorbehält. Und darum kann der Mensch erlaubter Weise den Preis für den Gebrauch des Hauses (Miete) empfangen und außerdem das vermietete Haus zurückverlangen, wie es dem Mietvertrag entspricht. (Um einem Mißverständnis vorzubeugen, weise ich darauf hin, daß selbstverständlich der Mietpreis dem Äquivalenzprinzip gemäß Arbeit und Kosten zu vergüten hat, nicht aber arbeitslosen Mehrwertgewinn beinhalten darf. A. O.) Geld aber ist, nach dem Philosophen (Aristoteles), hauptsächlich des Tauschverkehrs wegen erfunden; und so besteht der eigentliche und hauptsächliche Gebrauch des Geldes in seinem Verbrauch oder in dessen Ausgabe, demzufolge es zu Tauschgeschäften ausgelegt wird. Und darum ist es in sich unerlaubt, für den Gebrauch des dargeliehenen Geldes einen Preis zu empfangen, der Zins genannt wird (*secundum se est illicitum pro usu pecuniae mutuatae accipere pretium, quod dicitur usura*); und wie der Mensch gehalten ist, anderes ungerrecht erworbenes Gut zurückzuerstatten, so ist er gehalten, Geld, das er durch Zinsnehmen empfangt, zurückzugeben (*et sicut alia injuste acquisita tenetur homo restituere, ita restituere tenetur pecuniam quam per usuram accepit*).“

Anschließend erledigt Thomas Einwände.

Der erste knüpft an jenes Gleichnis von den 10 Minen bei Lukas 19 (ähnlich dem von den 8 Talenten bei Matthäus 25) an. Ein vornehmer Mann verreist in fernes Land. Darum versammelt er seine Knechte und übergibt jedem eine Goldmine mit dem Auftrag: „Wirtschaftet, bis ich wiederkomme!“ Es ist nichts anderes als die bildliche Einkleidung der Verteilung der Gottesgaben an die Menschen zum Zweck der Erfüllung ihrer Bestimmung. Nach der Rückkunft des Herrn (zum Gericht) weisen die einen die Früchte ihrer Arbeit mit den erhaltenen Gaben vor und werden belohnt. Ein anderer aber bringt die Mine zurück, die er in einem Tuch verwahrt hatte, ohne mit ihr zu arbeiten. Er wird bestraft mit der Begründung, daß er nicht einmal einen kurzen Weg gemacht habe, um seine Pflicht wenigstens einigermaßen zu erfüllen: „Warum

hast du mein Geld nicht wenigstens auf der Bank eingelegt, damit ich es bei meiner Rückkehr mit Zinsen hätte einfordern können?“ Der Einwand besagt nun: Zinsnehmen könne doch nicht Sünde sein, da man dadurch nach Christi Wort nur das Beispiel Gottes befolge. Darauf erwidert Thomas (ad 1), „daß Zins hier *bildlich* (metaphorice) genommen wird für das Darüberhinauswachsen in den geistigen Gnaden Gaben, das Gott verlangt, der will, daß wir in den von ihm erhaltenen Gütern immer Fortschritte machen; das ist zu unserem Nutzen, nicht zum seinigen“.

Der zweite Einwand bezieht sich auf die deuteronomische Fremdenzinsverlaubnis. Darauf erwidert Thomas (ad 2), „daß den Juden das Zinsnehmen von ihren Brüdern, nämlich den Juden, verboten war; dadurch wird zu verstehen gegeben, daß das Zinsnehmen von *jedlichem* Menschen *schlechthin böse* ist (accipere usuram a quocumque homine est simpliciter malum); denn wir müssen jeden Menschen als unseren Nächsten und Bruder ansehen, zumal nach der Ordnung des Evangeliums, zu dem alle berufen sind“. Er zitiert Psalm 14, 5 und Ezechiel 18, 8. „Daß sie aber von Fremden Zins nähmen, war ihnen *nicht wie etwas Erlaubtes* (non quasi licitum) zugestanden, sondern gestattet zur Vermeidung größeren Uebels, nämlich damit sie nicht von den Gott ehrenden Juden (gemeint ist: von den aus Gottes[ehr]furcht nicht Zins nehmenden Stammesgenossen) Zinsen nähmen, wegen ihrer Habsucht, der sie nach Jesajas 56 ergeben waren.“

Gegen den Einwand, daß in den irdischen Angelegenheiten was gerecht sei durch die bürgerlichen Gesetze bestimmt werde und diese das Zinsnehmen gestatteten, dieses also erlaubt zu sein scheine (titulus legis civilis), macht Thomas geltend (ad 3), „daß die menschlichen Gesetze *manche Sünde straflos lassen* (leges humanae dimittunt aliqua peccata impunita) wegen der Lage der unvollkommenen Menschen, in der viel Nutzen verhindert würde, wenn alle Sünden durch Strafanwendung scharf behindert würden. Und so gestand das menschliche Gesetz Zinsen zu, nicht in der Meinung, daß sie der Gerechtigkeit gemäß seien, sondern damit nicht Nutzen Vieler verhindert werde.“ Er verweist auf das römische Recht, das die Naturwidrigkeit des Darlehenszinses anerkenne und ihn dennoch gestatte.

Ein weiterer Einwand besagt: Zur Befolgung eines (evangelischen) Rates sei man nicht unter Sünde verpflichtet. Christus habe bei Lukas 6 unter anderen Räten den gegeben: zu leihen, ohne davon etwas zu erwarten. Die zinslose Leihe sei also nur ein Rat, Zinsnehmen daher nicht

Sünde. Thomas entgegnet (ad 4), „daß der Mensch nicht immer zur Darlehensgewährung verpflichtet sei; und in dieser Hinsicht wird das Darlehen unter die Räte gereiht. Aber daß der Mensch vom Darlehen nicht Gewinn begehre, das fällt unter die Ordnung des Gebotes (quod homo lucrum de mutuo non quaerat, hoc cadit sub ratione praecepti).“

Der nächste Einwand besagt: „Einen Preis für eine Leistung zu empfangen, zu der man nicht verpflichtet ist, scheint nicht in sich Sünde zu sein. Nun ist aber der Geldbesitzer nicht in jeglichem Fall zur Darlehensgewährung an den Nächsten verpflichtet. Folglich darf er manchmal für das Darlehen einen Preis empfangen.“ Thomas löst die Frage so (ad 5): „Wer zur Darlehensgewährung nicht verpflichtet ist, kann ein Entgelt dessen empfangen, was er getan hat; er darf aber *nicht mehr* fordern. Es wird ihm aber gemäß der gerechten Gleichheit entgolten, wenn ihm so viel zurückgegeben wird, als er darlieh. Wenn er also mehr fordert für den Fruchtgenuß der Sache, die keinen anderen Gebrauch als ihren Substanzverbrauch hat, so verlangt er einen Preis für etwas, was nicht ist; und so ist es eine ungerechte Eintreibung.“

Dem Einwand, daß man eine willentliche Leistung eines anderen, also auch dessen willentliche Zinszahlung annehmen dürfe, begegnet Thomas (ad 7) mit dem Hinweis auf die Zwangslage des Schuldners.

Thomas *schließt* also, wie die Väter, *jeglichen Mehrwertgewinn* beim Darlehen *kraft des Äquivalenzprinzips* aus. Daß dieses Prinzip auch nach des hl. Thomas Ansicht nicht nur auf den Geldverkehr, sondern auf allen (entgeltlichen) Wirtschaftsverkehr Anwendung zu finden hat, geht daraus hervor, daß seiner von Aristoteles (Ethic. lib. 4, c. 1 circa princ.) herübergenommenen Anschauung nach „omne illud pro pecunia habetur, cujus pretium potest pecunia mensurari, alles als Geld gilt, dessen Preis in Geld bemeßbar ist“ (S. th. II. IIae, qu. 78, a. 2).

Nur *einen einzigen* Fall kennt Thomas, in dem der Darleiher ziffermäßig *mehr* zurückfordern darf, als er ziffermäßig hingab: den *Schadensfall*; der Darlehensgeber ist nicht verpflichtet, einen Schaden auf sich zu nehmen, der ihm aus der Darlehensgewährung erwächst. Es handelt sich also in diesem Fall keineswegs um Mehrwertgewinn oder Zins, sondern nur um *Schadenersatz*, also um Abwendung eines Verlustes, um Wiederherstellung der Äquivalenz.

In diesem Sinn schreibt Thomas (S. th. II. IIae, qu. 78, a. 2, ad 1): „Wer ein Darlehen gewährt, kann ohne Sünde in den Vertrag mit dem Darlehensempfänger den *Entgelt des Schadens* (recompensationem damni) aufnehmen, durch den ihm etwas entzogen wird, was ihm gebührt,

denn dies heißt nicht den Gebrauch des Geldes verkaufen, sondern einen *Schaden vermeiden*, und es kann sein, daß der Darlehensempfänger einen größeren Schaden vermeidet als der Geber erleidet; in diesem Fall vergütet der Darlehensempfänger noch mit eigenem Nutzen den Schaden des anderen.“ (Der später eingeführte fachtechnische Ausdruck für diesen Schaden: *damnum emergens* zum Vorschein kommender, auftauchender Schaden. Die Nomenklatur der „externen Titel“ stammt von Paul de Castro [gest. 1420].)

Im selben Artikel behandelt er (unter ad 5) den *Risikofall* in der Weise, wie schon im 1. Band (S. 218 ff.) ausführlich dargelegt wurde. Zwar lehnt Thomas eine Mehrforderung aus dem Grunde der Gefahr beim Darlehen rundweg ab; die Gefahr trage der Schuldner, sagt er, nicht der Gläubiger, und gründet dies formaljuristisch auf die Eigentumsübertragung. (Wir werden übrigens vom hl. Bernhardin von Siena noch hören, daß diese Eigentumsübertragung nur juristische Fiktion ist.) Wie ich schon im 1. Band darlegte, scheint Thomas dabei allerdings nur ein durch Pfand, Bürgschaft oder sonstige Sicherstellung der Gefahr entrücktes Darlehen im Auge zu haben. Denn für den Fall der Beibehaltung der Verlustgefahr bei Handels- und Gewerbekredit oder beim Kommendavertrag spricht er ja dem Geldgeber das Recht auf *aequivalente Mehrforderung* (Versicherungsprämie) zu. Wenngleich also Thomas eine Mehrforderung aus dem Titel der Verlustgefahr beim *mutuum* ausdrücklich ablehnt, so scheint mir dennoch aus seiner Haltung gegenüber dem Risiko bei Geschäftskredit oder Kommenda zu folgen, daß er auch bei einem ungesicherten und gefährdeten Darlehen die Versicherungsprämie zugestehen müßte. Denn auch hier handelt es sich um einen *Schaden*, freilich nur um einen *möglichen*, mehr oder weniger wahrscheinlichen Schaden, der eben durch die entsprechende Versicherungsprämie *aequivalent* behoben wird.

Im Schaden-Risiko-Doppelfall handelt es sich, wie gesagt, bloß um eine *ziffermäßige Mehrforderung*, um Abwendung einer Vermögensverminderung, nicht aber um eine Vermögensbereicherung durch arbeitslosen Mehrwertgewinn ohne gleichwertige Gegenleistung. *Jede Bereicherung, jegliche andere Mehrforderung verwirft* Thomas.

So vor allem, in unmittelbarem Anschluß an seine letztzitierten Sätze, den Ersatz für *Gewinnentgang* (fachtechnisch: *lucrum cessans*): „Ein Entgelt aber für den Schaden, der darin erblickt wird, daß er (der Darlehensgeber) mit dem (dargeliehenen) Geld nicht Gewinn macht (*non lucratur*), kann er in den Vertrag *nicht* aufnehmen, weil er

nicht das verkaufen darf, was er nicht hat und an dessen Erlangung er noch vielfach gehindert werden kann.“ Dies ist alles, was Thomas über das *lucrum cessans* beim Darlehen sagt.

Demgegenüber macht Professor Zehentbauer das geltend (Zinsproblem, S. 57 f.), was Thomas im Artikel 4 der *quaestio* 62 (II. IIae) sage. Thomas unterscheide dort zwischen dem tatsächlichen Besitz (*habere actu*) und der Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit des Besitzes (*habere virtute*), weil man auf dem Wege sei, etwas zu erlangen (*esse in via habendi*). Zehentbauer meint: „Hier (im letzten Fall) kann (nach Thomas) keine Entschädigung *ex aequo* (aus dem Erfordernis der Gleichheit) verlangt werden, die nur bei tatsächlicher Entziehung eines Gutes möglich und erlaubt ist; büßt der Darleiher einen wahrscheinlichen oder sicheren Gewinn ein, wenn er ein Darlehen gewährt, so kann er (nach Thomas) *Recompensation* verlangen, nicht *ex aequo*, sondern *secundum conditionem personarum et negotiorum* (je nach den persönlichen und geschäftlichen Verhältnissen). Hier handelt es sich zwar nicht um einen tatsächlichen Schaden, wohl aber um einen virtuellen Gewinn, der nach subjektivem Ermessen abgeschätzt werden kann... Für den wahrscheinlich oder sicher entgangenen Gewinn erlaubt Thomas eine Entschädigung *secundum personarum et negotiorum conditionem*. Damit ist ohne Zweifel die Anerkennung des Titels *lucrum cessans* gegeben.“

Ich bezweifle es nicht nur, sondern ich bestreite es. In der ganzen *quaestio* 62 handelt Thomas nämlich von der Wiedererstattung (*restitutio*) behufs Gutmachung zu unrecht zugefügten Schadens. Nachdem Thomas im Artikel 2 festgestellt hat, daß die Wiedererstattung einer zu Unrecht entzogenen Sache zum Seelenheil notwendig sei, erledigt er im 3. Artikel die Frage, ob es genüge, sie einfach zurückzuerstatten, mit Ja, wenn es außerhalb des Richterspruches geschehe; infolge der Schuld der ungerechten Entziehung (Diebstahl, Raub, Betrug usw.) sei man aber, wenn der Richter zur Strafe eine mehrfache Rückerstattung auferlege, dazu verpflichtet. Im 4. Artikel entscheidet Thomas die Frage, ob man zur Wiedererstattung dessen verpflichtet sei, was man nicht entzogen habe. Habe man einem z. B. sein Haus niedergebrannt, so sei man zur vollen Werterstattung verpflichtet. Anders wenn man jemanden schädige, indem man ihn so behindere, daß er nicht erlange, was zu erreichen er im Begriffe war (*impediendo ne adipiscatur, quod erat in via habendi*). Gemeint ist also etwa die Hintertreibung eines Geschäftes, der Erlangung eines Amtes, einer Anstellung u. dgl. Da sagt

nun Thomas: „Ein solcher Schaden muß nicht ex aequo (aus oder nach dem Erfordernis der Gleichheit, nämlich dessen, was möglicher Weise erlangt worden wäre, und der Ersatzleistung) rückerstattet werden; denn es ist weniger, etwas wahrscheinlich (möglicher Weise) zu erlangen, als es tatsächlich zu besitzen; wer aber (nur) auf dem Weg, etwas zu erlangen, ist, hat es bloß der Wahrscheinlichkeit oder der Möglichkeit nach; würde ihm also so rückerstattet werden, als ob er es tatsächlich besessen hätte, so würde ihm das Entzogene nicht einfach, sondern mehrfach rückerstattet; das ist aber zur Wiedererstattung nicht notwendig, wie im vorangegangenen Artikel (3) gesagt ist. Er ist nur zu einer Wiedererstattung je nach den persönlichen und geschäftlichen Verhältnissen gehalten.“ Thomas denkt also hier offenbar immer an rechtswidrige Schädigungen. Davon, daß es sich hier um eine Wiedererstattungspflicht des Darlehensschuldners an den Gläubiger handle, wie Zehentbauer die Sache *in willkürlicher Abweichung* vom thomistischen Text darstellt, und davon, daß Thomas „ohne Zweifel die Anerkennung des Titels *lucrum cessans*“ ausgesprochen habe, kann also keine Rede sein. Im Gegenteil, dort, wo der hl. Thomas tatsächlich und zwar ex professo von dem Rechtsverhältnis zwischen Darlehensschuldner und -gläubiger redet, nämlich in der quaestio 78, sagt er *ganz klar und ausdrücklich*, daß eine Mehrforderung wegen Gewinnentganges beim Darlehen *unstatthaft* sei. Dies ist auch Funks Ansicht (Geschichte, S. 41): „Der Fürst der Scholastik verwarf ihn (den titulus *lucri cessantis*).“

Thomas sagt ferner (qu. 78, a. 2), daß beim Darlehen die Wuchersünde nicht bloß durch Geldzinsnahme begangen werde, sondern „auch wer immer in stillschweigendem oder ausdrücklichem Vertrag irgend etwas anderes (als Geld) annimmt, dessen Preis in Geld bemessen werden kann, begeht die gleiche Sünde“. Nur die Annahme eines wahrhaft freiwilligen Geschenkes, das nicht gleichsam gefordert und nicht gleichsam auf Grund einer Verpflichtung gegeben werde, sei sündenfrei. Er dehnt dies (ad 2, ad 3) auf alle Dankesbezeugungen, auch auf Dienstleistungen, Lob usw. aus. Auch eine Verpflichtung zur Gegenleihe sei unstatthaft (ad 4).

Vertragsmäßige Pfandnutzung (*pactum antichreticum*) verwirft Thomas als wucherisch (ad 6): „Verpfändet jemand für ihm dargeliehenes Geld eine Sache, deren Gebrauch in Geld schätzbar ist, so muß der Darlehensgeber den Gebrauch dieser Sache in die Darlehensrückerstattung einrechnen; wenn er andernfalls den Gebrauch dieser Sache gleichsam als unentgeltlich sich darüber hinaus zuschanzen wollte, so wäre

dies das Gleiche wie wenn er Geld für das Darlehen empfangen würde, was wucherisch ist; es sei denn, es handle sich um eine solche Sache, deren Gebrauch unter Freunden ohne Preis gewährt zu werden pflegt, wie es bei einem geliehenen Buch offenkundig ist.“

Bis in die entlegensten Schlupfwinkel verfolgt Thomas das Zinsnehmen; er erklärt auch einen höheren Preis beim Leihkauf und den Diskont (Eskompte) für wucherisch (ad 7): „Wenn jemand seine Sachen teurer verkaufen will als der gerechte Preis (Arbeit und Kosten) ausmacht, weil der Käufer mit der Bezahlung des Kaufgeldes warten läßt, so begeht er offenkundig Wucher (usura), weil ein solches Warten auf den Kaufpreis einem Darlehen gleichkommt. Was immer dieses Wartens wegen über den gerechten Preis hinaus gefordert wird, ist darum gleichsam ein Preis für ein Darlehen, was eben zum Wesen des Wuchers (usura) gehört. Aehnlich liegt auch die Sünde des Wuchers (peccatum usurae) vor, wenn ein Käufer eine Sache deshalb wohlfeiler kaufen will als ihr gerechter Preis ausmacht, weil er den Kaufpreis früher erlegt als ihm die Sache übergeben werden kann, weil auch diese Vorausbezahlung den Charakter eines Darlehens hat, dessen Preis gleichsam das ist, was vom gerechten Preis der gekauften Sache abgezogen wird. Wenn aber jemand vom gerechten Preis etwas ablassen will, um früher zu Geld zu kommen, so sündigt er nicht mit der Wuchersünde.“ Aehnlich diesem letzten Gedanken ist auch die von Thomas (qu. 78, a. 4) ausgesprochene Erlaubtheit der Bezahlung von Darlehenszinsen, wenn sie gefordert wird.

BONAVENTURA ÜBER DEN DARLEHENSZINS

Dem Dominikaner Thomas steht sein Zeitgenosse und Freund, der hl. Kirchenlehrer, Kardinal und General der Minderbrüder Johannes Fidanza, genannt *Bonaventura* (1221 bis 1274) und „der seraphische Lehrer“, der bedeutendste Theologe des Franziskanerordens, in der Zinsfrage zur Seite. Er komme hier auch deshalb zu Wort, weil er, bei allem Einklang mit den thomistischen Prinzipien, im Gegensatz zur aristotelisch-analytischen Methode des Aquinaten mehr die platonisch-synthetische Richtung vertritt.

Er definiert (Cent. I, sect. 22): „Usura est avaritia acquirens per mutuum aliquid praeter sortem, Wucher ist die Habsucht, die im Weg des Darlehens *irgend etwas über die Stammsumme hinaus erwirbt*,“ gibt aber auch, ganz im Sinn der patristischen Wucherlehre, die schon im

1. Band (S. 216) zitierte Definition (Cent. I, sect. 31): „Wucher ist gegeben, wenn man unter dem Schein eines Verkehrsgeschäftes, mit Wissen des Eigentümers, an einer fremden Sache sich vergreift.“

Bei Behandlung des 7. Gebotes „Non furtum facies (Stiehl nicht!)“ schreibt Bonaventura (In librum tertium sententiarum, Dist. 37, Expos. textus, dub. 7): „Unter jenem Gebot ist das Verbot jeder unerlaubten Aneignung (*usurpatio*) einer fremden Sache zu verstehen... Daher ist... auch der Wucher (*usura*) verboten, weil im Wucher eine gewisse Gewaltanwendung (*violentia*) und eine gewisse Betrugerei (*fraudentia*) steckt. Eine Betrugerei darin, daß er einem Menschen seine (dessen) eigene Sache verkauft; denn jeder ist durch göttliches Gebot gehalten, seinem Nächsten durch Darleihe beizustehen. Indem er ihm also verkauft, was ihm zu tun er verpflichtet ist, betrügt und täuscht er ihn. Umgekehrt treibt er ihn, wenn er vertraglich etwas von ihm begehrt, in gewissem Sinn zu etwas, was er nicht schuldet. Darum war der Zins (*usura*) zu allen Zeiten verboten wie auch der Diebstahl... Auf den Einwand aber, daß der Zinsnehmer nicht eine fremde Sache gegen den Willen ihres Eigentümers an sich bringe (daher nicht gegen das 7. Gebot handle), ist zu erwidern, daß der Wille ein doppelter sein kann: ein unbedingter und ein bedingter. Und wenn gesagt wird, der Zinsnehmer empfangen den Mehrwert über die Stammsumme hinaus (*res, quas recipit ultra sortem*) mit Willen des Eigentümers, so trifft dies hinsichtlich des *bedingten* Willens zu; *gegen* seinen Willen aber hinsichtlich des *unbedingten* Willens. Denn lieber will er des (Zins-)Geldes entbehren, als die Begünstigung des Darlehens verlieren, wenngleich er unbedingten Willens wünsche, daß ihm die Gunst des Darlehens ohne Entgelt gewährt werde. Dem Einwand, daß der Zinsnehmer (im Zinszahler) einen Mitdieb habe (einen Teilnehmer, dem also nicht Unrecht geschehe), wenn der Zins unter den Begriff des Diebstahls falle, ist zu entgegen, daß, wenn jemand ohne Not Zins bezahlt, er nicht schuldlos ist; bezahlt er aber aus Not Zins, so sündigt er nicht, weil es jedem erlaubt ist, sich von einer Mißhandlung seines Rechtes loszukaufen. Wie daher derjenige, der einem Räuber seine Kleider gibt bevor er sich von ihm erschlagen läßt, nicht als Mitschuldiger des Räubers bezeichnet werden kann, so kann auch der Zinszahler aus Not nicht ein Mitdieb genannt werden.“

Im Anschluß an die Christus-Worte über die Zinsfrage schreibt Bonaventura (In Evang. sec. Luc., in cap. 6): „Und wenn ihr jenen Dar-

lehen gebet, von denen ihr etwas zurückzuerhalten (recipere) hoffet,' d. h. eine Gegenleistung (recompensationem), 'was für ein Verdienst habt ihr da?' Keines, soll es heißen. Und er (Christus) zeigt dies: 'Denn auch Sünder leihen Sündern (foenerantur),' d. h. sie leihen auf Zins (commodant ad usuram), weshalb er weiter sagt: 'auf daß sie Gleiches zurückerhalten,' d. h. für den Dienst, nicht nur für das Geschuldete. Und weil sie einen Lohn empfangen, haben sie nicht ein Verdienst bei Gott. Darum heißt es im Psalm (14): 'Herr, wer wird in deinem Zelt wohnen oder wer auf deinem heiligen Berg ruhen?' usw. Und es wird dazugesetzt: 'Wer sein Geld nicht auf Zins gibt und nicht (Bestechungs-)Geschenke gegen die Unschuldigen (um sie zu verurteilen) empfängt.' Im entgegengesetzten Fall wird er den heiligen Berg nicht ersteigen. Darum Ezechiel (18): 'Jener wird gerechtfertigt, von dem ebenda gesagt ist: Wer nicht auf Zins geliehen und nicht mehr empfangen (als gegeben) hat.' Im Gegensatz dazu wird jener, der mehr (Mehrwert) empfängt, verworfen als Ungerechter. Darum kann von solchen jenes Wort gesagt werden (Agg. 1): 'Ihr hieltet nach Ueberfluß (Mehrwert) Ausschau und siehe da: es wird Mangel,' weil (Psalm 75) gesagt wird: Nichts von ihrem Reichtum werden alle diese Männer in ihren Händen finden: so werden die Zinsnehmer unter die Sünder gerechnet, weil sie Unterdrücker der anderen sind, weshalb es in den Sprüchen heißt: 'Wer ein Darlehen empfängt, ist ein Sklave des Zinsnehmers.' Darum wird verboten (Ex. 22): 'Wenn du meinem armen Volk, das bei dir wohnt, Darlehen gibst, so dränge es nicht wie ein Bedränger und bedrücke es nicht mit Zinsen.' Sondern das Gegenteil davon scheint gesagt zu sein (Deut. 23): 'Du sollst deinem Bruder nicht auf Zins darleihen, weder Geld, noch Früchte, noch irgend welches andere Ding, sondern einem Ausländer (magst du es tun).' Es ist aber klar zu verstehen, daß dies (Zinsnehmen vom Ausländer) *etwas in sich böses* ist (intelligendum est, quod hoc est malum secundum se); aber das Gesetz gestattete ihnen dies, so wie auch den Scheidebrief, um größeres Uebel zu vermeiden (sed permisit hoc illis lex, sicut et libellum repudii, propter vitiationem majoris mali). Die Begründung (ratio) dieses Verbotes aber ist eine vielfache; einmal diese, weil das Geld durch die Leihe nicht verschlechtert wird (propter accommodationem non deterioratur); dann diese, daß es von sich selbst nicht Frucht bringt (de se non fructificat), sondern der ganze Grund seiner Nützlichkeit von Seite desjenigen stammt, der seiner Gebrauch macht (tota ratio utilitatis est ex parte utentis); dann diese, daß es fortgesetzt aufgezehrt wird und gänzlich

schwindet und so den Vorteil des Darlehens in den Vorteil des Schadens verkehrt; ferner weil bei der Geldleihe das Eigentum der geliehenen Sache übergeht, da man nicht gehalten ist, die *gleiche* Sache der Zahl nach zurückzugeben; ferner weil die ganze Gefahr auf den überging, der entliehen hat; endlich auch deshalb, weil bei einer solchen (nämlich: verzinlichen) Art des Leihens mehr das Geld als der Nächste geliebt wird, denn der Darleiher leiht das Geld dem Nächsten nicht aus Liebe zum Nächsten, sondern aus Liebe zum Geld... ‚Nein, liebet eure Feinde und tut ihnen Gutes,‘ nämlich, daß ihr nicht mit dem Wort, nicht mit der Zunge, sondern durch die Tat und in Wahrheit liebet. Und das sagt er (Christus) befehlend, weil er so sagt (Joh. 15): ‚Dies ist mein Gebot, daß ihr einander liebet, wie ich euch liebte.‘ Er selbst aber liebte uns nicht bloß mit dem Gefühl, sondern auch mit Wirkung, ohne irgend eine Hoffnung auf Gegenleistung. Und so fügt er bei: ‚Und gewähret Darlehen, indem ihr nichts davon erhoffet,‘ nämlich nichts von einer Gegenleistung. ‚Deinem Bruder aber sollst du das, was er braucht, ohne Zins leihen, auf daß Gott der Herr dich segne in all deinem Werk in dem Land, in das du ziehen wirst, um es zu besitzen‘ (Deut. 23); das ist: du sollst nicht eine Gegenleistung dafür vom Menschen verlangen wie die Wucherer, die um der Hoffnung auf Zins willen die Hoffnung auf das ewige Leben verlieren. Gegen diese wendet sich, was der Apostel sagt (1. Kor. 15): ‚Wenn wir bloß in *diesem* Leben unsere Hoffnung auf Christus gesetzt hätten (gemeint ist: wenn der Glaube an Christus falsch und somit die auf ihn gegründete Jenseitshoffnung irrig wäre), dann wären wir bemitleidenswerter als alle anderen Menschen.‘ Solche (Bemitleidenswerte) sind die Besitzenden, die auf ihren Reichtum hoffen, ‚deren Hoffnung eitel und deren Mühen fruchtlos sind,‘ wie (Weish. 3) gesagt wird. Wie es auch heißt (Eccl. 31): ‚Selig der Reiche, der ohne Schuld befunden wird, der nicht dem Gold nachstrebte, der nicht auf Gold und Schätze hoffte. Wer ist der? auf daß wir ihn loben. Denn Bewundernswertes hat er in seinem Leben getan.‘ Beachte, daß die Hoffnung beim Darlehen sich richten kann auf eine völlig ähnliche Gefälligkeit oder auf Gewinn. Die erstere Hoffnung ist erlaubt. Die zweite Hoffnung kann von zweierlei Art sein. Entweder in einem Vertrag ausgedrückt, und diese ist einfach verboten, weil sie den Gewinn zu einem wucherischen macht. Oder sie ist eine stillschweigende und im Herzen. Und zwar dies wieder in zweierlei Art. Entweder so, daß sie der Hauptbeweggrund zu der Darlehensgewährung ist; und diese ist in gleicher Weise verboten, weil gegen das göttliche

Gebot. Oder sie ist nicht der Hauptbeweggrund, sondern gleichsam ein Anhang, weil der Darleiher nicht hauptsächlich wegen eines Vorteils oder eines Gewinnes leiht, aber doch hofft, daß der Empfänger ihm nicht undankbar sein werde, und es darum noch lieber tut. Dies nun ist nicht eine solche Hoffnung, die gegen das göttliche Gebot verstößt.“

Nicht auf jede Einzelheit in diesen ausführlicheren Darlegungen der hl. Thomas und Bonaventura kommt es übrigens an, sondern auf die klare, einheitliche Grundtendenz der Hochscholastik: absolutes Zinsverbot wie bei den Vätern.

ALTKIRCHLICHE UND MITTELALTERLICHE ZINSGESETZGEBUNG

Man muß sich vergegenwärtigen, in was für einer Zeit die junge Kirche mit unerschütterlicher Treue ihre Verwerfung des Zinsnehmens nicht nur auszusprechen, sondern auch, soweit ihre Macht reichte, durchzusetzen unternahm, um die Kühnheit eines solchen Beginns ermessen zu können. Sie stand inmitten einer in tiefste heidnische Entartung versunkenen Welt, die sie in den ersten drei Jahrhunderten mit blutigem Haß verfolgte und auch nach Gewährung der Duldung zunächst (bis zum Untergang in der Völkerwanderung) in einem extrem kapitalistischen Gesellschafts- und Wirtschaftssystem versunken blieb. Plutokratisierung des Eigentums, Proletarisierung der Arbeit. Alleinerblichkeit des Besitzes, Rechtlosigkeit der arbeitenden Menschen. Absolutes Eigentum, Sklaverei, Zinswirtschaft. Auch *Zehentbauer* stellt fest (Zinsproblem, S. 24): „Der Zins ist eine *das ganze wirtschaftliche Leben der Väterzeit beherrschende Erscheinung*.“ Und dieser heidnisch-kapitalistischen Welt, der heutigen überaus ähnlich, wagte die Kirche ungescheut ihr Verdammungsurteil gegen den arbeitslosen Gewinn, ihr Zinsverbot ins Gesicht zu schleudern!

Unsinniges Unternehmen! Würde sie damit nicht alle die gewaltigen herrschenden Mächte der kapitalistischen Gewinn gier gegen sich mobilisieren, zum Vernichtungsbund mit dem heidnischen Fanatismus gegen die junge Kirche treiben? Würde sie damit nicht dem Vorgeben ihrer Verfolger: es handle sich um die Vernichtung einer gefährlichen revolutionären Bewegung, die Rechtsordnung und Eigentum bedrohe, die die Gesellschaft umstürzen wolle, willkommene Nahrung geben? Würde sie damit nicht darauf verzichten müssen, „staatsfähig“ zu werden, zu

bleiben? Würde sie damit nicht viele, die gerne bereit wären, sich ihr anzuschließen, und deren Hilfe sie gar wohl brauchen könnte, abstoßen? Würde sie damit nicht die Ihrigen, sofern sie wohlhabend waren, inmitten des herrschenden Kapitalismus wirtschaftlich benachteiligen, und zwar gerade die Treuesten, die ihre Gebote genau befolgten, am allermeisten? Und schon die älteste Kirche warb ihre Anhänger durchaus nicht etwa bloß unter den Armen, sondern in allen Gesellschaftsschichten. Als sie unter Kaiser Konstantin die staatliche Anerkennung erlangt hatte, wurde ihre Lage in gewisser Hinsicht sogar noch schwieriger als in der Verfolgungszeit. Massen strömten ihr zu, nicht bloß die an Ueberzeugung Starken. Das Christentum wurde für viele eine neue Mode. Würde die Kirche mit ihrem Wucherverbot nicht bei den Ihrigen selbst auf heftigen Widerstand stoßen, ja manchen sogar Anlaß zum Abfall geben? In der Verfolgungszeit mußten doch solche Bedenken besonders leicht zu ernstern Versuchungen dazu werden, eine mildere Tonart anzuschlagen. Freilich war das damals die Kirche derjenigen, die sich zum Martyrium drängten. Aber sie war doch auch für die sittlich Schwachen, für die Sünder da. Und daß es genug solche gab, das bezeugt der Zinsfreund Professor *Funk* mit Behagen (Geschichte des Zinsverbotes, S. 7): „Die Lehre, die damit vorgetragen wurde, war indessen weit entfernt, im Leben allgemein befolgt zu werden. Die Reden und Predigten gegen das Zinsnehmen wurden allenthalben mit Murren und Widerwillen aufgenommen und... den Argumenten gegen dasselbe Argumente für dasselbe entgegengestellt. Da das Zinsverbot, wie die Kanones der Konzilien zeigen, nicht einmal durch die Kleriker vollkommen beobachtet wurde, so wurde es noch viel weniger durch die Laien anerkannt und *Chrysostomus* (Hom. 56 in Matth. n. 5) sah sich deshalb zu der Klage veranlaßt, daß *eine schwere Krankheit die Kirche befallen habe*, eine Krankheit, die durchaus geheilt werden müsse. Wer dem Verbot nicht offen entgegenzutreten wagte, suchte es wenigstens dadurch zu umgehen, daß er den Zins statt in Geld in Waren sich reichen ließ, und *Ambrosius* nennt dieses Verfahren ein sehr verbreitetes und namentlich bei den Reichen beliebtes.“

Um all die aufgezählten Bedenken kümmerte sich die alte Kirche nicht. Ihre damaligen Theologen, die Kirchenväter, stellten die Zinsnehmer auf eine Stufe mit Dieben, Einbrechern, Mördern und Kupplern und die Bußpraxis der Kirche behandelte sie danach. Die Kirche ließ sich durch keine der zahlreich auftauchenden großen Schwierigkeiten beirren. Im Gegenteil: sie ging dazu über, das Zinsnehmen nicht mehr

bloß als schwere Sünde, sondern als *strafrechtlich* zu verfolgendes Verbrechen zu behandeln.

Schon die *Kanones des hl. Hippolyt* (gest. um 236) bestimmen, daß Zinsnehmer weder zum Katechumenat, noch zur Taufe zuzulassen seien. Die spanische Generalsynode von *Elvira* im Jahre 306 erließ ein absolutes Zinsverbot für Spanien und setzte auf Zinsnehmen bei Klerikern *Degradation* und allgemein, auch für Laien, die *Exkommunikation*. Das erste allgemeine Kirchenkonzil von *Nizäa* im Jahre 325 sprach für die ganze Kirche über zinsnehmende Kleriker die furchtbare Strafe der *Degradation*, also die härteste Kirchenstrafe aus, durch die sie aller Weihe-, Amts- und Standesrechte verlustig wurden. Gegen die Laien wollte man offenbar so milde als möglich sein. Da die Kirche im Sinne Christi als Erzieherin der Menschheit wirkt, ging sie schrittweise gegen das tiefeingewurzelte Uebel vor. In großer Zahl beschäftigten sich spätere allgemeine und Provinzial-Synoden des christlichen Altertums mit dem Zinsnehmen, doch wurde es den *Laien* gegenüber meist nur mit dem *Ausschluß von der Kommunion* geahndet.

Nach dem Untergang des weströmischen Reiches und dem Zusammenbruch des antiken Kapitalismus nahm das Zinsverbot in der lateinischen Kirche eine sehr strenge Entwicklung. Während in dem oströmischen Reich, wo der antike Kapitalismus sich viel zäher erhielt, nur vorübergehend unter Kaiser Basileios dem Mazedonier (867 bis 880) das kirchliche Zinsverbot auch staatliche Geltung erlangte, aber schon 888 von dessen Sohn Leon dem Weisen, unter ausdrücklicher Anerkennung des göttlichen Verbotes des Zinsnehmens, nur „da dessen Aufrechterhaltung wegen der menschlichen Bosheit und Verkehrtheit unmöglich sei“ und um noch größere Uebel zu vermeiden, wieder aufgehoben wurde, kam das kirchliche Zinsverbot im Abendland, wo die zum Sieg über die antike kapitalistische Welt-Freiwirtschaft gelangte naturalwirtschaftliche Lebensordnung seine Durchführung sehr erleichterte, rasch zu allgemeiner Geltung. 787 setzten zwei englische Synoden das Zinsverbot für ganz England allgemein in Kraft. Im Jahre 789 legte *Karl der Große* der Synode von *Aachen* jenes umfangreiche Kapitulare vor, dessen bezügliche Bestimmung lautet: „Desgleichen gebot der Herr selbst auf demselben (nizäischen) Konzil und in den Dekreten des Papstes Leo, nicht minder in den sogenannten apostolischen Kanones als im Sittengesetz enthalten, daß es *allen gänzlich verboten* ist, etwas auf Zins zu geben.“ Indem die Synode ihre Zustimmung erteilte, wurde in dem großen Frankenreich, das seit 800 Heiliges Römisches Reich war, von

Staat und Kirche gemeinsam das allgemeine Zinsverbot durchgeführt, eine Tatsache von weitesttragender Bedeutung für die Verchristlichung des gesamten Kulturlebens, insbesondere des Gesellschafts- und Wirtschaftslebens, wie sie nur aus dem glücklichen Zusammenwirken von Staat und Kirche erwachsen konnte.

Selbst *Zehentbauer* stellt für diese Zeit fest (Zinsproblem, S. 28, 31): „Ähnlich wie zur Zeit der Kirchenväter waren *Zins und Wucher begrifflich und sprachlich (usurae) identisch*... Der karolingische Wucherbegriff ist im c. 6 des Nymweger Kapitels enthalten: ‚Wucher ist dann vorhanden, wenn *mehr zurückgefordert als gegeben* wird; z. B. wenn man 10 Schillinge leiht und dann mehr verlangt oder wenn man einen Scheffel Getreide borgt und dann mehr als diesen fordert.‘... Das Nymweger Kapitulare bekämpft auch den monopolistischen Aufkauf von Lebensmitteln, um die Verkaufspreise zu steigern (c. 17).“ Ferner „rügt Karl den Wucher als *turpe lucrum* (schändlichen Gewinn) und wendet sich gegen jede Umgehung des Wucherverbotes. Der Ausdruck *turpe lucrum* ist in jener Zeit der *Gattungsbegriff* für jeden Wucher, für Zinswucher oder Preiswucher... Das *generelle* Zinsverbot Karls des Großen umfaßt jeden Wucher; es richtet sich *gegen jeden Mehrwert*. Wucher ist nach karolingischer Gesetzgebung *Aneignung offenkundigen Mehrwertes*.“

Selbstverständlich wurden diese Maßregeln nicht überall bereitwillig aufgenommen. Die gefallene Menschennatur rebellierte dagegen. Aber sie erreichte damit Jahrhunderte hindurch keinerlei Lockerung der Fesseln, die ihrer mammonistischen Diesseitgier durch das kanonische und staatliche Zinsverbot angelegt waren, sondern im Gegenteil eine Entwicklung und Steigerung dieser Strafgesetzgebung, die so wesentlich beitrug zur Herbeiführung der mittelalterlichen Wirtschaftsblüte.

Im ganzen Abendland beschäftigten sich zahlreiche Synoden mit der Ausbildung des Wucherstrafrechts. Um nur einige der bemerkenswertesten zu nennen: Die Synoden von Aachen 836 und Meaux 845 bedrohten Kleriker mit Absetzung, die von Pavia 850 Laien mit Exkommunikation. Die seit Mitte des 11. bis Mitte des 12. Jahrhunderts abgehaltenen Synoden, die sich mit dem Wucher beschäftigten, sind ausnahmslos von den Päpsten oder ihren Legaten präsiert. So das von Papst Leo IX. geleitete Reimser Konzil 1049, das Klerikern und Laien das Zinsnehmen untersagte; die Synoden von Gerona in Spanien 1068 und 78, die ganz allgemein den Zinsnehmer mit dem Bann bedrohten; die Synode von Poitiers 1078, die Klerikern mit der Exkommunikation

drohte; die Nationalsynode zu Gran 1114; die Synode von London 1125 verordnete für Kleriker Absetzung; eine dort folgende von 1138 dazu Verlust von Amt und Pfründe. Das 10. allgemeine (2. Lateran-) Konzil von 1139 erließ als erste *ökumenische* Synode ein *allgemeines* Zinsverbot und führte für das ganze Abendland ein einheitliches Verfahren ein: Der Zinsnehmer wurde mit lebenslänglicher Infamie belegt und vom kirchlichen Begräbnis ausgeschlossen. Trotzdem mußte sich 1163 die Synode von Tours mit Umgehungen durch Pfandnutzung seitens Klerikern, selbst Mönchen befassen. Das 11. allgemeine (3. Lateran-)Konzil von 1179 verbot für Zinsnehmer Kommunion und kirchliches Begräbnis, untersagte von ihnen Gaben für kirchliche und karitative Zwecke anzunehmen und bedrohte zuwiderhandelnde Geistliche mit Suspension. Die Synode von Avignon 1209 bestimmte generelle Exkommunikation sämtlicher Wucherer an jedem Sonn- und Festtag, für notorische und überwiesene Zinsnehmer namentliche Exkommunikation und Begräbnisverweigerung; dieses Verfahren wurde rasch in ganz Frankreich üblich und ging durch die Mainzer Synode 1261 ins römisch-deutsche Reich über mit der Erweiterung, daß auch im Sterbefall die Lossprechung nur nach gänzlicher Rückerstattung aller Wuchergewinne, oder, falls dies nicht sofort ganz möglich, nach Bestellung sicherer Bürgschaft für den restlichen Teil erteilt werden durfte; fehlten Bürgen, so sei zwar bei wahrer Reue zu absolvieren, die letzte Oelung und das Begräbnis aber zur Strafe für die Verachtung der Kirche vorzuenthalten. Das 14. allgemeine Konzil von Lyon 1274 dehnte diese Bestimmungen auf die ganze Kirche aus und machte von Rückerstattung oder Bürgschaft die Giltigkeit eines Testamentes des Wucherers abhängig. Die Absolution in solchen Fällen wurde vielfach auch nach Erfüllung der Bedingungen eigens bestellten bischöflichen Richtern vorbehalten. Die Nationalsynode von Würzburg 1287 verordnete sogar: wenn ein Prälat oder ein Kapitel einen Wucherer vor Leistung der Rückerstattung kirchlich beerdige, so solle der Ort, an dem dies geschehen sei, dem Interdikt verfallen sein, solange der Leichnam in geweihter Erde ruhe. 1330 verordnete die Synode von Lambeth für England jährlich viermalige Publikation des Bannes über Wahrsager, Meineidige, Brandstifter, Räuber, Fälscher, grobe Diebe und Wucherer.

Ihren Höhepunkt und Abschluß fand die kanonische Zinsgesetzgebung auf dem 15. allgemeinen Konzil von Vienne 1311 und 12, mit dessen Zustimmung Papst Klemens V. höchst autoritativ bestimmte: „Sane, si quis in illum errorem inciderit, ut pertina-

citer affirmare praesumat, exercere usuras non esse peccatum: decernimus, eum velut haereticum puniendum, locorum nihilominus ordinariis et haereticæ pravitatis inquisitoribus districtius injungentes, ut contra eos, quos de errore hujusmodi diffamatos invenerint aut suspectos, tamquam contra diffamatos vel suspectos de haeresi procedere non omittant. (Sollte in der Tat jemand in den Irrtum verfallen, daß er hartnäckig zu behaupten wage, Zinsen zu nehmen sei nicht Sünde, so bestimmen wir, daß er als Häretiker zu bestrafen sei: zugleich tragen wir den örtlichen und ordentlichen Obern und den Inquisitoren der häretischen Verworfenheit strengstens auf, daß sie nicht unterlassen, gegen jene, die dieses Irrtums bezichtigt oder seiner verdächtig gefunden werden, so vorzugehen, wie gegen jene vorzugehen ist, deren Häresie ruchbar geworden ist oder die einer Häresie verdächtig sind.)“ Um die Wucherprozesse möglichst zu beschleunigen und gegen Verschleppung zu schützen, wurde von Papst und Konzil in der Zinsfrage ein *summarisches Verfahren* für genügend erklärt.

Auch die Versuche zur Umgehung des Zinsverbotes fanden ihre Richter. So das Bekenntnis, eine größere Summe dargeliehen erhalten zu haben, als in Wahrheit der Fall war. So der *Contractus mohatrae*, d. i. der Kauf einer Ware über dem Marktpreis auf Kredit beim Kapitalisten, um sie sofort wieder an ihn oder an einen Dritten um den geringeren Marktpreis zu verkaufen. So das sogenannte Handgeld statt der Zinsen. Auch die früher für erlaubt gehaltene Antichrese (Bezug der Früchte eines fruchtbaren Pfandes) wurde auf der Synode von Tours 1163 unter dem Vorsitz des Papstes Alexander III. für wucherisch erklärt. Preissteigerung bei Zahlungsverzug oder bei Verkauf auf Kredit wurde von Papst Urban III. unter den Wucherbegriff subsumiert. Der Mehrwertbezug auf dem Weg arbeitslosen Gewinnes aus fremder Arbeit wurde so durch die kirchliche Gesetzgebung im Mittelalter bei allen Verträgen als wucherisch verboten. *Im Güterverkehr sollte absolute Gleichheit* des gegebenen und des empfangenen Wertes und mit ihr Gerechtigkeit herrschen, niemals mehr genommen als gegeben werden.

Mit den härtesten kirchlichen Strafen also, die in jener glaubensstarken, tiefreligiösen Zeit härter als irgend welche weltlichen Strafen empfunden wurden, verteidigte die Kirche in jahrhundertelangem Ringen ihre Sittenlehre von der Unerlaubtheit des Zinsnehmens, der vertragsmäßigen Mehrwertaneignung aus den Früchten fremder Arbeit. Man denke z. B. an die Wirkung des Bannes, dem wie einer ansteckenden Krankheit alle verfielen, die mit dem Gebannten in Verkehr traten;

oder an die Folge einer Verurteilung wegen hartnäckiger Häresie, die nach den weltlichen Gesetzen mit dem Feuertod bestraft wurde. Da die christlichen *Fürsten* im Mittelalter überall dem kirchlichen Zinsverbot *Geltung im staatlichen Recht* verschafften, war der Wucher in der Tat kraftvoll niedergehalten, konnte wenigstens trotz aller Rebellion menschlicher Habsucht nirgends als ein Faktor der Wirtschaftsordnung aufkommen.

„Vergegenwärtigen wir uns, was das Zinsverbot bedeutete,“ schrieb der protestantische Sozial- und Wirtschaftstheoretiker Dr. *Rudolf Meyer* (*Der Kapitalismus fin de siècle*, Wien 1894, S. 31 ff.). „Es bedeutete damals, daß der *Arbeiter* den *vollen Arbeitsertrag* erhält. Der ländliche Arbeiter jener Zeit ist ein Bauer, welcher *keinen Hypothekenzins* zu tragen, sondern nur Abgaben und Leistungen, Dienste, an den Grundherrschaften zu entrichten hat; aber der Grundherr ist der Vertreter der politischen Gewalt und das, was der Bauer ihm gibt, ist also ursprünglich nichts weiter, als die heutige Steuer, es ist kein *arbeitsloser Bezug*, der aus dem positiven Recht des Grundbesitzes stammt, *keine Grundrente*. Und der städtische Arbeiter ist der *Zunftmeister*, welcher freilich unter sich auch Gesellen und Lehrlinge hat, aber sehr wenige, und das ganze System ist derartig eingerichtet, daß der Geselle nach ungefähr bestimmter Zeit Meister werden muß... Der Meister bezieht also auch nur Lohn, *keinen Unternehmergewinn* und auch *keinen Kapitalzins*, da er gar nicht mit Kapital in unserem Sinne arbeitet, sondern mit Produktionsmitteln, die ihm standesgemäß eigen und die Vorbedingung seiner Etablierung sind und die er sich als Geselle ersparen kann. Die ganze Produktion, landwirtschaftliche wie gewerbliche, war im Mittelalter in Kleinbetriebe zerlegt. Erst im 15. Jahrhundert trat in Bergwerken und im auswärtigen Handel Großbetrieb auf und bereitete die spätere kapitalistische Ära vor. Die Vorstände jener mittelalterlichen Kleinbetriebe besaßen in der Stadt selbst die Produktionsmittel, das Handwerkshaus, das Handwerkszeug und den Rohstoff, oder letzterer wurde auf genossenschaftlichem Wege durch die Zunft verschafft. Der Bauer besaß zwar nicht ein volles Eigentum am Grund, den er bestellte, aber volle Verfügung *utendi*, eines verständigen Gebrauches, darüber. Der ganze Preis der Ware des gewerblichen vollkommenen Arbeiters, das heißt Meisters, fiel ihm als Ersatz für den Rohstoff und Werkzeugabnutzung einer-, als Arbeitslohn andererseits zu. Gerade so beim Bauern der Preis des verkauften Landwirtschaftsprodukts. Diese ganze Organisation *beruhte* auf der *grundsätzlichen unentgeltlichen Verfügung*

des Arbeiters über seine standesgemäßen Arbeitsmittel und schloß die Intervention von Leihkapital darin aus. Dieser Zins würde damals ein Abzug vom Arbeitslohn gewesen sein, und die Idee, daß derselbe einen solchen Abzug erleiden könne, war im Widerspruch mit der christlichen Zeitanschauung, welche an dem biblischen Gebot festhielt, daß jeder Arbeiter seines (vollen) Arbeitslohnes wert sei. Die Kirche schützte durch das Zinsverbot, welches die Anlage von Leihkapital in den Produktionsunternehmungen jener Zeit unmöglich machte, so den Produzenten, daß er den vollen Ertrag seiner Arbeit erhielt. Aber auch der Konsument war das Kind der Kirche, auch er mußte vor Uebervorteilung geschützt werden. Das geschah durch die Festsetzung des ‚gerechten Preises‘. Die staatliche Preisgesetzgebung beginnt schon unter Karl dem Großen und erfüllt gleichfalls das ganze Mittelalter. Besonders entwickelt sie Friedrich Barbarossa (1123 bis 90) zu einer Zeit, als auch die Antiwuchergesetzgebung in ihrer höchsten Blüte stand, was umso beachtenswerter ist, als die Hohenstaufen das römische Recht sehr hoch schätzten, welches doch den Zins erlaubt, und dieser Schritt gegen das römische Recht von dem mächtigsten Hohenstaufen nur eine Konzession an den Papst Alexander III. (1159 bis 81) war, unter dem auch die strengsten Wuchergesetze erlassen wurden. Der ursprüngliche Zusammenhang zwischen Preis- und Wuchergesetzgebung ist also vollständig klar.“

Unser großer katholisch-sozialer Meister *Vogelsang* aber schreibt zu diesem Thema, dabei auch den liberalen Kenner und Gegner der kanonischen Wirtschaftsgesetze Endemann als Zeugen heranziehend (*Orel, Vogelsangs Leben und Lehren*, Wien 1923, S. 30 ff.):

„Auch die vom Christentum losgelöste Wissenschaft fängt an, im *Kapitalismus die Wurzel der sozialen Leiden zu entdecken*. Erkennt doch selbst der erbitterteste Feind der kirchlichen Wirtschaftsgesetzgebung Dr. W. Endemann, der sich unfreiwillig das hohe Verdienst erworben hat, gegen kleinmütige Vertuschungsversuche die kirchliche Wucherlehre nach den Quellen klar und rein herauszuarbeiten, erkennt doch selbst der Protestant *Endemann* offen an:

„Allein so viel wir gegen die kanonische Methode zu protestieren und so viel Irrlehren wir zu berichtigen haben, in einem Punkte hat dieselbe Lehre, und darin liegt weiter ihre geschichtliche Notwendigkeit, großes Verdienst anzusprechen. Die christliche Ethik und die darauf gebaute wirtschaftliche Auffassung der Kanonisten kennt das Eine, was der heidnisch-römischen Welt gefehlt hatte: *den Wert der freien Arbeit, die Unterordnung der Person unter die Lebensaufgabe der Arbeit, die*

Hingabe an den Zweck der Arbeit, ohne Aufopferung der individuellen Freiheit, ohne Schaden an der politischen und sozialen Würde. Ueber das ganze von uns durchstreifte Gebiet hin zieht sich der Grundsatz, daß die Arbeit es ist, welche allein oder in Verbindung mit der vom Schöpfer dargebotenen Naturkraft Güter erzeugt. Das Kapital, das Haben ist nichts, die Arbeit, das tätige Produzieren alles. Unbestreitbar ist es eine entscheidende Tat, die Arbeit in ihr Recht einzusetzen.

Ein liberaler protestantischer Gelehrter, ein entschiedener Gegner der katholischen Kirche ist es, welcher derselben widerwillig eine so hohe Anerkennung zollen muß. Wie sehr aber müssen wir die Weisheit der kirchlichen Gesetzgebung bewundern, da wir mit Entsetzen und mit Abscheu sehen, wohin die verworfenen Prinzipien des Wuchers in den wenigen Dezennien ihrer Herrschaft das christliche Volk gebracht haben...

Das Ideal hat das *göttliche Naturgesetz* und die *unfehlbare Lehre der Kirche* uns vor Augen gestellt, auch bereits in der christlichen Sozialordnung — so weit und so lange die Schwäche der gefallenen Menschheit es gestattete — verwirklicht gehabt: *Kein Brot ohne Arbeit: Verbot des mühelosen Einkommens auf Gefahr und Kosten des Nebenmenschen: absolutes Zinsverbot.*

Ja, es ist so: absolutes Verbot des Zinsnehmens, wie auch die Kleinmütigen es zu vertuschen und zu verbergen und es wegzuerklären suchen; wie auch sie bemüht sein mögen, die Lehre der Kirche nach der Pseudoweisheit der Jetztzeit umzudeuteln. Die Kirche bedarf solcher Beschönigungen nicht. Was sie autoritativ feststellt, ist ebensowohl unantastbarer und unverbesserlicher *Wille Gottes* wie *höchste Vernunft*. Die Zeit wird kommen, und sie naht mit mächtigen Schritten heran, in der man die höchste Weisheit in dem Wucherverbot der Kirche wieder erkennen wird, welche bis zum vollen Zusammenbruch der christlichen Wirtschaftsorganisation jedem, *der nicht durch eine gleichwertige Arbeit sich nützlich machte*, absolut das Zinsnehmen verbot. Möge nur kein Christ, kein Katholik wännen, sich und seine Prinzipien durch Konnivenz gegen den Liberalismus zu salvieren.

Bet' du das Feuer an durch hundert Jahr,

Dann fall' hinein — 's frißt dich mit Haut und Haar.

Auch wir halten uns nicht für gefeit gegen das revolutionäre Feuer, aber, so Gott will, soll uns zuvor niemand bei der Feueranbetung erblickt haben!“

ZWEITER TEIL

FRÜHKAPITALISTISCHE AUFLÖSUNG

DER MITTELALTERLICHE JUDENWUCHER

Nur die Juden, denen ja das Deuteronomium das Zinsnehmen von Fremden duldete, durften Zins nehmen. Freilich nicht immer unangefochten.

Im frühen Mittelalter ließ man sie bei ihrem Wuchergeschäft unbehelligt. In der karolingischen Zeit war das Leihgeschäft verhältnismäßig geringfügig und man war der Meinung, ihnen das Zinsnehmen mit Rücksicht auf ihr Gesetz nicht verbieten zu sollen. Man kannte den harten, geldgierigen Sinn der Juden — auch der hl. Thomas nennt sie zur Habgier geneigt und grausam (S. th. I. IIae, qu. 105, a. 3, ad 3 u. a.) — und meinte, zumal auch die Propheten vergeblich gegen ihre Bosheit angekämpft hätten, das christliche Sittengesetz mit seinem Zinsverbot sei zu erhaben für sie und eben doch nur für die Christen bestimmt; man müsse also den Judenwucher wohl oder übel dulden.

Es ist notwendig, hier ein wenig bei der fabelhaften Meinung zu verweilen: die Juden seien im Mittelalter zum Wuchern erzogen worden, indem die Christenheit ihnen jeden anderen Erwerb des Lebensunterhalts versperrt hätte, ein Irrtum, der noch in der neuesten, 5. Auflage des „Staatslexikons“ der Görres-Gesellschaft (2. Bd., Freiburg 1927, Aufsatz „Juden“, Sp. 1651) spukt. Ueber religiösen Ursprung und rassische Verankerung des Wuchertums im Judaistenvolk handeln der Abschnitt „Die Tragik des Judentums“ in meinem „Grundproblem der Kultur“ (2. Bd., 4. Buch) und die Kapitel über den judaistisch-kapitalistischen Verfall und den Kampf der Propheten im 1. Band dieser „Oeconomia“ (S. 159 ff.). Ich komme im 3. Band noch darauf zurück.

„Darüber besteht kein Streit mehr,“ schreibt Dr. *Franz Schaub* (Der Kampf gegen den Zinswucher, ungerechten Preis und unlauteren Handel im Mittelalter, Freiburg 1905, S. 48 ff., 54), „daß in der ersten Hälfte des Mittelalters die wirtschaftlichen Verhältnisse der Juden ausgezeichnete, ihre soziale und politische Behandlung im allgemeinen für sie befriedigend waren. Mit der bezüglichen Politik Karls des Großen ist selbst Grätz (Geschichte der Juden) zufrieden und die Regierungszeit Ludwigs des Frommen und seiner judenfreundlichen Gemahlin Judith bezeichnet er sogar als das goldene Zeitalter der Juden, wie sie es in Europa weder vorher noch später erlebt haben. Wie andere Kaufleute (und sonstige Personen), traten auch Juden — und nach der Art und Zahl der erhaltenen Formeln von Schutzbriefen zu schließen, nicht wenige — durch eine Abgabe an die königliche Kammer in den besonderen Schutz des Königs. Dieser verbürgte ihnen nicht bloß die Sicherheit ihrer Person und ihres Vermögens, sondern auch die Befreiung von Zöllen und Gebühren im ganzen Reich. Die judenfeindlichen Schriften der Erzbischöfe Agobard und Amulo von Lyon (sie sind geschrieben zwischen 822 und 828) hatten wenigstens am Hof zunächst keinen Erfolg; und wenn auch das Wohlwollen unter den Nachkommen Ludwigs des Frommen etwas abnahm, so blieb doch die Lage der Juden unverändert. Sie waren nicht bloß reich an Geld, sondern auch namentlich in Südfrankreich, wo sie sehr zahlreich saßen, an Grundeigentum, das sie durch Sklaven und christliche Tagelöhner bebauen ließen, während sie selbst frei und ungehindert dem Handel nachgingen. Durch das ganze Mittelalter begleitet die Juden das *Streben, leicht und rasch zu erwerben*. Schon frühzeitig entwickeln sie im Austausch von kostbaren Waren (*species*) eine große Virtuosität und erwerben sich durch diesen Handel ein hohes kulturelles Verdienst. Wenn auch noch nicht entschieden, so ist es doch sehr wahrscheinlich, daß die abendländischen Juden in direktem Verkehr mit dem Orient stehen. In ihrem *erfolgreichen Gewinnstreben* lassen sie schon in der Karolingerzeit gegenüber *ethisch minderwertiger* Handelstätigkeit ein feineres Gefühl vermissen, zeigen vielmehr eine unleugbare *Vorliebe dafür*, da sie hier keine oder nur geringe Konkurrenz seitens christlicher Kaufleute finden. So betrieben sie schon damals vorwiegend *Sklavenhandel*, geben sich mit *Trödel, Schacher* und *Wucher* ab. Trotz des Verbotes, heidnische Sklaven außer Landes zu verkaufen, handeln sie sogar mit Christen nach Spanien. Nach dem arabischen Schriftsteller Ibn Khordadbeh (um 850) verkaufen die Juden nach dem Orient Eunuchen, Sklavinnen und

Knaben... Jedenfalls haben die Juden schon damals, soweit sich Gelegenheit bot, die leichte Bereicherung durch Trödel und Leihzins nicht verschmäht. Sie wurden *weder durch politische Macht noch durch ihre soziale Lage oder wirtschaftliche Not dazu gedrängt. Nichts hinderte sie an der Ausübung des Handels, Gewerbes oder Ackerbaues.* Die Erziehung oder gar der Zwang der Juden zum Schacher und Wucher ist... ebenso eine *Fabel* wie ihre Verfolgung hauptsächlich aus Handelseifersucht.“

Für die nachkarolingische Zeit bis Ende des 12. Jahrhunderts schreibt Schaub (S. 161, 165 ff.): „Bezüglich der von Juden besorgten Darlehensgeschäfte besteht hie und da die Ansicht, als habe die Kirche, bzw. die mittelalterliche Gesellschaft die Juden zum Wucher gedrängt und dann zur Strafe dafür grausam verfolgt. Wie verhält es sich damit? Das Hauptgeschäft der Juden ist auch in unserer Zeit noch der Warenhandel, dem sie ungehindert nachgehen können. Nebenher betreiben sie aber und mit Zunahme der Geldwirtschaft in immer ausgedehnterem Maße das *Pfandleihgeschäft*, das schließlich im 12. Jahrhundert den Warenhandel stets mehr zurückdrängt und *Hauptgeschäft* wird... Auch auf Immobilien liehen die Juden. Nur so dürfte die seit Alexander III. streng eingeschränkte Reallast des Zehnten usw. der an Juden gekommenen Güter und die Notiz eines anonymen Schriftstellers zum Jahr 1180, halb Paris sei der Juden Eigentum, zu erklären sein. Wahrscheinlich reicht auch diese Leihform sehr weit zurück. Bereits der Jude Barukh, der Ahnherr der Pierleoni und Großvater des Gegenpapstes Anaklet, war um die Mitte des 11. Jahrhunderts, nachdem er sich durch Wucher ein ungeheures Vermögen erworben hatte, in Rom zum Christentum übergetreten, um auch gesellschaftlich mehr zu gelten. Erzbischof Anno von Köln hinterließ bei seinem Tode (1075) viele Schulden auch bei Juden. Der 1062 geborene und 1106 zum Christentum übergetretene Peter Alfons von Aragonien läßt in einem Dialog zwischen dem Christen Petrus und dem Juden Moses letzteren auf die Frage nach den Ursachen der ersten Verbannung (in Babylonien) antworten, daran seien nach dem Zeugnis der Propheten die Sünden des Wuchers, der Bestechlichkeit, des Falscheides, des Falschgeldes u. a. schuld gewesen. Petrus, über die Antwort erfreut, fragt alsbald nach der Ursache der zweiten noch bestehenden, nun schon so lange dauernden Verbannung. Moses erwidert: ‚Daran sind die nämlichen und diesen ähnliche Sünden schuld.‘ (Petri Alfonsi Dialogus tit. II, Migne CLVII 568.) Auch nach dieser bisher nicht beachteten Stelle erscheint somit

der Wucher der Juden als *uralte Gewohnheit*. Für England bezeugen die *Leges Edwardi Confessoris* n. 25 für den Anfang des 12. Jahrhunderts den Wucher der Juden, die unter Wilhelm dem Eroberer nach England gekommen... Bezeichnend für die Allgemeinheit des Wuchers der Juden ist der Ausdruck *judaizare* (jüdeln), den der hl. Bernhard ganz in der Bedeutung von wuchern gebraucht... Die Juden haben sich nicht aus Armut auf die Pfandleihgeschäfte verlegt; denn sie waren sehr reich an Geld und Grundbesitz. Kein Gesetz aus der Zeit des vollen Uebergangs vom Waren- zum Geldhandel kann namhaft gemacht werden, das ihnen ersteren verbietet, im Gegenteil sie erhalten dafür besondere Privilegien. Ebenso wenig ist bis jetzt nachgewiesen, daß die Juden in der Uebergangszeit durch die Gilden aus dem Handel vollständig verdrängt worden seien. Ein positives Zeugnis, wie die durch nichts gehinderte Beteiligung der Juden in Genua an Kommendaverträgen, ist jedenfalls erheblicher als alle gegenteiligen Vermutungen. Städtische und staatliche Ausschlußverbote erscheinen *erst in viel späterer Zeit, nachdem* die gesellschaftliche Berufsverteilung sozusagen sich schon kristallisiert hatte und die Juden *durch freie Wahl und lange Uebung* das Pfandleihgeschäft in einer *Allgemeinheit und Zähigkeit* festhielten, daß sie jener Zeit als dessen *geborene Vertreter* erschienen. Es ist eine *völlige Verkennung* der spätmittelalterlichen gesellschaftlichen Struktur, wenn man Gesetze, die nur den faktischen Zustand aufrechterhalten und Beruf gegen Beruf schützen wollen, als judenfeindlich hinstellt. Mittelbar hat freilich die Kirche das Geldleihgeschäft der Juden durch ihr Zinsverbot stark gefördert, aber natürlich ganz wider Willen; denn *auch den Wucher der Juden* — jedoch durchaus nicht ihren Handel — *suchte sie* durch die indirekten Mittel des wirtschaftlichen Boykotts und des politischen Einflusses auf die Fürsten, wenn auch *vergeblich*, zu *verhindern*. Diese indirekte Einflußnahme war nur das Korrelat zum direkten Zinsverbot an die Christen. Den Kaisern und anderen Fürsten kann man dagegen den Vorwurf nicht ersparen, daß sie in ihrer Finanznot keinen besseren Ausweg als den der Judensteuer, d. h. des Anteils am Wucherertrag, benutzten.“

Der hl. Kirchenlehrer *Bernhard von Clairvaux* (1091 bis 1153), der das Wuchern *judaizare* nennt, war der gewaltigste Geistesmann seiner Zeit, auf das ganze kirchliche und staatliche Leben des Abendlandes von tiefgreifendem Einfluß, beteiligte sich hervorragend an der Reform des Benediktinerordens durch den vom hl. Robert ins Leben gerufenen

Zweig der Zisterzienser, veranlaßte durch seine Kreuzpredigten den 2. Kreuzzug (1147 bis 49).

Die Richtigkeit von Schaub's Darstellung des wahren Sachverhalts bestätigt ein Spezialforscher in der Geschichte des modernen Kapitalismus vom Range *Werner Sombarts*. In seinem Buch über „Die Juden und das Wirtschaftsleben“ (Leipzig 1911) zeigt er, daß die Judaisten *seit altersher ein Volk von Wucherern* waren und daß die Meinung ganz falsch ist, „als sei den Juden diejenige wirtschaftliche Tätigkeit, der man sie später fast ausschließlich obliegen sieht, und in die sie (nach assimilationsjüdischer-offiziöser Auffassung) wider ihren Willen hineingedrängt sein sollen: als sei die Geldleihe ihnen damals (früher) fremd gewesen. Im Gegenteil:... seit wir eine jüdische Wirtschaftsgeschichte kennen, und solange wir sie durch die Jahrhunderte verfolgen können: immer nimmt die Geldleihe in dem volkswirtschaftlichen Leben einen ganz großen, einen erstaunlich großen Raum ein. Sie begleitet die jüdische Volksgemeinschaft in allen Phasen ihrer Entwicklung.“ (S. 368.)

Für die Bedeutung des Wuchers in der altjüdischen Geschichte verweise ich auf meine ausführliche Darstellung des judaistisch-kapitalistischen Verfalls der mosaischen Ordnung und des Kampfes der Propheten im 1. Band. Anknüpfend an das dort (S. 168 f.) zitierte 5. Kapitel im Tagebuch des Nehemias schreibt *Sombart* (S. 371 ff.): „Das Bild, das hier Nehemia entwirft, läßt an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig: das Volk geteilt in zwei Hälften: eine reiche Oberschicht, die sich mit Geldleihen beschäftigt, und eine ausgewucherte Masse Landarbeiter... Dieser einheimische Kreditverkehr hat sich nun offenbar während der ganzen jüdischen Geschichte in Palästina und Babylonien (trotz Nehemia und anderen Reformern!) unvermindert erhalten. Dafür sind die Talmudtraktate ein bündiger Beweis. Denn in ihnen — namentlich natürlich in den verschiedenen Babas — spielt nächst dem Thorastudium nichts eine so große Rolle wie das Leihgeschäft. Die Vorstellungswelt der Rabbanen (die wohl in sehr vielen Fällen die Hauptgeldgeber waren) — die Entscheidung des Rabina (des letzten Amoräers; 488 bis 556) in Sachen des Fremdenzinses (B. m. fol. 70 b) klingt geradezu wie die Erklärung eines Wuchermonopols für die Rabbanen — ist ausgefüllt mit Geldgeschäften. Beispiele von Darlehensgeschäften, Zinsformen usw. sind außerordentlich häufig; ebenso Diskussionen über Geld und Geldleihprobleme. Jedem unbefangenen (und wirtschaftlicher Kenntnisse nicht ganz baren) Leser ergibt sich aus der Lektüre des Talmud der deutlichste Eindruck: in dieser Welt wird viel Geld ge-

liehen. In der Diaspora nimmt dann das Geldleihgeschäft offenbar erst recht seinen Aufschwung... In der hellenistischen und kaiserlich-römischen Zeit begegnen uns die reichen Juden als die Geldgeber der Könige, und die ärmeren liehen in den Niederungen des Volkes. Jedenfalls ist damals in der römischen Welt schon von den jüdischen ‚Schacherern‘ die Rede. Ebenso standen sie bereits in vorislamitischer Zeit bei den Arabern, denen sie gegen Zins liehen, in dem Rufe, daß ihnen ‚Schacher und Wucher‘ im Blute lägen. Und auch in den westeuropäischen Kulturkreis treten viele wohl von vornherein als Geldgeber ein. Wir hatten sie schon bei den Merowingischen Königen als Geschäftsträger und Finanzverwalter (das heißt doch eben wesentlich als Gläubiger) gefunden. In Spanien aber, wo sie sich am freiesten betätigen konnten, ist frühzeitig das Volk ihnen verschuldet. Lange bevor es in den übrigen Staaten so etwas wie eine Juden(-Wucher)frage gab, sehen wir in Kastilien die Gesetzgebung sich mit dem Problem der Judenschulden befassen in einer Weise, die nicht in Zweifel läßt, daß das Problem bereits große praktische Bedeutung erlangt hatte. Daß ‚seit den Kreuzzügen‘ die Geldleihe den Hauptberuf der Juden bildet, wird von niemand bestritten. Sodaß wir also feststellen können: *seitdem wir etwas vom jüdischen Wirtschaftsleben wissen, sehen wir in ihm eine hervorragende Rolle die Geldleihe spielen.* Es wäre nun *wirklich an der Zeit, daß die Mär verschwände:* die Juden seien während des europäischen Mittelalters — im wesentlichen erst ‚seit den Kreuzzügen‘ — in das Geldleihgeschäft *hineingezwungen* worden, weil ihnen *alle Berufe verschlossen* gewesen seien. Die zweitausendjährige Geschichte eines jüdischen Leihverkehrs bis zum Mittelalter beweist doch wahrhaftig schon deutlich genug die *Irrigkeit jener Geschichtskonstruktion.* Aber selbst für das europäische Mittelalter und für die neuere Zeit ist noch nicht einmal durchgängig wahr, was die offiziöse Geschichtsschreibung behauptet. Auch da war den Juden keineswegs überall der Weg zu allen anderen Berufen außer dem ‚Wucher‘ versperrt, und sie liehen *doch* mit Vorliebe auf Pfänder aus. Das hat Bücher z. B. für Frankfurt a. M. nachgewiesen, und es läßt sich für andere Orte und Länder ebenso feststellen. Ja — was noch mehr für die natürliche Tendenz der Juden zum Geldleihgeschäft spricht —, wir erleben es *im Mittelalter und später, daß die Regierungen sich geradezu bemühen, die Juden anderen Berufszweigen zuzuführen, aber vergeblich.* So in England unter Eduard I., so im Posenschen noch im 18. Jahrhundert, wo die Behörden durch Prämien oder andere Mittel die Juden zum Berufswechsel zu

bestimmen suchten. Trotz dessen und trotzdem sie dort Handwerker und Bauern werden konnten wie alle anderen, finden wir 1797 in den Städten von Südpreußen 4164 jüdische Handwerker neben 11- bis 12000 jüdischen Handelsleuten (neben 17- bis 18000 christlichen bei nur 5 bis 6 Prozent jüdischer Bevölkerung).“

Als der Zinswucher der Juden im 12. Jahrhundert so erschreckende Ausdehnung gewann, daß Papst *Innocenz III.* (1198 bis 1216) die Befürchtung äußerte, daß die Christenheit am Judenwucher verarmen könnte, besann man sich auf den *naturrechtlichen* Charakter des Zinsverbotes und forderte nun konsequenter Weise dessen Anwendung auch auf die Juden. Weitblickend suchte dieser gewaltige Papst diese einzig richtige Folgerung zu ziehen und durchzusetzen, indem er *befahl, die Juden zur Rückerstattung ihrer Wuchergewinne zu zwingen.* Zur Seite trat ihm die Synode von Avignon 1209, örtlich und zeitlich im Mittel- und Höhepunkt des heißesten Kampfes mit der großen und gefährlichen Albigenserbewegung stehend, in der die in Südfrankreich besonders dick sitzenden und übermächtigen Juden eine führende Rolle spielten und die das Zinsnehmen für erlaubt erklärte; um dem Judenwucher die Betätigungsmöglichkeit abzuschneiden, sprach diese Synode die *Exkommunikation über alle Christen aus, die mit Juden in geschäftlichen oder sonstigen Verkehr sich einlassen würden.*

Leider vermochten diese weisen Maßregeln nicht sich durchzusetzen. Die Fürsten und Großen vermeinten in ihren häufigen Finanznöten der Darlehen der Juden und ihrer Abgaben von ihren Wuchergewinnen nicht entbehren zu können. Um wenigstens etwas zu erreichen, entschloß man sich darum wieder zur Nachgiebigkeit, die sich freilich als verhängnisvoll erweisen mußte. Das 12. allgemeine (4. Lateran-)Konzil, das alsbald nach dem Endsieg über die Albigenser (1213) zusammentrat, ordnete 1215 wohl an, daß die Juden auf der Kleidung an der Brust einen gelben Fleck zu tragen hätten, damit die Christen sich leichter vor ihnen hüten könnten, beschränkte aber die Exkommunikation auf den Fall, daß man sich in übermäßig schwere Zinsverpflichtungen mit Juden einließe. Zwar wurde durch die Synoden von Albi 1254, Beziers 1255, Montpellier 1258, Poitiers 1280 den Juden in einem großen Teil Frankreichs der Wucher vorübergehend überhaupt verboten. Sonst aber blieb es ziemlich allgemein bei den Bestimmungen des Laterankonzils: *den Juden war mäßiges Zinsnehmen geduldet.*

Freilich blieb dieser Judenwucher, so drückend er im einzelnen Fall war und so verheerend zu gewissen Zeiten und in gewissen Orten oder

Ländern seine Wirkungen sein mochten, *vom Hauptgebiet* der Wirtschaft, von der *Güterproduktion fast ganz ferngehalten*. Da die Gütererzeugung unter den Normen der Lehens- und Zunftordnung sich vollzog, waren Investitions- und Produktionskredit, die im modernen Kapitalismus eine so große Rolle spielen, überflüssig. Die Produktionsmittel brauchte man größtenteils nicht zu kaufen, sondern erhielt sie zu Lehen; und allfällig erforderlicher Produktionskredit wurde von Markgenossenschaft und Zunft zinsfrei gewährt, auch in der Form der genossenschaftlichen Rohstoffeinkäufe. Auf Hypotheken auszuleihen war den Juden weitgehend verunmöglicht, da die Landgüter zumeist Lehensgüter waren und als solche entweder nicht durch Schulden belastet werden konnten oder wenigstens nicht zwangsweise verkäuflich waren, so daß die Hypothek uneintreibbar gewesen wäre. Stadtgrundstücke konnten allerdings belehnt werden. Aus diesen Gründen konnte der Judenwucher zumeist nur im Weg der Faustpfandleihe betrieben werden. Auf Faustpfand kann man aber nicht so viel ausborgen, um damit ein Produktionsunternehmen zu betreiben. Zudem war der Judenzinsfuß auch meist so hoch (40 bis 60 Prozent, ja sogar noch höher), daß er für Produktionskredit nicht in Betracht gekommen wäre, weil keine Produktionswirtschaft imstande ist, eine derartige Verzinsung aufzubringen. Es handelte sich beim mittelalterlichen Judenwucher also kaum um kapitalistische Produktionskreditwirtschaft, sondern fast nur um *Notdarlehen abseits des Produktionswirtschaftsgebietes*.

Daß Fürsten, Adel und selbst Prälaten den Juden, oft recht tief, verschuldet waren, dies war auch der Grund dafür, daß die Juden Wucher- und sonstige Privilegien zu erlangen verstanden und die Gerichte vielfach nicht zu scheuen hatten. Durch ihren wucherischen Handel, durch Zinswucher und Betrug brachten sie es immer zu großem Geldreichtum, der ihnen wieder reichlich Mittel zum Wuchern bot. Aber auch dagegen und gegen die landesherrlichen Judenprivilegien wußte man sich zu helfen. Obwohl damals das Papsttum auf der Höhe seiner weltlichen Macht stand, fand zwar Papst Innocenz III. mit seiner Forderung, die Juden zur Rückerstattung ihrer Wuchergewinne zu verhalten, bei den Behörden nicht viel Unterstützung. Aber der Gebrauch, den die Juden von ihrer Wucherfreiheit machten, trieb eben das Volk zu gewalttätiger Selbsthilfe. Trieben die Juden es gar zu arg, so erhob sich das Christenvolk, um sie zu vertreiben oder zu erschlagen. Seit dem gewaltigen Aufflammen des religiösen Bewußtseins des Abendlandes in der Kreuzzugsbewegung des 11. und 12. Jahrhunderts war dies beson-

ders häufig der Fall. Außer der Empörung über Hostien- und Kruzifixschändungen, Ritualmorde und ähnliche Greuel jüdischen Fanatismus wirkte sich, in einer freilich durch die Hilflosigkeit des Volkes bedingten unrichtigen und ungezügelten Weise, darin das Bewußtsein der Bedrohung der christlichen Kultur und der Wille zur Abwehr dieser Bedrohung aus, einer Abwehr, die mit „in erster Linie auf den Haß gegen den *Judenwucher*“ (Schaub, Kampf gegen den Zinswucher, S. 169) zurückzuführen ist. Jahrhunderte hindurch reiht sich eine derartige Volkserhebung an die andere. In Dutzenden von Städten wurden tausende von Juden niedergemacht oder verbrannten sich selbst in ihren belagerten Häusern oder wurden darin verbrannt. Aus vielen Städten, aus allen Ländern, in die sie gekommen waren, wurden die Juden zeitweilig wieder vertrieben.

In *Frankreich* ordnete König Philipp August 1182 Austreibung der Juden und Einziehung ihrer Güter an. Der hl. König Ludwig IX. ließ die Judenbücher verbrennen und plante die Judenvertreibung; er wurde nach Untersuchung der Sache von dem anfänglich irregeführten Papst Innocenz IV. (1243 bis 54) in beidem bestärkt. König Philipp IV. befahl 1306 und erneut 1311 die Austreibung der Juden aus Frankreich und die Einziehung ihrer Vermögen. 1394 erließ Karl VI. ein ewiges Austreibungsdekret gegen sie, das jede Rückkehr mit Todesstrafe bedrohte.

Jahrhundertlang hatten die Juden in *England* Finanzmacht, Wucherprivileg, ja sogar eigene halbjüdische Gerichtshöfe inne, so daß kein Christ gegen sie aufkommen konnte. 1290 wurden sie auf ewige Zeiten vertrieben. Erst 300 Jahre später unter Cromwell konnten sie wieder zurückkehren, waren im 17. Jahrhundert wieder Finanzherren des Landes und blieben es bis heute.

In *Spanien* wurden die Juden, nachdem sie das Land jahrhundertlang im Bund mit den Mauren durch ihren Wucher bedrückt hatten, nach Vertreibung der Mauren 1492 durch Ferdinand den Katholischen und Isabella vor die Wahl gestellt, entweder Christen zu werden oder auszuwandern. 300 000 mußten das Land verlassen. 1496 folgten *Portugal* und *Navarra* diesem Beispiel. Später, als die Verbannungsdekrete nicht mehr so streng gehandhabt wurden, kamen wieder Juden nach Spanien, wurden aber 1603 von Philipp III. neuerdings vertrieben.

In *Italien* erfolgten Judenausweisungen aus Sizilien 1492, aus Neapel 1540, aus Genua und Venedig 1550.

Nicht anders in den *Niederlanden*, wohin besonders viele Juden

aus Spanien und Portugal sich gewendet hatten. In Antwerpen begannen die Ausweisungen 1532.

Vergeblich riet der berühmte Sponheimer und Würzburger Benediktinerabt und Gelehrte *Johann Tritheim* (1462 bis 1516; Janssen, Geschichte des deutschen Volkes, 1. Bd., 18. Auflage, Freiburg 1897, S. 462): „Nicht durch gewaltsame, unchristliche Verfolgungen und Ausplünderungen, muß man sich der Judenplage entledigen, sondern dadurch, daß man den Juden allen Wucher und alles schändliche Betrügen abschneidet und sie selbst zu nützlichen Arbeiten auf dem Felde und in Werkstätten anhält. Das ist Pflicht der Obrigkeit, ebenso wie es Pflicht derselben ist, nach gerechter Abschätzung dafür zu sorgen, daß die Juden den von ihnen beraubten Christen ihr Geld und Gut zurückerstatten.“

Der Freiburger und Basler Universitätsprofessor und Straßburger Kanzelredner *Johann Geiler* von Kaysersberg (1445 bis 1510) fragte (Ueber Judenwucher und Schynderei, Augsburg 1739, S. 41): „Sind denn die Juden besser als die Christen, daß sie nicht arbeiten wollen mit ihrer Hände Werk? Mit Geld wuchern heißt nicht arbeiten, sondern andere schinden in Müßiggang.“

Schon zu Beginn der Kreuzzüge waren gegen 50 000 Juden in Deutschland als Opfer ihres eigenen Wuchers gefallen. Immer wieder waren jenen neue Opfer gefolgt. Aber selbst Pfarrer Dr. *Friedrich Frank* muß in seinem der Verteidigung der Juden gewidmeten Buch „Die Kirche und die Juden“ (3. Auflage, Regensburg 1893, S. 11) schreiben: „Es ist merkwürdig, wie die Juden trotz der schmerzlichsten Erfahrungen, die sie fortwährend machen mußten, trotz der blutigen Verfolgungen, in denen ihre Stammesgenossen grausam abgeschlachtet wurden, doch von den wucherischen Geldgeschäften nicht lassen konnten.“ Im Jahre 1497 schrieb der Franzose *Pierre de Froissard* (*Letres*, Lyon 1527, S. 21): „Der Judenhaß ist in Deutschland so allgemein verbreitet, daß selbst die ruhigsten Männer in Aufregung geraten, wenn auf die Juden und ihren Geldwucher die Rede kommt. Es würde mich nicht wundern, wenn plötzlich und gleichzeitig in allen Gegenden eine blutige Verfolgung der Juden ausbräche, wie diese denn bereits aus mehreren Städten gewaltsam vertrieben sind.“

Um nur das letzte Jahrhundert des Mittelalters in Deutschland zu überblicken, folgen wir einer Aufzählung *Janssens* (Geschichte, 1. Bd., S. 463 f.): „Vertrieben wurden die Juden ihres Wuchers wegen aus Sachsen im Jahre 1432, aus Speyer und Zürich 1435, aus Mainz 1438,

aus Augsburg 1439, gefangen gesetzt in Konstanz und benachbarten Städten 1446. Im Jahre 1450 erfolgte ihre Vertreibung aus Bayern durch den Herzog Ludwig den Reichen, 1453 aus dem Stifte Würzburg, 1454 aus Brünn und Olmütz, 1457 aus Schweidnitz, 1458 aus Erfurt, 1468 aus Neisse, 1470 aus dem Mainzer Erzstifte. In Heilbronn beschloß der Rat im Jahre 1476: In Anbetracht des großen Verderbens, welches der Wucher der Stadt verursache, dürften keine Juden mehr eingelassen werden, und den wenigen, welchen man noch Aufenthalt gestatte, müsse man allen Wucher abschneiden. Weder Bürger noch Bauer, verordnete er später, dürfe sich einem Juden verschreiben, und ,wenn ein Jude durch die Stadt gehen müsse, so solle er von dem Stadtknecht durchgeführt werden'. In Würzburg, wo sie wieder eingedrungen, wurden die Juden im Jahre 1498 neuerdings, in Genf 1490, im Thurgau und in Glatz 1491, in Mecklenburg und Pommern, wo sie zahlreich ,schr in allen kleinen Flecken, auch in etlichen Dörffern' saßen, 1492 vertrieben. Ferner im Erzstifte Magdeburg im Jahre 1493, in Steiermark, Kärnten und Krain 1496, im Salzburgerischen und in Württemberg 1498. In demselben Jahre gestattete Kaiser Maximilian auf Verlangen des Rates ihre völlige Austreibung aus Nürnberg. Ihre Zahl habe zu sehr überhand genommen, mit ihren Darlehen hätten sie gefährliche und böse wucherliche Händel betrieben und viele ehrsame Bürger ,dermaßen übernommen und in Schulden gestürzt, daß diese von ihrer Nahrung und häuslichen Ehre und Wohnung gedrängt' worden seien. Sie sollten insgesamt mit ihren beweglichen Gütern in einer vom Rate gesteckten Frist die Stadt verlassen; kein Jude dürfe fernerhin in Nürnberg wohnen. Ebenso beschloß der Rat zu Ulm im Jahr 1499 ihre Austreibung mit der Erklärung: Jeder könne mit einem Juden, der sich in der Stadt blicken lasse, ohne Verantwortlichkeit verfahren, wie er wolle. In Nördlingen erfolgte ihre Vertreibung im Jahre 1500. Der Mainzer Kurfürst Albrecht von Brandenburg suchte im Jahre 1515 und in den folgenden Jahren eine größere Zahl von Fürsten und Städten unter sich zu einem Bündnis ,zur ewigen Vertreibung der Juden' zu vereinigen." Freilich dachte Albrecht dabei sehr an seinen eigenen Vorteil.

Zum Schluß dieser Aufzählung sei hier nur kurz hingewiesen auf die höchst charakteristische Tatsache, daß der *erste Bauernaufstand* in Deutschland, der sich im Gefolge des Sieges des römischen Rechts über das verchristlichte Lehensrecht im Jahre 1431 in der Umgebung von Worms erhob, darin bestand, daß 3000 Bauern, mit Spieß, Arm-

brust und Harnisch ausgerüstet, vor Worms erschienen und die *Auslieferung der Juden* beehrten, die sie durch ihren Wucher schwer bedrückt hatten.

Zu jener Zeit durchzog als Prediger der Buße und gegen die Irrlehrer im Auftrag der Päpste der hl. Franziskaner-Ordensreformer *Johannes von Capistrano* (1386 bis 1456) Italien, Oesterreich, Deutschland, Polen. In Wien predigte er an einem Tage vor 100 000 Menschen. Als nach dem Fall Konstantinopels die Türken sich an die Eroberung des Abendlandes machten, begeisterte er auf der Reichsversammlung von Neustadt 1455 Fürsten und Volk zu gemeinsamer Erhebung, durchzog dann Ungarn, das Volk zum Kampf aufrufend, und entschied die Schlacht bei Belgrad am 22. Juli 1456 zum Sieg des christlichen Europa, indem er an der Stelle des heißesten Kampfes den bereits weichenden Christen mit dem Kruzifix in der Hand gegen die Türken voranstürmte. Er starb unfern des Schlachtfeldes zu Illok in Syrmien am 22. Oktober des selben Jahres. „*Ein eifriger Prediger gegen den Judenwucher* war Johann Capistran. Sein Begleiter erzählt, daß die Juden bei Nennung seines Namens gezittert hätten.“ (*Janssen, Geschichte*, 1. Bd., S. 463.)

Auch das junge Luthertum eiferte gegen den Judenwucher. Janssen bringt (*Geschichte*, 8. Bd., Freiburg 1894, S. 33 ff.) u. v. a. eine Stelle von dem lutherischen Prediger *Jodocus Ehrhardt* aus dem Jahre 1558: „Wohin man in deutschen Landen kommt, da höret man jetzunter nichts denn Klagen über unmäßige Sünden und Laster aller Art, Verderb von Handel und Wandel und Verarmung und nichtsdestoweniger Ueppigkeit und Verschwendung, bis der letzte Groschen aus der Tasche fliegt. Aber nicht ein einzig Klage ist so gemein bei Hohen und Niederen, Theologen, Predigern, anderen Gelehrten, schier auch bei allen Landständen, als die über den Wucher der Juden, dieser Gotteslästerer und Feinde Christi, dieser stinkenden, nagenden Würmer, so überall, wo sie eingeschlichen, die Christen bis aufs Blut ausmergeln und um Haus und Hof an den Bettelstab bringen. Was man gegen diese schändlichen Würmer und Blutsauger für Mittel anwendet, ist alles vergeblich. Darum würde es gut sein, wenn man an allen Orten mit ihnen verführe, wie Vater *Lutherus* gelehrt und verordnet hat, indem er unter Mehrerem schreibt: „Man stecke ihre Synagogen und Schulen mit Feuer an, und werfe hinzu, wer da kann, Schwefel und Pech; wer auch höllisch Feuer könnte zuwerfen, wäre auch gut; und was nicht brennen will, überhäufe man mit Erden und beschütte es, daß kein Mensch ein

Stein oder Schlacke davon sehe ewiglich. Desgleichen zerbreche und zerstöre man auch ihre Häuser und tue sie etwa unter ein Dach oder Stall wie die Zigeuner, auf daß sie wissen, sie seien nicht Herren in unserem Lande. Ferner soll man den Juden das Geleit und Straßen ganz aufheben, denn sie haben nichts auf dem Lande zu schaffen. Werdet ihr Fürsten und Herren solchen Wucherern nicht die Straße legen ordentlicher Weise, so möchte sich etwa eine Reuterei sammeln wider sie, weil sie aus meinem Büchlein lernen werden, was die Juden sind, und wie man mit ihnen umgehen und ihr Wesen nicht schützen solle. Man soll ihnen allen Wucher verbieten und ihnen nehmen alle Barschaft und Kleinod an Silber und Gold und legen es bei Seite zu verwahren, denn sie haben alles, was sie haben, uns gestohlen und beraubt durch ihren Wucher, weil sie sonst keine andere Nahrung haben. Ich höre sagen, daß die Juden große Summen Geldes geben und damit den Herrschaften nütze sind. Ja, wovon geben sie es? Nicht von dem Ihren, sondern von der Herrschaften und Untertanen Güter, welche sie durch Wucher stehlen und rauben. Und nehmen also die Herrschaften von ihren Untertanen, was die Juden geben, das ist: die Untertanen müssen Geld zu geben und sich schinden lassen für die Juden, damit sie im Lande bleiben, getrost und frei lügen, lästern, fluchen und stehlen können. Sollten die verzweifelten Juden deß nicht in die Faust lachen, daß wir uns so schändlich äffen und narren lassen? Und noch reich dazu werden von unserem Schweiß und Blut, wir aber arm und von ihnen ausgesogen werden. Sie saugen uns aus, liegen uns auf dem Hals, die faulen Schelme und müßigen Wänste, saufen, fressen, haben gute Tage in unserem Haus, fluchen zu Lohn unserem Herrn Christo, Kirchen, Fürsten und uns allen, dräuen und wünschen uns den Tod und alles Unglück ohne Unterlaß. Gottes Zorn ist so groß über sie, daß sie durch sanfte Barmherzigkeit nur ärger und ärger, durch Schärfe aber wenig besser werden, darumb immer weg mit ihnen. Solch ein getreuer Rat und Ordnung hat der gotterleuchtete Vater Lutherus gegeben, und stünd es wahrlich besser und christlicher in deutschen Landen, wenn man ihm gefolgt wäre. Aber die Juden und Judengenossen mit ihrem Geld und Geschenken und Darlehen bei Fürsten und Herren und ihren Räten haben alles zu hintertreiben und zu ihrem Vorteil zu wenden gewußt, so daß wir Christen jetzund von den Juden noch immerfort ausgesogen und durch ihren Wucher geplündert und beraubt werden und schier ihre Diener und Sklaven geworden sind, weil man sich nach Lutherus nicht gerichtet hat, der es doch so väterlich

gemeint hat. Und sollte noch jetzund, damit es endlich besser werde, jeder Fürst und Obrigkeit Lutheri Bedenken und Vermahnung beherzigen und befolgen.“

Der württembergische Hofprediger *Lukas Osiander* nannte im Jahre 1598 die Juden „ein verfluchtes, vermaledeites, von Gott verworfenes und vermaledeites Volk, des Teufels Leibeigene mit Leib und Seele. Wo sie in ein Land sich einnisten, da verderben sie mit ihrem jüdischen Wucher und anderen betrüglichen Hantierungen die armen Untertanen, richten selbige an den Bettelstab... So haben sie auch guten Platz am Hofgericht zu Rottweil, durch dessen Sententias, Acht und Bann sie ihre Schuldner mit dero äußerstem Verderben zur Bezahlung zwingen. Derhalben, wenn ein Herr will zusehen und schuldig daran werden, daß seine armen Untertanen noch ärmer werden und endlich von häuslichen Ehren kommen, der mag dieses verfluchte Volk und Ungeziefer in seinem Lande einnisten lassen. Daraus haben auch christliche evangelische Herrschaften, welche wohl reformiert, die Juden aus dem Gebiet abgeschafft und nimmermehr darin gelassen.“ (S. 38.) Gleichzeitig mit Osiander verlangten auch die württembergischen Landstände 1598 von dem Judenbegünstiger Herzog Friedrich die Befreiung von den „nagenden Würmern“ (S. 39).

Am 1. August 1551 erließ Kaiser Ferdinand I. ein Patent, demzufolge „die Jüdischheit“ in seinen Erbländen, um jedermann deutlich kenntlich zu sein, auf ihrem Kleid auf der linken Brustseite einen gelben Tuchring sichtbar aufgenäht zu tragen habe, weil sie „nicht allain mit Irem unzimblichen, unleidlichen Gesuech (Wucher), und wucherlichen Contracten und handlungen, Unserem Christlichen Volkh und Unterthanen, zu derselben beschwerlichen und verderblichen nachteil und schaden, Sonder auch sonst in vil ander weg, sich allerley böser, ergerlicher, und lasterlicher thaten... übe und gebrauche“. Als sich Stadtmagistrat, Kaufmannschaft und Zünfte der römisch-deutschen Reichshauptstadt Wien mit der dringenden Bitte um Befreiung von den Juden und dem Angebot, deren sämtliche Steuern übernehmen und überdies noch 50 000 Gulden jährlich bezahlen zu wollen, an Kaiser Leopold I. den Großen wandten, wies dieser 1670 die Juden aus Wien aus und verbot ihnen die Rückkehr bei Todesstrafe. Die Judenstadt „im untern Werd“ erhielt zum Dank den Namen „Leopoldstadt“. In keinem einzigen der verlassenen Häuser befand sich eine Werkstätte. Das ganze Judentum hatte ohne Arbeit von Schacher und Zinswucher gelebt.

1654 werden die Juden aus *Brasilien* vertrieben.

Neben den Juden sollen auch seit Anfang des 13. Jahrhunderts die sogenannten *Lombarden* oder *Caorsinen* (nach der französischen Stadt Cahors) vielfach Wuchergeschäfte betrieben haben, italienische und provenzalische Bankiers, die sich in ganz Westeuropa niedergelassen hatten. Sicher ist, daß sie den damals recht beschwerlichen Geldverkehr zu Handelszwecken besorgten, wofür sie wohl auch Anspruch auf gerechten Lohn hatten. Daß sie nebstbei Wucher betrieben hätten, wird zwar bestritten, ist aber nicht so ganz unwahrscheinlich. Sicher ist, daß die Kirche sie mit großem Verdacht verfolgte. Sei dem wie immer; jedenfalls gab es auch neben den Juden noch vielfach andere Leute, die Wucher betrieben. Eine Reihe französischer Synoden verbot ihre Aufnahme in Häuser und Orte bei Strafe der Suspension, des Bannes und des Interdikts. Da solche Wucherer häufig sogar den Schutz weltlicher Behörden gewannen, diese manchenorts sogar in eidlich bekräftigten Statuten Bezug und Zahlung von Zinsen gestatteten, ja sogar die Schuldner zu deren Entrichtung anhielten und an der Rückforderung behinderten, sprachen Klemens V. und das Konzil von Vienne über Behörden jeglicher Art, die solches sich zu schulden kommen ließen, den Bann aus.

BEGINN DER AUFLÖSUNG DER KIRCHLICHEN ZINSLEHRE IM MITTELALTER

In einem Brief an Erzbischof Heinrich von Mainz schreibt der hl. *Bernhard* (Ep. 365): „Ich schweige davon, daß, wenn sie (die Juden) irgendwo fehlen, wir beklagen müssen, daß christliche Wucherer noch schlimmer jüdeln (*pejus judaizare dolemus christianos foeneratores*), wenn es überhaupt noch passend ist, sie Christen und nicht vielmehr getaufte Juden zu nennen.“

Daß der mit der Gefallenheit der menschlichen Natur gegebene Hang zum Streben nach arbeitslosem Wuchergewinn im verführerischen Beispiel des Judenwuchers üppig aufstachelnde Nahrung finden mußte, bedarf keines Beweises. Der Kampf der Kirche und des Staates gegen den Zinswucher konnte ins solange sich nicht zum vollen Sieg durchsetzen, als man nur den Christen das Zinsnehmen verbot, den Juden aber hingehen ließ und nur dann gegen sie einschritt, wenn das Uebel ganz unerträglich geworden war. Mit dieser Duldung hatte das ganze Wirtschaftssystem ein Loch, durch das das Gift, das ferngehalten

werden sollte, einen zwar vom Hauptgebiet: dem der Produktion, abgelegenen, nur Nebengebiete erschließenden Zugang, aber eben doch einen Zugang hatte. Schon das wirtschaftliche Uebergewicht über die Arbeit, das der Geldbesitz den Juden immer wieder verschaffen mußte, insofern ihrem Geldbesitz die Möglichkeit arbeitslosen Gewinnes zum Schaden der Arbeit gewährt blieb, mußte auf die Dauer selbst die weniger zur Habsucht geneigten Naturen zum Streben nach wucherischem Gewinn drängen. Wenn der ehrliche christliche Arbeitsmann sehen mußte, wie er im Erwerb dem Judengeld gegenüber ins Hintertreffen kam, so mußte dies für ihn ein Antrieb dazu werden, nach Behebung dieser Benachteiligung zu streben. Die Arbeit muß aber im Wettlauf mit dem Wucher immer unterliegen. Die Behebung der Benachteiligung der Arbeit konnte also nur dadurch gelingen, daß auch die Arbeit dem Beispiel der Juden folgte und sich wucherische Nebengewinne zu beschaffen suchte.

Aber auch das unterliegt keinem Zweifel, daß das Vorhandensein eines Fremdkörpers: des jüdischen Zinsnehmens, in einer grundsätzlich zinslosen Wirtschaft wie die Anwesenheit eines Krankheitserregers in einem lebendigen Organismus wirken mußte. Solange der Organismus robust und ungeschädigt ist, bleibt der fremde Krankheitserreger unwirksam, wird wieder ausgeschieden oder durch Abkapselung unschädlich gemacht. Sowie aber der Organismus geschwächt oder anderwärts her geschädigt wird, tritt der Krankheitserreger aus seiner Potentialität heraus in Aktivität, weil er nun die geeignete Entwicklungsgrundlage, den gedeihlichen Nährboden gewonnen hat. In dem nicht mehr hinlänglich widerstandsfähigen Organismus kann nun der Krankheitskeim seine zerstörende Lebendigkeit entfalten: die Krankheit kommt zum Ausbruch. Nun begannen aber schon im Zeitalter der Kreuzzüge die Keime der modernen Entwicklung an die Sonne zu drängen. Die diesseitwärts gekehrte Renaissance mit dem Wiedererstehen des römischen Rechts und das Aufkommen des Frühkapitalismus — alle in ihren ersten Ansätzen und lange, lange Zeit hindurch selbst für viele helle Geister in ihrem tiefsten Wesen und in ihrer unheilvollen Gefährlichkeit unerkennbar — erschütterten die Gesundheit des abendländischen Kulturorganismus, seiner religiös-philosophischen Geistigkeit wie seiner sozialwirtschaftlichen Leiblichkeit, gleich einem unsichtbar schleichenden Siechtum. Der äußere Glanz der Renaissance wie des Frühkapitalismus, die grandiose formelle Durchbildung und Klarheit des römischen Rechts bestrickten die Geister und versetzten sie in Täuschung über das unter

dem gleißenden Schein verhüllte Sein. Die allmähliche Vergiftung und Zersetzung von Geist und Leib, des Denkens und des Gesellschafts- und Wirtschaftsorganismus des Abendlandes schufen dem jüdischen Wuchergeist und seiner Praxis den Boden, auf dem sie nicht bloß sich selbst immer erfolgreicher betätigen, sondern schließlich ihre Eigenart zum siegreichen Durchbruch bringen, zur bestimmenden, beherrschenden Macht entfalten konnten. So wurde die *Duldung* jüdischen Wesens, jüdischer Wucherpraxis *eine* der Ursachen der Auflösung des christlichen Wirtschaftssystems und seiner Verdrängung durch ein heidnisch-judaistisches.

Selbstverständlich nur *eine* neben anderen, noch viel bedeutenderen Ursachen. Denn Haupt- und Grundursache war doch jenes durch Nominalismus und Averroismus, durch die Kämpfe des Staates gegen die Kirche und deren Verweltlichung vorbereitete allmähliche Abgleiten von der Höhe des Christentums in heidnische Welt- und Lebensauffassung zurück, das den Namen Renaissance trägt und unter so viel Glanz so tödliches Gift verbarg. Im Gefolge dieser „Wiedergeburt“ des Heidentums gehen die Wiedereinführung des römischen Rechts und das Aufkommen des Frühkapitalismus vor sich, die wieder von übelsten Rückwirkungen auf das Geistesleben und, was für unseren Gegenstand von größtem Belang ist, insbesondere auf die Denkweise der Moralisten, Kanonisten und Oekonomen waren.

Eine ungeheure Tragik zieht mit der Renaissance über das Abendland und die christliche Kirche herauf. Die Geschichte der kirchlichen Zinslehre und des kanonischen Zinsverbotes seit den Vätern bis auf den Aquinaten und das Konzil von Vienne ist die Geschichte eines zwar beständigen und harten Kampfes des christlichen Geistes mit der Gefallenheit der menschlichen Natur, aber auch eines beständigen Vordringens der christlichen Prinzipien in der Gestaltung des öffentlichen Lebens, im Gesellschafts- und Wirtschaftsleben. Die Früchte davon reiften in der zweiten Hälfte des Mittelalters. In dieser zweiten Hälfte setzte aber auch die unheilvolle rückläufige Bewegung ein. Der heidnische Geist der Antike feierte seinen Einzug in die Christenheit. Die Christen der jungen Kirche waren Martyrer der christlichen Erlösung aus heidnischem Diesseitswahn inmitten des ganzen ungeheuren Elends und Verderbens einer heidnischen Welt gewesen. Die Christen des ausgehenden Mittelalters wurden immer mehr heidnische Diesseitsmenschen inmitten der Fülle der Segnungen, die die Kirche über die Welt ausgegossen hatte. Gewiß: man war durch den scheinbar vollständigen Sieg des Christen-

tums in Sorglosigkeit versetzt; gewiß: man konnte die Giftigkeit der liberalen Moderne in ihren ersten zarten Keimen nicht so deutlich erkennen, wie wir sie heute in ihrer Vollreife mit Händen greifen können (und es gibt noch heute solche unter uns, die sie nicht verspüren). Aber alles Verstehen und Entschuldigen schafft die Tatsache nicht aus der Welt, daß der Weg der Moderne, des Liberalismus eben der Weg des Abfalls der Christenheit vom Christentum, ihres Rückfalls ins Heidentum ist, das wie ein verheerendes Hochwasser in die Hallen der Kirche eindrang. Die Geschichte der Zinstheorie der Moralisten, Kanonisten und Oekonomen ist gleichsam ein Barometer des großen Lebensauf- und -abstieges des Christentums in Europa, zugleich des Auf- und Abstieges der kirchlichen Macht.

DER IRRWEG DER FORMALISTIK

Einer der Wege, auf denen die heidnische Eigentumsauffassung völlig unerkannt in das christliche Rechtsbewußtsein eindrang, um dieses allmählich auszuhöhlen und durch dessen Hülle maskiert sich selbst an die Stelle des christlichen Eigentumsbegriffes zu setzen, war der Formalismus des römischen Rechtes. Richtig schrieb Dr. *Georg Ratzinger* (*Die Volkswirtschaft in ihren sittlichen Grundlagen*, 2. Auflage, Freiburg 1895, S. 278): „Noch niemand ist der Frage nahe getreten, wie viel Unheil für die Kirche daraus erwuchs, daß dieser lebendigste und geistigste Organismus in den Schnürleib der formalen Bestimmungen des alten römischen Rechtes gezwängt wurde.“ In meiner „*Oeconomia perennis*“ will ich dieses Versäumnis wenigstens für das Eigentums- und Arbeitsrecht, insbesondere für die Zinsfrage gründlich nachholen. Mögen andere auf den anderen Gebieten nachfolgen.

Selbst ein Geist von der Größe des Aquinaten stand bewundernd vor dem Glanze der formellen Durchbildung dieses heidnischen Rechtes und huldigte ihr, indem er seine Zinstheorie auf die juristischen Formeln des römischrechtlichen *mutuum* zu gründen versuchte. Gewiß: er dachte an nichts anderes, als daran, diese Formeln in den Dienst der christlichen Moral und der *Oeconomia perennis* zu stellen. Aber gerade diese Formeln, die ein Thomas in diesen Dienst zwingen wollte, wurden, wie wir sehen werden, für kleinere Nachgänger verhängnisvoll. Sie konnten den Geist nicht mehr erkennen, der sich dieser aus einer anderen Welt stammenden Formeln bedient hatte, der hinter diesen thomistisch verarbeiteten Formeln wirkte, und gebrauchten nun diese gefährlichen juristischen Formeln zur Rechtfertigung ihrer Kapitulation

vor dem aufkommenden Frühkapitalismus, später vor dem vollreifen Hochkapitalismus. Der Geist, der lebendig macht, war ihnen entschwunden, der Buchstabe, der tötet, war ihnen zum Fallstrick geworden.

Geradezu klassisch ist, was der selbst im kapitalistischen Denken befangene Wirtschaftstheoretiker aus dem Jesuitenorden und Frankfurter Theologieprofessor *Oswald von Nell-Breuning* diesbezüglich über die Spätscholastik (denn nur für diese gelten seine Worte) schreibt (Grundzüge der Börsenmoral, Freiburg 1928, S. 160 f.): „Es ist nicht zu leugnen, daß die Untersuchungen der Scholastiker über die usura vielfach ein *unsicheres Schwanken* zwischen wirtschaftlicher und formaljuristischer Betrachtungsweise erkennen lassen. Man hat aber den Eindruck, daß die formaljuristische Betrachtung den Scholastikern nicht von Herzen kommt, sondern daß sie derselben nur als Notbehelf sich bedienen, *um Einrichtungen und Geschäftsformen in Schutz nehmen zu können*, die im Wirtschaftsleben *sich durchsetzen* und eine Lebenskraft beweisen, die ihre wirtschaftliche Berechtigung oder gar Notwendigkeit zu beweisen scheint, die aber *in die vorhandenen Schemata nicht hineinpassen*, und deren wissenschaftliche Durchdringung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten noch nicht gelingen will. Da nimmt dann in der Not die wirtschaftliche, lebensnahe und lebenswahre Denkungsweise der Scholastiker *die formaljuristischen Argumente zu Hilfe im Kampf gegen als formaljuristisch empfundene überlebte Rechtsanschauungen*.“ Weniger geschraubt ausgedrückt und aus dem Geist der *Oeconomia perennis* heraus gesprochen, heißt das: die Spätscholastiker vermochten das Wesen des Frühkapitalismus nicht zu durchschauen und hielten ihn für berechtigt, ja notwendig; da er aber mit den alten Rechtsgrundsätzen der *Oeconomia perennis* nicht in Einklang zu bringen war, die Spätscholastiker aber meinten, ihre Theorie den neuen Erscheinungen anpassen zu sollen (Nell-Breuning nennt das „wissenschaftlich durchdringen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten“), wähnten sie nun die alten (Nell-Breuning sagt „überlebten“) Moralgrundsätze seien formaljuristische Verknöcherungen und suchten sich ihnen gegenüber durch spitzfindige juristische Formeln zu helfen.

Der Irrtum, daß die alte Lehre der *Oeconomia perennis* über den Zins formaljuristische Tüftelei sei, hatte in eben der dem römischen Recht entlehnten *mutuum*-Formel, die von der Hochscholastik gegen den Wucher gebraucht worden war, einen starken Stützpunkt. Die selbe Formel aber wurde auch wieder dazu benützt, um die alte Zinslehre auszuhöhlen. Dazu eignete sich die römischrechtliche Formel in zwei-

facher Hinsicht. 1. gründete man darauf, daß das mutuum Eigentumsübertragung beinhalte, die Folgerung: also sei einzig nur in diesem mutuum-Fall der Eigentumsübertragung das Zinsnehmen verboten, dagegen erlaubt in allen Fällen, in denen der Geldgeber formaljuristisch Eigentümer bleibe; man stützte sich dabei auch auf die mißverständlich gedeutete Thomas-Stelle S. th. II. IIae, qu. 78, a. 2, ad 5, die ich im 1. Band (S. 218 ff.) eingehend klargestellt habe. Auch Albert M. Weiß stützt seine im Geist der Spätscholastik gehaltene Kapitalstheorie auf diese Formalistik und auf diese Stelle (Apologie, 4. Bd., S. 776). 2. aber machte man es auch weiter tatsächlich so wie das römische Recht, wenngleich man die juristischen Formeln etwas anders konstruierte: man gestattete den aus dem Wesen des Darlehens unerlaubten Zins auf Grund von gewissen formaljuristischen Konstruktionen und von außen hinzutretenden vermeintlichen Rechtfertigungsgründen. Das Verfahren erinnert lebhaft an die Formaljuristik der Pharisäer, von deren Richtigkeit sie sicherlich überzeugt waren, die Christus aber trotzdem als Heuchelei und Schlangentrug so hart tadelt (Matth. 15, 1 bis 9 u. 23, 16 bis 32): Man könne sich der nach dem 4. Gebot den Eltern geschuldeten Unterstützung entziehen, indem man das Geschuldete als Opfergabe bezeichne; wenn man beim Gold des Tempels oder bei der auf dem Altar liegenden Opfergabe schwöre, sei man wohl gebunden, nicht gebunden aber, wenn man beim Tempel oder beim Altare schwöre. „Ihr gebt zwar den Zehent von Minze, Anis und Kümmel, vernachlässigt aber die wichtigsten Gesetzesvorschriften über Gerechtigkeit, Liebe und Treue. Ihr seihet Mücken, das Kamel aber trinkt ihr hinunter!“

Es ist nicht allzuschwer, einzusehen, daß auf das römischrechtlich-formaljuristische Argument der Eigentumsübertragung beim Darlehen die Unerlaubtheit des Darlehenszinses *nicht* gründbar ist. Diese irrige Scheinbegründung hat der hl. Franziskaner *Bernhardin von Siena* (1380 bis 1444) gründlich zerstört durch seine einleuchtende Feststellung (Serm. 38, a. 1, c. 2): „Obgleich das Geld hinsichtlich der Identität seiner Substanz (der Stücke) in das Eigentum des Schuldners übergeht, weil dieser nicht gehalten ist, das *gleiche* Geld seiner Substanz nach (nämlich die selben Geldstücke, die ihm geliehen wurden) zurückzugeben, so bleibt dennoch das besagte (dargeliehene) Geld im Eigentum des Darlehensgebers hinsichtlich der Identität oder Gleichheit des Wertes. (Pecunia... quamvis transeat in dominium debitoris quantum ad identitatem *substantiae*, eo quod debitor non tenetur restituere eamdem pecuniam secundum substantiam, *manet*

tamen dicta pecunia in dominio foeneratoris quantum ad identitatem sive aequalitatem valoris.)“ Das Wesentliche am Geld im Wirtschaftsverkehr ist eben nicht das Metall oder das Papier des Geldzeichens, sondern der von ihm repräsentierte Wert. Dieser Wert wird dargeliehen und bleibt im Eigentum des Darleihers, der nur die Möglichkeit, darüber zu verfügen, für einige Zeit an den Darlehensnehmer abtritt. Das ganze Geschäft kann ohne Zuhilfenahme von Bargeld in den Büchern einer Bank durch bargeldlose Gutschrift und Belastung durchgeführt werden. Ob der Gläubiger ein Forderungsrecht, das er bisher an die Bank hatte, nunmehr an den Darlehensschuldner hat, ändert an seinem Vermögenswert nichts, er blieb nach wie vor Eigentümer des gleichen Vermögenswertes, der in beiden Fällen in einer bücherlichen Forderung besteht.

Mit dieser unbestreitbaren Feststellung Bernhardins stürzt nicht nur die ganze Theorie vom „Kapitalgeschäft“ (Weiß), bei dem, im Gegensatz zum Darlehen, Zins deshalb erlaubt sei, weil der Eigentümer Eigentümer geblieben sei, sondern es *erhellet* daraus auch ganz klar der wahre Sinn des kanonischen Zinsverbotes: daß jeder arbeitslose Mehrwertgewinn, jeder echte Kapitalzins an und für sich *wucherisch* ist, nicht bloß der Darlehenszins, der nur ein Spezialfall des Allgemeinbegriffes: Kapitalzins, ist. Denn ist es beim Darlehen nicht die formaljuristische römischrechtliche Konstruktion mit der angeblichen Eigentumsübertragung, auf die das Zinsverbot gegründet ist, sondern die Unerlaubtheit eines arbeitslosen Renten- oder Kapitalzinsbezuges, trotzdem man Eigentümer geblieben ist und das Benützungsrecht an seinem eigenen Vermögen an einen anderen übertrug, dann ist selbstverständlich auch in allen anderen Fällen der Gewährung des Benützungs- oder Gebrauchsrechtes der eigenen Sache an einen anderen ein Mehrwertbezug von diesem unerlaubt. Es gilt eben für den *gesamten* entgeltlichen Wirtschaftsverkehr, gleichgiltig ob es sich um Darlehen, Miete, Kauf, Arbeitslohn oder was immer sonst handle, *das eine und selbe Verkehrsgrundgesetz der Aequivalenz*, demzufolge man sich *Arbeit und Kosten* entgelten lassen, *nie aber einen Mehrwertgewinn* ohne gleichwertige Gegenleistung beanspruchen darf. Umgekehrt wäre es sinnlos, gerade nur beim Darlehen den entgeltlosen Mehrwertgewinnbezug zu verbieten, der in allen anderen Fällen von Vermögensverkehr gestattet wäre.

Zum Beweis dafür, daß die Spätscholastiker sich in keinerlei Zweifel über den von Bernhardin klargestellten wahren Sachverhalt befanden, sei darauf hingewiesen, daß sie daraus auch die logische Folgerung zogen: sie belasteten den Darlehensgeber mit dem Risiko des Mißerfolges

des Geschäftes, für das er das Darlehen gewährt hatte. Ich lasse wieder *Nell-Breuning* als unverdächtigen Zeugen sprechen (*Börsenmoral*, S. 115 f.): „Erweist sich das Geschäft, zu dessen Durchführung der Kredit in Anspruch genommen wurde, als verlustbringend, so gingen dabei ja nicht die Geldstücke, in denen vielleicht die Auszahlung des Kredits erfolgt war — wenn sie nicht schon damals bargeldlos bewirkt wurde —, verloren, sondern ihr *Wert*. Dieser aber stand dem Kreditgeber zu, war ein Aktivum in seinem Vermögensstande (in dominio foeneratoris!). Also traf *ihn* der Verlust; was der Kreditnehmer ohne eigenes sittliches Verschulden (*culpa theologica*) vom Kapital eingebüßt hatte, brauchte er dem Kreditgeber nicht zurückzuerstatten (wohlverstanden: in der *Theologie* der Scholastiker, nicht in der *Praxis* der Geldleute!). Dieses Risiko nannten die Scholastiker ‚*periculum sortis*‘. Die Tragung dieses Risikos, durch die der Kreditnehmer vom Risiko entlastet wurde, galt als gerechter Zinstitel. Wir dagegen halten uns an die formale Logik der juristischen Konstruktion des Darlehensvertrages undbürden demzufolge dieses Risiko dem Kreditnehmer auf, so daß dem Kreditgeber nur noch das Risiko der Zahlungsunfähigkeit seines Kreditnehmers (Insolvenzrisiko) verbleibt... Obwohl nun — abgesehen vom Falle der Bürgschaft bzw. wechselfähiger Haftung — das Insolvenzrisiko dem Kreditgeber immer blieb, sind die scholastischen Autoren der Meinung, daß *dieserhalb*, ‚*ratione periculi sortis*‘ ein Zins *nicht* genommen werden dürfe.“

Hiermit ist auch, so weit überhaupt möglich, ganz klargestellt, was Thomas von Aquin an der so gründlich verkannten und so vielfach mißbrauchten Stelle S. th. II. IIae, qu. 78, a. 2, ad 5 im Auge hat, wenn er davon spricht, daß bei Anvertrauung von Geld an einen Handwerker oder Kaufmann „nach der Weise irgend einer Gesellschaft“ zum Zweck eines geschäftlichen Unternehmens der Geldgeber, wenn er das Risiko trägt, auch einen Anspruch auf einen Teil des Ertrages habe: nämlich auf Deckung seiner Verlustgefahr, oder, wie wir heute sagen: auf die Versicherungsprämie.

Mit Bernhardins Klarstellung des wahren Sachverhalts wird aber auch offenkundig, wie gefährlich für die Wirtschaftsmoral formaljuristische Konstruktionen werden, die dem Wesen einen ihm fremden Schein verleihen. Ich erinnere an das schon im 1. Band (S. 277) zitierte Wort *Bossuets*, daß Gott nicht auf bloße Worte und äußerliche Formeln sehe, sondern nur auf das Wesen der Sache, und verweise auf *Nell-Breuning* (*Börsenmoral*, S. 160): „Rechtsgeschäfte, die im Effekt voll-

ständig übereinstimmen, nur in der juristischen Konstruktion sich unterscheiden, müssen nach geläuterter Auffassung unbedingt der *gleichen* moralischen Beurteilung verfallen.“ Diese zwei Aussprüche müssen wir uns immer vor Augen halten, wenn wir in dem Wirrwarr jener Formaljuristik uns zurecht finden wollen, die bei der Auflösung der kirchlichen Wucherlehre derart zur Anwendung gebracht wurde, daß schließlich Moralisten haarscharf bewiesen, daß das Zinsnehmen vom *mutuum* selbstverständlich zu allen Zeiten, auch heute, in sich selbst und absolut ungerecht, daher unerlaubt sei, daß hingegen beim modernen Kredit und bei allen anderen Kapitalgeschäften das Zinsnehmen in sich selbst gerecht und daher erlaubt sei.

Professor *Franz X. Funk* wies schon in seiner „Geschichte des Zinsverbotes“ (S. 39 f.) auf die fundamentale Formalistik in der Behandlung des Darlehensproblems hin, die verhängnisvoll wurde, weil man auf dieser Grundlage zuerst die Rechtfertigung des Frühkapitalismus, dann auch die des Hochkapitalismus formaljuristisch aufbauen konnte: „War das Mittelalter in der Zinsfrage im Ganzen viel strenger als das Altertum, so zeigte es doch zugleich eine Nachsicht, die diesem unbekannt war. Die Scholastik *verließ allmählich die allgemeine und umfassende Definition*, welche die Väter vom Wucher gaben, indem sie ihn überall da sahen, *wo mehr empfangen als gegeben* wurde, und *beschränkte* denselben nach und nach auf den Gewinn, welcher aus dem *mutuum als solchem* gezogen wird.“

Man definierte in diesem Sinn den Wucher einschränkend als „*lucrum ex mutuo principaliter*“, „*vi mutui*“, „*praecise ratione mutui*“, also als jenen Mehrwertgewinn, der vom Darlehen als seinem Prinzip, seinem Ursprung, hauptsächlich kraft des Darlehens, schlechtweg um des Darlehens willen, also auf den Titel des bloßen Eigentums, beziehungsweise seiner zeitweiligen Ueberlassung hin erstrebt oder genommen werde, „und“, schreibt *Funk* weiter, „aus dieser Definition ließ sich folgern, daß, wenn zu einem Darlehen *besondere Gründe hinzukommen*, die eine Zinsforderung zu rechtfertigen scheinen, diese nicht mehr unter den Begriff des Wuchers fällt. Diese Folgerung wurde freilich nicht allgemein zugegeben... Aber... im allgemeinen war die Scholastik geneigt, so weit es die Theorie gestattete, den Bedürfnissen des Verkehrs entgegenzukommen. Ihr Wucherbegriff bot ihr die Möglichkeit dar, das Zinsnehmen wenigstens unter besonderen Umständen zu gestatten, und daß der Boden des Zinsverbotes auf diese Weise *durchlöchert* wurde...“

Niemandem unter den Spätscholastikern fiel es ein, das kirchliche Zinsverbot angreifen zu wollen. Selbst wenn man es gewollt, hätte man es nicht gewagt. Man war besten Glaubens, die kirchliche Zinslehre bloß den geänderten Verhältnissen gemäß auszulegen. Welche Entwicklung diese „Auslegung“ aber schon im Spätmittelalter, unter dem Einfluß des Frühkapitalismus nahm, das beschreibt der Tübinger Professor der katholischen Moraltheologie Dr. *Anton Koch*, selbst ein Anhänger dieser Entwicklung und Gegner der alten Zinslehre, in seinem Artikel „Zins und Wucher“ im Freiburger „Kirchenlexikon“ (2. Auflage, 12. Bd., Sp. 1968 f.) mit den Worten: „In der Verurteilung dieses Zinsnehmens aus dem Gelddarlehen (um des Darlehens willen) waren die Kanonisten und Theologen das ganze Mittelalter hindurch einstimmig. Wenn dagegen zu einem Darlehen *besondere Gründe* (Rechtsgründe, Rechtstitel, *Zinstitel*) *hinzukamen*, die eine *Zinsforderung zu rechtfertigen schienen*, so fiel diese nicht mehr unter den Begriff des Wuchers... Weitere und *praktischere Ausnahmen vom Zinsverbot waren der Rentenkauf*, die *Staatsanlehen* und die *Leihanstalten (montes)*. So war denn in der *zweiten Hälfte* des Mittelalters der Boden des Zinsverbotes *vielfach durchlöchert*, indem einerseits der Darlehenszins (*vi mutui*, auf Grund des Darlehens selbst) für Wucher erklärt und darum absolut verboten, andererseits aber zugleich auf Grund besonderer *Zinstitel* oder *in anderen Rechtsformen das Zinsnehmen vielfach gestattet* wurde.“ Das heißt — ohne Zweifel in die Reinheit der Absicht der betroffenen Autoren, den Wucher ablehnen und nur gerechten Erwerb billigen zu wollen: man schmuggelte das Zinsnehmen in ahnungsloser Selbsttäuschung unter der formaljuristischen Fiktion ein, daß man am naturrechtlichen Zinsverbot festhalte; es handle sich bei den „Zinstiteln“ und den anderen Rechtsformen *nicht um Zins* (der sei ja freilich naturrechtlich verboten!), sondern um *andere Gründe* und Rechtsgeschäfte, die einen rechtmäßigen Gewinn zuließen.

DIE FÄLSCHLICH SO GENANNTEN „ZINSTITEL“

Albert M. Weiß schreibt (Apologie, 4. Bd., S. 767): „Die kirchliche Zinslehre steht so fest wie je. Daß vom Darlehen kein Zins möglich und erlaubt ist, bleibt Dogma. Daß der Darleihende für seine Person ein Interesse daran hat, für einen *Nachteil*, den er um des Darlehens willen auf sich nehmen muß, eine Vergütung zu erhalten, das hat noch niemand geleugnet. Und daß endlich Zins und Interesse zwei *grundver-*

schiedene Dinge sind, das sollte wohl auch nicht so schwer zu fassen sein.“

Die Kirchenväter kannten keinerlei „Interesse“ oder „externen Titel (äußeren Rechtsgrund)“, durch die irgend ein Mehrbezug über die Rückerstattung der dargeliehenen Summe hinaus zulässig geworden wäre. Den hl. Thomas hörten wir den Anspruch auf Schadenersatz und Verlustgefahrdeckung als gerechtfertigt anerkennen, jeden sonstigen Mehrforderungstitel aber ablehnen. Dagegen sehen wir den scharfsinnigsten Denker (*doctor subtilis*) unter den Scholastikern, den großen Franziskaner und Oxforder Theologieprofessor *Johannes Duns Scotus* (1265 bis 1308), der die Alleinherrschaft des Thomismus brach und Haupt einer eigenen wissenschaftlichen Richtung wurde, sogar den Schadenersatzanspruch bestreiten (*Sentent. lib. 4, dist. 15, qu. 2*): „Wenn er (der Darleiher) nicht geschädigt werden will, so möge er das für ihn notwendige Geld behalten, denn niemand zwingt ihn, dem Nächsten Barmherzigkeit zu erweisen; wenn er aber Barmherzigkeit erweisen will, so wird er vom göttlichen Gesetz genötigt, sie nicht zu verfälschen.“ Wir sehen also des hl. Thomas Meinung nicht unbestritten.

Da aber Schadloshaltung einschließlich Versicherung gegen Verlustgefahr nichts anderes bezweckt und beinhaltet als Aufrechterhaltung der Äquivalenz von Leistung und Gegenleistung, so wird gegen eine solche ziffermäßige Mehrforderung kaum Durchschlagendes geltend gemacht werden können, wenn nur nicht ein Mehrwertgewinn sich darunter verbirgt. Das Gleiche gilt wohl auch von einem „entgehenden Gewinn“ in einem bestimmten Sinn. Sicher nicht in dem Sinn eines arbeitslosen Mehrwertgewinnes, einer Bereicherung; wohl aber in dem Sinn eines ungenau als „Arbeitsgewinn“ bezeichneten Arbeitsertrages, auf den der Darleiher zugunsten des Schuldners verzichtet hat. Nehmen wir den Fall: Der Träger eines gemeinnützigen Berufes, z. B. ein erfolgreicher medizinischer Forscher, verfüge über gerade so viel Grundbesitz, um aus dessen Ertrag die Kosten seines Unterhalts und seiner Forschungen bestreiten zu können. Sein Freund habe Gelegenheit, sich mittels einer bestimmten Summe eine Existenz zu gründen und der Arzt sei bereit, diese Summe durch Verkauf eines Teiles seines Landes leihweise zu beschaffen, unter der Bedingung, daß der Freund den Verlust, den der Darleiher an seinem erforderlichen Arbeitseinkommen durch diese Verringerung seines Grundbesitzes erleidet und der, wie der Fall liegt, durch anderweitigen berufs- und standesgemäßen Erwerb nicht wett-

zumachen ist, durch Bezahlung einer jährlichen „Rente“ ersetze. Hier handelt es sich um einen redlichen und sicheren, für den Durchschnitt der Jahre zuverlässig zu ermittelnden „entgehenden Gewinn“, richtiger um eine Verringerung des notwendigen Berufs- und Arbeitseinkommens, also einen Schaden, aus Anlaß der Darlehensgewährung; die Ersatzleistung fällt durchaus unter den Begriff rechtmäßiger Schadloshaltung, also der Herstellung der Aequivalenz, ist somit unzweifelhaft der Gerechtigkeit gemäß, wucherfrei. Dagegen läßt sich eine Ersatzforderung für irgend welchen entgehenden arbeits- und entgeltlosen Mehrwertgewinn selbstverständlich niemals unter den Begriff der Herstellung der Aequivalenz, der Gleichwertigkeit durch Schadloshaltung subsumieren, weil es sich da um Bereicherung über den hingegebenen Wert hinaus, nicht um Wiederherstellung der Gleichwertigkeit, sondern um den Gewinn neuen Mehrwertes handelt, auf den es ein Recht nicht gibt.

Unter dem Einfluß des aufwachsenden Frühkapitalismus suchte man aber bald nach allerhand weiteren „externen Titeln“, um Mehrbezug über die Stammsumme hinaus als nicht „*vi mutui*, kraft des Darlehens“, sondern auf äußere Rechtsgründe hin genommen zu rechtfertigen. Aufrichtig ist *Franz X. Eberles* Bekenntnis (Wirtschaftsmoral, S. 71): „So kam man denn auch schon von selbst durch die Aenderung der Wirtschaftsstruktur des ausgehenden 13. Jahrhunderts zu den sogen. Zinstiteln oder Interessentiteln, also Rechtsgründen, auf welche hin man Zins nehmen dürfe, *um* den wirtschaftlich nicht mehr zu umgehenden *Zins zu begründen*.“ Auch hier übte das römische Recht seinen unheilvollen Einfluß aus, wie auch *Heinrich Pesch* unbewußt zugeibt (Die soziale Befähigung der Kirche, 2. Auflage, Berlin 1899, S. 436): „Der Zinstitel (des Interesses, insbesondere des *lucrum cessans*) wurde übrigens keineswegs von den Scholastikern erfunden, vielmehr wurde lediglich die römischrechtliche Lehre vom Ersatz des Interesses auf das Darlehensverhältnis angewendet.“ (Vgl. S. 108.) Neben den *titulus damni emergentis* und den *titulus periculi sortis* traten nun noch die *tituli externi: lucrum cessans* (entgehender Gewinn, von Thomas ausdrücklich verworfen); *morae* (der Säumnis), auch *poena conventionalis* (vereinbarte Strafe) genannt, also Verzugszinsen. Diese schon im Mittelalter; erst in der Neuzeit wurde auch noch der *titulus legis civilis* geltend gemacht.

Die Titel wurden heftig bestritten und konnten in der Theorie nur langsam Boden gewinnen. Gedacht waren sie von den Theoretikern sicher nicht als Rechtfertigung für den Zinswucher; denn sie hielten

grundsätzlich an der kirchlichen Wucherlehre fest. Auch fiel es ihnen nicht ein, die Titel als allgemein in jedem Fall gegeben vorauszusetzen, sondern sie dachten dabei immer an ganz konkrete, persönliche Fälle. Das Vorhandensein eines Titels mußte nach ihrer Auffassung in jedem einzelnen Fall aus den konkreten Tatsachen heraus unzweifelhaft nachgewiesen sein. Wer also den *titulus lucri cessantis* geltend machen wollte, mußte nachweisen, daß er z. B. eben im Begriff stand, eine ganz bestimmte persönliche Erwerbshandlung in Angriff zu nehmen, die ihm einen rechtmäßigen, sicheren, rechnerisch feststellbaren wirtschaftlichen Nutzen eingebracht hätte, auf den er unwiederbringlich verzichten mußte. Eine allgemeine Annahme: man hätte sein Geld nutzbringend verwenden können, wurde durchaus nicht als ausreichender Titel gelten gelassen.

Aus diesen Tatsachen erhellt, daß die deutsche Bezeichnung „*Zinstitel*“ eine *fälschliche* ist. Denn es handelte sich den mittelalterlichen Theologen keineswegs um Titel, die Zins rechtfertigen könnten, sondern sie glaubten fest daran, daß es sich dabei nicht um Zins vom Darlehen, sondern um äußere Nebenumstände und „Interessen“ handle, die innerlich mit Zins nichts zu tun hätten; an dem naturrechtlichen und kanonischen allgemeinen und absoluten Zinsverbot werde durch die Titel nicht gerüttelt. In diesem Sinn sagt *Weiß* (Apologie, 4. Bd., S. 766 f.): „Was in dieser Sache sicher ist, das ist dies, daß diese *Entschädigungstitel mit Zins nichts gemein* haben.“ Wohl unterscheide das Volk diese zwei Begriffe nicht. „Um so mehr muß man von den Gelehrten erwarten, daß sie diese (verschiedenartigen Dinge) gründlich auseinander halten. Was soll man denken, wenn man in einem fort bei ihnen dem Ausdrucke *Zinstitel* begegnet, wenn sie sich daran machen, eine Rekonstruktion der Zinslehre, wie sie sich ausdrücken, zu unternehmen auf Grund der Annahme, diese vermeintlichen *Zinstitel* gehörten ja doch in die eine und selbe Rubrik wie der Zins selber? Begreiflich dann das Wort, die ganze Frage sei Wortklauberei und Sophistik...“

Ganz anders stand es freilich mit der *Praxis*. Für diese wurden die „Titel“ vielfach wahrhaftig zu *Zinstiteln*, d. h. zu einer *falschen Flagge*, unter der man das Zinsverbot umschiffte. Mit bitterem Hohn redet *Georg Ratzinger* (Volkswirtschaft, S. 281) von der Ansicht, „daß die Zinsberechtigung auch bei den heutigen Kreditverhältnissen innerhalb der *Zinstitel* hinlänglich gewahrt sei. Gewiß! Nicht bloß derjenige, welcher Zinsen nehmen will, sondern auch der schlimmste Wucherer wird mit den *Zinstiteln* außerordentlich zufrieden sein. Mit der Konven-

tionalstrafe erwürgt der Wucherer seine Opfer. Mit dem Risikotitel zieht er den Aermsten das Hemd aus. Der Wucherer kann nur zu Wucherzinsen hinleihen, weil ihm sonst allzuviel Gewinn entgeht (*lucrum cessans*), welchen er bei einem anderen Opfer in der selben Zeit hätte machen können. Und der zugefügte Schaden (*damnum emergens*)! Die Klage hierüber führt der Wucherer selbst dann noch im Munde, wenn ihm vom Vermögen des Bewucherten nur ein kleiner Teil entgangen ist.“

Lehrreich ist *Vogelsangs* Anschauung über die Bedeutung der „Zinstitel“, insbesondere des „Titels“ vom *lucrum cessans*. Hier (im Gegensatz zu seiner Auffassung von Rentenkauf und Gesellschaftsvertrag) von keinerlei Formaljuristik beirrt, erkennt er deutlich das Wesen des Darlehenszinses als das eines Spezialfalles des Kapitalzinses überhaupt, die Wesensgleichheit des arbeitslosen Mehrwertgewinnes, mag er als Unternehmer- oder Spekulationsgewinn, als Aktiendividende oder als Darlehenszins auftreten, die wesentliche Sinn-Giltigkeit der kirchlichen Zinslehre dem ganzen kapitalistischen Wirtschaftssystem gegenüber. Er schreibt (Zins und Wucher, Wien 1884, S. 24 ff.):

„Der mit fremdem verzinslichem Kapital arbeitende Industrielle wird nicht nur die friedliche Konkurrenz des mit eigenem Kapital arbeitenden Industriellen auszuhalten haben. Das, was er anfangs getan hat, ist so lockend, daß jeder ihn wird nachahmen wollen. Viele andere werden gleichfalls mit fremdem Geld arbeiten, und mit diesen wird die Konkurrenz noch viel erbitterter sein, er muß sie vernichten oder von ihnen vernichtet werden. So entsteht ein *maßloses Rennen*. Die Geschäfte verwickeln sich auf schädliche Art. Die geringste Bewegung in den Regionen der Politik oder des Großhandels bringt sie zum Umkippen, bringt die Geschäftsstockung hervor, an deren Schwelle wir heute, im Frühling 1884, wieder stehen. Die Anzahl der Bankrotte ist ebenso unglaublich hoch, wie sie gering wäre, wenn das Verbot des Zinsnehmens befolgt würde. Aber das beklagenswerteste Opfer dieser Bankrotte ist immer der Arbeiter. Und über wen wird er sich beklagen? Ueber den Unternehmer? Aber der kann ebenso redlich sein, wie er verschuldet ist; er ist ebenso unglücklich wie der Arbeiter — mit größeren Bedürfnissen als dieser. Ueber die Konkurrenz? Aber die Konkurrenz ist allen notwendig, dem Käufer, welcher ohne sie zu hoch bezahlen müßte; dem Kaufmanne, welcher ohne sie nachlässig würde; dem Arbeiter selbst, welcher ohne sie seine Geschicklichkeit nicht ausbildete. Er kann sich also nur über die *schrankenlose* Konkurrenz be-

klagen, und das, was die Konkurrenz *schrackenlos macht, ist der Zins.*

Der Kapitalzins, welcher die Industrie auf die schiefe Ebene der Spekulation gedrängt hatte, mußte sie auch in eine ganz phantastische Sphäre treiben. Erklären wir diese neue Entwicklung eines fluchwürdigen Systems: Wenn ich ein verzinliches Darlehen nehme, so tue ich dies, weil ich durch das Geld eine doppelt und dreifach so hohe Summe zu gewinnen hoffe, als ich meinem Gläubiger als Zins zu entrichten habe. Mein Gläubiger läßt sich von mir Zinsen zahlen, weil er nur deshalb sein Kapital aus der Hand gibt. Was sollte nun mich, den Schuldner, hindern, mir meinerseits noch höhere Zinsen zahlen zu lassen, wenn es mir gelingt, das Kapital einem Menschen anzuhängen, der ebenso oder noch unvorsichtiger ist als ich? So entwickelt sich das Aktienwesen mit all seinen schädlichen Folgen, der Gründungsschwindel, das Börsengeschäft, um dessen sittliche Verwerflichkeit zu erkennen, man nicht einmal katholischer Christ zu sein braucht.

Welcher Zusammenhang... besteht denn zwischen dem Krebschaden der Börse und der Lehre der Kirche über den Zins? Folgender: Erstens tragen alle ‚Werte‘ Zinsen, welche an der Börse gehandelt werden. Schon deshalb wäre das Aufgeben der Zinsen ein schweres Hindernis für Börsenoperationen. Indessen bliebe noch immer der Handel mit Aktien von Industrieunternehmen. Wir müssen hier hervorheben, daß der Zins auf der selben Grundlage beruht, wie das Steigen und Fallen der Aktien: auf der antizipierten Verwertung eines möglichen Gewinnes, den ich machen könnte, sei es mit dem Gelde, das ich hergeliehen habe; sei es mit meinem Anteil an dieser oder jener Fabrik, welche arbeitet oder arbeiten wird, aber noch keinen Gewinn geliefert hat. Denn man gibt die Werte nur in der Hoffnung auf eine Hausse aus; die Baisse ist nur das erste Fehlschlagen dieser Hoffnung. Bei der Ausgabe jedes Wertes wird auf Hausse gerechnet. Hieraus folgt, daß jeder Zins und jede Börsenoperation zur Grundlage den ‚entgehenden Gewinn‘ (*lucrum cessans*) hat, auf die Wahrscheinlichkeit, die Möglichkeit eines Gewinnes gebaut ist, deren man sich beraubt, um sie einem anderen zu überlassen. Und da dieser Gewinn existieren kann, aber doch nicht existiert, nennt man ihn nicht einen Kauf, sondern eine Spekulation, und je mehr sich eine Spekulation über die andere himmelhoch auftürmt, wird sie mehr und mehr Hazardspiel, Agiotage, rasendes Börsenspiel, alles oder nichts, Millionen oder — Selbstmord.

Diese umgestülpte Pyramide hat den *Verkauf des lucrum cessans*

zur Spitze. Darauf stützt sie sich und sucht schwankend ein unmögliches Gleichgewicht. Aber was ist denn dieses *lucrum cessans*, das so seltsame, von seinen Erfindern so wenig erwartete Erfolge hervorruft? Es ist jener externe Titel auf Gewinn beim Darlehen, von welchem das Genie des hl. Thomas von Aquin durchaus nichts wissen wollte, weil das *lucrum cessans* das verkauft, was es noch gar nicht hat, und was zu erhalten es so leicht und durch so viele Umstände zu bekommen verhindert werden kann, so daß die Hausse und die Baisse an der Börse keine andere Ursache haben als diese Möglichkeit: (folgt der Thomas-Text über das *lucrum cessans*, vgl. S. 37 f.). Wenn es also verboten ist, das *lucrum cessans* zu verwerten, zu verkaufen, was man noch nicht hat, was man vielleicht niemals haben wird, so gibt es keine Zinsen, keine Spekulation, keine rasende Konkurrenz mehr; es gibt dann keine Börse mehr und die Geschäfte werden mit Barem erledigt. Das Pandämonium schwindet und die bösen Geister fliehen. In drei Linien voll prophetischen Geistes hat der hl. Thomas die Ungerechtigkeit jenes Grundsatzes enthüllt, auf welchem im 19. Jahrhundert die ganze Nationalökonomie und die aus derselben notwendig hervorgehende Unordnung beruhen.

Der Zins bei Produktivdarlehen und unter dem Vorwande des *lucrum cessans* ist sozial noch weit verderblicher als der grausamste Wucher beim Notdarlehen: Er hat die ganze Volkswirtschaft vergiftet, die soziale Moral so zerstört, daß nur bei Einzelnen noch eine Erinnerung daran geblieben ist. Und *an dieser Sünde muß unsere Gesellschaft zugrunde gehen! Der Zins mitsamt den externen Titeln*, soweit sie einen Gewinn des Darlehensgebers begründen sollen, das ist der *Angelpunkt der ganzen sozialen Frage*. Wir werden die heutige Praxis nicht ändern, das können nur *die großen Ereignisse, die nicht ausbleiben werden*. Wenn wir uns aber doch einmal mit dem Wucherthema wissenschaftlich beschäftigen, so wollen wir wenigstens die naturrechtlichen und kirchlichen Prinzipien, samt dem edlen Erbe hoher wissenschaftlicher Geistesahnen, nicht auf dem unsauberen Altar eines Tagesgötzen, des Kapitalismus, oder des ‚Urteils des Lebens‘ und des ‚modernen sittlichen Bewußtseins‘ (‚Geschichte des kirchlichen Zinsverbotes‘ von F. X. Funk, ord. Professor der katholischen Theologie, Tübingen), oder des ‚Bewußtseins der Sozietät‘ (Domkapitular Dr. Pruner in der Linzer ‚Theologischen Quartalschrift‘), nämlich einer durch und durch naturalistisch und mammonistisch infizierten Sozietät, zum Opfer bringen. Wenn wir dieses ‚Bewußtsein‘ als eine Autorität auch für uns aner-

kennen, dann wird von unserem Christentum nicht einmal mehr ein Schatten übrig bleiben und wir werden gut tun, das Allerheiligste von unseren entweihten Altären zu entfernen und auf ihnen das goldene Kalb zur Verehrung aufzustellen.“

DER RENTENKAUF

Unter dem Gült- oder Rentenkauf verstand man *ursprünglich* die Belastung eines *Grundstückes* (*Census realis*, Real- oder *Sachrente*), das in Eigentum und Besitz des Schuldners blieb, mit einer dinglichen, d. h. an das Grundstück gebundenen jährlichen Rente (*census*) in der Weise, daß der Geldgeber diese Rente durch endgiltige Hingabe der vereinbarten Geldsumme vom Schuldner kaufte. Kündigung (mit Rückzahlung der Kaufsumme durch den Schuldner an den Käufer oder Gläubiger) war ursprünglich beiderseits ausgeschlossen. Ging das Grundstück zugrunde, so hatte der Rentenkäufer die Rente verloren, ohne daß der Rentenschuldner irgend einen Ersatz zu leisten gehabt hätte.

Unter *Census personalis* oder Personalrente verstand man den Kauf einer Rente ohne Belastung eines Grundstückes, mit Belastung bloß einer *Person*, die als Gegenleistung für eine endgiltig an sie bezahlte Kaufsumme die Bezahlung einer jährlichen Rente an den Käufer übernahm.

Von den Irrtümern des römischrechtlichen Formalismus befangen, meint *Albert M. Weiß*, daß der Rentenkauf in keinem Zusammenhang mit dem Darlehen stehe. Nach ihm (*Apologie*, 4. Bd., S. 777 f.) „hat die Kirche die Berechtigung der Zinsforderung für das Kapital nie in Zweifel gezogen. Das zeigt ihre Lehre über den Renten- oder Giltenkauf. Manche haben diesen allerdings als verdeckten Wucher betrachtet oder als ein Mittel, um die unbequeme Zins- und Wucherlehre zu umgehen. Aber das beruht auf Mangel an Einsicht in den Sinn dieses Geschäftes, dessen Verständnis allerdings seine Schwierigkeiten hat. Der dingliche Zins ist der teilweise Nießbrauch einer fruchtbaren Sache. Das Eigentumsrecht wird durch den Zinskauf nicht verändert, wohl aber wird das Recht des Nießbrauches, jedoch dieses nur zu einem Teile, an den Käufer übertragen. Indes nämlich beim Verkaufe die Sache mit allen ihren Folgen, also auch mit dem Recht auf alle ihre Früchte, den Eigentümer wechselt und bei der Emphyteuse (Erbpacht) das Eigentumsrecht unverrückt bleibt, dagegen der ganze Nießbrauch an einen andern übergeht, wird beim Rentenkaufe das Eigentumsrecht nicht verändert, aber auch der Nießbrauch nur teilweise verkauft, d. h.

bloß das Recht erkauft und verkauft, einen Teil der Früchte vom fremden Eigentum zu genießen. Somit ist der dingliche Zins das Recht, einen Teil der Früchte von einem fremden Gute zu genießen. Ebenso ist der sogenannte persönliche Zins das Recht, einen Teil der Früchte von fremder Arbeit durch Kauf an sich zu bringen. Das ist offenbar etwas ganz anderes als ein Darlehen.“

Im Sinn seiner falschen Kapitalstheorie verkennt Weiß den fundamentalen Unterschied zwischen dem Kauf „eines Teiles der Früchte vom fremden Eigentum“ oder „eines Teiles der Früchte von fremder Arbeit“ und dem Kauf einer Rente. Der Früchtekauf ist gerecht, wenn der Wert der Früchte mit gleichem Wert vergolten wird. Bei dem Rentenkauf mag der Schuldner mit seinen jährlichen Leistungen die Kaufsumme dem Geldgeber bereits voll, ja doppelt und dreifach rückerstattet haben: seine Rentenleistungspflicht läuft unverkürzt weiter.

Die Zahl der „Manchen“, von denen Weiß sagt, sie hätten den Rentenkauf „als verdeckten Wucher betrachtet“, war recht groß. Und die Kirche hätte ihn sicherlich nicht durchgehen lassen, wären nicht zwei Umstände ihm zustatten gekommen. Denn entgegen der Meinung des guten Justus Möser, Religion und kanonisches Recht hätten den Darlehenszins verboten, weil „man dafür den Rentenkauf hat begünstigen wollen“, was Anlaß gebe, „die höhere Weisheit zu bewundern“, sagt *Wilhelm Hohoff* richtig (Die Bedeutung der Marxschen Kapitalkritik, Paderborn 1908, S. 95): „Der Rentenkauf hat gegenüber dem Darlehenszins freilich große Vorzüge, aber die Kirche hat ihn nicht ‚begünstigen‘ wollen, sondern sie hat ihn *nur nicht verhindern können*.“

Der erste Umstand, der dem Rentenkauf zustatten kam, war seine große *Aehnlichkeit mit dem Lehensrecht*. Ob ein Lehensherr einen Mann unkündbar mit Land belehnte gegen die Verpflichtung zu fortlaufender Entrichtung des Zehents, der vielfach census oder Zins in der alten Bedeutung von Steuer hieß, oder ob der Lehensherr einem Mann unkündbar auf Land eine Geldsumme gab gegen die Verpflichtung zu fortlaufender Entrichtung des census, der Rente, gar dann, wenn der Geldgeber dem Rentenschuldner das Geld zu dem Zweck gab, daß dieser damit ein Grundstück erst kaufe, auf das die Rente radiziert wurde, so daß eigentlich nur noch die Rechtsform, nicht aber das Wesen, der Inhalt des Rentenkaufes sich vom Lehensvertrag unterschied — das schien gleichbedeutend *und war es auch insofern*, als der Lehensherr ja den Zehent nur als Gehalt für soziale Leistungen empfing und nach der ganzen naturrechtlich-christlichen Eigentums- und

Arbeitsauffassung selbstverständlich auch die Rente *nur als Gehalt für soziale Leistungen, für Dienste* empfangen durfte, nie und nimmer aber als pflichten- und arbeitslosen Rentengewinn. Diese Auffassung des Rentenkaufes bloß als einer anderen Form von In-Pflicht-Nahme eines zinspflichtigen Hintersassen durch den beamteten Lehensherrn lag der Anerkennung des Rentengeschäftes zugrunde, die sich allmählich durchsetzte. Und in diesem Sinn war der Rentenkauf in der Tat ebensowenig wucherisch als der Lehensvertrag.

Volle Bestätigung dieser Auffassung finde ich bei dem scharfsinnigen *Henri Savatier* (*La Theorie moderne du capital*, Paris 1898, S. 113 f.): „Es scheint auch sehr sicher, ... daß die Einrichtung dieser auf die Aneignung der Naturkräfte aufgebauten (Gemeint ist: Radizierung auf ein Grundstück. A. O.) Renten und Einkünfte *im Zusammenhang stand mit der ehemaligen Gesellschaftsverfassung*, daß man sie als mit der politischen, religiösen, gewerblichen (beruflichen) und familialen Organisation der Gesellschaft verbunden auffaßte (*avait une liaison avec la constitution sociale d'autrefois, qu'on les comprenait connexes à l'organisation politique, religieuse, professionnelle et familiale de la société*) ... Unter den Gelehrten des Mittelalters gab sich die Sorge kund, daß die Begründung der Renten *außerhalb entsprechender Belastung für das Gemeinwohl* (*endehors de charges correspondantes d'utilité publique*) ein Leben der Müßigkeit begünstigen und *das große Gesetz der persönlichen Arbeit* in Vergessenheit bringen könnte. Die Entwicklung der Einkünfte ohne Arbeit (Gemeint ist: ohne eigenhändige Erzeugung der Einkünfte. A. O.) wurde mit zahlreichen Einschränkungen umgeben; die Rente vom Boden und von den anderen Produktivgütern wurde als ein ungefähr unveränderliches Recht angesehen, das sich auf eine augenscheinlich feststehende Menge bezog und unfähig war, einem Wachstum, vergleichbar jenem der Zusammensetzung der Zinsen, einen Anhaltspunkt zu bieten. Endlich, wenn es auch wahr ist, daß die alten Gelehrten zwei Quellen der Gütererzeugung anerkannten: die Natur und die Arbeit, so sieht man doch, daß sie sie fast immer *mit einander verbinden, sie im Produktionsakt nicht trennen* und daß *die wirtschaftliche Fruchtbarkeit der Naturgüter von ihnen als eine vorerst wirkungsfähige angesehen wird, die erst durch die Arbeit wirksam gemacht wird* (*on voit qu'ils les associent presque toujours ensemble, qu'ils ne les séparent pas dans l'acte de la production et que la fécondité économique des biens naturels est comprise par eux comme une faculté plutôt virtuelle rendue actuelle par le travail*). Der christ-

lichen Lehre und Ueberlieferung gemäß ist die Arbeit die Quelle par excellence (im besonderen Sinn, im höchsten Grade) der Reichtümer-(Fruchtbarkeits-, Ergiebigkeits-)Produktion (Le travail, selon la doctrine et la tradition chrétienne, est la source par excellence de la production des richesses).“

Der Rentenkauf wurde also ursprünglich von der Kirche in der selben Weise und mit der gleichen Begründung wie der Lehensvertrag, oder noch besser ausgedrückt: wesentlich als ein Lehensvertrag zugelassen, weil er dieser seiner *Wesenheit* zufolge durchaus im Einklang mit der naturrechtlich-christlichen Eigentums- und Arbeitsauffassung stand, wenngleich die Rechtsform eine vom Lehensvertrag verschiedene und leider zur Deckung einer mißbräuchlichen Anwendung sehr geeignete war. Hätten die Theologen vorausgesehen, daß sie durch die Duldung dieser Form ungewollt dem Kapitalismus eine Hintertür öffneten, so hätte der Rentenkauf bei der Kirche wohl niemals Nachgiebigkeit gefunden. Aus dem Rentenkauf wurde allmählich die moderne, kapitalistische, offenkundig wucherische Hypothek.

Damit berühren wir den zweiten Umstand, der für die Duldung des Rentenkaufes entscheidend war: die moderne Umgestaltung der Wirtschaft aus einer grundsätzlich zinslosen in eine grundsätzliche Zinswirtschaft. In dieser Hinsicht ist die Haltung der Kirche dem Rentenkauf gegenüber nicht anders als dem Kapitalzins überhaupt gegenüber, worauf ich in den Schlußkapiteln dieses Bandes ausführlich zu sprechen komme (bezüglich des Rentenkaufes s. insbesondere S. 299 f.).

Wenn wir nun der aufschlußreichen Darstellung *Franz X. Funks* von der Geschichte des Rentenkaufes folgen, so wird unser Verständnis der Entwicklung zur Auflösung des Zinsverbotes viel gewinnen. Er schreibt (Geschichte des Zinsverbotes, S. 42 f.): „Der Rentenkauf besteht, wie schon das Wort besagt, im käuflichen Erwerb einer Rente, sei es einer Natural- oder Geldrente, werde sie für immer oder auf Lebenszeit oder auf eine bestimmte Anzahl von Jahren erworben, und als Kaufvertrag unterscheidet er sich von dem Darlehensvertrag mit Pfandnutzung, so nahe er diesem auch sonst zu stehen kommt. Trotz dieses Unterschiedes ist indessen seine *Verwandtschaft mit dem Zinsdarlehen* nicht zu verkennen. In einer Zeit, da dieses an sich als wucherisch galt, blieb er darum nicht unbestritten und sein bedeutendster Gegner war Heinrich von Gent (gest. 1293). Gestützt auf die althergebrachte Definition, überall da, wo mehr empfangen als gegeben werde, liege Wucher vor, erklärte derselbe den Erwerb einer jährlichen Rente auf Lebenszeit

ganz folgerichtig für *wucherisch*. Ob man durch Empfang einer Reihe von jährlichen Quoten einen Ueberschuß über das Kapital erziele oder ob man nach einer Anzahl von Jahren Kapital und Zins auf einmal erhalte, sei gleichgiltig und die eine Handlung sei ebenso wie die andere *unstatthaft*. Daß der Käufer wegen frühzeitigen Todes allenfalls tatsächlich weniger empfangen mache die Geschäftsform noch nicht erlaubt; denn schon die Hoffnung und Erwartung eines Zinses, deren Vorhandensein mit Recht als selbstverständlich vorausgesetzt ward, sei *wucherisch*, wie Gaufred in seiner Summe richtig bemerke... Das entscheidende Wort komme hier nicht den Juristen mit ihrer *äußerlichen* Betrachtungsweise, sondern den Theologen und Philosophen zu, welche die Dinge unter höheren und allgemeineren Gesichtspunkten zu würdigen pflegen. Diese Einwände (Heinrichs gegen den Rentenkauf) waren nicht bedeutungslos und es ist *nicht zu zweifeln*, daß sie die *Billigung der Väter* erhalten hätten. Wurde mit dem Wucherbegriff Ernst gemacht, der von Tertullian, Ambrosius, Hieronymus und Augustinus aufgestellt worden war, sah man auf das *Wesen* der Sache und ließ man sich in seinem Urteil nicht durch bloße Aeüßerlichkeiten bestimmen, so blieb für den Rentenkauf *kein Platz* übrig und diese Auffassung war an sich *unleugbar die richtigere*. Die Stimme der Theologen und Philosophen war nach dem Ausdruck Heinrichs in der Tat kompetenter als die der Juristen. Allein letzteren stand, wenn ihnen auch die Konsequenz der Theorie abging, *die Macht des Lebens* zur Seite. Der Rentenkauf war, als in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts die Frage nach seiner sittlichen Qualität erhoben wurde, schon *eine sehr verbreitete Geschäftsform*. Nicht bloß Laien, sondern auch Geistliche, nicht bloß bürgerliche Gemeinwesen, sondern auch Kirchen und Klöster machten von ihm häufigen Gebrauch und es lag somit ein nicht geringes *Interesse* vor, ihn zu erhalten.“

Die Anwälte des Rentenkaufes machten geltend, daß er juristisch ein Kauf, nicht ein Darlehen mit Rückforderungsrecht sei, und „unter der freilich *illusorischen* Voraussetzung, daß er nicht etwa zur *Umgehung* des Zinsverbotes abgeschlossen werde, ward der Rentenkauf von dem Makel des Wuchers freigesprochen, wie ähnlich mit der gleichen Einschränkung der Kauf bzw. Verkauf mit Vorbehalt des Rückkaufsrechtes (zu geringerem Preis) als erlaubt betrachtet ward. Die äußerlich rechtliche Auffassung, die in der Wucherfrage während des Mittelalters vorherrschend geworden war, kam ihnen dabei zu statten. Indem der Wucher in eine wesentliche Beziehung zum *mutuum* gebracht und so

gleichsam *lokalisiert* wurde, konnte leicht angenommen werden, daß er in den anderen Vertragsarten nicht oder nur sehr selten vorkomme, und so ließ sich der *Zins in der Form der Rente* rechtfertigen.“ (*Funk*, S. 44.)

Zuerst setzte sich die Anerkennung des *Census realis* durch, bei dem die Rente auf einen Acker, ein Haus, eine Stadt radiziert wurde. „Die Erlaubtheit des Rentenkaufes“, lesen wir bei *Funk* weiter (S. 45 f.), „ward aber im Mittelalter nicht immer auf diesen Fall beschränkt. Durch einen Teil der Scholastik ward nicht bloß der *Census realis*, sondern auch der *Census personalis*, bei dem durch die Bezahlung einer gewissen Summe einfach ohne Weiteres das Recht auf eine entsprechende Rente erworben wurde, als zulässig angesehen... Man machte für seine Erlaubtheit geltend, daß auch hier ein Kaufvertrag vorliege und daß der Käufer in dem Geschäft ein Risiko übernehme, da der Verkäufer in Armut geraten und zahlungsunfähig werden könne, und diese Begründung war an sich nicht weniger stichhaltig als die, welche man für den *Census realis* vorbrachte... Freilich wurde mit der Zulassung des *Census personalis* dem verpönten Zinsdarlehen unter veränderter Form Tür und Tor geöffnet und diese Folge war sicherlich der Hauptgrund, warum er im Mittelalter geradezu als Wucher oder als unzulässig angesehen oder warum wenigstens von seinem Gebrauch abgeraten wurde, wenn man ihn auch als an sich erlaubt zu betrachten geneigt war. In der Tat ist es, wenn es nicht auf leere und nichts-sagende Formen mehr ankommen soll als auf das Wesen der Sache, völlig das selbe, ob man dem Nächsten eine Summe Geld als Darlehen gegen das Versprechen eines Zinses überläßt oder ob man sie gegen die Zusage einer Rente an ihn verkauft, und der *Census personalis* konnte daher, so lange das Zinsverbot bestand, nicht leicht aufkommen. Die Gründe für seine Verwerfung trafen in letzter Linie... auch den *Census realis*, da zweifellos auch er eine Umgehung des Zinsverbotes war.“

Unzweifelhaft war er dies immer, wenn der Rente nicht äquivalente soziale Dienstleistung gegenüberstand, was denn auch sicherlich in vielen Fällen zutraf. Mit der Einführung der Kündbarkeit des Rentenkaufes schwanden dann seine formaljuristischen Unterschiede vom Darlehen vollends dahin.

Funk schreibt weiter (S. 46 f.): „In seinem ersten Stadium war der Rentenkauf nicht kündbar. Im 14. Jahrhundert wurde aber dem Verkäufer oder Schuldner, nicht auch dem Käufer oder Gläubiger, das Recht der Kündigung eingeräumt... Mit dieser Umbildung schwächte

sich aber der Charakter des Rentenkaufs als Kaufvertrag ab und trat seine Verwandtschaft mit dem Darlehensvertrag noch mehr als bisher ans Licht, so daß seine sittliche Qualität aufs neue kontrovers werden mußte. Insbesondere wurde die Frage erhoben, ob der Käufer, wenn ihm das Kapital in einigen Jahren heimgezahlt werde, die empfangene Rente oder die bezogenen Zinsen dem Verkäufer nicht zurückzuerstatten oder an der Schuld gut zu schreiben habe, wie es bei der Pfandnutzung allgemein als pflichtmäßig angesehen wurde, und nach Antonin von Florenz von Vielen bejahend entschieden. In Deutschland mischten sich auch egoistische Interessen in die Kontroverse. Die Verkäufer oder Schuldner erklärten den fraglichen Vertrag für wucherisch und unerlaubt, um sich ihrer Verbindlichkeit zu entziehen, und die Benachteiligten (die Käufer oder Gläubiger) sahen sich dadurch veranlaßt, sich nach Rom zu wenden, wo Papst Martin V. mit der Bulle *Regimini universalis* vom 2. Juli 1423 zu ihren Gunsten entschied und später, als der Streit wieder auflebte, Kalixt III. im Jahr 1455 das Dekret seines Vorgängers erneuerte. (Sicherlich nicht mit Unrecht wurde darauf hingewiesen, daß Martin V. der reichen römischen Adelsfamilie der Colonna entstammte und daher unter dem Einfluß der in diesem Hause herrschenden frühkapitalistischen Anschauungen aufgewachsen war. A. O.) Die Frage wurde aber nicht bloß von der Autorität, sondern auch von der Wissenschaft in diesem Sinne gelöst. Schon Gerson trat für den kündbaren Rentenkauf in die Schranken. An ihn schloß sich neben andern hauptsächlich Antonin von Florenz an und die Verteidiger betonten wie früher so auch jetzt wieder vorzugsweise das Moment des Kaufvertrages... Antonin von Florenz betrachtete (aber) den kündbaren Rentenkauf wenigstens dann als wucherisch, wenn der Rückkauf gewiß sei und wenn die Rente eben deswegen erworben werde, weil der Rückkauf erfolge, weil hier *in Wahrheit nur ein Zinsdarlehen* vorliege.“

„Stand dem Verkäufer das Kündigungsrecht zu, so konnte auch der Käufer versucht sein, dasselbe zu beanspruchen, und in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts beginnt der Rentenkauf mit dieser Umbildung in sein drittes Stadium einzutreten, ohne aber in der theologischen Welt vorerst eine allgemeine Billigung zu finden.“ (*Funk*, S. 47.) Dabei blieb es im Mittelalter noch.

Zehentbauer schreibt in seinem „Zinsproblem“ (S. 108 f.): „Mit dem 15. Jahrhundert kommt die beiderseitige Kündigung in Uebung, so daß im Grunde genommen das Zinsdarlehen, wenn schon nicht förmlich,

so doch *praktisch anerkannt* war. Das Interesse und der *Streit* um die moralische Erlaubtheit des Rentenkaufes wurde dadurch *immer größer*.“ Und er führt in diesem Zusammenhang die Entscheidungen Martins V. und Kalixtus III. von 1423 und 1455 dafür an, „daß diese Verträge wucherfrei seien“. Hier hat ihm seine Tendenz einen Streich gespielt. Die angezogenen Entscheidungen haben die Kündbarkeit seitens des Käufers oder Gläubigers noch keineswegs im Auge. Diese kommt erst später auf und vermochte sich im Mittelalter überhaupt noch nicht Anerkennung zu erringen. Noch 1568 erließ der hl. Papst Pius V. in seiner Bulle „Cum onus“ ein Verbot des Census personalis und gestattete darin nur den seitens des Rentenkäufers (Gläubigers) unkündbaren Census realis.

DIE STAATSANLEIHEN

Staatsanleihen tauchen im 12. Jahrhundert in Venedig auf als *Impraestita* (Vorschreibungen), später in Florenz als *Montes* (Berge, Haufen), in Genua als *Loca* (Anlageplätze). Von diesen drei Großhandels- und Industriestädten, die durch die Kreuzzüge zu den Hauptträgern des Handels nach der wiedererschlossenen Levante und zu Zentren des Frühkapitalismus wurden, nahmen sie wie andere Werkzeuge des modernen Kapitalismus, z. B. die Banknote, der Wechsel, ihren Ausgang, kamen bald auch anderwärts zur Anwendung.

In der Regel waren es Zwangsanleihen, bei denen 5 bis 15 Prozent Zinsen bezahlt wurden. Da die Gläubiger sittliche Bedenken hatten, die Zinsen anzunehmen, wurde z. B. in Florenz ausdrücklich vom Staate erklärt, es handle sich um Ersatz für Schaden und um ein freiwilliges reines Geschenk.

Diese Anleihen spielten zwar noch nicht eine große wirtschaftliche Rolle, beschäftigten aber dennoch die Theologen lebhaft. Im Mittelalter wurde ihnen nie allgemeine Anerkennung zu Teil. Die Augustiner-Eremiten insbesondere (z. B. ihr General Guido de Bello Regaldo) sprachen ganz richtig den Behörden das Recht zur Ausgabe verzinslicher Anleihen ab, weil dies die Menschen zur Wuchersünde verführe. Niemandem sei es erlaubt, Zinsen anzunehmen. Auch der Vorwand der Not könne nicht gebraucht werden, da der Staat Steuern ausschreiben könne, um seine finanziellen Bedürfnisse zu befriedigen. Der hl. Franziskaner Bernhardin von Siena spricht sich ganz entschieden gegen freiwillige Beteiligung an verzinslichen Staatsanleihen wie gegen den Ankauf solcher Papiere aus. Der hl. Dominikaner Erzbischof Antonin

von Florenz rät vom Ankauf von Staatsrentenpapieren ab und empfiehlt, wenn die Summe der empfangenen Zinsen die Höhe des Kapitals erreicht habe, die Papiere zum Besten der Armen oder frommer Stiftungen zu verwenden oder dem Staate zurückzustellen. Andere meinten, der freiwillige Kauf verzinslicher Staatspapiere sei zwar unerlaubt, dagegen der Zinsenbezug bei erzwungenen Anleihen erlaubt.

DIE FROMMEN LEIHANSTALTEN

Gleichfalls in Italien wurden im 15. Jahrhundert die ersten frommen Pfandleihhäuser, genannt *Montes pietatis* (Berge oder Haufen des Pflichtgefühls, des Mitleids), auf Anregung durch die großen Franziskaner Capistran und Bernhardin errichtet, um die Armen gegen drückende Auswucherung durch die Juden zu schützen. Es gab Montes, die völlig unentgeltlich Geld gegen Pfand darliehen; die Gemeinde trug die Verwaltungskosten. Andere, später die meisten, forderten zur Deckung ihrer Kosten die hiezu notwendige kleine Vergütung, also nicht Zins, sondern Ersatz der Betriebskosten. Die Darlehensgelder wurden meist durch Spenden, Zuschüsse aus der Gemeindekasse, Ueberweisung von Strafgeldern aufgebracht. Konnten auf diesen Wegen die erforderlichen Gelder nicht aufgebracht werden, so mußte man manchmal zur Aufnahme von verzinslichen Darlehen schreiten, deren Zinsen dann die Pfandschuldner mit tragen mußten. In Italien bestehen noch heute zahlreiche Montes.

Begreiflich, daß bei der strengen Wucherauffassung der damaligen Theologen Bedenken gegen diese Praxis laut wurden. Besonders manche Dominikaner befehdeten als wucherverdächtig die von den Franziskanern verteidigte Praxis der *Montes pietatis*. Der zeitweise sehr heftige Streit wurde in der 10. Sitzung des 5. Laterankonzils am 4. Mai 1515 durch die Bulle „*Inter multiplices*“ des Papstes *Leo X.* mit vollem Recht zu gunsten der Montes entschieden (J. Dom. Mansi, *Sacrorum Conciliorum nova et amplissima collectio*, 32. Bd., Paris 1902, S. 905 ff.): „... mit Zustimmung des hl. Konzils erklären und bestimmen wir (*declaramus et definimus*), daß die vorgenannten, durch die Gemeinden errichteten und durch die Autorität des Apostolischen Stuhles bisher gebilligten und bestätigten Montes, in denen für ihre *Aufwendungen* und *Schadloshaltung* ein Mäßiges bloß für den *Unterhalt* der Angestellten und den *Aufwand* an sonstigen Dingen, die, wie vorgetragen wird, zu ihrer *Erhaltung* gehören, eben *nur zu ihrer Schadloshaltung* und *ohne einen Gewinn* jener Montes etwas über die Stammsumme

hinaus empfangen wird (in quibus pro eorum impensis et indemnitatem aliquid moderatum ad solas ministrorum impensas et aliarum rerum ad illorum conservationem, ut praefertur, pertinentium, pro eorum indemnitatem dumtaxat ultra sortem absque lucro eorumdem montium accipitur), weder den Anschein des Bösen bieten, noch auch Anreiz zur Sünde geben und auf keine Art mißbilligt zu werden verdienen, und daß ein solches Darlehen zu loben und zu billigen und am allerwenigsten als wucherisch anzusehen ist... Freilich wäre es viel vollkommener und viel frömmere (multo perfectius multoque sanctius), wenn solche Montes gänzlich unentgeltlich (omnino gratuiti) errichtet würden,“ indem die Verwaltungskosten ganz oder wenigstens zur Hälfte anderweitig, durch Stiftungen, aufgebracht würden. Endlich wird ein weiterer Streit gegen diese Entscheidung in Predigt, Disputation oder Schrift bei Strafe der Exkommunikation verboten.

Gegen *Max Neumanns* (Geschichte des Wuchers in Deutschland, Halle 1865, S. 420) und des Franziskaners *Heribert Holzapfel* (Die Anfänge der Montes pietatis, München 1903, S. 133) Behauptung: „Von da (Anerkennung der Leihgebühren der Montes) an bahnten sich die Zinsen nach und nach den Weg zur allgemeinen Anerkennung ihres Rechtes,“ wendet sich mit Recht Dr. *Karl Lugmayer* (Neue Ordnung, Wien 1928, S. 55): „Wenn die Montes pietatis tatsächlich der Ausgangspunkt für die Anerkennung des ‚Rechtes der Zinsen‘ gewesen wären, dann hätten ihre Feinde tatsächlich recht gehabt, denn mehr zurückzuverlangen, als man gegeben hat, ist einmal an sich eine Verletzung der Gerechtigkeit, die jedem das Seine zuteilt... Das kann also unmöglich der Sinn der Montes pietatis sein.“

Den Geldleihanstalten ähnlich sind die auch bis in unsere Zeit herauf bestehenden *Saatgetreideleihanstalten* oder *Montes frumentarii*. Ueber diese liegen kirchliche Entscheidungen bis in die neueste Zeit vor. Eine Entscheidung der Kongregation der Bischöfe und Regularen vom 15. Mai 1868 (Acta Sanctae Sedis, 4. Bd., S. 27 ff.) beruft sich, außer auf die Bulle „*Inter multiplices*“, auf frühere Entscheidungen aus den Jahren 1599, 1604, 1617, 1625, 1838, 1844 und 1852. Ihr Inhalt ist, kurz zusammengefaßt, dieser: 1. Geld- und Saatlleihanstalten dürfen auf Grund des Darlehens nichts über die Stammsumme hinaus zurückfordern; 2. sie dürfen darüber hinaus nur Auslagenvergütung in dem Ausmaß einheben, als die Tragung der Geschäftslasten und die Erhaltung der Leihstelle erfordern; 3. wird mit Bewilligung des Hl. Stuhles fallweise gestattet, daß die Leihstellen ein Geringes mehr zu anderen

frommen Zwecken einheben, wie für Kirchnerhaltung im armen Dorf, für Getreidespenden an hungernde Arme, jedoch müssen die darauf entfallenden Beträge gesondert verbucht werden und die Darlehensnehmer im klaren darüber sein, daß es sich hierbei nicht um Darlehenszinsen, sondern um Spenden für besondere Zwecke handle.

In diesem Zusammenhang ist auch noch auf einen *Irrtum* hinzuweisen, den *Heribert Holzapfel* (Anfänge der Montes, S. 130) glücklich *berichtigt* hat, worauf auch Hohoff (Kapitalkritik, S. 230) nachdrücklich hinweist. Es handelt sich um die in der Bulle „*Inter multiplices*“ vermeintlich gegebene Wucherdefinition; deren „Worte sind“, wie Holzapfel schreibt, „nach dem Zusammenhange *nicht eine Definition des Konzils*, wie da und dort (z. B. Denzinger, Enchiridion, 9. ed., n. 623) gemeint wird, sondern sie geben *nur den Wucherbegriff der Feinde der Montes pietatis* wieder“. Durch die Ungenauigkeit ursprünglich wahrscheinlich eines Einzigen entstand ein weitverbreiteter, verwirrender Irrtum, der deshalb von unglücklich großer Bedeutung wurde, weil die vermeintliche Konzilsdefinition viel zu eng ist und so, ähnlich wie die mißverständene Thomas-Stelle S. th. II. IIae, qu. 78, a. 2, ad 5, zur Begründung der Behauptung der Erlaubtheit von echtem Kapitalzins auf Grund der Fruchtbarkeit der geliehenen Sache, eines Aufwandes oder eines Risikos verwendet wurde. Der Irrtum findet sich auch bei Funk, Lehmkuhl, Cathrein, Weiß, Savatier, Hitze, sogar bei Vogelsang. Er wird auch, trotz Holzapfels Entdeckung des wahren Sachverhaltes, unverdrossen noch immer weiter geschleppt. (Aus den neuesten Auflagen von Denzingers „*Enchiridion symbolorum*“ ist das Zitat getilgt.) *Zehentbauer* behauptet noch 1920 (Zinsproblem, S. 114): „Das selbe Konzil gibt bei dieser Gelegenheit eine *offizielle Definition des Wuchers*, in welcher alle Momente Berücksichtigung fanden, nach welchen das kirchliche Zinsverbot eine *Ausnahme* zuließ. ‚Ea propria est usurarum interpretatio,‘ sagt das Konzil, ‚quando...‘“ Dabei sperrt er „*nullo labore, nullo sumptu nullo periculo*“. In den „Ausnahme“fällen von Arbeit, Aufwand und Gefahr soll also das Konzil Zins erlaubt haben! Dabei führt aber Zehentbauer zwei Seiten vorher (S. 112) Holzapfels Schrift an. Ich halte also die folgende gründliche Ergänzung der kurzen Behauptung Holzapfels für nützlich, ja notwendig.

Die Bulle zerfällt in vier Teile. Der 1. Teil weist auf die unter Lehrern der Theologie und Doktoren beider Rechte heftig aufgeflammete ärgerliche Kontroverse über die Montes hin. Der 2. Teil gibt die Gründe der Gegner (*Nonnullis enim magistris et doctoribus dicentibus...*), der

3. jene der Verteidiger der Montes wieder (*Aliis vero pluribus magistris et doctoribus contra asserentibus...*). Im 4. Teil wird die päpstlich-konziliarische Entscheidung gefällt, deren Inhalt ich, unter wörtlicher Uebersetzung des Wesentlichen, schon wiedergab. In dieser tatsächlichen Definition des Papstes und des Konzils (*declaramus et definimus*) kommt eine Wucherdefinition überhaupt nicht vor, schon darum nicht, da kein Anlaß dazu vorhanden war, weil damals nicht der Wucherbegriff, sondern der Charakter der Montes kontrovers war; diese Kontroverse nur sollte entschieden werden. Wohl aber geht aus dem Wortlaut zur Genüge hervor, daß Papst und Konzil, im Einklang mit der ganzen kirchlichen Tradition, jede Mehrforderung über Aufwandsersatz und Schadloshaltung, über Entgelt von Arbeit und Kosten hinaus, jeden wahren Gewinn verwerfen.

Der 2. Teil nun, mit der vermeintlichen Wucherdefinition des Konzils, lautet: „Nun sagen aber manche Lehrer und Doktoren, jene Montes seien nicht erlaubt, in denen etwas über die Stammsumme hinaus nach dem Pfund und nach Ablauf einer bestimmten Zeit (*pro libra, decurso certo tempore*; wir würden sagen: Prozente) durch die Angestellten dieses Mons von den Armen selbst, denen dargeliehen wird, eingefordert wird, und deshalb kämen sie (diese Montes) nicht davon rein vom Makel des Verbrechens oder der Ungerechtigkeit des Wuchers, oder eines Scheines eines gewissen Bösen, da unser Herr, nach dem Zeugnis des Evangelisten Lukas, uns durch ein klares Gebot verpflichtet habe, daß wir aus dem gewährten Darlehen nicht irgend etwas über die Stammsumme hinaus erhoffen dürften. Denn dies ist die eigentliche Auslegung (des Begriffes) der Wucherzinsen, wann nämlich aus dem Gebrauch einer Sache, die nichts hervorsproßt, ohne Arbeit, ohne Aufwand oder auch ohne Gefahr Gewinn und Früchte gezogen werden wollen. (*Ea enim propria est usurarum interpretatio, quando videlicet ex usu rei, quae non germinat, nullo labore, nullo sumptu nullove periculo lucrum foetusque conquiri studetur.*) Diese Lehrer und Doktoren fügten auch hinzu, daß in diesen Montes weder der kommutativen, noch der distributiven Gerechtigkeit genug geschehe, da...“

Das Weitere können wir hier übergehen, weil der zitierte Text die Richtigkeit der Feststellung Holzapfels ganz klar und unzweifelhaft erweist: „*Ea enim propria...*“ ist *nicht Konzilsdefinition*. Damit fallen auch alle an sie geknüpften weittragenden Schlüsse. Uebrigens ist die Wucherdefinition der Gegner der Montes auch viel zu eng; um nur eines zu erwähnen: nach ihr wären Saat- und Viehleihe rechtmäßig

verzinslich, weil Getreide und Vieh germinant, Früchte sprossen. Auch der Codex Juris Canonici von 1917 hält sich nicht an die angebliche Konzilsdefinition, sondern redet im Kanon 1543 nicht von unfruchtbaren, sondern von vertretbaren Sachen.

HOCHBLÜTE DER UMGEHUNGSBESTREBUNGEN IN DER NEUZEIT

In der Neuzeit nahm die in der zweiten Hälfte des Mittelalters unter dem Einfluß des Frühkapitalismus begonnene Auflösung des kirchlichen Zinsverbotes ihren Fortgang. Freilich suchte man *anfangs* noch fast allgemein die *Fiktion* aufrecht zu erhalten, daß man an der naturrechtlichen *Verwerflichkeit* des Darlehenszinses *nicht rüttle*, sondern nur *andere*, außerhalb des Darlehens gelegene Gründe für einen Mehrwertbezug geltend mache, beziehungsweise Rechtsgeschäfte verteidige, die einen Gewinn rechtfertigen sollten, der nicht wucherisch sei, wie der französische katholische Jurist und Soziologe *Henri Savatier* schreibt (Theorie moderne du capital, S. 32): „Man klammerte sich daran, daß man, der Form nach, die ehemaligen Verbote gegen den Geldzins beibehalte, und man umging sie praktisch, indem man die Ausreden und die Ausnahmstitel vervielfältigte.“

Sogar die sogenannten *Reformatoren* hielten mit einer einzigen Ausnahme am Zinsverbot fest. „*Luther*, obgleich er sonst das kanonische Recht heftig bekämpfte, stand in den volkswirtschaftlichen Anschauungen entschieden auf dessen Seite, wie namentlich aus seinem ‚Sermon vom Wucher‘ (1519), aus der Schrift ‚Von Kaufhandlung und Wucher‘ (1524) und aus seiner ‚Vermahnung an die Pfarrherrn, wider den Wucher zu predigen‘ (1540) deutlich hervorgeht. Auch *Melanchthon*, ungeachtet seiner sonstigen Vorliebe für das römische Recht, und eine Reihe anderer angesehener lutherischer Theologen, wie *Brenz* und *Bugenhagen*, hielten fest an den kanonistischen Vorschriften und eiferten nach dem Vorgange *Luthers* nachdrücklich gegen die Zinsnehmer als Wucherer.“ (*Janssen*, Geschichte des deutschen Volkes, 8. Bd., S. 24 f.) In „Kaufhandlung und Wucher“ schreibt *Luther* ganz im Sinn der alten kirchlichen Wucherlehre: „Wer also leihet, daß er’s *besser* oder *mehr* wiedernehmen will, das ist öffentlicher und verdammter Wucher.“ *Heinrich Pesch* schreibt (Soziale Befähigung, S. 418): „*Luther* hat bekanntlich den *Kapitalzins* in seinen beiden Sermonen

vom Wucher (1519) und in der Schrift von Kaufhandlung und Wucher (1524) *nicht minder scharf verurteilt wie das kanonische Recht*. In der Anweisung „an die Pfarrherrn, wider den Wucher zu predigen“ (also noch im Jahre 1540), heißt es: „Wer etwas leihet und *drüber* oder *besseres* nimmt, der ist ein Wucherer und verdammt als ein Dieb, Räuber und Mörder.“ Der Pfarrherr, welcher einen solchen zum Abendmahl zuläßt oder bestattet, gilt als ein Teilnehmer an jener Sünde.“ (Vgl. I. Bd., S. 103 f., 417 f.) Auch den Rentenkauf verwirft Luther gänzlich. Dagegen gestattet er armen Witwen und Waisen, alten oder sonst sehr bedürftigen Leuten ausnahmsweise ein „Notwücherlein“, d. h. die Zinsleihe, um ihr Leben fristen zu können. Wir dürfen vielleicht annehmen, daß Luther hier daran dachte, ihnen die Einkassierung des von der Gesellschaft ihnen geschuldeten Unterhaltsbeitrages unter der Form des Zinses gestatten wollte. Doch machte Luther auch sonst für die Praxis Ausnahmen. Vielleicht war dies überhaupt nur Inkonsequenz, wie sie seinem Dualismus in der Sittenlehre, seiner nominalistisch-averroistischen Trennung von Religion und Welt entsprechen mochte. Auch Zwingli stand auf dem Boden der alten kanonistisch-scholastischen Zinslehre. Nur Kalvin (1509 bis 64), nicht unbeeinflußt von den Albigensern, sprach sich für *das Zinsnehmen* aus, fand aber bezeichnender Weise darin zu seinen Lebzeiten nicht einmal bei den eigenen Anhängern viel Gefolgschaft.

„Auf der anderen Seite zeigte sich aber auch das sichtliche Bestreben, dem Kapitalverkehr rechtliche Bahnen zu eröffnen,“ kann Funk (Geschichte, S. 55) feststellen. Einige Synoden des 16. und des 17. Jahrhunderts erklärten Mehrforderungen auf Grund der Titel des auftauchenden Schadens und des entgehenden Gewinns ausdrücklich für erlaubt. Und im 16. Jahrhundert treten schon hervorragende Kanonisten und Theologen für die Erlaubtheit des *auch seitens des Käufers oder Gläubigers kündbaren Census realis* ein. Das war übrigens auch die Meinung jener 1581 zu Rom versammelten Theologen, die den beiderseits kündbaren Rentenkauf nach ernster Diskussion auf die formaljuristischen Gründe hin als an sich zulässig, wenn auch wegen der Gefahr des Wuchers nicht rätlich erklärten. Aber Größen wie Domenico de Soto (1494 bis 1560) und Daniel Concina (1686 bis 1756) verurteilten ihn trotzdem mit dem Rechte der Logik als wucherisch.

Indessen wurde die Zahl seiner Verteidiger immer größer, und als der holländische Jansenist, Pfarrer von Delft und (widerrechtlich ange-

maßt) „Kanonikus des Kapitels von Utrecht“ *Nikolaus Broedersen* 1729 seinen „Tractatus brevis de redditibus utrinque redimibilibus (Kurzer Traktat über die *beiderseits rückkaufbaren* Renten)“ und 1743 seinen Folianten „De usuris licitis et illicitis (Ueber erlaubte und unerlaubte Zinsen)“ erscheinen ließ, in denen er eifrig für den beiderseits kündbaren Rentenkauf sich einsetzte, trat dem zwar Petrus Ballerini (1698 bis 1769), der berühmte Mitarbeiter des gelehrten 14. Benedikt, nachdrücklich entgegen, aber die weitaus größere Zahl der Theologen und Kanonisten dürfte damals schon der Meinung Broedersens gewesen sein.

Auch der *Census personalis* fand so nachdrückliche Verteidigung, daß der hl. Papst Pius V., wie schon erwähnt, sich 1568 veranlaßt sah, ihn in der Bulle „Cum onus“ ausdrücklich zu *verwerfen*. „Die Moralisten wußten sich indessen mit seiner Verordnung zurechtzufinden und redeten dem *Census personalis* nach wie vor das Wort“ (*Funk*, Geschichte, S. 56), erklärten ihn als nicht naturrechtswidrig und, im Widerspruch zum Rechtsbrauch, die gesetzesrechtliche Geltung der Bulle auf Rom beschränkt, weil sie nur dort, nicht in den anderen Ländern promulgiert worden sei usw. Obwohl auch Papst Benedikt XIV. (1675 bis 1758) und Concina seine Gegner waren, wuchs doch die Zahl seiner Verteidiger so an, daß er mehr und mehr als erlaubt galt.

Auch nach dem zinsfreundlichen Moraltheologen *August Lehmkuhl* (Stimmen aus Maria-Laach, 16. Bd., Freiburg 1879, S. 232) „ist zwischen ihm (dem beiderseitig kündbaren Rentenkauf) und zwischen einem modernen, zumal hypothekierten, Produktivdarlehen, der reellen Wirkung nach, *kaum ein wesentlicher Unterschied zu finden*, obgleich die wesentliche (!) Rechtsform allerdings eine ganz andere ist“. Und dieser gar nicht wesentliche, sondern formaljuristische, fiktive Unterschied soll diese Rente im Gegensatz zum Zins vom Darlehen rechtfertigen! Gegen solch talmudistische Rabulistik richtet sich *Christi Urteil* (Matth. 23, 16 ff.): „Wehe euch, ihr blinden Wegweiser, die ihr behauptet: ‚Wenn jemand beim Tempel schwört, gilt es nicht; wenn er aber beim Gold des Tempels schwört, so ist er gebunden.‘ Ihr Toren und Verblendeten! Was ist denn mehr wert: das Gold oder der Tempel, der das Gold heiligt?... Wer beim Tempel schwört, der schwört bei ihm und bei dem, der in ihm wohnt (Gott).“

Einen neuen Weg eröffnete der „Fruchtbarkeit“ des Geldes der niederträchtige *Contractus trinus* oder *Tripelkontrakt* (dreifacher Vertrag), formell eine spitzfindige formaljuristische Kombination eines



Gesellschaftsvertrages mit zwei Versicherungsverträgen, in Wahrheit offenkundig ein Zinsdarlehensvertrag. Im Grundvertrag beteiligte sich ein Geldgeber an dem Wirtschaftsunternehmen eines Anderen durch eine eigene Geldeinlage als Gesellschafter mit verhältnismäßigem Anteil an Gewinn und Verlust; im Wesentlichen handelt es sich hier also um das Gleiche wie bei den schon im 1. Band (S. 218 ff.) erwähnten Kommandaverträgen. Wir sahen dort, daß Thomas von Aquin den „Gewinn“anteil des Geldgebers bloß als Aequivalent der Verlustgefahr zuläßt. Unter dem Einfluß des Frühkapitalismus gingen aber die Spätscholastiker dazu über, bei solchen Geschäften einen wahren Mehrwertgewinn auf Grund des Risikotitels für zulässig zu halten. Durch einen zweiten Vertrag verzichtete der Gesellschafter auf einen Teil des zu erhoffenden Gewinnes, erhielt aber dafür sein Kapital garantiert, d. h. der Unternehmer übernahm allen Verlust auf sich allein. In einem dritten Vertrag endlich begnügt sich der Gesellschafter mit einem noch kleineren Gewinnanteil, sichert sich damit aber einen prozentuell bestimmten fixen Gewinn.

Abgesehen von der Frage, ob es sich bei einem „Gesellschaftsvertrag“ für den Geldgeber bloß um die Versicherungsprämie oder um einen Mehrwertgewinn handeln dürfe, ist jeder der drei Verträge des *Contractus trinus* formell innerhalb der Aequivalenzgrenzen an und für sich erlaubt. Alle drei zusammen mit der einen und selben Person abgeschlossen, ergeben sie in ihrer Gesamtwirkung einen formaljuristisch maskierten Zinsdarlehensvertrag. Das gibt auch *August Lehmkuhl* zu (Stimmen aus Maria-Laach, 16. Bd., S. 234): „Durch diese drei Verträge erreichte ein Kapitalist das selbe, was er heutzutage durch die Dahingabe eines verzinsbaren und nach bestimmter Zeit zurückzugebenden Kapitals erreicht.“ Materiell ergab der *Contractus trinus* darum auch nach *Funk* (Geschichte, S. 57 f.) „vollkommen das, was man heutzutage ein verzinsliches Produktivdarlehen nennt. Diese Folge war auch der Grund, warum der Vertrag bei seiner Entstehung einigem Mißtrauen begegnete und *er verdankt seinen Ursprung in der Tat nur dem Zinsverbot, das mit ihm umgangen werden sollte*. Er hatte diese Tendenz ebensowohl in der griechischen Kirche, wo die höheren Kleriker, freilich nicht ohne getadelt zu werden, sich seiner bedienten, als in der lateinischen, wo der Kanonist Navarrus, allerdings mit Unrecht, sich seiner Urheberschaft mit dem Bemerken rühmte, der König von Portugal habe ernstlich die *Auffindung eines Mittels gewünscht*, das den Einzelnen, ohne daß sie als Wucherer angeklagt werden könnten, eine

verzinsliche Geldanlage ermögliche. Indessen spricht die Sache selbst zu deutlich, als daß es noch einzelner Zeugnisse bedürfte und der Contractus trinus ist für jeden Unbefangenen im Grunde *nichts anderes als ein Zinsdarlehen*. Er mußte daher von jedem verworfen werden, der am Zinsverbot nicht auf das bloße Wort, sondern auf die Sache schaute, und wäre sicherlich nicht aufgekommen, wenn es sich bloß um theoretische Interessen gehandelt hätte. Allein bei den Fortschritten der materiellen Kultur (!) war das Zinsverbot selbst um den Kredit gekommen (!). Die Zinsforderung ward bei einem Produktivdarlehen als etwas an sich durchaus Zulässiges empfunden und da man andererseits noch nicht im Stande war oder noch nicht den Mut besaß, ihre Berechtigung mit den Waffen der Wissenschaft zu beweisen, so machte man mit Zuhilfenahme des Contractus trinus einen kleinen Umweg.“

Selbstverständlich stieß dieser armselige Kniff auf heftigste Gegnerschaft und die Synoden von Mailand 1565 und von Bordeaux 1583 verurteilten den Contractus trinus ebenso als wucherisch wie Papst Sixtus V. in der Bulle „Detestabili avaritiae“ 1586. „Der Verkehr“, schreibt Funk weiter (S. 59), „erwies sich aber stärker als die Bulle. Die neue Geschäftsform war schon so im Leben eingebürgert, daß sie sich nicht mehr verdrängen ließ, und dieser Umstand ermutigte die Moralisten, auch ferner für sie einzutreten. Sie erklärten, indem sie sich auf eine angebliche mündliche Aeufßerung des Papstes beriefen, sie sei nicht an sich, sondern nur für den Fall verworfen, daß sie wucherisch sei, oder sie machten geltend, die Bulle sei nicht rezipiert worden, und klammerten sich zugleich an einzelne Worte, um über das Ganze hinwegzukommen. Wir können in dieser Kritik nichts anderes als Sophisterei erblicken und sind der Ueberzeugung, daß bei dem Bestehen des Zinsverbotes die Moralisten im Recht waren, die, wie Azor und Concina, den Contractus trinus verwarfen. Der römische Stuhl erklärte sich indessen nicht mehr weiter gegen ihn und die Zahl seiner Verteidiger wurde immer größer.“

Zu den letzteren zählt auch *Lehmkuhl*. Er findet (Stimmen, 16. Bd., S. 236) gegen „diesen unseren gegenwärtigen Produktivdarlehen so nahe kommenden Vertrag“ nichts einzuwenden, ja meint sogar, „daß jederzeit mit ruhigem Gewissen diese Vertragsform gewählt werden konnte“. Der juristische Formalismus über alles! *Christus* aber sagte (Matth. 15, 3 ff.): „Warum übertretet ihr die Vorschrift Gottes eurer Ueberlieferung zulieb? Denn Gott befiehlt: ‚Ehre Vater und Mutter,‘

und: ‚Wer Vater oder Mutter nicht ehrt, ist dem Tode verfallen.‘ Ihr dagegen sagt: ‚Wer zum Vater oder zur Mutter spricht: Opfergabe (für Gott) ist es, was immer du von mir Gutes empfangen könntest, der braucht seinen Vater und seine Mutter nicht zu ehren.‘ So habt ihr Gottes Gebot um eurer Ueberlieferung willen außer Kraft gesetzt. Heuchler! Treffend hat von euch Jesajas gesagt: ‚Dieses Volk ehrt mich nur mit den Lippen, sein Herz aber ist gar weit von mir. Vergeblich ehren sie mich, indem sie Menschensatzungen ihren Schulen eindrillen.‘“

Was für eine sonderbare „katholische Moral“ in den Köpfen gutgläubiger, aber modern orientierter Theologen spukt, zeigt das an die Darstellung dieses charakteristischen Entwicklungsganges angeschlossene Resumee des Professors Funk (S. 60), das auch sein Kollege Anton Koch im „Kirchenlexikon“ (12. Bd., Sp. 1970) zu seinem eigenen macht: „Die Scholastik hatte damit *eine große Tat vollbracht!* Sie war zwar *nicht im Stande gewesen, die Burg des Zinsverbotes zu nehmen;* aber sie hatte sie *von zwei Seiten umgangen und dem Kapitalverkehr einen zweifachen Weg erschlossen.* Der Kapitalist konnte nach ihrer Doktrin, um einen Gewinn aus seinem Geld zu ziehen, den Contractus trinus abschließen und dessen Anwendung war immer möglich, so oft es sich um eine produktive Anlage des Kapitals handelte. Er konnte sich aber auch auf den Rentenkauf einlassen und die beengenden Schranken, mit denen derselbe früher umgeben gewesen war, bestanden jetzt nicht mehr. Der Vertrag konnte unter allen Umständen abgeschlossen werden und die kontrahierenden Teile waren in ihrer Aktion vollkommen frei. Der Verkäufer konnte die Schuld ebenso jederzeit heimzahlen wie es dem Käufer zustand, sein Kapital zurückzufordern. Nur Eines war dabei zu beobachten. Die *Ausdrücke* Darlehen und Zins durften nicht gebraucht werden; denn das *Zinsdarlehen galt noch als Wucher* und seine Anwendung als *schwere Sünde.*“ (Vgl. Bossuet, Nell, S. 74 f., 109.)

Wir sehen hier deutlichst: an der täuschenden *Fiktion*, daß man das *naturrechtliche Zinsverbot anerkenne*, wurde in der Kirche selbst damals noch *allgemein festgehalten.*

AUFLÖSUNG DES PRINZIPS — MIT GEBLÄHTEN SEGELN IN DEN KAPITALISMUS HINEIN

Eine ausführliche Schilderung der Ursachen und Bedingungen, die zur Preisgabe der naturrechtlich-christlichen Gesellschafts- und Wirtschaftsideen, damit auch der kirchlichen Wucherlehre durch das Abend-

land führten, folgt im 3. Band. Hier sei vorgreifend nur erwähnt, daß Rationalismus, Naturalismus, Renaissance, römisches Recht und Judentum konvergent nach dieser Richtung wirkten; daß die Wiedererschließung des Orients durch die Kreuzzüge einen Zug in das Wirtschaftsleben brachten, der im Zusammenhang mit den vorerwähnten Ursachen zum Erwachen des Frühkapitalismus führte, und daß die geographischen Entdeckungen am Ausgang des Mittelalters diesen Zug gewaltig verstärkten, insbesondere auch dadurch, daß sie der Geldwirtschaft einen ungeheuren Impuls gaben; den entscheidenden Durchbruch des modernen Geistes aber vollführte der Protestantismus, in dessen Gefolge auch insbesondere die Prinzipien der kirchlichen Zinslehre und des kanonischen Zinsverbots nun rascher Auflösung verfielen.

Kapitalistische Wirtschaftspraxis und römische Rechtszersetzung stürmten der Wissenschaft voran, die leider, der traditionellen Hemmungen spottend, ihnen nachzueifern bemüht war. „In einem Verhör, welches Martin Butzer im Jahre 1538 mit dem Wiedertäufer *Jörg Schnabel* anstellte, sagte letzterer: man gebe vor, daß die neue Kirche besser sei als die päpstliche; aber er habe sich von ihr abgesondert, weil der Wucher darin doppelt so groß sei. „Im Papsttum sei es nicht gewesen, daß man die armen Leute aus Haus und Hof gedrungen habe, aber man verdringe sie jetzt: von 20 Gulden würden jetzt 2 bis 3 Gulden Zins genommen.“ (*Janssen, Geschichte, 8. Bd., S. 26.*) Das Ueberhandnehmen des Wuchers griff, schon infolge des Wirtschaftsverkehrs, auch auf die katholisch gebliebenen Länder über. Der österreichische Jesuit und Kontroversprediger *Georg Scherer* (1539 bis 1605) klagt: „Die wucherlichen und unrichten Kontrakte haben dermaßen überhand genommen, daß dem Wesen weder zu raten noch zu helfen mehr“ (S. 29).

Noch immer wehrte sich die Kirche gegen den rings um sie und in ihren eigenen Reihen siegreich vordringenden Liberalismus und den in seinem Gefolge aufsteigenden modernen Kapitalismus. Zahlreiche Synoden — Funk zählt deren gegen 40 deutsche, französische, italienische, belgische, schweizerische, amerikanische aus dem 16., 17. und 18. Jahrhundert auf — suchten das Zinsverbot unter Androhung der im Mittelalter festgesetzten Strafen einzuschärfen. Die Synoden von Mailand 1565 und Salzburg 1569 beklagten Häufigkeit und Verbreitung der Wuchersünde in allen Ständen, sogar bei dem Klerus. Die Synoden von Bordeaux 1583, Brixen 1603 und Osnabrück 1628 beklagten, daß das Zinsnehmen den meisten nicht mehr als sündhaft erscheine, sondern als er-

laubte Erwerbsart. Die Synode von Benevent 1693 beklagte sogar, daß die Wucherer von den Beichtvätern absolviert würden, wenngleich sie in ihrer Sünde verharrten. Deutlich kann man sehen, wie der Kampf der Kirche gegen den Wucher immer unwirksamer wird, da die Flut des Liberalismus immer höher steigt.

FALL DER STAATLICHEN ZINSVERBOTE

Ein furchtbarer Schlag war die *Aufhebung des staatlichen Zinsverbotes* in den meisten *protestantischen*, aber auch in mehreren katholisch gebliebenen Staaten: in Kurhessen 1550, in Bayern 1553, in Mecklenburg 1562, in Nürnberg 1564, in Preußen 1569, in Brandenburg 1572 usw. Als Wilhelm der Fromme 1588 den Versuch unternahm, das Zinsverbot in Bayern zu erneuern, scheiterte dies am Widerstand der Stände. Für England hob Heinrich VIII. das Zinsverbot auf. Und da Calvin sich für den Zins erklärt hatte, fiel das Zinsverbot binnen kurzem in der ganzen protestantisch gewordenen Hälfte der Christenheit, was natürlich ebensowohl geistig als wirtschaftlich nicht ohne tiefgreifende Rückwirkung auf den katholischen Rest bleiben konnte.

Nachdem noch eine Reihe von Reichstagen des zur Hälfte protestantisch gewordenen hl. römisch-deutschen Reiches im 16. Jahrhundert auf das Wucherverbot des gemeinen Rechts hingewiesen, wucherische Verträge für ungültig erklärt und den Gerichten verboten hatte, Juden und anderen Wucherern bei der Eintreibung ihrer Zinsen beizustehen, nachdem die Reichspolizeiordnung von 1500 und jene von Augsburg 1548 die Rente beim Rentenkauf auf 5 Prozent beschränkt hatten, erklärte der Reichsdeputationsabschied von Speyer 1600 zum erstenmal für zulässig, daß ein Rentenverkäufer (Schuldner) sich im Falle des Versäumnisses der Rentenzahlung zur Rückerstattung der Kaufsumme samt Rente schuldig verpflichte; ferner wurden dem Darlehensgläubiger im Fall des Rückzahlungsversäumnisses 5 Prozent Verzugszinsen zugesprochen und im Fall noch größeren auftauchenden Schadens oder entgehenden Gewinnes noch mehr als dies. Der Regensburger Reichstag von 1654 beschloß zugunsten der durch den dreißigjährigen Krieg oder durch Zinsenaufschlag herabgekommenen Schuldner Aufhebung von drei Vierteln oder der Gänze der Zinsen- und Interessenrückstände (§§ 170 bis 173 des Abschiedes) und verfügte (§ 174): „Anreichend die *künftige Zins und Interesse*, sollen von nun an dieselbe, sie seyen auß wiederkaufflichen Zinsen, oder vorgestreckten Anlehen herrührig und versprochen, jedoch nach Anweisung der Reichs-Constitutionen, und

weiter nichts als *fünff pro Cento* alle und jede Jahren in verglichenen Terminen unfehlbar bezahlt, und im Fall des Saumsals auf bloße Vorzeigung der obligation per paratam executionem wider den Schuldiger verfahren werden; damit aber gleichwohl durch abgesetzte regulas die Schranken der Billigkeit nicht überschritten, und in richtigen Sachen alle Verwirrung und Weitläufigkeit verhütet werde," wurden noch sieben Beschränkungen dieser Zinszahlungen angefügt. Gegen Funk, der (Geschichte, S. 62) in diesem § eine allgemeine Zinserlaubnis erblicken will, wollen Vogelsang-Frühwirth (Zins und Wucher, S. 84 f., 91) darin bloß zeitweise Verfügungen zugunsten der herabgekommenen Schuldner erblicken.

Kein Wunder, daß die anpassungsbeflissenen modern orientierten Theologen und Kanonisten diese „Entwicklung“ schon in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zur Aufbringung eines neuen wahren Zinstitels benützten: des von Kirchenvätern und alter Scholastik stets ausdrücklich verworfenen *titulus legis civilis* (Titel des bürgerlichen Gesetzes), der das Zinsnehmen auf Grund staatlicher Zinserlaubnis rechtfertigen sollte. Dieser neue Zinstitel, von dem sogar Professor Koch im „Kirchenlexikon“ (12. Bd., Sp. 1970) zugibt, daß er „sittlich nicht ohne Bedenken ist“, wurde selbstverständlich heftig bestritten, insbesondere von dem großen Concina, wobei dieser die laxen Grundsätze der liberalen Moralisten heftig tadelte. Der selbst ganz moderne Professor Funk bemerkt dazu (Geschichte, S. 62 f.): „Sein Eifer war von seinem Standpunkt aus, der auch der Standpunkt seiner Gegner war, vollkommen begründet. Wenn das Zinsnehmen, wie beiderseits angenommen wurde, dem göttlichen und natürlichen Recht zuwider ist, so hat kein Staatsgesetz die Kraft, es im Gewissen zu rechtfertigen, und der Versuch, hier eine Vermittlung herbeizuführen, ist so *ungeheuerlich*, daß man sich zunächst nur wundern muß, wie er gemacht werden konnte. Hier gibt es nur ein Entweder-Oder. Entweder ist die Prämisse richtig und dann hat das Staatsgesetz für den überzeugungstreuen Christen nichts zu bedeuten, wie von den Vätern ausdrücklich ausgesprochen wurde. Oder der Christ darf von der staatlichen Erlaubnis Gebrauch machen und dann ist die Voraussetzung unrichtig, daß das Zinsnehmen durch das göttliche und menschliche Gesetz verboten sei. Ein Drittes ist nicht möglich und der Versuch, es möglich zu machen, ist nur ein Beweis dafür, daß die Zinsfrage in der Neuzeit in Wahrheit brennend geworden war; denn anders läßt sich eine solche *Begriffsverwirrung* wohl kaum erklären.“

Professor *Zehentbauer* aber meint (Zinsproblem, S. 127), der Fall der staatlichen Zinsverbote habe die Frage aufgedrängt: „Sind die bisher anerkannten Zinstitel um einen vermehrt worden, nämlich um den *titulus legis civilis*? Zuerst trat für diesen neuen Zinstitel der spanische Jesuit Jakob Ledesma in Rom ein... In Deutschland verteidigte der berühmte Kanonist und Jesuit Vitus Pichler (gest. 1736) den *titulus legis civilis* gegenüber dem *überstrengen* Dominikaner *Concina* (gest. 1756), der diesen Zinstitel verwarf. Im Jahre 1740 hatte die Stadt Verona ein Anleihen von 4 Prozent aufgenommen. Die Beteiligung an diesen Anleihen schien nicht sittlich einwandfrei, da zu jener Zeit in Verona vielfach noch jeder Zins als Wucher erklärt wurde. Die für die verzinsliche Anleihe interessierten Kreise setzten alle ihre Hoffnung auf den *gelehrten* Marchese Scipio Maffei. Dieser studierte die Sache *gründlich* und *verteidigte den Darlehenszins* in seinem *berühmten* Werke: *Dell' impiego del denaro, libri tre*. Verona 1744. Er sagte u. a., daß die Hl. Schrift nicht jeden Zins, sondern nur den Zins von den Armen verbiete; das Alte Testament sei überhaupt in dieser Frage für Christen nicht maßgebend, da ja viele Bestimmungen desselben ihre verpflichtende Kraft verloren haben; dasselbe gelte auch von den alten Kanonisten und Theologen bis herauf auf Antonin von Florenz. Wäre der Zins sittlich schlecht, so hätten *christliche Fürsten*, die doch nach dem hl. Augustin in Sachen des Mein und Dein zu entscheiden hätten, *niemals* das Zinsdarlehen *gestatten können*. Obendrein werde der *titulus legis civilis* von vielen Theologen als sittlich einwandfrei angesehen.“

Von diesen Argumenten ist zweifellos das von den Fürsten, die durch ihre Zinserlaubnis die sittliche Güte des Zinsnehmens bewiesen hätten, das glänzendste Ergebnis der „gelehrten“ und „gründlichen“ Studien Maffeis im Gegensatz zu der Oberflächlichkeit des „überstrengen“ und „leidenschaftlichen“ (S. 129) *Concina*, der sich vom Standpunkt der hl. Augustinus und Thomas nicht abbringen ließ und die katholischen Zinsapologeten zutreffend als Häretiker bezeichnete. Auf die gegen Maffeis Unternehmen von Papst Benedikt XIV. erlassene Constitutio „*Vix pervenit*“ kommen wir noch ausführlich zu sprechen.

DIE HÄRETIKER BESTREITEN DAS PRINZIP

Bis auf Maffei im 18. Jahrhundert, den wir vorgreifend eben erwähnten, hatte niemand unter den Katholiken gewagt, das Prinzip des kanonischen Zinsverbotes selbst anzugreifen. „Alle bisher genannten Versuche, die Zinsfrage zu lösen, beruhen auf einer Umgehung des

Zinsverbotes," sagt mit Bezug darauf richtig Professor Koch (Kirchenlexikon, 12. Bd., Sp. 1971). Er knüpft daran die Worte: „Tatsächlich war die Lehre von der Sündhaftigkeit des Zinsnehmens auch in der Neuzeit niemals in das Fleisch und Blut des Volkes übergegangen und das Zinsverbot *durch die Anerkennung des Rentenkaufes und des Contractus trinus im Wesentlichen illusorisch geworden.*“ An dieser Behauptung ist richtig, daß die gefallene Menschennatur auch unter den christlichen und katholischen getauften Menschen nie aufhörte, sich gegen die naturrechtlich-christliche Wirtschaftsordnung aufzulehnen. Und für den geschichtsphilosophisch Schauenden kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die bisher geschilderten Vorgänge mit innerer Dynamik zum direkten Angriff auf das Wesentliche des Zinsverbotes selbst weiter treiben mußten, zur grundsätzlichen Anerkennung des Zinsnehmens, des Wuchers.

Lange bevor die Katholiken für diese Konsequenz reif oder mürbe geworden waren, taten die von der christlichen Tradition losgerissenen Häretiker diesen letzten Schritt voran, in den kapitalistischen Abgrund hinein. Der Erste war *Kalvin*, der aber, wie schon erwähnt, bei seinen eigenen Anhängern anfangs damit wenig Anklang fand.

Größeren Erfolg in dieser Richtung hatte erst der französische Jurist *Charles Dumoulin* oder *Molinaeus* (1500 bis 1566, 1542 kalvinisch, später lutherisch, vor seinem Tod wieder katholisch), der in seinem „*Tractatus contractuum et usurarum reddituumque pecunia constitutorum*“ (Abhandlung über mit Geld begründete Verträge, Zinsen und Renten)“ 1546 behauptete, daß fast bei jedem Darlehen Schaden oder Gewinnentgang zu vergüten sei; daß das römische Recht den Zins erlaube und nur begrenze, sei gerecht; mäßiges Zinsnehmen sei notwendig und nützlich. Das höchste Gesetz sei die Liebe; nur insofern es gegen diese verstoße, also Armen gegenüber, sei das Zinsnehmen unerlaubt. *Erlaubt* hingegen, wenn das Darlehen einem Geschäftsmann ein *gewinnbringendes* Unternehmen ermögliche.

Es ist das die Ansicht, die später von vielen Moralisten zu der Theorie vom zinslosen Konsumtiv- und vom zinsberechtigten Produktivdarlehen ausgebildet wurde. Wir haben gesehen, daß Kirchenväter, Scholastik und Kirchengesetze dieser Anschauung durchaus entgegenstanden und das Zinsnehmen ausdrücklich auch beim sogenannten Produktivdarlehen verwarfen. Der Tübinger katholische Theologieprofessor *Funk* aber meinte von den Thesen des *Molinaeus* (Geschichte, S. 64): „Es wird schwer (!) sein, diese Sätze umzustößen. Aber vorerst fielen sie

auf einen unfruchtbaren Boden und der Umstand, daß Dumoulin einige Zeit zu den Protestanten in freundlichen Beziehungen stand, gab Anlaß, seine Lehre als *kalvinische Häresie* abzuweisen. Diese Verurteilung machte tiefen Eindruck und in der nächsten Zeit wurde von keinem Katholiken mehr der Versuch gemacht, den Bann zu lösen, der von altersher auf dem Zinsdarlehen lastete.“ Sogar Protestanten traten gegen Molinaeus auf, so der anglikanische Bischof Lancelot Andrews von Winchester. 1552 wurde Dumoulin gezwungen Vaterland, Familie, Amt, Haus und Hof zu verlassen; ward zuletzt Professor in — Tübingen.

Bei dem Geisteszustand jener Zeit konnte es aber nicht ausbleiben, daß trotz alledem Dumoulins Häresie sich immer weiter ausbreitete. Funk schreibt (S. 65): „Aber die Gründe, die im Fall eines Produktivdarlehens für die Zinsforderung geltend gemacht werden konnten, waren zu einleuchtend (!), als daß man sich ihrem Gewicht auf die Dauer hätte entziehen können, und die *Verwandtschaft zwischen Zinsdarlehen, Rentenkauf und Contractus trinus* war zu groß, als daß nicht die Anerkennung der letzteren allmählich auch zur Anerkennung des ersteren hätte führen müssen.“ (Koch übernimmt diese Sätze zustimmend wörtlich ins „Kirchenlexikon“, 12. Bd., Sp. 1971.) Daß diese Konsequenz tatsächlich von manchen gezogen wurde, gab Anlaß dazu, daß *Dumoulins Werke als häretisch verboten* und seine Lehre über den Zins insbesondere 1658 durch die Sorbonne verurteilt wurde. Diesem Urteil traten viele französische Bischöfe, 1659 auch die römische Inquisitionskongregation bei und am 21. August 1659 bestätigte es Papst *Alexander VII.*, desgleichen die Generalversammlung des französischen Klerus von 1700.

Trotzdem fraß der dem Zeitgeist so kongeniale Irrtum sich immer tiefer ein. Besonders verhängnisvoll wurde des Molinaeus Behauptung, das Zinsverbot sei *nicht naturrechtlich*, sondern bloß Liebesverbot (bei Notdarlehen an Arme), ein Irrtum, der insbesondere von dem Jansenisten *Broedersen* in seinem schon erwähnten Buch „*De usuris licitis et illicitis*“ verteidigt und ausgebildet wurde.

Was für Wege manche katholische Theologen gehen, dafür diene als Beispiel *Zehentbauers* „Zinsproblem“, worin mit Wärme für Kalvins und Dumoulins Zinslehre plädiert wird. Wir lesen da (S. 122), des Molinaeus Polemik gegen Thomas von Aquin sei „von dem Standpunkt aus zu billigen, weil das Geld im Wirtschaftsprozesse des 16. Jahrhunderts, im Gegensatz zu den Zeiten des hl. Thomas, bereits akzidentell Kapitaleigenschaft angenommen hat, d. h. es war mittelbar ein

wirtschaftlich fruchtbares Gut geworden. Nur von diesem Gesichtspunkt aus kann Molinaeus behaupten, daß der Gebrauch des Geldes einen selbständigen Nutzen gäbe, daß das Geld ‚fruchtbar‘ sei... Wenn aber Geld Kapital geworden ist, dann ist das Gelddarlehen auch kein mutuum mehr, dann hört aber auch das kirchliche Zinsverbot auf, das sich ja auf das mutuum bezieht. Richtig verstanden steht die Zinslehre des Molinaeus nicht ‚im schroffsten Gegensatze zur kirchlichen Lehre‘, wie vielfach behauptet wird.“ Es wäre also nach Zehentbauer eigentlich nur das *Unverständnis der Kirche* sowohl für die Wirtschaftsentwicklung, als auch für die richtigen Einsichten Kalvins und des Molinaeus, das sie leider daran hinderte, *ihre Lehre der Ansicht dieser Häretiker anzupassen*, ja sie sogar dazu verleitete, die letztere ausdrücklich zu verurteilen. Die Stelle beleuchtet zugleich das Verhängnisvolle der formalistischen Einschränkung des usura-Begriffes auf das römischrechtliche mutuum und auf den „vi mutui“ gewonnenen Mehrwert.

Zehentbauer fährt fort (S. 122): „Kalvin und Molinaeus haben *mit scharfem Geiste* aus den wirtschaftlichen Veränderungen heraus und aus der damit im Zusammenhang stehenden Umwandlung des unfruchtbaren Geldes in ein akzidentell wirtschaftlich fruchtbares Gut — ein Entwicklungsprozeß, der erst im 19. Jahrhundert zum Abschluß kam — jene Gründe für das zinsbare Gelddarlehen aufgestellt, die von ihren geistigen Nachfolgern, wie Besold, Grotius, Broedersen, Justus Henning Böhmer und vor allem von Klaudius Salmasius weiter ausgebildet und in letzterem den Höhepunkt ihrer *Beweiskraft* erlangt haben.“

Ist es nicht auffällig, daß, wie Funk nicht erwähnt, daß der von ihm gefeierte Pfarrer Broedersen Jansenist war, so auch Zehentbauer ohne Bedenken und Erwähnung darüber hinweg geht, daß die *sämtlichen* hier von ihm der Kirche als Leuchten vor Augen gestellten Anwälte des Zinsnehmens *Häretiker* waren? Sollte man nicht gerade von katholischen Theologieprofessoren erwarten müssen, daß solche Umstände sie vorsichtiger stimmten? Und ist nicht umgekehrt gerade dieses Verhalten charakteristisch für die moderne Infektion, für die Liberalisierung, Protestantisierung der Denkweise innerhalb der Reihen der Katholiken?

Kalvin und Broedersen ausgenommen, waren die Genannten sämtlich nicht Theologen, sondern *Juristen* — ein deutlicher Hinweis auf den Einfluß des römischen Rechts bei der Zersetzung der christlichen Zinslehre und -gesetzgebung: Dumoulin, Christoph Besold (1577 bis 1638, 1635 katholisch), Hugo de Groot oder Grotius (1583 bis 1645, Arminianer, katholisierend), Claude de Saumaise oder Salmasius (1588

bis 1653), Justus Henning Böhmer (1674 bis 1749); bei aller Gelehrsamkeit doch sicherlich nicht die berufenen Autoritäten in Sachen der katholischen Moral. *Heinrich Pesch* schrieb die schon im 1. Band (S. 310) zitierten Worte (Stimmen, 86. Bd., S. 418; Lehrbuch der Nationalökonomie, 4. Bd., Freiburg 1922, S. 584 f.): „Unter der Herrschaft des kanonischen Zinsverbotes und unter dem Regime der Zunftverfassung wäre der ‚Kapitalismus‘ nicht zur dauernden Herrschaft gelangt. *Die Jurisprudenz mußte den Wucherbegriff in einer Weise umgestalten, daß nun der Wucher, wie man ihn früher speziell unter rechtlichem Gesichtspunkte verstand, sich um so freier entfalten konnte.*“ Das ist ganz unzweideutig. (Vgl. S. 78.)

Libérale Zersetzung der natürlich-christlichen Lebenspraxis wie der theologischen Wissenschaft hatte den Irrlehren dieser Häretiker längst die Wege geebnet. Aus dem Interesse heraus, daß es so sei, wie diese Häretiker lehrten, wurden ihre Irrlehren bald zur Meinung sehr zahlreicher katholischer Moralisten und Kanonisten, wie *Zehentbauer* in seiner Art schreibt (S. 123 f.): „Die Lehre des Calvin oder Molinaeus oder Salmasius vom verzinslichen Darlehen ist auch nicht eine plötzlich auftauchende oder neu erfundene und mit überzeugender Kraft vorgetragene Lehre gewesen, sie war *innerhalb der kanonischen Wucherlehre von langer Hand vorbereitet* gewesen. Nach dem Stande der kanonischen Wucherlehre einerseits und aus der wirtschaftlichen Entwicklung anderseits war der *Uebergang zum verzinslichen Gelddarlehen ein außerordentlich leichter*. Calvin und Molinaeus sprachen nur als die ersten *offen* das aus und begründeten es wissenschaftlich, *was das praktische Leben schon längst betätigte und die kanonistische Doktrin rechtfertigte*. Die Verwandtschaft zwischen verzinslichen Gelddarlehen einerseits, Rentenkauf und Contractus trinus anderseits waren zu groß, als daß nicht die Anerkennung der letzteren allmählich auch zur Anerkennung der ersteren hätte führen müssen. (Dieser Satz ist fast wörtlich Funk [Geschichte, S. 65] nachgeschrieben. A. O.) Es gebührt ihnen aber im vollen Maße das Vorrecht der *Priorität*. So vorschauend war z. B. Salmasius, daß man seine für damalige Zeiten äußerst kühne Lehre von der *freien Konkurrenz* erst zweihundert Jahre nachher in der Volkswirtschaft verwirklicht sehen konnte.“

Eine lehrreiche Stelle! Freilich in einem Sinn, den *Zehentbauer* nicht ahnt. Denn er spricht hier unbewußt zweifaches aus: 1. daß die formaljuristischen Abwege einer gutgläubigen, aber das Wesen der Dinge verkennenden sophistisch-spitzfindigen Theorie, wie wir sie verfolgt haben,

daß ihre Umgehungen, Durchlöcherungen, Umbiegungen der alten kirchlichen Zinslehre und -gesetzgebung nur *Vorstufen der offenen Häresie* waren, die sie im Keim schon enthielten, daß die knifflisch-juristischen Bemäntelungen, die diese unglückselige Doktrin anwandte, um den Zins, den sie tatsächlich verteidigte, zu maskieren, fadenscheinig sind und dem zum Wesen der Sache durchdringenden Blick den wahren, wucherischen Charakter der von ihnen verteidigten Mehrbezüge nicht verhüllen können. 2. daß diese ganze formaljuristische Sophistik nur (wesentliche unmögliche!) Anpassung der kirchlichen Sittenlehre an die aufwachsende liberal-kapitalistische moderne Gesellschafts- und Wirtschafts(un)ordnung war, daß die Erlaubnis zum Zinsnehmen aus der Verneinung der naturrechtlich-christlichen Gesellschafts- und Wirtschaftsauffassung und -praxis herauswuchs. Etwas ganz anderes als diese grundsätzliche Billigung der Zinswirtschaft ist, wie wir noch klar ersehen werden, die Duldung der Zinswirtschaft, zu der die Kirche infolge dieser naturrechtswidrigen und antichristlichen Gesellschafts- und Wirtschaftsverunstaltung gezwungen wurde.

Indes, die kirchliche Zinslehre fand noch immer hervorragende Wortführer. So den großen französischen Theologen *Jacques Bénigne Bossuet* (1627 bis 1704), Bischof von Condom und Meaux, das Haupt und „Orakel“ der französischen Kirche seiner Zeit. Obwohl in weitem Ausmaß selbst ein Opfer der geistigen Seuche des Liberalismus, wie sein hervorragender Anteil am Zustandekommen der unseligen vier Artikel der Gallikanischen Kirche (1682) und sein hartnäckiges Festhalten an diesen Irrtümern beweist — in der Zinsfrage bewährte er sich als Verteidiger der naturrechtlich-christlichen Wahrheit. In seinem „*Traité de l'usure* (Abhandlung über den Wucher)“ stellte er folgende Hauptsätze auf: 1. Das Wuchern oder Zinsnehmen war den Israeliten Volksgenossen gegenüber verboten; 2. es ist dem Geist des Alten Testaments nach etwas *an sich Böses*; 3. den Christen galt jenes Verbot stets als *für die Christen verbindlich*; 4. im Neuen Bund sollte es dem Geist des Evangeliums gemäß *vervollkommnet* werden; 5. die Lehre, daß Zinsnehmen im Neuen Bund *allen* Menschen gegenüber verboten sei, ist *Glaubenssache*; 6. die entgegengesetzte Meinung ist unbegründet; 7. mit dem Wucher verbietet das göttliche Gesetz *alles, was ihm gleichbedeutend ist*, denn bei Gott handelt es sich *nicht um bloße Worte*, sondern *ums Wesen der Sache*.

Unter den Juristen setzten sich namentlich d'Aguesseau, Domat und Pothier für die Tradition gegen die Neuerer ein.

DIE ENZYKLIKA „VIX PERVENIT“

Noch einmal erhob sich die Kirche gegen das gewaltig angewachsene Uebel zu einem feierlichen Verdammungsurteil. Als nämlich die Irrlehren der Molinaeus, Salmasius, Broedersen, wie schon erwähnt, von dem Veroneser Archäologen, Dichter und Polyhistor Marchese *Francesco Scipione Maffei* 1744 in seiner Schrift „Dell' impiego del danaro (Ueber die Anlage des Geldes)“ aufgegriffen und propagiert wurden, entstand so große Aufregung in Italien (Maffei wurde für einige Zeit aus Verona verbannt), daß Papst *Benedikt XIV.* (Prosper Lorenz Lambertini), der als der gelehrteste unter den Päpsten gilt, eine Kommission von Kardinälen und Theologen, darunter Concina, behufs Erhebung der Meinungen sämtlicher katholischer Theologen von Petrus Lombardus (12. Jahrhundert) bis zur Gegenwart anordnete und zur Bestätigung der von dieser Kommission ausgearbeiteten und einstimmig beschlossenen fünf Sätze die berühmte Constitutio „*Vix pervenit*“ vom 1. November 1745 erließ und in einem Rundschreiben an die italienischen Bischöfe publizierte, durch das wesentliche Momente der alten kirchlichen Zinslehre noch einmal mit starkem Nachdruck hervorgehoben wurden und, ohne sie ausdrücklich zu nennen, Maffeis „Dell' impiego“ und Broedersens „*De usuris licitis*“ eine kräftige Zurückweisung erfuhren.

Ihrer großen Bedeutung aber geringen Beachtung und erstaunlichen Verballhornung wegen sei diese wichtige Constitutio ausführlich, zum großen Teil wörtlich, wiedergegeben gemäß ihrem im Bullarium Benedikts XIV. (Venedig 1768, 1. Bd., S. 258 f.) und in den „*Acta Sanctae Sedis*“ (29. Bd., S. 251 ff.) abgedruckten Text:

„*Vix pervenit ad aures nostras, ob novam controversiam — nempe, an quidam contractus validus judicari debeat — nonnullas per Italiam disseminari sententias, quae sanae doctrinae haud consentaneae viderentur, cum statim nostri Apostolici muneris partem esse duximus, opportunum afferre remedium, ne malum eiusmodi, temporis diuturnitate, ac silentio, vires magis acquireret: aditumque ipsi intercludere, ne latius serperet, et incolumes adhuc Italiae civitates labefactaret.* (Kaum daß die Kunde zu unseren Ohren drang, daß im Zuge eines neuen Streites — nämlich, ob ein gewisser Vertrag als gesund anzusehen sei — manche Meinungen in Italien ausgestreut werden, die der gesunden Lehre keineswegs zu entsprechen scheinen, so haben wir es sofort als Aufgabe unseres apostolischen Amtes erkannt, ein geeignetes Heilmittel

zu beschaffen, damit ein derartiges Uebel nicht infolge zeitlicher Dauer und Schweigens mehr an Kräften gewinne; und um ihm den Zugang zu sperren, damit es nicht weiterhin schleiche und die bisher unversehrten Gemeinden Italiens wankend mache.)“

Benedikt berichtet von der Zurateziehung von Kardinälen, die durch ihr Wissen in der Theologie, ihr Studium des kanonischen Rechts und ihre Erfahrung besonders empfohlen waren, unter Beiziehung von hervorragenden Kräften aus dem Mönchtum, den Bettelorden und dem Regularklerus. Diese Kommission habe folgende fünf Sätze einmütig gebilligt:

„I. Peccati genus illud, quod usura vocatur, quodque in contractu mutui propriam suam sedem, et locum habet, in eo est repositum, quod quis ex ipsomet mutuo, quod suapte natura tantumdem dumtaxat reddi postulat quantum receptum est, plus sibi reddi velit, quantum est receptum; ideoque ultra sortem, lucrum aliquod, ipsius ratione mutui, sibi deberi contendat. Omne propterea hujusmodi lucrum, quod sortem superet, illicitum et usurarium est. (Jene Sündengattung, die Wucher genannt wird und ihren eigentlichen Sitz im Darlehensvertrag hat, besteht darin, daß jemand aus dem Darlehen selbst, das seiner Natur nach die Zurückgabe von nur *ebensoviel* fordert, als gegeben wurde, *mehr zurückempfangen will*, als der andere erhalten hat; und demnach *über* den Darlehensbetrag *hinaus* irgend einen *Gewinn* für sich als geschuldet beansprucht, auf Grund der Darlehensgewährung selbst. *Jeder derartige Gewinn* also, der die Darlehenssumme übersteigt, ist *unerlaubt und wucherisch*.)

II. Neque vero ad istam labem purgandam, ullum accersiri subsidium poterit, vel ex eo, quod id lucrum non excedens et nimium, sed moderatum; non magnum, sed exiguum sit; vel ex eo, quod is, a quo id lucrum solius causa mutui deprecatur, non pauper, sed dives existat; nec datam sibi mutuo summam relicturus otiosam, sed ad fortunas suas amplificandas, vel novis coëmendis praediis, vel quaestuosis agitandis negotiis, utilissime sit impensurus. Contra mutui siquidem legem, quae necessario in dati atque redditu aequalitate versatur, agere ille convincitur, quisquis, eadem aequalitate semel posita, plus aliquid a quolibet, vi mutui ipsius, cui per aequale jam satis est factum, exigere adhuc non veretur: proindeque si acceperit, restituendo erit obnoxius, ex ejus obligatione justitiae, quam commutativam appellant, et cujus est, in humanis contractibus aequalitatem cujusque propriam et sancte servare, et non servatam exacte reparare. (Und, um diesen Makel zu tilgen, kann

man wahrlich *nicht* irgend ein Hilfsmittel herbeiziehen, sei es daraus, weil jener Gewinn nicht ausschreitend und übermäßig, sondern *mäßig* sei; nicht groß, sondern *klein* sei; sei es daraus, daß derjenige, von dem jener Gewinn bloß um des Darlehens willen eingefordert wird, nicht arm, sondern *reich* sei; und daß er die ihm dargeliehene Summe nicht müßig liegen lassen, sondern zur *Vermehrung seines Vermögens*, entweder zum Ankauf neuer *Grundstücke* oder um *Erwerbsgeschäfte* zu betreiben, in nützlichster Weise verwenden werde. Weil ja derjenige gegen die Rechtsordnung des Darlehens, die notwendig in der *Gleichheit* des Gewährten und des Zurückgegebenen besteht, zu handeln überwiesen ist, wer immer, wenn einmal ebendiese Gleichheit hergestellt ist, *irgendetwas mehr von wem immer*, kraft des Darlehens selbst, dem durch das Gleiche schon Genüge geschehen ist, noch weiter zu fordern sich nicht scheut; daher ist man denn auch, wenn man [irgend etwas mehr] empfangen hat, zur Rückerstattung verhalten aus der Verpflichtung jener Gerechtigkeit, die man die *Tauschgerechtigkeit* nennt und deren Sinn ist, in den menschlichen Verträgen die einem jedem [Vertrag] eigentümliche [besondere] *Gleichheit* [von Leistung und Gegenleistung] sowohl unantastbar zu wahren, als auch, wenn sie nicht gewahrt wurde, genau wieder herzustellen.)

III. Per haec autem nequaquam negatur, posse quandoque una cum mutui contractu quosdam alios, ut aiunt, titulos, eosdemque ipsemet universim naturae mutui minime innatos et intrinsecos, forte concurrere, ex quibus justa omnino legitimaque causa consurgat, quiddam amplius supra sortem ex mutuo debitam rite exigendi. Neque item negatur, posse multoties pecuniam ab unoquoque suam, per alios diversae prorsus naturae a mutui natura contractus, recte collocari et impendi, sive ad proventus sibi annuos conquirendos, sive etiam ad licitam mercaturam, et negotiationem exercendam, honestaque indidem lucra percipienda. (Damit wird aber keineswegs verneint, daß *dann und wann* zugleich mit dem Darlehensvertrag gewisse andere sogenannte *Titel* zufällig zusammentreffen *können*, die der Natur des Darlehens überhaupt nicht eingeboren und innerlich zugehörig sind, aus denen ein durchaus gerechter und rechtmäßiger Grund entsteht, etwas mehr über die aus dem Darlehensvertrag geschuldete Stammsumme hinaus mit Recht zu fordern. Auch wird nicht verneint, daß vielfach von jedermann sein Geld durch *andere*, ihrer Natur nach von der Natur des Darlehens *durchaus verschiedene Verträge*, richtig angelegt und verwendet werden kann, sei es um sich alljährliche Einkünfte zu erwerben, sei es zu er-

laubtem Kaufhandel und um ein Handelsgeschäft zu betreiben, und ebendaher ehrliche Gewinne zu empfangen.)

IV. Quemadmodum vero in tot ejusmodi diversis contractuum generibus, si sua cujusque non servatur aequalitas, quidquid plus justo recipitur, si minus ad usuram — eo quod omne mutuum tam apertum, quam palliatum absit —, at certe ad aliam veram injustitiam, restituendi onus pariter afferentem, spectare compertum est; ita si rite omnia peragantur, et ad justitiae libram exigantur, dubitandum non est, quin multiplex in iisdem contractibus licitis modus et ratio suppetat humana commercia et fructuosam ipsam negotiationem ad publicum commodum conservandi, ac frequentandi. Absit enim a christianorum animis, ut per usuras, aut similes alienas injurias, florere posse lucrosa commercia existiment; cum contra ex ipso oraculo divino discamus, quod ‚justitia elevat gentem, miseros autem facit populos peccatum‘, Proverb. 14, 34. (Offensichtlich gewiß aber ist, in gleicher Weise, daß bei diesen vielen [vom Darlehen verschiedenen] mannigfachen Arten von Verträgen, wenn die einem jeden eigentümliche *Gleichheit* [von Leistung und Gegenleistung] *nicht* gewahrt wird, das, was immer *über* das Gerechte *hinaus* angenommen wird, wenngleich es weniger zum Wucher gehört — weil durchaus kein Darlehen, weder ein offenes, noch ein bemänteltes vorliegt —, so doch sicher unter den Begriff einer anderen *wahren Ungerechtigkeit* fällt, die in gleicher Weise die Last der *Rück-erstattungspflicht* auferlegt. Wenn so alles richtig durchgeführt und der Wage der Gerechtigkeit gemäß geprüft wird, so ist nicht zweifelhaft, daß fürwahr die vielgestaltige Art und Weise dieser erlaubten Verträge hinreicht, um den menschlichen Verkehr und das fruchtbare Geschäftswesen selbst zum öffentlichen Wohl zu erhalten und zu fördern. Denn fern sei von den Christenseelen die Meinung, durch Zinsen oder ähnliche andere Ungerechtigkeiten könnte der gewinnbringende Verkehr gedeihen; gegenteilig belehrt uns der göttliche Ausspruch, daß ‚die Gerechtigkeit ein Volk erhebt, Sünde aber die Völker elend macht‘; Sprw. 14, 34.)

V. Sed illud diligenter animadvertendum est, falso sibi quemquam, et non nisi temere persuasurum, reperiri semper, ac praesto ubique esse, vel una cum mutuo, titulos alios legitimos, vel secluso etiam mutuo, contractus alios justos, quorum vel titulorum, vel contractuum praesidio, quotiescumque pecunia, frumentum, aliudve id generis alteri cuicumque creditur, toties semper liceat auctarium moderatum, ultra sortem integram salvamque, recipere. Ita si quis senserit, non modo divinis docu-

mentis, et Catholicae Ecclesiae de usura judicio, sed ipsi etiam humano communi sensui, ac naturali rationi procul dubio adversabitur. Neminem enim id saltem latere potest, quod multis in casibus tenetur homo, simplici ac nudo mutuo alteri succurrere, ipso praesertim Christo Domino edocente: ‚Volenti mutuari a te, ne avertaris‘, Matth. 5, 12; et quod similiter multis in circumstantiis, praeter unum mutuum, alteri nulli vero justoque contractui locus esse possit. Quisquis igitur suae conscientiae consultum velit, inquiret prius diligenter, oportet, verene cum mutuo justus alius titulus, verene justus alter a mutuo contractus occurrat, quorum beneficio, quod quaerit lucrum, omnis labis expers et immune reddatur. (Das aber ist mit Sorgfalt zu beachten, daß derjenige sich *fälschlich* und nicht anders als *unbesonnen* überzeugt hält, der meint, es fänden sich *immer* und *ständen überall* zu Diensten entweder zugleich mit dem Darlehen andere rechtmäßige Titel oder auch unter Ausschluß des Darlehens andere gerechte Verträge, und unter dem Schutz entweder dieser Titel, oder dieser Verträge sei es, wie oft immer Geld, Getreide, oder etwas anderes solcher Art irgend einem anderen anvertraut [kreditiert] wird, ebenso oft erlaubt, mäßigen Mehrwert über die unverminderte und unverletzte Stammsumme hinaus anzunehmen. Wenn jemand so dächte, so würde er sich zweifellos in Widerspruch setzen nicht nur mit den *göttlichen Zeugnissen* [der Hl. Schrift] und dem *Urteil der katholischen Kirche* über den Wucher, sondern auch mit dem *allgemeinen Menschheitsbewußtsein* und mit der *natürlichen Vernunft*. Jedenfalls kann wenigstens das niemandem verborgen sein, daß der Mensch in vielen Fällen verpflichtet ist, dem andern mit einem einfachen und nackten Darlehen beizuspringen, zumal Christus der Herr selbst lehrt: ‚Wende dich nicht von dem ab, der von dir ausborgen will‘, Matth. 5, 12; und ähnlich, daß unter zahlreichen Umständen außer dem einen Darlehensvertrag kein anderer wahrer und gerechter Vertrag Anwendung finden kann. Wer also seinem Gewissen Rechnung tragen will, der muß zuerst mit Sorgfalt untersuchen, ob in Wahrheit und in der Tat mit dem Darlehen ein anderer gerechter Titel, ob wahrhaftig in der Tat ein zweiter vom Darlehen verschiedener Vertrag sich darbietet, dank deren das, was er zu gewinnen sucht, alles Makels ledig und [sünden]rein sei.)“

Der gelehrte Papst erklärt weiter, er habe nicht unterlassen, mit seinem eigenen Privatstudium zur Ergründung der Sache beizutragen, und er sei die Urteile der hervorragendsten Männer fleißig durchgegangen. So billige und bestätige er (*approbamus et confirmamus*) denn

alles (quaecumque), was immer in den angeführten fünf Sätzen enthalten sei, „cum scriptores plane omnes, theologiae et canonum professores, plura sacrarum Litterarum testimonia, pontificum decessorum nostrorum decreta, conciliorum et Patrum auctoritas ad easdem sententias comprobandas pene conspirare videantur (da völlig alle Schriftsteller, öffentlichen Lehrer der Theologie und der Kirchenrechtsätze, mehrere Zeugnisse der Hl. Schrift, die Dekrete unserer Vorgänger, der Päpste, die Autorität der Konzilien und der Kirchenväter sich als mit eben diesen Lehrsätzen, um deren Bestätigung es sich handelt, einmütig übereinstimmend zeigen)“.

Der Papst mahnt die italienischen Bischöfe eindringlich (admonemus vehementer) zu eifrigster Wachsamkeit darüber, daß niemand in ihren Diözesen es wage, in Schrift und Wort das Gegenteil zu lehren (ne quis audeat litteris aut sermonibus contrarium docere); wenn aber jemand ungehorsam sein sollte, „illum obnoxium et subjectum declaramus poenis per sacros Canones in eos propositis, qui mandata apostolica contempserint ac violaverint (den erklären wir den Strafen verfallen und unterworfen, die von den hl. Kirchengesetzen gegen jene angedroht sind, die die päpstlichen Gebote verachten und verletzen)“.

Der Papst erklärt weiter, daß er gegenwärtig keine Entscheidung über jenen Vertrag (die Veroneser Stadtanleihe) fälle, der die jüngsten Streitigkeiten veranlaßt habe, auch keine Entscheidung über die anderen, unter den Theologen und Kanonisten strittigen Verträge. Dagegen trägt er den Bischöfen auf:

„Primum gravissimis verbis populis vestris ostendite, usurae labem ac vitium a divinis Litteris vehementer improbari; illud quidem varias formas atque species induere, ut fideles Christi Sanguine restitutos in libertatem et gratiam, rursus in extremam ruinam praecipites impellat. (Erstens zeigt Euren Gemeinden mit ernstesten Worten, wie Makel und Laster des Wuchers von den Hl. Schriften heftig mißbilligt werden, dieses Uebel aber *verschiedene Gestalten und Masken annehme*, um die durch Christi Blut wieder in den Stand der Freiheit und der Gnade zurückversetzten Gläubigen *neuerdings kopfüber in das äußerste Verderben zu stürzen*.)“

Zweitens: daß man sich vor Uebertreibungen, die immer falsch seien, hüte: „Etenim aliqui tanta severitate de iis rebus judicant, ut quamlibet utilitatem ex pecunia desumptam accusent, tamquam illicitam, et cum usura conjunctam; contra vero nonnulli indulgentes adeo, remissique

sunt, ut quodcumque emolumentum ab usurae turpitudine librum existiment. (Manche urteilen nämlich über diese Dinge mit solcher Strenge, daß sie jeglichen durch Geld gewonnenen Nutzen als unerlaubt und mit Wucher verbunden anklagen; umgekehrt aber sind manche so nachsichtig und nachlässig, daß sie jeglichen Nutzen als frei von der Schändlichkeit des Wuchers ansehen.)“ Man halte sich nicht an die eigene Privatmeinung, sondern berate sich, ehe man Auskünfte erteile, bei mehreren hervorragenden Schriftstellern und schließe sich den Meinungen an, die durch Sinn und Autorität am besten begründet erscheinen

Drittens solle jeder, der sein Geld einem anderen geben wolle, um einzig und allein rechtmäßige Frucht zu beziehen (ut fructum legitimum solummodo percipiant), einen genau begründeten Vertrag errichten, um dem inneren Gewissens- wie dem äußeren kanonischen Gesetzesforum ein sicheres Urteil darüber zu ermöglichen, ob nicht unter dem Schein eines rechtmäßigen Geschäftes dennoch bemäntelter Wucher vorliege.

„Quarto loco vos hortamur, ne aditum relinquatis ineptis illorum sermonibus, qui dictitant, de usuris hoc tempore quaestionem institui, quae solo nomine contineatur; cum ex pecunia, quae qualibet ratione alteri conceditur, fructus ut plurimum comparetur. Etenim quam falsum id sit, et a veritate alienum, plane deprehendimus, si perpendamus, naturam unius contractus ab alterius natura prorsus diversam et sejunctam esse; et ea pariter discrepare magnopere inter se, quae a diversis inter se contractibus consequuntur. Revera discrimen apertissimum intercedit fructum inter, qui jure licito ex pecunia desumitur, ideoque potest in utroque foro retineri; ac fructum, qui ex pecunia illicite conciliatur, ideoque fori utriusque iudicio restituendus decernitur. Constat igitur haud inanem de usuris quaestionem hoc tempore proponi ob eam causam, quod ut plurimum ex pecunia, quae alteri tribuitur, fructus aliquis excipitur. (Viertens ermahnen wir Euch, dem *albernen* [läppischen] *Gerede* jener keinen Zugang übrig zu lassen, die immer wieder sagen: die Frage nach der Berechtigung des Zinses aufzuwerfen sei in dieser Zeit eine *bloße Wortklauberei*, da ja aus dem Geld, das unter was immer für einer Beziehung dem andern zugestanden wird, *so gut wie zumeist* [fast immer] Frucht gezogen wird. Wie *falsch* dies nämlich ist und der Wahrheit fern, sehen wir leicht ein, wenn wir erwägen, daß die Natur des einen Vertrages von der Natur eines anderen grundverschieden und getrennt ist; und daß in gleicher Weise alle Folgen, die sich aus den untereinander verschiedenen Verträgen ergeben, auch voneinander erheblich abweichen. Wahrhaftig ein offenkundigster Unter-

schied besteht zwischen der Frucht, die mit gutem Recht vom Geld abgepflückt wird und darum vor jedem der zwei Fora [dem inneren Gewissens- und dem äußeren Gesetzesforum] behalten werden kann; und jener [anderen] Frucht, die unerlaubter Weise aus dem Geld erworben wird und deshalb dem Urteil beider Fora gemäß zur Rückerstattung verpflichtet. Es steht somit fest, daß es durchaus nicht eine leere Frage ist [leeres Stroh dreschen heißt], in dieser Zeit eine Untersuchung über die Zinsen anzustellen, aus dem Grund, weil fast immer aus dem Geld, das einem anderen eingeräumt wird, irgend eine Frucht gezogen werde.)“

Kurz zusammengefaßt

läßt sich folgendes über das Wesentliche des Inhalts der Enzyklika „Vix pervenit“ übersichtlich feststellen:

Wohl steht auch sie unter dem zeitgeschichtlich bedingten Einfluß der aus dem römischen Recht übernommenen formaljuristischen *Einschränkung* des usura-Begriffes auf den „vi mutui“ gewonnenen Mehrwert (These I). Trotzdem räumt sie die daraus entstehende Gefahr aus dem Weg, indem sie die Forderung nach der Zinslosigkeit des Darlehens auf die *Tauschgerechtigkeit*, auf das allgemein sittliche Prinzip der Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung gründet, so daß das Darlehenszinsverbot nur als ein *Spezialfall* des ausnahmslos für *alle* Verträge giltigen *Aequivalenzprinzips*, des *allgemeinen* Verbotes arbeitslosen, entgeltlosen Gewinn- und Rentenbezuges erscheint (These II); sie stützt und verstärkt diese Erkenntnis noch dadurch, daß sie Aequivalenzverletzung bei *anderen* als Darlehensverträgen ausdrücklich als *genau so* „*wahre Ungerechtigkeit*“ und Tauschgerechtigkeitsverletzung wie Aequivalenzverletzung durch Darlehenszinsnahme und als *genau ebenso restitutionspflichtig* bezeichnet, wenngleich solcher Mehrwertgewinn nicht mit dem formaljuristischen Fachausdruck usura bezeichnet werden könne, weil er nicht beim mutuum gemacht worden sei (These IV). So macht die Enzyklika die Einschränkung des usura-Begriffes *sachlich bedeutungslos*.

Die Enzyklika verwirft die entgeltlose Mehrwertaneignung beim Darlehen ausdrücklich *absolut*: auch „mäßigen“, „kleinen“ Zins; auch dann, wenn der Darlehensschuldner reich sei und mit dem empfangenen Geld einträgliche Erwerbsgeschäfte betreibe; „*irgendetwas mehr von wem immer* zu fordern“ sei wucherisch und unerlaubt; damit ist die Theorie vom kapitalistischen Zinsrecht bei Produktivdarlehen und modernem Kredit ausdrücklich und klar verurteilt (These II).

Die Constitutio bestätigt die Möglichkeit des Vorkommens von Rechtsgründen, *Titeln* zu einer erlaubten ziffermäßigen Mehrforderung über die Stammsumme hinaus, ohne diese Titel näher zu bezeichnen (These III); wir dürfen dabei an die von Thomas anerkannten Titel des Schadenersatzes und der Schadensversicherung denken; selbstverständlich können diese Rechtsgründe nur innerhalb der strengen Äquivalenz bestehen, nie zu einem unvergultenen Mehrwertgewinn berechtigenden (These II). Die Enzyklika bezeichnet aber die Annahme, daß derartige Titel *immer* und *überall* vorhanden seien und zu einer mäßigen Mehrforderung berechtigenden ausdrücklich als *irrig*, *leichtfertig* und der Hl. Schrift, dem Urteil der Kirche, dem Menschheitsbewußtsein und der Vernunft *zuwider*; sie betont die Verpflichtung zur Gewährung von Notdarlehen unter Verzicht auf Geltendmachung an sich gerechter Titel (These V).

Die Constitutio bestätigt ferner die Möglichkeit, unter Anwendung *anderer*, vom mutuum durchaus verschiedener *Verträge* sein Geld zu gerechter Einkommensgewinnung zu verwenden (These III). Auch diese Verträge und Geschäfte stehen durchaus unter dem Äquivalenzgesetz, können also niemals zur Rechtfertigung entgeltlosen kapitalistischen Mehrwertgewinnes, einer echten Kapitalverzinsung dienen (These IV). Wie der Papst weder die gerechten Titel noch die ungerechten Scheintitel näher bezeichnet, so enthält er sich, sogar ausdrücklich, eines Urteils darüber, welche derartigen Verträge gerecht und welche ungerecht seien. Wohl aber erklärt er die vom mutuum verschiedenen gerechten Verträge und Geschäfte als für gedeihlichen Wirtschaftsverkehr vollkommen ausreichend; es sei widerchristlich, anzunehmen, Zinswirtschaft und ähnliche Ungerechtigkeiten seien für Wirtschaft und Gemeinwohl förderlich oder notwendig (These IV). Der Papst erklärt ausdrücklich als *falsch* und *unbesonnen* die Meinung, man könne *immer* und *überall* anstatt eines (zinslosen) Darlehensvertrages einen zu mäßiger Mehrforderung (Verzinsung) berechtigenden *anderen* Vertrag eingehen; dieser Irrtum sei schriftwidrig, stehe im Widerspruch zur Entscheidung der Kirche, des Menschheitsbewußtseins und der Vernunft; in vielen Lagen sei ein anderer als ein (zinsloser) Darlehensvertrag unmöglich (These V). Papst Benedikt warnt auch ausdrücklich vor den „verschiedenen Gestalten und Masken“, deren der Zinswucher sich bediene, um die Christenheit zu täuschen und „neuerdings kopfüber in das äußerste Verderben zu stürzen“, in Zinswirtschaft, in kapitalistische Gewinnwirtschaft, in die Herrschaft des heidnischen absoluten Eigentums, des

Ringes, unter dem trügerischen Schein des technischen Fortschrittes der Wirtschaft und der Kulturbereicherung. Die vulgärkapitalistische Behauptung, der Streit um die Berechtigung des Zinses sei Gedresch leeren Strohes, weil aus Geldgewährung so gut wie immer Gewinn gezogen werde, bezeichnet der Papst als „läppisches Gerede“. Diese Warnungen und Zurückweisungen des Papstes erweisen die Berechtigung der Worte *Vogelsangs* und des nachmaligen Kardinals *Frühwirth* (Zins und Wucher, S. 19), daß „zu jener Zeit die Irrlehren des Kapitalismus schon in ihrer ganzen Größe entwickelt dem gelehrten Papst Benedikt XIV. vor Augen standen und die Bulle (*Vix pervenit*) mit voller Rücksicht auf dieselben abgefaßt wurde“. Insofern sie dem widerspricht, ist *Zehentbauers* gegenteilige Meinung: „die neue Wirtschaftsepoche und die damit im Zusammenhang stehenden Fragen waren noch nicht so ausgereift, um eine definitive und autoritative Entscheidung geben zu können“ (Zinsproblem, S. 131), nicht imstande, die Bedeutung der Stellungnahme Benedikts XIV. auch für unsere Tage abzuschwächen. Diese Stellungnahme beweist vielmehr richtige Voraussicht.

Aus dem Ganzen der *Constitutio* und unseres Gesamtüberblicks über die *Oeconomia perennis* ist nicht allzuschwer erkennbar, was Papst Benedikt und die von ihm approbierten Theologenthesen meinen, wenn sie zwischen dem wucherischen Zins- und Mehrwertbezug einerseits und dem „ehrlichen Gewinn“, der „Frucht“ unterscheiden, die aus Geld gezogen, „mit gutem Recht vom Geld abgepflückt“ werden könne. Echter Kapitalzins kann dieser „ehrliche Gewinn“, diese „Frucht vom Geld“ nicht sein; stehen doch Papst und Thesen durchaus auf dem Boden der alten Erkenntnis der *Oeconomia perennis* von der Unfruchtbarkeit des Geldes, d. h. des Wertes; sonst könnten sie ja nicht den Darlehenszins und alle sonstige kapitalistische Mehrwertaneignung mit Berufung auf die *Tauschgerechtigkeit*, auf das Äquivalenzprinzip verdammen. Denn: brächten Geld oder Wert selbst Mehrwert hervor, so wäre dessen arbeitsloser, pflichtenloser Genuß durch den Geld- oder Werteigentümer wohl sündhafter Verstoß gegen das allgemeine sittliche Arbeitsgebot, könnte aber nicht als gegen die *Tauschgerechtigkeit* verstoßende entgeltlose Aneignung fremden Gutes, fremder Arbeitsfrucht angesehen werden. In der Begründung des Verbotes entgeltloser Mehrwertaneignung bei allen Verträgen, im gesamten entgeltlichen Wirtschaftsverkehr auf die *Tauschgerechtigkeit* liegt implicite, mit eingeschlossen die Voraussetzung, daß jeder Mehrwert nicht Wertfrucht, sondern Arbeitsfrucht, nicht Geldfrucht, sondern Frucht der Arbeit des-

jenigen sei, der mit dem Geld gearbeitet habe. Somit wird von der Constitutio „Vix pervenit“ die Wahrheit der (thomistisch-scholastischen) ökonomischen Arbeitswertlehre vorausgesetzt und anerkannt. Wie also können Papst und Thesen trotzdem und im Einklang mit ihnen von „ehrlichem Gewinn vom Geld“ reden?

These III spezialisiert diesen „ehrlichen Gewinn“ als entweder durch Kaufhandel und Betrieb eines Handelsgeschäftes gewonnen; hier spielt das Geld die Rolle des Werkzeugs, des instrumentum, mittels dessen der „Handelsgewinn“ durch Arbeit gewonnen wird, der, wie wir von Thomas (1. Bd., S. 217, 223) gehört haben, nur Arbeitslohn und Kostendeckung ausmachen darf; für einen arbeitslosen Mehrwertgewinn, für Kapitalzins ist hier kein Platz.

Oder der „ehrliche Gewinn“ soll in alljährlichen Einkünften bestehen. In diesem Fall haben wir offenbar an irgend ein Rechtsverhältnis zu denken, das dem unserem modernen Denken abhanden gekommenen, dem mittelalterlichen Denken aber so nahe liegenden Lehensverhältnis ähnlich ist. Man redet vom „Arbeitsgewinn“ im Sinn von Arbeitslohn und ähnlich von jährlicher „Rente“ des Lehensherrn und meint damit doch nur die rechtmäßige Steuer, die er als Amtseinkommen und Arbeitslohn für seine kulturell-sozialen Dienstleistungen vom Hintersassen empfängt. In dem Sinn, in dem auch *Vogelsang* die Sätze schrieb (Oesterr. Monatsschrift, 1886, S. 315 f.): „Auf jeder Seite der Kirchengeschichte stehen die heldenmütigen Kämpfe verzeichnet, welche die Kirche gegen die ungerechte Ausbeutung der Arbeit, gegen die arbeitslose Rente geführt hat. Ihr großes Werk war es, daß im katholischen Mittelalter alle Stände ihre spezifischen Aufgaben und Pflichten, wie ihre spezifische Ehre und ihren geordneten Anteil an dem verbenden Nationalvermögen hatten. In einer höchst geistvollen Weise war der Ertrag des Grundes und Bodens, die Rente, verteilt an alle, welche die nationale Arbeit zu verrichten hatten. So die Kirche, welche die höchste Kulturarbeit leistete, der Fürst, dem die politische, militärische, richterliche Arbeit zukam. Unter ihm in absteigender Linie der Adel, für die selben Pflichten in kleinerem Kreise der Bauer, welcher für die wirtschaftliche Arbeit seinen Anteil an der Grundrente (Dieser Ausdruck ist korrekturbedürftig. A. O.) und im Ertrage des Bodens seinen Arbeitslohn bezog. Die arbeitslose Rente ist ein Erzeugnis der liberalen, kapitalistischen Ära und diese hat in der Beseitigung des kirchlichen Zinsverbotes ihren Triumph gefeiert.“ Wie hier von der „Rente“ die Rede ist, die den Arbeitslohn des Lehensherrn ausmacht, so

redet die Constitutio „Vix pervenit“ von den „alljährlichen Einkünften“ eines Geldgebers aus einem gerechten Vertrag, durch den er „die Frucht, die mit gutem Recht vom Geld abgepflückt wird,“ gewinnt. Sie muß, wie die Enzyklika nachdrücklichst feststellt, *der Tauschgerechtigkeit gemäß sein*. Der Empfänger der „alljährlichen Einkünfte“, der „vom Geld abgepflückten Frucht“ *muß also eine vollwertige Gegenleistung vollbringen*; wahrscheinlich denkt die Enzyklika an ähnliche sozial-kulturelle Dienstleistungen, wie sie die Lehensherren für ihre „Rente“ zu verrichten hatten. Ob man jemanden mit einem Grundstück belehnte, um von ihm rechtmäßig den Zehent zu beziehen, oder ob man ihm das Geld zum Ankauf eines Grundstückes gewährte gegen die Pflicht einer entsprechenden alljährlichen Leistung an den Geldgeber, das ist sachlich oder wesentlich gleichbedeutend; denn „alles gilt als Geld, dessen Preis in Geld bemeßbar ist“, wie der hl. Thomas mit Aristoteles lehrt (S. th. II. IIae, qu. 78, a. 2; vgl. I. Bd., S. 259 f., 227 f.). Nur in diesem Sinn hatte man den unkündbaren Rentenkauf für einwandfrei halten können. (Vgl. S. 77 f., 84 f.)

Nur derjenige also kann in der Zulassung von „alljährlichen Einkünften“, von „Kauf- und Handelsgewinn“, von einer „Frucht“ aus der Gewährung von Geld an einen anderen eine Kapitalzinserlaubnis erblicken wollen, der sich unter Vermögensfrucht immer nur kapitalistischen arbeitslosen Gewinn vorstellen kann, weil sein Eigentumsbegriff eben der heidnische, der Ring ist. In diesem Fall wird dann aber alles zu Wortklauberei und Gedresch leeren Strohes, was „Vix pervenit“ über Tauschgerechtigkeit und Aequivalenz sagt, die darin zu Fundamentalprinzipien gemacht sind.

So erweist sich die höchst autoritative Constitutio „Vix pervenit“ vom ersten bis zum letzten Wort als eines der hervorragendsten grundsätzlichen Dokumente der Oeconomia perennis, zugleich als vollkommene Bestätigung jener Auffassung der kirchlichen Wirtschaftslehre und der Forderung nach Revision der modernen Wirtschaftsauffassung, die ich in dieser Arbeit begründe.

DRITTER TEIL

ZUSAMMENBRUCH IM MODERNEN HOCHKAPITALISMUS

SIEG DER WUCHERFREIHEIT

Die ragende Constitutio „*Vix pervenit*“ war ein letzter Versuch der Kirche, wenigstens grundsätzlich zu retten, was noch zu retten war. Aber die Seuche des Liberalismus war schon zu weit verbreitet und zu tief eingefressen. „*Vix pervenit*“ konnte *nur mehr eine große Geste* des römischen Papstes sein. Wenige Jahre später führte der liberale römische Kaiser in seinen Erblanden die *schrakenlose Wucherfreiheit* ein!

Funk bemerkt (Geschichte, S. 68): „Die Entscheidung war so mild, als sie es von dem theoretischen Standpunkt des Papstes aus nur immer sein konnte.“ Maffeis Irrtümer wurden zwar klar verurteilt, sein Name aber blieb ungenannt. In den liberalen Kreisen beachtete man die Enzyklika nicht. Sie hinderte den Abbé Laforet nicht einmal daran, 1769 mit seinem „*Traité de l'usure et des intérêts* (Abhandlung über Wucher und Zins)“ die verurteilte Irrlehre vom Verbot des Zinsnehmens nur beim Konsumtivdarlehen, dagegen von seiner Erlaubtheit beim Produktivdarlehen neuerdings zu verteidigen, wogegen wohl manche Theologen entschiedenst, aber vergeblich Stellung nahmen.

Was alles bis in die neueste Zeit aus den fünf Thesen der Enzyklika herausgelesen wurde, dafür sei als ein nicht anders als wunderlich zu nennender Beleg die Ansicht des Kirchenrechtsprofessors *Josef Biederknecht* wiedergegeben (Darlehenszins, S. 33 f.): „In denselben geschieht der staatlichen Billigung der Zinsnahme keine Erwähnung; sie wird als hinreichend rechtfertigender Grund der Zinsforderung nicht ausdrücklich gebilligt (!), aber auch in keiner Weise verworfen (!). Eher könnte

man sagen, daß die Thesen der Lehre von der staatlichen Billigung als einem genügenden Grunde zu Zinsforderungen *das Wort reden* (!), da sie ausdrücklich die alte Lehre wiederholen, die Zinsnahme sei dann un-erlaubt, wenn sie sich auf den Darlehensvertrag als solchen stütze, nicht aber wenn ein außer dem Vertrag selbst liegender Titel für dieselbe vorhanden sei. Man ersieht aus diesen Sätzen dann weiter, daß das Zinsnehmen nicht nur damals schon sehr gebräuchlich war, sondern auch, daß die gelehrten Verfasser der Thesen dafür hielten, es sei für ihre Zeit *zumeist* (!) bei Darlehensverträgen ein zu einer Zinsforderung berechtigender Grund vorhanden; sie verwahren sich allerdings noch gegen die Anschauung, als ob ein solcher Grund *stets* vorhanden sei, da es immerhin viele Fälle gibt, in welchen ein Besitzer zu einem unentgeltlichen Darlehen seines Geldes und anderer verbrauchbarer Sachen verpflichtet ist.“

Diese Sätze sind zugleich ein Schulbeispiel dafür, was alles aus der verhängnisvollen Einschränkung des usura-Begriffes auf mutuum und „vi mutui“ empfangenen Mehrwert formaljuristisch herausgedrexelt werden kann. Sie zeigen aber auch, wie man die unangenehme Enzyklika einfach auf den Kopf stellte, um das Gegenteil von dem aus ihr zu folgern, was sie besagen wollte. Die Thesen sagen: *Jede* entgeltlose Mehrwertaneignung ist naturrechtlich *absolut ungerecht*; Biederlack sagt: Man könnte in diesen Thesen der staatlichen *Zinserlaubnis* *das Wort geredet* sehen. Als ob die Thesen dem Staat die Fähigkeit, das Naturrecht aufheben zu können, zubilligten! Das Zinsnehmen war nicht erst zur Zeit der Abfassung der fünf Thesen „sehr gebräuchlich“, sondern *schon viel früher*, auch das ganze Mittelalter hindurch, wie ja gerade der beständige und damals auch durchaus nicht erfolglose Kampf der Kirche dagegen beweist. Die Thesen reden ausdrücklich davon, daß nur „dann und wann zugleich mit dem Darlehensvertrag gewisse andere sogenannte Titel zusammentreffen können“, es sei „mit Sorgfalt zu beachten, daß derjenige sich *fälschlich* und nicht anders als *unbesonnen* überzeugt hält, der meint, es fänden sich *immer* und *ständen überall* rechtmäßige Titel zu Diensten“, und der Papst nennt es ausdrücklich ein „*albernes Gerede*“ und „*falsch*“, daß „aus dem Geld so gut wie *zumeist* (ut plurimum) Frucht gezogen wird“; Professor Biederlack aber sagt, die Constitutio besage, „es sei für ihre Zeit *zumeist* ein zu einer Zinsforderung (!) berechtigender Grund vorhanden“, sie verwahre sich nur gegen die Annahme, „ein solcher Grund sei *stets* vorhanden“. Die Umkehrung der Tatsachen durch Biederlack erstreckt sich bis auf

die Behauptung, die Thesen ließen auf Grund der angeblich zumeist vorhandenen Titel einen *Zins*, echten entgeltlosen Mehrwertgewinn zu, den sie in Wahrheit *absolut und unter allen Umständen ausschließen*.

Zehentbauer schreibt Biederlack kritiklos fast wörtlich nach (Zinsproblem, S. 131 f.): „Nach der Form des Textes der Enzyklika kann man auf eine Tolerierung der neuen Zinsform, d. i. des *titulus legis civilis* schließen. Ausdrücklich approbiert wird er nicht. Aus der Fassung des Textes der Enzyklika leuchtet auch durch, daß das Zinsnehmen damals schon sehr gebräuchlich war und daß die gelehrten Mitglieder der Kommission dafür hielten, daß für ihre Zeit *zumeist* (!), wenngleich nicht immer, bei Darlehensverträgen ein zu einer Zinsforderung (!) berechtigender Grund vorhanden sei.“

Auf diese Weise wurde und wird „*Vix pervenit*“ zu Wortklauberei und Strohgedresch gemacht. Wenn katholische Priester und Theologieprofessoren so verfahren und verfahren, dann wird man umso mehr begreifen, ja als allein folgerichtig erkennen, daß die im Aufklärungszeitalter neu aufkommende Wissenschaft der Nationalökonomie den unvermeidlichen weiteren „Fortschritt“ vollzog. Der Physiokrat *Jacques Turgot* (1727 bis 1781) trat für *unbeschränkte Freiheit* des Gewerbes, der Konkurrenz, des Handels, des Verkehrs und folglich des Kapitals ein. Der „klassische Nationalökonom“ *Adam Smith* (1723 bis 1790) befürwortete noch einen mäßigen Höchstzinsfuß. Aber der Volkswirt und Philosoph *Jeremy Bentham* (1748 bis 1832), der die platte Diesseits-Nützlichkeit zum Moralprinzip erhob (Utilitarismus), forderte in seiner „*Defence of usury* (Verteidigung des Wuchers)“ (London 1787) die *unbeschränkte Zinsfreiheit*, da jede Beschränkung dem Selbstbestimmungsrecht des Individuums und dem Vorteil der Darlehensanbieter wie der -sucher im Wege stehe und somit der Herbeiführung größtmöglichen Glückes hinderlich sei. Der erste Gesetzgeber, der dieser neuesten Wirtschaftstheorie sein Ohr lieh und auf ihren Rat hin die bestehenden *Zinstaxen aufhob*, war der so wohlmeinende, aber von Aufklärungsgeist und Neuerungssucht getriebene *Kaiser Josef II.* durch Patent vom 29. Jänner 1787. Die Folgen waren allerdings derartige, daß noch er selbst sich alsbald zum Einlenken anschickte und sein Nachfolger *Leopold II.* 1791 wieder Zinstaxen einführen mußte.

Den letzten, vernichtenden Schlag empfing das Zinsverbot im großen entscheidenden *Durchbruch des Liberalismus*, von der *französischen Revolution*. Das katholische Frankreich hatte bis dahin treu am Zinsverbot festgehalten. Im *Oktober 1789* hob die revolutionäre konstituierende

Nationalversammlung seine staatsgesetzliche Geltung auf. Doch blieb man zunächst bei der Taxe von 5 Prozent. *Napoleon* führte 1804 in seinem Code civile die Zinsfreiheit ein, sah sich aber 1807 zur Rückkehr zum Taxensystem gezwungen.

Der Liberalismus erlangte im 19. Jahrhundert so unumschränkte Macht, daß ihm vorübergehend selbst die *Beseitigung der Zinstaxen*, die Gewährung *voller Wucherfreiheit* im Sinn Benthams gelang. So 1854 in England, 1855 in Dänemark, 1856 in Spanien, 1857 in Sardinien und Holland, 1866 in Preußen, 1867 im Norddeutschen Bund, 1868 in Oesterreich-Ungarn. Frankreich und die Vereinigten Staaten von Nordamerika hielten an Strafen für allzu hohe Zinsen fest. Auch sonst sah man sich indessen genötigt, von der vollen Wucherfreiheit wieder abzugehen, so 1877 im neudeutschen Reich und in Oesterreich-Ungarn.

Daß aber derartige Exzesse des Wuchers überhaupt möglich waren, zeigt, wie sehr die Kirche mit ihrer naturrechtlichen Zinslehre im modernen Wirtschaftsleben völlig erdrückt ist. Diese *Ueberwältigung durch die allgemeine Liberalisierung* des Abendlandes und die *schränkenlose Herrschaft des modernen Kapitalismus* fand ihren Ausdruck in der pastoral-juristischen Haltung der Kirche im 19. Jahrhundert und im neuen Codex Juris Canonici.

Noch immer freilich erhoben sich kirchliche Stimmen gegen den Wucher. Erzbischof *Daviau* von Bordeaux erließ 1817 einen Hirtenbrief gegen das Zinsnehmen. Der Professor der Ethik an der Akademie in Lyon Dr. theol. *Pagès* ließ 1838 seine „Dissertation sur le prêt à intérêt (Auseinandersetzung über die Zinsleihe)“ erscheinen, die sich in erster Linie gegen das Rituale des Bischofs de Vie von Belley wandte; er beschuldigte französische Bischöfe, sie hätten die Dekrete des Hl. Stuhles nicht verstanden und sprach von Ansteckung durch die Doktrin Kalvins. Bischof de Vie und Abbé Boyer sahen sich zur Herausgabe von Verteidigungsschriften veranlaßt. *Funk*, der selbstverständlich ganz auf Seite der beiden Letzteren steht, muß aber zugeben (Geschichte, S. 71), daß deren Schriften „von keiner höheren Auffassung der Frage zeugen und an Gehalt hinter der gegnerischen Arbeit zurückstanden“.

Gegen *Daviau* und seine Gesinnungsgenossen schreibt *Funk* (Geschichte, S. 69): „Das Vorgehen beruhte indessen zu sehr auf Verkenntung aller einschlägigen Verhältnisse, als daß es ohne Widerspruch hätte bleiben können. Der Kardinal *de la Luzerne*, Bischof von Langres, verfocht mit ebenso großer Entschiedenheit als Sachkenntnis den Satz: der Christ sei nur dann zur Reichung eines unentgeltlichen Darlehens

verpflichtet, wenn der Mutuatar ein Armer und der Zweck des Darlehens die Befriedigung der notwendigen Bedürfnisse sei, aber einem Reichen gegenüber oder wenn das Darlehen zu einer gewinnbringenden Unternehmung bestimmt sei, sei das Zinsnehmen an sich gestattet, (*Dissertation sur le prêt de commerce*, Dijon 1823) und diese Lehre, die im Wesentlichen früher schon wiederholt ausgesprochen, aber *stets zurückgewiesen worden war*, fand jetzt, *nachdem das mittelalterliche Feudalwesen unter den Streichen der Revolution zu Boden gesunken* und eine *neue Ordnung* ins Leben getreten war, sicherlich einen *größeren Anklang*. Allgemein ward sie freilich nicht sogleich angenommen. Mehrere Geistliche betrachteten das Zinsnehmen nach den mittelalterlichen Kanones auch jetzt noch als einen Grund zur *Sakramentsverweigerung*. Aber dieses Verhalten diene nur dazu, die entgegengesetzte *Praxis* zum schnellen Siege zu führen.“

Denn auf zahlreiche diesbezügliche Beschwerden von Beichtkindern, beziehungsweise Anfragen von Beichtvätern und Bischöfen erteilten mehrere darum angegangene römische *Kardinalskongregationen* seit den 1820er Jahren immer wieder die sozusagen stereotyp gewordene Antwort: Beichtende, die ein Mäßiges über die Stammsumme hinaus nehmen, seien zu absolvieren, *nicht zu beunruhigen* und nicht zur Rückerstattung zu verhalten, sofern sie sich nur bereit hielten, einer in Zukunft erfolgenden Entscheidung des Hl. Stuhles sich zu unterwerfen. Diese mit den früheren grundsätzlichen kirchlichen Entscheidungen, auch mit „*Vix pervenit*“, und mit der früheren kirchlichen Bußpraxis in einem offenkundigen gewissen Gegensatz stehenden *pastoralen, seelsorglichen* Entscheidungen höchster kirchlicher Behörden, werden in dem Abschnitt über die heutige Haltung der Kirche zum praktischen Zinsnehmen uns noch zu beschäftigen haben und gründlich zu erklären sein. Desgleichen die Entscheidung des Hl. Stuhles, auf die sie stereotyp hingewiesen hatten, wie sie im *Kanon 1543 des Codex Juris Canonici* von 1917 gefällt ist.

Grundirriger Weise wähten viele Theologen und Oekonomisten in diesen jüngeren Kongregationsentscheidungen und in diesem Kanon eine *Gutheißung des Zinsnehmens* seitens der Kirche in dem Sinn erblicken zu sollen, als ob sie das Zinsnehmen in der Jetztzeit als *in sich selbst gut*, als seiner *Natur* nach *gerecht* erkläre, also Zinswirtschaft, kapitalistisches Wirtschaftssystem für gerecht erkläre und billige. Das wäre selbstverständlich gleichbedeutend mit wesentlicher *Veränderung*, mit einem *Zusammenbruch der Morallehre* der Kirche, mit ihrem Fall

in Irrtum und mit Irreführung der ihrer Leitung anvertrauten Herde. Richtig schreibt *Henri Savatier* (*Theorie moderne du capital*, S. 31): „Die Rechtmäßigkeit des Geldzinses zum Prinzip erhoben ist gleichbedeutend mit dem Ruin der alten Lehre in dem Allerwesentlichsten, das sie hat.“ Ich werde beweisen, daß dieser Ruin mit nichts eingetreten ist, daß Urteil und Lehre der Kirche über den Zins sich *durchaus nicht geändert* haben, weil sie sich nicht ändern konnten, und daß ihre *pastorale* und *juristische* Haltung gegenüber der *Zinspraxis* im Zeitalter des Hochkapitalismus auf *ganz anderen* Gründen beruht als die ganzen kapitalistisch denkenden Moralisten, Kanonisten und Oekonomisten annehmen und unter Verrenkungen und formaljuristischen Spitzfindigkeiten mit der früheren Haltung der Kirche in Einklang zu bringen sich ablagen.

Zusammengebrochen sind nicht christliche Moral und Kirchenlehre, sondern *das christliche Wirtschaftssystem*, das einem heidnisch-judaistischen Zinswirtschaftssystem Raum geben mußte, und die *wissenschaftliche Theorie* der meisten Moralisten, Kanonisten und Oekonomen der letzten Jahrzehnte, die in einem Ausmaß der modern-heidnischen Wirtschaftsauffassung verfallen sind, das man angesichts der klaren, einheitlichen und ununterbrochenen lebendigen Sprache der *Oeconomia perennis* und der kirchlichen Tradition für unmöglich halten sollte.

Die unmittelbaren Vorgänger der heute tonangebenden Doktrin waren die Anschauungen Szipio Maffei, des Kardinals de la Luzerne und dessen Zeitgenossen, des Abbé Marcus Mastrofini, dessen Schrift „*Le Usure*“ erstmals 1831 zu Rom und in den folgenden Jahren in mehreren Sprachen und Auflagen erschien. Das Wesentliche an den Lehren dieser katholischen Nachgänger der häretischen Zinsverteidiger steht in offenkundigem Widerspruch zur Tradition der *Oeconomia perennis* und der Kirche, wie sie noch in „*Vix pervenit*“ so glänzend zusammengefaßt war. (Nach *Koch*, „*Kirchenlexikon*“, 12. Bd., Sp. 1973, verteidigt Luzerne das Zinsnehmen „ebenso entschieden als sachkundig“, was Funk nachgeschrieben ist.) Sie leugnen die Unfruchtbarkeit des Geldes (Wertes!) und erklären, durchaus kapitalistisch orientiert, darauf gestützt die Erlaubtheit des Zinsnehmens beim Produktivdarlehen. Naturrechtlich sei also der Kapitalzins statthaft. Nur die Liebe verbiete beim Notdarlehen eine Zinsforderung. In den Fußstapfen dieser drei wandern die modernen Theologen und Oekonomisten, wenngleich sie da und dort etwas danebentreten; die Richtung ist die gleiche. Ein Ueberblick wird hervortreten lassen, daß es sich dabei um Preisgabe wesentlicher Grundsätze

der *Oeconomia perennis*, der naturrechtlich-christlichen Wirtschaftsmoral handelt. So müssen die Irrtümer schließlich doch wieder dazu dienen, indirekt zu beweisen, daß Zinslehre und Zinsverbot der Kirche ganz wesentlich zum Naturrecht und zum religiösen Heilsgut gehören, daß die moderne Zinswirtschaft eine natur- und heilswidrige Verirrung ist.

AUGUST LEHMKUHL

Einer der angesehensten Moraltheologen neuerer Zeit, der westfälische Jesuit *August Lehmkuhl*, stellte sich in seinen ausführlichen, polemisch gegen Vogelsang und seine Freunde gerichteten Darlegungen seiner Zinstheorie (Stimmen aus Maria-Laach, 16. und 28. Bd., Freiburg 1879 und 1885) von vorneherein ein auf die Verteidigung der Kirche gegen den Vorwurf der liberal-kapitalistischen Vulgärökonomik: sie habe „die materielle Entwicklung der Zivilisation mit ihrem Fluche belegt“, d. h. die Entwicklung der Zivilisation des kapitalistischen Wirtschaftssystems gehemmt (16. Bd., S. 228): „Allerdings kann eine ungeschickte (!) Auffassung der kirchlichen Bestimmungen Anlaß geben, in ein unberechtigtes Extrem (!) gegen die Erwerbsfähigkeit des Kapitals zu fallen; allein nur die Mißkenntnis (!) der verschiedenen wirtschaftlichen Verhältnisse für verschiedene Zeiten oder deren Vertuschung kann zu dem Schlusse kommen, daß die Kirche dem Geldkapital jede Berechtigung auf Gewinn neben der Arbeit abgesprochen, oder daß sie ein absolutes und allgemeines Verbot des Zinsnehmens erlassen habe. Die anscheinend (!) schroffen Bestimmungen der Kirche damit zu rechtfertigen, daß man nachzuweisen versucht, die natürlichen Gerechtigkeits- und Sittlichkeits-Normen verdammt alles und jedes Zinsnehmen, kann und muß als ein falsches Extrem bezeichnet werden, das weder der Kirche, noch dem Gewissen frommt.“

Wir wissen, daß das Urteil der Kirche immer dahin ging, daß die Zweckverwendung einer zur Verfügung gestellten Geldsumme für die Frage, ob diese Gewährung zu einer das Äquivalent übersteigenden Mehrwertrückforderung berechtige, ohne Belang sei. Lehmkuhl ist anderer Meinung. Er unterscheidet (S. 229 f.): „Es konnte jemand zur Abhilfe augenblicklicher Not einer Summe Geldes bedürfen, d. h. eines Konsumtiv-Darlehens; oder er konnte derselben bedürfen, zur Erweiterung seiner Besitzungen und deren geeigneter Verwaltung, oder er konnte es direkt zu Industrie- und Handelszwecken begehren.“ Bei einem Konsumtiv-Darlehen sei ein Zinsverbot gewiß nicht von Schaden.

„Für die Erreichung der andern erwähnten Zwecke war aber *hinlänglich durch andere Rechtsformen gesorgt*, vermöge welcher sowohl die *Geldbesitzenden, auch ohne eigene Arbeit* oder Spekulation, *mit ihrem Gelde einen gerechten Gewinn erzielen*, als auch diejenigen, die in ausgedehnter Weise als ihr eigener Barbesitz es ihnen gestattete, ihre Fähigkeiten betätigen wollten, mit erborgtem Gelde zur Hebung des eigenen und des öffentlichen Wohlstandes Geist und Geschick einsetzen konnten.“

Welche „Rechtsformen“ sollten erlaubt machen, was durch den naturrechtlich-christlichen Eigentums- und Arbeitsbegriff und durch das Äquivalenzprinzip nicht formalistisch, sondern *wesentlich* verboten war? Welche „Rechtsformen“ sollten die Entwicklung der „Erwerbsfähigkeit des Kapitals“ vor dem Richterstuhl der Kirche legitimieren? Wie Lehmkuhl (S. 230 ff.) ausführt: der Rentenkauf und der Gesellschaftsvertrag, in der Entwicklung vollendet ersterer im beiderseits kündbaren Real- oder Personal-Census, letzterer im Contractus trinus, von denen, wie wir schon S. 97 ff. zitierten, Lehmkuhl ausdrücklich zugibt, daß sie sich vom modernen Zinsdarlehen oder Kredit nicht nach ihrer wirtschaftlichen Wesenswirkung, sondern bloß nach ihrer formaljuristischen Konstruktion unterscheiden, womit ihr entscheidender Charakter als der der *usura palliata*, des bemäntelten Wuchers drastisch zugestanden ist, was aber der Formalist Lehmkuhl selbstverständlich nicht einsehen kann, da ja für ihn die Form wesentlich, der Inhalt unwesentlich ist. Das Zinsverbot der Kirche habe sich also nur auf das Not-Konsumtiv-Darlehen bezogen, nicht aber auf den Produktivkredit; für diesen und seinen Zins, also für die Umgehung ihres Verbotes, habe die Kirche durch — „Rechtsformen“ gesorgt!

Wie reimt sich übrigens Lehmkuhls Unterscheidung zwischen Konsumtiv-Darlehen mit Zinsverbot und verzinslichem Produktivkredit mit den Sätzen, die er später (16. Bd., S. 390) im Anschluß an die Erwähnung von „*Vix pervenit*“ schreibt? Da weiß er ganz richtig: „Die Verletzung der strengen oder ausgleichenden Gerechtigkeit liegt ja gerade darin, daß für das Gegebene *mehr* als ein Äquivalent gefordert wird; diese Ungerechtigkeit als solche, geht *in gleicher Weise gegen Reiche wie gegen Arme*, gegen solche, die vom Ertrag *ihrer Arbeit* und Mühe leicht etwas lassen können, wie gegen solche, bei denen dies nicht der Fall ist. Es ist darum auch eine *den wahren Begriff von Recht und Gerechtigkeit verkehrende Neuerung* in der Doktrin, daß bei irgend welchem Tauschkontrakte darin ein Grund zur Mehrforderung für den

dahingegebenen Gegenstand liege, daß der *Empfänger* daraus *Nutzen* ziehe. *Der Wert der Sache*, die ich hingebe, ist der Maßstab, *nicht der Nutzen*, der dem *Empfänger* etwa daraus erwächst.“ Noch etwas später (S. 392) schreibt er weiter: „Auch die . . . beliebt gewordene Auffassung, welche den Gewinnbezug aus dem Konsumtiv-Darlehen als Wucher, den Gewinnbezug aus Produktiv-Darlehen für gerecht ansetzt, enthält nicht den exakten Begriff des Wuchers. Ist die geliehene Sache nur zufällig für den Empfänger ein Konsumtiv-Darlehen, so ist ein Gewinnbezug (!) aus *solchem* Konsumtiv-Darlehen nicht notwendig (!) Wucher; gestaltet sich im Gegenteil die geliehene Sache nur zufällig in den Händen des Empfängers zu einem Produktiv-Darlehen, so ist dieser Umstand *noch keine Entschuldigung vom Wucher*.“ Diese Sätze werfen zwar Lehmkuhls Zinstheorie um, er sucht sie aber mit ihr auf dem formaljuristischen Weg zu vereinbaren: Für das *mutuum* gelte ja wohl das Zinsverbot, nicht aber für die unter anderer Rechtsform geschlossenen Verträge gleicher Wirkung: den beiderseits kündbaren *Census realis* und *personalis* und den *Contractus trinus*!

Ganz formaljuristisch sucht er auch das kanonische Zinsverbot zu erklären (S. 393): „In ihren so zäh festgehaltenen Erlassen gegen den Wucher stützte sich die Kirche auf zwei Momente: 1. Das Darlehen (*mutuum*) vollziehe sich seinem Begriff nach an einer an und für sich, der allgemeinen Bedeutung und Schätzung nach, *unfruchtbaren, gewinnlosen* Sache, bei welcher der Wert des Gebrauches vom Wert der Sache selber nicht verschieden sei . . . 2. Beim Darlehensvertrage gehe der dargeliehene Gegenstand *in das Eigentum* des Anleihers über mit der Verpflichtung, ein Äquivalent zurückzugeben . . .“ In Wahrheit aber ist diese formaljuristische Begründung *durchaus nicht die der Kirche*, sondern nur die der vom römischen Recht beeinflussten Gelehrten. Wir wissen, daß 1. für das Zinsverbot der Kirche die Frage, ob der Gegenstand, der geliehen werde, fruchtbar oder unfruchtbar sei, gar keine Rolle spielt: daß die Kirche *auch das Saatgetreide- und das Viehdarlehen* genau so mit ihrem Zinsverbot belegte, wie das Gelddarlehen. Und wir wissen, daß 2. selbst die sonst so stark unter dem Einfluß des römischen *mutuum*-Begriffes stehende *Constitutio „Vix pervenit“* das Zinsverbot durchaus nicht auf die angebliche Eigentumsübertragung (Bernhardin !), sondern auf die *Tauschgerechtigkeit* gründet.

Indem ich nun zu Lehmkuhls Versuch, die heutige Haltung der Kirche dem Zins gegenüber zu erklären, übergehe, muß ich vor allem Irrtum von Wahrheit scheiden in seiner Behauptung (S. 385), „daß es

die mit der Zeit in den wirtschaftlichen Verhältnissen eingetretene Veränderung war, welche der Kirche eine veränderte Haltung nahe legte, so daß, was unter dem einen Umstande unerlaubt gewesen war, unter anderen Umständen statthaft wurde“. Richtig ist, daß die wirtschaftliche Veränderung, die Verdrängung der naturrechtlich-christlichen Wirtschaftsordnung durch die Zinswirtschaft, die Kirche zur notgedrungenen Duldung dieses heidnischen Wirtschaftssystems zwang, wie sie auch in der Antike die Sklaverei dulden mußte. Unrichtig dagegen ist, daß Verletzung der Tauschgerechtigkeit durch echte Zinsnahme nur früher unerlaubt gewesen, heute aber statthaft geworden sei. Erfreulicher Weise fühlt sich auch Lehmkuhl zu der Erklärung gedrängt (S. 477): „Daß die dermalen bestehenden Verhältnisse die richtigsten und gesundesten seien, soll damit gar nicht behauptet werden. Im Gegenteil...“ Halbwahr ist es, wenn Lehmkuhl die veränderte Haltung der Kirche darin begründet sehen will (S. 392 f.), „daß die früheren kirchlichen Dekrete das Geld und dessen Bedeutung *an und für sich* betrachteten und es *nur so* betrachten konnten, daß hingegen das jüngere Zugeständnis der kirchlichen Autorität das Geld und dessen Bedeutung *in und mit den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen* auffaßt. Erstere Auffassung gibt also das an sich und beständig Giltige an, letztere etwas bedingt Giltiges und eine mit dem Wechsel der Verhältnisse veränderliche Norm.“ Nach meiner Auffassung hat die Kirche auch früher die (damals) geltenden Wirtschaftsverhältnisse neben dem „Geld (oder Wert) an sich“ sehr wohl mit in Betracht gezogen. Daß „die früheren kirchlichen Dekrete“ das für alle Zeit Giltige aussprechen, während die heutige Duldung der Kirche nur eine dem Wechsel unterworfenen veränderliche Norm ist, findet wieder mein volles Einverständnis.

Ganz und gar aber muß dem widersprochen werden, was Lehmkuhl als Erklärung der heutigen Haltung der Kirche geltend macht und worin eben der in Rede stehende Zusammenbruch zum Ausdruck kommt (S. 479): daß es durchaus in Ordnung sei, „so lange das Geld wirklich eine bedeutende wirtschaftliche Stellung behauptet, den zeitweisen *Gebrauch eines Geldkapitals* einer bestimmten *Schätzung* zu unterstellen, und denselben nur für ein gewisses *Entgelt* zu gewähren; und so herrscht denn heutzutage ziemlich allgemein die Ansicht, daß unter den bestehenden Verhältnissen das *Gelddarlehen* den Charakter einer *Vermietung des Geldkapitals* annehmen könne“.

Etwas früher (S. 129 f.) hörten wir Lehmkuhl selbst ausdrücklich feststellen, daß nach der Kirchenlehre der Gebrauch, den der Empfänger

vom Darlehen mache, der Nutzen, den er aus ihm ziehe, für die Frage, ob vom Darlehen Zins genommen werden dürfe oder nicht, belanglos sei, weil in allen Fällen die Zinsnahme eine Ungerechtigkeit, eine entgeltlose Aneignung „vom Ertrag ihrer (der Ausborgenden) Arbeit und Mühe“ sei. Wir hörten ihn ferner feststellen, es sei „eine den wahren Begriff von Recht und Gerechtigkeit *verkehrende Neuerung* in der Doktrin, daß *bei irgend welchem Tauschkontrakte* darin ein Grund zur Mehrforderung liege, daß der Empfänger daraus Nutzen ziehe“ (der Begriff „Tauschkontrakt“ kann offenbar nur als Begriff „entgeltlicher Verkehrsvertrag“, der unter dem Aequivalenzgebot der Tauschgerechtigkeit steht, also als die Spezialbegriffe Tausch-, Kauf-, Miet-, Pacht-, Darlehens-, Arbeits- oder Lohnvertrag usw. allgemein zusammenfassender Gattungsbegriff aufgefaßt werden). Jetzt sehen wir Lehmkuhl diese „den wahren Begriff von Gerechtigkeit verkehrende Neuerung“ der Calvin, Molinaeus, Salmasius, Broedersen, Maffei usw. mitmachen und den Mehrwertbezug „vom Ertrag ihrer (der Schuldner) Arbeit und Mühe“ gutheißen, weil „das Gelddarlehen den Charakter einer Vermietung des Geldkapitals annehmen könne“ — als ob bei diesem Tauschkontrakt die Tauschgerechtigkeit außer Kraft gesetzt wäre, und als ob erst „unter den bestehenden Verhältnissen“ diese Charakterwandlung stattgefunden hätte, als ob nicht auch in den Zeiten, in denen die Kirche ihr Zinsverbot strengst handhabte und immer wieder einschärfte, zahllose Fälle möglich gewesen wären, in denen „das Gelddarlehen den Charakter einer Vermietung des Geldkapitals annehmen“ konnte!

Wie kommt Lehmkuhl zu diesem eklatanten Selbstwiderspruch? Sehr einfach: dadurch, daß er den vulgärökonomischen falschen Kapitalbegriff in die Beweisführung hereinzieht und dabei blindlings annimmt (16. Bd., S. 473): „Die Anhäufung von Wertgegenständen heißt gewöhnlich Kapital. Allein im eigentlichen Sinne wird derselben nur dann dieser Name gegeben, wenn dieselben frucht- oder gewinnreiche Gegenstände sind, sei es, daß sie in sich es sind, oder wenigstens in Verbindung mit menschlicher Arbeit und Industrie (Betriebsamkeit) einen wesentlichen Faktor zur Erzielung eines *Gewinnes* ausmachen. Kapital ist also der Wortbedeutung nach *fruchtbringend*.“ Und zwar arbeitslosen, entgeltlosen Mehrwertgewinn bringend. Denn ohne Kenntnis von dem entscheidenden Unterschied zwischen Naturstofffruchtbarkeit und wirtschaftlicher Tauschwertfruchtbarkeit, befangen in dem Glauben an die „Fruchtbarkeit“ der Maschine, denkt sich Lehmkuhl diesen Gewinn als aus dem Kapital selbst hervorwachsend.

Dieses Kapital ist für Lehmkuhl das natürlichste und selbstverständlichste Ding der Welt, es ist ihm eine der Grundlagen und Voraussetzungen menschlicher Wirtschaft und Kultur, etwas durchaus Berechtigtes, Sittliches, durch das 7. Gebot Gottes geschützt. Der Gedanke, daß dieses Kapital widernatürlich, ordnungswidrig mißbrauchtes Erden- gut sei, eine Folge des Sündenfalles der Menschheit, kommt ihm gar nicht. Für ihn ist Erdengut und Eigentum Ring; an das paradiesische, ordnungsgemäße Rheingold denkt er gar nicht. So klar und typisch setzt er diese seine Anschauungen an den Anfang seiner zinsfreund- lichen Erörterungen, daß wir am besten tun, diesen Anfang hier wört- lich anzuhören; er illustriert unübertrefflich den Zusammenbruch der naturrechtlich-christlichen Eigentums- und Arbeitsauffassung bei jetzt tonangebenden Moralisten (S. 225 f.): „Der Kampf zwischen Arbeit und Kapital ist eine *unausbleibliche* Folge der menschlichen Verhältnisse; denn es ist ein Kampf und Zwiespalt zwischen der *arbeitenden* und der *besitzenden* Klasse, ein Kampf zwischen dem Erwerb durch persönliche *Arbeit* und dem *Erwerb ohne persönliche Arbeit*. So lange Menschen auf dieser Welt leben, wird nun aber weder der Unterschied der Stände und Lebensverhältnisse, noch auch der Unterschied der bemittelten und un- bemittelten Klasse, der Unterschied von reich und arm, von Herren und Dienern, von Arbeitern und Arbeitgebern gehoben werden können. Die verschiedenen Anlagen und Befähigungen der Menschen kann nie- mand wegschaffen; an dem Eigentums- und Erbrecht der Individuen aber darf niemand rütteln, wenn er nicht den vitalsten Punkt der ganzen gesellschaftlichen Ordnung angreifen und verrücken und damit der menschlichen gesellschaftlichen Tätigkeit den ärgsten Hemmschuh an- legen, ja das materielle wie geistige Wohl auf die Stufe der Urkultur und Barbarei herabdrücken will. Gerade weil der Privaterwerb und der Privatbesitz das Lebensfundament der menschlichen Gesellschaft und ihrer allseitigen Tätigkeit bilden, hat Gottes gesetzgebende Hand die Verletzung desselben im 7. Gebot des Dekalogs als schwere und tödliche Sünde gebrandmarkt, und die allgemeine kirchliche Lehre geht dahin, daß ein im allgemeinen mäßiger Betrag genüge, um der Ungerechtig- keit den Stempel der vollen, d. h. der todsündlichen Bosheit aufzu- prägen. Daß dieses nicht bloß von der krassesten Form der Ungerech- tigkeit, der offenen Entwendung des Eigentums, gelte, sondern in glei- chem, ja manchmal in höherem Grade von jeder Ungerechtigkeit im Erwerb und in der Erwerbsweise, ist selbstverständlich, weil sie das Privatrecht des Nächsten entweder in bezug auf den Besitz oder in bezug

auf das Anrecht an den Besitz ebenso sehr oder noch mehr schädigt. Aber gerade bei der Erwerbsweise ist es nicht immer klar, wo die Grenze zwischen Recht und Unrecht liegt, und zwar ist dies am wenigsten klar, wenn zwei so gewaltige Faktoren des Erwerbs, wie heutzutage Arbeit und Kapital sind, um den ihnen zufallenden Anteil streiten. Von Natur aus ist nun einmal der Mensch so geartet, daß er für sich selbst möglichst viel beansprucht, und ist die Idee von Recht und Sittlichkeit geschwunden oder getrübt, dann wird die Teilung nach dem Grundsatz des Rechtes der Stärkeren vollzogen.“

Indem Lehmkuhl übersieht, daß es ein Eigentumsrecht über den eigenen berufsgemäßen Bedarf hinaus gar nicht gibt, daß ein Besitzer gar nicht das Recht hat, jenen Teil seines Besitzes, den er nicht zur eigenen Berufspflichterfüllung und zum standesgemäßen Unterhalt für sich und die Seinen braucht, der Arbeit vorzuenthalten oder nur gegen Zintribut zur Verfügung zu stellen; indem Lehmkuhl das wucherische Zins„recht“ des Kapitals mit Eigentumsrecht wesensgleich setzt, den arbeitslose Rente eintragenden Besitz mit Eigentum identifiziert, *muß* er folgerichtig zur Bejahung der modernen Zinswirtschaft kommen und damit zur Preisgabe der kirchlichen Lehre über Eigentum und Zins überhaupt, Darlehenszins insbesondere. Inkonsequent ist er dann nur darin, daß er das kirchliche Zinsverbot für frühere Zeiten gelten lassen will, allerdings mit der zweiten Inkonsequenz, daß er es auf das mutuum beschränkt. In Wahrheit ist, wie Benedikt XIV. klar aussprach, der Darlehenszins wesentlich nicht anders als irgend welche andere entgeltlose Mehrwertaneignung im entgeltlichen Wirtschaftsverkehr gegen die Tauschgerechtigkeit verstößend. Gestattet man dem Kapital, d. h. dem arbeitslose Rente tragenden Wertvermögen, dem „fruchtbaren“ Wert diese „Fruchtbarkeit“, diese Aequivalenzverletzung, dann muß man auch dem „Gelddarlehen den Charakter einer Vermietung des Geldkapitals“ zugestehen. Diese Konsequenz zieht denn auch Lehmkuhl mit der Begründung, daß die *Möglichkeit* kapitalistischer Mehrwertaneignung unter den heutigen Wirtschaftsverhältnissen *allgemein* gegeben sei (S. 475 ff.): „Ist nun... dem Gelde die allgemeine Bedeutung eines quasi fruchtbringenden Arbeitsinstrumentes gegeben, so daß es nach allgemein gültiger Schätzung durch seinen Gebrauch einen Mehrgewinn abwerfe?... Wenn jene Befähigung durch spezielle wirtschaftliche Verhältnisse eine allgemeine geworden ist, erscheint eine solche Umwandlung in der Bedeutung des Geldes gerechtfertigt. Nun wollen wir nicht leugnen, daß die gegenwärtigen Verhältnisse eine solche *allgemeine*

Leichtigkeit für jedermann herbeigeführt haben, besonders durch die große Organisation des Vereins- und Aktienwesens; ja durch die Sparkassen und ähnliche Institute ist es dem Eigentümer der kleinsten Geldsumme *ermöglicht*, im Vereine mit andern tätig mit aufzutreten als Teilhaber eines *lukrativen* Unternehmens, seine kleinen Ersparnisse sofort mit in den wirtschaftlichen Fluß zu bringen und so sich selbst einen *Gewinnanteil*, der durch das beständige Kursieren des Geldes und den dadurch bedingten leichten und raschen Austausch der verschiedensten Natur- und Kunsterzeugnisse erzielt wird, zu sichern... In untrennbarer Verbindung mit der Eigenschaft des Geldes als allgemeines Handelsmittel steht seine Bedeutung als Repräsentant aller möglichen Wertgegenstände. Da das Geld das allgemeine Tauschmittel ist, so besitze ich im Gelde nicht zwar formell, aber doch gleichwertig alles dasjenige, was ich durch mein Geld erwerben kann... Sind aber die wirtschaftlichen Verhältnisse derartig gestaltet, daß sich die Gelegenheit, alle möglichen, auch nutz- und fruchtbaren Sachen für Geld zu erwerben, sehr oft wiederholt oder, ohne erheblichen Müheaufwand zu erheischen, beständig vorliegt: dann ist das Geld unter diesen wirtschaftlichen Konjunkturen seiner allgemeinen Schätzung nach zum Repräsentanten der verschiedensten auch nutzbaren Dinge geworden. Diese Möglichkeit und Leichtigkeit ist aber keineswegs mit dem Gelde selber gegeben, sondern erst mit der speziellen gesellschaftlichen Lage, in welche die Kommunikation durch Dampf und Telegraph, die Maschinen und Fabriken, die Aktiengesellschaften und Vereine, der Freihandel und die Freizügigkeit, die Teilung und schrankenlose Teilbarkeit des Grundbesitzes unsere Zeit gebracht haben... Unbeschadet der kirchlichen Annahme (von der Unfruchtbarkeit des Geldes) können wir dennoch für unsere Zeit dem Gelde jene allgemeine *Bedeutung* vindizieren, und darauf die allgemeine *Erlaubtheit* eines in gewissen Grenzen sich bewegendem Zinsbezuges gründen, indem wir das Darlehen wie ein Vermieten eines fruchtbringenden Gegenstandes oder eines nutzbaren Arbeitsinstrumentes auffassen.“

Was hat Lehmkuhl in dieser Beweisführung getan? Er hat das grundsätzlich und praktisch auf den Mehrwertgewinn gegründete liberal-kapitalistische Wirtschaftssystem ohne Prüfung seiner sittlichen, naturrechtlichen und wirtschaftlichen Ordnungsgemäßheit oder Ordnungswidrigkeit einfachhin zur Voraussetzung gemacht, um darauf die sittliche, naturrechtliche und wirtschaftliche Erlaubtheit des Darlehenszinses zu gründen. Weil allgemein Möglichkeit und Leichtigkeit lukra-

tiven Erwerbes, entgeltlosen Mehrwertgewinnes gegeben ist, weil man mit Geld allgemein Gewinn machen kann, deshalb sei dieser Erwerb auch erlaubt. Mit anderen Worten: Er hat die Wucherwirtschaft als in sich selbst erlaubt hingenommen, weil sie Tatsache ist, und aus ihr gefolgert, daß nun auch der Darlehenswucher in sich selbst erlaubt sei. Er hat den logischen Fehlschluß begangen, das, was erst zu beweisen war, als schon bewiesen vorauszusetzen und so aus sich selbst heraus zu „beweisen“.

Daß in der Tat das moderne kapitalistische Wirtschaftssystem nichts anderes ist als die von der Kirche immer verworfene Wucherwirtschaft, bringt *Henri Savatier* sehr anschaulich zum Ausdruck (Theorie moderne du capital, S. 17 f.): „Es handelt sich heute nicht mehr um Beibringung von Ausnahmen von den ausgesprochenen Verurteilungen des Geldleihzinsvertrages, der einst als Typus des Wuchers gebrandmarkt war. Es handelt sich nicht um jene äußeren Titel, deren Anwendung im gleichen Maße anwuchs, als die Praxis der Geldleihe notwendig erschien. Die *Zinsleihe* ist nicht bloß ein erlaubter Vertrag geworden, sie ist so sehr *der Typus-Vertrag* (le contrat type) geworden, daß *aller Reichtum* sich dem Geist unter dem Begriff einer bestimmten *Geldsumme* darstellt, *die Rente tragen wird* nach dem Willen des Eigentümers oder nach dem Kurs des Zinsfußes. In den Augen der modernen Ökonomen *identifiziert sich die Existenz des Geldzinses mit der Existenz des Eigentums selbst: die ‚Verneinung der Zinsleihe‘ ist, sagen sie, gleichbedeutend mit der ‚Verneinung des Eigentumsrechtes‘*; das Eigentum an jeder Sache erscheint ihnen vernichtet, ‚wenn der Besitzer einer Geldsumme nicht das Recht hat, sie Frucht tragen zu lassen und eine Rente davon zu beziehen‘ (Baudrillart, Manuel d'Economie politique, 4. partie, ch. 3, § 1). Das *Prinzip der Fruchtbarkeit des Geldes* ist es, das dem modernen Kapital seine *charakteristische Note* gibt.“ Und weiter (S. 33 f.): „Die neue Kapitalstheorie hat zum obersten Grundsatz das unbeschränkte Recht des Individualeigentums und die freie Verfolgung der egoistischen Interessen... Getragen von diesen Voraussetzungen, verkündet die neue Theorie notwendiger Weise das als ein natürliches Recht, wovon die alte (christliche Wirtschafts-)Lehre nichts wissen wollte: die *absolute Rechtmäßigkeit des Geldzinses*. Es genügt, daß der Darleiher den Willen habe, sein Geld in dieser Weise zu gebrauchen und daß er einen Entleiher finde, der bereit ist, sich seinen Bedingungen zu fügen. Diese Gesetzmäßigkeit des vollen Rechtes dem Geldzins zuerkannt, ist von großer Tragweite, sie *erklärt uns die Natur des mö-*

dernen Kapitals. Welches ist die Quelle der Geldrente? Die neue Lehre gibt uns keine andere als das Zusammentreffen von Angebot und Nachfrage. Die einzige Bedingung für eine Rente ist, daß jemand des Geldes bedürfe. Das Maß der Rente ist die Intensität dieses Bedürfnisses. Folglich ist es unnütz, sei es von der Natur der Güter, sei es von den gesellschaftlichen Bedingungen, sei es von den Rechten der Arbeit zu sprechen, die das Recht auf Rente aufheben oder begrenzen könnten. Die Fruchtbarkeit des Geldes ist eine aus dem Bedürfnis des Entleihers geborene Fiktion. Das absolute Recht, an dem Bedürfnis des Anderen zu profitieren, macht den Grund des absoluten Rechtes auf Geldzins und des neuen Kapitalbegriffes aus. Das moderne Kapital führt in der Tat allen Reichtum auf Geld und Geldrente zurück. Das Geld dient ihm als Ausdruck für sich selbst und die Geldrente dient als Urbild (type) für seine Rente. Danach ist es gleichgültig, wenn die Wirtschaftswissenschaftler, indem sie die Entwicklung der Wirtschaftsfreiheiten spekulativ studieren, Unterscheidungen anwenden, die dem Begriff Kapital diesen oder jenen Sinn geben.“

Ist das kapitalistische Wirtschaftssystem in sich wucherfrei, wesentlich sittlich einwandfrei, dann ist auch der Darlehenszins wucherfrei und sittlich erlaubt. Denn genau so wie der Darlehenszins ist auch jeder andere Gewinn, der im entgeltlichen Wirtschaftsverkehr gemacht werden soll, nach dem Gesetz der Tauschgerechtigkeit, nach dem Äquivalenzprinzip zu beurteilen. Ist der arbeitslose Mehrwertgewinn beim „Kapital“ in sich erlaubt, dann hat die Kirche mit ihrer Zinsgesetzgebung geirrt und keine Verschanzung hinter formaljuristische Konstruktionen kann sie dann vor dem Vorwurf des Irrtums bewahren. Hat aber die Kirche mit ihrem Zinsverbot recht gehabt, dann ist der Darlehenszins in sich auch heute wie zu allen Zeiten sittlich und wirtschaftlich ordnungswidrig, nicht weil er auf Grund des Darlehens oder Kredits gefordert wird, sondern weil nur die Arbeit allein (dem Arbeitsfähigen) ein Recht auf Erwerb gibt und weil nur die Arbeit allein wertfruchtbar ist. Der „Charakter einer Vermietung des Geldkapitals“ kann dem Gelddarlehen niemals ein Recht auf arbeitslosen, entgeltlosen Mehrwertgewinn verschaffen.

Einmal freilich, am Ende seiner 46 Seiten langen Zinsverteidigung im 16. „Stimmen“-Band, blitzt Lehmkuhl aus den Darlegungen des von ihm bekämpften Vogelsang-Mitarbeiters Dr. Klonkavius (Hofrat J. Maxen) ein Licht auf, so daß er die richtigsten Sätze seiner Erörterungen niederschreibt, durch die er freilich *seine ganze Zinstheorie zum*

zweiten und endgiltigen Mal selbst umwirft (S. 484): „Das ist ja keine Frage, die Zinsenlast drückt schließlich die Arbeit. Es ist nicht zu verkennen, daß dem Gelde eine *eigentliche Fruchtbarkeit nicht zukommt*, sondern daß die reellen Erträge der Arbeit und der Natur entstammen. Je höher deshalb durch die Zinsen der Gewinnbezug aus dem Geldkapital angesetzt wird, desto mehr Gewinn wird der Arbeit genommen.“

Gerade dies: daß der Arbeit ihr Ertrag durch das Kapital genommen werde, wollte die Kirche mit ihrem Zinsverbot verhindern. Wenn also der Zins schließlich doch nicht Kapitals-, sondern Arbeitsfrucht ist — die Natur produziert Nützlichkeit, nicht aber Tauschwert — und folglich der Zins der Arbeit von ihrer Frucht zugunsten des Kapitals wegfrißt, dann ist eben der Zins nichts anderes als die von der Kirche verdamnte usura. Mag man das „Geldkapital“ dann auch als „quasi fruchtbringendes Arbeitsinstrument“ bezeichnen und auffassen — es ändert nichts an dem Wuchercharakter des Zinses. Die Kirche hat also mit ihrer Zinsverdammung absolut recht, für alle Zeiten, auch für die hochkapitalistische Aera.

Lehmkuhl zitiert sogar erläuternd Maxen: „Auf der landwirtschaftlichen Arbeit lasten die Hypothekarzinsen, auf der gewerblichen Arbeit, bei der immer größer werdenden Abhängigkeit der gewerblichen Produktion vom Kapital, Kapitalzinsen überhaupt. Und diese Zinsen lasten nicht etwa auf der Arbeit des *Grundeigentümers* und des *Gewerbeunternehmers* allein, sie lasten auch auf der Arbeit der *Lohnarbeiter*, insofern die aufzubringende Zinsenlast herabdrückend auf die Arbeitslöhne wirkt. Ja, diese Zinsen lasten auch auf den *Konsumenten*, indem die Produzenten genötigt sind, die *auf ihrer Arbeit ruhende Zinsenlast*, soweit dies angeht, auf die Konsumenten abzuwälzen, entweder durch Erhöhung des Preises ihrer Produkte, oder durch Verschlechterung der Produkte unter Aufrechterhaltung der alten Preise. Auf der Arbeit der Lohnarbeiter, sowie der unteren Volksschichten überhaupt lasten in weitem Umfange die Zinsen von Darlehen, die aus Not aufgenommen sind. Und auf aller Arbeit lasten zuletzt noch in Form erhöhter Steuern die Zinsen von den immer sich vergrößernden Staatsanleihen.“

Damit ist auch die zweite Polemik Lehmkuhls gegen die Richtung Vogelsangs im 28. „Stimmen“-Band erledigt, die ja im Wesentlichen nur eine Wiederholung der früheren Argumente ist. Haltlos sind Sätze wie (S. 4): „daß sie (die Kirche) den sogenannten ‚arbeitslosen Gewinn‘ nie unterschiedslos als eine Verletzung der Gerechtigkeit oder des

Sittengesetzes im allgemeinen hingestellt hat;“ oder (S. 8): „Wenn somit alle anderen Gründe versagen, um eine Erklärung für die allgemeine Erlaubtheit mäßigen Zinses aufzufinden, so bleibt doch wohl nichts anderes übrig, als auf die veränderte wirtschaftliche Lage zurückzugreifen, welche eine gewinnbringende Verwendbarkeit des Geldes ganz allgemein gemacht hat: Diese gewinnbringende Verwendbarkeit des Geldes bewirkt, daß jeder, der sich des Gebrauches des Geldes zeitweilig begibt, sich eines abschätzbaren Wertes begibt, und daß er darum ohne Ungerechtigkeit eine Vergütung fordern darf;“ oder (S. 4): „Gleichwertig mit einem unfruchtbaren Gelddarlehen braucht darum eine solche Personalrente durchaus nicht zu sein: sie läßt sich (!) sehr wohl auffassen (!) als ein Teilanrecht auf die Arbeit eines andern und die durch dieselbe gewonnenen Erzeugnisse; daß sich ein solches Anrecht nicht käuflich erwerben lasse ohne Verletzung des natürlichen Sittengesetzes, ist nicht einzusehen“ — womit Lehmkuhl recht hätte, wenn er nicht zweierlei dabei übersehen hätte: daß die Formalistik für das Wesen der Sache gleichgiltig ist und daß der Kauf der Arbeitserzeugnisse mit dem Aequivalent erfolgen muß, wenn er nicht wucherisch sein soll; wird aber gleichwertig bezahlt, so bleibt kein Groschen Mehrwertgewinn für den Käufer, auf den er es doch abgesehen hat.

VIKTOR CATHREIN

Nächst Lehmkuhl übte sein Ordensbruder der Moralphilosoph *Viktor Cathrein* großen Einfluß auf die Haltung der zwei letzten Generationen der Katholiken in der Zinsfrage aus. Er beginnt seine „Begründung der Erlaubtheit des Zinsnehmens“ mit dem Satz (Moralphilosophie, 2. Bd., S. 353): „Die Erlaubtheit des Zinsnehmens gründet sich nach unserer Ansicht auf die heute nahezu *allgemein* vorhandene *Möglichkeit*, mit dem Geld sich an irgend einem *gewinnbringenden* Unternehmen zu beteiligen und so mit demselben einen *Gewinn zu erzielen*.“ Wie bei Lehmkuhl sehen wir auch hier das, was erst zu beweisen wäre, als bewiesen vorausgesetzt: die *Erlaubtheit* arbeitslosen, entgeltlosen Mehrwertgewinnes wird darauf gegründet, daß die *Möglichkeit*, ihn zu machen, *allgemein gegeben* sei. In Frage steht aber doch eben das: *Ob* echter Kapitalzins in sich selbst sittlich, naturrechtlich und wirtschaftlich richtig sei. Ist er es, dann ist alle weitere Argumentation für die Zulässigkeit des Darlehenszinses überflüssig, weil er dann mit dem Kapitalzins überhaupt implicite schon als gut anerkannt ist. Ist er

es nicht, dann kann kein Argument den Darlehenszins rechtfertigen.

Cathrein argumentiert (S. 353): „Wer einem andern eine nach allgemeiner Anschauung gewinnbringende Sache für eine bestimmte Zeit überläßt, verletzt die Gerechtigkeit nicht, wenn er nach Ablauf dieser Zeit außer der Rückgabe der geliehenen Sache noch eine Entschädigung für den Gewinn verlangt, den er während der selben Zeit moralisch gewiß mit der Sache erzielen konnte. Nun aber wird heute das Geld allgemein als gewinnbringend angesehen. Also ist der Darleiher berechtigt, nach Ablauf der festgesetzten Zeit außer der geliehenen Summe noch eine Entschädigung für den Gewinn zu verlangen, den er mit moralischer Gewißheit hätte machen können, auf den er aber zu Gunsten des Entleihers verzichtete.“ Der Obersatz setzt die Erlaubtheit arbeitslosen Mehrwertgewinnes stillschweigend und als selbstverständlich voraus. Zudem beinhaltet er die schlechthinige Anerkennung des *titulus lucri cessantis*. „Der Schwerpunkt unseres Beweises liegt im Untersatz,“ schreibt Cathrein. Dieser Untersatz: daß das Geld heute allgemein als gewinnbringend angesehen werde, ist zwar insofern richtig, als der kapitalistische Zeitgeist dieser Ansicht ist. Die Kirche hat aber diese Ansicht immer verworfen; ich erinnere an den alten Satz: „*Usurae arte nequissima ex ipso auro aurum nascitur*, durch die gaunerische Kunst des Wuchers wird aus dem Gold selbst Gold geboren.“ Wert kann nicht Wert gebären; dies kann nur Arbeit. Somit fällt auch der Schlußsatz. Er ist nur dann richtig, wenn das kapitalistische System richtig ist.

Belanglos und falsch sind die weiteren Ausführungen Cathreins (S. 353 f.), „in früheren Zeiten“ habe man „nur zu rein *konsumtiven* Zwecken“ Darlehen aufgenommen. „Heute dagegen dient das Darlehen ganz überwiegend *produktiven* Zwecken.“ Und mit dem Satz: „Das Geld konnte zwar *von jeher* in Verbindung mit menschlicher Arbeit als ein *Erwerbsfaktor* angesehen werden,“ wirft Cathrein die letztvorstehenden Sätze und seine Theorie, insofern sie das Zinsverbot für die früheren Zeiten rechtfertigen will, selbst um: dann hätte die Kirche in diesen früheren Zeiten den Zins bei „Produktivdarlehen“ erlauben müssen; sie hat ihn aber auch in diesen Fällen immer verworfen. Richtig führt auch Cathrein als Grund für die heutige, gegen früher veränderte Haltung der Kirche die „heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse“ an. Irrtümlich aber ist es, wenn er die kapitalistischen Gewinnmöglichkeiten zur Begründung dafür heranzieht, daß das Geld nun ohne Arbeit erlaubten Gewinn einbringe: durch die Maschinenteknik, die kapitalistischen Industrie-, Handels-, Verkehrsgesellschaften, die „große Kapitalien er-

heischten, aber denselben auch große Gewinne versprochen“, „besonders die Aktiengesellschaften“. „Die Unzahl von neuentstandenen Erwerbsgesellschaften, die große Summen benötigten, zogen alles sonst müßig gebliebene Geld in den Kreis des Erwerbslebens und boten auch den kleinen Kapitalbesitzern jederzeit Gelegenheit, ihr Geld gewinnbringend anzulegen. War nun aber, moralisch genommen, allgemein mit dem Geldbesitz die Möglichkeit des Gewinnerwerbes verbunden, so hatte derjenige, der einem andern eine Summe auslieh, das Recht, außer der Rückgabe des Kapitals sich noch eine Entschädigung für den entgehenden Gewinn auszubedingen.“ Zwar steigen Cathrein auch Bedenken in die Güte dieser kapitalistischen Gewinnwirtschaft auf, aber er will sie unterdrücken und sich bloß an die Tatsachen halten. „Wir haben jetzt nicht zu untersuchen, ob dieses rasche Umsichgreifen der Aktiengesellschaften besonders erfreulich war oder nicht, wir wollen überhaupt hier keine Lobrede auf dieselben halten, sondern wir behaupten bloß eine Tatsache, die unleugbar vor aller Augen liegt.“ Damit, daß man die Augen vor den Gründen der kapitalistischen Tatsachen bewußt schließt, schafft man aber die letztlich entscheidende Frage nicht aus der Welt, was denn die *Oeconomia perennis* und das Urteil der Kirche über den sittlichen Wert oder Unwert dieser Tatsachen sagen.

Zur Bestätigung seiner kapitalistischen Zinstheorie bekennt sich Cathrein zwar nicht ausdrücklich zu Calvin, Molinaeus, Broedersen usw., wohl aber zu deren katholischen Nachgängern und zu den liberalen Nationalökonomen, denen er nur folge (S. 356 f.): „Die eben entwickelten Anschauungen über das Zinsnehmen sind nicht etwa neu und unerhört, sondern schon längst von verschiedenen Seiten, wenn auch nicht immer mit den selben Ausdrücken, vorgetragen worden. 1. So gibt es eine zahlreiche Klasse von Volkswirtschaftslehrern, welche den Kapitalzins als den Preis oder Entgelt für die Ueberlassung der Nutzung eines Kapitals ansehen, z. B. J. B. Say, Knies, Menger u. a. Das ist nur eine andere Ausdrucksweise für die von uns vertretene Ansicht... 2. Vollständig mit unserer Ansicht stimmen auch diejenigen überein, welche die Berechtigung des Zinsnehmens aus der Produktivität des Geldes in den heutigen Verhältnissen herleiten. Diese Begründung des Zinses wurde schon im vorigen (18.) Jahrhundert von Scipio Maffei versucht. Ihm folgten später Mastrofini, Kardinal de la Luzerne u. a. ... 3. Neuerdings hat man den Zins als den Preis einer ökonomischen Leistung des Verleihers an den Entleiher hingestellt. Unter den heutigen Wirtschaftsverhältnissen sei mit der Kreditleistung regelmäßig die Gewährung realer

Möglichkeiten produktiver Werterzeugung verbunden. Diese Wirkung könne der Gläubiger unter den heutigen Wirtschaftsverhältnissen als wertlich schätzbare Wirkung seiner Leistung ansehen und sich deshalb vergüten lassen.“ (Dies ist die Zinstheorie von Heinrich Pesch, die ich schon im 1. Bd., S. 299 ff., widerlegte, von der Pesch selbst nicht in Abrede stellt, daß sie auf Anerkenntnis der Zinsnahme „*vi mutui*“ hinauslaufe.) „Ganz recht. Aber woher kommt es, daß das Darlehen heute als eine ökonomische Leistung in einem andern Sinn (?) angesehen werden kann als z. B. im Mittelalter? Nur daher, weil das Geld selbst eine ganz andere Bedeutung hat als ehemals. Nur insoweit die *Möglichkeit des Gewinnbezuges als dem Geld selbst anhaftend gedacht wird*, kann die Verleihung desselben als eine ökonomische Leistung aufgefaßt werden, die mehr zurückzufordern berechtigt als die bloße geliehene Geldsumme.“ Gerade diese Auffassung, daß Geld (Wert) Geld (Wert) gebäre, hat aber die Kirche immer zurückgewiesen, weil nur die Arbeit zum Erwerb berechtigt und nur die Arbeit Wert schafft.

JOSEF BIEDERLACK

Besonders als langjähriger Lehrer an der aus aller Welt besuchten theologischen Fakultät der Innsbrucker Universität hat der Jesuit *Josef Biederlack* mit seiner Zinslehre starken Einfluß auf die Ansichten der Katholiken des letzten Halbjahrhunderts erlangt. Schon in der von der Oesterreichischen Leo-Gesellschaft 1898 herausgegebenen Schrift „Der Darlehenszins“ verband er extremste Formalistik mit prinzipieller Anerkennung der Zinswirtschaft, sich so als Getreuen des römischen Rechts erweisend. In der gleichen Bahn bewegen sich seine jüngeren Darlegungen in theologischen Zeitschriften und in der „Schöneren Zukunft“.

Wertvoll ist sein Bekenntnis (Darlehenszins, S. 6): „Bis zur vollsten Evidenz läßt sich beweisen, daß die Kirche das *Zinsverbot immer als einen Teil des natürlichen Sittengesetzes* angesehen und eingeschärft hat. Die Vorschriften des natürlichen Sittengesetzes hat die Kirche zu erklären, zu verkünden; ihrem Ursprung nach sind dieselben aber *göttliche* Vorschriften. Das Zinsverbot ist demnach auch ein im natürlichen Sittengesetze begründetes, nicht aber ein im gewöhnlichen Sinne des Wortes kirchliches Verbot.“ Ebenso (Schönere Zukunft, 20. Nov. 1927, S. 170): „Es verdankt sein Dasein nicht der kirchlichen Autorität, auch nicht der positiven Offenbarung, sei es des Alten, sei es des Neuen Te-

stamentes; es ist ein *natürliches, im Naturgesetze* enthaltenes, also ein *von Gott* als dem Urheber der natürlichen Welt- und Menschheitsordnung *unmittelbar gegebenes Gesetz*. Daher verpflichtet es nicht nur die an die eigentlichen Kirchengesetze gebundenen Katholiken, auch nicht nur alle Angehörigen einer sich christlich nennenden und christlich sein wollenden Konfession, sondern *schlechthin alle Menschen*, da alle an das Naturgesetz und die natürliche Welt- und Menschheitsordnung gebunden sind.“

In der Begründung des Naturverbotes verfällt Biederlack leider ganz der verhängnisvollen Formaljuristik (Darlehenszins, S. 12 ff.): „Ist das Geld seinem Wesen und seiner Bestimmung nach ein Tauschmittel, dann besteht seine naturgemäße Verwendung in dem Austausch desselben gegen ein anderes Gut. Durch diesen Austausch aber wird das Geld selbst verbraucht.“ So sehr klebt Biederlack an der äußeren Form, daß er nicht gelten läßt, daß es wesentlich doch nicht auf die Metall- oder Papierstücke, sondern auf den Wert des Geldes ankomme (Bernhardin): „Es hilft auch gar nichts, wenn man sagt, nach dem Gebrauch oder der Verwertung des Geldes, dem Austausch desselben gegen einen anderen Gegenstand besitze man allerdings nicht mehr das Geld, aber doch einen gleichwertigen Gegenstand, also den *Wert* des Geldes... Man verliert nämlich, wenn man diesen Einwurf vorbringt, den eigentlichen Fragepunkt ganz aus den Augen. Es fragt sich nämlich nicht, was der Wert des Geldes seiner Natur nach ist, sondern was das Geld selbst seiner Natur nach ist... Um die Natur des Wertes des Geldes kann es sich also nicht handeln, sondern lediglich um die Natur des Geldes selbst.“ Er erklärt „die *Unerlaubtheit des Zinsnehmens* im allgemeinen aus der Natur des Geldes als einer *verbrauchbaren Sache*“; denn „der bisherige Eigentümer“ *übertrage* beim Darlehen deren *Eigentum* an den Schuldner; ihr Gebrauch aber bestehe im Verbrauch; würde der Gläubiger „getrennt für die Ueberlassung des Eigentumsrechtes und für die Ueberlassung des Gebrauchsrechtes sich entschädigen lassen“, so „würde er sich für das eine und selbe Recht doppelt entschädigen lassen,... würde das selbe zweimal verkaufen oder, was das gleiche ist, er würde etwas verkaufen, was nicht existiert; er würde also offenbar gegen die Gerechtigkeit sündigen“. Ähnlich schreibt Biederlack (Schönere Zukunft, 20. November 1927, S. 172), „daß der Darlehensnehmer *Eigentümer* des geliehenen Geldes wird, und daher auch das volle Eigentumsrecht hat über das, was er mit dem geliehenen Kapital erwirbt... Das mit dem Geld Erworbene gehört ihm *ganz*.“ Aus der Vertret-

barkeit des Geldes, d. h. aus seiner „Bestimmung, als allgemeines Tauschmittel zu dienen,“ (vertretbar heißt eine Sache, bei der es nicht auf das individuelle Stück, sondern auf Quantität und Qualität ankommt: z. B. Geld, Getreide bestimmter Art, wie es auf dem Getreidemarkt gehandelt wird) folge, daß „der Geber mit dem Gebrauchs- auch das Eigentumsrecht verliert und infolgedessen auch jeglichen Anspruch auf das, was der Nehmer mit der Sache erwirbt, in die er das Geld umgesetzt hat. Also nicht in der Unfruchtbarkeit, die vom Gelde gewiß auch ausgesagt werden muß, sondern in seiner Vertretbarkeit (fungibilität) liegt der eigentliche Grund, warum der Darlehensvertrag als solcher zu keiner Zinsforderung berechtigt.“

Auf wie schwachen Füßen diese formaljuristische Begründung ruht, die an den wahren, tiefen, im Naturrecht von Eigentum und Arbeit liegenden Gründen blind vorbeigeht, zeigt sich schon bei dem ersten Loch, das Biederlack mit Leichtigkeit in sein naturgesetzlich-göttliches Zinsverbot schlägt (Darlehenszins, S. 17): „Wenn aber... der Geldgeber sich tatsächlich in der Lage befindet, für sein Geld fruchtbringende Dinge einzutauschen, dann verzichtet er allerdings, wenn er sein Geld dennoch einem anderen leiht, auf ein wirtschaftliches Gut. Dann darf er aber auch nach der aristotelischen und scholastischen Theorie über das dargeliehene Kapital hinaus noch Zinsen verlangen.“ Damit ist mit einer leichten Handbewegung das göttliche Naturgesetz beiseite geschoben und *für die gesamte Wirtschaftspraxis aufgehoben*. Denn welcher Darlehensgeber wäre denn nicht in der Lage sich irgend ein „fruchtbringendes Ding für sein Geld einzutauschen“, einen Acker oder wenigstens Getreide, Vieh, wenigstens eine Ziege, ein Huhn, oder irgend ein anderes „fruchtbringendes Kapital“: Werkzeuge, Maschinen, Aktien? (Wir werden ja sogleich sehen, daß Biederlack mit seinem Fruchtbarkeitsbegriff völlig in der kapitalistischen Vulgärökonomik steckt und daher an solche Dinge denkt.)

Biederlack hat vielleicht selbst nicht bemerkt, daß er damit dem Zinsverbot auch für die Väterzeit und für das Mittelalter praktisch den Boden entzogen hat. Denn darüber kann doch kein Zweifel bestehen, daß sich sowohl in der freihändlerisch-kapitalistischen Antike als auch im betriebsamen abendländischen Mittelalter für jedermann Gelegenheit bot, irgend welche „fruchtbringenden Dinge“ (im vulgärökonomischen Sinn) zu erwerben. Daß aber schon auf Grund seines angeführten ersten Loches die Geltung des göttlichen Naturgesetzes im umgekehrten Verhältnis zum kulturellen Aufstieg immer mehr dahinschwindet, sieht

Biederlack selbst ein und darum sagt er (Darlehenszins, S. 22 f.), „daß je ausgedehnter der Verkehr und je größer die Leichtigkeit ist, das eigene Geld irgendwie nutzbringend zu verwerten, umso allgemeiner auch eine gewisse Zinsforderung gestattet sein muß. Mit der Ausdehnung der Intensität des wirtschaftlichen Verkehrs wird, das läßt sich im allgemeinen schon sagen, auch die Leichtigkeit steigen, das eigene Kapital nutzbringend zu verwerten, und da die materielle Kultur einigermaßen von der Ausdehnung und dem Grade des wirtschaftlichen Verkehrs mitbedingt ist, so läßt sich in gewissem Sinne sagen, daß mit dem Steigen der materiellen Kultur auch die Ausdehnung der Erlaubtheit des Zinsnehmens wächst.“ Welche Rolle spielt ein Gott, dessen „von ihm unmittelbar gegebenes Naturgesetz“ umso mehr ausgeschaltet und illusorisch gemacht wird, je mehr seine Schöpfung sich entfaltet, zu deren Ordnung das Gesetz bestimmt ist!? Mußte dieser groteske Widerspruch zwischen natürlichem Sittengesetz und kulturellem Aufstieg Biederlack nicht auf den Gedanken bringen, daß da etwas nicht stimmen müsse?

Im Gegenteil: er spinnt seinen falschen Gedankengang bis in die letzten Folgerungen zu Ende und will daraus die heutige Haltung der Kirche zum Zinsnehmen erklären (S. 34): „Das Geld kann nur fruchtbringend werden, indem es mit einem an sich fruchtbringenden Gegenstande vertauscht wird. Daraus folgt nun von selbst, daß das Geld umso mehr als fruchtbringender Gegenstand behandelt werden kann, je größer die Leichtigkeit ist, dasselbe in einen an sich fruchtbringenden Gegenstand zu verwandeln. Zu jener Zeit und in jenem Lande, in welchem fast ausschließlich Naturalwirtschaft besteht, wird darum nur äußerst selten von der Umwandlung des Geldes in eine fruchtbringende Sache die Rede sein können.“ Und darum, so meint offenbar Biederlack, gelte in solcher Zeit das Zinsverbot. Weiß er nicht, daß in der Naturalwirtschaft vielfach Vieh als Geld verwendet wurde, also eine naturfruchtbare Sache? Und trotzdem galt das kirchliche Zinsverbot auch für die Viehdarleihe, genau so wie für die Saatarleihe. Es stimmt also etwas nicht in seiner Argumentation. Seine Formaljuristik hat ihm eben den Sinn des Zinsverbotes völlig verdeckt. Nicht deshalb, weil das Geld nicht naturfruchtbar ist, nicht deshalb, weil es eine vertretbare Sache ist — Vieh ist, wo es als Geld dient, naturfruchtbares Geld und vertretbar —, darf vom Gelddarlehen nicht Zins genommen werden, sondern deshalb: weil nach der naturrechtlich-christlichen Eigentums- und Arbeitsordnung der bloße Besitz, das bloße Haben keinen Anspruch auf Mehrwert, auf Rente verleiht, und weil nach dem Naturgesetz der

Wirtschaft nicht Wert, sondern nur Arbeit Mehrwert erzeugt, worauf auch Benedikt XIV. sich beruft. Es ist eine Täuschung, gegen die auch Leo XIII. sich wendet, zu wähnen Vieh und Getreide, Acker und Wald mit ihrer Naturfruchtbarkeit, Bergwerk und Fabrik könnten dem Menschen arbeitslos Frucht bringen. Sie alle geben für die Verkehrswirtschaft in Betracht kommende Frucht nur durch Arbeit, zum Teil auch durch vorgetane Arbeit, die mit allen anderen aufgewendeten Kosten in der Frucht wieder zum Vorschein kommt. Der in der Frucht, im Produkt neu hinzugekommene wirtschaftliche Tauschwert aber, dieser Mehrwert stammt aus neu aufgewendeter Arbeit allein, ist wie aller Tauschwert reine Arbeitsfrucht, nicht Frucht des bloßen, müßigen, toten juristischen Eigentumsrechtes. Ein Recht, dafür, daß er der Arbeit auf seinem Besitztum Arbeitsmöglichkeit und -gelegenheit gewährt, von der fremden Arbeit einen Teil ihrer Arbeitsfrucht entgeltlos, ohne gleichwertige direkte oder indirekte (soziale) Gegenleistung zu fordern, ein solches Recht ist im Eigentum nicht nur nicht begründet, sondern seine Ausübung ist unter dem Schein des Rechtes ausgeübte wucherische Aneignung fremder Arbeitsfrucht. Selbstverständlich heißt das nun nicht, daß dem Lohnarbeiter das individuelle, physische Produkt seiner Hände eigentümlich gehöre. Der Handwerksmeister, der mit Gesellen arbeitet, ist Eigentümer der in seiner Werkstätte erzeugten Waren; aber er hat seinen Gesellen den Wert ihrer Arbeit voll zu ersetzen. Und auch jener Amtsträger, dem sein Besitztum als Einkommensgrundlage verliehen ist, ist Eigentümer der Produkte seiner Wirtschaft auch dann, wenn er selbst gar nicht persönlich in ihr mit Hand anlegt. Aber er hat seinem Arbeitsgesinde den vollen Wert ihrer Arbeit (bemessen nach *ihrem* standesgemäßen Unterhalt) abzüglich jenes Steuerbetrages zu ersetzen, den er als Gehalt, als Lohn für seine soziale Arbeit (bemessen nach *seinem* standesgemäßen Unterhalt) zu bekommen hat. (Reicht etwa der Ertrag für den standesgemäßen Unterhalt aller nicht aus, so müssen *alle* sich eine verhältnismäßige Kürzung gefallen lassen.)

Weiter Biederlack (S. 35 ff.): „Wenn aber der Verkehr sich entwickelt, wenn das Geld selbst sich mehrt und die Leichtigkeit für Geld nicht nur Konsumtionsgüter, sondern auch Produktionsmittel zu erhalten, dann nimmt das Geld auch immer mehr den Charakter eines Produktionsmittels oder den einer fruchtbringenden Sache an. Wer in einer solchen Kulturepoche vorherrschender Geldwirtschaft und der mit ihr verbundenen Leichtigkeit, für Geld auch fruchttragende Gegenstände in seinen Besitz bringen zu können, lebt, der wird sein Geld nicht

umsonst einem anderen zu leihen brauchen, da ihm die Möglichkeit sich bietet, durch den Eintausch eines fruchtbringenden Gutes für sein Geld aus diesem Nutzen zu ziehen. (Als ob diese Möglichkeit zur Zeit Christi und der Väter nicht gegeben gewesen wäre! A. O.) Gäbe er es als unverzinsbares Darlehen hin, dann entginge ihm ein Nutzen; seine Zinsforderung läßt sich in diesem Falle auf den oben erwähnten *titulus lucri cessantis* zurückführen. Und wenn er auch gerade in dem Augenblick, wo er um Gelddarlehen ersucht wird, keine Möglichkeit sieht, das Geld gegen einen nutzbringenden Gegenstand auszutauschen, so kann er doch mit Grund annehmen, während der Darlehensfrist in diese Lage zu kommen; durch das unentgeltliche Darlehen ginge ihm wenigstens die Hoffnung verloren, in erlaubter Weise sein Vermögen mittels des Geldes zu vermehren. Unsere heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse charakterisieren sich gegenüber denen des gesamten Mittelalters nun gerade dadurch, daß wir jetzt eine Periode der Geldwirtschaft haben, während die ganze Zeit des christlichen Mittelalters hindurch die Naturalwirtschaft vorherrschte. Unsere heutigen Zustände haben sich allerdings langsam angebahnt; daß aber namentlich seit dem Ende des vorigen (18.) Jahrhunderts infolge des gewaltigen Umschwunges, der in der industriellen Technik eingetreten ist und namentlich infolge der Einführung der wirtschaftlichen Freiheit auf allen Produktionsgebieten die Geldwirtschaft vollkommen die Naturalwirtschaft verdrängte, wird niemand in Zweifel ziehen. Da demnach die veränderten wirtschaftlichen Zustände in unserem (19.) Jahrhunderte keinen Zweifel mehr übrig ließen, daß durchgängig jeder, der unentgeltlich ein Darlehen einem anderen überließ, sich selbst damit eines Vorteiles beraubte, so erklärt sich die Erscheinung, daß eben in unserem Jahrhunderte die kirchliche Autorität die durchgängige Erlaubtheit der Zinsforderung ausspricht, während sie in den früheren Jahrhunderten zu einer solchen Erklärung sich noch nicht veranlaßt sah... Hierher gehört z. B. die Bildung von Erwerbsgesellschaften größeren und kleineren Umfanges auf den verschiedensten Gebieten der Erwerbstätigkeit, des Handels, der Industrie, des Bergbaues, des Transport-, des Versicherungs- und des Geldwesens. Der Ankauf eines Teilhaberscheines ist nicht nur jedem gestattet, sondern es ist jedem auch sehr leicht gemacht, durch die Börsen und Bankinstitute, in den Besitz solcher Aktien, es mögen die Gesellschaften im Inlande oder im Auslande bestehen, zu gelangen... Das ist ja das Wesen des Kapitalismus und der Kapitalwirtschaft, daß das Geld alles beherrscht, mit Leichtigkeit alle anderen wirtschaftlichen

Güter verdrängt und sich an ihre Stelle setzt... Die Verwendung fremden Kapitals auch von bedeutender Höhe steht gegenwärtig viel mehr im Brauche als in den früheren Jahrhunderten. Die Geldwirtschaftsform ist zum guten Teile zur Kreditwirtschaftsform geworden. Aktiengesellschaften und ähnliche arbeiten, wenn man von der juristisch-formellen Seite absieht und das Wesen derselben ins Auge faßt, ihrer Natur nach mit fremdem Kapital, da dem Inhaber einer Aktie das ganze übrige Gesellschaftsvermögen als fremdes Kapital gegenübersteht. Aber auch die Einzelinhaber von Geschäften irgend welcher Art verwenden in bedeutend größerem Umfange fremdes Geld, als das früher der Brauch war.“

Aus dieser ausführlichen Begründung ist klar ersichtlich, daß auch Biederlack den bekannten *circulus vitiosus* begeht, die *Erlaubtheit* des Zinsnehmens aus der durch die kapitalistische Zinswirtschaft allgemein gebotenen *Möglichkeit*, arbeitslos, entgeltlos Mehrwertgewinn zu machen, Zins zu nehmen, herleitet. Das aus der heidnischen Auffassung von Erdengut und Arbeit erwachsene Wirtschaftssystem sieht er als natürlich und in sich sittlich gut an und mit ihm dann folgerichtig auch das Zinsnehmen. Die heutige Duldung der Zinswirtschaft durch die Kirche biegt er so um in eine Anerkennung der von ihr immer unterschiedenst verurteilten Wucherwirtschaft.

Gegenüber dieser grundsätzlichen Kapitulation vor dem Kapitalismus spielt Biederlacks Zinstiteltheorie eine so unbedeutende Rolle, daß wir sie fast übergehen könnten. Wir dürfen uns daher mit einigen kurzen Bemerkungen zu ihr begnügen.

Schon in seinem „Darlehenszins“ hatte er behauptet (S. 39): „Gegenwärtig ist ein Zweifel über die *Erlaubtheit* einer Zinsforderung auf den Grund hin, daß die *staatlichen Gesetze* einen mäßigen Zins gestatten, ausgeschlossen.“ Er bringt zwar selbst den Einwand vor (S. 40 f.): „Allerdings verurteilte auch das alte römische Recht die Zinsforderung nicht. Und doch hat die Kirche damals sich nicht dazu verstanden, den *titulus legis civilis* als hinreichenden Grund der Erlaubtheit des Zinsnehmens anzuerkennen.“ Der Grund dieser Ablehnung sei aber nicht im Wesen der Sache, sondern nur darin gelegen gewesen, „daß die äußeren Verhältnisse damals ganz anders lagen als jetzt“; denn eine Zinsforderung „war in den damaligen wirtschaftlichen Verhältnissen und im Gemeinwohl nicht begründet“; anders jetzt: „Zu allermeist kann der Kapitalbesitzer... mit vollster Sicherheit sich für berechtigt zu einer mäßigen Zinsforderung ansehen. Sollte aber auch eine Sicher-

heit nicht vorhanden sein, so liegt doch mindestens eine Wahrscheinlichkeit vor. Man muß nun aber dem Staate die Vollmacht zuerkennen, schon um allen Zweifeln und aller Rechtsunsicherheit zu begegnen, unter solchen Umständen die allgemeine Erlaubtheit einer mäßigen Zinsforderung gesetzlich zu verordnen. Dann aber lassen sich auch weitere Vorteile anführen, welche aus der staatlichen Gestattung des Zinsnehmens sich ergeben.“ Nämlich „die Heranziehung fremden Kapitals“ und „dazu kommt dann noch, daß namentlich dem Kleinkapitalbesitzer eben diese staatliche Gestattung zum Nutzen gereicht“. Mit der Argumentation der Kirche haben diese durch und durch kapitalistischen Anschauungen wohl gar nichts zu tun.

In der „Schöneren Zukunft“ (4. Dezember 1927, S. 212) schreibt Biederlack gar: Auf „die Frage, ob der Staat dazu berechtigt ist, das Naturgesetz, das nach dem Gesagten die Zinsforderung nur unter ganz besonderen Umständen erlaubt (?), abzuändern und diese allgemein zu gestatten..., muß nach der christlichen (?) Staatslehre die Antwort gegeben werden, *der Staat habe diese Vollmacht*, wenn das Gemeinwohl dieses allgemeine Gestatten einer Zinsforderung rechtfertigt. Daß aber diese Bedingung gegenwärtig zutrifft, läßt sich leicht einsehen.“ Ganz befangen in dem Wahn von den Segnungen des kapitalistischen Fortschritts, der in Wahrheit die gesunde soziale und wirtschaftliche Ordnung vollends zerstörte, die hochkapitalistische Wucherherrschaft und das moderne Proletariat und sein Massenelend schuf, schreibt Biederlack weiter: „Wer nun die Entwicklung überschaut, welche die Volkswirtschaft, d. h. das Gebaren des Volkes mit den materiellen Gütern, ihre Produktion und Verteilung seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts genommen hat, der wird sich leicht darüber klar werden, daß ein einen mäßigen Zins allgemein gestattendes Staatsgesetz den Zweck des Staates, das Gemeinwohl, wirklich fördert.“ Die Verwirklichung der Segnungen des modernen Kapitalismus sei nur durch Heranziehung und Vereinigung vieler, auch der kleinen Kapitalisten möglich gewesen, dazu habe die Zinserlaubnis gedient, denn „dieser Zins ist es, der sie anlockt, ihr Geld als Darlehen zu überlassen; ohne ihn würden sie das nicht tun, die Aussicht auf den Gewinn treibt sie dazu an... Wohl bringt das Gestattetein einer Zinsforderung dem Eigentümer des Geldes die Möglichkeit, ohne eigene Arbeit weiteres Eigentum zu erwerben, so daß der Zins als ‚arbeitsloser Gewinn‘ erscheint. Aber darf denn jeder arbeitslose Gewinn als dem Naturgesetz zuwider verschrien werden? Verbietet das Naturgesetz es denn, einem andern Geld, auch einen großen Betrag

zu schenken und ihm dadurch zu einem arbeitslosen Gewinn zu verhelfen?“

Deshalb also, weil es selbstverständlich erlaubt ist, eine freiwillige Wohltat anzunehmen, soll es auch erlaubt sein, am Arbeiter das zu vollbringen, was von der Hl. Schrift als die „zum Himmel schreiende“ Sünde der Vorenthaltung des vollwertigen Lohnes gebrandmarkt wird! Diese Anschauung reimt sich mit der Kirchenlehre über die Tauschgerechtigkeit ebenso wie die Anschauung, daß durch die staatliche Begünstigung des Wuchers das Gemeinwohl gefördert werde mit den Worten des 14. Benedikt: „Fern sei von den Christenseelen die Meinung, durch Zinsen oder ähnliche andere Ungerechtigkeiten könnte der gewinnbringende Verkehr gedeihen; im Gegenteil belehrt uns der göttliche Ausspruch, daß ‚die Gerechtigkeit ein Volk erhebt, Sünde aber die Völker elend macht‘ (Sprw. 14, 34).“

Wohl am ungeheuerlichsten aber ist die auf Grund einer angeblich „christlichen“ Staatslehre aufgestellte Behauptung, daß der Staat die Vollmacht habe, das „von Gott unmittelbar gegebene *Naturgesetz*“ *abzuändern*, was bekanntlich nicht einmal die Kirche kann. Im „Syllabus der hauptsächlichsten Irrtümer unserer Zeit“ hat Papst Pius IX. im Jahre 1864 als falsch verworfen, daß die Staatsgesetze vom göttlichen Willen abweichen könnten und sollten (57. Irrtum); den 56. verworfenen Irrtum: es sei keineswegs nötig, daß die menschlichen Gesetze dem Naturrecht entsprechend gestaltet würden, überbietet Biederlack noch durch die Behauptung, sie könnten das Naturgesetz sogar abändern — wenigstens zugunsten des Kapitalismus. Papst Leo XIII. spricht in seinem Rundschreiben „*Diuturnum illud*“ vom 29. Juni 1881 im Einklang mit der wahren Staatslehre dem Staatsbürger sogar das Recht zum Ungehorsam gegen die Staatsgewalt dort zu, wo diese verlangt, „was dem natürlichen oder göttlichen Recht offenkundig widerspricht; denn alles, wodurch Naturgesetz oder Gotteswille verletzt werden, zu befehlen und zu tun ist unerlaubt“; gebiete doch Christus zwar dem Kaiser zu leisten, was dem Kaiser gebühre, aber auch Gott, was ihm gebühre (Matth. 22, 21), und es gelte hier das Wort der Apostel: „Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen“ (Ap. 5, 29); „wenn der Wille der Regenten dem Willen und den Gesetzen Gottes widerspricht, so überschreiten sie ihre Machtbefugnis und kehren die Gerechtigkeit um; dann kann eben ihre Autorität nicht gelten, die nichtig ist, wo nicht Gerechtigkeit ist.“

Wie ich im 1. Band über Wesen und Begründung des Naturrechts

darlegte (S. 143 ff.), ist dieses die der menschlichen Natur, so wie Gott sie tatsächlich geschaffen hat, entsprechende Rechtsordnung, der Ausdruck der Menschennatur in der Rechtssphäre. Wäre die menschliche Natur eine wesentlich andere als die tatsächlich geschaffene, so wäre auch das Naturrecht ein anderes. Würde die Menschennatur in ihrem Wesen verändert, so auch mit ihr das Naturrecht. Ohne Aenderung des Wesens der Menschennatur ist darum auch das Naturrecht unveränderlich — sogar für Gott, weil andernfalls Gott ein der Menschennatur nicht entsprechendes oder wenigstens nicht vollkommen entsprechendes Naturrecht geschaffen haben müßte oder ein solches schaffen müßte; das eine wie das andere aber wäre gegen die Wesenheit Gottes, der vollkommenen ewigen Ordnung. Dieser Ansicht sind auch Biederlacks Ordensgenossen Cathrein und Noldin. *Viktor Cathrein* schreibt in seiner „Moralphilosophie“ (1. Bd., S. 370 f.): „Das Naturgesetz ist *in sich völlig unveränderlich*, so daß es weder aus sich selbst eine Veränderung erfahren noch von einer äußeren Autorität, *selbst von Gott nicht*, verändert oder abgeschafft oder jemand davon entbunden werden kann. Die Unveränderlichkeit des natürlichen Sittengesetzes hat bereits Aristoteles an vielen Stellen ausdrücklich gelehrt... Ebenso wenig als das Naturgesetz aus sich selbst eine Veränderung erleiden kann, steht es in *irgend eines Menschen* Gewalt, auch nur ein Jota an demselben zu ändern... Jede *menschliche Autorität* hat das Naturgesetz zur Voraussetzung. Sie kann mithin diese Grundlage nicht antasten oder vernichten, ohne sich dadurch selbst die Grundlage ihres Bestandes zu entziehen. *Gott selbst kann das natürliche Sittengesetz nicht verändern* oder von demselben entbinden. Er gebietet uns durch die Vernunft unbedingt, das Gute zu tun, das Böse zu meiden, kann also nicht das Gegenteil erlauben, ohne sich selbst zu widersprechen.“ Der Innsbrucker Universitätsprofessor der Moraltheologie *Hieronymus Noldin* schreibt (*Summa theologiae moralis*, 1. Bd., 17. Auflage, Innsbruck-Regensburg-Rom-Neu Orleans 1924, S. 121 f.): „Man unterscheidet eine doppelte Veränderung (*mutatio*) des Naturgesetzes: eine innere (*interna*), durch die das Gesetz selbst aufgehoben oder in ein anderes verändert wird, und eine äußere (*externa*), durch die im Gesetz sei es durch menschliche, sei es durch göttliche Gewalt (von der Verpflichtung) entbunden wird. Das Naturgesetz *kann innerlich (intrinsecus) nicht verändert werden*: da nämlich das Naturgesetz das umfaßt, was berechnet der religiösen, empfindend-vernünftigen und gesellschaftlichen Natureigenart des Menschen entspricht, so kann es nicht verändert werden, außer wenn die mensch-

liche Natur verändert wird. Das Naturgesetz *kann nicht einmal von außen her durch Gottes Macht verändert werden* (ne extrinsecus quidem potestate divina mutari potest)... Umso weniger vermag die Kirche das Naturgesetz zu verändern; sie kann es allerdings unfehlbar erklären und auslegen...“ Wenn auch die Kirche und der mit den Schlüsseln zum Himmelreich (Matth. 16, 19) ausgestattete Papst das Naturrecht nicht abändern können, vermag dies selbstverständlich noch viel weniger der Staat.

In seiner Zinstiteltheorie hebt Biederlack immer wieder (sowohl im „Darlehenszins“ als auch in der „Schöneren Zukunft“ und in der Innsbrucker „Zeitschrift für katholische Theologie“, 1918, S. 829 f., der die nächstfolgenden Zitate entstammen) zwei Momente besonders hervor, die heutzutage allgemein zuträfen und daher allgemein zur Zinsforderung berechtigen sollen: die *große Leichtigkeit*, mit Geld Gewinne zu machen, und das durch „extreme Geldwirtschaft“ und „wirtschaftliche Freiheit“ bedingte *große Risiko*: „daß das Geldkapital größerer Gefahr ausgesetzt ist, im Durcheinander des wirtschaftlichen Treibens *verloren zu gehen*... Was also in den früheren Jahrhunderten nur mehr ausnahmsweise als Zinsforderungsgrund geltend gemacht werden konnte, der durch die Ueberlassung des Geldes dem Darlehensgeber entgehende Gewinn, sowie die Gefahr, das Geld nicht unversehrt wiederzuerhalten, das ist gegenwärtig gewissermaßen *in die Natur des Gelddarlehensvertrages übergegangen*, es bildet keine Ausnahme, sondern ist zur *Regel* geworden.“ Mit Recht weist der Zisterzienserabt von Schlierbach Dr. Alois Wiesinger (Schönere Zukunft, 22. Jänner 1928, S. 360) auf den Biederlack im Eifer seiner Zinsverteidigung hier unterlaufenen Widerspruch hin: daß Gewinnaussicht und Verlustgefahr, die allgemein und regelmäßig zutreffen sollen, *einander* doch offenkundig *aufheben*, nach Biederlack aber jede für sich zu einer Zinsforderung berechtigen sollen. Und schreibt (1. April 1928, S. 591): „Man hat bis heute keinen Zinstitel gefunden, der allgemein ‚in das Wesen des Darlehensvertrages übergehend‘ den Zins rechtfertigen könnte. Das Staatsgesetz aber als Grund angeben, heißt *keinen* angeben.“

Dem letztvorstehenden Satz stimmt übrigens auch Biederlacks Ordensgenosse Cathrein zu (Moralphilosophie, 2. Bd., S. 361): „Die Erklärung der Zinsberechtigung durch die Staatsgesetze bleibt *ganz auf der Oberfläche* der Erscheinung oder ist vielmehr eine *Erklärung der Ursache durch die Wirkung*. Denn die Staatsgesetze sind den ökonomischen Verhältnissen nicht vorausgeeilt, sondern nachgefolgt.“

Auch der ansonsten in die moderne Zinstheorie verstrickte Professor der Moralthologie an der Universität Würzburg *Franz Adam Göpfert* schreibt (Moralthologie, 9. Auflage, Paderborn 1923, 2. Bd., S. 150): „Lex civilis, der gesetzliche oder ortsübliche Zinsfuß ist *an sich* kein erlaubter Titel des Zinsnehmens; denn weder Gesetz noch Gewohnheit können je dem natürlichen oder positiv-göttlichen Gesetze derogieren.“

Im Zentrum der Zinstheorie Biederlacks steht seine kapitalistische und mit Marx (s. 1. Bd., S. 271 f., 405 f., 430 f.) übereinstimmende Grundanschauung von der Erlaubtheit der arbeitslosen, entgeltlosen Aneignung eines Teiles der Arbeitsfrüchte seitens des Kapitals. Als der Wiener sozialwissenschaftliche Schriftsteller Dr. Karl Lugmayer in den „Grundrissen zur neuen Gesellschaft“ (Wien 1927 — er berichtet dokumentarisch über die soziologisch-ökonomischen Arbeiten sozialer Studienzirkel und Theoretiker) das Recht der Arbeit auf ihren Ertrag, auf äquivalenten Lohn gegen die Zinsansprüche des Kapitals verteidigt hatte, erhob sich darum Biederlack in der Linzer „Theologisch-praktischen Quartalschrift“ zu einer „vernichtenden“ Kritik, in der er Lugmayer als unwissenden und oberflächlichen Dilettanten abzutun versuchte.

Lugmayer hatte (Grundrisse, S. 64 f.) ganz richtig darauf hingewiesen, daß es für den Lohnanspruch gleichgültig sei, ob der Arbeiter als selbständiger Gewerbsmann oder als abhängiger Lohnarbeiter arbeite; im zweiten Fall stehe er zwar unter Leitung eines anderen, in beiden Fällen aber gebühre ihm in gleicher Weise der Ertrag seiner Arbeit. Denn (S. 47) „für einen anderen arbeiten“ könne nicht so viel heißen als seine Arbeitskraft, also sich selbst — denn sie ist ja von der Person untrennbar — in Sklaverei verkaufen. Der Mensch sei ja nicht eine verkäufliche Sache, daher „arbeitet jeder Mensch natürlich in erster Reihe für sich und seine Familie — abgesehen vom allgemein gesellschaftlichen Gepräge jeder wirtschaftlichen Arbeit, daß sie sich zugleich auf das ganze Volk, auf die ganze Menschheit in ihren Auswirkungen richtet. Für einen anderen arbeiten kann dann nur heißen ‚unter eines anderen Leitung‘.“ Dies ändere aber nichts an dem Rechtsanspruch auf den Ertrag der eigenen Arbeit. Der abhängige Lohnarbeiter (S. 65) „hat also wohl kein Recht auf die Teilung des eingebrachten Eigentums (das vor ihm da war), wohl aber auf Teilung des Ertrages aus der Arbeit an diesem Stoff“.

Abt Wiesinger trat hierin auf Lugmayers Seite (Schönere Zukunft, 22. Jänner 1928, S. 361): „Für einen anderen arbeiten“, so daß man mit einem anderen im Produktionsprozeß stehend zusammenarbeitet,

um ein Produkt zustande zu bringen, ihm Dienste leisten, wofür man dann in anderer Form (Lohn, Gehalt, Anteil usw.) Gegendienste erhält, dies ist nicht bloß erlaubt, sondern im menschlichen Zusammenleben notwendig. Aber ‚für einen anderen arbeiten‘ in dem Sinne, daß ein Teil *meines* Arbeitsertrages *dem anderen* zufällt, das ist abzulehnen.“ Selbstverständlich dort, wo es sich um den entgeltlichen, auf Leistung und Gegenleistung aufgebauten Wirtschaftsverkehr handelt. Denn daß man z. B. aus Freundschaft oder Liebe einem anderen Dienste umsonst verrichte, ist selbstverständlich ebenso erlaubt wie die Annahme solcher Liebesdienste.

Schon *Albert M. Weiß* hatte im selben Sinn wie *Lugmayer* geschrieben (Die Gesetze für Berechnung von Kapitalzins und Arbeitslohn, Freiburg 1883, S. 10): „Deshalb, weil einer in Dienst und Auftrag des Kapitalisten [sollte richtig heißen: Unternehmers. A. O.] demselben ein Geschäft vollbringen hilft, bringt er *nicht weniger* zustande und hat *nicht weniger* Anteil an dem, was die Arbeit gemeinschaftlich mit dem Kapital [sollte richtig heißen: Unternehmen. A. O.] produziert, *als wenn er das selbe Geschäft in einem reinen Gesellschaftsverhältnis* zum Kapitalisten durchgeführt hätte. Auf Seite der Arbeit also tritt *keine Verminderung*, auf der Seite des Kapitals keine Vermehrung der Ansprüche auf den treffenden Anteil aus dem gemeinsamen Ertrage eines gemeinschaftlichen Geschäftes ein, auch wenn der freie Gesellschaftsvertrag in ein Dienst- und Lohnverhältnis verwandelt wird.“ (Vgl. S. 190 f.)

Der für die *Oeconomia perennis* selbstverständliche Anspruch auch des unselbständigen Lohnarbeiters auf äquivalenten Entgelt für seine Leistung, geht nach seinen eigenen Worten (s. S. 164) ganz und gar über das Fassungsvermögen *Biederlacks* hinaus und er richtet darum die folgenden ungeheuerlichen Konfusionen an.

Zunächst wirft er Dr. *Lugmayer* die Zumutung an den Kopf (Quartalschrift, 1927, S. 718 f.): „Man sieht, daß *Lugmayer* das Grundgesetz des menschlichen Zusammenlebens, der gesamten Gesellschaftsordnung leugnet und verwirft, nach welchem die Menschen verpflichtet sind, sich gegenseitig zu helfen, also gegenseitig Dienste zu leisten, gegenseitig für einander zu arbeiten.“ Zu dieser fast unbegreiflichen Verkennung des doch wahrlich offen zutage liegenden Sinnes der *Lugmayerschen* Sätze kommt *Biederlack* nur infolge seines kapitalistischen Vorurteils, daß diese gegenseitige Hilfsdienstleistung so zu geschehen habe, daß der Besitzende dem Lohnarbeiter weniger zu bezahlen brauche als dessen Arbeit wert war, weil *Biederlack* eben im heidnischen Sinne

dem Eigentum als wesentlich das Recht auf arbeitslose Rente zuspricht, welche Rente, wie wir ihn ja schon im 1. Band (S. 288) zugeben sahen, eben nur aus unbezahlter, unentgelteter Arbeit stammen kann. Daß er das Problem des gerechten Arbeitslohnes in der Tat gar nicht erfaßt, zeigt seine weitere Argumentation, die er unüberwindlich zu machen wähnt durch die Fiktion, als ob die Verteidiger des Rechtes der Arbeit auf äquivalenten Lohn behaupteten, der Arbeiter müsse das Arbeitsprodukt in seiner physischen Totalität, also z. B. der Schuhmachergeselle den ganzen Stiefel, den er aus dem Leder des Meisters erzeugt habe, als Lohn empfangen, wovon ja gar niemand, außer Professor Biederlack, redet.

Dann erörtert er (S. 723 f.) mehr als eine Seite hindurch im Anschluß an das römische Recht vier Fälle der Arbeit an eigenem und fremdem Arbeitsstoff — Erörterungen, die für das Problem insofern belanglos sind, als sie sich nicht mit dem Wert der Arbeit, die in einem Produkt steckt und auf den allein es hier ankommt, befassen und nicht um den Entgelt dieser Arbeit und ihres Wertes drehen, sondern sich mit der stofflichen Seite des Produktes befassen. 1. Wer sein Eigentum bearbeite, dem falle die ganze Arbeitsfrucht eigentümlich zu. 2. Wenn jemand in gutem Glauben fremdes Eigentum bearbeite (also ohne zu wissen, daß es fremd sei), so gebühre der Stoff der Arbeitsfrucht dem Eigentümer, die neue, durch die Bearbeitung erzeugte Form dem Arbeiter. 3. Wer wissentlich ohne Auftrag des Eigentümers fremden Stoff bearbeite, dem gebühre nicht das Arbeitsprodukt, sondern im Gegenteil Strafe. 4. Wenn also jemand fremdes Eigentum bearbeiten wolle, so dürfe dies nur auf Grund der mit dem Eigentümer vereinbarten Bedingungen geschehen, nämlich zufolge eines „Arbeitsvertrages, der auch zu bestimmen hat, was der Arbeiter für seine Dienstleistung erhalten soll“.

Zum 3. Fall wäre zu bemerken, daß nach Thomas von Aquin (S. th. II. IIae, qu. 78, a. 3) sogar dem Wucherer, der mit seinem Wucherer Gewinn ehrlich gearbeitet und Erwerb gemacht habe, die Früchte seiner Arbeit gebühren, selbstverständlich unbeschadet seiner Verpflichtung zur Rückerstattung des unrechtmäßig Entzogenen und zu allfälligem Schadenersatz. Dr. *Lugmayer* hält Biederlack entgegen (Neue Ordnung, 1928, S. 88): „Beim 3. Punkt kommt Biederlack nicht so sehr mit uns, als mit seinem Ordensgenossen Lehmkuhl in Widerspruch. *Lehmkuhl* sagt 1139 (Theologia moralis, 1910): „Auch der Besitzer nicht guten Glaubens (malae fidei) kann die *Arbeitsfrüchte zurückbehalten* und

von den gemischten Früchten so viel als *seiner Arbeit* oder *seinem Fleiß* entspricht: außer er wird vom Richter zum Verlust dieser Früchte verurteilt.' Und dies gilt nach Lehmkuhl selbst vom *Dieb*. Biederlack hingegen meint, der betreffende Eigentümer werde solchen Arbeitern eine entsprechende Strafe auferlegen (nicht erst der Richter). Lehmkuhl anerkennt also beim Dieb das Recht auf den Arbeitsertrag. Da er, wie oben angeführt, das Recht des Zinses allgemein anerkennt, so ergibt sich für unser praktisches Verhalten folgendes: Leihe ich mir von meinem Nächsten Geld aus, so bin ich wegen der ‚Gleichwie-Fruchtbarkeit‘ verpflichtet, ihm auf Grund der Leihe allein schon, ohne daß er einen anderen Rechtsanspruch (Titel) geltend macht, einen Teil meines Arbeitsertrages als Zins abzuführen. Stehle ich ihm die selbe Summe, ohne daß mich der Richter erwischt, so habe ich ihm nichts weiter zu entrichten als das Gestohlene.“

Mag man aber auch in sämtlichen vier Fällen dem Eigentümer der Sache, mittels deren die Arbeit Früchte erzielte, diese Arbeitsfrüchte hinsichtlich ihrer konkreten Stofflichkeit zur Gänze zusprechen, so bleibt dies, wie gesagt, für unser Problem belanglos, weil doch der Arbeit in *jedem* Fall der äquivalente Entgelt ihrer wertschaffenden positiven Leistung gebührt, also nicht in jedem Fall die Stofflichkeit der Arbeitsfrucht, wohl aber der hinzugefügte neue Wertteil. Dies gilt selbstverständlich auch für den Arbeits- oder Lohnvertrag. Wohl hat dieser Vertrag „zu bestimmen, was der Arbeiter für seine Dienstleistung erhalten soll“. Er muß aber, wenn er gerecht und nicht wucherisch sein soll, dem Arbeiter den äquivalenten Wert seiner Leistung, seinen Arbeitsertrag, nämlich den von ihm geschaffenen neuen Wertteil zusprechen.

Dagegen *muß* sich nun *Biederlack* in Konsequenz seiner vorgefaßten Absicht, arbeitslosen Gewinn und echten Kapitalzins als gerecht und erlaubt hinzustellen, wenden. Dabei beruft er sich auf das Eigentumsrecht und auf die Solidaritätspflicht der Menschen, d. h. er versteht unter Eigentumsrecht das Recht des Ringes auf kapitalistische Ausbeutung fremder Arbeit, also ein heidnisches Pseudoeigentumsrecht, und unter sozialer Gemeinschaftspflicht die Verpflichtung der Arbeit, dem bloßen, müßigen Besitz arbeitslose Rente zu schaffen, also Aufhebung des Äquivalenzprinzips zugunsten des Besitzes, zu ungunsten der Arbeit: Sklaverei. Er schreibt nämlich (Quartalschrift, 1927, S. 724): „Die Privateigentumseinrichtung, die vom Naturgesetz verlangt wird, bringt es mit sich, daß die Eigentümer sich in tausend Fällen zur Bearbeitung und Bewirtschaftung ihres Grund und Bodens und sonstigen

materiellen Gutes fremder Kräfte bedienen müssen, wie sie auch anderseits zur Folge hat, daß viele Menschen mehr oder weniger ohne Besitz oder Eigentum dastehen und durch ihrer Hände Arbeit sich ihren Lebensunterhalt verdienen müssen.“ Daß eine derartige Verderbnis der Eigentumsordnung keineswegs dem Naturgesetz entspricht, sondern nur eine Folge des Sündenfalls der Menschheit ins Heidentum, erbsündliches Verderben der Naturordnung ist, Entrechtung der Arbeit durch die Umwandlung des Rheingoldes zum Ring, das liegt außerhalb des Gesichtskreises Biederlacks, der eben die gefallene Natur für gesunde, ursprüngliche Natur hält und unter einem Lohnvertrag sich nur ein Ausbeutungsverhältnis vorstellen kann. Und so fährt er fort: „Aber das ist es, woran Lugmayer Anstoß nimmt. Für einen anderen arbeiten, das ist zu viel, haben wir ihn sagen gehört. Er kennt, so sagten wir schon, das Grundgesetz des menschlichen Zusammenlebens, der menschlichen Gesellschaft nicht, welches den Menschen die gegenseitige Hilfeleistung, gegenseitige Dienste vorschreibt.“ Diese „Gegenseitigkeit“ besteht nach Biederlack nämlich darin, daß die rührige Arbeit dem faulen Besitz entgeltlos Mehrwert schaffen müsse. Und das sieht er als Naturrecht an! Umgekehrt müssen ihm dann folgerichtig diejenigen, die den heidnischen Eigentums- und Arbeitsbegriff überwinden und die naturrechtlich-christliche Eigentums- und Arbeitsordnung an die Stelle des kapitalistischen Unrechts setzen wollen, als Leute erscheinen (Schönere Zukunft, 4. März 1928, S. 493), die „den bisherigen natürlichen und darum auch von der katholischen Wissenschaft stets gelehrten Eigentumsbegriff umstürzen“ und „den Lohnvertrag durch das ‚Recht auf den vollen Arbeitsertrag‘ abtun wollen“.

Treffend antwortete Abt Wiesinger (Schönere Zukunft, 1. April 1928, S. 590): „Es ist unberechtigt, wenn Professor Biederlack seinen absoluten Eigentumsbegriff *den* Eigentumsbegriff der Moraltheologie, der Kirche nennt, wie es auch unberechtigt ist, wenn er sagt, die naturrechtliche Lehre vom gerechten Arbeitslohn ‚tue *den* Arbeitsvertrag ab‘. Sie tut den *kapitalistischen* ‚freien‘ Arbeitsvertrag ab, durch den das Kapital sich einen Teil der Arbeitsfrucht des Arbeiters erzwingt. Der kapitalistische Arbeitsvertrag ist aber nicht *der* Arbeitsvertrag, vor allem nicht der der Kirche.“

Biederlack macht sich sogar an den Beweis der *Unmöglichkeit* der vom Naturrecht geforderten Entlohnung der Arbeit mit dem Äquivalent ihrer Leistung (Quartalschrift, 1927, S. 724 ff.): „Sodann sei auch noch auf die *gänzliche Unausführbarkeit* des Grundsatzes hingewiesen,

dem Arbeiter gebühre nicht nur ein entsprechender Entgelt, sondern der ganze Ertrag seiner Arbeit. *Wer will denn*, um nur ein Beispiel anzuführen, bei einem landwirtschaftlichen Betrieb den Ertrag einzelner Arbeiten, des Pflügens, des Ackerns, des Säens, Eggens, Mähens, des Bindens der Garben, des Dreschens, Reinigens des Getreides usw. *bestimmen*? Nach Lugmayers Grundsatz hat jeder von denen, die nacheinander diese Handlungen vorgenommen und zum Zustandekommen des Endproduktes, des Getreides, mitgewirkt haben, ein Recht auf den ganzen Ertrag seiner Arbeit. *Das bestimme nun jemand!* Das ganz Gleiche gilt von den Arbeiten in einem Industriebetrieb. Zum Zustandekommen des Endproduktes helfen verschiedene Maschinen und daher verschiedene Arbeiter mit, welche die Maschinen besorgen oder bedienen. Nicht einmal die Leistung der Maschine als solche läßt sich gegenüber der Leistung des Arbeiters, der sie zu bedienen hat, bestimmen; noch weniger die Leistung der einzelnen Arbeiter, angefangen vom Kesselheizer durch die verschiedenen Phasen der Arbeit hindurch bis zu dem, der das Endprodukt von der Maschine entgegennimmt. Und dann hat nach dem Grundsatz Lugmayers jeder Arbeiter das Recht auf den *vollen* Arbeitsertrag; er hat das Recht bis auf den letzten Heller. Arbeit ist Arbeit und Arbeit für andere bleibt Arbeit für andere, auf was immer für einem Gebiete sie geleistet wird, auf hygienischem, geistigem (durch Unterricht), wirtschaftlichem, staatlichem oder sonstigem. Warum muß für die wirtschaftliche Arbeit dem Arbeitenden der volle Ertrag zufallen, wenn er auf den anderen Gebieten ihm nicht zugesprochen werden kann? (Warum dies nicht der Fall sein können soll, gibt Biederlack nicht an; es ist klar, daß nicht nur dem Bauern, dem Handwerker usw., sondern jedem, auch dem geistigen Arbeiter an und für sich voller Gleichwert seiner menschlichen Arbeitsleistung als Entgelt gebührt. A. O.) Auch ist die Frage berechtigt, wie denn so viele andere, die auch Arbeit leisten, zum vollen Ertrag ihrer Arbeit gelangen sollen, z. B. alle jene, die auf dem Gebiete der Gesundheitspflege beschäftigt sind, Aerzte, Pharmazeuten, Krankenpfleger usw., deren Arbeitserfolg die Gesundheit der anderen Menschen ist, Lehrer in irgend einer höheren, mittleren, untersten Schule, deren Arbeitserfolg im Fortschritt ihrer Schüler besteht, die Beamten im Dienst eines Staates, Provinz, Gemeinde usw., deren Arbeitsertrag die gute Verwaltung des betreffenden Gemeinwesens ist. Diese alle arbeiten für andere. Gebührt ihnen auch der ganze Arbeitserfolg? Und *wie läßt sich dieser bestimmen?*“

Eine ganze Seite lang zerbricht sich Professor Biederlack in dieser Weise den Kopf. Und doch hätte er die Antwort auf all diese seine Fragen bei Kirchenvätern und alten Scholastikern ganz klar finden können: Der ökonomische Wert der Arbeit wird durch die *Kosten des berufs- oder standesgemäßen Unterhaltes* bestimmt (selbstverständlich des Vollmenschen, also einschließlich des Familienunterhaltes im weitesten Wortsinn). Hat denn Professor Biederlack nie davon gehört? Diese Bestimmung ist doch wohl nicht unmöglich. Aber so weit wie Biederlack kommt man eben, wenn man die entgeltlose Mehrwertaneignung um jeden Preis rechtfertigen will. Richtig schreibt *Lugmayer* (Neue Ordnung, 1928, S. 89): „Wenn wir sagen, daß ein Recht, das dem Dieb nach Lehmkuhl schöpfungsrechtlich (naturrechtlich) zusteht, schließlich auch dem ehrlichen Arbeiter, der im Lohnverhältnis steht, zukommen muß: dann wirft uns Biederlack ungesellige Auffassung vor, da soll der Arbeiter nicht mehr für sich arbeiten (was er als Dieb nach Lehmkuhl dürfte), sondern (einseitig) für den Betriebsherrn oder, praktisch gesprochen, für eine unbestimmte Anzahl von Aktionären, die er gar nicht kennt.“

Aufschluß über die Bestimmung des Arbeitswertes und zugleich über die Ursache seines ebenso vergeblichen als überflüssigen Kopfzerbrechens hätte Biederlack bei *Vogelsang* finden können, der schon 1880 in seiner „Monatsschrift“ schrieb (S. 331 f.): „Die Gerechtigkeit fordert — so lautete das Prinzip der christlich-feudalen Gesellschaftsordnung — daß der Arbeiter *den vollen Wert seiner Arbeit* erhalte. Es ist hiebei wohl zu beachten der Akzent, der auf das Wort *seine* gelegt werden muß, denn unsichtbar helfen bei jeder Arbeit eine Menge der wichtigsten Faktoren mit. Bei jedem Stücke materieller Arbeit, welche ein Handwerker oder Industriearbeiter verrichtet, bei jedem Zentner Weizen, den der Landmann erzielt, wirkt nicht nur seine, seiner Maschinen physische Kraft: nein, die ganze mit ihm solidarisch verbundene Gesellschaft: die Kirche durch Lösung ihrer sittlichen Aufgabe, der Staat durch seinen Rechtsschutz, durch seine Wohlfahrtsmaßregeln, durch die Eisenbahnen und Kanäle, die er gebaut hat und erhält, durch seine Heeresmacht, welche die Sicherheit auch nach außen verleiht und vorteilhafte Handelsverträge abzuschließen, schädliche abzuhalten ermöglicht; alle diese Kräfte sind unsichtbar aber wirksam bei jeder produktiven Arbeit zugegen, und ihnen gebührt nicht minder ihr Anteil an der durch die materielle Arbeit sichtbar werdenden Werterhöhung. Und nicht minder auch wirkt die geistige Arbeit des Unternehmers, seine

Anordnung, seine Berechnung zur Wertschaffung mit. Unter allen diesen Arbeitsgenossen, vom Monarchen bis zum Handwerker und Bauern herab, nach den Regeln der Gerechtigkeit den Gewinn der Arbeit zu verteilen, das ist eine so unendlich schwierige und komplizierte Sache, daß es durchaus unmöglich ist, sie praktisch in jedem Augenblicke zu wiederholen, und *deshalb hatte die Weisheit unserer Vorfahren sie unter den Schutz der religiös gebildeten Sitte gestellt*, statt sie dem zweifelhaften Ergebnisse eines arithmetischen Kalküls anzuvertrauen (den Biederlack — gleich den modernen liberalen Oekonomen [vgl. 1. Bd., S. 357] — offenbar fordert. A. O.). Deshalb waren diese Verhältnisse dauernd stabilisiert und dabei doch so beweglich gestaltet, daß, wer heute die materielle Arbeit der Hände zu verrichten hatte, über Jahr und Tag schon im normalen Verlaufe der Dinge als arbeitender Unternehmer, und in seinem autonomen Berufskreise an den großen gesellschaftlichen und staatlichen Aufgaben mitzuwirken berufen war. Erst dadurch, daß die *liberale Auflösung* der alten sozialen Organismen als *Zersetzungsprodukt* ein *nur arbeitendes, nicht besitzendes* und auch *nie zum Besitz aufsteigendes Proletariat*, eine Arbeiterklasse geschaffen hat, ist die *ängstliche Berechnung* (Biederlack! A. O.) der Lohnanteile an der durch Arbeit erzeugten Wertvermehrung so dringend geworden — ohne doch jemals alle Teile auch nur annähernd befriedigen zu können.“

Professor Biederlack hat aber noch weitere Beweise für die Erlaubtheit des arbeitslosen Gewinnes bereit (Quartalschrift, 1927, S. 726): „Der Erbe erwirbt die Hinterlassenschaft doch nicht durch Arbeit! Ferner ist zu fragen, ob denn alle Schenkung zeitlichen Besitzes gegen das Naturgesetz ist; wer das Geschenkte annimmt, bestehe es in beweglichen oder unbeweglichen Gütern, erwirbt es doch nicht durch Arbeit! Der Finder, Entdecker usw. eines in Niemandes Eigentum befindlichen Gegenstandes kann ihn ohne Arbeit durch bloße Aneignung für sich erwerben. Dann noch eine weitere Frage: Wenn Arbeit der einzige Erwerbstitel ist, muß man dann nicht auch folgerichtig sagen, der Erwerb müsse sich einzig nach dem Maße der Arbeit richten, so daß nur ein größeres Maß von Arbeit auch zu einem größeren Erwerb berechtige? Wer bestimmt dann und wie bestimmt er das Maß der Arbeit, zumal bei den tausenderlei Arbeiten, welche von den Menschen zu verrichten sind?“ Professor Biederlack wähnt, auf diese Weise aus Erbrecht, Erlaubtheit des Almosenempfanges usw. die Erlaubtheit des Zinswuchers haarscharf bewiesen zu haben!

Diese Einwände finden teilweise schon bei Erörterung der „Schein-

baren Ausnahmen“ vom Verbot des arbeitslosen Einkommens (I. Bd., S. 331 ff.) Widerlegung. Biederlack übersieht vor allem zweierlei. Erstens, daß das Verbot des arbeitslosen Gewinnes, insbesondere das Zinsverbot, sich zunächst auf den *entgeltlichen Wirtschaftsverkehr* bezieht und in dieser Hinsicht gleichbedeutend ist mit dem Äquivalenzprinzip: niemand darf sich vom anderen Leistungen verschaffen, erzwingen ohne gleichwertige Gegenleistung. Da aller ökonomische Wert Ausdruck für Arbeit ist, heißt dies also: niemand darf sich arbeitslos fremde Arbeit dienstbar machen oder seine Arbeit anderen aufhalsen, um selbst müßig zu bleiben oder sich zu bereichern. Zweitens, daß weiter der Erwerb von Gütern durch Erbschaft, Schenkung, sonstigen Glücksfall nicht von der mit dem Besitz von Erdengut verbundenen Arbeitsverpflichtung löst, daß diese vielmehr mit dem Erwerb auf den Erwerber übergeht, daß ihn also sein Erwerb nicht nur nicht zu arbeitslosem Gewinn berechtigt, sondern *im Gegenteil zu Arbeit verpflichtet*. Das Verbot arbeitslosen Gewinnes will nicht das Schenken, das Almosengeben, das Gutsein verbieten, sondern das Ausbeuten, das Faulsein, das Bösessein. So verpflichten Einkommen und Besitz unter allen Umständen (mit einziger Ausnahme der Arbeitsunfähigkeit) zu Arbeit, daß in der Tat das Maß der Arbeit und des Einkommens, somit auch des Besitzes, einander die Wage halten sollen, wie ja die Kirchenväter und die alten Scholastiker ausführlich darlegen. Es ist bezeichnend für die lebensfremde, formaljuristische Auffassungsweise Biederlacks, daß er immer wieder fragt: „Wer bestimmt nun das und wie tut er es?“ und meint: weil dies bei der Unvollkommenheit alles menschlichen Erkenntnis- und Ausdrucksvermögens Schwierigkeiten biete, sich nicht adäquat rechnerisch in die Buchstaben eines juristischen Paragraphen einfangen lasse, weil es eben als *lebendige Wahrheit* und *lebendiges Gebot sittliche Aufgabe* für uns ist, deshalb sei auch schon bewiesen, daß ihm überhaupt kein Lebens- und Rechtsanspruch zukomme. In der christlichen Kulturperiode verstand man sehr wohl dieser Schwierigkeiten durch Lehens- und Zunftordnung, durch Preistaxen und Zinsverbot lebendig Herr zu werden, so weit dies eben Menschen möglich war.

Abt Wiesinger hielt Biederlack entgegen (Schönere Zukunft, 22. Jänner 1928, S. 361 f.): „Oefter werden Beispiele angeführt, die das ‚arbeitslose Einkommen‘ als berechtigt erweisen sollen. Da wird gesagt, man müßte folgerichtig auch das *Almosen* verbieten, denn dieses sei eben nicht erarbeitet. Ich unterscheide: Handelt es sich um solche Menschen, die arbeiten könnten, aber nicht wollen, dann verbietet ihnen der

hl. Apostel tatsächlich, wie den Thessalonichern, das Essen! Sind es aber solche, die nicht arbeiten können, dann kommt für sie das Gesetz der sozialen Fürsorge oder der Karitas in Betracht. Weiter verweist man auf das *Erbe*, das auch ‚arbeitslos‘ erworben sei. Nun erben meistens Kindern von den Eltern; mit diesen zu einer Einheit verknüpft, erben sie die ‚kristallisierte Arbeit‘ der Eltern; sie erben zunächst ohne eigene Arbeit, dank der *natürhaften Verbindung* mit den Eltern; dafür ist aber ihr Erbe mit einer besonders großen *sozialen Hypothek* belastet. Das Erbe ist für sie sozusagen ein *Lehen*, das sie zu verwalten haben, wofür sie der Gesamtheit *verantwortlich* sind; die Verantwortung ist umso größer, je größer das Erbe. So hört das Erbe auf, ein ‚arbeitsloses Einkommen‘ zu sein. (Ein Kind, das noch keine Arbeit leisten *kann*, bleibt hier natürlich außer Betracht.) Noch ein Drittes wird angewendet: Das ‚*Besitzergreifen* eines herrenlosen Gutes‘, das auch ‚arbeitslos‘ geschehe. Soll damit vielleicht die Aneignung von Edelsteinen oder Gold in den Gruben Südafrikas verstanden sein, worüber schon Marx sagt, daß das ‚Finden‘ von Edelsteinen und Gewinnen von Gold so viel Arbeit verursacht, daß fast nie der Wert der Arbeit in ihrem Preise bezahlt werde? Oder meint man die Aneignungsform der auf der ‚Jagd- und Sammelstufe‘ stehenden Völker, deren Jagen, Fischen und Sammeln ihre Tagesbeschäftigung ausmacht, in der sie sich oft wirklich wie in harter Arbeit abplagen? Adam wird die ‚Bearbeitung‘ des Paradieses noch vor dem Sündenfall aufgetragen (Gen. 2, 15), obwohl seine Arbeit eine bloß ‚aneignende‘ (occupatio) war. Es gehört also einerseits die sogenannte ‚Besitzergreifung‘ in die Kategorie der Arbeit, mag sie auch manchmal im Augenblick ertragreicher sein als andere Bemühungen, andererseits können die ganz wenigen Fälle, in denen eine solche Besitzergreifung ohne eigentliche Arbeit geschieht, als Ausnahme die Regel des Rechtes bloß bestätigen oder aber sie scheiden als unberechtigte Anmaßung von Rechten überhaupt aus der Betrachtung aus.“

Ueber den Satz Leos XIII.: „Wie die Wirkung ihrer Ursache, so muß die Arbeitsfrucht rechtmäßigerweise jenen selbst gehören, welche die Arbeit geleistet haben,“ hilft sich *Biederlack* damit hinweg, daß er schreibt (Quartalschrift, 1927, S. 725), dies sei ein „von allen angenommenen Grundsatz..., der dann je nach den Verhältnissen *verschieden anzuwenden* ist. Leo XIII. wendet ihn hier auf die Arbeit an, die jemand auf den bisher in Niemandes Eigentum stehenden Boden verwendet. Wo die Enzyklika dann aber von der Arbeit handelt, die im Dienste anderer verrichtet wird, sagt sie nicht nur nichts vom ‚vollen

Arbeitsertrag', sondern spricht nur (!) vom 'gerechten Lohn' und vom Ausmaße dieses Lohnes." *Lugmayer* stimmt (*Neue Ordnung*, 1928, S. 133) der „verschiedenen Anwendung“ des Leonischen Grundsatzes zu: „Aber leider besteht bei Biederlack und so vielen anderen die Verschiedenheit darin, daß er in einigen Fällen angewendet wird und in den weitaus *meisten* Verhältnissen des Arbeitslebens *überhaupt nicht*. Die Verschiedenheit der Anwendung eines Grundsatzes kann doch nicht so weit gehen, daß in der Mehrzahl der Anwendungsfälle vom Grundsatz überhaupt nichts übrig bleibt!“ Biederlack scheint aber diese Art der „Anwendung“ besonders geläufig zu sein, wie wir ja schon bei seiner Anwendung des göttlichen Zinsverbot-Naturgesetzes im praktischen Leben sahen.

Biederlack scheint zu meinen, einen sehr starken Trumpf für den Kapitalismus auszuspielen mit der Behauptung (*Quartalschrift*, 1927, S. 722 f.): Der Satz, „es komme dem Arbeiter der ‚volle Arbeitsertrag‘ zu, stammt in seiner heutigen Verwendung aus dem sozialistischen Gedankenkreise und dient dazu, in den Arbeitern uferlose Hoffnungen und übertriebenes Selbstbewußtsein zu wecken“; er sei (S. 726) ein „von den Sozialdemokraten entlehnter Grundsatz“. *Lugmayer* entgegnete (*Neue Ordnung*, 1928, S. 88): „Der (kommuno-)sozialistische Gedankenkreis ist wohl gerade auf das Gegenteil gerichtet: Auf den vollen *Entzug* des Rechtes auf den Arbeitsertrag, auf die volle *Verhinderung* des Entstehens persönlichen Eigentums, auf die allgemeine Ersetzung des persönlichen Eigentums durch Gemeineigentum, auf volle Enteignung der physischen Personen zugunsten der juristischen. Wo in aller Welt haben Sozialisten, sobald sie in Machtstellung waren, auch nur den geringsten Ansatz dazu gemacht, ein Stück des Rechtes auf den Arbeitsertrag zu verwirklichen?“

Ein so gründlicher Marx-Kenner wie *Hohoff* schreibt (*Kapitalkritik*, S. 32): „Die ältern englischen Sozialisten, auch Proudhon und Lassalle, stellten allerdings jenes Postulat auf, verlangten also für den Arbeiter den ‚vollen Arbeitsertrag‘, d. h. das ganze Wertprodukt, was seine Arbeit erzeugt...“ (Worin sie mit der katholischen Forderung harmonieren. Indessen ist bekannt, daß ihr Einfluß auf die moderne kommunosozialistische Weltbewegung gleich null ist; diese wird vom „wissenschaftlichen Sozialismus“ des Marx beherrscht.) „Karl Marx aber hat ein Recht der Arbeit auf den vollen Arbeitsertrag niemals anerkannt, sondern stets abgewiesen.“ *Hohoff* verweist (S. 33) auf seine Nachweise in „Warenwert und Kapitalprofit“, S. 30 bis 43, 59 bis 65. (Vgl. 1. Bd.,

S. 271 f., 405 f., 430 f.) In der Abweisung des Rechtes auf den vollen Arbeitsertrag ist Biederlack somit Marxist.

Als der Schlierbacher Abt in der „Schöneren Zukunft“ (22. Jänner 1928, S. 362) das „Recht des Arbeiters auf den Ertrag seiner Arbeit“ und das „Verbot des arbeitslosen Einkommens“ als Grundsätze der kirchlichen Tradition bezeichnete, meinte *Biederlack* (Schönere Zukunft, 4. März 1928, S. 491 f.): „*Ganz unfäßlich* ist mir, wie Abt Wiesinger die beiden Sätze ‚traditionelle Wahrheiten‘ nennen kann. In der katholischen Theologie, Moral, Ethik, Kirchenrecht usw. *existiert* eine derartige Tradition *gewiß nicht*. Er wird keine andere Tradition anzugeben wissen, als etwa die der sozialistischen Literatur und der wenigen, die in der neueren Zeit vom Sozialismus angesteckt sind. Das Alte und Neue Testament und die gesamte an die Hl. Schrift sich anschließende kirchliche Tradition sprechen von einem gerechten Lohn für die Arbeit und verurteilen dabei jede Art von Ungerechtigkeit im Entgelt einer Dienstleistung. Die Moral kennt auch andere Arten von Eigentumserwerb oder Einkommen, als Arbeit. Das sind die in der Theologie traditionellen Lehren hierüber. Sollen denn die Lehren des Sozialismus für die christliche Sozialethik maßgebend sein?“ (Ähnlich *Vermeersch* in der „Quartalschrift“, 1928, S. 776 f., worauf noch im 3. Band einzugehen sein wird.) *Wiesinger* entgegnete (Schönere Zukunft, 1. April 1928, S. 589): „Dr. Karl Menger hat schon in den 1880er Jahren in einer Schrift über diese Frage nachgewiesen, daß die Sozialisten sehr selten das ‚Recht auf den Arbeitsertrag‘ geltend machen, weil ja nach ihren Anschauungen juristisch das Arbeitsprodukt der Gesamtgesellschaft gehört. Die *katholische Tradition* aber *besteht*, und zwar als eine *geschlossene*.“

GEORG RATZINGER

Nicht unbeträchtlichen Einfluß auf die Theorie der Katholiken übte der bayrische Priester und Politiker Dr. *Georg Ratzinger* aus. Ueber 100 Seiten seiner „Volkswirtschaft in ihren sittlichen Grundlagen“ (zuerst 1881) widmet er der Zinsfrage. Nach diesem seinem Buch (2. Auflage, S. 255) „schildern die Kirchenväter übereinstimmend den Wucher und den Wucherer und zeichnen damit das Wesen des Wuchers, welches unter der formalistischen Behandlung des kanonischen und staatlichen Rechtes so sehr verdunkelt wurde, daß selbst eine Zeit kommen konnte, welche die Ausübung dieses schamlosesten und gefährlichsten Verbre-

chens zu den allgemeinen Menschenrechten und zum Begriffe der menschlichen Freiheiten zählte. Und doch ist der Wucher die Negation jedes Rechtes und jeder Freiheit.“

Leider konnte Ratzinger zur Klärung des formaljuristisch verdunkelten Problems nichts beitragen; ging er doch selbst von der Anschauung aus (S. 10): „Wo Geld für *augenblicklichen Bedarf* gegeben wird und in das Eigentum des Borgers übergeht, ist es unerlaubt, für den Gebrauch des Geldes einen *Darlehenszins* zu fordern. *Anders* ist der Fall gelagert, wo Geld als Äquivalent für *Produktionsmittel* gesucht wird, um in Verbindung mit Arbeit einen Mehrwert zu erzielen. Hier liegt ein Kapitalgeschäft vor, und es kann für die *Kreditleistung* Vergütung beansprucht werden. Das *Geldgeschäft* (*Darlehen*) ist vom *Kapitalgeschäft* (*Kredit*) zu unterscheiden.“

Ratzinger bewegt sich fundamental in einem Selbstwiderspruch. Trotz seiner Verwahrung dagegen (S. 386) ist sein (unverzinsliches) „Darlehen“ unverkennbar Konsumtivdarlehen, sein (verzinslicher) „Kredit“ Produktivdarlehen — obwohl er diese Unterscheidung zwischen Konsumtiv- und Produktivdarlehen zugleich ganz richtig ablehnt. Er schreibt nämlich (S. 256, 270 f.): „Die einseitige, innerlich unwahre Unterscheidung von Konsumtiv- und Produktivdarlehen veranlaßte regelmäßig, den Wucher auf die Ausbeutung der Not zu beschränken... Die Ansicht, daß nicht der Mensch, sondern die Erzeugung von Gütern, von Mammon Endzweck der Wirtschaft sei, hat zu den bedenklichsten Folgerungen Veranlassung gegeben. List hat dies in einem drastischen Beispiele veranschaulicht: ‚Wer Schweine züchtet, ist produktiv tätig; wer Menschen erzieht, nicht.‘ Noch heute gibt es eine ökonomische Schule, welche nur der körperlichen Arbeit die Fähigkeit, produktive Werte zu schaffen, vindiziert. Diese Verirrung ist eine falsche Anwendung der sonst berechtigten Theorie von den konsumptiblen Werten. Auf dieser Auffassung ist auch die Unterscheidung von Konsumtiv- und Produktivdarlehen erwachsen. Es ist merkwürdig, welche Macht Schlagwörtern innewohnt; nur dadurch ist es erklärlich, daß sich die Unterscheidung von Konsumtiv- und Produktivdarlehen einbürgern und namentlich in der Moralthologie eine gewisse Herrschaft erringen konnte. Das Beispiel von List ist auch hier sprechend. Also wenn jemand ein Anlehen aufnimmt, um Schweine zu züchten, so ist das Darlehen produktiv; wenn er es zum eigenen Studium verwendet, ist es nicht produktiv, sondern konsumtiv. Der Fehler der Argumentation liegt auch bei der Unterscheidung von Produktiv- und Konsumtivdarlehen darin, daß das

äußere, materielle Gut, nicht der Mensch, als Ausgangspunkt der Betrachtung genommen wird. Wenn eine Sache vom Menschen konsumiert wird, so schafft sie allerdings kein *äußeres* Gut, aber deshalb ist sie noch nicht unproduktiv; im Gegenteil, in der Aufnahme in das Leben des Menschen erlangt sie die höchstmögliche Fruktifizierung, sie erlangt neuen und höheren Wert, als sie in ihrer früheren Erscheinung besessen hat. Es gibt kein Konsumtivdarlehen in dem Sinne, welchen einige Schriftsteller voraussetzen... Eine Zerstörung ohne Frucht und Wertübertragung findet nur in dem Falle der Verschwendung statt.“

Trotz dieser Erkenntnisse bleibt es aber doch unverkennbar, daß Ratzingers „Geld für augenblicklichen Bedarf“ offenkundig nichts anderes als Konsumtivdarlehen bedeutet im Gegensatz zu dem „als Äquivalent für Produktionsmittel gesuchten Geld“, also zum Produktivdarlehen. Der „Uebergang in das Eigentum des Borgers“ begründet keinen Unterschied zwischen „Darlehen“ und „Kredit“; denn, wenn und insofern überhaupt, geht das Eigentum an der Geldsumme in beiden Fällen in gleicher Weise auf den Schuldner über. Die Kirche hat übrigens immer unzweideutig erklärt, daß es für die Zinsfrage ohne Belang sei, was der Schuldner mit dem ausgeborgten Gelde mache, ob er es zur Deckung „augenblicklichen Bedarfs“ oder zu Produktiv- und Geschäftszwecken verwende. Das Kapitalgeschäft Ratzingers ist also offenbar auch ein Darlehen. Seine Unterscheidung widerspricht der kirchlichen Tradition.

Daß aber auch dann, wenn die Unterscheidung zwischen Verbrauchsdarlehen und Produktivkredit richtig wäre, die Forderung der Unverzinslichkeit des ersteren im Gegensatz zur Verzinslichkeit des letzteren unhaltbar ist, darauf hat schon *Cathrein* richtig hingewiesen (*Moralphilosophie*, 2. Bd., S. 358): „Neuere Schriftsteller unterscheiden zwischen Produktiv- und Konsumtivdarlehen, je nachdem der Borger das geliehene Kapital zur Bestreitung seiner Bedürfnisse oder aber zur Produktion (Gewinnerzielung) gebrauchen will. Beim Konsumtivdarlehen sei das Zinsnehmen unerlaubt, weil es seiner Natur nach auf Ausbeutung fremder Not abziele; beim Produktivdarlehen dagegen sei die Forderung eines mäßigen Zinses zulässig, weil dem Gelde, wenigstens heute, Produktivität zukomme. Durch letzteres Zugeständnis *widerlegt sich diese Ansicht selbst*. Wenn das Geld allgemein als fruchtbringend angesehen wird, so ist das Zinsnehmen *auch beim Konsumtivdarlehen nicht ungerecht*.“

Weiter *Ratzinger* (*Volkswirtschaft*, S. 262): „Mit dem Eigentum als dem Rechte, einen Wert ausschließlich zu besitzen, ist schon von selbst

die Berechtigung des Zinses gegeben. Wenn der Eigentümer einen Teil seines Besitzes dem Besitzlosen zur Benutzung überläßt, so hat er das ganz selbstverständliche Recht, sich eine Vergütung hierfür gewähren zu lassen.“ Gleichwertige Vergütung selbstverständlich, nicht aber arbeitslosen Mehrwertgewinn aus der Arbeit des Besitzlosen! Dieser Gewinn, der Kapitalzins, ist nicht eine Folge des naturrechtlich-christlichen Eigentumsrechtes, sondern die von der Kirche immer verworfene usura, eine Folge der Umwandlung des Rheingoldes zum Ring. „Zins als Vergütung für Kapitalnutzung findet seine sittliche und juristische *Rechtfertigung im Eigentumsrechte*; seine wirtschaftliche Berechtigung und Notwendigkeit in der *Beschränktheit der Naturgaben und Kapitalsgüter*.“ Das heißt: Weil die einen für sich mit Beschlag belegt haben und den anderen vorenthalten können, was Gottes Eigentum und aller Menschen gemeinsames Nutzungseigentum ist, deshalb dürfen die Besitzer die Nichtbesitzer zur unentgeltlichen Arbeit für den müßigen Besitz zwingen, versklaven! „Diese Zinsberechtigung ist gegeben, wenn dem Nächsten der Gebrauch und die Nutznießung eines Besitzanteiles gegen die Rückgabe des Eigentums an den Darleiher in einer bestimmten Frist überlassen ist.“

Ferner (S. 262 ff.): „Das einfache *Gelddarlehen*, das römische *mutuum*, fällt der Natur der Sache nach unter diese Zinsberechtigung nicht... Ganz anders ist es beim modernen *Kredit* im Handel und im industriellen Produktionsprozesse. Der Unternehmer sucht im Kredit *Kapital* behufs Verbindung desselben mit Arbeit zur Erzielung von Mehrwert. Wird auch der Kredit in Geldform gewährt, so doch nur in Geld, insofern letzteres als Äquivalent für Produktionsmittel dient, potentiell mit der Fähigkeit begabt, in Verbindung mit Arbeit Profit zu machen, Gewinn und Mehrwert zu erzielen. Darlehen als *Mutuarvertrag* und der moderne Kredit sind deshalb wirtschaftlich durchaus verschieden, müssen darum auch sittlich und rechtlich einer verschiedenen Beurteilung unterliegen. Ist das Gelddarlehen unverzinslich, ist nur eine Interessenvergütung für gehabte Arbeit und tatsächlich erlittenen Schaden erlaubt, so gewährt der Kredit Anspruch auf Vergütung für überlassenes Eigentum, Anspruch auf Zins. (Man beachte: genau eben das, was die ‚vi mutui‘ geforderte usura ist! A. O.) Der Unterschied zwischen *Mutuardarlehen*, welches in der Naturalwirtschaft vorherrschend ist, und zwischen Kredit, dem Instrumente der arbeitsteiligen industriellen Produktion, zeigt sich in jeder Art der Betrachtung; sie haben mitsammen nichts gemeinsam als die äußere Form. Von Kredit kann man nur

sprechen, wo mit entliehenen Barmitteln ein höherer Wert der Zukunft zu erringen gesucht wird. Soweit und weil der Kredit in Verbindung mit der Arbeit höhere Werte der Zukunft ermöglicht, ist er eine Wohltat und im Zeitalter der Arbeitsteilung eine Notwendigkeit. (Kreditgewährung mag Wohltat sein; Zinsnahme ist Uebeltat. A. O.) Der Unternehmer kauft Arbeit und Arbeitsprodukte, um beide in einem neuen Produkte, zu höherem Wert umgeformt, mit Gewinn zu verkaufen... Vom Kredit durchaus verschieden ist die Schuld, welche im Gelddarlehen eingegangen wird und mit Pfandbestellung verbunden zu sein pflegt. (Als ob nicht auch Produktivkreditgewährung, wo möglich und wünschenswert, Sicherstellung durch Pfand erstrebte! A. O.) Bei dem Gelddarlehen vollzieht sich ein vom Kreditgeschäft durchaus verschiedener Prozeß, indem der Entleiher nicht deshalb eine Pfandschuld einräumt, um höheren Wert der Zukunft zu ermöglichen, sondern aus reiner Not, weil er Geldverpflichtungen nachkommen, z. B. Erbteile hinauszahlen oder Kaufschillingsreste berichtigen muß, weil ihn Hagelschlag, Viehseuche, Mißernte, irgend ein wirtschaftliches Unglück oder Familienmißgeschick heimgesucht hat.“ Als ob nicht auch der Kreditnehmer aus Mangel, aus „Not“ zum Kredit seine Zuflucht nähme! Hätte er genug eigenes Geld, so würde er sicher nicht fremden Kredit, der ihm Zins kostet, in Anspruch nehmen. Wir erinnern uns, daß es nach der *Oeconomia perennis* ganz gleichgiltig ist, ob der Darlehensempfänger arm oder reich ist, weil eben auch der Reiche, insofern er ein Darlehen braucht, nichtbesitzend was er braucht, also arm ist. Daß der Produktivkredit eine erst auf arbeitsteiliger („industrieller“) Produktionsstufe auftretende Wirtschaftserscheinung sei, ist (wie wir von Scheimpflug schon hörten, S. 20) eine unbegründete Vorstellung. Der Saatgetreide-Produktivkredit z. B. ist schon bei den hauswirtschaftenden Bauern üblich.

Der selbe Ratzinger schreibt aber wieder (S. 266): „Es ist festzuhalten an der kirchlichen Lehre, daß beim Darlehen Zins nicht erlaubt ist, daß ferner auch das Interesse nicht in den üblichen Prozentsätzen des Zinses genommen, sondern nur die Vergütung wirklich erwachsener Kosten (*damnum emergens*) gefordert werden könne. Den Titel des entgehenden Gewinnes (*lucrum cessans*) halten wir für gefährlich, denn damit ließe sich schließlich der ärgste Wucher rechtfertigen.“ (S. 281:) „Es liegt Humor in der Sache, wenn heute einige Professoren die Produktivdarlehen von den Zinstiteln reinigen und sie den Konsumtivarlehen zuweisen. Zuerst wird die Armut unter die Konsumtivar-

lehen subsumiert, und dann wird sie den Zinstiteln ausgeliefert.“ Daran schließt sich der grundfalsche Satz: „Ursprünglich war es umgekehrt; nur bei gewinnreichen Unternehmungen waren die Zinstitel erlaubt, für Arme konnten sie nicht in Anwendung kommen.“ Wenn man über 100 große Druckseiten über die Zinsfrage schreibt, sollte man doch richtiger sagen, daß „ursprünglich“ die Zinstitel überhaupt unbekannt waren und Mehrwertbezug in jedem Fall als Wucher galt, gleichgiltig ob von gewinnreichen Unternehmern oder von Armen erpreßt.

Ebenso unhaltbar ist Ratzingers Behauptung (Staatslexikon, 5. Bd., 1897, Sp. 1138): „Das entscheidende Moment des Wuchers liegt in der wirtschaftlichen Situation des Entleihers, nicht des Darleihenden. Für die sittliche Beurteilung ist die Willensrichtung des Darleihenden von größtem Belange, für die wirtschaftliche Begriffsbestimmung ist der Gewinnanteil des Produktionsertrages ausschließlich maßgebend.“ Wir wissen, daß der *Oeconomia perennis* gemäß sittlich und wirtschaftlich die Situation des Entleihers, ob er Nutzen aus dem Darlehen zieht oder nicht, für die Beantwortung der Wucherfrage gleichgiltig ist.

Wahrheit und Irrtum in widerspruchsvoller Verwirrung enthalten Ratzingers Sätze (Volkswirtschaft, S. 282): „Die Moral und das Recht haben in der Wucherfrage zwei Grundsätze festzuhalten: 1. Der lukrative Erwerb, welcher den Gewinn auf den Verlust anderer basiert, ist unerlaubt. Jeder muß durch produktive Tätigkeit, durch Schaffen von Wert, sich seinen Anteil am Leben, das ‚tägliche Brot‘, verdienen. 2. Die Leihe von Besitz an Besitzlose, wodurch diese Gelegenheit erlangen, durch die Befruchtung des Darlehens mit der Arbeit auch ihrerseits den nötigen Anteil an den Lebensgütern sich verschaffen zu können, ist an sich nicht bloß erlaubt, sondern eine große Wohltat und dort, wo die Arbeit frei ist, eine Notwendigkeit. Aber die Vergütung für die Ueberlassung des Besitzes darf nicht jene Grenze überschreiten, innerhalb welcher die Verzinsung und Reproduktion des Kapitals ermöglicht ist.“ Punkt 1 ist die wahre Lehre der *Oeconomia perennis* und der Kirche. Aber ist denn nicht der Zins, auch der mäßige, offenkundig ein Verlust, den die Arbeit an ihrer Frucht erleidet zugunsten desjenigen, der zwar auch die Verpflichtung zu produktivem Schaffen trägt, sich ihrer aber entschlägt, indem er seine Arbeit den Besitzlosen aufjocht? Nichts anderes ist doch die „Vergütung für die Ueberlassung des Besitzes“, wesentlich identisch mit der usura „*vi mutui*“.

„Es ist heute überflüssig (!),“ meint Ratzinger (S. 345 f.), „die Zinsberechtigung beim Kredit nachzuweisen oder zu bestreiten. Der heu-

tige Kredit ist entgeltlich, das liegt in seinem wirtschaftlichen Wesen. (Richtig! Der moderne Zinskredit ist eben wesentlich wucherisch. A. O.) Der präsente Wert ist ein Pluswert gegenüber dem künftigen Werte, mit welchem er in Tauschverkehr tritt. Macleod hat ganz richtig den vorhandenen Wert (Geld) als Plus, den erst entstehenden Wert (Kredit) als Minus bezeichnet. In der Differenz zwischen diesem Plus und Minus liegt die wirtschaftliche Berechtigung des Zinses, nicht aber in der beliebten Unterscheidung zwischen Produktiv- und Konsumtivdarlehen.“ (S. 10:) „Das Wesen des Kredits liegt einerseits im *Vertrauen*; das Vertrauen bildet das *sittliche* Moment des Kredits, und niemand wird Kredit gewähren, der nicht in den Kreditsucher Vertrauen setzt. Andererseits besteht das Wesen des Kredits, *wirtschaftlich* betrachtet, in einem Tausche *zeitlich* verschiedener Werte: in einer Leistung der Gegenwart vonseiten des Kreditgebenden und in einer Gegenleistung der Zukunft vonseiten des Kreditsuchenden.“

Aber weder das „sittliche“, noch das „wirtschaftliche“ Moment, durch die nach Ratzinger der Kredit sich vom Darlehen wesentlich unterscheiden soll, konstituieren einen solchen Unterschied. Wer darleiht, muß, insofern er überhaupt darleihen will, darauf vertrauen, das Darlehen wieder zurückzuerhalten; selbst dann, wenn die Hoffnung auf Rückerstattung nur gering ist. Insofern er das Darlehen in dem Bewußtsein gewährt, es wahrscheinlich oder sicher nicht mehr zurückzuempfangen, will er eben schenken, um dem Nächsten zu helfen, wenngleich unter dem Gewand eines Darlehens. Insofern er aber darleiht, vertraut er auf Rückzahlung. Ohne dieses Vertrauen fehlt ein wesentliches Moment zum Darlehen genau so wie zum Kredit. Aber auch das „wirtschaftliche“ Moment konstituiert nicht einen Wesensunterschied. Denn auch beim Darlehen wird ein Wert in der Gegenwart hingegeben und genommen, um in der Zukunft einen Gegenwert zurückzuempfangen und rückzuerstatten. Wenn hier Ratzinger den Unterschied dem Darlehen gegenüber als darin gelegen konstruiert, daß beim Kredit ein künftiger Mehrwert entstehe, so wissen wir schon aus seiner auf S. 165 f. zitierten eigenen sehr guten Darlegung, daß diese Unterscheidung „innerlich unwahr“ ist, und überdies, daß die *Oeconomia perennis* auch beim *mutuum* einen solchen Mehrwert kennt, in allen Fällen nämlich, in denen der Schuldner mit dem Darlehen produktiv wirtschaftet, trotzdem aber auch immer erklärte, daß dies für den Gläubiger kein Rechtsgrund für einen Mehrwertbezug sein kann, weil ja dieser Mehrwert aus der Arbeit des Schuldners, nicht aber aus der Untätigkeit des Gläubigers stamme. Indem

Ratzinger in den Begriff seines Kredits aber eben diesen Mehrwertbezug des Gläubigers als richtig hineinnimmt, setzt er eben das als schon bewiesen voraus, was doch noch in Frage steht und von ihm bewiesen werden will: daß die entgeltlose Mehrwertaneignung wirtschaftlich natürlich-gesund und sittlich erlaubt sei (S. 10 f.): „Mit einem künftigen, erst entstehenden, im Werden begriffenen Werte tauscht der Kredit-suchende einen bereits vorhandenen, präsenten Wert, ein Kapital ein. Umgekehrt tauscht der Kreditgeber einen *höheren* künftigen Wert gegen eine Leistung der Gegenwart, gegen einen präsenten Wert ein. Der Schuldner will Leistungen der Gegenwart von der Zukunft gedeckt wissen, der Gläubiger will durch ein Opfer (!) in der Gegenwart *höhere* Werte in der Zukunft erwerben... Der Schuldner... will gegen Ueberlassung eines Teiles künftigen Wertes an den Kreditgeber künftiges Einkommen und Vermögen erwerben. Für den Gläubiger ist der Kredit eine Versicherung der Zukunft. Gegen eine Leistung der Gegenwart erlangt er einen *Mehrwert* in der Zukunft... Der Kreditnehmer gewinnt die Möglichkeit, den Grund zu legen zu künftigem Erwerb und Besitz; die Ueberlassung präsenten Wertes zur Benutzung wird für ihn zur Quelle des Vermögens; der Kredit vermittelt dem Schuldner den Uebergang aus der Besitzlosigkeit in die Klasse der Kapitalisten. In diesen Tatsachen, in dieser wirtschaftlichen Form der heutigen Produktion liegt die Erklärung und Rechtfertigung, daß der Schuldner für die Nutzung überlassener Werte eine Vergütung, einen Preis, den *Zins* zahlt und zahlen kann. Auch vonseiten des Gläubigers ist es gerechtfertigt, daß er für die Ueberlassung von Eigentum, für die Hingabe eines präsenten Wertes gegen einen erst werdenden künftigen Wert sich eine Entschädigung und Vergütung zahlen läßt. Mit diesem Austausch gegenwärtiger und künftiger Werte ist nämlich *Risiko* verbunden, und der Zinsfuß wird um so geringer sein, je unbedeutender das Risiko ist; er wird um so höher steigen, je mehr das Risiko wächst, in gewagten Unternehmungen und Spekulationen.“

Da haben wir wieder eine richtige Konfusion der verschiedensten Dinge, durch deren Verwirrung das Zinsnehmen gerechtfertigt werden soll. Der Gläubiger verdient einen Opferlohn. Aber der Zinsnehmer kreditiert doch nicht, um ein Opfer zu bringen, sondern um Gewinn zu machen! Er will doch, selbst arbeits- und mühelos, von den Früchten fremder Arbeit zehren: deshalb kreditiert er auf Zins. Ganz richtig: der Schuldner kann durch seine Arbeit mittels des Kredits und der darum angeschafften Wirtschaftsmittel zu Einkommen und Vermögen

gelangen. In dieser Tatsache liegt aber, der Kirchenlehre zufolge, keinerlei Rechtsgrund zu einer anderen „Vergütung“ an den Gläubiger als zur äquivalenten Rückzahlung des Empfangenen. Für die bloße Ueberlassung von Eigentum, von präsentem Wert Mehrwert fordern, heißt „*vi mutui*“ wuchern. Eine „Entschädigung“ darf der Gläubiger selbstverständlich immer beanspruchen. Aber Entschädigung ist Schadenshaltung, ist Herstellung der Wertgleichheit, hat mit Zins-Gewinn, mit Mehrwertaneignung nichts zu tun. Darum ist auch die Anführung des Risikos als Rechtsgrund für Mehrwertgewinn unverwendbar, da Risiko kraft des Äquivalenzprinzips einen Anspruch auf vollwertige Versicherung, auf Verlustabwendung begründet, nie aber einen Rechtsgrund für arbeitslosen Gewinn auf Kosten fremder Arbeit abgeben kann. (Vgl. die Inquisitions-Entscheidung auf S. 208 f.) Risiko-Entschädigung und Zins-Gewinn sind von Grund aus verschiedene Dinge.

Die ganze Theorie von der Bedeutung der Zeit für die Begründung einer Zinsforderung beim Kredit ist übrigens schon längst von der Kirche in ablehnendem Sinne entschieden. Darauf sei im Folgenden noch kurz verwiesen.

Als Böhm-Bawerk die 2. Auflage von „Kapital und Kapitalzins“ erscheinen ließ, widmete der Universitätsprofessor der Moralthologie *Franz Martin Schindler* dieser Arbeit eine ausführliche Besprechung „Das Kapitalzinsproblem“ in der Zeitschrift der Oesterreichischen Leo-Gesellschaft. Dort sagt er (Die Kultur, 1903, S. 595): „Mit Recht wendet Böhm-Bawerk *gegen* die Produktivitätstheorie ein, daß es *eine direkt wertschaffende Kraft des Kapitals nicht gibt* und daß daher der Theorie in allen ihren Ausgestaltungen die Grundlage fehlt.“ Es folgt nun eine Darstellung dieser Kapitalsproduktivitätstheorie und der Böhm-schen Kritik; dann heißt es (S. 600): „Allen diesen Theorien stellt Böhm-Bawerk seine eigene gegenüber, die er selbst *Agiotheorie* nennt und deren Originalität er sich mit Nachdruck wahrt.“ Das Wesentliche seiner Agiotheorie gibt *Böhm-Bawerk* selbst so wieder (Jenaer „Handwörterbuch“, 2. Auflage, 7. Bd., S. 947): „Sie erfaßt das Zinsproblem als ein Wertproblem im eminenten Sinne des Wortes und glaubt die gemeinsame Ursache aller verschiedenen Erscheinungsformen des Kapitalzinses in dem Einflusse der *Zeit* auf die Wertschätzung der Güter, oder genauer bestimmt, in einer Wertdifferenz zu finden, welche zwischen gegenwärtigen und künftigen Gütern regelmäßig zugunsten der ersteren besteht.“ Das ist also *die gleiche Meinung wie jene Ratzingers*:

Der Zins sei die Differenz zwischen dem Gegenwarts- und dem Zukunftswert des Kapitals.

Schindler wendet sich nun gegen Böhm-Bawerks Originalitätsanspruch (Kultur, S. 602 ff.): „Vielleicht noch interessanter ist die Tatsache, daß der Gedanke, in der Zeitdifferenz zwischen Gegenwarts- und Zukunftsgütern die Grundlage für die Lösung des Zinsproblems — allerdings zuerst mit Beschränkung auf den Darlehenszins — zu suchen, in der juristisch-theologischen Literatur bereits im 16. und 17. Jahrhundert viel ventiliert wurde und daß der Verlauf des Streites zu einer — ich füge gleich jetzt hinzu: in den wirtschaftlichen Verhältnissen der Zeit begründeten (?) — Zurückweisung desselben seitens des Apostolischen Stuhles geführt hat.“ Thomas und Bonaventura schon hätten erklärt, „daß es für den Darlehensgeber sittlich nicht zulässig sei, um den ausbedungenen Zins gleichsam die Zeit zu verkaufen, die allen gehört... Unter den Theologen des 17. Jahrhunderts beteiligte sich besonders energisch Joannes Caramuel y Lobkowitz an dem Streite zugunsten der Zulässigkeit jenes Zinstitels des ‚Wartens‘ mit der Zurückforderung des Kapitals.“ (Das Renaissance-Genie Caramuel, 1606 bis 1682, zu Madrid von deutschem Vater und tschechischer Mutter geboren, veröffentlichte schon in seinem 10. Lebensjahr astronomische Tafeln über die Planetenbahnen, beherrschte schon als Jüngling 24 lebende Sprachen, darunter die chinesische, lehrte als Zisterzienser Theologie in Alcalá und Löwen, wurde von Kaiser Ferdinand III. zum Abt von Emaus in Prag und der Schwarzspanier in Wien gemacht, auch als Gesandter verwendet, half 1648 Prag gegen die Schweden verteidigen, schrieb 62 Schriften, wurde durch Papst Alexander VII. 1657 Bischof von Campagna-Satriano, 1673 Erzbischof von Vigevano.) „Der lange geführte Streit wurde endlich durch zwei Entscheidungen des Apostolischen Stuhles zur vorläufigen (?) Erledigung gebracht, deren Tragweite im Sinne der früher gemachten Bemerkungen zu verstehen ist. (Schindler meint irrig, sie seien bloß zeitbedingt, nur für die damaligen Wirtschaftsverhältnisse gültig. A. O.) Beide wiesen die Lehre von der Erlaubtheit des Zinstitels des ‚Wartens‘ mit der Kapitalzurückforderung ab und eine derselben tut dies unter augenscheinlichem Hinweis auf jene Beweisformel, deren sich der noch lebende Caramuel bedient hatte. Papst Alexander VII. verwarf am 18. März 1666 u. a. im allgemeinen den Satz: ‚Es ist dem Darlehensgeber erlaubt, einen Zins zu verlangen, wenn er sich verpflichtet, das Darlehen nicht vor einer bestimmten Zeitfrist zurückzufordern.‘ Am 2. März 1679 erfolgte dann durch Innozenz XI.

die *Verwerfung* des Satzes: „Da Bargeld wertvoller ist als Schuldgeld und da jedermann Gegenwartsgeld höher wertschätzt als Zukunftsgeld, kann der Gläubiger vom Entlehner einen Zins verlangen und auf diesen Grund hin sich vom Wucher frei erachten.“

HEINRICH PESCH

Gegen Ratzingers Unterscheidung zwischen Darlehen und Kredit wendet sich *Heinrich Pesch* (*Liberalismus, Sozialismus und christliche Gesellschaftsordnung*, 1. Teil, 2. Auflage, Freiburg 1901, S. 387 f.): „Diese Auffassung (Ratzingers) teilen wir nicht. Auch das heutige *Kredit- und Kapitalgeschäft ist seinem innersten Wesen nach ein Darlehen* geblieben. Es ist auch juridisch unzulässig, den ‚Zins‘ aus dem Kreditgeschäft als Anteil an der Profitrate zu betrachten. Der Kreditgeber hat keinen Anteil am Geschäft und darum (?) auch keinen Anteil am Profite. Die Autorität des hl. Thomas, auf welche Ratzinger sich beruft, spricht nicht für, sondern *wider* seine Auffassung.“

Peschens Zinstheorie der ökonomischen Leistung behandelten wir schon im 1. Band (S. 299 ff.). Im „*Liberalismus*“ sagte er (1. T., S. 386 f.): „Die, welche heutzutage Geld besitzen, verfügen eben dadurch in der Regel über die reale Möglichkeit, Gewinn zu machen. Man mag nun auf Grund dieser Verhältnisse einem jeden, welcher Geld als Darlehen gibt, den Interestitel zubilligen, da er sich selbst zum Vortheile eines andern der in Geld schätzbaren Möglichkeit, Gewinn zu machen, beraubt und dafür im Zins Ersatz beanspruchen kann. Oder man mag mit uns in dem Zinse den Preis für die mit dem Darlehen gewährte Möglichkeit, Gewinn zu machen, erblicken.“ Damit sei „unter den gegenwärtigen Verhältnissen die mäßige Zinsnahme gerechtfertigt“. Dem ist entgegenzuhalten: daß 1. die reale Möglichkeit mit Geld ohne weiteres Gewinn zu machen, hinsichtlich ihrer sittlichen Berechtigung nicht einfach als bejaht vorausgesetzt werden darf, sondern im Gegenteil verneint werden muß; daß somit 2. auf diese Grundlage ein wahrer Rechtstitel nicht aufgebaut werden kann; daß endlich 3. die Gewährung der Gewinnmöglichkeit an den Schuldner kein Rechtfertigungsgrund für das Zinsnehmen sein kann, da die Kirche immer erklärte, daß der Gebrauch, den der Schuldner vom Darlehen mache, ob er daraus Nutzen ziehe oder nicht, für die Zinsfrage belanglos sei.

Merkwürdiger Weise fügt Pesch den Satz an: „Allerdings ist die völlig freie Zinsnahme, volkswirtschaftlich betrachtet, ein gewaltiges

Uebel — die Geburtsstätte des Kapitalismus.“ Es ist selbstverständlich unhaltbar, hierin zwischen „mäßiger“ und „völlig freier“ Zinsnahme einen Unterschied zu machen. Nicht ein Mehr oder Weniger an Zins macht das kapitalistische System aus, sondern das Zinsnehmen an und für sich, die Zinsfruchtbarkeit des Wertes, des bloßen Vermögens, ganz gleichgiltig ob sie „mäßig“ oder „völlig frei“ ist. Ob 4 oder 8 oder 12 Prozent, das sind nur stufenförmige, nicht aber wesentliche Unterschiede. Die Kirche hat immer erklärt, daß es für die Frage der Zulässigkeit des Zinses ganz gleichgiltig ist, ob er klein oder groß, mäßig oder unmäßig sei.

In seiner „Sozialen Befähigung der Kirche“ verteidigt auch Pesch die Kirche gegen den „Vorwurf“, daß sie einst den Zins verboten habe; er tut es mit dem Hinweis darauf (S. 437 f.), daß ihr Verbot „eben wesentlich andere wirtschaftliche Verhältnisse voraussetzte, als die heutigen sind... Weil in der mittelalterlichen Wirtschaft der *Konsumtivkredit* bei weitem den *Produktivkredit* überwog, war ein besonderer Zinsbezug aus dem Darlehen an und für sich gegen die Gerechtigkeit (*aequalitas permutationis*) und darum sittlich unerlaubt. Umgekehrt weil heute der *Produktivkredit* im Vordergrund steht, ist der Zins nicht mehr schlechthin im Widerspruche mit den Forderungen der ausgleichenden Gerechtigkeit, sondern in gewissem Maße gestattet.“ Grundfalsch! Es ist nicht nur nicht einzusehen, warum das Ueberwiegen des Konsumtivkredits den Produktivkreditzins im Mittelalter hätte unerlaubt machen sollen, wenn Produktivkredit eine Zinsforderung rechtfertigt, sondern es ist auch Tatsache, daß die Kirche immer ausdrücklich erklärte, daß Produktivkredit hinsichtlich der Zinsberechtigung keinerlei Vorzug vor dem Konsumtivkredit genieße. Die heutige Duldung der Zinswirtschaft durch die Kirche kann mit einem Ueberwiegen des Produktivkredits gar nichts zu tun haben.

Auf die „Weiter-Ausgestaltung“ der Peschischen Zinstheorie durch Nell-Breuning wird im 3. Band eingegangen (vgl. S. 180).

KOCH, GÖPFERT, DEVAS, TANQUEREY,

VAN ROEY, PÉRIN

Der Tübinger Moraltheologe Anton Koch, einflußreich auch als Referent über die Zinsfrage in dem großen Freiburger „Kirchenlexikon“, faßt daselbst zusammen (12. Bd., Sp. 1974 ff.): daß die Kirche heute das Zinsnehmen gestatte, geschehe „mit Recht, denn heute wird das

Geld allgemein als gewinnbringend angesehen' (Cathrein, Moralphilosophie, 3. Auflage, 2. Bd., S. 353) und 'dank der Börse und den trefflichen Verkehrsmitteln begegnet jetzt die nutzbringende Anlage auch des kleinsten Kapitals keinen erheblichen Schwierigkeiten mehr' (Schneid, Histor.-polit. Blätter, 108. Bd., 1891, S. 257). Jedenfalls steht, was das Gelddarlehen betrifft, die Präsumtion zur Zeit für den produktiven Charakter des Geldes, so daß man wohl kaum mehr von einem konsumtiven Gelddarlehen reden kann. Da nun ein Kapitalist niemandem, auch nicht dem Armen gegenüber, ex justitia verpflichtet ist, auf einen Ertrag oder Nutzen zu verzichten, der aus seinem Eigentum erwächst, so ist ein *unbedingtes Zinsrecht anzuerkennen*."

In enger Anlehnung an Ratzinger stellt Koch die widerspruchsvollen Thesen auf: „1. Der rein lukrative Erwerb ohne Arbeit, der keine Werte schafft, sondern den Gewinn nur auf Verluste anderer basiert, ist unsittlich und darum unerlaubt und soll auch vom Rechte geächtet und vom Strafgesetze getroffen werden, denn jeder muß durch produktive Arbeit sich sein Brot verdienen. 2. Die Leihe von Besitz (Kapital) an Besitzlose gegen eine mäßige Entschädigung (Zins), das verzinsliche Darlehen, durch welches diese Gelegenheit erhalten, durch die Fruktifizierung des Darlehens mit der Arbeit auch ihrerseits den nötigen Anteil an den Lebensgütern sich zu verschaffen, ist als solches nicht bloß erlaubt, sondern eine der größten Wohltaten, „weil dadurch das Ideal, allen den möglichsten Anteil an den Gütern der Erde zur Befruchtung durch die Arbeit gewähren zu können, der Erfüllung näher gebracht wird“ (Ratzinger, Volkswirtschaft, S. 275).“ Dies geschieht in Wahrheit (einigermaßen) durch die Leihe, aber doch nicht durch das Zinsnehmen, das der Arbeit ihren Ertrag schmälert!

Professor Franz Adam Göpfert, in dessen von Dr. Staab besorgter „Moraltheologie“ die angebliche Wucherdefinition des 5. Laterankonzils zwar als nicht von diesem stammend anerkannt, trotzdem aber in der Argumentation verwendet wird, und der ebenso merkwürdiger Weise das auf Grund der „externen Titel“ bezogene „Interesse“ im Gegensatz zur usura als *foenus* bezeichnet (2. Bd., S. 147 ff.), faßt zusammen (S. 151): „Die eigentliche, innere Begründung für die jetzt allgemein behauptete Erlaubtheit des Zinsnehmens aber ist folgende: Das Geld ist zwar an sich unfruchtbar und hat auch in neuerer Zeit diese seine Natur nicht geändert; aber unter den gegenwärtigen Verhältnissen kann es jederzeit leicht fruchtbringend angelegt werden, sei es, daß man es zu fruchtbringenden Unternehmungen gibt, sei es, daß man fruchtbrin-

gende Dinge kauft. Durch diese allgemein anerkannte Eigenschaft erlangt das Geld in unserer Zeit einen besonderen Wert und gewährt einen besonderen Nutzen, gibt auch Kredit, und dieses, in Verbindung mit der Unsicherheit der geschäftlichen Verhältnisse, erlaubt einen mäßigen Zins, wie er im gesetzlichen oder landesüblichen Zinsfuß zum Ausdruck kommt. Sowohl als Produktionsmittel wie als Tauschmittel betrachtet, berechtigt also das hingeebene Geld zum Zinsnehmen. Es ist dies *nicht* der Titel des *lucrum cessans* der Alten, weil dieser Titel in seiner Existenz und in seinem Betrage im einzelnen Falle nachgewiesen werden müßte, während die Möglichkeit eines Gewinnes jetzt durch das allgemeine Urteil immer angenommen werden darf.“ Als ob die Möglichkeit „fruchtbringender Geldanlage“ im Altertum wie im Mittelalter nicht gegeben und die Zinsnahme bei Darlehen in sich fruchtbarer Dinge (Saatgetreide, Vieh) nicht ebenso wucherisch gewesen wäre wie bei der Geldleihe.

Der als der bedeutendste katholische Volkswirt Englands geltende *Charles Stanton Devas*, Professor der politischen Oekonomie an der Universität Dublin, schrieb als einen Band der in London erschienenen „Handbücher der katholischen Philosophie“ „Groundwork of Economics“, deutsche Uebersetzung: „Grundsätze der Volkswirtschaftslehre“ (Freiburg 1896). Der Zins ist darin (S. 314) eine „Einnahme, welche jemand ohne eigene Arbeitsleistung von seinem Eigentum bezieht“ und die einer weiteren Begründung nicht bedürftig erscheint, weshalb auch keine gegeben wird. Folgerichtig ist auch der Kreditzins eine selbstverständliche und in der Produktivität des Kredits begründete Sache. Wucher gibt es nur dort (S. 290), wo „weder zu kommerziellen oder agrikulturellen noch zu staatlichen u. dgl. Zwecken“ Anlehen aufgenommen werden, sondern Anlehen, die „nicht produktiv verwendet, sondern *konsumiert*“ werden. „Solche Anlehen sind also durchaus unfruchtbarer Natur. Der aus derartigen Geschäften gezogene Gewinn des Darlehensgebers ist vielmehr darauf zurückzuführen, daß er das *Elend*, die *Torheit* und die *Unwissenheit* des Borgenden zu seiner Bereicherung benutzt. Wer aber aus der *Notlage*, den *Lasten* und der *geistigen Beschränktheit* oder der *mangelnden Ausbildung* seiner Mitmenschen seinen Vorteil zieht, macht sich einer Verletzung des Sittengesetzes schuldig, welche alle Zeitalter als Wucher verabscheut haben.“ Bekanntlich ist diese Einschränkung des Wucherbegriffs die spezifisch modern-kapitalistische. Mit Naturrecht und christlicher Moral haben diese Anschauungen nichts zu tun. (Vgl. S. 27.)

Um neben diesem Oekonomisten auch einen Vertreter der angelsächsischen Moralthologen zu hören, sei die „Synopsis theologiae moralis et pastoralis“ von *Ad. Tanqueray* (2. Bd., 3. Auflage, Rom-Tournai-Paris 1906) zitiert, der sich auch auf die angebliche Wucherdefinition des 5. Laterankonzils stützt und daraus die Folgerung zieht: „Daher nimmt der *nicht* verbotene Zinsen, der Gewinn zieht aus einer Sache, die *fruchttragend* ist oder einer Gefahr für die Stammsumme ausgesetzt wird“ (S. 404). Demnach müßte also die Kirche mit ihrem Zinsverbot beim Getreidedarlehen geirrt haben. Tanquerays eigene Zinstheorie ist diese (S. 418 ff.): „Heute ist, infolge der eigentümlichen Wirtschaftsverhältnisse der Gesellschaft, das für die Produktion bestimmte *Geld dem Vermögen nach und wahrhaft fruchtbar* (virtualiter et vere faecunda).“ Jenes Geld nämlich, „das für die Produktion bestimmt ist und darum an der Natur des Kapitals teil hat (de natura capitalis participat). An sich (per se) ist dieses Geld wohl unstreitig unfruchtbar, weil Münzen nicht Münzen erzeugen; es kann aber fruchtfähig genannt werden, weil es *heute* sofort und ohne irgend welche Schwierigkeit in fruchtbare Dinge oder fruchtbare Verwendungen *verwandelt* werden kann. Diese Eignung zu gewinnbringenden Verwendungen hängt sicher nicht von der besonderen Betriebsamkeit der einzelnen Gebrauch Machenden ab (d. h. diese können auf der faulen Haut liegen. A. O.), sondern *wohnt dem Geld selbst inne* (ipsi pecuniae inest), wie man jetzt allgemein der Ansicht ist.“ Diese „Eignung zu gewinnbringender Verwendung“ wohnte dem Geld selbstverständlich auch in Antike und Mittelalter inne, wie fürs letztere Thomas und die ganze Scholastik bezeugen (s. 1. Bd., S. 259 f., 227 ff.); die Kirche müßte also auch damals mit ihrem Zinsverbot geirrt haben. Tanqueray läßt dann eine Aufzählung der Anlagemöglichkeiten und die Versicherung folgen, daß das Geld als „wenigstens teilweise bewirkende Werkzeugursache dieses (Gewinn-)Zuwachses (causa efficiens instrumentalis, saltem partialis, hujus incrementi)“ einen entsprechenden Gewinnanteil verdiene — als ob die Oeconomia perennis nicht schon längst darüber im Reinen wäre, daß dem Instrument, sei es Geld oder irgend ein anderes Arbeitsmittel, voller Ersatz seines Aufwandes, also volle Wertrückvergütung gebühre, der Mehrwert aber ein Erzeugnis der causa principalis, der Grund- und Hauptursache, der Arbeit des arbeitenden Menschen sei und daher dieser seiner Ursache zukomme (s. 1. Bd., S. 227 ff. und 4. Buch).

Aus den dargelegten kapitalistischen Prämissen, also im Anschluß an den zum Ueberdruß angewendeten Zirkelschluß von der Erlaubtheit des

Zinsnehmens, weil die Wuchermöglichkeit jederzeit und allgemein gegeben sei, folgert *Tanqueray*: „Da heute das Geld fruchtfähig ist, ist es erlaubt von ihm mäßigen Zins zu beziehen, wann es einem anderen zur *Produktion* überantwortet wird (*traditur ad productionem*).“ Denn man beraube sich dadurch der Gewinnmöglichkeit und gewähre sie dem Empfänger, auf Seite des Gläubigers liege *lucrum cessans* vor, auf jener des Schuldners die Möglichkeit seine Einkünfte zu vermehren. „Ferner sind diese zwei Dinge etwas preisschätzbares, das *einen Lohn verdient* (*praetio aestimabile, quod aliquam meretur mercedem*). (Dieser Lohn ist aber doch offenkundig *usura vi mutui*. A. O.) Einst traf der Titel des entgehenden Gewinnes selten genug zu; heute aber, bei der Geldfruchtfähigkeit, hat er sich zur allgemeinen Gegebenheit entwickelt (*universalis evasit*).“

Nun aber folgt erst das Beste: „Der Vertrag, durch den Geld einem anderen unter der Bedingung einer mäßigen Vermehrung (*auctarii*) überlassen wird, ist *nicht ein Darlehen* im eigentlichen Sinn, auch nicht eine Geldvermietung, *sondern ein Vertrag eigener Gattung*, der *Kreditvertrag* genannt werden kann (*non est proprie mutuum, nec locatio pecuniae, sed contractus sui generis, qui dici potest contractus crediti*). Er ist sicherlich nicht ein *mutuum*, wie es von den Alten verstanden wurde; sofern ja bei diesen eines stattfand, wurde eine durch den ersten Verbrauch verzehrbare Sache zu Darlehen gegeben, die in keiner Weise fruchtbar war (*res primo usu consumptibilis, quae nullo modo erat frugifera*) (Saatgetreide! Vieh! A. O.); während heute eine Sache übergeben wird, die dem Vermögen nach fruchtbar ist (was Getreide und Vieh nicht sind? A. O.), daher war zu alten Zeiten das Darlehen aus sich unentgeltlich (*ex se gratuitum*), während heute die Uebergabe von Geld nur gegen einen Preis erfolgt (also genau gegen *usura vi mutui*! A. O.).“ Er sei nicht eine Geldmiete, weil bei dieser die empfangenen Geldstücke selbst zurückgegeben werden müßten. „Sondern er ist ein Vertrag eigener Gattung, der Kreditvertrag genannt werden kann; in der Tat wird er mit diesem oder ähnlichem Namen schon bei den Handels-sachverständigen genannt (Wir erinnern uns, daß schon *Lactantius* den Namen Kredit auf das Darlehen anwandte, s. S. 19 f. A. O.); und nach Verdienst; denn wer Geld einem andern überträgt, vertraut diesem wahrhaftig den Gebrauch seiner Sache an (*vere huic rei suae usum concedit*) (Tut nicht der Darlehensgeber genau das? A. O.), unter der Bedingung, daß nach Ablauf der Zeit sowohl eine der anvertrauten Sache gleichwertige Sache zurückgegeben werde, als auch ein gewisser

Lohn (*merces*) für den Gebrauch einer dem Vermögen nach fruchtbaren Sache (Also z. B. *usura* für Getreide. A. O.). Und es ist nicht verwunderlich, daß ein *neuer Name* für eine neue Sache für nötig gehalten wird (In Wahrheit handelt es sich um einen sehr alten Namen für eine sehr alte Sache. A. O.); in Wahrheit hat der neue, den Alten unbekannte (!?) Vertrag, der neuen Regeln unterliegt, angesichts der Veränderung, die im Wirtschaftsleben platzgegriffen hat, allmählich und unmerklich die Oberhand gewonnen.“

Tanqueray endet mit der Feststellung, daß bei Kulturvölkern der Zins (*auctarium*) „genug mäßig“, nämlich nur 3 bis 6 Prozent sei, woran er den sonderbaren Schluß knüpft: „Und es ist freilich wünschenswert, daß der Zins noch weiter *abnehme* (*ut auctarium adhuc decrescat*); denn so (*ita enim*) könnten diejenigen, die zwar vermögenslos sind, sich aber andererseits der Naturanlage, der Geschicklichkeit und der Tatkraft erfreuen, indem sie sich Geld ausleihen (*pecuniam mutuando*) („Kredit“ ist also *doch* wieder ein *mutuum*? A. O.), neue Dinge erzeugen, nicht bloß zum eigenen Nutzen, sondern zur Förderung des Gemeinwohles.“ So kommt also auch *Tanqueray* in seinem letzten Satz über Zins und Wucher endlich zu der Einsicht, daß der Zins Arbeit und Produktion hemmt, die Zinslosigkeit sie und das Gemeinwohl fördert.

Dies ist selbstverständlich auch dann so, wenn man die *usura* euphemistisch als *auctarium* und zwar als „*justum auctarium*, gerechte Vermehrung, Bereicherung“ und das Darlehen als „*contractus crediti*“ bezeichnet, worin sich *Tanqueray* auf *Josef Ernst van Roey*, den nachmaligen Erzbischof von Mecheln und Kardinal, beruft, der schon in seinem 1903 zu Löwen erschienenen Buch „*De justo auctario ex contractu crediti*“ die von *Tanqueray* übernommene „Kredittheorie“ verfochten hatte — im Wesentlichen übrigens identisch mit der schon von *Ratzinger* vertretenen Anschauung. Die Idee vom „*contractus sui generis*“ hat später auch *Nell-Breuning* zu seiner „Fortbildung“ der *Peschischen* Zinstheorie verwendet, worauf im 3. Band noch einzugehen sein wird. Das Wunderlichste an der Sache ist ohne Frage dieses, daß Theologen wirklich der Meinung sein konnten, aus der *usura vi mutui* durch eine bloße Namensänderung ein *justum auctarium* machen zu können. Die Sache gelingt ebenso wenig, wie wenn ein *Politzer* sich in einen *Paléologue* verwandelt. Sollte es sich denn der ganzen kirchlichen Zinslehre und -gesetzgebung wirklich bloß um einen *Namen* gehandelt haben?!

Eine andere Begründung wiederum gab das Haupt der belgisch-

französischen Liberalkatholiken, der Löwener Universitätsprofessor *Charles Périn*, seiner Zinstheorie (Ueber den Reichtum, 2. Bd., Regensburg-Newyork 1868, S. 144 ff.). Wie Devas ist auch ihm der Kapitalzins eine Tatsache, ja ein „Gesetz“; nur ahnt er nicht, daß dies bloß Gesetz der Sünde ist. „Der Zins“, sagt er, „ist die Form, unter welcher der *Ertrag des umlaufenden Kapitals* gewonnen wird; aus dem umlaufenden Kapital nun entspringen die *stehenden Kapitalien*; der Zins ist also das *Grundelement zur Bestimmung des Ertrages auch dieser Kapitalien*. Haben wir *dies Gesetz* erkannt, dann haben wir auch seinem Wesen nach das *Gesetz* aufgestellt, auf welchem das Einkommen des Kapitals in all den Formen beruht, unter denen es bei der Produktion zur Verwendung kommt... Der Zins *beruht einzig auf der Nachfrage und dem Angebot der Kapitalien*. Sind die Kapitalien im Verhältnis zur Arbeit, von der sie gesucht werden, selten, dann steht der Zins hoch; sind umgekehrt die Kapitalien im Verhältnis zur Arbeit im Ueberfluß vorhanden, dann fällt der Zins und fällt umso mehr, je reichlicher der Ueberfluß an Kapitalien ist... Der Zinsfuß ist nur Ausdruck eines einfachen Verhältnisses; das *Gesetz* nun, das wir soeben ausgesprochen haben, ist *das einzige, durch welches dieses Verhältnis geregelt wird*.“

Sehr lobenswert und grundrichtig stellt *Périn* das Darlehen als eine Leihform wesensgleicher Art neben die anderen Leihformen, subsummiert somit auch den Darlehenszins als eine Zinsform richtig unter den Kapitalzins überhaupt: „Beim verzinslichen Darlehen erscheint das Kapital in der Gestalt von Gegenständen, welche der Unternehmer (der Darlehensnehmer überhaupt. A. O.) *verzehrt*, und durch *andere* Gegenstände von gleicher Natur und gleichem Werte, oder öfter unter der Form eines Geldwertes ersetzt. Sehr oft aber tritt das Kapital unter einer andern Form auf; es besteht in *bestimmten* Gegenständen, die demjenigen, der sie darleiht, wieder *unversehrt zurückgestellt* werden müssen; sie bilden das stehende Kapital. Statt einen Zins abzuwerfen, trägt das Kapital in diesem Fall eine *Miete*. Die Miete begreift verschiedene Elemente in sich; das wichtigste ist der *Zins* des umlaufenden Kapitals, das bei Bildung des stehenden Kapitals zur Verwendung kommt. Das stehende Kapital aber verschlimmert sich durch den Gebrauch; es erfordert außerdem eine mehr oder weniger kostspielige Unterhaltung; derjenige also, der es vermietet, muß *außer den Zinsen* der Summe, welcher das vermietete Objekt entspricht, durch die Miete noch die *Unterhaltungskosten* und eine bestimmte Summe für die *Wertverminderung* des Objekts beziehen; diese Summe berechnet man nach der

mutmaßlichen Dauer dieses Objektes... *Diese Summen kommen beim eigentlichen Einkommen des Kapitals nicht in Rechnung*, weil sie nur dazu dienen, ein sich nach und nach durch das Produktionsgeschäft *einziehendes Kapital zu ersetzen*... So oft es sich um umlaufendes oder ständiges Kapital handelt, und für den Darleher *Gefahren* zu bestehen sind, vermehrt sich der Kapitals- und der Mietzins um eine gewisse Summe, durch welche der Kapitalist für die Gefahr des Verlustes *schadlos gehalten* wird, der er sich durch Ausleihen oder Vermieten seines Kapitals aussetzt.“ Wir sehen hier auch den durch und durch kapitalistischen Périn scharf unterscheiden zwischen dem durch die *Oeconomia perennis* gebilligten gerechten, äquivalenten Wertersatz und dem von ihr als wucherisch verworfenen (von Périn allerdings blindlings angenommenen) entgeltlosen, arbeitslosen Mehrwertgewinn.

Nur staunen kann man über die Leichtigkeit, mit der Périn, mißleitet ebenso von den fixen Ideen der kapitalistischen Vulgärökonomik wie von seiner daraus erwachsenen haltlosen liberalen Gerechtigkeits- und Liebestheorie (auf die im 3. Bd. noch zurückzukommen ist), die klare und einheitliche kirchliche Zinslehre ganz im Sinn der neuzeitlichen Häretiker umdeuten, das Zinsverbot bloß für das Liebesdarlehen gelten lassen, hingegen für das aus wirtschaftlichem Gewinninteresse gewährte Darlehen zurückweisen will. Dabei sehen wir Peschens „Theorie der ökonomischen Dienstleistung“ hier schon von Périn aufgestellt; er schreibt nämlich, „daß das Einkommen des Kapitalisten sowohl beim umlaufenden als beim ständigen Kapital, falls es nach dem natürlichen Gang der Tatsachen, durch welche die Werte bestimmt werden, verwendet worden, nichts anderes ist als der *Entgelt für eine Dienstleistung* (Also usura vi mutui. A. O.), welche mittels einer gewissen Entäußerung von demjenigen geübt wird, der diesen Dienst erweist. In diesem Sinne hat die katholische Kirche *verzinsliche Darlehen immer* und in allen Fällen, in denen sie nicht (!) das Merkmal des Wuchers an sich tragen, *für erlaubt erklärt*. (Wo? Wann? A. O.) Es ist zwar *nicht zu leugnen*, daß die katholische Kirche zugleich durch den Unterricht ihrer Lehre dem Darlehen, mutuum, seinen *wesentlichen Charakter wahrte*, welcher in der *unentgeltlichen* Hingabe besteht; aber hiebei ließ sie sich durch außerordentlich *günstige Rücksichten für die große Menge* und durch die ihr niemals mangelnde *Erkenntnis der wahren Interessen der Gesellschaft* leiten. Die Mißbräuche beim verzinslichen Darlehen haben zu allen Zeiten das rechte Maß überschritten; der Wucher war stets eines der wirksamsten und gehässigsten Mittel zur Ausbeutung der Schwachen

durch die Mächtigen. Durch die Anordnung der Kirche, welche das verzinsliche Darlehen auf Fälle beschränkte (Wo? Wann? A. O.), in denen die Erlaubtheit eines *dem Kapitalisten zu zahlenden Lohnes* (Usura vi mutui oder ein wahrer Arbeitslohn, der mit Zins nichts zu tun hat? A. O.) nicht bestritten werden kann (!), ist der Wucher in seine höchst engen (!) Schranken eingeschlossen... Indem die Kirche das Prinzip der Unentgeltlichkeit des Darlehens, mutuum, verteidigt, stützt sie sich hauptsächlich (?) auf die Pflicht der Christen, sich gegenseitig Hilfe zu leisten. Es gibt in der Tat Fälle, in denen das Gebot der *Liebe* ein unverzinsliches Darlehen verlangt. Die Liebe ist ebenso ein Gesetz des sozialen Lebens, als die Gerechtigkeit, und die katholische Lehre hat dieses Prinzip gegen die Lehre des Rationalismus, welcher das ganze Gesetz der sozialen Beziehungen in die Gerechtigkeit setzt, stets aufrecht erhalten. Das ist unserer Meinung nach der *wahre Sinn* der kirchlichen Entscheidungen bezüglich des Mutuums. (In Wahrheit hat die Kirche ihr Zinsverbot immer in erster Linie auf die *Gerechtigkeit*, auf das *Aequivalenzprinzip* gestützt. A. O.) Aber *neben dem Liebesdarlehen* gibt es auch ein Darlehen, zu welchem *das Interesse bewegt* und das nach Umständen *nicht* verboten werden *kann* (! Wohl aber die Verzinslichkeit, d. h. dessen Gebrauch zum Wuchern ! A. O.). Darum heißt die Kirche neben dem Mutuum, einem sowohl nach römischem als nach dem kanonischen Rechte wesentlich unverzinslichen Vertrag, auch das *verzinsliche* Darlehen umlaufender Kapitalien unter solchen Bedingungen gut, die es immerhin möglich machen, gegebenen Falls sein Kapital allen Ernstes auf Arbeitsunternehmungen zu verwenden.“

Das heißt, diese Möglichkeit sei nur dann gegeben, wenn der Kapitalist arbeitslosen Gewinn machen könne, und dies soll für die Kirche der bestimmende Grund für die Zinserlaubnis sein. Wo und wann diese Erlaubnis erteilt worden sein soll, erfahren wir von Périn nicht. Er entwickelt nur noch in der Beilage A zum 2. Band auf 6 Seiten (575 bis 81) kurz die formaljuristische Theorie über mutuum und „externe Titel“ und führt als einziges Zeugnis für seine Auffassung den „berühmten und ungemein fruchtbaren Schriftsteller Abbate Mastrofini“ an, dessen Abhandlung „Vom Wucher“ „die Approbation von sechs römischen Theologen, Konsularen des Index und des hl. Offiziums erhielt“. Sechs Theologen gegen die ganze Tradition — etwas mager! Dann schreibt er noch: „Gegenwärtig ist das Geld in Bestimmung seines Wertes einer Ware gleich. Je mehr Kapitalien zu Markt gebracht werden, desto weniger Wert haben sie, und umgekehrt, und es ist kaum

mehr möglich, eine fixe Wertangabe auch nur für einigermaßen längere Zeitdauer festzusetzen — ebenso wenig, als für alle Orte und alle Geschäfte der Wert irgend einer andern Ware fixiert werden könnte. Unaufhaltsam werden die Regierungen dahin getrieben, die Zinsbeschränkungen fallen zu lassen. Nicht die Gesetze können den Zinsfuß machen, sondern er bildet sich auf dem Geldmarkte von selbst. Die Gesetzgeber haben kein Mittel, die Herrschaft des Kapitals aufzuhalten, und die Zinsbeschränkungen haben nur die Folge, daß die bezüglichlichen Gesetze umgangen werden durch den verruchtesten verdeckten Wucher, wofür die Sittengeschichte unserer Zeit Belege in erschütternder Größe und Zahl aufzuweisen hat.“ Ein Liberaler reinsten Wassers spricht da die Anschauungen der heidnischen Vulgärökonomik aus und ist dabei aufrichtig Willens und der Meinung im Einklang mit Naturrecht und christlicher Moral zu denken.

ARTHUR VERMEERSCH

Der belgische Jesuit und Professor der Moraltheologie an der Gregorianischen Universität zu Rom *Arthur Vermeersch* gibt seiner Zins-theorie eine originelle, abermals unmögliche Konstruktion, in enger Anlehnung an das römische Recht (Linzer „Quartalschrift“, 1928, S. 762 ff.).

Er führt zunächst den Terminus des „Verbrauchsdarlehens“ ein, womit er aber nicht in der von anderen beliebten Weise das sogenannte Konsumtivdarlehen meint, sondern auch das Produktivdarlehen, also *jedes* Darlehen überhaupt. „*Verbrauchsdarlehen*“ nennt er es deshalb, weil „es sich um vertretbare Sachen handelt, die nicht selbst, sondern nur in ihrer Gattung zurückzugeben sind, die der Entlehner also *verbraucht*“ (S. 764), was bekanntlich auch beim Produktivdarlehen der Fall ist. Er argumentiert weiter (S. 766): „Da beim Verbrauchsdarlehen die Sache geliehen wird, um verbraucht zu werden, konnte der *Verleiher* nur die Sache selbst zur Verfügung stellen, darüber hinaus aber *keinen* anderen davon verschiedenen *Vorteil ziehen*, dessen Entgelt der Zins darstellen würde.“ Wieso die Tatsache, daß der *Schuldner* das entliehene Geld, Getreide usw. irgendwie (konsumtiv oder produktiv) verbraucht, für den *Gläubiger* die Unmöglichkeit begründet haben soll, bei anderweitiger Verwendung seines Geldes mit dem Geld ein Erwerbsgeschäft zu machen und so „Vorteil zu ziehen“, ist nicht einzusehen. Er stand doch nicht unter dem Zwang, darzuleihen. Das weitere ist ganz

richtig: „Wenn der Entleiher die Verbrauchssache fruchtbar anlegt, handelt er auf eigene Rechnung, er schuldet für diese persönliche Operation dem Verleiher nichts. Daraus folgt, daß der Entlehner ebenso viel zurück gibt, als er empfangt, wenn er die entlehnte Summe zurückerstattet.“ Wir sehen also, daß Vermeersch unter dem Begriff des „Verbrauchsdarlehens“ sowohl Konsumtiv- als auch Produktivkredit zusammenfaßt und auf Grund seiner originellen, unhaltbaren Begründung für *unverzinslich* erklärt.

Nun will er aber trotzdem das Zinsnehmen gestatten. Darum macht er es genau so wie das römische Recht: er gestattet, neben dem unverzinslichen Verbrauchsdarlehensvertrag einen *verzinslichen Nebenvertrag* auf Grund einer staatsgesetzlichen Zinserlaubnis, also des unmöglichen *titulus legis civilis* (S. 766 f.): „Wozu der Vertrag für sich allein genommen nicht ermächtigt, kann kraft eines positiven Gesetzes erlaubt werden. (Kein positives Gesetz kann sittlich erlaubt machen, was das Naturrecht verbietet! A. O.) Insofern das Gesetz zu einem Gewinnst ermächtigt, schafft es das, was man gemeiniglich den ‚bürgerlichen Zinstitel‘ nennt. Hinsichtlich dieses Titels entsteht nun die Frage, ob das Gesetz einfachhin der offizielle Interpret einer Wirtschaftslage ist, die das Zinsnehmen rechtfertigt, oder ob das Gesetz gleichsam aus sich selbst den Rang und die Stelle eines rechtmäßigen Titels einnimmt. Unserer Ansicht nach steht es *außer allem Zweifel*, daß der Gesetzgeber kraft seines Hoheitsrechtes das *Zinsnehmen gestatten kann*, wenn das Gemeinwohl es verlangt.“

Daß Vermeersch diese seine Zinstheorie dem Kanon 1543 des neuen Kodex auf den Leib geschnitten haben will, wird bei Behandlung dieses Kanons noch zu erwähnen sein. (Vgl. S. 221.)

„Andere Autoren“, fährt er fort (S. 768), „erkennen im Gesetze nur einen vermutlichen oder Präsumtivtitel an: gestützt auf die gesetzliche Erlaubnis kann der Bürger voraussetzen, daß äußere Gründe vorhanden sind, die das Wesen des Vertrages nicht berühren und eine Zinsnahme gestatten. Man könnte zugeben, so scheint es uns, daß das zum Zinsnehmen ermächtigende Gesetz nur gerechtfertigt ist, wenn sich die Zinsforderung ganz allgemein auf einen äußeren Grund stützen kann, der mit dem Vertrag als solchem nichts zu tun hat und für ausreichend gilt. Aber dann wird in gleicher Weise die allgemeine Schätzung auch schon dem *Besitz* des Geldes *als solchem* einen *Wert* zuerkennen und von da ab können alle ohne Unrecht ein *Entgelt für diesen Wert* in der Form des Zinses verlangen. In der Tat ist es ja bei allen

ausgemachte Sache, daß jeder den allgemeinen Schätzungspreis verlangen kann, selbst wenn der Grund, auf dem die allgemeine Schätzung beruht, bei ihm nicht zutrifft.“

Eine ausgezeichnete Idee! Zu dem *Geldwert* des Darlehens, der leider unentgeltlich überlassen werden muß, kommt glücklicher Weise die Gewährung des *Besitzes* dieses Geldes als äußerer Grund hinzu, der mit dem Vertrag als solchem nichts zu tun hat und als ausreichende Begründung einer Zinsforderung gilt. Ich würde vorschlagen, diese Zinstiteltheorie noch durch einen zweiten Titel, der mit dem Vertrag als solchem nichts zu tun hat, zu vervollständigen: durch den Titel der Gewährung der *Verfügungsmöglichkeit* über das Geld, der die allgemeine Schätzung sicherlich auch einen Wert zuerkennt, worauf sich unschwer eine Verdoppelung des Zinses gründen ließe. Scherz beiseite, sind Besitz- und Verfügungsübertragung als solche vom Darlehen wohl untrennbar; für sie eine eigene Bezahlung zu fordern ist darum nichts anderes als eine Mehrforderung „*vi mutui*“; denn Darlehensgewährung ohne Besitz- und Verfügungsübertragung ist doch unmöglich; sind dies doch nur drei Namen, für die eine und selbe Sache. Wenn man beim Darlehen über die gleichwertige Rückzahlung hinaus auch noch für die Besitzgewährung eine weitere (Zins-)Zahlung fordern darf, dann darf man auch beim Kauf über die gleichwertige Bezahlung der Ware hinaus noch ein weiteres Aufgeld für die Besitzgewährung fordern. Das heißt mit einem thomistischen Ausdruck doch wahrlich: eine Sache zweimal verkaufen.

Zwar soll das „Verbrauchsdarlehen“, gleichgiltig ob Konsumtiv- oder Produktivdarlehen, unverzinslich sein; aber der *titulus legis civilis* und andere „externe Titel“ — im Widerspruch zu der Begründung der Unverzinslichkeit des „Verbrauchsdarlehens“ auf der für den Verleiher angeblich bestehenden Unmöglichkeit einen anderen Vorteil zu ziehen auch der *lucrum cessans* — sollen arbeitslos-entgeltlosen Mehrwertgewinn durch einen Nebenvertrag rechtfertigen, wobei Vermeersch sich auf „*Vix pervenit*“ und die Geldfruchtbarkeit beruft (S. 769 f.).

Uebrigens bemüht er sich auch darum, den Darlehenszins durch Nachweis der *Berechtigung des Kapitalzinses überhaupt* sittlich und rechtlich zu begründen, womit dem Wesenszusammenhang der beiden Zinsarten über die Formaljuristik hinweg Rechnung getragen ist. Die Argumente selbst sind ja freilich falsch.

Das 1. ist *gegen die Arbeitswerttheorie* gerichtet (S. 773): „Daß die Arbeit allein Werte schafft, ist eine Behauptung, die in der katholischen Schule ganz neu ist... Schon der hl. Thomas (2. 2, qu. 78, a. 2

ad 5) erkennt den Gewinn, den das Geldkapital aus einem industriellen Unternehmen zieht, als rechtmäßig an. Benedikt XIV. führt in seiner Enzyklika *Vix pervenit* verschiedene Verträge an, wo das Kapital sich beteiligen kann, um dabei einen Gewinn herauszuschlagen.“

In Wahrheit wurde, wie im 1. Band (S. 397 ff.) gezeigt ist, die Arbeitswerttheorie von Aristoteles her durch Thomas von Aquin übernommen und kräftig fortgebildet, „in der katholischen Schule“ wie in der Wirtschaftswissenschaft bis um die Mitte des 19. Jahrhunderts unbestritten anerkannt. Die Thomas-Stelle ist, wie ich im 1. Band (S. 218 ff.) nachwies, grundfalsch ausgelegt. Und Benedikt gestattet nur die Verwendung von Geld als Werkzeug zum Erwerb durch Arbeit, also zum Erwerb von Arbeitslohn, nicht von Kapitalzins, setzt auch die Richtigkeit der Arbeitswerttheorie in seiner Argumentation gegen den Zins voraus, wie ich in diesem 2. Band (S. 119 f.) nachwies.

Das 2. Argument richtet sich gegen den Satz „Der *Arbeitsvertrag* kann nur *ein Gesellschaftsvertrag* sein“, womit die katholischen Soziologen nichts anderes meinen, als daß der Arbeits- oder Lohnvertrag nicht dazu berechtigen kann, den Arbeiter als Sache, als Sklaven zu mißbrauchen, dem man einen Teil der eigenen Arbeitspflicht aufladet, damit er dem Kapitalisten echten Zins, entgeltlos arbeitslosen Gewinn schaffe, daß vielmehr auch der Lohnvertrag nur einer gerechten Arbeitsteilung unter gleichverpflichteten und -berechtigten Gotteskindern dienen darf, die bewirkt, daß *alle Menschen ihre Berufsarbeit in gesellschaftlichem Zusammenwirken* verrichten und ihre gegenseitigen Dienstleistungen, soweit sie in den entgeltlichen Wirtschaftsverkehr fallen, einander gleich- und vollwertig entgelten.

Vermeersch argumentiert (S. 774): „Das ist eine Lieblingsthese der Christlichsozialen, seitdem sie im Jahr 1882 auf dem böhmischen Schlosse Haid von den katholischen Sozialreformern Oesterreichs aufgestellt wurde. Wir leugnen nicht, daß die Assoziation eine vollkommene Vertragsform ist.“ Aber Altes und Neues Testament, auch Thomas von Aquin und „die anderen katholischen Lehrer nach ihm“ hätten „gleichwohl ein Dienstverhältnis, bei dem das Verfügungsrecht über die persönliche Arbeitsleistung dem Herrn zusteht, nicht als dem natürlichen Recht zuwiderlaufend erachtet“; nach der christlichen Wirtschaftsordnung sei der Gesellschaftsvertrag „nicht eine notwendige Forderung der Gerechtigkeit“.

Vermeersch hat die juristische *Form* der Sozietas, des Unternehmungs-Gesellschaftsvertrages im Auge im Gegensatz zum formaljuristi-

schen Arbeitsvertrag. Die katholischen Sozialreformer hingegen meinen nicht die juristische Form, sondern den sittlich-menschlichen *Inhalt* gleichviel unter welcher Form immer, und fordern, daß auch der Lohnvertrag, durch den ein Mensch einem anderen zu Arbeitsleistungen sich verpflichtet, dem naturrechtlich-christlichen Eigentums- und Arbeitsbegriff gemäß als ein Vertrag über gesellschaftliche Arbeitsteilung und Zusammenarbeit angesehen und inhaltlich gestaltet werde. In diesem Fall gibt es dann freilich keinen echten Zinsgewinn für den, der den Arbeiter in Dienst nimmt. Gerade darum aber ist es Vermeersch zu tun: der Lohnarbeiter soll kraft des Arbeitsvertrages verpflichtet sein, dem Kapitalisten rechtmäßigen Zins zu schaffen.

Uebrigens ist Vermeersch auch hier eine seiner auffälligen Ungenauigkeiten unterlaufen (vgl. S. 211 f.), da nämlich gerade die *Haider Thesen* den Ausdruck „Gesellschaftsvertrag“ ausdrücklich *ablehnen*. Sie sagen vom Arbeitsvertrag (Oesterr. Monatsschrift f. chr. Sozialreform, 1883, S. 346): „Er ist kein Kauf und Verkauf, weil die Arbeit, die sittliche Betätigung der menschlichen Kraft, vom Menschen nicht trennt, auch nicht in das Eigentum eines andern übertragen werden kann. Weil die Tätigkeit des Menschen nicht von seiner Person zu trennen ist, soll der Arbeitsvertrag auch einen vom eigentlichen Mietsvertrag verschiedenen Charakter haben, und wenn er als Lohnvertrag dem Arbeiter Verpflichtungen auferlegt, so ist es nicht nur ein Postulat der Billigkeit, daß in dem Lohne das Aequivalent alles dessen enthalten sei, was der Arbeiter dafür bietet, sondern es wäre das Gegenteil eine Verletzung der Gerechtigkeit, auf deren Gesetzen die christliche Gesellschaft beruht. Dem Verlangen, daß der Arbeitsvertrag mit dem Rechte der christlichen Gesellschaft übereinstimmen sollte, wurde oft damit Ausdruck gegeben, daß man ihn einen *Gesellschaftsvertrag* nannte. Nachdem die Jurisprudenz dieses Wort in einem durchaus *andern* Sinn gebraucht, so empfiehlt es sich, zur Vermeidung von Mißverständnissen, dasselbe auf den eigentlichen Arbeitsvertrag *nicht* anzuwenden. Hingegen erscheint es in hohem Grade wünschenswert, ja notwendig, daß eine Fortbildung des Rechtes im christlichen Geiste der Erkenntnis Bahn breche, es sei der Arbeitsvertrag gesetzlich und zwar in der Weise zu regeln, daß der Willkür der Kontrahenten durch Aufstellung allgemeiner, den Verhältnissen der Arbeiter zur christlichen Gesellschaft entsprechender Grundsätze engere Grenzen gezogen werden...“

Die Meinung der katholischen Sozialreformer bringt *Vogelsangs* Erläuterung zu dieser These zum Ausdruck (S. 350 f.): „Der Beginn des

katholischen Mittelalters fand eine ähnliche Zerstörung des römischen Weltstaates, der antiken Gesellschaft und ihrer Kultur, nebst der *Autokratie des Besitzes*, der *Sklaverei der Arbeit* vor. In Jahrhunderte langer Arbeit gestaltete sich ein in seinen Prinzipien edles und sittliches *Gesellschaftsverhältnis zwischen Besitz und materieller Arbeit*: der ideell geteilte Besitz des Grund und Bodens, die Produktivassoziation der gewerblichen Arbeit, beide mit einer geistvoll empfundenen Vermittlung zwischen den Rechten, den Bedürfnissen des Individuums und den Rechten und Bedürfnissen der Gesellschaft. Der herrliche Bau zerfiel, als seine Lebenskraft, der christliche Glaube, sank. Wir stehen vor Ruinen. Soll der Wiederaufbau gelingen, so kann es nur durch das eine, allein wahre, der Menschheit von Ewigkeit aus bestimmte, mit der Garantie für die Ewigkeitsdauer ausgestattete Lebensprinzip geschehen, durch den christlichen Glauben, durch das christliche Sittengesetz. Und dieses soziale Prinzip wird auch jetzt wieder dazu treiben, daß sich allmählich, aber unwiderstehlich, das jetzige rechtlose Verhältnis zwischen Arbeiter und Arbeitgeber zu einem *wahrhaften Gesellschaftsverhältnisse* entwickle.“ Darum hätten die auf Schloß Haid versammelten Sozialreformer „fürs Erste den gerechten Lohn“, dann „Eingrenzung der Alleinherrschaft der Unternehmer“, dann „die korporative Organisation der Großindustrie mit einer aufsteigenden Bewegung der Arbeiter in dem Stande derselben“, endlich das verlangt, „daß ein Teil des in der Industrie zu investierenden Kapitals ausgeschieden werde zu einem korporativ zu verwaltenden Gesellschaftsvermögen von Unternehmung und Arbeit zum Zwecke der Sicherung der Arbeiter gegen jedes Klassenelend“.

Henri Savatier schreibt als Wortführer der französischen Katholisch-Sozialen ähnlich (Theorie moderne du capital, S. 29): „Der selben (Wirtschafts-)Lehre (des Mittelalters) zufolge soll die *Gesellschaftsidee* die *Gesamtheit der wirtschaftlichen Beziehungen beherrschen* (l'idée de société doit dominer l'ensemble des rapports économiques). Dies ist eine Folge der Begriffe des Eigentumsrechtes sowohl, als auch des gelehrten Respektes vor den Rechten des menschlichen Lebens und der Arbeit, die ohne gesellschaftliche Garantien leere Formeln wären. Eine *gesellschaftliche* Organisation wurde ehemals für notwendig erachtet, um das Eigentumsrecht in seiner rechtmäßigen Rolle festzuhalten, um die Rechte der Arbeiter zu schützen, um für die Erde und die Arbeitswerkzeuge ein Regime des öffentlichen Wohls zu errichten, um Rechtsschaffenheit in den Wettbewerb zu bringen und eine gerechte Ab-

schätzung der Preise herbeizuführen. Der selbstsüchtige und gierige Individualismus wurde als Ursprung des wirtschaftlichen Uebels, als Quelle zugleich der Ungerechtigkeit und des Ruins erkannt.“

Für *Albert M. Weiß* ist der Lohn- oder Arbeitsvertrag wie überhaupt „das Verhältnis von Arbeit und Kapital in *jedem* Kapitalgeschäft (Er meint: wo immer Arbeit sich mit fremden Wirtschaftsmitteln verbindet. A. O.), in seinem Grunde wenigstens, das der *Gesellschaft*“ (Berechnung von Kapitalzins und Arbeitslohn, S. 6). Wie er in seiner „Apologie“ schreibt (4. Bd., S. 383 f.), „hat der Liberalismus... die empörende Ansicht aufgestellt, die Arbeitskraft werde Eigentum des Kapitals, und das Kapital erwerbe ein ausschließliches Eigentumsrecht an dem, was die Arbeit im Verein mit ihm erzeugt hat. (Bekanntlich auch die Ansicht von Marx und Biederlack. A. O.) Davon kann keine Rede sein. *Der Arbeiter bleibt frei* und freier Eigentümer seiner Person wie seines Arbeitsvermögens und des Zweckes, wofür er arbeitet. Indem er den Dienstvertrag eingeht, vermietet er weder sich selbst noch seine Arbeitskraft, sondern bleibt juristisch dem Arbeitgeber als *vollberechtigte freie Persönlichkeit* gegenüberstehen. Er *verzichtet nicht auf sein Eigentumsrecht an seiner Arbeitskraft oder am Ertrag seiner Arbeit*, sondern räumt dem Arbeitgeber nur den Gebrauch seiner Arbeitskraft gegen eine Gegenleistung ein, um die er mit ihm verhandelt und Vertrag schließt, gerade so rechtsfähig wie der Arbeitgeber selber. Das heißt, er tritt ihm das Produkt seiner Arbeit ab, aber *unter der Bedingung einer vollständigen Gegenleistung* oder Löhnung, die nach den Forderungen der Gerechtigkeit bemessen ist, so weit sich das durchführen läßt.“ Auch hinsichtlich der Erfolgsgefährdung stünden „Kapital“ und Arbeit unter gleichen Bedingungen in Gemeinschaft, Gesellschaft, obgleich „der Liberalismus solches Aufheben von den Gefahren des Kapitals macht“ (S. 730 f.): „Risiko ist die Ungewißheit des Erfolges, die naturnotwendig *jeder* Teil auf sich nehmen muß, gleichviel ob Kapital oder Arbeit... Das Risiko gehört deshalb zu den wesentlichen Eigenschaften des Kapitals wie der fruchtbringenden Arbeit... In diesem Stücke stehen Kapital und Arbeit durchaus auf *gleicher* Stufe und sind in der *gleichen* Lage. Man kann sich kaum einen seltsameren Einwand denken als den, mit welchem der Liberalismus die Gleichstellung von Arbeit und Kapital hintertreiben will.“ Wirtschaftlich bleibe, auch wenn formalrechtlich ein Dienstvertrag an die Stelle des eigentlichen Gesellschaftsvertrages trete, das Gesellschaftsverhältnis dennoch bestehen (Berechnung, S. 6 f.): „Wird nun auch eine

rechtliche Form dafür gewählt, der zufolge der Arbeitgeber oder Kapitalist als Leiter des ganzen Geschäftes oder, wie man sagt, als Unternehmer, zunächst auch den ganzen Gewinn in seine Hand empfängt, so wird er *deshalb nicht Herr über den Gesamtertrag* des Geschäftes, sondern *bloß über den Teil, der ihm gebührt*. Der ganze Ertrag ist, wie wir bereits erwogen haben, Frucht sowohl von Arbeit wie von Kapital zusammen. Demgemäß ist *jeder* einzelne Geschäftsteilnehmer, und das ist der Kapitalist sowohl wie der Arbeiter, Herr jenes *Teiles*, der nach dem gegenseitigen Verhältnisse der Einsätze in das gemeinsame Geschäft einem jeden aus dem gemeinschaftlich produzierten Gebrauchswerte gehört. Außer diesen beiden Faktoren, Kapital und Arbeit, beide im weitesten Sinne des Wortes genommen, kommt aber weiter kein dritter mehr in Rechnung. Offenbar ist unter solchen Verhältnissen das Kapital nicht selbständiger, nicht mehr berechtigt, nicht freier als die Arbeit. Die Arbeit aber verliert keines ihrer Rechte und wird nicht unfrei, indem sie sich dem Kapital verdingt. Beide bedürfen einander, sollen Gebrauchswerte zustande kommen. Das Risiko ist auf beiden Seiten gleich. Es gehört ebenso wesentlich zum Begriff von Kapital, wie es die Arbeit ebenfalls übernehmen muß. Aus allem folgt, daß auch da, wo das strenge Gesellschaftsverhältnis in ein Dienst- und Lohnverhältnis umgestaltet wird, nicht der Kapitalist den Arbeiter ablohn darf wie er will, sondern daß sowohl der Kapitalist wie der Arbeiter vom gemeinsamen Ertrag des Geschäftes *nur so viel* sich aneignen dürfen, als *einem jeden* nach dem strengen Rechte *gebührt*, über das weder der eine noch der andere willkürlich verfügen kann.“ Formmängel könnten den Gesellschaftscharakter des Lohnverhältnisses nicht aufheben (S. 9): „Eine Form für deren (der Gesellschaft) Eingehung ist nicht vorgeschrieben. Sie kann auch stillschweigend zusammenkommen. Es ist auch nicht notwendig, daß beim Gesellschaftsvertrag Miteigentum statthabe, es genügt Einräumung des Mitgebrauches oder der Mitbenützung.“ (Vgl. 1. Bd., S. 284 f., 406, 408; 2. Bd., S. 154.)

Was kann vom Standpunkt der katholischen Moral gegen eine solche Auffassung von dem gesellschaftlichen Charakter auch des Arbeitsvertrages stichhaltig eingewendet werden? Man nimmt sich nicht einmal die Mühe, die Ansichten der katholisch-sozialen Schule zu studieren, sondern begnügt sich damit, über sie abzuurteilen. Und dann beklagt man noch den Mangel an „Sachlichkeit“, „gewissenhafter Genauigkeit“ und „Sorgfalt“ bei den „Anwälten der neuen Wirtschaftsreform“! (Vgl. S. 211 f.)

Freilich leugnet *Vermeersch* nicht, daß dem Arbeiter der gerechte Lohn gebühre; nur meint er irrtümlich, daß, auch wenn dieser ihm bezahlt werde, für den Kapitalisten noch immer echter Kapitalzins übrig bleibe. Darum wendet er sich (*Quartalschrift*, S. 774) 3. gegen den Satz „Der Arbeiter hat Anspruch auf den *vollen Ertrag* seiner Arbeit“ mit den Worten: „Dieser Satz ist zweideutig. Er ist wahr, wenn man sagen will, daß der Arbeiter auf Grund der Gerechtigkeit den vollen Gegenwert seiner Arbeit beanspruchen kann... Der angegebene Grundsatz ist aber nicht zulässig, wenn man jedes wahre Dingungsrecht abweist oder für die Arbeit einen übertriebenen Anteil am Gewinn verlangt.“

Versteht *Vermeersch* unter „wahrem Dingungsrecht“ eine Miete des Lohnarbeiters in dem Sinn, als ob man ihn wie ein Vieh oder einen Sklaven samt seiner Arbeitskraft für eine bestimmte Zeit kaufen könne, so zwar, daß mit dem Erlag des Kaufpreises „Arbeitslohn“ nun die Frage, ob damit die Arbeit gleich- und vollwertig entgolten sei, ausgeschaltet wäre, dann weist der von ihm beanstandete Satz eine solche Naturrechtswidrigkeit mit Recht zurück. Wer für den Lohnarbeiter an und für sich den vollen Ertrag seiner Arbeit, d. h. gleich- und vollwertigen Entgelt seiner Arbeit und seiner Kosten fordert, denkt gar nicht daran, darüber hinaus Getriebenes zu fordern; das wäre ja Wucher. Ueber Arbeits- und Kostenentgelt hinaus darf der Arbeiter ebenso wenig einen Gewinn machen, als derjenige, der mit ihm den Arbeitsvertrag abschloß. *Vermeersch* irrt gründlich, wenn er meint, daß dann, wenn der Arbeiter nicht einen „übertriebenen“ Anteil, sondern nur „den vollen Gegenwert seiner Arbeit“ beanspruche, für seinen Vertragspartner echter Zins übrig bleibe. Beide dürfen nur Arbeitslohn und Kostenersatz beanspruchen; was darüber hinaus ginge, wäre entgeltloser wucherischer Mehrwertgewinn.

Die Besprechung dessen, was *Vermeersch* sonst noch zugunsten des echten Kapitalzinses anführt — es bewegt sich durchwegs in der vorstehend dargelegten Richtung — werde ich im 3. Band in anderem Zusammenhang folgen lassen.

FRANZ ZEHENTBAUER

Der Wiener Moralist *Franz Zehentbauer* gründet seine Rechtfertigung des Zinsnehmens letztlich auf die *Tatsächlichkeit* des kapitalistischen Wirtschaftssystems, des näheren darauf, daß das *Geld* gegen früher „*seine Natur geändert*“ habe und „*akzidentell Kapitaleigenschaft angenommen*“ habe, „*wirtschaftlich fruchtbar*“ geworden sei.

Gehen wir in die Zeit zurück, in der die Unfruchtbarkeit des Geldes, nämlich des Wertes, unter den Theologen allgemein anerkannt war, so finden wir, daß die selben Theologen zugleich durchaus darüber im Klaren waren, daß die Arbeit *mittels* des Geldes Frucht, Mehrwert erzeugen könne wie mittels irgend eines anderen Werkzeuges. Auch Zehentbauer selbst gibt zu (Zinsproblem, S. 46): „Daß mit dem Gelde ein Mehrwert erzielt werden kann, *war den Scholastikern schon vor Thomas von Aquin bekannt*. Wenngleich Geld wesentlich Austauschmittel sei, so könne es doch wegen hinzutretender Nebenumstände (*per accidens*) produktiv werden, obschon die Wirtschaftsverhältnisse der damaligen Zeit eine allgemeine Möglichkeit der produktiven Kapitalanlage nicht boten.“ Dies doch *nur deshalb* und *insoweit*, als eben kirchliches wie weltliches Recht die „Kapitalsproduktivität“, nämlich die Zinsproduktivität des „Kapitals“ *nicht erlaubten* und so viel als möglich hintanzuhalten bestrebt waren! Wie groß die „Kapitalsproduktivität“ in der Antike war, werden wir noch auf S. 231 ff. sehen; trotzdem verboten Väter und Kirche damals das Zinsnehmen.

Daß das Geld ein Arbeits- und Produktionswerkzeug und in diesem Sinn produktiv oder fruchtbar ist, an der „Gebrauchswert“-produktion beteiligt ist, war also der Scholastik wohlbekannt, hinderte sie aber durchaus nicht daran, an der (Tauschwert-)Unfruchtbarkeit des Geldes festzuhalten, wie Zehentbauer weiter zugibt (S. 46 f.): „Die produktive Verwendung des Geldes durch den Kaufmann oder Handwerker war Thomas bekannt. Wenn das Geld einen Nutzen abwirft, ist es nicht mehr Konsumtionsobjekt, sondern Erwerbsinstrument (*causa instrumentalis*). Das Geld ist Ursache des Gewinnes, nicht weil es an sich fruchtbringend ist, sondern als *causa instrumentalis*; dasjenige, was Gewinn erzeugt, die *causa principalis, seu activa*, ist die menschliche *Arbeit*... Der mit dem Gelde erzielte Gewinn ist *nicht die Frucht des Geldes*, sondern das *Ergebnis der menschlichen Arbeit* des Entleihers.“

Daran hat sich nichts geändert, weil sich daran nichts ändern konnte. Auch im modernen Hochkapitalismus blieb Geld oder Wert an sich unfruchtbar, kann nur Arbeit mit ihm Mehrwert schaffen. Als der Grazer Religionsprofessor Dr. Josef Landner (Das kirchliche Zinsverbot, Graz 1918, S. 118) zusammenfassend von den „heutigen theologischen Verteidigern der Fruchtbarkeit des Geldes“ sprach, widersprach Biederlack (Zeitschrift für katholische Theologie, 1918, S. 829): „Sicher sagen die vom Verfasser S. 118 angeführten und bekämpften Theologen nicht, es sei das Geld im Gegensatz zu den früheren Zeiten

ein fruchtbringender Gegenstand geworden; es bringt auch jetzt weder natürliche noch bürgerliche Früchte.“ Aber bei *Zehentbauer* lesen wir (Zinsproblem, S. 123): „Wenn aber das Geld infolge geänderter wirtschaftlicher Verhältnisse *seine Natur ändert*, nicht mehr zu unmittelbarer Genußkonsumtion, sondern zur Erwerbung fruchtbarer Güter verwendet wird, d. h. Erwerbsmittel oder Kapital geworden ist, dann nimmt das Geld an der Eigenschaft der Erwerbsmittel, d. h. in Verbindung mit menschlicher Arbeit *wirtschaftlich fruchtbar* zu sein, teil; es hat *akzidentell Kapitaleigenschaft* angenommen.“

In *diesem* Sinn waren Geld oder Wert selbstverständlich zu *allen* Zeiten „fruchtbar“, konnten Geld oder Wert auch im modernen Hochkapitalismus ihre Natur nicht ändern. Ihre Instrumental-Produktivität war auch den Scholastikern bekannt, ohne daß sie deshalb dem Geld Zinsfruchtbarkeit zugesprochen hätten; und auch heute besitzen Geld oder Wert keine andere als Instrumental-Produktivität, die nur Anspruch auf wertgleichen Ersatz, äquivalentes Entgelt für die auf die Werkzeugerzeugung aufgewendete Arbeit oder für Werkzeugabnutzung begründet, niemals aber Mehrwertgewinn rechtfertigen kann. Ob man das Werkzeug, also auch das Geld, „Kapital“ *nennt* oder nicht, das ist sachlich belanglos; es kann der Selbsttäuschung und der Täuschung anderer dienlich sein, ändert aber nichts am Wesen der Sache und verleiht dem Geld kein wahres „akzidentelles“ Zinsrecht.

Dieser Selbsttäuschung gibt sich *Zehentbauer* völlig hin, indem er in weitläufiger Darstellung die allmähliche Veränderung des Wirtschaftslebens während der frühkapitalistischen Zeit evolutionistisch als eine allmähliche natürliche, rein wirtschaftliche Entwicklung und Ausbildung der Kapitalwirtschaft auffaßt, ohne zu bemerken, daß dieser ganze Vorgang nur das allmähliche Heidnisch-werden der abendländischen Wirtschaft war. Für ihn ist eben die Wirtschaftsform religiös-sittlich neutral, indifferent (S. 2 f.): „An und für sich steht die Moral *jedem* einzelnen Wirtschaftssystem *indifferent* gegenüber; ob Natural- oder Kapitalwirtschaft oder Kreditwirtschaft, ob Merkantilismus oder Industrialismus, ist an und für sich *gleich*.“ Auf den Geist, der das System baut, kommt es ihm nicht an, weil er ihn nicht sieht, gar nicht vermutet. Daß der Geist der Kapitalwirtschaft, der Herrschaft des Ringes, höllischer Selbstsuchtgeist ist, der sich seine höllische Wirtschaftsform, die Wirtschaftsform der Geldfruchtbarkeit baut, liegt nicht nur außerhalb seiner Erwägungen, sondern ahnungslos bekennt er sich zu dem Grundprinzip dieses Wirtschaftssystems: zum pflichtenlosen Eigentum,

zum Recht auf arbeitslosen, entgeltlosen Gewinn auf Grund des bloßen Besitzes (S. 152 f.): „Zins ist in der heutigen Wirtschaftsordnung Vergütung für Kapitalsnutzung und hat seine moralische und juridische *Rechtfertigung im Eigentumsrechte*, seine ökonomische Berechtigung in der Beschränktheit der Kapitalsgüter.“ (Fast wörtlich Ratzinger nachgeschrieben, vgl. S. 167.) Und während die Kirchenväter den Zinsnehmer als Dieb und Räuber bezeichneten, bezeichnet Zehentbauer denjenigen, der die Berechtigung des Zinsnehmens bestreite, als Leugner des Eigentumsrechtes; durch den Kanon 1543 des Codex Juris Canonici „hat die Kirche... auch den wissenschaftlichen Sozialismus zurückgewiesen, der den Kapitalismus absolut bekämpft, nach welchem in letzter Konsequenz Eigentum Diebstahl ist. Kapital und Kapitalzins sind ökonomische Kategorien, deren auch der sozialistische Staat wird nicht entbehren können.“ Bekanntlich haben Ketteler und Vogelsang im Sinne der *Oeconomia perennis* übereinstimmend hervorgehoben, daß Proudhons Ausspruch „Das Eigentum ist Diebstahl“ für das kapitalistische Zinskapital in der Tat zutreffe. (Vgl. 1. Bd., S. 234 f., 298.)

Nach Zehentbauer (S. 122) „hat das Geld im Wirtschaftsprozesse des 16. Jahrhunderts, im Gegensatz zu den Zeiten des hl. Thomas, bereits akzidentell Kapitaleigenschaft angenommen, d. h. es war mittelbar ein wirtschaftlich fruchtbares Gut geworden. Nur von diesem Gesichtspunkt aus kann Molinaeus behaupten, daß der Gebrauch des Geldes einen selbständigen Nutzen gäbe, daß das Geld ‚fruchtbar‘ sei.“ Wir wissen aber einerseits schon, daß Thomas und schon die Scholastiker vor ihm von der Instrumental-Produktivität des Geldes wußten, trotzdem aber die Zinsfruchtbarkeit verwarfen, und daß eine „akzidentelle Kapitalfruchtbarkeit“ des Geldes auch seit dem 16. Jahrhundert nichts sein kann, als diese der älteren Scholastik schon bekannte Instrumental-Produktivität. Andererseits wissen wir, daß die Kirche nicht nur nicht im 16. Jahrhundert ihr Zinsverbot aufhob, sondern noch im 17. Jahrhundert Molinaeus sogar verurteilte, noch im 18. Jahrhundert dem gleichen Irrtum Maffei die *Constitutio „Vix pervenit“* entgegenstellte, und werden noch sehen, daß die Kirche auch im 19. und 20. Jahrhundert ihre Verwerfung des echten Zinses aufrecht hält, trotzdem nach Zehentbauer schon im 16. Jahrhundert die Dinge so lagen, daß das Zinsverbot hätte aufgehoben werden müssen. Denn, sagt Zehentbauer weiter: „Wenn aber Geld Kapital geworden ist, dann ist das Gelddarlehen auch kein *mutuum* mehr, dann hört aber auch das kirchliche Zinsverbot auf, das sich ja nur auf das *mutuum* bezieht.“ Danach hätte

also die Kirche Jahrhunderte lang ein durchaus erlaubtes Wirtschaftsgeschäft als Sünde behandelt und verboten, in der irrigen Meinung, daß ihre Lehre dies fordere. Molinaeus und die anderen zinsverteidigenden Häretiker hätten die wahre Kirchenlehre besser als die Kirche gekannt, wie dann der nächstfolgende Satz Zehentbauers ausgelegt werden müßte: „Richtig verstanden steht die Zinslehre des Molinaeus nicht ‚im schroffsten Gegensatze zur kirchlichen Lehre‘, wie vielfach behauptet wird;“ auch von der Sorbonne behauptet wurde, als sie am 16. Juli 1658 die Zinslehre des Molinaeus verwarf; auch von den vielen französischen Bischöfen, die diesem Urteil zustimmten und von Papst Alexander VII., der es am 21. August 1659 bestätigte.

Sogar in „Vix pervenit“ (1745) „wird mit keinem Worte der wirtschaftlichen Umwälzung und der geänderten Funktion des Geldes gedacht“ (S. 131). Welche Rückständigkeit! Unaufhaltsam aber war „die ökonomische Umwertung des Geldes, die durch die allmähliche Umgestaltung des Wirtschaftslebens sich vollzog“ (S. 128). Die Kirche mußte wohl oder übel dieser Entwicklung durch die schon erwähnten Entscheidungen der römischen Kardinalskongregationen im 19. Jahrhundert verspätet nachkommen und schließlich kam es „zu den definitiven Sätzen des Kodex, für die der Boden dadurch gewonnen war, daß die Kapitalbildung immer größere Formen angenommen hat und die Schranken der Mobilität der Produktivfaktoren völlig gefallen waren“ (S. 138). Durch den Kanon 1543 des Kodex sei dem heutigen Stande der Dinge entsprochen (S. 144): „Geld ist heute Repräsentant aller wirtschaftlichen Dinge. (Ein Satz, der schon von Aristoteles ausgesprochen wurde und zu Thomas Zeiten der Scholastik geläufig war! A. O.) Geld ist die beliebteste Ware, Stellvertreter aller anderen, auch der fruchtbarsten Waren. Geld hat heute allenthalben die akzidentelle Fähigkeit, allgemein als Kapital aufzutreten, Geld ist stehendes Kapital... Die Hingabe einer Geldsumme ist heute nicht mehr ein bloßes mutuum, es ist nicht mehr ein Darlehen im römischrechtlichen Sinne, es ist Hingabe eines akzidentell fruchtbringenden Gutes. Das dem Begriffe der Fruchtbarkeit zugrunde liegende Moment der Nutzung trifft beim Gelde in den gegenwärtigen ökonomischen Verhältnissen allgemein zu.“ (S. 147:) „Zins ist der Preis für die Ueberlassung der Kapitalnutzung.“ Also genau *usura vi mutui*!

Nach Zehentbauer ging die „Entwicklung des kirchlichen Zinsproblems“ nach „folgendem dialektischen Prozeß“ vonstatten (S. 159): „I. Das Zinsnehmen war auf Grund der wirtschaftlichen Entwicklung

sittlich und rechtlich verboten, weil es wucherisch war; Zins und Wucher waren in dieser Wirtschaftsepoche zufällig identische Begriffe. II. Die Allgemeinheit des Zinsverbotes blieb zwar formell aufrecht, doch forderte die Entwicklung des Wirtschaftslebens Ausnahmen, die im Laufe der Zeit Regel und Gesetz wurden; Zins und Wucher sind scharf voneinander zu trennen. III. Durch den völligen Umschwung der ökonomischen Verhältnisse hat das allgemeine *Zinsverbot seine Bedeutung ganz verloren* und muß durch eine andere Form ersetzt werden, die *den modernen Wirtschaftsverhältnissen* sittlich und rechtlich in einwandfreier Weise *Rechnung trägt*."

Daß so viele neueste Moralthologen die Anpassung an das heidnische moderne Wirtschaftssystem befürworten, erklärt sich nur daraus, daß sie wahrhaftig nicht wissen, was sie tun, weil ihnen das Auge fehlt, mit dem sie das Heidentum des Kapitalismus erkennen könnten. Auch das Ohr für die Stimme der Kirche fehlt ihnen, wie aus Zehentbauers Worten hervorgeht (S. 160): „Wir bekennen uns nicht zu der Ansicht, daß der Kapitalismus seinem innersten Wesen nach sittlich schlecht wäre; wenn dies der Fall wäre, hätte die Kirche ebenso die Pflicht gehabt, wie sie anderseits auch den Mut hat, dies ausdrücklich zu erklären.“ Das hat sie wahrhaft genug oft und laut getan. Was nützt es aber, wenn nicht einmal Moralthologen es hören und verstehen?

Zehentbauer zitiert (S. 158 f.) die Worte *Max Neumanns* (*Zeitschrift für Kirchenrecht*, 5. Bd., 1865, S. 233): „Einst stand die Kirche hoch aufgerichtet mit ihren Zinsverböten, einer Säule vergleichbar, ehern oder aus dem Mark der Felsen gehauen, welche, auf dem Markte errichtet, mit hartem Gesetze das ringsum wogende Leben bedrohte (?). Dann stürzte sie herab von ihrem hohen Sockel und Staub bedeckte sie, und die Menschenfüße traten sie zur Erde. Aber jeden Buchstaben in der Inschrift hält sie fest, solange sie besteht und harrt einer besseren Zukunft.“ Zehentbauer wähnt, diese Worte seien durch sein Buch „gerichtet und verurteilt“. Welch ein Irrtum! Aber freilich stammen diese Worte von einem liberalen Protestanten und Verehrer des Kapitalismus. Ihnen seien die folgenden Sätze des Redemptoristen Dr. *Augustin Rösler* zur Seite gestellt; er schreibt (*Theologisch-praktische Quartalschrift*, 1919, S. 501) von den Theologen (er nennt Lehmkuhl, Cathrein, Schindler, Pesch), die, „aus der viel größeren Leichtigkeit im Gegensatz zu den früheren Zeiten für Geld gewinnbringende Dinge zu erhalten, gemeint haben, dem Geld eine gewisse Fruchtbarkeit zuschreiben zu sollen oder die bekannten äußeren Zinstitel als stets und allgemein vor-

handen annehmen zu können,“ und meint, „daß vor allem jene Moraltheologen dem Zinsverbot durch Revision ihrer Theorie die Wege bereiten sollen, um der extremen, das Volkswohl vernichtenden Geldwirtschaft entgegen zu arbeiten. Die Auswucherung des Volkes und die Vergiftung des Volkes durch Geldsucht machen eine solche Arbeit heute durchaus *notwendig*. Die Predigten gegen den Wucher und die ungerechte Bereicherungssucht scheinen ausgestorben zu sein.“

ERKLÄRUNG DES ZUSAMMENBRUCHES

„Die kirchliche Zinslehre steht auch im 20. Jahrhundert in ihren Prinzipien so fest wie je,“ schreibt *Zehentbauer* (Zinsproblem, S. 155) mit vollstem Recht. Nicht diese auf unvergänglicher Grundlage ruhende Lehre ist zusammengebrochen, wohl aber das christliche Wirtschaftssystem unter dem zerstörenden Einfluß der modernen, heidnischen Ideen (darüber ausführliches im 3. Band) und die Lehre so vieler neuester Theologen, weil sie, wie wir sahen, der modernen Wirtschaftsauffassung sich anschlossen. Auch die Veränderung in der Haltung der Kirche gegenüber einem Mehrbezug über die Stammsumme hinaus ist nicht ein Zusammenbruch (der Kirche), wenngleich ihre Duldung der Zinswirtschaft durch die Uebermacht des herrschend gewordenen Hochkapitalismus mit Gewalt erzwungen wurde. Und auch das ist nicht ein Zusammenbruch, daß man sich bemühte, diese Veränderung zu erklären. Wohl aber bedeutet die Art, *wie* die herrschende Theologenmeinung diese Erklärung versucht, einen Zusammenbruch, und zwar einen vollständigen. Wie konnte es dahin kommen?

Einen tiefen Blick in das Innerste der tragischen Auflösung des christlichen Wirtschaftssystems und des in gewissem Sinn unbegreiflichen Versagens neuzeitlicher katholischer Theologen und Oekonomen in Sachen der Zinslehre tut der geistreiche Dr. *Rudolf Meyer* mit den Sätzen (Kapitalismus, S. 29): „Das schließliche Scheitern der mittelalterlichen Wirtschaftsordnung beruht wohl — wer wollte heute (1894), wo die Untersuchungen über diese wichtigste Kulturperiode erst kaum begonnen haben, darüber absprechen? — zum großen Teile darauf, daß die Kirche ihre Gesetzgebung *an die Wirkung, den Zins*, ansetzte und nicht *an die Ursache, die Arbeits- und Besitzverhältnisse*, an auch positiv rechtliche Verhältnisse, welche schließlich doch dem Kapital eine faktische Produktivität gaben, die *nun*, da sie einmal bestand, allerdings in nicht mehr positiv recht-

licher, sondern naturgemäßer Weise den Zins gebär.“ (Vgl. S. 300 ff.)

In der Tat: wir finden eine ausgedehnte kirchliche Zins- und Preisgesetzgebung, aber neben ihr fehlt die Eigentums- und Arbeitsgesetzgebung. In dem grandiosen theologischen System des hl. Thomas von Aquin finden wir ex offio-Behandlungen der Zinsfrage und des gerechten Preises, aber neben ihnen fehlt die ex offio-Behandlung von Eigentum und Arbeit. (Uebrigens fehlt noch in dem großen, zwölfbändigen Freiburger „Kirchenlexikon“, 2. Auflage, 1882 bis 1901, ein Artikel „Arbeit“.) Unter den Gründen dieser Tatsache scheinen mir zwei von ausschlaggebender Bedeutung zu sein.

1. daß in der Zeit des Aufwachens der kirchlichen Wissenschaft und Wirtschaftsgesetzgebung das so eng an das Naturrecht angeschlossene Lehensrecht sozialwirtschaftlich vorherrschte, durch das für das tatsächliche Vorhandensein einer richtigen Eigentums- und Arbeitsordnung so weitgehend gesorgt war, daß die Sorge darum und daher auch die erstrangige wissenschaftliche und gesetzgeberische Behandlung dieser Stoffgebiete der Kirche sich nicht sosehr aufdrängte. Staat und Gesellschaft sorgten unter dem sittigenden Einfluß der Kirche ohnehin in recht befriedigender Weise für die Gestaltung der Besitz- und Arbeitsverhältnisse im naturrechtlich-christlichen Sinn, so daß für die Kirche, die sich ja doch immer vor allem zur Seelsorge um den inneren Menschen berufen fühlte, nicht aber zu direkter Gestaltung des äußerlich-weltlichen Gesellschafts- und Wirtschaftslebens, weniger Anlaß gegeben war, sich mit diesen Angelegenheiten zu befassen. Wo aber im Gesellschafts- und Wirtschaftsleben ihr Eingreifen sich als unentbehrlich herausstellte, hinsichtlich des Zinses und der Preise, da säumte sie nicht mit ihrer Hilfe.

2. aber mangelte es zur Zeit des Aufwachsens der kirchlichen Wissenschaft und Wirtschaftsgesetzgebung der ganzen Welt, also auch den Mitgliedern der Kirche, gar sehr an Einsicht in die Zusammenhänge des Wirtschaftslebens. Die Volkswirtschaftswissenschaft ist doch erst ein Kind des 18. Jahrhunderts. Man kann also aus der allgemein zeitbedingten Unkenntnis nicht den Theologen und Seelsorgern der Kirche in Antike und Mittelalter einen Vorwurf machen und muß einsehen, daß das „unsichere Schwanken“ auch der gelehrten Scholastiker in Wirtschaftsfragen, von dem Nell-Breuning spricht und das selbst bei Thomas von Aquin da und dort bemerkbar ist, menschlich unvermeidlich war. Auf Schritt und Tritt zeigt sich infolgedessen Mangel an Klarheit und einheitlicher Durchbildung in Wirtschaftsdingen und -ter-

minologie. Da und dort treten Widersprüche zutage, die arge Verwirrung stiften. Nur an einiges sei beispielsweise erinnert. Der Ausdruck „Gewinn“ wird da bald im Sinn von arbeitslosem echtem Mehrwertgewinn, bald aber wieder im Sinn von redlichem Arbeitsgewinn, richtiger: Arbeitslohn, bald auch wieder für jegliche Forderung über die Stammsumme hinaus, also auch für Schadensvergütung und Risikoversicherung gebraucht, die doch in Wahrheit nicht Mehrwertgewinn verschaffen, sondern nur die Aequivalenz wiederherstellen (vgl. 1. Bd., S. 218 ff.). Welche Unklarheit und Verwirrung mußte die gleiche Bezeichnung für wirtschaftlich und moralisch so grundverschiedene Dinge zur Folge haben! Bei den alten Scholastikern ist sie umso mehr entschuldbar, als das Wirtschaftsleben ihrer Zeit in seinen Hauptzweigen, namentlich auf dem Gebiet der Gütererzeugung, ohnehin fundamental antikapitalistisch, nach dem Prinzip Arbeit-Nahrung geordnet war; der Handel, bei dem von „Gewinnen“ gesprochen werden konnte, sich auf einem riskanten Nebengebiet abspielte, auf dem hohe „Gewinne“ tatsächlich zumeist nur die Verluste ausglich, dem Kaufmann die standesgemäße Nahrung als Lohn für seine gefahrvolle Arbeit brachten; der Wuchergewinn ohnehin grundsätzlich verboten war. Absolute Genauigkeit der Terminologie war hier also in der Tat nicht so notwendig, wie in einem kapitalistischen Zeitalter. Fast unentschuldbar aber sind derartige Unklarheiten und Ungenauigkeiten bei Moralisten und Oekonomisten des 19. und 20. Jahrhunderts. Wie hätte man bei klarer Einsicht in die wirtschaftlichen Zusammenhänge dem Judenwucher Duldung gewähren können? Mußte nicht das Zinsprivileg der Juden: durch arbeitslosen Gewinn aus der Christenarbeit rasch reich zu werden, in seiner Umkehrung zum privilegium odiosum eines nicht unbedeutenden Teiles der christlichen Arbeit: bei eifriger Arbeit die jüdischen Geldsäcke zu füllen, selbst aber arm zu werden, muß't nicht zu unhaltbaren Wirtschaftszuständen führen, den Christen Mehrforderung über die Stammsumme hinaus geradezu aufnötigen, wenn sie sich wirtschaftlich behaupten wollten? Wie hätten neben dem großen Loch des Judenzinses noch die vielen anderen Löcher der „Zinstitel“ und der Umgehungen des Zinsverbotes in dieses und in die Zinstheorie geschlagen werden können, wenn man tieferen Einblick in die wirtschaftlichen Zusammenhänge gehabt hätte? Hätte man dieses Einblickes nicht entbehrt, so hätte man den Wucher in seiner Gesamtausdehnung auf den ganzen entgeltlichen Wirtschaftsverkehr einheitlich behandelt, unmöglich aber die Einschränkung des usura-Begriffs auf das mutuum vom

römischen Recht übernehmen und noch weniger in der verhängnisvollen formaljuristischen Konstruktion dieses Rechtes, betreffend den Eigentumsübergang beim *mutuum*, sich verfangen können. Tiefere Einsicht in das Wesen der Wirtschaft hätte die Untergründe der Zinslehre im Eigentums- und Arbeitsbegriff klar hervortreten lassen und statt der Wortklaubereien der spätscholastischen Streitereien um „Titel“ und Formalkonstruktionen (man denke an *Census* und *Contractus trinus*!) das, worum es in Wahrheit ging, in den Vordergrund gerückt, womit dann auch das Problem bereits entschieden gewesen wäre: nämlich ob der naturrechtlich-christliche Eigentums- und Arbeitsbegriff seine anerkannte Geltung behaupten oder seinem heidnischen Widersacher weichen solle.

In *diesem*, aber auch *nur* in *diesem* Sinn, muß jenem Verlangen zugestimmt werden, das z. B. Dr. *Heinrich Brauns*, eines der Häupter der München-Gladbacher Schule, der zehnjährige Arbeitsminister der deutschen Republik, auf der „Sozialen Woche“ des „Katholischen Volksbundes“ zu Wien stellte (Soziale Woche, Wien 1911, S. 23): Es bedürfe „eines Eindringens in die Profangeschichte, in die Wirtschaftsgeschichte, in das Staatsleben und seine Vorbedingungen“, um „die nötigen sozialen Ideen, Organisationen und Gesetze“ zu finden; „das Resultat dieser historischen Betrachtung der Dinge, dieser wirtschaftlichen Entschlüsse“ müsse dann allerdings „an den heiligen sittlichen Normen geprüft“ werden; „wollten wir andere Wege gehen und wirtschaftliche und soziale Begriffe und Institutionen, mit einem Wort, eine Wirtschafts- und Staatsordnung aus philosophischen und religiösen Gedankengängen ableiten (Dies ist nur dann richtig, wenn man dabei entweder an lebensferne pseudophilosophische und pseudoreligiöse Abstraktionen und Phantasmen denkt, oder es bei der Ableitung so sehr an Sachkenntnis und Gewissenhaftigkeit fehlen läßt, daß man sie ohne Rücksicht auf die natürlichen Grundgegebenheiten der Wirtschaft und der Staatlichkeit vornehmen wollte! A. O.), wir würden Gefahr laufen, weltfremd zu werden und in Widerspruch zu geraten mit unabänderlichen Tatsachen des Lebens.“ Mit dem gleichen Vorbehalt ist auch dem Privatdozenten an der Wiener theologischen Fakultät und Redaktor des „Neuen Reiches“ Dr. *Johannes Meßner* zuzustimmen, wenn er fordert (Das Neue Reich, 14. Juli 1928, S. 871): „Gott als Schöpfer hat dem Menschen durch die ihm gegebene Natur zu erkennen gegeben, was sein Wille ist, so daß das *Sein* ihm zeigt, was er *soll*. Dieses *Sein* zu erkennen ist also erste Aufgabe, ja überhaupt Voraussetzung dafür, daß

der Mensch das sittliche Soll erkenne... Die Wirtschaftsethik muß *von der Erkenntnis der Wirtschaft grundgelegt sein.*“ Im gleichen Sinn schrieb schon Viktor Cathrein (Moralphilosophie, 2. Bd., S. 360): „Die Untersuchung und Feststellung der tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse ist zunächst nicht Sache der Gottesgelehrten, sondern der *Volkswirtschaftslehrer.*“

Das darf aber nun freilich nicht bedeuten, daß etwa unsere Moralisten zu moderner Wirtschaftsauffassung und Vulgärökonomik in die Schule gehen und so den Bock zum Gärtner machen sollten, wie es leider so vielfach geschehen ist. Aber es läßt uns einen der Gründe des Zusammenbruchs der Wirtschaftsethik unserer modernen Moralisten und Oekonomisten erkennen: sie kannten weder die *Oeconomia perennis*, noch das Wesen der modernen Wirtschaft und waren darum auch außer Stande, eine richtige Prüfung der modernen Wirtschaft „an den uns heiligen sittlichen Normen“ vorzunehmen. Indem sie darum dem Kapitalismus verfielen, mußten sie zur grundsätzlichen Anerkennung auch des Darlehenszinses gelangen. Wenn man das Genus (Gattung) Kapitalzins bejaht, muß man zwangsläufig auch dessen Spezies (Art) Darlehenszins bejahen. Wenn der Kapitalzins überall sonst erlaubt ist, muß er es auch beim Darlehen sein. Es ist dann willkürlich und sinnlos, ihn gerade nur beim Darlehen verbieten zu wollen. Und alle Versuche, zwischen Darlehen und Kredit oder Kapitalgeschäft einen Wesensunterschied zu konstruieren, von dem naturrechtliche Unverzinslichkeit oder Verzinslichkeit abhängen sollen, müssen eben zu jenen Wortklaubereien und Sophismen führen, die wir in Fülle kennen gelernt haben. Das einzige, was man aus diesem Wust von Selbstwidersprüchen und Widersprüchen zur kirchlichen Zinslehre lernen kann, ist: daß der Darlehenszins nur ein Spezialfall des Kapitalzinses ist und daß das kirchliche Zinsverbot überhaupt sinnlos war, wenn der echte Kapitalzins wirtschaftlich gesund und naturrechtlich erlaubt ist; also auf der ganzen Linie das Gegenteil dessen, was die Zinsapologeten beweisen wollten.

Wären sie mit einer wahren, tiefdringenden, gründlichen Kenntnis der Oekonomie ausgerüstet gewesen, so hätten sie, im völligen Gegensatz zu den Ergebnissen ihrer gegenseitigen Abschreiberei und ihrer eigenen Zutaten, dahin gelangen müssen, wohin Rudolf Meyer wies. Sie hätten Verwerflichkeit und Verderblichkeit der Zinswirtschaft und deren *Grund in der falschen, heidnischen Eigentums- und Arbeits(un)-ordnung des Kapitalismus* erkannt. Hätten erkannt, daß Pflicht und Recht, Arbeit und Eigentum naturgemäß zusammen gehören, infolge-

dessen auch in der tatsächlichen Wirtschaft miteinander verbunden sein sollen, nicht aber als besitzlose Arbeit (Proletariat) und arbeitsloser Besitz (Kapital) getrennt einander gegenüberstehen dürfen. Hätten erkannt, daß es nicht dem bloßen Besitz, dem Geld, dem Wert anheimgestellt sein darf, ob und unter welchen Tributbedingungen er der Arbeit gestatten will, ihre Pflicht zu erfüllen und ihr Brot zu verdienen, oder ihr Arbeitslosigkeit und Hunger zu diktieren, weil die Produktion ihm nicht genug Profit einträgt. Nicht die Willkür der Habsucht, die Macht des Geldes darf die Verfügung über das Eigentum und die Arbeitsgelegenheit innehaben, sondern beides gebührt der sittlichen Pflichterfüllung, der Arbeit im Sinne der göttlichen Kulturbestimmung des Menschen. Und der Mensch hat sein Eigentum dazu, um *seine* individuelle Kulturaufgabe, *seine* Berufung zu erfüllen, *seine* individuelle Arbeit zu leisten, nicht aber, um sich in die Arbeitsgebiete, Berufe anderer, die außerhalb seiner Bestimmung liegen, mit seinem arbeitslosen Besitz, mit seinem Geld durch die Leihe einzudrängen, durch seine Geldmacht und seiner Profitmöglichkeit gemäß über sie zu verfügen, Arbeitsgelegenheiten und Berufe zu verteilen oder zu verweigern und als Entgelt für die Erteilung der Arbeitserlaubnis arbeitslosen Gewinn auf Kosten der Arbeit zu fordern.

Nächst dem Mangel an ökonomischer Einsicht ist als weiterer Haupterklärungsgrund für den Zusammenbruch die *allgemeine Infektion* mit dem kranken, heidnischen, häretischen *Zeitgeist* entschuldigend zu nennen. Wie alle anderen Menschen, so sind auch Moralisten und Ökonomen der Jahrhunderte des aufwachsenden und gar des herrschenden modernen Kapitalismus mehr oder weniger weit gehend Kinder ihrer Zeit, darum mit Zeitgeisterbe belastet. Und Zeitgeist ist auch Atmosphäre der Seele in ihrem Erdenleben. Wenn sie unausweichlich vergifteten Zeitgeist einatmen muß, ist eine allmähliche Vergiftung unvermeidlich und zumeist auch fast unverschuldet.

Der Mangel an ökonomischer Einsicht und die Infektion mit dem modernen Zeitgeist entschuldigt weitgehend Moralisten und Ökonomen auch in dieser Hinsicht, daß sie, der Tatsache der im 19. Jahrhundert zutage getretenen veränderten Haltung der Kirche hinsichtlich der Handhabung des Zinsverbotes gegenüber stehend, diese Haltung nun in einer ganz verkehrten Weise zu erklären und rechtfertigen suchen, indem sie, im Gegensatz zur traditionellen Kirchenlehre, das Zinsnehmen als nicht absolut und in sich selbst böse und unerlaubt angesehen wissen und das kanonische Zinsverbot als eine bloß wirtschaftlich-zeitbedingte

Maßregel deuten wollen, die berechtigt gewesen sei, solange der Zins wirtschaftlich Wucher war, und durch die Zinserlaubnis hätte abgelöst werden müssen, als infolge der Veränderung der Wirtschaftsverhältnisse der Zins aufgehört habe, Wucher zu sein. Darauf kommen wir im 4. Teil dieses Buches noch ausführlich zurück.

Eine Frage aber muß hier noch Beantwortung finden, diese: Wie konnte es möglich sein, daß in der vom Heiligen Geist sicher in der Wahrheit geleiteten und erhaltenen Kirche eine so große Zahl der Moralisten und mit ihnen der Priester und der Laien für eine viele Jahrzehnte währende Zeitspanne in den so schweren Irrtum von der Vereinbarkeit von Kapitalismus und Christentum und folglich auch von der wesentlichen Güte, von der naturrechtlichen Erlaubtheit des Zinsnehmens fallen konnten?

Zur Beantwortung dieser Frage verweise ich auf die in der Kirche allgemein anerkannte Anschauung über die Möglichkeit von Irrtümern der Menschen hinsichtlich des Naturrechtes. Der Jesuit Professor *Hieronymus Noldin* schreibt (*Summa theologiae moralis*, 1. Bd., S. 119 ff.): „Die Gebote des Naturgesetzes sind hinsichtlich ihrer Kenntnis dreifacher Gattung: a) Zur *ersten* Gattung gehören gewisse allgemeinste Grundsätze der Sitten, wie: das Gute ist zu tun, das Böse zu meiden; das höchste Wesen ist zu verehren; das höchste Gut ist zu lieben; Wohltäter sollten geehrt werden... b) Zur *zweiten* Gattung gehören jene Gebote, die aus den allgemeinen Prinzipien unmittelbar und bei deren Erörterung als auf dem Weg liegend und leicht ableitbar sich ergeben; dieser Art sind: Ehre Vater und Mutter; stiehl nicht; und die übrigen in den Zehn Geboten enthaltenen (ausgenommen das Sabbatgebot). c) Zur *dritten* Gattung gehören jene Gebote, die nur mittelbar und entfernt (*mediate et remote*), nach vorangegangenem eifrigem Studium und genauerer Erörterung aus den ersten Prinzipien oder aus den Zehn Geboten gefolgert werden, wie: ein jemandem zugefügtes Unrecht darf nicht aus eigener Machtvollkommenheit geahndet werden; gefundene Dinge müssen (dem Eigentümer) zurückgegeben werden...“ Die Irrtumsfähigkeit des Menschen ist diesen drei Gattungen von Moralvorschriften gegenüber verschieden: „1. Die *ersten* Prinzipien des Naturgesetzes können vom Erwachsenen, der seiner Vernunft voll mächtig ist, *nicht* unbesieglich unerkant bleiben... 2. Die *zweiten* Prinzipien des Naturgesetzes, die in den Zehn Geboten enthalten sind, können *nicht auf lange Zeit hin* unbesieglich unerkant bleiben... 3. Die *entfernteren* Gebote (*praecepta remotiora*) des Naturgesetzes, die aus ihren

Gründen nur mit großer Schwierigkeit und nach vorausgegangenem eifrigem Studium gefolgert werden, können für jene, die sich nie vom Studium fernhalten, *auch auf lange Zeit hin unbesieglich unerkant* bleiben (*invincibiliter etiam ad longum tempus ignorari possunt*) und werden oft tatsächlich nicht gekannt, was die unter den Theologen und auch unter den heiligen Vätern selbst über diese Gebote bestehenden Meinungsgegensätze zeigen.“ Die geschichtliche Tatsache der allgemeinen Gefallenheit der Menschennatur und die damit verbundene Verdüsterung der menschlichen Verstandeskräfte konnte die Erlösung nicht ungeschehen machen; sie hat uns nur den Weg zur Ueberwindung der Sündenfolgen gewiesen.

Ich war Augen- und Ohrenzeuge folgender Szene. Unter dem Vorsitz Dr. Karl Scheimpflugs hielt Professor Zehentbauer bald nach dem Erscheinen seines „Zinsproblems“ in der sozialen Sektion der Oesterreichischen Leo-Gesellschaft in Wien einen öffentlichen Vortrag über dieses Problem im Sinn seines Buches. *Scheimpflug* knüpfte die Bemerkung daran: „Ich möchte zu bedenken geben, ob es klug ist, daß in einer Zeit, in der der Kapitalismus roglig (brüchig, wackelig) wird, gerade unsere Moraltheologen vor ihm auf dem Bauche liegen.“

Es wäre also verfehlt, es bei der unheilvollen Verknotung von Irrtümern bewenden zu lassen. Es muß vielmehr unsere Aufgabe sein, den gordischen Knoten der Kapitulation unserer modernen Moralisten und Oekonomisten vor dem modernen Wirtschaftssystem zu durchhauen.

VIERTER TEIL

DIE HALTUNG DER KIRCHE IM MODERNEN HOCHKAPITALISMUS

Um die Wende des 18. zum 19. Jahrhundert vollzog sich der Uebergang vom Früh- in den Hochkapitalismus. Dieser Prozeß ging in den einen Ländern früher, in den anderen etwas später vorstatten. Nach Sombart haben wir ihn für England auf die Mitte des 18., für Kontinentaleuropa, vielleicht hätte er noch besser Mitteleuropa gesagt, auf die Mitte des 19. Jahrhunderts anzusetzen. Mit diesem Uebergang fällt die große Wandlung in der Haltung der Kirche hinsichtlich ihres Zinsverbotes zusammen.

DIE RÖMISCHEN KONGREGATIONS-ENTSCHEIDUNGEN

Durchblättern wir den 29. Band der „Acta Sanctae Sedis“, so finden wir darin eine Reihe von Entscheidungen der Kardinalskongregationen, die sich mit unserem Gegenstand befassen. Beginnen wir mit zweien aus den 1780er Jahren. Darin wird zwar unter dem Einfluß der Spätscholastik im Kontrast zu „Vix pervenit“ viel von den sogenannten „externen Titeln“ geredet; aber sie halten das Prinzip selbst unverbrüchlich fest und bestätigen hinsichtlich der Titel die von mir verfochtene Anschauung vollauf, indem sie jede Mehrwertaneignung auf einen Titel hin als wucherisch erklären; auch wird darin der *titulus legis civilis* klar verworfen.

Die Kongregation des hl. *Offiziums* entschied unterm 13. Jänner 1780 (S. 249): „Da bei den Verträgen (Im gesamten entgeltlichen Wirtschaftsverkehr; das Darlehen ist nur ein Spezialfall unter ihnen. A. O.), damit sie gerecht seien, Gleichheit (*aequalitas*) erforderlich ist, darf beim Darlehen kraft des Darlehens (*vi mutui*), wie oft bestimmt wurde,

nichts über die *Hauptsumme* hinaus empfangen werden (*nihil accipendum ultra sortem principalem*). Wenn es sich trifft, daß dem Darleiher ein Gewinn entgeht, oder ein Schaden erwächst, oder eine Gefahr, die Stammsumme zu verlieren, droht, oder außergewöhnliche Mühen bei ihrer Wiederherstellung und bei Wieder-an-sich-nahme erwachsen, so kann wohl die Gegenzahlung des Aequivalents dafür gefordert werden (*horum quidem compensationem repeti posse*), doch müssen dabei immer zwei Bedingungen vor Augen gehalten werden, deren erste diese ist, daß *in Wirklichkeit* (*reapse*) einer von diesen Titeln mit vorhanden sei, deren zweite beinhaltet, daß *nichts mehr* (*nihil amplius*), als dieser Rechtsgrund wahrhaft fordert, verlangt werde. Daher weichen alle Verträge von der Regel der Gerechtigkeit ab und verpflichten zur Wiedererstattung, in denen entweder ein Anteilrecht vorgetäuscht wird (*interesse fingitur*), das auszugleichen wäre (*quod compensetur*), oder mehr verlangt wird, als die genaue Gleichwertigkeit (*adaequata compensatio*) erfordert. Offenkundig unklug also und unerlaubt handeln und offenbar eines Verbrechens der Ungerechtigkeit machen sich jene schuldig, die auf Grund dessen, daß eine Gefahr, wie wir sie andeuteten, bei solcher Gelegenheit (*in tali loco*, nämlich bei Kreditgewährung) meistens (*plerumque*) unterlaufe, immer einen Gewinn und immer den gleichen Gewinn fordern (*lucrum semper atque idem semper lucrum requirunt*), als ob immer eine Gefahr mitunterlaufe und, wenn sie einmal da wäre, immer die gleiche Vergütung erfordere; und so ist man auch nicht entschuldigt, wenn man einen geringeren Zins empfängt, als das Staatsgesetz erlaubt (*neque excusari, quod minorem, quam quae regni lege permittitur, usuram percipiunt*); denn nicht deswegen ist etwas recht, weil es von der Gerechtigkeit weniger abweicht, wenn es der Gestalt des Rechtes nicht vollständig angepaßt ist (*cum non ideo rectum sit aliquid, quod a justitia minus deflectit, nisi ad recti formam prorsus componatur*), und nicht nach menschlichem, sondern nach göttlich-natürlichem Gesetz, das an der Gleichwertigkeit (Aequivalenz) festhält, sind die menschlichen Handlungen zu beurteilen (*neque humana sed divina lege naturali, quae aequitatis tenax est, hominum actiones pensandae sint*). Nur jene handeln richtig, die den individuellen Fall ins Auge fassen und nur dann Gegenzahlung des Aequivalentes ausbedingen, wenn eine Gefahr in wirklicher Wahrheit obwaltet, und dann keine andere Vergütung suchen, als eine solche, die dem Ernst der Gefahr entspricht, der nach dem Urteil diesbezüglicher Sachverständiger abzuschätzen ist (*Eos tantum recte se gerere, qui ad individuos casus*

respicientes tunc solum compensationem exposcunt, cum periculum revera intervenit, et non aliam tunc compensationem quaerunt, quam quae perculi gravitati, quae proborum idcirco prudentumque iudicio aestimanda est, respondet).“

Diese Entscheidung besagt klar: Weder aus dem inneren Grund der Darlehensgewährung selbst, noch auf irgend einen äußeren Titel hin darf eine Mehrwertforderung erhoben werden. Dies gilt auch für den Fall des „entgehenden Gewinnes“, von dem ich schon auf S. 77 f. zeigte, daß der Ausdruck „Gewinn“ hier irreführend angewendet wird, da es sich unmöglich um einen entgeltlosen Mehrwertgewinn, also um echten Zins, sondern nur um einen Ausfall an rechtmäßigem Einkommen, also um wahre Schadloshaltung handeln kann wie bei der Versicherung gegen Verlustgefahr, nie um Bereicherung. In all diesen Fällen handelt es sich nicht um Gewinn, nicht um Zins, sondern um Wiederherstellung der Wertgleichheit, um Bewahrung vor einem sonst tatsächlich oder möglicher Weise eintretenden Verlust. In dem Satz aber: „Offenkundig unerlaubt handeln und offenbar eines Verbrechens der Ungerechtigkeit machen sich jene schuldig, die auf Grund der Gefahr immer einen Gewinn und immer den gleichen Gewinn fordern,“ ist der Ausdruck „Gewinn“ nur dann richtig angewendet, wenn er entgeltlosen Mehrwertgewinn, Bereicherung bedeuten soll, die der Darleiher erstrebe; dies wäre in der Tat ein Verbrechen der Ungerechtigkeit, nämlich usura, Zinswucher. Will die Entscheidung aber den Ausdruck „Gewinn“ bloß im Sinn von Mehrforderung über die Darlehenssumme hinaus anwenden, dann ist der Ausdruck mißverständlich; jener Teil der Mehrforderung nämlich, der in Wahrheit und redlich bloß Versicherungsprämie gegen Verlustgefahr ist, ist nicht Gewinn, sondern bereicherungsfreie Schadloshaltung; nur was darüber hinaus (auf den Titel des Risikos hin) gefordert wird, ist wahrhaft Mehrwertgewinn, Bereicherung, Zinswucher. Den echten Zins, die usura, verwirft die Entscheidung ausdrücklich unter einem mit dem *titulus legis civilis* und mit der Entschuldigung, daß man nur „mäßigen“ Zins genommen habe. Zins, Mehrwertgewinn, usura ist eben Bereicherung *vi mutui* und somit Wucher. Äquivalenz von Leistung und Gegenleistung ist auch hier die entscheidende Norm. Das hl. Offizium kennt keinen Unterschied zwischen Zins und Wucher.

Die hl. römische *Inquisition* aber entschied unterm 18. März 1784 (S. 249 ff.): „Dies vor allem ist gewiß, daß auf Grund des Darlehens unmittelbar und schlechtweg nichts über die Hauptsumme hinaus emp-

fangen werden darf (*exploratum, ratione mutui immediate et praecise nihil esse accipiendum ultra sortem principalem*). Wenn aber etwas auf Grund einer wahrscheinlich drohenden Gefahr empfangen wird, so sind die Darleiher *nicht zu beunruhigen* (*non esse inquietandos*), wenn nur Rücksicht genommen ist auf die Art der Gefahr und auf ihre Wahrscheinlichkeit, und die Verhältnismäßigkeit zwischen der Gefahr und dem, was (als Vergütung für sie) empfangen wird, gewahrt ist... Man könnte nun fragen, welcher Art diese Gefahr sein müsse, und welches ihr Grund, ihre Natur, damit der Darleiher beim Zutreffen dieses Rechtsgrundes etwas über die Stammsumme hinaus nehmen dürfe. Bei Beantwortung dieser Frage ist als sicher festzuhalten, daß nicht jede beliebige (*non quaecumque*) Gefahr als hinreichend dazu angetan und geeignet zu beurteilen ist, um aus dem Darlehen etwas Gewinn beziehen zu können. (Auch hier ist der Ausdruck *lucrum*, Gewinn unzutreffend, da es sich ja nur um äquivalente Schadenvergütung, nicht um Bereicherung handelt. A. O.) Denn da der Titel, aus dem eine gerechte und gesetzmäßige Ursache dafür ersteht, daß etwas mehr über die geschuldete Stammsumme hinaus aus dem Darlehen mit Fug gefordert werden dürfe, immer ein äußerer (*extrinsecus*) und nicht mit der Natur des Darlehens verbundener und ihr eingeborener sein muß, so folgt daraus offenkundig, daß in dem Fall, wenn die Gefahr eben nur aus den Umständen hervorgeht, die allen Darleihern dabei gemeinsam sind und von der Natur des Darlehens selbst nicht getrennt werden können, dann sicherlich welcher Gewinn immer, der aus dem Darlehen erjagt wird, vom Makel des Wuchers durchaus nicht reingewaschen werden kann (*tunc certo quodlibet lucrum, quod ex mutuo captatur, ab usurae labe purgari minime potest*).“

Nach dieser Entscheidung dürfte also der Gläubiger vom Schuldner nicht einmal die Bezahlung der ganzen Verlustversicherungsprämie verlangen, sondern nur die Bezahlung jenes Teiles, der einer etwa vorhandenen außerordentlichen Gefahr entspricht. So sehr ist die hl. Inquisition darauf bedacht, jeglicher Gewinnmöglichkeit einen Riegel vorzuschieben.

Diese zwei Entscheidungen des hl. Offiziums und der hl. Inquisition werden in einer Sammlung vollinhaltlich zitiert, die als *Instruktion der Propaganda* (*Congregatio de propaganda fide*) im Jahre 1873 hinausgegeben wurde. Daran werden spätere Entscheidungen angeschlossen (so die der hl. Inquisition vom 18. August 1830, S. 255; die der obersten Beichtbehörde, der hl. Pönitentiarie vom 16. September 1820, S. 256,

vom 14. August 1831, S. 256 f., und vom 11. November 1831, S. 260; die der hl. Inquisition vom 17. Jänner 1838, S. 266; und die des hl. Offiziums vom 28. Februar 1872, S. 267), die sämtlich in fast stereotyp gleichlautendem Wortlaut besagen, Beichtende, die etwas über die Stammsumme hinaus zurückfordern, „*seien nicht zu beunruhigen*, bis der Hl. Stuhl eine endgiltige Entscheidung hinausgegeben habe, der sich zu unterwerfen sie bereit sein sollen; und bis dahin steht ihrer Losprechung im Sakrament der Buße nichts im Wege (*non esse inquietandos quousque Sancta Sedes definitivam decisionem emiseric, cui parati sint se subicere: adeoque nihil obstare eorum absolutioni in Sacramento Poenitentiae*).“ Dann folgt eine Verweisung auf „*Vix pervenit*“ und endlich die Zusammenfassung (*conclusio*): „1. Im allgemeinen ist über den Gewinn aus dem Darlehen zu sagen, daß *ganz und gar nichts* davon kraft des Darlehens oder unmittelbar und schlechtweg auf Grund desselben genommen werden kann. (*Generatim loquendo de lucro ex mutuo, nihil omnino percipi inde posse vi mutui, seu immediate et praecise ratione ipsius.*) 2. daß es erlaubt ist, etwas über die Stammsumme hinaus zu empfangen, wenn zufällig irgend ein äußerer Titel zum Darlehen hinzukommt, der nicht mit der Natur des Darlehens überhaupt verbunden und ihr eingeboren ist. 3. daß in Ermangelung aller sonstigen Titel, als da sind ,entgehender Gewinn, auftauchender Schaden und Gefahr des Verlustes der Stammsumme oder außergewöhnliche Mühen bei Wiedererlangung und -an-sich-nahme der Stammsumme‘, *in der Praxis* auch der eine Titel des bürgerlichen Gesetzes *gleichsam* als genügend angenommen werden kann (*unum quoque legis civilis titulum ceu sufficientem in praxi haberi posse*), sowohl von den Gläubigen, als auch von ihren Beichtvätern, denen es demnach nicht erlaubt ist, ihre Beichtkinder dieser Sache wegen zu beunruhigen, solange diese Frage beim Richter sich in Schwebe befindet und der Hl. Stuhl sie nicht ausdrücklich entschieden hat. 4. daß die *Duldung* einer solchen Praxis am allerwenigsten ausgedehnt werden kann zur Rechtfertigung sei es eines auch noch so mäßigen Zinses gegenüber Armen, sei es eines *unmäßigen* und die *Grenzen der natürlichen Gleichheit überschreitenden* Zinses. (*Praxis huius tolerantiam minime extendi posse sive ad cohonestandam usuram, quamvis modicam erga pauperes, sive usuram immodicam ac naturalis aequitatis limites excedentem.*) 5. daß endlich nicht im allgemeinen bestimmt werden kann, welche Zinshöhe unmäßig und ausschreitend, welche denn recht und mäßig sei, da dies *in jedem einzelnen Fall* ausgemessen werden muß mit Rück-

sicht auf sämtliche und alle einzelnen Umstände der Oertlichkeiten, der Personen und der Zeiten. (Denique, quatenus usurae quantitas dicenda sit immodica et excessiva, quatenus justa ac moderata, universim determinari non posse, cum hoc dimetiri oporteat in singulis casibus, respectu habito ad omnes et singulas circumstantias locorum, personarum ac temporum.)“

Da diese Kongregations-Entscheidung sich ausdrücklich auf „Vix per- venit“ und auf die Entscheidungen von 1780 und 1784 bezieht, muß sie im Sinne dieser ihrer Vorentscheidungen verstanden werden. Die 1. These ihrer Conclusio wiederholt die alte Lehre von der Unerlaubt- heit des echten Kapitalzinses, eines Mehrbezuges aus fremder Arbeit auf den bloßen Eigentumstitel hin als angeblicher Wertfrucht. These 2 ge- stattet Schadloshaltung. These 3 bringt etwas in den kirchlichen Ent- scheidungen bis dahin noch nicht Dagewesenes. Sie besagt nämlich: Auch dann, wenn keiner der alten Schadloshaltungstitel geltend gemacht werden kann (diese müssen, wie erinnerlich, „den individuellen Fall ins Auge fassen“ und „in Wirklichkeit vorhanden“ sein), darf trotzdem etwas über die Stammsumme hinaus gefordert werden, und zwar zieht die These hier, freilich in *auffällig verklausulierter* Weise den titulus legis civilis heran im Gegensatz zu dessen Ablehnung durch die Ent- scheidung von 1780. Dieser Gegensatz findet teilweise seine Lösung in den Klauseln: daß dieser Titel nur „in der Praxis“, also *nicht in der Theorie*, und nur „gleichsam“ als hinreichend für eine Mehrforderung zugelassen wird; d. h. man dürfe so verfahren, *als ob* dieser Titel zu Recht bestände, obgleich er *nicht zu Recht besteht*. Die Erklärung dieser These später. Ungenau und dadurch falsch ist die Uebersetzung von Professor Vermeersch (Quartalschrift, 1928, S. 765): „Selbst wenn es an jedem anderen Titel gebricht, kann man den des bürgerlichen Gesetzes als genügend erachten.“ Hier sind die für den Sinn *entschei- denden* Worte „ceui“ und „in praxi“ unübersetzt *weggelassen*. So konnte Vermeersch dann irrig folgern (S. 768 f.), daß die „Instruktion aner- kannte, daß das Gesetz für die nötige Ermächtigung aufkomme, wenn die gewöhnlichen Titel versagen; nun aber bildet diese Instruktion viel- leicht die Hauptquelle für das Verständnis des Kanon 1543“. Also wiederum eine falsche Uebersetzung als Beleg für einen zinsfreund- lichen Fehlschluß! Dabei wirft aber Vermeersch den zinsgegnerischen „christlichen Reformern der Wirtschaftsordnung“, zu denen er auch Abt Wiesinger zählt, vor (S. 777): „Wenn man heikle und schwierige Probleme zu behandeln hat, ist es von Wichtigkeit, sich einer großen

Sachlichkeit im Beweisverfahren und einer gewissenhaften Genauigkeit im Erbringen von Belegstellen zu befehlen... Zu unserem Bedauern müssen wir diese Sorgfalt bei den Anwälten der neuen Wirtschaftsreform vermissen.“ Ich meine, durch meine „*Oeconomia perennis*“ gründlich zu beweisen, wo Sachlichkeit, Genauigkeit und Sorgfalt zu finden sind und wo nicht. Die 4. These redet ausdrücklich bloß von der „*Duldung (tolerantia)* einer solchen Praxis“, womit die entgegengesetzte Theologenmeinung evident *aufs Haupt geschlagen* ist, wie sie *Cathrein* und *Zehentbauer* zustimmend feststellen (*Moralphilosophie*, 2. Bd., S. 351): „Diese Entscheidungen der kirchlichen Behörde (der Kongregationen) haben nach der Erklärung der Moraltheologen *nicht* den Sinn einer bloßen *Duldung*, sondern den einer wirklichen Erlaubnis;“ und (*Zinsproblem*, S. 136): „Die Formel: ‚non sunt inquietandi‘ ist nach *allgemeiner* Auffassung der Theologen Approbativformel, *nicht* Tolerativformel;“ dabei wähnen beide, das Zinsnehmen sei erlaubt, approbiert. In Wahrheit handelt es sich bloß um *Duldung einer Mehrforderung* beim Darlehen (über deren wahren Charakter oder Rechtsgrund, Titel nichts ausgesagt wird), *keineswegs* aber um *grundsätzliche Anerkennung des Zinsnehmens*.

Ich räume unumwunden ein, daß der weitere Wortlaut der 4. und 5. These mir auf den ersten Blick unrecht zu geben scheint, beweise aber, daß hier trügender Schein vorliegt, bedingt durch die *ungenau*, ja *unrichtige Ausdrucksweise* der Entscheidung. Dieser weitere Wortlaut unterscheidet nämlich tatsächlich einen verwerflichen „unmäßigen und ausschreitenden“ von einem „rechten und mäßigen Zins (*usura*)“, womit er sich *in offenkundigsten heftigsten Gegensatz zu der gesamten kirchlichen Wucherlehre* und insbesondere zu „*Vix pervenit*“ und den Entscheidungen von 1780 und 1784 setzt, die sämtlich auch die kleinste *usura*, den kleinsten entgeltlosen Mehrwertgewinn als wucherisch und unerlaubt erklären, weil eben jeder echte Zins die Aequivalenz verletze. Die These 4 deckt aber die Unrichtigkeit ihrer Ausdrucksweise selbst auf durch die *sehr bedeutsame Begriffsbestimmung* dessen, was unter „unmäßigem“ Zinsnehmen zu verstehen sei: das „die Grenzen der natürlichen Gleichheit überschreitet“, also der Aequivalenz zuwider ist. Die *Berufung auf das Aequivalenzprinzip* also auch hier! Nachdem nun aber die *gesamte Kirchenlehre* (Benedikt XIV.!) einig ist in der Verwerfung jeglicher echten *usura* als einer Aequivalenzverletzung, so *kann* These 4 *unmöglich* von einer „die Grenzen der natürlichen Gleichheit“ einhaltenden mäßigen echten *usura* reden, sondern sie meint offenbar unter dem

hier fälschlich gebrauchten Wort *usura* eine vom Wesen der *usura* *verschiedene*, mit der Aequivalenz vereinbare Mehrforderung, die eben wesentlich *nicht* *usura*, sondern bloß *Aequivalenzherstellung*, also *Schadloshaltung* ist, über deren Charakter aber nichts ausgesagt wird. Zu beachten ist endlich, daß These 5 neuerdings Beurteilung der Mehrforderung je nach Sachlage des konkreten Einzelfalles einschränkt.

Halten wir die auffällige Verklausulierung von dem nur „in der Praxis“ und „gleichsam“ anwendbaren Titel zusammen mit der in offenkundigem äußerlichen Widerspruch zur einmütigen Kirchenlehre stehenden Billigung einer „mäßigen *usura*“ und mit dem in ebenso offenkundigem Widerspruch zur gesamten früheren Bußpraxis der Kirche stehenden „*non sunt inquietandi*“, Beichtende, die in einem gewissen Maß mehr als die Stammsumme nehmen, seien nicht zu beunruhigen, so wird deutlich erkennbar, daß die Kirchenbehörden sich offenbar vor neue Tatsachen gestellt sahen, denen gegenüber sie die frühere Haltung der Kirche für nicht mehr anwendbar hielten und daher aufgaben, ohne aber sich selbst und den Anfragenden eine befriedigende theoretische Begründung dieser Notwendigkeit geben zu können. Hier kann *Zehentbauer* in der Hauptsache zugestimmt werden, wenn er über die Kongregations-Entscheidungen schreibt (Zinsproblem, S. 136): „*Welches* der eigentliche Rechtstitel für die allgemeine Zulässigkeit des Zinsnehmens sei, darüber hat sich der apostolische Stuhl *nicht ausgesprochen*; daß aber ein allgemein gültiger Rechtsgrund vorhanden sein *muß*, folgt mit Notwendigkeit aus dem allgemeinen Zugeständnis des Zinsnehmens. Der Titel *lex civilis* an sich *kann es nicht sein*, da ja die bürgerlich-gesetzlichen Schranken des Zinsfußes heute in fast allen Ländern gefallen sind.“ Unrichtig ist darin sachlich die Bezeichnung „Zinsnehmen“, wenngleich sie mit dem Wortlaut der Entscheidung von 1873 übereinstimmt. Ungenau ist die Behauptung von der *Allgemeinheit* des Zugeständnisses insofern, als über die *Höhe* der Mehrforderung bestimmt wird, daß sie nach der Sachlage jedes konkreten Einzelfalles zu bemessen sei. Ganz verfehlt ist, daß *Zehentbauer* die Erklärung im *titulus lucri cessantis* und in der „Kapitalsfruchtbarkeit“ sucht; recht dagegen hat er, wenn er auf die „veränderte wirtschaftliche Lage“ hinweist, nur ist die aus ihr erwachsende Begründung eine der Seinen widersprechende (worüber, wie schon wiederholt gesagt, noch ausführlich zu handeln sein wird). *Zehentbauer* schreibt nämlich weiter: „Wenn somit fast alle Zinstitel versagen, um eine allgemein gültige Erklärung für die Erlaubtheit des mäßigen Zinses aus dem Geld-

darlehen zu finden, so bleibt nur noch die veränderte wirtschaftliche Lage zur Erklärung übrig, welche eine gewinnbringende Anlage des Geldes ganz allgemein möglich macht, da ja die Schranken des alten Wirtschaftssystemes gefallen sind.“ Die letzten Worte widerlegt das folgende Kapitel über „Das Zinsverbot in der Antike“.

Die Erklärung und Lösung der hier aufgerollten Fragen in vollem Einklang mit der unerschütterlichen Kirchenlehre von der naturrechtlichen Verwerflichkeit des Zinsnehmens erfolgt in den folgenden Kapiteln, insbesondere im Schlußkapitel dieses 5. Buches. Klar wird sich zeigen, daß die veränderte Haltung der Kirche einer Mehrforderung beim Darlehen gegenüber weder einer Preisgabe ihrer Wucherlehre, noch opportunistischer Nachgiebigkeit entspringt, sondern von den Tatsachen des wieder ganz heidnisch gewordenen Wirtschaftslebens der widerstrebenden Kirche abgezwungen wird.

PAPST LEO XIII. ÜBER DEN MASKIERTEN ZINSWUCHER

Daß in der Tat auch nach der Instruktion von 1873 echte usura unerlaubt geblieben ist, auch dann, wenn sie „mäßig“ ist, beweist das Urteil Papst *Leos XIII.* in der fast allgemein unverstanden gebliebenen und, wie man fast sagen könnte, totgeschwiegenen Stelle seiner Enzyklika „*Rerum novarum*“ gegen Ende ihres ersten Absatzes: „Das Unheil (des Kapitalismus) vermehrte der gefräßige Zinswucher (usura), der zwar oftmals durch das Urteil der Kirche verdammt worden ist; dennoch wird unter einer anderen Maske der gleiche Wucher von den habgierigen und gewinnsüchtigen Menschen betrieben (*Malum auxit usura vorax, quae non semel Ecclesiae iudicio damnata, tamen ab hominibus avidis et quaestuosis per aliam speciem exercetur eadem*).“

Ueber den Sinn dieser Stelle ist ein Zweifel nicht möglich. Sie redet unzweifelhaft von dem Zins, der und wie er durch das kanonische Zinsverbot unterdrückt werden sollte, also vom Zins an und für sich und schlechtweg, nicht etwa bloß von irgend einem „übermäßigen“ und nur darum verwerflichen Zins im Gegensatz zu einem „mäßigen“ und darum anzuerkennenden Zins, auch nicht etwa bloß vom Zins beim Notdarlehen an Arme; denn die kanonische Gesetzgebung kennt diese Unterscheidungen nicht, verwirft *jeden* echten Zins, und Leo führt die usura als eine der *Hauptursachen* der sozialen Unordnung an, was selbstverständlich für den Zins bloß beim Armen-Notdarlehen nicht zu-

treffend wäre. Klar sagt Leo, daß der *gleiche*, von der Kirche verdamnte Zinswucher, bloß unter einer anderen Maske, auch in der Gegenwart, in der hochkapitalistischen Aera, betrieben werde und daß er eben davon rede. Offenbar sind unter der „Maske“ jene Rechtsformen und Sophismen zu verstehen, die wir ja zur Genüge kennen lernten und die, wie wir genau sahen, nur dazu dienen, um den Wucher zu bemänteln, ihm den Anschein eines sittlich und wirtschaftlich einwandfreien Rechtsgeschäftes zu verleihen. Leo trifft damit in erster Linie den modernen sogenannten Kredit, ebenso aber auch alle sonstigen Formen, die die vertragliche entgeltlose Mehrwertaneignung im entgeltlichen Wirtschaftsverkehr formaljuristisch decken sollen, alle Kniffe der *usura palliata*.

Leos Redewendung von der Larve, die der Wucher sich vorhalte, erinnert an ähnliche ältere Stellen, z. B. an die über die verschiedenen Gestalten und Masken der *usura* in der Wucher-Enzyklika des 14. Benedikt (S. 115) und an jene Stelle im 7. Band der „*Theologia dogmatica*“ des großen Freundes dieses großen Papstes, des *Daniel Concina* (Rom 1747), wo es im Vorwort zu dem Abschnitt „*De mutuo et usura* (Ueber Darlehen und Zins)“ heißt: „Mit Händen greifen wir die grausamen Wirkungen des Zinses, aber der Wucher flieht die Schärfe unseres Geistes. *Verlarvt* geht er einher und raubt, plündert, stiehlt umso sicherer, je versteckter er einbricht und je wohlgestalteter er erscheint.. Er erpreßt das Blut der Armen und zieht ihnen die Haut selbst ab. (*Crudeles usurae effectus manibus tanguntur, sed usura mentis nostrae aciem fugit. Larvata illa incedit et eo securius rapit, spoliatur, furatur, quo occultior irrupit et formosior apparet... Pauperum sanguinem exprimit et pellem ipsum detrahit.*)“

Nach der gleichen Richtung weist Dr. *Karl Scheimpflug*, wenn er schreibt (*Oesterr. Monatsschrift*, 1888, S. 126), daß „in den Erörterungen der kirchlichen Wucherfrage nicht selten noch zu sehr an den alten Kontraktformen festgehalten wird, während das geltende Recht schon längst die alten römischrechtlichen Kontraktformen fallen gelassen hat und das heutige Recht die *mannigfachsten* Möglichkeiten bietet, in den *verschiedensten Formen* zu erreichen, was früher bloß durch den Mißbrauch des Realkontrakts, des *mutuum*, möglich gewesen sein mochte“.

Wenn Papst Leo trotz seines eindeutigen Urteils über den Zinswucher und seine Bedeutung im modernen Wirtschaftsleben in dem ganzen übrigen Rundschreiben und in seinen sonstigen Enzykliken sich gar nicht

mehr mit ihm und mit seiner Ueberwindung befaßt, so offenbar deshalb, weil auch er die Zwangslage erkennt, die der Kirche die praktische Duldung der Zinswirtschaft abringt.

KANON 1543 DES CODEX JURIS CANONICI

Die in den Kongregations-Entscheidungen immer wieder in Aussicht gestellte und von zahlreichen Bischöfen auf dem vatikanischen Konzil 1869/70 urgierte definitive Entscheidung des Hl. Stuhles hinsichtlich der praktischen Haltung der Kirche unter den gegenwärtigen Wirtschaftsverhältnissen erfolgte im *Codex Juris Canonici* von 1917 durch dessen *Kanon 1543*, der lautet: „Si res fungibilis ita alicui datur, ut ejus fiat et postea tantundem in eodem genere restituatur, nihil lucri ratione contractus percipi potest; sed in praestatione rei fungibilis non est per se illicitum de lucro legali pacisci, nisi constet ipsum esse immoderatum, aut etiam de lucro majore, si justus ac proportionatus titulus suffragetur.“ Zu deutsch: „Wenn eine vertretbare Sache jemandem so gegeben wird, daß sie zur seinigen werde und später ebensoviel von der gleichen Art zurückerstattet werde, so kann auf Grund dieses Vertrages nichts an Gewinn empfangen werden; es ist aber bei Gewährung einer vertretbaren Sache nicht in sich selbst unerlaubt, eine Vereinbarung über den gesetzlichen Gewinn zu treffen, außer wenn feststeht, daß dieser maßlos sei, oder auch über einen größeren Gewinn, wenn ein gerechter und verhältnismäßiger Titel es unterstützt.“

Richtig schreibt der Jesuit *Franz Hürth* (*Stimmen der Zeit*, III. Bd., S. 151), „daß der Kanon unmittelbar nur eine praktische Norm gibt, nicht aber eine Lehrentscheidung noch eine aus der Natur der Sache hergeleitete theologisch-wissenschaftliche Lösung des Zinsproblems“. Die gleiche Anschauung vertritt auch *Vermeersch* (*Quartalschrift*, 1928, S. 764): „Was den Lehrwert und die Bedeutung des Kanon betrifft, so ist er *disziplinärer* Natur, wie der Kodex überhaupt; dieser spielt zwar des öfteren auf Dogmen an, aber es ist nicht seine Aufgabe sie kundzumachen. Er will nicht lehren, sondern *praktische Vorschriften* geben.“ Es handelt sich also bloß um einen bis auf weiteres für die Praxis gültigen Gesetzesparagrafen. Definitiv, endgültig ist er nur insoweit, als er das Provisorium der vorläufigen Kongregations-Entscheidungen beendet, nicht aber in dem Sinn, als ob er nicht abänderlich, sondern für immer beständig wäre. Und Hürth scheint eine Verwahrung dagegen aussprechen zu wollen, daß man darin etwa eine Lehrentscheidung der

Kirche oder auch nur eine wissenschaftliche Formulierung der Theologen erblicke.

Eine solche Verwahrung ist wohl auch am Platze. Denn der Kanon, der ja formell weder Lehrentscheidung noch wissenschaftliche Definition oder Lösung sein soll, ist seinem *Wortlaut* nach offenbar das Ergebnis eines Kompromisses in dem Widerstreit zwischen dem lehramtlich-dogmatischen *Nein* hinsichtlich der Frage nach der Erlaubtheit des echten Zinses, und dem hirtenamtlich-bußpraktischen *Ja* hinsichtlich der Duldung einer allgemeinen prozentuellen Mehrforderung, eines Kompromisses, zustande gekommen bei Bestand des schon (S. 213) erwähnten Unvermögens der an der Formulierung beteiligten Juristen, eine genügende theoretische Begründung der Duldung der Mehrforderung und der Vereinbarkeit dieser Duldung mit der prinzipiellen Ablehnung des Zinses geben zu können. Nur dieses Unvermögen erklärt, was *Vermeersch* konstatiert (Quartalschrift, 1928, S. 763 f.): „Als die Kommission für das neue kirchliche Gesetzbuch den can. 1543 verfaßte, konnte sie die leidenschaftlichen und erbitterten Debatten nicht vorausahnen, zu denen sie Anlaß geben sollte.“ *Inhaltlich* soll das Nein wie in einem Nachklang der alten kirchlichen Wucherlehre, im ersten Satz des Kanons zur Geltung kommen, während der zweite Satz die unter den heutigen Wirtschaftsverhältnissen duldbare Mehrforderung „bei Gewährung einer vertretbaren Sache“ als „nicht in sich selbst unerlaubt“ bezeichnet. So mangelhaft die Formulierung, entspricht ihr Inhalt dennoch den *praktischen* Anforderungen an die Kirche als Seelenhirtin, als Führerin in den persönlichen sittlichen Entscheidungen. Der Kanon erscheint mir als ein Schulbeispiel dafür, wie die Vorsehung auch mittels mangelhafter Werkzeuge ihre Ziele erreicht: die Menschen mögen blind im Finstern tappen, aber der Heilige Geist führt seine Kirche unfehlbar den sicheren Weg ihrer Aufgabe. Damit soll nicht gesagt sein, daß es nicht unsere Pflicht wäre, alles daran zu setzen, um bessere Werkzeuge zu werden und die innere Logik dieses Weges zu ergründen. Das gerade ist ja eine der Hauptaufgaben meiner „*Oeconomia perennis*“.

Freudig zu begrüßen ist, daß im Kanon 1543 der unglückliche, unrichtige Ausdruck *usura* der Instruktion von 1873 vermieden ist. Dagegen muß man auch hier wieder den Ausdruck *lucrum*, Gewinn als sehr mißverständlich bemängeln, da ja jeder über das wahre Maß der Schadloshaltung, der Äquivalenzherstellung hinausgehende entgeltlose Mehrwertgewinn, jeder echte Kapitalzins in sich selbst wucherisch ist. Statt Gewinn sollte es also richtig Mehrforderung über die Stamm-

summe hinaus heißen. Zwar ist die Verklausulierung der Instruktion von 1873 hinsichtlich der Anwendung des sogenannten *titulus legis civilis* gefallen; dagegen ist an ihrer Forderung nach Bemessung je nach der konkreten Lage des individuellen Einzelfalles insofern festgehalten, als der gesetzliche Zinsfuß nur als präsumtive Norm angeführt, als das richtige Maß vermutet wird, insofern er nicht unmäßig, d. h. die Aequivalenz der Schadloshaltung nicht überschreitend sei, auch überschritten werden dürfe, insofern die Aequivalenz es bedinge. Daß es sich hier um Aequivalenzherstellung handelt, geht aus der Begriffsbestimmung der „unmäßigen“ Mehrforderung, wie sie die Instruktion bietet (S. 210, 212), hervor. Die Erlaubnis zu einer Mehrforderung wird, wie von der Instruktion, allgemein, allerdings, wie gezeigt, auch nur innerhalb der Aequivalenzgrenzen erteilt.

Offensichtlich unbeachtet bleibt im Wortlaut des Kanon 1543 die noch von Benedikt XIV. herausgearbeitete und eingangs der Offiziums-Entscheidung von 1780 betonte Wesenseigenschaft des Darlehensvertrages als eines Spezialfalles der Gattung der entgeltlichen Wirtschaftsverkehrsverträge, für die samt und sonders das Gerechtigkeitsprinzip der Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung grundlegend ist. Unbeachtet bleibt, daß die Unverzinslichkeit des Darlehens naturrechtlich ist, auf der allgemein menschlichen Arbeitspflicht wie auf der Wertproduktivität der Arbeit allein und auf dem Aequivalenzprinzip beruht, nicht aber auf der formalen Konstruktion des Vertragswortlautes.

Dagegen lehnt sich der Kanon eng an die formaljuristisch-römisch-rechtliche Konstruktion des *mutuum* an. Unbestreitbar in seinem ersten Satz. Bezüglich des zweiten Satzes wird nämlich bestritten, daß er formell an den Zins-Nebenvertrag des römischen Rechts sich anschließe, weil er nicht von einem Darlehensvertrag, sondern von der höheren Kategorie des „*Praestatio rei fungibilis*“, der „Gewährung einer vertretbaren Sache“, redet. Dr. Wiard von Klopp z. B. will (Neue Ordnung, 1928, S. 111) darunter das bekannte sogenannte „Kapitalgeschäft“ im Sinne des mißdeuteten thomistischen „Gesellschaftsvertrages“ (s. I. Bd., S. 218 ff.) verstanden wissen, „Ueberlassung einer vertretbaren Sache, nämlich ohne daß das Eigentum übertragen und Erstattung ausbedungen wird,“ und bringt die Sache auch mit der angeblichen Wucherdefinition des 5. Laterankonzils (vgl. S. 93 ff.) in Verbindung. Aber abgesehen davon, daß eben auch beim „Kapitalgeschäft“ ein reiner Mehrwertgewinn genau so wucherisch ist wie beim Darlehen, fällt jedenfalls auch

das Darlehen als ein Spezialfall unter den Gattungsbegriff der *praestatio rei fungibilis*. Daß letztere Eigentumsübertragung und Rückerstattungsbedingung ausschließe, geht weder aus dem Wortlaut hervor (Geld- und Getreideleihe sind, ebenso wie sehr oft Miete, meist auch der Arbeitsvertrag usw., *praestationes rei fungibilis*), noch auch wäre es für den Ausschluß des Darlehens aus dem Begriff *praestatio* von Bedeutung, weil ja auch beim Darlehen die Eigentumsübertragung nur eine formaljuristische Fiktion ist (Bernhardin! Vgl. S. 72 f.).

Unzweifelhaft gibt der erste Kanonsatz die typische formaljuristisch-römischrechtliche Begriffstimmung des *mutuum* wieder und verbindet das Verbot einer Mehrwertgewinnforderung in der Weise mit ihr, daß diese Forderung *nur dann* ausgeschlossen sei, *wenn* eine vertretbare Sache einem anderen unter der vertraglichen Bedingung ins Eigentum übertragen wurde, daß er später *ebensoviel* der gleichen Art zurückstelle — was doch selbstverständlich ist, da ja dann jede Mehrforderung gegen den klaren Wortlaut des Vertrages verstieße. Hürth spricht durchaus meine Auffassung aus, wenn er weiter schreibt: Der erste Satz handle bloß von einem Vertrag, der „Eigentumsübertragung“ und „Rückgabe einer quantitativ und qualitativ gleichwertigen Speziessache der gleichen Gattung“ beinhalte. „Darüber hinaus geht der Parteienwille nicht; infolgedessen kann auch aus *diesem* Vertrag kein weiteres Recht und keine weitere Pflicht abgeleitet werden, also auch keine Zinsforderung... Der Darlehensvertrag des Kanons 1543 ist jedenfalls der oben beschriebene.“ Vermeersch, der diesem Kanon seine Zinstheorie auf den Leib zuschneiden will, leitet, wie schon auf S. 184 f. dargelegt, aus der römischrechtlichen Formulierung seine Bezeichnung „Verbrauchsdarlehen“ (auch für Produktivkredit) und die in unmöglicher Weise darauf gegründete Unverzinslichkeit des Vertrages ab (Quartalschrift, 1928, S. 764, 766): „Wie die ersten Worte des Textes ohne weiters erkennen lassen, handelt es sich um das Verbrauchsdarlehen, um vertretbare Sachen, die nicht selbst, sondern nur in ihrer Gattung zurückzugeben sind, die der Entlehner also verbraucht...“

Der erste Satz dieses Kanons schließt nun aber offenkundig durchaus nicht aus, daß die Vertragsschließenden dahin übereinkommen, den Vertrag von vorneherein so abzuschließen, daß sie ausmachen, es sei *non tantumdem*, sed *aliquid plus*, nicht ebensoviel, sondern etwas *mehr*, ein gleichfalls zum voraus bestimmter Ueberschuß, „Zins“, zurückzuzahlen, womit dann der erste Satz unanwendbar und somit illusorisch gemacht ist, so zwar, daß er praktisch in jedem beliebigen Fall durch

ein paar Worte rein formalistisch ohne weiteres ausgeschaltet werden kann. Eine derartige Gesetzesbestimmung ist bekanntlich praktisch bedeutungslos.

Vielleicht aber lag dies sogar in der Absicht der Kanonisten, die die Formulierung vornahmen. Auf diese Weise konnten sie, ihrer Meinung nach, sowohl der überkommenen Formalistik, als auch der Notwendigkeit, eine Mehrforderung dennoch kanonisch zu gestatten, gerecht werden. Jedenfalls wird im zweiten Satz des Kanon der durch den ersten Satz offen gelassene Weg direkt gewiesen, indem ausdrücklich als „nicht in sich selbst unerlaubt“ erklärt wird, „bei Gewährung einer vertretbaren Sache“, also auch bei Abschluß eines Darlehensvertrages, diesem eine weitere, dahin gehende Vereinbarung beizufügen, daß non tantundem, sed aliquid plus zurückzugeben sei. Wie ersichtlich ist diese Vereinbarung in die römischrechtliche Form des Zins-Nebenvertrages gekleidet. Inhaltlich betrifft diese erlaubte Vereinbarung allerdings etwas ganz anderes als Zins.

Hinsichtlich der Höhe der Mehrforderung wird als Maß der gesetzliche Zinsfuß angegeben, aber in einer verklausulierten Weise: für den Fall, als er nicht unmäßig sei; er könne aber auch überschritten werden, wenn ein Rechtsgrund dafür beigebracht werden könne.

Da es für unsere Untersuchung hier gar nicht darauf ankommt, ob ein mehr oder ein weniger an Mehrforderung als erlaubt erklärt wird, sondern nur darauf, ob sie überhaupt allgemein erlaubt wird oder nicht, brauchen wir uns mit der Art der Bemessung ihrer Höhe nicht weiter zu befassen. Auch damit nicht, ob unter dem *lucrum legale* bloß der gesetzliche oder auch der markt- und handelsübliche, „bürgerliche“ Zinsfuß zu verstehen sei.

Dagegen ist für uns die Frage von großer Bedeutung: ob aus der Heranziehung des Staatsgesetzes für die Bemessung eine Anerkennung des *titulus legis civilis* gefolgert werden kann oder nicht. Zu Unrecht bejahen Biederlack und Vermeersch diese Frage. *Biederlack* schreibt in der Linzer „Quartalschrift“ (1927, S. 719) mit Bezug auf Kanon 1543 vom neuen kirchlichen Gesetzbuch, „das auch den sogenannten *titulus legis civilis* anerkennt,“ und in der „Schöneren Zukunft“ (4. März 1928, S. 491) gar: „Die Autorität, welche das Zinsnehmen heute gestattet, ist nicht die Kirche: das Naturgesetz (!) und die staatliche Autorität kommen allein dafür in Betracht. Wenn das öffentliche Wohl verlangt, die Forderung eines mäßigen Zinses freizugeben, also allgemein zu gestatten, so ist der Staat durch sich zu dieser Freigabe befugt. Diese

Befugnis anerkennt der Kanon 1543.“ Vermeersch entwickelt seine Theorie vom *titulus legis civilis* (s. S. 185 f.) als Auslegung des Kanon 1543. Das Staatsgesetz könne den naturrechtlich verbotenen Zins erlaubt machen, es „schafft den ‚bürgerlichen Zinstitel‘“, es sei „außer allem Zweifel, daß der Gesetzgeber kraft seines Hoheitsrechtes das Zinsnehmen gestatten kann“. „Der Ausdruck ‚gesetzlicher Gewinn‘ (des Kanon 1543) schließt also zwei Dinge in sich: erstens, daß das Gesetz zu einer Gewinnvereinbarung ermächtigt; zweitens, daß es die Höhe des Gewinnes festsetzt“ (Quartalschrift, 1928, S. 767).

Daß das Naturgesetz das Zinsnehmen nicht gestattet, ist hinlänglich bewiesen und von der Kirche genug oft ausgesprochen worden. Biederlacks Behauptung, daß der Staat das Naturgesetz abändern oder durch sein Gesetz erlaubt machen könne, was das Naturgesetz verbiete, welcher letzterer Anschauung auch Vermeersch huldigt (S. 185), wurde schon (S. 103, 149 ff.) widerlegt. Ob der Staat nicht manches, was das Naturgesetz verbiete, dulden dürfe, ja unter Umständen solle, also z. B. das Zinsnehmen, ist eine andere Frage, die von manchen, auch vom hl. Thomas von Aquin, bejahend beantwortet wird, uns aber hier nicht weiter zu beschäftigen hat. (Benedikt XIV. scheint, unter Berufung auf die Hl. Schrift, anderer Meinung zu sein; vgl. These IV, S. 113.) Jedenfalls kann die staatliche Duldung etwas naturgesetzlich Verbotenes nur staatlich straflos, nie aber sittlich erlaubt machen und die Behauptung, daß die Kirche ihre Erklärung der sittlichen Zulässigkeit des Zinsnehmens etwa im Sinn des sogenannten *titulus legis civilis* auf die gesetzliche Zinsgestattung gründe, kann nicht genug energisch zurückgewiesen werden. Dieser sittlich unmögliche Titel kann von der Kirche niemals anerkannt werden und Kanon 1543 zieht auch das staatliche Gesetz *keineswegs* als *Rechtsgrund* für die Mehrforderungserlaubnis heran, sondern nur als *vermutliche Bemessungsgrundlage*. Daß das Staatsgesetz vom Kodex nicht als Grund für die Zinserlaubnis angesehen wird, geht aus dem Wortlaut des Kanon selbst klar hervor, nämlich daraus, daß der Kanon einerseits die Prüfung fordert, ob die vom Gesetz gewiesene Höhe nicht unmäßig sei, andererseits Ueberschreitung des gesetzlichen Zinsfußes gestattet, wenn sie gerecht sei. Das Gesetz ist also vorerst am Naturrecht zu messen und darf nur dann als Maßstab genommen werden, wenn es dem Naturrecht nicht zuwider ist. Es *kann* als Norm angenommen werden, *wenn* es dem Naturrecht entspricht. Was hier unter mäßig zu verstehen sei, ergibt sich wieder aus der bedeutsamen Begriffsbestimmung der Instruktion von 1873 (S. 210, 212),

die für die Auslegung des Kanon maßgebend ist: der Kanon redet vom Aequivalenzgesetz. Schon daraus ergibt sich klar, daß er dem echten, mit Tauschgerechtigkeit und Aequivalenz unvereinbaren Zins nicht das Wort redet. Er stellt, wie *Hürth* zutreffend bemerkt (*Stimmen*, 111. Bd., S. 152), nur „bezüglich der *Höhe* des erlaubten Zinses (Richtig: Mehrforderung. A. O.) als *präsumtive* Norm den gesetzlichen Zinsfuß hin. Zeigen die Verhältnisse, daß nur ein niedrigerer Zins gerecht genannt werden kann, oder daß ein höherer Zinsfuß gerecht genannt werden darf, so muß bzw. darf von dieser präsumtiven Norm abgegangen werden.“

Ernste Beachtung erfordert, daß der Kanon 1543 eine Mehrforderung als heutzutage „*non per se illicitum*, nicht *in sich selbst* unerlaubt“ erklärt, woraus hervorgeht, daß sie nur als an und für sich heute sittlich zulässig erklärt ist, *per accidens*, unter gewissen Umständen aber auch heute sittlich *unzulässig* wird; umgekehrt ausgedrückt: daß auch heute eine Mehrforderung nicht schlechtweg und unter allen Umständen erlaubt ist, sondern sehr wohl auch unerlaubt sein kann. Richtig schreibt *Hürth* (S. 152): „Per se, ‚an sich‘, d. h. soweit nur der Vertrag, als solcher, in Betracht kommt. Weitere sittliche Verpflichtungen, die aus anderen Quellen stammen und bei dem Gesamt- und Endurteil über die sittliche Erlaubtheit des Zinsnehmens im konkreten Einzelfall eine *entscheidende* Rolle spielen können, bleiben von der Rechtsnorm des Kanons völlig *unberührt*.“ Auch *Vermeersch* spricht sich (*Quartalschrift*, 1928, S. 768) dahin aus, „daß man dem ‚per se‘ eine eigene selbständige Bedeutung belassen muß,“ diese nämlich, „daß die gesetzliche Ermächtigung zum Zinsnehmen *nicht für alle Fälle* gilt“.

Wohl versuchte *Biederlack* (*Schönere Zukunft*, 27. November 1927, S. 192) die Deutung: „Die Einschränkung, die in dem Ausdruck *per se* liegt, wird deshalb gemacht, weil unter Umständen die Nächstenliebe die Pflicht auferlegen kann, von einer Zinsforderung ganz abzusehen oder wenigstens mit einer geringeren als der gesetzlich erlaubten sich zu begnügen.“ Auch *Vermeersch* meint (*Quartalschrift*, 1928, S. 768), das *per se* schließe nur den Fall von der Berechtigung zum Zinsnehmen aus, „wenn eine Liebes- oder Billigkeitspflicht dem Verleiher ein Gratsdarlehen auferlegt“. Allein Abt *Wiesinger* wandte sich gegen eine so enge Deutung und forderte die Erklärung im Sinne der alten Kirchenlehre von der Aequivalenz (*Schönere Zukunft*, 22. Jänner 1928, S. 362): „Auch der Zins (Gemeint ist Mehrforderung. A. O.) vom Darlehen kann *per accidens*, was dem *per se* gegenüberstehen muß, unerlaubt sein, wenn er nämlich so hoch ist, daß ihm eine Gegenleistung im Sinne der

Aequivalenz nicht mehr gegenüberstehen kann.“ Und der Abt verlangte daher, daß auch die Mehrforderung auf Grund des Kanons 1543 nur dann als erlaubt angesehen werde, wenn ihr 1. eine gleichwertige „soziale Dienstleistung“ gegenüberstehe, so daß der „Zinsnehmer“ den „Zins“ nicht als arbeitslosen Gewinn, sondern nur als Steuersold, als Gehalt empfangen, wie einst die Lehensherren die ihnen gebührenden Abgaben und Leistungen; oder wenn 2. der eingenommene „Zins“ in „sozialer Fürsorge“ verwendet werde, die die Allgemeinheit ohnehin zu leisten verpflichtet sei, z. B. zur Erziehung armer Jugend, zur Versorgung armer Greise; oder wenn 3. der „Zins“ tatsächlich nur als „(geheime) Schadloshaltung oder Entschädigung“ von solchen genommen werde, die durch das in der Zinswirtschaft allgemeine Zinsnehmen um einen Teil ihrer Arbeitsfrüchte gebracht würden und durch das ohnehin viel geringere „Zinsnehmen“ ihrerseits sich einen wenigstens teilweisen Rückersatz des ihnen zu Unrecht Entwendeten verschafften; hierher rechnet Wiesinger das ganze arbeitende Christenvolk. Diese Theorie hatte der Abt schon im Juni 1914 in vier Aufsätzen im „Linzer Volksblatt“ erstmals öffentlich entwickelt. (Wenn ich „Zins“ zwischen Anführungszeichen setze, soll damit angedeutet sein, daß nur die äußere Gestalt oder Rechtsform des Zinses gemeint ist, hinter der aber nicht echter Zins, sondern eine dem Aequivalenzprinzip gemäße ziffermäßige Mehrforderung über die Stammsumme hinaus steht.)

Biederlack hielt dem zwar entgegen (Schönere Zukunft, 4. März 1928, S. 492): „Soziale Dienstleistungen... müssen entgolten werden von demjenigen, der Sorge zu tragen hat für das Gemeinwohl. Sind denn das nun die einzelnen Darlehensnehmer, denen der Zins abgefordert wird? ... Macht denn der gute Zweck (soziale Fürsorge) das erlaubt und gerecht, was an sich unerlaubt und ungerecht ist? Ein solcher Grundsatz wird zu Hilfe genommen, um einen Kanon des kirchlichen Gesetzbuches zu erklären?“ Und über den 3. Grund des Abtes Wiesinger „wird jeder denkende Leser den Kopf schütteln... Weil die Katholiken von protestantischen und jüdischen und sonstigen Großkapitalisten ausgebeutet wurden, dürfen sie allen gegenüber und untereinander das tun, was an sich ungerecht und verboten ist, ebenso wie einst?“ Abt Wiesinger entkräftete diese Einwände (Schönere Zukunft, 1. April 1928, S. 589) durch den Hinweis darauf, daß in Gesellschaft und Wirtschaft „alles gesellschaftlich ineinander greift“, daß das Zinsnehmen allgemein geübt werde, also aktiv wie passiv eine allgemein gesellschaftliche Erscheinung sei wie auch z. B. die sozialen Dienstleistungen nicht bloß von denjeni-

gen, die dafür bezahlt würden, und nicht bloß denjenigen, die dafür bezahlen, geleistet würden, daß es sich also sowohl auf der einen wie auf der anderen Seite um allgemeine soziale Erscheinungen handle, die auch ein allgemeines aktives „Zinsnehmen“ jedem beliebigen Einzelnen gegenüber rechtfertigten.

Gegen Wiesinger wandte sich später auch *Vermeersch*, wobei er bemerkenswert von der „Nachsicht“ der Kirche redet (Quartalschrift, 1928, S. 778): „Es ist auch sehr zu bedauern, daß man die gegenwärtige Praxis und Nachsicht der Kirche schlecht und recht erklären will, indem man zugunsten der Kirchenfürsten und sogar der einfachen Gläubigen sich auf die Rechte geheimer Schadloshaltung oder an andere geheime, wenngleich annehmbare Gründe beruft, ohne sich um die Bedingungen zu kümmern, die strenge erfordert sind, wenn man diese Rechte betätigt oder diese verborgenen Gründe geltend machen will.“ Mit diesen wenigen Worten meint *Vermeersch* Wiesingers nicht bloß annehmbare, sondern in der Tat erklärende Gründe abgetan zu haben. Demgegenüber mache ich geltend, daß einerseits die Moralisten bei Aufzählung ihrer „streng erfordernten“, von Abt Wiesinger aber angeblich vernachlässigten „Bedingungen“ geheimer Schadloshaltung andere Fälle als die allgemeine Zinswirtschaft im Auge hatten, daher ihre Theorie auch nicht mit Rücksicht auf die letztere entwickelten und ausbauten, daß aber andererseits trotzdem bei einigem guten Willen zu erkennen ist, daß auch die angeführten „Bedingungen“ sich unschwer auf die Verhältnisse des Einzelnen innerhalb der allgemeinen Zinswirtschaft sinngemäß anwenden lassen. Die gewöhnlich namhaft gemachten Bedingungen für Gerechtigkeit und Erlaubtheit der geheimen Schadloshaltung sind: daß die Schuld eine rechtliche und sichere sei, daß man sich nur die geschuldete Sache oder ihren Wert aneigne, daß der Schuldner außer Gefahr gesetzt werde, zweimal zu bezahlen, und daß man seine Forderung auf dem Rechtswege nicht eintreiben könne.

Abt Wiesinger ist mit der Verteidigung seiner Ansicht zweifellos im Recht. Auch in der Lehensordnung leistete der Belehnte an den Lehensherrn nicht als privatwirtschaftliche Gegenleistung für eine vom Lehensherrn privatwirtschaftlich empfangene Wertleistung, sondern der Belehnte leistete öffentlichrechtliche steuerliche Zahlung an den Lehensherrn für dessen Dienste, die in der Hauptsache der Allgemeinheit geleistet waren. Hier hätte Biederlack den richtigen Grundsatz von der Verpflichtung der Menschen zur Arbeit für einander zur Anwendung bringen sollen, nicht aber, wie wir sahen, an einer falschen Stelle, näm-

lich um den arbeitslosen, entgeltlosen echten Zinsgewinn des Kapitals auf Kosten der Arbeit zu rechtfertigen. Aber Biederlack ermangelt eben des tieferen Verständnisses für das Lebendig-Gemeinschaftliche; er denkt immer nur formaljuristisch-individualistisch, dem Geist des römischen Rechtes gemäß. In einer Zinswirtschaft ist das „Zins“ zahlen und -nehmen — ich rede hier von der Wirtschaftsform „Zins“, nicht vom Inhalt, den diese Form umkleidet — genau so eine allgemein gesellschaftliche Kategorie wie in der Lebensordnung Leistung und Empfang der Lebensgiebigkeiten. Da heute die Arbeit bei jedem Handgriff, den sie tut, bei jedem Bissen Brot, den sie genießt, bei jedem Kredit, den sie in Anspruch nimmt — und sie ist doch heute in das herrschende kreditwirtschaftliche System nicht herauslösbar verflochten —, bei jeder Steuerleistung, kurz ganz allgemein Kapitalzins leisten muß, ist es gleichgiltig, ob der „Zinszahler“ gerade von demjenigen, dem er direkt „Zins“ bezahlt, persönlich eine Gegendienstleistung empfängt oder ob dessen soziale Dienstleistung anderen, beziehungsweise der Allgemeinheit geleistet wird; gleichgiltig auch, ob der Handwerker oder Proletarier, der sich im Wege der „Zinsen“ seiner Sparkasseneinlage eine kleine Entschädigung für den Kapitalzins verschafft, den er bezahlen muß, diese Entschädigung gerade von dem Menschen einkassiert, der ihm Zins abnimmt, oder von irgend einem andern. Denn auch für diesen anderen ist es ja völlig gleichgiltig, ob er diesem oder jenem Menschen „Zins“ bezahlt; insofern er Geld ausborgt, Kredit in Anspruch nimmt, muß er doch jedem beliebigen Darleiher oder Kreditor in ganz gleicher Weise den marktüblichen „Zins“ bezahlen. Der „Zins“ ist in der Zinswirtschaft eben eine allgemein gesellschaftliche Erscheinung wie die Lebensgiebigkeit in der Lebenswirtschaft. Mit formaljuristischen Spitzfindigkeiten ist weder in die eine, noch in die andere Wirtschaftsform sachliche Einsicht zu gewinnen. Diese erwächst nur aus der Lebensschau.

Das Verlangen des Abtes Wiesinger nach der von ihm geforderten Auslegung des „per se“ ist in der *Oeconomia perennis* und in der kirchlichen Tradition so fest begründet, daß es *unmöglich abgewiesen werden kann*. Eine andere Frage ist freilich diese, ob die an der Abfassung des Kanons 1543 beteiligten Juristen daran dachten. Und wieder eine andere Sache ist diese, daß der Kodex, und somit der Gesetzgeber, sich nicht darüber äußert, was er unter dem „per se“ und was unter dem unausgesprochen damit *implicite* angenommenen „per *accidens*“ verstehe. Daß der Kanon 1543 als Kirchengesetz das Naturrecht, den natürlich-christlichen Eigentums- und Arbeitsbegriff, das Äquivalenz-

prinzip (auch im Sinne der von Abt Wiesinger geltend gemachten Erfordernisse) weder in Abrede stellen, aufheben oder abändern wollte noch konnte, daß er nicht beinhalten will oder kann, daß essen solle, wer nicht arbeiten wolle, und daß man nunmehr die Erde mit Zinsen und Mehrwerten beflecken dürfe, *steht fraglos fest*. Die Grundsätze der Gerechtigkeit sind nach diesem Kanon unverändert die gleichen wie vor ihm. Objektiv hat sich an der Verantwortlichkeit der Menschen hinsichtlich ihrer Eigentums-, Arbeits-, Verkehrs-, Erwerbsrechte und -pflichten nichts geändert.

Wohl aber subjektiv sehr viel seit dem allmählichen Aufwachsen des modernen Kapitalismus und besonders seit dem Durchbruch des Hochkapitalismus. Daraus erklärt sich auch, wie wir bald genau und im Einzelnen sehen werden, die Veränderung in der Haltung der Kirche zur Mehrforderung über die Stammsumme hinaus. Denn das kann, ja muß wohl als sicher angenommen werden — die ganze Sachlage spricht zu deutlich dafür, als daß man es verkennen dürfte —, daß der Kanon 1543 bestätigen will, was die ihm Jahrzehnte hindurch vorangegangenen Kongregations-Entscheidungen besagten: *non sunt inquietandi*, mäßige Mehrforderer sind über ihr „Zinsnehmen“ im Beichtstuhl nicht zu beunruhigen, sondern loszusprechen, nicht zur Rückstellung zu verhalten; mäßiges „Zinsnehmen“ ist somit unter den derzeitigen (modern-hochkapitalistischen) Wirtschaftsverhältnissen an und für sich (*per se*) nicht als Ungerechtigkeit, als Sünde der *usura* zu behandeln. Die *Erwerbsart*, die *Erwerbsform* des „Zinsnehmens“ ist damit für die derzeitigen Verhältnisse pastoral-juristisch-bußpraktisch als erlaubt anerkannt. Die Frage, ob nicht im einzelnen Fall die Mehrforderung *per accidens* unerlaubt sei, tritt vor dem Kirchengesetz und in der Bußpraxis der Kirche fast zurück hinter dem „*non sunt inquietandi*“.

Damit tritt das *Wichtigste*, *praktisch Bedeutsamste* und *theoretisch Interessanteste*, zugleich aber auch *Problematischste* am Kanon 1543 ins hellste Tageslicht: daß er im Gegensatz zur gesamten früheren kirchlichen Gesetzgebung, die eine Mehrforderung beim Darlehen von vorneherein als unerlaubt ansieht, als wucherisch präsumiert, insolange nicht der Gegenbeweis erbracht ist: nämlich daß sie nur Rekompensation, Wiederherstellung der Wertgleichheit, nicht aber Bereicherung sei, nunmehr *umgekehrt die Erlaubtheit der Mehrforderung von vorneherein vermutet, präsumiert*: daß der Kanon somit das, was früher immer präsumtiv als verbotene *usura*, als Zinswucher verfolgt und mit Strafe und Restitutionspflicht bedroht war,

nunmehr unbesehen für an sich nicht unerlaubt hin-
nimmt, *obwohl* doch der *Oeconomia perennis* gemäß *nicht der ge-
ringste Zweifel darüber möglich* ist, daß der echte Kapitalzins
und somit auch seine Unterart: der echte Darlehenszins, vom
Naturrecht, von Gottes Schöpfungsordnung als Wucher ver-
dammt sind.

Die Problematik dieses Paradoxons hat denn auch unter den mo-
dernen katholischen Theologen und Oekonomen, die die wahre Lösung
des Rätsels nicht zu finden vermochten, mit jene Verwirrung zur Folge,
die sie zur Preisgabe der Lehre von der Naturrechtswidrigkeit der usura
und zur grundsätzlichen Anerkennung des heidnischen Kapitalismus
drängte. Daran, daß sie diesen Unglücksweg einschlugen, ist hervor-
ragend mitschuldig

EINE FALSCHGESETZTE FRAGESTELLUNG

Mit treffsicherer Berechnung spielte schon 1876 der zinsfreundliche
Professor *Franz X. Funk* im Schlußsatz seiner „Geschichte des Zins-
verbotes“ als letzten Trumpf gegen die Verteidiger der absoluten Gel-
tung der kirchlichen Zinslehre aus: „Wenn die alte Wuchertheorie so
wahr ist, daß man keinen Buchstaben von ihr wegnehmen darf, wenn
Wucher und Darlehenszins identisch sind und wenn das Zinsnehmen
eine Verletzung des natürlichen und göttlichen Rechtes ist: was ist dann
vom apostolischen Stuhl zu sagen, der es seit einem halben Jahrhundert
erlaubt und die Restitutionspflicht sistiert, die vormals als so dringlich
angesehen wurde?“

Scharfsinnig hatte Funk erkannt, daß diese Frage, die gelöst werden
muß, für denjenigen *unlösbar* ist, der zwar mit dem einen Fuß auf dem
Boden der katholischen Glaubens- und Sittenlehre, mit dem anderen
aber auf dem Boden der modernen Wirtschaftsauffassung steht. Er
wird sich bald gezwungen sehen, entweder diese heidnische Wirtschafts-
auffassung preiszugeben, oder auch noch seinen zweiten Fuß auf sie
zu setzen. Das letztere tat denn auch die „übergroße Mehrheit aller be-
deutenden Theologen unserer Zeit“ (*Cathrein* 1919 in den „Stimmen“,
97. Bd., S. 151).

So 1885 *August Lehmkühl* unter heftiger Polemik gegen Vogelsang
(Stimmen, 28. Bd., S. 7, 15 f.): „Es ist nur eine doppelte Möglichkeit
denkbar, die positiv gegebenen und bis in die neueste Zeit aufrecht er-
haltenen kirchlichen Erlasse zu erklären. Die Kirche geht von der Auf-

fassung aus, entweder daß heutzutage das dargegebene Geld nach Art des Rentenkaufs oder des Tripelkontraktes an einen andern abgetreten werde, oder daß wegen der tatsächlichen Verhältnisse ein jeder, der sich zugunsten eines andern seines Geldes zeitweilig begibt, Anspruch auf Ersatz eines entfallenden Gewinnes habe, weil jedem die Möglichkeit offen liegt, sein Geld selbst gewinnreich anzulegen oder ohne Ungerechtigkeit es zu gewinnreichen Geschäften zu verwenden. Eine *andere* Möglichkeit ist *ausgeschlossen*... Eine Sitte, welche durch mehr als fünfzig Jahre die höchste kirchliche Autorität billigt und welche sich infolgedessen im ganzen Bereich der Kirche einbürgert und verfestigt, kann nicht eine Verleugnung oder Verletzung der Prinzipien der Wahrheit und des Rechtes in sich enthalten. Es kann nur einen wahrhaft peinlichen Eindruck machen, wenn man sieht wie Baron von *Vogelsang* sich mit jenen Erlassen der neueren Zeit zurechtfindet. ‚Die Kirche hat in mütterlicher Milde die praktische Applikation vieler ihrer Prinzipien momentan *fast bis zu Symbolen* dessen, was sie einst waren und in besseren Zeiten wieder sein werden, *verdünnt*,‘ heißt es S. 4 der Broschüre (Zins und Wucher, Wien 1884). Nachdem für diesen Anspruch auf die Praxis des Fastens und der kirchlichen Strafgewalt hingewiesen ist, heißt es dann weiter: ‚So verhält es sich auch mit der Praxis in Betreff des Zinswuchers. Das göttliche Moralgesetz bezüglich desselben ist ewig und unwandelbar; aber an den im Zeitalter des Kapitalismus Lebenden werden die mildesten Ansprüche gemacht.‘ Wenn das wahr ist, dann sieht es traurig mit der Heiligkeit der Kirche aus. Was soll denn das Heranziehen des kirchlichen Fastengebotes und der mittelalterlichen Kirchenstrafen, wenn ein naturrechtliches, göttlich unänderliches Verbot beleuchtet werden soll? Um nicht aus der Beweisführung herauszufallen, muß der Verfasser der Oesterreichischen Monatsschrift entweder das kirchliche Fasten und die mittelalterliche Anwendung der kirchlichen Strafgewalt für ein naturrechtlich-göttliches Gebot halten, oder die kirchlichen Wucherverbote als rein disziplinäre veränderliche Maßregeln ansehen! Da nun aber letztere Auffassung vom Baron von *Vogelsang* durchaus verworfen wird, und von jedem Katholiken verworfen werden muß: so ist es doch ein arger Fleck, der auf die Kirche fällt, wenn man meint, sie könne jemals die Forderungen des natürlich-göttlichen Sittengesetzes in der Praxis *fast bis zu Symbolen* ihres eigentlichen Inhalts verdünnen! Soll denn die Kirche über ein halbes Jahrhundert an einer solchen verdünnten Moral festhalten, die Gläubigen zu Hunderten und Tausenden einlullen in den Wahn,

eine mäßige Zinsforderung verstoße nicht gegen die ausgleichende Gerechtigkeit, während sie in Wirklichkeit nur dem Diebstahl gleich zu setzen wäre? Soll die Kirche wirklich so alle Gewissen verwirren und alle Rechtszustände unsicher machen können ...“

Es ist richtig, daß Vogelsang unserer Angelegenheit nicht ganz auf den Grund kam. Aber er wies doch, wie wir bald deutlich erkennen werden, mit dem sicheren Ahnungsvermögen des Genies den richtigen Weg zur Lösung. (Vgl. S. 268, 290 f.) Lehmkuhl hingegen ging den professoralen kapitalistischen Holzweg.

Aehnlich wie Lehmkuhl gegen Vogelsang, nur gröber, wendet sich *Josef Biederlack* gegen Lugmayer (Quartalschrift, 1927, S. 721): „Ist das Zinsnehmen auch unter den gegenwärtigen Verhältnissen dem Naturgesetze zuwider? ... Die Anhänger dieser Richtung (Lugmayers) haben sich so in die Ansicht verbohrt von der naturgesetzlichen Unverlaubtheit eines arbeitslosen Gewinnes, daß sie, wie es scheint, gar nicht bemerken, wie auch Priester, Bischöfe und die höchsten kirchlichen Autoritäten ohne Bedenken einen mäßigen Zins für Gelddarlehen sowohl bezahlen als gelegentlich von anderen einfordern. Lugmayers Ansicht gemäß wären all die Handlungen ungerecht und sündhaft. Die Anklage formeller Sünde liegt darin ja nicht, davor sind nach Lugmayers Ansicht die Genannten durch ihre Unwissenheit geschützt; aber als materielle Sünde müßte man ihr Tun doch bezeichnen. Und da das neue (kanonische) Gesetzbuch ausdrücklich den Bezug mäßigen Zinses auf Grund (?) des bürgerlichen Gesetzes gestattet, enthält obige Behauptung der ‚neuen Wiener Richtung‘ auch die Anklage gegen die Kirche, sie gestatte allgemein Ungerechtigkeiten, weil das bürgerliche Gesetz sie gestattet. Ist eine solche Ansicht nicht absurd? Die ganze übrige Kirche, Papst und Bischöfe, die Lehrer der Moraltheologie, des Kirchenrechtes und der christlichen Ethik sollen sich in Unkenntnis des Naturgesetzes befinden und sündig gegen dasselbe handeln; Lugmayer und die anderen Vertreter der ‚Wiener Richtung‘ sind die allein ‚Wissenden‘?“

Auch in der „Schöneren Zukunft“ (27. November 1927, S. 191 f.) be-
ruft sich *Biederlack* zum Beweis für die von ihm behauptete naturrechtliche Gerechtigkeit des Kapital- und Darlehenszinses darauf, „daß die kirchlichen Behörden gegebenenfalls kein Bedenken tragen, Zinsen zu nehmen und zu fordern. Wenn die Kasse irgend eines kirchlichen Institutes, einer Pfarrei, einer Diözese usw. Geld zur Verfügung hat, das sie im Augenblick oder auch auf längere Zeit nicht verwenden kann,

wird dann ein Priester, ein Bischof usw. Bedenken tragen, das Geld sicher anzulegen, um Zinsen davon zu beziehen? Handeln all diese unerlaubt? Uebertreten sie eine naturgesetzliche Vorschrift, machen sie sich einer Ungerechtigkeit schuldig? Man sieht, daß die Behauptung, es seien die Worte des Kanon (1543) von der Tolerierung (Duldung) dessen zu verstehen, was auch jetzt noch unerlaubt ist, im Grunde genommen nur ein mitleidiges Lächeln erregen kann.“ (Ueber die tolerantia vgl. S. 212 und 306 ff.)

Heinrich Pesch verleiht dem gleichen Gedankengang so Ausdruck (*Liberalismus*, 1. T., S. 386): „Man hat jene Tatsache (Duldung der Zinsnahme) zu erklären gesucht, indem man sagte, die Kirche wollte in ihrer großen Milde größeres Uebel verhüten, da ein Widerstand praktisch aussichtslos sei. Diese Erklärung müssen wir jedoch vom theologischen Standpunkte als unvereinbar mit der Heiligkeit der Kirche unbedingt verwerfen. Ist die Zinsnahme unter den heutigen Verhältnissen in der Tat noch jenes furchtbare Verbrechen, als welches sie früher von der Kirche bezeichnet und behandelt wurde, so kann die Kirche nicht dazu schweigen, noch viel weniger kirchlichen Instituten erlauben, Zins zu nehmen. Nein, die heutige Praxis der Kirche erklärt sich lediglich dadurch, daß unter den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen die Zinsnahme an und für sich keine Verletzung der ausgleichenden Gerechtigkeit in sich schließt.“ Ähnlich in seinem „Lehrbuch der Nationalökonomie“ (5. Bd., Freiburg 1923, S. 724 f.): „Man hat die veränderte Stellungnahme der Kirche wohl auch auf ihre Milde gegenüber einer durch den Kapitalismus tief gesunkenen Zeit, auf ihre Barmherzigkeit gegenüber der Herzenshärte der Menschen zurückführen zu können geglaubt (Vogelsang). Der Theolog wird einer solchen Auffassung berechnete Bedenken entgegenbringen. Das göttliche Sittengesetz bleibt unwandelbar, ewig das selbe, die Kirche aber nach katholischer Auffassung zu jeder Zeit dessen treue Hüterin. Sie verlangt nicht von allen Gliedern die höchste Vollkommenheit, sie ist milde und nachsichtig gegen die Fehlenden, aber dem Verbrechen hat sie nie und nirgends eine allgemeine Duldung gewährt, seine Beunruhigung verboten. Wäre heutzutage der mäßige Zinsbezug objektiv und in sich eine Verletzung der *justitia commutativa*, eine unerlaubte, naturrechtswidrige Beraubung des Schuldners, so würde die Kirche mit ihrer neuen Praxis an die im Zeitalter des Kapitalismus Lebenden nicht bloß die mildesten Ansprüche gestellt haben, sie hätte für die weitesten Kreise der menschlichen Gesellschaft, ihre eigenen religiösen Institute eingeschlossen, ein

Verbrechen der abscheulichsten Art, den Wucher, ein dem Naturgesetz widersprechendes, innerlich schlechtes und verwerfliches Verfahren geduldet. Der etwaige gute Glaube des Zinsnehmers, soweit von demselben überhaupt die Rede sein könnte, mochte diesen selbst entschuldigen, aber die Handlungsweise der Kirche wäre dadurch keineswegs gerechtfertigt, wenigstens der begründete Schein einer moralischen Unterstützung des Wuchers durchaus nicht beseitigt.“

Eine wahre Tragikomödie, diese ängstliche Sorge um die Heiligkeit der Kirche, die, um diese Heiligkeit zu retten, eine der am öftesten bekräftigten und mit den strengsten Sanktionen verteidigten Sittenlehren der Kirche über Bord wirft!

DAS ZINSVERBOT IM ANTIKEN KAPITALISMUS

Bevor wir die falsche Fragestellung durch die richtige ersetzen und an deren Beantwortung gehen, müssen wir noch auf einen Widerspruch zu den Tatsachen hinweisen, dessen jene Moralisten und Oekonomisten sich schuldig machen, die aus der Veränderung der Wirtschaftsverhältnisse heraus ihre Behauptung begründen wollen: das Zinsnehmen sei früher gegen das Naturrecht und verwerflich gewesen, jetzt aber im Einklang mit ihm und in sich gut. Ich meine die für diese Behauptung verhängnisvolle Tatsache, daß das Wirtschaftssystem der heidnischen Antike sich von dem modern-kapitalistischen keineswegs wesentlich unterschied, daß damals das Geld wesentlich genau so „fruchtbar“ war wie heute und daß trotzdem damals die Kirche den Darlehenszins keineswegs als im Naturrecht begründet ansah, sondern als naturrechtswidrig und ungerecht verwarf.

Die modernen Apologeten des Zinses mußten sich mit dieser zuwideren Doppeltatsache auseinandersetzen, denn ganz darüber zu schweigen, war ausgeschlossen; sie taten es aber so kurz als nur immer möglich. Die Richtung ihrer Erklärungsversuche ist durchgängig die gleiche: die antiken Wirtschaftsverhältnisse seien so primitive gewesen, daß damals das Geld keine Gewinnmöglichkeiten geboten hätte; daher das Zinsverbot der Kirche. In unserer hochentwickelten modernen Kapitalwirtschaft hingegen biete das Geld unbeschränkte Gewinnmöglichkeit, habe Quasi- oder akzidentelle Fruchtbarkeit erlangt und daher berechtige der Kredit zu einer Zinsforderung. Dem Argument liegt offenkundig der Wahn des modernen Evolutionismus zugrunde, der, im Gedanken vom ewigen Fortschritt befangen, die Entartungserscheinungen

zivilisatorischer Ueberfeinerung und Verirrungen für gesund-natürliche Kulturfrüchte hält.

Viktor Cathrein schreibt (Moralphilosophie, 2. Bd., S. 361): „Wir haben schon oben Roschers richtige Bemerkung angeführt, daß auf *niedriger volkswirtschaftlicher Kulturstufe* Anleihen fast nur aus Not gemacht werden, und zwar vorzüglich zu konsumptiven Zwecken. Das war ohne Zweifel *die Lage, welche die Kirche vorfand*. Unter den gegebenen Verhältnissen war das Zinsnehmen nur ein Mittel der Ausbeutung der Notleidenden... Man lese nur einmal die Schilderungen, welche uns die Kirchenväter, besonders der hl. Ambrosius, von dem Treiben der Wucherer im sinkenden römischen Reich entwerfen.“ Cathrein meint, auf der damaligen „niedrigen volkswirtschaftlichen Kulturstufe“ sei eben eine produktive Verwendung des Geldes nicht möglich gewesen. Und als ob die Kapitalisten der Antike ihr Geld nicht allgemein als sehr „fruchtbringend“ angesehen und auch tatsächlich „verwertet“ hätten — was den modernen Kapitalisten vorbehalten geblieben sei —, schreibt Cathrein weiter (S. 354): „Solange nun die wirtschaftlichen Verhältnisse derart sind, daß nicht jeder zu jeder Zeit sein Geld verwerten kann, wird man auch nicht allgemein das Geld an sich für gewinnbringend halten. Anders, wenn einmal allgemein mit dem Geldbesitz die Möglichkeit der Beteiligung an gewinnbringenden Unternehmungen gegeben ist. In dieser Voraussetzung wird das Geld selbst zu einer gewinnbringenden Sache. Diese Voraussetzung trifft aber heute zu.“ In der Väterzeit habe sie also nicht zugetroffen: daher das damalige Zinsverbot der Kirche.

Aehnlich macht es Ratzinger. Er behauptet, es habe weder in der Väterzeit noch im Mittelalter Produktivkredit gegeben (man denke nur an die in der bäuerlichen Eigen- und Naturalwirtschaft damals so häufigen Saatgetreidedarlehen und an den antiken Bankkapitalismus mit Industrie- und Handelskredit!) und darum habe es damals den wirtschaftlich und moralisch berechtigten Kreditzins nicht gegeben, sondern nur einen (Konsumtiv-)Darlehenszins, der allerdings wucherisch und darum unerlaubt sei. „Es ist Tatsache,“ schreibt er (Volkswirtschaft, S. 303), „daß viele Väter sich gegen das Zinsnehmen überhaupt aussprechen und sich dabei auf das alttestamentliche Verbot beziehen. Allein, wer sich die Kirchenväter nicht bloß oberflächlich ansieht, der wird finden, daß sie sich gegen die Zinsen nur deshalb aussprechen, weil der damalige Zins wirklich und tatsächlich wucherisch war. Wer nahm damals Darlehen gegen Zins? Der Grundbesitzer! Das ganze da-

malige Auswucherungsgeschäft beschränkte sich auf die Inhaber von Grund und Boden. (Wie wir sehen werden, eine unhaltbare Behauptung. A. O.) Einen Handwerker- und Gewerbestand gab es ja nicht, dafür waren die Sklaven da. (Das war hinsichtlich des Kleinhandwerks in diesem Ausmaß doch erst in den letzten spätrömischen Verfallszeiten annähernd der Fall. Warum übergeht Ratzinger den ausgedehnten Industrie- und Handelskredit? A. O.) Nun war aber der niederste Zinsfuß zwölf Prozent, ein Zinsfuß, welcher die Besitzer von Grund und Boden rasch auswuchern mußte, wie dies auch durch die Tatsachen bewiesen wurde. (Die Kirchenväter verwerfen aber nicht bloß den zwölfprozentigen und jeden höheren, sondern ausdrücklich auch jeden niedrigeren, absolut jeden Zins. A. O.) Das, was wir heute Zins nennen, gab es damals weder begrifflich noch tatsächlich.“ (S. 309 f.): „Wenn bei den Kirchenvätern und in den Konzilienbeschlüssen von den Gelddarleihern (faeneratores) die Rede ist, so ist die Ausbeutung durch das Darlehensgeschäft gemeint. Wucherer (faenerator) im patristischen Sinne ist derjenige, welcher das Gelddarlehen als Geschäft, als einen Erwerbszweig betrachtet; ein faenerator ist das, was im Mittelalter als *usurarius manifestus*, als offenkundiger Wucherer bezeichnet wurde. (Das war aber bei Vätern wie im Mittelalter jeder Zinsnehmer schlechtweg! A. O.) Und gegen diese Gelddarleiher, welche, ohne selbst produktiv tätig zu sein, ohne selbst einer ehrenhaften Arbeit sich zu unterziehen, bloß von den Verlusten anderer Gewinn zogen (Das tut doch jeder, der echten Zins nimmt! A. O.) und auf den Ruin des Nächsten spekulieren, kehren sich die kirchlichen Strafen und Rügen. Wenn ferner die Konzilien und Väter von schändlichem Erwerb (*turpe lucrum*, *turpis quaestus*) sprechen, so verstehen sie darunter die wucherische Ausbeutung des Nächsten durch den Geschäftsbetrieb der Gelddarleiher. (Nein! *Jeden* Zins verstehen sie darunter. A. O.) Die Frage, ob und wie weit in Fällen, bei welchen wucherische Ausbeutung nicht vorliegen würde, eine Vergütung für Ueberlassung einer Kapitalsnutzung, also das, was man heute unter Zins versteht, sittlich zulässig sei, wird bei den Kirchenvätern nicht erörtert. (O doch! Und zwar erklären sie den Zins ausdrücklich auch dann für wucherisch, wenn der Schuldner mit dem entlehnten ‚Kapital‘ einträgliche Erwerbsgeschäfte betreibt. A. O.)“

Aehnlich falsche Vorstellungen macht sich *Ratzinger* bezüglich der Begründung des Zinsverbotes im Mittelalter (S. 322): „Durch die Gesetzgebung Karls des Großen war jegliches Zinsnehmen, jeder Erwerb aus dem Darlehen verboten, und mit Recht. Denn bei der damals herr-

schenden Naturalwirtschaft mußte das Darlehen, welches auf einen Mehrertrag abzielte, sofort wucherischen Charakter annehmen. Solange das Geld nur als Zahlungsmittel und Wertmesser von Gebrauchswerten dient, solange es nicht den Charakter des Kapitals annimmt, welches in der Verbindung mit der Arbeit Mehrwerte hervorbringt, ist die Unentgeltlichkeit des Darlehens eine wirtschaftliche Notwendigkeit.“ Abgesehen von allem anderen: Damals spielte bekanntlich das Saatgetreidedarlehen eine große Rolle; Saatgetreide bringt aber in Verbindung mit Arbeit vielfache Frucht hervor, ist also „Kapital“ im falschen, vulgärökonomischen Sinn; dieses Darlehen war unzweifelhaft Produktivdarlehen; trotzdem war durch das karolingische Zinsverbot der Getreidekredit genau so wie das Gelddarlehen getroffen, und mit Recht.

Nachdem der Wiener Moraltheologe *Franz Schindler* die Berechtigung des Kapitalzinses überhaupt verteidigt hat, fährt er fort (Die soziale Frage der Gegenwart, Wien 1905, S. 133): „Aber auch die prinzipielle Bekämpfung wenigstens des Darlehenszinses durch den Hinweis auf die früheren *kanonischen Zinsverbote* kann nicht aufrechterhalten werden, weil diese *ihre wirtschaftliche Grundlage eingebüßt* haben und deshalb selbst nicht mehr in Kraft stehen können, solange nicht die wirtschaftlichen Verhältnisse der Vergangenheit wiederkehren, der sie angehören: die allgemeine *Gebundenheit* der Erwerbstätigen, welche dem Gelde als dem vorzüglichsten Gegenstande des Darlehensverkehrs die Eigenschaft, *Erwerbsmittel* zu sein, nur in *ganz beschränkter* Weise zukommen ließ.“ Demnach müßte also die Väterzeit eine Zeit gebundener Wirtschaft gewesen sein, die das Geld gehindert hätte, Kapitalcharakter anzunehmen. Sie war aber hochkapitalistische Freiwirtschaftszeit.

Ähnlich Dr. *Franz X. Eberle* (Wirtschaftsmoral, S. 68 f.): „In einer Wirtschaftsepoche, in welcher dem Gelde eine mehr oder minder große Sterilität, Unfruchtbarkeit, eignete, mußte die Kirche anders urteilen als in Zeiten jener wirtschaftlichen Hochkonjunktur, in welcher jeder nach seinem Teile, beispielsweise in Sparkassenanlagen, ein Teilnehmer an der großen Wirtschaftsfunktion des Geldes zu produktiven Unternehmungen wurde... Die Geldleihe war in den ältesten Zeiten *mutuum*, ein reiner Akt der Barmherzigkeit, in den meisten Fällen ein Konsumtiv- und kein Produktivkredit... Die altchristliche Kirche will das entartete wirtschaftliche Leben sittlich verlebendigen und sieht in den damals üblichen Wucherzinsen das größte Hemmnis, auf dessen Beseitigung sie mit allem Ernste dringt. Darum redet die altchristliche Literatur immer vom Zinsnehmen gegenüber den Armen. (Wir erinnern uns, daß die

Väter auch vom Darlehen an Reiche und zu geschäftlichen Zwecken reden. A. O.) ... Die aristotelische Idee von der Sterilität des Geldes, die eigentümliche ökonomische Verfassung der Zeit mit ihrer überwuchernden Habsucht, die oft nötige, nicht aber in der Begriffsbestimmung selbst liegende Gleichsetzung von Zins und Wucher lassen es als ganz natürlich erscheinen, wenn die altchristliche Kirche, um die *Auswüchse* des Wirtschaftslebens zu treffen, gegen den Zins eine unfreundliche oder gar feindliche Haltung einnimmt.“ Das heutige Wirtschaftssystem gibt zu unfreundlicher oder feindlicher Haltung keinen Anlaß?

Professor *Otto Schilling* erklärt die Zinsfeindlichkeit des hl. Augustinus so (Die Staats- und Soziallehre des hl. Augustinus, Freiburg 1910, S. 247): „In der Tat konnte das Zinsnehmen *angesichts der damaligen Zeitverhältnisse* vielfach nicht anders denn als Unmenschlichkeit erscheinen, zumal wenn der Arme auch noch hohe Zinsen zu bezahlen hatte; bei den *naturalwirtschaftlichen* Zuständen, wozu die Entwicklung wieder geführt, mußte das *Verbrauchsdarlehen* vorherrschen.“ Als ob das Zinsverbot der Kirche nicht genau so wie für Geld auch für Naturalien, für Getreide und Vieh, gegolten hätte!

Heinrich Pesch tut in seiner „Sozialen Befähigung der Kirche“ (S. 437 f.) zuerst so, als ob die Väterzeit ins Mittelalter fiele, in dem ja der antike Kapitalismus tatsächlich überwunden war: „Das kanonische Zinsverbot setzt eben *wesentlich andere* wirtschaftliche Verhältnisse voraus, als die heutigen sind. Für jene anderen, früheren Verhältnisse war das Verbot der Zinsnahme durchaus berechtigt... Weil in der *mittelalterlichen* Wirtschaft der *Konsumtivkredit* bei weitem den Produktivkredit überwog, war ein besonderer Zinsenbezug aus dem Darlehen an und für sich gegen die Gerechtigkeit... Umgekehrt weil heute der Produktivkredit im Vordergrund steht, ist der Zins nicht mehr schlechthin im Widerspruch mit den Forderungen der ausgleichenden Gerechtigkeit...“ Ich habe die Unhaltbarkeit dieser Begründung schon auf S. 175 gezeigt. Hier interessiert uns vor allem die *Uebergehung* der durchaus kapitalistischen und darum in wirtschaftlicher Hinsicht der heutigen Zeit gegenüber *durchaus nicht „wesentlich anderen“*, sondern vielmehr *wesentlich gleichen*, nur graduell-technisch verschiedenen *Antike*. Wohl beruft sich Pesch anschließend auf Ferdinand Lassalle, der den gleichen Irrtum von der entscheidenden Bedeutung des Unterschieds zwischen Konsumtiv- und Produktivkredit hegt, jedoch wenigstens auch von der Antike redet. Bei Pesch aber findet die Antike Unterschlupf im Mittelalter — und vom Mittelalter weiß man doch allgemein, daß damals

primitive Natural- und Eigenwirtschaft die Geld- und Verkehrswirtschaft bei weitem überwog, eine Kapital- und Kreditwirtschaft im Sinn des modernen Kapitalismus nicht vorhanden war. So wird das frühchristliche Zinsverbot im antiken Hochkapitalismus auf die primitiven Wirtschaftsformen des Mittelalters gegründet. Die gleiche Methode wendet Pesch auch in seinem „Lehrbuch der Nationalökonomie“ an (5. Bd., S. 726 f.).

Aehnlich behandeln alle katholischen Zinsapologeten das christliche Zinsverbot in der Antike — ein Beispiel dafür, wie sehr der Mensch die Selbsttäuschung liebt, die seinen Wünschen und Bedürfnissen entgegenkommt. Wie stand es denn in Wahrheit um Kapitals- und Geldfruchtbarkeit, um Geld- und Kreditwirtschaft in der Antike? War damals der Kapital- und Geldbesitz weniger gewinnbringend, die Möglichkeit lukrativer Vermögensanlage geringer als heute? Selbstverständlich dürfen wir nicht den absoluten Maßstab anlegen, sondern nur einen relativen. Daß die Kapitals- und Geldmengen damals viel geringer waren als heute, daß die Anlagemöglichkeiten beschränkter waren als heute, ist selbstverständlich. Nicht dies ist für die Beurteilung unseres Problems von entscheidender Bedeutung, sondern das: ob Geldanlagemöglichkeiten und Gewinnaussichten für den Kapitalisten bei den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln damals geringere waren als heute. Sie waren damals relativ wahrscheinlich noch üppiger als heute.

Wir hörten schon Professor *Zehentbauer*, obwohl auch er die Zinsberechtigung evolutionistisch erklären will, zugestehen (Zinsproblem, S. 24): „Der Zins ist eine *das ganze wirtschaftliche Leben* der Väterzeit *beherrschende* Erscheinung.“ Bei Behandlung der Äußerungen des hl. Klemens von Alexandrien über das Zinsnehmen (vgl. S. 21 dieses Bandes) schreibt Zehentbauer (Zinsproblem, S. 11 f.): „Alexandrien war damals die *erste Handelsstadt der Erde*. Ulrich Wilken beweist mit Hilfe der Ostraka, daß in Alexandrien und Aegypten vom 3. Jahrhundert vor Christi bis zum 3. Jahrhundert nach Christi die *Geldwirtschaft im Staats- und Privatleben geherrscht hat*. An den Darlehenszinsgeschäften haben sich *Privatbanken, öffentliche Bankinstitute, Kapitalisten* und auch die *Priester* heidnischer Tempel lebhaft beteiligt. Ein römischer Bericht schildert das Geschäftstreiben, aber auch den materiellen Sinn der Bevölkerung dieser Stadt: „Sie ist eine Stadt der Fülle des Reichtums und der Ueppigkeit, in der niemand müßig geht. Dieser ist Glasarbeiter, jener Papierfabrikant, der dritte Leinenweber; selbst die, welche mit einem körperlichen Gebrechen behaftet sind, gehen nicht

müßig; der Lahme hat ein Geschäft so wie der Blinde und der Gichtbrüchige. Nur *einen* Gott gibt es dort für alle: *Geld*. Für die sittliche Beurteilung des *ersten Zinsverbotes* in der Kirche ist es wertvoll zu konstatieren, daß es *nicht in einer Periode geringer wirtschaftlicher Entwicklung entstanden* ist, wie Neumann und Endemann annehmen... Die Annahme *primitiver Zustände* ist durch Ed. Meyer (Die wirtschaftliche Entwicklung [im Altertum, Jahrb. f. Nationalök. u. Stat., 3. Folge, 9. Bd., 1895]) *endgiltig widerlegt*. Die Äußerungen Klemens' gegen das Zinsnehmen stammen aus einer Zeit *weit verbreiteter und relativ hochentwickelter Geldwirtschaft* im damaligen kaiserlichen Aegypten.“

Wie Klemens von Alexandrien, so lebten auch die meisten anderen Kirchenväter in antiken Städten, zumeist in den bedeutenderen Städten mit dem stärksten Wirtschaftsverkehr, hatten also gerade die mit dem modernen Amerikanismus vergleichbare rastlose Gewinnwirtschaft, nicht aber die ruhigere und mehr auf den Bedarf eingestellte Eigen- und Naturalwirtschaft des Dorfes vor Augen. Trotzdem verwerfen sie, wie wir hörten, jedes Zinsnehmen, auch beim Bank-, Handels- und Gewerkekredit; ja sie verwarfen, wie wir gleichfalls schon ersahen, ausdrücklich all die modernen Zinsbegründungen, die sich auf die Unterscheidungen zwischen Konsumtiv- und Produktivdarlehen, mutuum und Kredit, Darlehen und Gewährung von Kapitalnutzung und wie all die Bemäntelungen heißen, stützen. Sie verwerfen jeden Zins als Wucher inmitten eines extrem kapitalistischen und kommerzialistischen Freiwirtschaftslebens.

An den soeben von Zehentbauer charakterisierten Zeitraum schließt die Untergangszeit des Römerreiches an, 4. und 5. Jahrhundert. Fast wie eine Schilderung der europäischen Zeit seit etwa 1915, insbesondere der sogenannten Inflationszeiten mit ihrer rapiden Plutokratisierung und Proletarisierung, klingt, was Prinz Alois von Liechtenstein über die Geldwirtschaft in der Antike zur Zeit der Völkerwanderung schrieb (Das Reich der Römer, Wien o. J., S. 55 f.): „So vollzog sich denn das Verhängnis, das allen Gesellschaften bevorsteht, welche die Arbeit um ihren ganzen Ertrag prellen lassen; die Zahl der Vollfreien nahm unaufhaltsam ab, in dem selben Maße, als sich der Besitz konzentrierte und das Kapital in wenigen Händen sich häufte; die Zahl der Sklaven und Halbsklaven schwoll unaufhörlich an, in dem selben Maße, als Freie besitzlos wurden. Das Massenelend bewirkte durch Rückschlag eine allgemeine Entmutigung der Produktion, weil bei abnehmendem Konsum jedes Gewerbe und alle Kategorien der Landwirtschaft den Mangel an

Absatz empfanden; die Arbeit wurde eingeschränkt, weil kein Unternehmen mehr rentieren wollte. Die Städte wurden still und leer, das Land öd und wild, die Steuer drückender, weil sie von schwächeren Schultern getragen wurden. Die Volkszahl nahm stetig ab, während bei einzelnen Leuten sich der Reichtum konzentrierte... Der Wucher allein blühte und erhob sich zum Range der ersten und einzigen großen Industrie. Die Akkumulation des Geldes, heutzutage überwiegend die Frucht des Börsenspieler und der Spekulation, wurde damals allein und einfach durch den Wucher besorgt. Es war ein ehrwürdiges, altes Laster der klassischen Welt, übergegangen in Fleisch und Blut, so tief eingefressen in die Natur der antiken Völker, daß weder die innere Stimme des Gewissens noch das Urteil der öffentlichen Meinung ihn verdammt. Er war eine freie, schöne Kunst geworden. 12 Prozent war die mäßige Verzinsung; so lieh man einander unter Freunden. In Pompeji, in des Kaiserreiches Blüte, begehrte der Bankier Jucundus, zu Deutsch Lustig oder Fröhlich, 24 vom Hundert. In Aegypten waren 30 Prozent landesüblich; Alexandriens Geschäftsusance, diktiert von der dortigen Judenschaft, war für das ganze Niltal maßgebend. In Athen gab es keine gesetzliche Zinsschranke, außer für Kapitalien von Minderjährigen oder für Mitgift, welche von den Vormündern zu eigenem Vorteile verwendet worden waren (12, respektive 18 Prozent). In den hellenischen Teilen des Reiches stieg der Zinsfuß bis zu 36 Prozent, so daß gewöhnlich ein Kapital in 3 Jahren sich verdoppelte.“ War das nicht üppigste Kapitalfruchtbarkeit? Gab es da nicht märchenhafte Gewinnmöglichkeiten? Hielt man da nicht „allgemein das Geld an sich für gewinnbringend“?

„Schon in Babylonien, Aegypten, Griechenland, Rom fand sich die Vorherrschaft des Besitzes über die Arbeit, die Verdrängung des Mittelstandes, die Konzentration des Reichtums in wenigen Händen,“ schreibt *Heinrich Pesch* (Lehrbuch der Nationalökonomie, 4. Bd., S. 587). Dies sind aber die Charakteristika des Kapitalismus, der Zinswirtschaft, die dem bloßen Besitz „Fruchtbarkeit“ auf Kosten der Arbeit gewährt. Alle großen Zivilisationen der Antike zeigen in ihren Hochblüte- und Verfallszeiten das gleiche extrem kapitalistische Gesicht.

Schon im 3. Jahrtausend v. Chr. „finden wir in *Babylonien* eine völlig durchgebildete kapitalistische Wirtschaftsorganisation“. Dort „begegnen uns bereits seit Anfang des 3. Jahrtausends eine hochentwickelte Industrie, ein allgemeiner Handelsverkehr und als Träger des Austausches die Edelmetalle. Zahlreiche Urkunden erzählen von etwa 2500

v. Chr. ab von Käufen und Verkäufen von Sklaven, Grundstücken und Häusern. Ungefähr der sechste Teil des Gesetzbuches Chammurabis nimmt die Regelung der Darlehensgeschäfte ein. Wir hören von Darlehen in Geld zu einem Zinsfuß von 17 bis 20 Prozent jährlich und von Darlehen in Getreide, von der Miete von Arbeitern und Häusern, von Erbteilungen u. dgl. Völlig ausgebildet tritt uns die Rechnung nach den Gewichtseinheiten von Gold und Silber entgegen. Wir finden ein ausgebildetes Bankwesen mit Einrichtungen, welche das Hinterlegen von Geldern, die Leistung von Zahlungen an drittem Ort und gegenseitiges Aufrechnen der Forderungen der Kunden untereinander, sowie das Einfordern der von ihnen geschuldeten Gelder ermöglichen. Von Babylon aus erstreckte sich der Handel zu Wasser und zu Land auf alle umliegenden Länder, nach Arabien und bis nach Indien.“ (*Lujo Brentano*, Das Wirtschaftsleben der Antike, Jena 1929, S. 13 f.) Die heidnischen Göttertempel waren zugleich Banken, in denen die Priester auf Rechnung des Sonnen- oder eines anderen Gottes wie auf eigene Rechnung Zinsdarlehen in Silber, Getreide, Bauziegeln usw. gewährt, wie ganz regelrechte Schuldurkunden beweisen. Die Schulden waren in dem vorwiegend agrarischen Altbabylonien meist zur Erntezeit rückzahlbar und das Gesetz Hammurabis (mindestens 2100 v. Chr.) kennt bereits eine Schuld- und Zinsenstundung (Moratorium) im Fall einer Mißernte. Wir sehen, daß es sich schon damals in ausgedehntestem Maße um Produktivkredit handelte. Auch wurde der Zinsfuß fast nie fallweise originell bestimmt, sondern fast immer durch die Formel „der feststehende Zins“ oder „der Zins des Sonnengottes“, woraus hervorgeht, daß es sich um eine Zinswirtschaft auf Grund fester allgemeiner Regeln handelte. Für Getreide war ein Drittel, für Geld ein Viertel als Zins gebräuchlich. Der gesetzliche Zinsfuß war einheitlich mit 20 Prozent bestimmt. Bei dem starken Handelsverkehr mit eigenen Geweben, Stikereien, geschnittenen Steinen, mit indischer und chinesischer Seide, orientalischen Gewürzen war auch der Handelskredit schon stark entwickelt. Der Handel wurde in der Regel mit zwei- bis vierfachem Gewinn betrieben; es kommen aber auch 1000 Prozent Gewinn vor. Kompaniegeschäfte mit großem Kapital sind häufig; nachweisbar sind Zuschüsse von Teilnehmern in der Höhe bis zu 60 Talenten (200 000 Goldmark, bei vieldutzendfach höherer Kaufkraft als heute). Babylonische Gold- und Silbergewichtsmaße dienten diesem bis in den fernsten Osten reichenden Handel als Berechnungsgrundlage, so daß wir von einem ungeheuren einheitlichen Weltverkehrsgebiet auf geldwirt-

schaftlich-kapitalistischer Grundlage reden können. Das Gesetz des Hammurabi ist im Gegensatz zu dem nicht viel späteren mosaischen Gesetz ausgesprochen kapitalistisch. Während Moses die Arbeit in Besitz und Freiheit schützte, stand das altbabylonische Gesetz auf Seite des kapitalistischen (heidnischen) Eigentums und der Zinswirtschaft.

Aehnlich wie in Babylonien stand es in *Assyrien*, von dessen Hauptstadt Ninive der Prophet Nahum berichtet (3, 16), seine Händler seien zahlreicher als die Sterne des Himmels.

Die geographische Lage begünstigte die Entwicklung eines Land- und See-Welthandels von dem schon zur Warenindustrie ausgebildeten Gewerbe des ältesten *Aegypten* aus gleichfalls schon vor dem Jahr 2000 v. Chr. Aegyptische Flachsgewänder, Glaswaren, geschnittene Steine werden an die fernen Küsten des Mittelmeeres aber auch nach Arabien und Indien verhandelt, von woher Gewürze und Weihrauch eingeführt werden. Bis nach Innerafrika ging der ägyptische Handel. Elfenbein, Ebenholz, Sklaven werden eingeführt. Großgrundbesitzer beuten Sklaven und hörige Bauern aus. Mit dem Welthandel entwickelte sich das Großunternehmertum einerseits, die Geldwirtschaft andererseits, letztere in dem streng kastenmäßig gegliederten Land hauptsächlich, wie in Babylonien, im Anschluß an Tempel und Priesterschaft, die ungeheure Reichtümer erwarben, insbesondere auch aus Beute und Tributzahlungen, die im Gefolge der militärischen Ausdehnung des ägyptischen Reiches ins Land kamen; dazu kamen große Landbesitzungen mit tausenden Sklaven, ja selbst ganze Städte. Bäder, Oel- und Brotfabriken, Bierbrauereien, Byssus- und Leinenstoff-Fabriken, Webereien, Tuchfabriken, Ziegeleien, Steinbrüche, Erzbergwerke und Metallwarenmanufakturen, Bauhütten, Malerwerkstätten erstehen als Tempel- aber auch als Staatsbetriebe.

Den Vorrang vor allen anderen Völkern der ältesten Zeiten als kapitalistisches Welthandelsvolk nehmen die *Phönikier* ein, die Allerwelts-„Juden“, noch bevor die Hebräer dem Judentum verfallen waren. Auf einen schmalen, bloß 5 bis 20 Kilometer breiten Küstenstreifen beschränkt, vom syrischen Hinterland durch den Libanon abgeschlossen, verwandten zwar die Phönikier hohe Sorgfalt auf ihre Landwirtschaft, waren aber doch von der Natur auf das Meer als Erwerbsmittel angewiesen. Ihm gewannen sie zwar auch die Purpurschnecke ab, aber ungleich ergiebiger wurde es ihnen als Verkehrsweg. Nach der Kenntnis der Schriftsteller des Altertums waren sie das erste Volk, das gewerbmäßig Waren auf Schiffen verfrachtete. Seehandel und Seeraub, innigst

miteinander verbunden, wurden. Haupterwerbszweige des unternehmen-
den abenteuerlustigen Volkes. Dabei waren sie — wie wir es im Mittel-
alter bei den Florentinern sehen werden — Träger des spezifischen
Händlergeistes: nicht auf Landerobung, sondern auf Gewinn gingen
sie aus; nicht als Krieger, sondern als Geschäftsleute kommen sie; nicht
Reiche gründen sie, sondern Handelsfaktoreien, von denen aus sie die
heimischen Waren absetzen, Rohstoffe für die Heimat beziehen. In
Kriegen bleiben sie fast immer neutral, um nach der Entscheidung so-
fort Anschluß und Handelsvorteile beim Sieger zu gewinnen. Einzig
ihre Niederlassung in Karthago wächst sich zu einem selbständigen
Kolonialreich aus. Sonst aber gründen sie nur kleine Handelskolonien,
auf den Inseln, an den Küsten des Mittelmeeres, auf Malta, Sizilien,
Sardinien, den Balearen, an der afrikanischen und an der spanischen
Küste. Ihre Schiffe erreichen Britannien, ja sogar die Ostseeküsten, vom
arabischen Meer aus umschiffen sie sogar ganz Afrika. Während alle
anderen Völker höchstens Küstenschiffahrt betreiben, rudern und segeln
sie über die offenen Meere; Sonne und Polarstern sind ihr Kompaß.
Gleich eifrig oblagen sie dem Landhandel. Wir finden sie zahlreich
unter der Händlerschaft von Babylon und Ninive, in Arabien und Aegyp-
ten, ja sogar im inneren Südafrika finden sich ihre Spuren. Sie kaufen
auf diesen Märkten nicht bloß Landesprodukte, sondern auch indische
und chinesische Waren. Der Sklavenhandel steht oben an. Um 1500
v. Chr. ist Sidon die führende Stadt Phönikiens; Homer redet nur von
Sidon. Um 1100 tritt Tyrus an seine Stelle; der Prophet Ezechiel ent-
wirft (27) ein üppiges Bild seiner Wirtschaft und seines Reichtums.
Die Tyrener Kaufleute haben in der altägyptischen Hauptstadt Memphis
ein eigenes Stadtquartier. Die phönikischen Handelsstädte unterhielten
in den fremden großen Handelsstädten eigene Handelskammern und
betrauten einen dortigen Bürger mit der Vertretung ihrer Handelsinter-
essen, d. h. in heutiger Sprache: sie ernannten Konsuln. Im ganzen
Mittelmeergebiet und -umkreis gelangt das phönikische Maß-, Waren-
und Geldmetall-Gewichtssystem zur Geltung. Tyrus ist längere Zeit hin-
durch Mittelpunkt des Welthandels. Die Phönikier handeln nicht bloß,
sondern betreiben auch im großen Stil Warenfabrikation: Metallarbei-
ten, Glasfabrikation, Purpur- und Safranfärberei. Diese und viele andere
industriellen Erzeugnisse wurden, wie der Münchener liberale Professor
Lujo Brentano schreibt (Wirtschaftsleben der antiken Welt, S. 18 f.),
„größtenteils in Fabrik- und Arbeitshäusern von Sklaven gefertigt, die
als eine zu Exzessen neigende Meute hingestellt werden. Wie der Handel,

so wird auch das Darlehen von Geld gegen Zins von den alten Schriftstellern als Erfindung der Phöniker bezeichnet. Wir finden sie als Geldwechsler; in den griechischen Seestädten, in welche reiche Phöniker mit ihren Kapitalien übersiedelten, trieben sie einträgliche Bodmereigeschäfte; sie liehen Geld aus auf Schiffe und Ladung, hatten an den Schiffen und der Ladung selbst häufig Anteil, oder liehen ganze Schiffe aus und lieferten wohl auch für andere Unternehmer die Waren dazu, um die hohen Zinsen und außerdem Anteil am Gewinn des Unternehmens zu erhalten. Entsprechend diesem durchaus kapitalistischen Charakter ihrer Volkswirtschaft war auch das Heerwesen der Phöniker auf rein kapitalistischer Grundlage geordnet. Die phönikischen Heere und die, mit denen die große phönikische Kolonie Karthago die Römer so lange bekämpft hat, waren Söldnerheere... Der Kapitalismus ist also in Assyrien und Babylonien älter als an den Gestaden des Mittelmeeres gewesen; an diesen aber erscheinen die Phöniker als die ersten Kapitalisten... Alle phönikischen Erwerbszweige waren... auf dem kapitalistischen Prinzip aufgebaut und von dem kapitalistischen Streben nach dem größtmöglichen Gewinn getragen. Begreiflich, daß uns bei den Phönikern auch schon dessen Ausartungen (!) begegnen, wie die Schimpfworte zeigen, mit denen Homer sie eben deshalb bedenkt. Er nennt sie Diebe, arglistig, sehr verschlagen, Betrüger, Erzschemelme u. dgl. Selbst vor Menschenraub schreckten sie nicht zurück. Um etwaige Konkurrenten vom Zugang zur Heimat ihrer Monopolwaren abzuschrecken, verbreiteten sie Schauermärchen, die von Alten so genannten „phönikischen Lügen“ und „phönikischen Dichtungen“. Dieser Heißhunger nach Gewinn, der nicht vor den größten Gefahren zurückschreckt, ist ihnen durch die Jahrhunderte geblieben. Noch gegen Ende des 4. Jahrhunderts (n. Chr.) hat der heilige Hieronymus hervorgehoben (Comment. ad. Ezechielem 27), wie Erwerbsgier sie über die Grenzen des Römerreiches hinaus treibe und nicht Entbehrungen und Lebensgefahr scheuen lasse, und nach dem Untergange der antiken Welt begegnen wir ihnen als den ersten Händlern, die sich in das Frankenreich der Merowinger wagen, um die Luxuswaren des Orients anzubieten. Von ihrem ersten Auftreten in der Geschichte angefangen, erscheinen die Phöniker als die Inkarnation des sogenannten kapitalistischen Geistes.“ Sie waren darin auch Lehrmeister der Hebräer, wie wir schon im 1. Band (S. 161) sahen, und der Griechen, die als kapitalistisches Welthandelsvolk zunächst an ihre Stelle traten.

Allmählich wurde den Phönikiern von ihren griechischen Schülern die

Handelsherrschaft über das östliche Mittelmeergebiet entwunden. *Griechenland* tritt in den Mittelpunkt des kapitalistischen Weltverkehrs. Sein Herrenvolk, die Hellenen, brachte bei der Eroberung des Landes die allen Kulturvölkern ursprünglich gemeinsame Lebensverfassung mit und befolgte sie, so lange es nicht auch vom Kapitalismus verseucht war. In der kleinasiatisch-griechischen Schifferkolonie Phokäa wird im 7. Jahrhundert v. Chr. die Münze erfunden, der Goldstater, das Vorbild des Stater des Krösus und der Münze des persischen Weltreiches. Dies war zur selben Zeit, als bei den meisten griechischen Stämmen das Königtum dem Streben der vornehmen Reichen nach Ausbeutung des niederen Volkes, das bei den Königen Schutz fand, zum Opfer fiel (8. und 7. Jahrhundert). Im Wesenszusammenhang damit steht der allmähliche Uebergang von der kapitalistisch weniger einträglichen Agrarwirtschaft zu Handels- und Industriewirtschaft. Auf dem dem Ackerbau treueren Peloponnes bestand das Königtum viel länger. Schon im 7. und 6. Jahrhundert hat der über das Königtum siegreiche, zur Kapitalistenklasse herabgesunkene Adel allenthalben in dem immer mehr kapitalistisch gewordenen Griechenland mit Volkserhebungen zu kämpfen, wird vielfach von den Bauern und Handwerkern seiner Güter beraubt, auch hingerichtet oder vertrieben. Die Adels Herrschaft wird durch die „Tyrannis“, die Militärmonarchie ersetzt, die sich auf das Volk stützte. Allmählich tritt an die Stelle des politisch überwundenen und verarmten Adels die neu aufkommende Plutokratenklasse der Handelsherren, Großindustriellen und Bankiers, die im Zuge der kapitalistischen Entwicklung so viel Macht gewinnen, daß sie die „Tyrannis“ überwinden und die ihren Interessen viel günstigere „Demokratie“ durchsetzen. Damit hat der Kapitalismus freieste Entfaltungsmöglichkeit erlangt und Griechenland bald zugrunde gerichtet. Mit der Wende vom 3. zum 2. Jahrhundert herrscht Rom über Hellas.

Athen, wo das Königtum am frühesten, schon um 1000 v. Chr. gefallen war, wird allmählich Mittelpunkt des Mittelmeerhandels, mit Sklaven betriebener Schifffahrt und Großindustrie, der griechischen Bankwelt. Bald wuchern in der jungen Weltstadt Boden- und Häuser Spekulation auf. Die Reederei (Lohnschifffahrt, Schiffsfrächtereie) wird ein Hauptbetätigungszweig kapitalistischen Gewinnstrebens. Man leiht Geld gegen Verpfändung von Fahrzeug und Ladung (Bodmereie) zu 36 Prozent Zins. Schifffahrer und Händler selbst sind noch lange Zeit hindurch zumeist Kleinhandwerker, die mit Produktivkredit arbeiten, den die vornehmen Reichen zu hohem Zinsfuß gewähren. Der Löwen-

anteil an dem unter Mühsal und Gefahren erzielten Ertrag fällt den müßigen Darlehensgebern zu. Erst seit dem 4. Jahrhundert v. Chr. erheben sich Handels- und Industriegroßunternehmer nach dem Typus des „Gerbers“, d. h. Lederfabrikanten, und Bankiers Kleon, der den glänzenden Perikles ablöst. Wie sehr schon im 6. Jahrhundert der Kapitalismus die Volksgemeinschaft zerstört hatte, zeigt die Gesetzgebung des Adelsparteilers Solon, der nur durch sie die soziale Revolution noch für einige Zeit hinausschieben konnte. Als er 594 v. Chr. angesichts der Gefahr des Bürgerkrieges mit dem Auftrag, zwischen den reichen Vornehmen und dem Arbeitsvolk Frieden zu stiften, und mit der Vollmacht, die nötigen Gesetze zu erlassen, zum ersten Archon gewählt war, verfügte er sofort die berühmte Seisachtheia, eine allgemeine Grundentlastung, indem er die Hypothekarschuldsteine auf den Feldern einfach umwerfen ließ, und ermäßigte die Personalschulden um mehr als ein Viertel, indem er aus 73 alten 100 neue Drachmen prägen ließ. Alle schuldenhalber in die Sklaverei gegebenen Bürger erhielten sofort die Freiheit und der Grundbesitz wurde auf ein Höchstmaß beschränkt. Damit wurde vorübergehend Beruhigung erreicht, nicht aber eine Lösung des kapitalistischen Problems. Und so ging die antikapitalistische Volksbewegung ihren Weg weiter, bis im Jahre 560 Peisistratos mit Hilfe der Bergbauern Solon stürzte und die „Tyrannis“ aufrichtete. Er regierte gut, nahm die südattischen Blei-, Zink- und Silberbergwerke im Laurischen Gebirge den Kapitalisten weg in Staatsbetrieb, verteilte die den Verbannten abgenommenen Großgüter an landlose Bauern, half den Bauern durch Einsetzung ländlicher Schiedsgerichte, die ihnen rasch Recht schufen, und sorgte für Kredit zu niedrigem Zinsfuß. So wohlthätig diese Maßregeln wirkten: eine Lösung des Kapitalismusproblems waren auch sie nicht.

Vielmehr gedieh der Kapitalismus in Athen wie im übrigen Griechenland immer üppiger und erreichte eine in ihren Wesensgrundzügen der neuzeitlich-modernen ähnliche Ausgestaltung. Ursprünglich (vgl. das mosaische Sklavenrecht, 1. Bd., S. 157 f.) war Sklave geworden, wer, verarmt, sich freiwillig in Sklaverei begab, um seinen Lebensunterhalt zu finden; oder wer seine Schulden oder verschuldeten Schadenersatz nicht bezahlen konnte und daher Sklave werden mußte; endlich der Kriegsgefangene. Damals wurde der Sklave zumeist als willkommener Haus- und Arbeitsgenosse betrachtet und behandelt. Erst später tritt an die Stelle dieser verhältnismäßig milden Sklaverei die rein kapitalistische Sklaverei mit dem Sklavenhandel. Man kauft Sklaven auf dem Markt

als Kapitalanlage. Ein Bergwerkssklave rentierte mit $33\frac{1}{3}$ bis 50 Prozent, ein Fabrikssklave mit 30 Prozent. Man kaufte Sklaven um sie lukrativ zu vermieten. Die Kapitalisten vereinigten sich zu Gesellschaften und Ringen. Es erstanden Vereinigungen von Industrieunternehmern behufs gemeinsamer Preisbestimmung, ja sogar behufs Monopolisierung gewisser Handelswaren und ganzer Industriezweige. Auf der Insel Delos, wo die Kasse des attischen Seebunds ihren Sitz hatte, kam ein Kartell der Bankiers zustande. Es wurden Gesellschaften gebildet, die gemeinsam Geschäfte betrieben, Mehrwertgewinn machten und mit diesem gemeinsam neue Geschäfte betrieben. Es wurden Bergbaugesellschaften und Kartelle der Steuerpächter gebildet, welche letztere gegenseitige Ueberbietung hintan und so die an den Staat zu zahlende Pacht möglichst niedrig hielten. Dadurch wurde das ohnehin einträgliche Steuerpächtergeschäft auf Staatskosten noch lukrativer gestaltet. In Byzanz wurde der Fischfang von einer kapitalistischen Gesellschaft gepachtet. Reeder, Schiffer, Kaufherren treten zu Vereinen zusammen, die an den großen Handelsplätzen Niederlassungen errichten, später über das ganze Mittelmeergebiet hin ein Netz von Zweigvereinen spannen. Karawanengesellschaften organisieren regelmäßige Fahrten auf bestimmten Strecken in bestimmten Zeitabständen durch Wüsten und über Gebirge. Die Banken arbeiten genau so wie unsere modernen Aktienbanken mit Einlagen der Spekulanten und der kleinen Sparer, die sie zu allerhand Industrie- und Handelsunternehmungen und Spekulationen verwenden. Die Banken vermitteln bargeldlosen Zahlungsverkehr mit den entferntesten Plätzen. Das Athener Bankhaus des Pasion, eines früheren Sklaven, war zu Beginn des 4. Jahrhunderts die bedeutendste Bankfirma der damaligen Welt und wirtschaftete fast ausschließlich mit Depositengeldern. Pasion besaß auch Mietkasernen und ausgedehnte Waffenfabriken. Der Bergwerksbesitzer Diphilos verlor im letzten Drittel des 4. Jahrhunderts sein Vermögen durch Konfiskation. Es betrug ungefähr 1 Million Mark in Gold, zu einer Zeit, in der ein Mittelstandshaus mit 300 bis 450 Mark, eine große Mietkaserne mit 9000 Mark bewertet wurde und in Athen die Klasse der Höchstbesteuerten bei einem Vermögen von 5440 Goldmark begann. Die Kapitalisten liehen ihre Gelder gegen hohe Zinsen an Handeltreibende oder errichteten selbst Fabriken, die sie vielfach nicht selbst leiten, sondern in denen Sklaven als Werkmeister und Geschäftsführer die technische und kaufmännische Führung besorgen. Auch werden Fabriken mit und ohne die Arbeiter (Sklaven) im Ganzen verpachtet oder umgekehrt tüchtige Arbeiter vermietet.

Es gibt große Sklavenmanufakturen in Mülerei und Bäckerei, in Weberei und Kleiderkonfektion, in Gerberei und Leder- und Metallwarenerzeugung. Möbel aus Holz und edleren Stoffen, Töpfe, Lampen, Flöten, Parfüm und Salben usw. werden in Sklavenmanufakturen erzeugt. Vielfach arbeiten auch arme Freie in den Großbetrieben neben den Sklaven gegen Lohn. Die Staatswirtschaft wurde privatkapitalistisch betrieben: Die meisten Steuern wurden, wie schon erwähnt, an Kapitalisten oder kapitalistische Gesellschaften verpachtet, desgleichen öffentliche Bauten und Lieferungen im Submissionsweg an die mindestfordernden Kapitalisten oder Kapitalgesellschaften vergeben. Die Feldherren entlehnten die Gelder für Löhnung der Söldner und Bezahlung der Armeelieferanten bei Banken.

Die griechisch-kapitalistische Welt kennt auch die Arbeitsteilung und die Anwendung mannigfacher Maschinen in den industriellen Großbetrieben. Ihre typische Gottheit ist Hermes, der Gott der Kaufleute und der Diebe. Bestechlichkeit der Beamten und Richter ist in ihr allgemein verbreitet. Sie kennt die typisch kapitalistische Großstadtbildung, ja künstliche Großstadtzüchterei. Für diese ist Alexandria am meisten charakteristisch. 331 v. Chr. hatte Alexander der Große den Grundstein der Stadt gelegt, der Bau von Landstraßen, Kanälen, die das Rote Meer mit dem Mittelmeer verbanden, Hafenanlagen machte die Stadt unter den Ptolomäern zum Welthandelszentrum, während Athen sank. Andere Großstädte ähnlichen Charakters wurden Antiochia, der Ausgangspunkt des Landverkehrs vom Mittelmeer nach dem inneren Asien, dort erbaut, wo der Euphrat sich der Mittelmeerküste bis auf einige Tagereisen nähert; Seleukia am Tigris; Rhodos, der wichtigste Durchgangshafen zwischen Syrien, Aegypten und Griechenland. Sogar das Laster der Unfruchtbarkeit, das die modern-kapitalistischen Völker dem Untergang zutreibt, ist typisch für das im Kapitalismus untergehende Griechenland. Der griechische Historiker *Polybios* schildert es im 37. Buch seines Geschichtswerkes im 2. Jahrhundert v. Chr. mit den Worten: „In unseren Zeiten ist ganz Griechenland von einer Kinderlosigkeit und überhaupt einer Abnahme der Bevölkerung betroffen worden, infolgedessen sowohl die Städte entvölkert worden sind, als auch Unfruchtbarkeit eingetreten ist, obwohl wir weder von ununterbrochenen Kriegen, noch von ansteckenden Krankheiten heimgesucht worden sind... Die Ursache liegt offen zu Tage... Da nämlich die Menschen in Großtuerie, Habsucht und Vergnügungssucht verfallen sind und sich weder verheiraten, noch, wenn sie sich verheiraten, die ihnen geborenen Kinder auf-

ziehen mögen, sondern die meisten höchstens ein oder zwei aufziehen, um diese als reich zurücklassen und in Ueppigkeit aufwachsen lassen zu können, so ist binnen kurzem das Unheil unbemerkt so groß geworden. Denn wenn nur ein Kind oder deren nur zwei vorhanden sind und von diesen ein hereinbrechender Krieg oder Krankheit das eine weg- rafft, so müssen notwendig die Häuser verödet zurückbleiben und, wie bei den Bienen die Schwärme, ebenso allmählich auch die Städte entvölkert und ohnmächtig werden.“ „So war“, schreibt *Brentano* (Wirtschaftsleben der antiken Welt, S. 63), „die griechische Volkswirtschaft zur Weltwirtschaft geworden. Sie trug einen ausgesprochen kapitalistischen Charakter; das gilt insbesondere für den Industriebetrieb, wie er in Aegypten überwiegend mittels gedungener, freier Arbeiter stattfand. Die Geldwirtschaft und das Bankwesen haben nunmehr weitere Ausbildung erfahren. Dabei wird uns auch schon über die unerfreulichen Begleiterscheinungen der kapitalistischen Wirtschaft berichtet, über die Anhäufung großer Reichtümer in wenigen Händen, das Hinschwinden des Mittelstandes, die Proletarisierung der Massen, die Aufsaugung des kleinen Grundbesitzes durch Großgrundbesitzer, die selbst immer verschuldeter werden.“

Einen sehr starken, wachsenden Anteil an der kapitalistischen Kommerzialisierung der Mittelmeerländer nehmen als Nachfolger der Phönikier die *Juden*, die wenigstens im Orient allenthalben eigene, autonome jüdische Industrie-, Handels- und Kreditgesellschaften errichteten. Besonders Alexandrien, das Athen als Welthandelszentrum ablöste, dessen Wirtschaftsleben wir schon durch das Zehentbauersche Zitat charakterisiert fanden, verdankt seine kapitalistische Hochblüte nicht zuletzt den Juden, die in der ersten römischen Kaiserzeit neben 8 Millionen Aegyptern dortzulande 1 Million Angehöriger zählten, die größtenteils in Alexandrien saßen — also ein antikes New York! — und ähnlich wie später im christlichen Abendland die bodenständige Bevölkerung bis zu Erhebungen gegen die wuchernden Fremdlinge aufbrachten.

Als um 600 v. Chr. die Griechen sich auch im westlichen Mittelmeer auszubreiten und dort die Phönikier zu verdrängen beginnen, sammelte die um 814 gegründete Phönikierkolonie *Karthago* ihre Volksgenossen in diesen Gebieten und gründete ihr seemächtiges Reich in Nordafrika, Westsizilien, Sardinien, Korsika und Südspanien. Nicht bloß durch ihren Handel, ihr Geldwesen — hier kam das erste Papiergeld auf! — und ihre industriellen Großbetriebe, in denen Sklaven und freie Arbeiter beschäftigt wurden, beherrschte sie jahrhundertlang das westliche

Mittelmeergebiet, sondern auch durch die Anlage ihrer Kapitalien in landwirtschaftlichen Großbetrieben, die von gedungenen Arbeitern und gefesselten Sklaven bewirtschaftet wurden. Es gab Kapitalisten, die bis zu 20 000 Arbeiter auf ihrem Großgrundbesitz beschäftigten. Karthago wurde Vorbild für die römische Latifundienwirtschaft. Auch unterwarfen die Karthager die ackerbauenden Dörfer und zwangen die Bauern, ihnen als Hörige den vierten Teil ihrer Früchte abzuliefern und Rekruten für das karthagische Heer zu stellen. Ueber hundert Jahre währte der Kampf zwischen Karthago und Rom um die Obmacht. Er endete 146 v. Chr. mit der Zerstörung des phönikischen Kolonialreiches.

Damit stieg *Rom* zur Weltmacht empor. Es wurde bald auch das wirtschaftliche, kapitalistische Zentrum der Welt, ähnlich wie London und England im 19. Jahrhundert. Die im 1. Band gegebene wirtschaftliche Charakteristik des römisch-hellenistischen Zeitalters sei hier noch durch einige Züge ergänzt; handelt es sich doch um das für unsere Frage — ob die patristische Zeit eine Zeit primitiver Wirtschaft war, in der das Geld nicht Kapitaleigenschaft hatte, nicht „fruchtbringend“ oder quasi-fruchtbar war — wichtigste Zeitalter der Antike: das Zeitalter der Hochblüte des antiken Kapitalismus und des durch seine Herrschaft herbeigeführten Unterganges des römischen Weltreiches und der antiken Zivilisation. *Ratzinger* schreibt (Volkswirtschaft, S. 321): „Das Römerreich ging wirtschaftlich am kündbaren Zinsdarlehen zugrunde, und dann folgte auch der politische Verfall. Die Arbeit warf nicht mehr so viel Ertrag ab, um nur das Leben fristen zu können. An die Stelle des produktiven Schaffens trat die Gewinnsucht, auf Kosten anderer sich zu bereichern, durch die Mittel der Erpressung und der Auswucherung. Das war der Grund des Unterganges der alten römischen Welt. Nur der produktive Erwerb, welcher in der Verbindung von Kapital und Arbeit unablässig Mehrwert schafft, ist sittlich berechtigt, führt die Völker zu Reichtum und Macht. Der lukrative Erwerb ist an sich unsittlich, in seinen Folgen zerstörend und erschöpfend. Es ist das Verdienst der Kirchenväter, diese Wahrheiten immer tiefer dem Volksbewußtsein eingeprägt zu haben. Ihr Kampf gegen den lukrativen Erwerb, gegen die Auswucherung war nicht erfolglos geblieben. Ging auch die alte Welt zu Grunde, so bildeten dafür die Lehren des Christentums die Grundlage, als eine neue Gesellschaft auf den Trümmern der alten entstand. Und nun folgte die Periode freudigen Schaffens, großartigen Arbeitslebens, produktiver Tätigkeit. Der lukrative Erwerb galt von jetzt

an als unsittlich und schändlich, *nur die Arbeit* ehrte, nur der produktive Erwerb fand Schutz und führte zu Reichtum und Ansehen!“

Die Annahme, daß in der „primitiven Naturalwirtschaft“ oder in der Eigenwirtschaft (die ja meist irrtümlich mit Naturalwirtschaft identifiziert wird) das Darlehen überhaupt keine oder nur als Konsumtivdarlehen eine Rolle gespielt habe, ist grundfalsch. Wir hörten schon *Scheimpflug* feststellen, daß gerade „die Kreditwirtschaft die älteste und naturgemäße Form des wirtschaftlichen Verkehrs“ sei und daß „am wenigsten bei der Naturalwirtschaft ein Verkehr ohne Kredit möglich“ sei (vgl. S. 20). Und zwar spielte gerade der *Produktivkredit* dort die *Hauptrolle*. Wie auch die altrömische Wirtschaftsgeschichte bezeugt, halfen die Bauern einander mit ihrer Arbeitskraft, mit Zugtieren, Werkzeugen, Bauholz und sonstigem Arbeitsmaterial, insbesondere auch mit *Saatgetreide* gegenseitig aus und zwar in der Rechtsform unentgeltlicher Freundschaftsdienste, die der Nachbar dem Nachbarn erwies und gelegentlich von ihm erwiesen erhielt. Von diesen gegenseitigen Wirtschaftsdiensten ist die Saatgetreideleihe unzweifelhaft ein regelrechtes Darlehen, das gemäß der allgemein hochgehaltenen Ehrenhaftigkeit nach der Ernte in gleicher Menge zurückgezahlt wurde. Es war Produktivdarlehen sowohl seiner Bestimmung nach als auch aus der Natur des fruchtbaren Getreides. Trotzdem war es unverzinslich.

Daneben, also bei Fortbestand dieses unverzinslichen Produktivdarlehensverkehrs, spielte freilich das ungeschriebene *nexum* (von *necto* ich binde, feßle, versklave), jenes schreckliche kapitalistische Kredit- und Schuldrecht, eine zunehmend bedeutende Rolle, das in der Zeit aufkommen war, in der das römische Bauernvolk unter der Einwirkung kapitalistisch hochentwickelter Nachbarvölker von der Viehwährung zur Kupferwährung und zu einer Ueberschätzung des Geldes gelangt war. Dieses *nexum* bedeutete ursprünglich schrankenlose Vertrags- und Wucherfreiheit für das Gelddarlehen zugunsten des Gläubigers, während der Schuldner sich selbst verpfänden mußte und, falls er nicht rechtzeitig Zinsen und Rückzahlung leisten konnte, dem Gläubiger als *nexus*, als Schuldklave verfiel. In dieser Zeit kam neben dem alten Lehensadel der Patrizier die neue plebejische Plutokratie der Ritter auf — so genannt, weil sie infolge ihres Reichtums zum Kriegsdienst zu Pferd verpflichtet waren —, die durch die *lex Camilla de connubio* von 445 v. Chr. miteinander verschmolzen wurden. Um 510 (Jahr unsicher, Geschichte bis dahin vielfach sagenhaft) war es dem seit langem auf die glanzvoll regierende Königsmacht eifersüchtigen Adel gelungen,

diese im Einvernehmen mit der Plebs zu stürzen. Die Revolution schlug zum Vorteil der vornehmen Reichen aus und hatte, da das den Kapitalisten hinderliche Königtum beseitigt war, jahrhundertelange Kämpfe der Bauern und der Handwerker gegen nexum und kapitalistische Plutokratie zur Folge. 494 erzwingt sich das Arbeitsvolk durch einen Generalstreik: Auswanderung auf den Heiligen Berg (*secessio plebis in montem sacrum*) und Drohung mit der Gründung einer neuen Stadt, das Volkstribunat und die Aedilen, welch letztere hauptsächlich die Marktpolizei innehatten, also den Getreidewucherern wehren sollten. 451/50 wird den Plutokraten, die auch Gerichtsherren waren, Niederschrift der Gesetze abgerungen: das Zwölftafelgesetz, mit seinem Zinsmaximum von $8\frac{1}{3}$ Prozent; 326 die Aufhebung des nexum durch die *lex Poetelia Papiria*; 317 die Ermäßigung des Zinsfußes auf $4\frac{1}{6}$ Prozent; 303 vorübergehend das völlige *Zinsverbot* durch die *lex Genucia*. Diese Gesetze galten aber nur Römern gegenüber; auf die unterworfenen Völker fand das nexum härteste Anwendung. 300 wird das Urteil über Leib und Leben durch die *lex Valeria* von den patrizischen Richtern genommen und einem Volksgericht übertragen. 287 erhält durch die *lex Hortensia* die Volksversammlung das Gesetzgebungsrecht.

Mag auf dem Gebiet der Landwirtschaft die Naturalwirtschaft einen noch so breiten Raum selbst während der Hochblütezeit der römischen Geldwirtschaft behauptet haben — so wenig dies den landwirtschaftlichen Darlehen ihrer großen Mehrheit nach den Charakter von Produktivdarlehen nehmen konnte, ebenso wenig nahm es der Geldanlage in ländlichen Großgütern die „Geldfruchtbarkeit“.

Der Grundbesitz war in der Frühzeit Gut der Großfamilie gewesen, deren Haupt, der *Pater familias*, der Hausvater, bei aller Fülle seiner Regierungsgewalt, sein Erbgut nicht veräußern oder belasten durfte, sondern nur als Verwalter im Namen und zugunsten der Familie zu besorgen hatte. Im Zuge der kapitalistischen Entwicklung aber hatten die Landgüter diesen Charakter des unantastbaren Lehens eingebüßt: sie waren längst veräußerlich und verpfändbar geworden, als das geschriebene Recht einsetzte. Zwar suchten die *leges Liciniae Sextiae* von 376, die der tapfere Volkstribun Licinius Sextius nach zehnjährigem Kampf mit den Manövern und Drohungen der Kapitalisten und mit dem Wankelmut der arbeitenden Plebs 366 durchsetzte, der Latifundienbildung Einhalt zu tun: durch Schuldentilgung (Abzug der bezahlten Zinsen vom Stammkapital, Restrückzahlung in drei Jahresraten); durch die Bestimmung, daß vom Staatsland (*ager publicus*,

Almende) niemand mehr als 500 Joch besitzen dürfe (was darüber hinaus war, sollte an landlose Bauern in Gütern zu 7 Joch verteilt werden); daß niemand mehr als 100 Stück Groß- und 500 Stück Kleinvieh auf dem Staatsland halten dürfe; daß der Großgrundbesitzer unter seinen Knechten ein Drittel freier Leute beschäftigen müsse. Aber diese Gesetze konnten die kapitalistische Entwicklung nicht aufhalten, da sie, selbst wenn sie konsequent angewendet worden wären, das Uebel doch nicht an der Wurzel faßten, nicht die gesunde Eigentums- und Arbeitsordnung, die Lehensordnung wiederherstellten, an der beliebigen Veräußerlichkeit und Verpfändbarkeit der Bauerngüter nichts änderten. Rom war bald von einem breiten Gürtel kapitalistischer Latifundien umgeben, in Rom selbst wurden die Handwerker durch überlegene griechische Handwerkssklaven der Kapitalisten niederkonkurriert, proletarisiert. Bald bestand die Volksversammlung, aus der die Bauern und die Handwerker fast verschwunden waren, zum größten Teil aus Proletariern. Diese verarmten Bürger kauften sich die Kapitalisten durch Getreide- und Geldspenden. So herrschten die Kapitalisten in Senat und Volksversammlung. Während dieser Zeit ging Rom infolge seiner reichen Kriegsbeuten 269 zur Silberwährung, 207 zur Goldwährung über.

Im Jahr 168 war die Eroberung der Mittelmeerländer in der Hauptsache vollendet. Da die Kapitalisten während dieser Welteroberungsperiode die römische Republik immer mehr, schließlich schrankenlos beherrschten, konnten sie sowohl Italien als auch die eroberten Provinzen zum großen Teil zusammenrauben. Sie brachten in Italien den *ager publicus* und zahllose Bauerngüter an sich durch Darlehen, durch Kauf, nachdem die Besitzer durch die fortwährenden Schädigungen seitens der großen Viehherden der Reichen dazu gedrängt worden waren, oder durch unverhüllte Gewalttaten, indem sie die Angehörigen der in den zahlreichen langen Kriegen abwesenden Bauern von Haus und Hof vertrieben. Noch ärger hausten sie in den eroberten Provinzen. Die Kriegsgefangenen waren längst nicht mehr genug zahlreich, um dem Bedarf der Kapitalisten an Sklaven zu genügen. Darum wurde Menschenraub durch die Piraten großzügig organisiert; grausame Steuereintreibungen bei den unterworfenen Völkern, die zur Darlehensaufnahme zwangen und so die Gelegenheit zur Anwendung des *nexum* im großen Stil boten, mußten die Sklavenmärkte auffüllen. Auf Delos, der Sklavenbörse, wurden zu Zeiten täglich bis zu 10 000 Sklaven verhandelt. Der altrömische Bauer hatte seinen zum Unfreien verarmten

oder kriegsgefangenen Sklaven wie seinen Haussohn gehalten, arbeitete mit ihm, aß mit ihm am selben Tisch (wie ja auch Frau und Kinder im selben mancipium des Hausvaters, des Patriarchen, standen wie der Sklave). Unter solchen Umständen war die Ausbeutung des Sklaven eine verhältnismäßig geringe. Ganz anders stand es um die agrarische Sklavenwirtschaft auf den kapitalistischen Latifundien und Plantagen, wo aus der Sklavenarbeit ungeheure Kapitalsrenten gezogen wurden. Hier war der Sklave nur Kapitalsanlage, denkendes Arbeitsvieh, das vielfach, nach karthagischem Muster, buchstäblich in Ketten den Kapitalisten Mehrwert zu schaffen hatte. Wir sahen schon im 1. Band (S. 286 f.) den innigen Zusammenhang zwischen Sklavenpreis und Zinsfuß, wodurch uns der Charakter des Zinses als unbezahlter Arbeit handgreiflich wurde. Die agrarische Sklavenwirtschaft der römischen Antike war unzweifelhaft noch viel einträglicher als die agrarische Ausbeutung der Arbeit durch das moderne Boden- und Hypothekenkapital, da man doch den antiken Sklaven noch weit ärger auszubeuten vermochte als den Agrarproletarier und Bauern von heute.

Vergeblich wurde noch einmal der Versuch unternommen, die unheilvolle kapitalistische Entwicklung aufzuhalten. Tiberius Sempronius Gracchus, ein junger Feuerkopf und glänzender Redner, hatte 134 das Volkstribunat erlangt und wollte die licinisch-sextischen Agrargesetze erneuern. Er wäre damit durchgefallen und wahrscheinlich schon jetzt ermordet worden, wenn ihm nicht die römischen Bürger-Bauern ganz Italiens zuhilfe gekommen wären. Sie wanderten nach Rom in die Volksversammlung und setzten so seinen Antrag durch. Er wurde in die Durchführungskommission gewählt. Als er im nächsten Jahr seine Wiederwahl erreichen wollte, wurde er von der Kapitalistenpartei auf offener Straße überfallen und samt 300 seiner Getreuen erschlagen. Sein jüngerer Bruder Cajus Gracchus verschaffte sich 123 das Volkstribunat und suchte mit Hilfe der Proletarier und der angehenden Kapitalisten, die er durch Gewährung von Vorteilen köderte, ans Ziel zu kommen, wurde aber 121 gleichfalls von der Kapitalistenpartei überfallen. 3000 seiner Anhänger fielen, er selbst entkam und ließ sich von einem treuen Sklaven auf der Flucht töten.

Wir hörten schon im 1. Band (S. 89 ff.) von der Proletarisierung der Handwerker durch die ergastula, die Manufaktur oder Fabrik der Kapitalisten, die mit Sklaven betrieben wurde. Die Sklaverei bot also auch auf dem Gebiet des Gewerbes, der Industrie dem Kapital wachsende Möglichkeit gewinnbringender Anlage. Aehnlich war es mit dem

Handel. Sklaven waren auf Rechnung ihrer Herren in Handelsgeschäften tätig. So betrieb jeder der Großkapitalisten durch seine Sklaven zahlreiche Gewerbe und Handelsunternehmungen. Daneben gab es Unmassen größerer und kleinerer Kaufleute (*negotiatres*, größtenteils Juden), die teils mit eigenem, teils mit fremdem Kapital die gesamte bekannte Welt gewinnmachend überschwemmt: Gallien, Spanien, Germanien, Britannien, Norwegen, Nordafrika, das gesamte Nilland bis in den Süden hinauf, Kleinasien, Syrien, Persien, Arabien, Madagaskar, Indien und China.

Wiewohl dem Wirtschaftsverkehr die moderne physikalisch-mechanisch-chemische Technik noch nicht zur Verfügung stand, wiewohl er weder Eisenbahnen noch Dampfschiffe, noch Automobile, noch Luftfahrzeuge, noch Telegraph, Telephon, Radio usw. zur Verfügung hatte, war dennoch der Transportverkehr durchaus nicht primitiv. Das auf ein Gebiet von 100 000 Quadratmeilen sich erstreckende römische Reich, das durch unbeschränkte Freiwirtschaft, Gemeinschaft der Verkehrssprachen (Griechisch und Lateinisch), einheitliches Recht und einheitliche Verwaltung, einheitliches Militär- und Geldwesen zu einem einheitlichen Wirtschaftsgebiet gemacht war, erreichte unter den Kaisern auch die seiner kapitalistischen Hochblüte entsprechende Verkehrsstufe. Das Dorf lag abseits; aber der Weltverkehr blühte. Ein Netz vortrefflich ausgebauter Militär- und Handelsstraßen überzog das Riesenreich. Ich nenne bloß einige Hauptstränge der europäischen Fernstraßen: Rom - Genua - Massilia (Marseille) - Narbo (Narbonne) - Tarraco (Tarragona) - Valentia - Carthago Nova (Cartagena) - Corduba (Cordova) - Olisipo (Lissabon); Tarraco - Caesaraugusta (Saragossa) - Toletum (Toledo) - Olisipo; Massilia - Lugdunum (Lyon) - Cenabum Aureliani (Orleans) - Portus Namnetium (Nantes); Lugdunum - Lutetia Parisiorum (Paris) - Juliobona (nächst Le Havre); Lugdunum - Argentoratum (Straßburg) - Moguntiacum (Mainz) - Colonia Agrippina (Köln) - rheinabwärts bis zur Mündung; Moguntiacum - Augusta Trevirorum (Trier) - Portus Itius (bei Calais); Lugdunum - Augusta Rauricorum (Basel) - Augusta Vindelicorum (Augsburg) - Regina castra (Regensburg) - Castra Batava (Passau) - Lauriacum (Enns) - Vindobona (Wien) - Carnuntum (Hainburg) - Aquincum (Ofen) - donauabwärts bis zur Mündung; Verona - Baucanum (Bozen) - Brenner - Pontus Aeni (Innsbruck) - Augusta Vindelicorum; Rom - Aquileja - Poetovio (Pettau) - Carnuntum; Poetovio - Aquincum; Viminacium (Belgrad) - Naissus (Nisch) - Sardica (Sofia) - Hadrianopolis (Adrianopel) - Byzanz. Eng-

land, Spanien und Marokko waren mit Innerasien, Indien, Arabien und Aegypten verbunden. Die staatliche Post durcheilte das Reich von einem zum andern Ende. Der Landverkehr war so rasch, daß selbst leicht verderbliche Waren länderweit transportiert werden konnten (Funde holländischer Austernschalen in der Schweiz). Die berühmten lugdunensischen Tonwaren finden sich in England, in den Alpen, in Oberitalien, in Ungarn. Das Mittelmeer war die ungeheure innere, dichtbefahrene Schifffahrtsstraße des Reiches, die auch von Riesenschiffen durchmessen wurde. Das Schiff, auf dem der noch heute an der Porta del Popolo stehende Obelisk unter Kaiser Augustus aus Aegypten nach Rom gebracht wurde, trug damals 200 Matrosen, 1200 Reisende, 34 000 Hektoliter Weizen und große Mengen anderer orientalischer Waren.

Wie wir es schon für Griechenland feststellten, so erlangten auch im Wirtschaftsleben des römischen Weltreiches die Wirtschaftsformen der Kapitalistengesellschaften reiche Entfaltung. Schon deshalb, weil sie allein den patrizischen Senatorenfamilien die stille Beteiligung an den Spekulationsunternehmungen ermöglichten. Seit der lex Flaminia (218 v. Chr.) waren die Patrizier durch Gesetz auf die Einkünfte aus ihren Landgütern beschränkt; Handel, Handelsschifffahrt, Geld-, Bankgeschäft und Spekulation waren ihnen verboten. Dies schied sie von der neu aufsteigenden plebejischen Finanzaristokratie der Ritter. Das kapitalistische Gesellschaftswesen ermöglichte den Senatoren und ihren Söhnen die Umgehung dieses Gesetzes. Hauptsächlich das Handels- und das Bankwesen wurden von dieser Entwicklung erfaßt, die Handelsmonopole und Monopolpreisbildung erstrebte und durchsetzte.

Besondere Bedeutung erlangten die Kapitalgesellschaften der *Publicani*, der öffentlichen Unternehmer, da ähnlich wie die griechischen Staaten auch der römische Staat zum größten Teil privatkapitalistisch verwaltet wurde. Öffentliche Lieferungen, Bauten, Steuereintreibung usw. wurden an Mindestfordernde, beziehungsweise Meistbietende im Submissionswege vergeben. Die Verträge der Publikanengesellschaften mit dem Staat gleichen den modernen Staatsverträgen mit Bankgruppen zum Bau von Eisenbahnen u. dgl. Diese Gesellschaften beschäftigten vielfach sehr große Mengen von Technikern und Arbeitern. Zur Uebernahme so großer Geschäfte reichten einerseits die Vermögen vieler Kapitalisten häufig nicht aus, andererseits zogen die Spekulanten es auch vor, sich an mehreren Unternehmungen zu beteiligen, um so die Risiken zu verteilen. Die Kapitalgesellschaften ergaben sich also aus der Natur dieses Geschäftszweiges. „Nach Polybios VI, 17 waren die Mit-

glieder dieser societates publicanorum von dreierlei Art: 1. Die erste Kategorie bildeten die mancipes. Das waren diejenigen, die beim Bieten auf eine öffentliche Unternehmung den Zuschlag erhalten hatten — die Gründer. 2. Die zweite bildeten diejenigen, welche sich für die Gründer verbürgten — die Bürgen. 3. Die dritte waren die participes oder affines, die Gesellschafter des Unternehmens. Die Gründer beteiligten nämlich kleine Kapitalisten als Aktionäre. Die Gesellschaft der publicani war eine Kommanditgesellschaft auf Aktien. Die participes waren wahre Kommanditisten; die meisten davon in Rom; es gab aber auch participes in den Provinzen. Durch die Beteiligung des kleineren Kapitals am Unternehmen wurde auch die Masse des Volks an diesem interessiert. Eben darum aber gab seine Beteiligung den Leitern des Unternehmens auch Einfluß, Herrschaft über das Volk. Die kleinen Aktionäre konnten ihre Anteile verkaufen. Wir finden ein Börsenspiel in Aktien und Makler, die den Ankauf und Verkauf vermitteln. Sobald die mancipes, die Gründer, den Zuschlag erhalten hatten, begaben sich die publicani mit einem Heere von Agenten und Sklaven in die Provinz, die ihnen ausgeliefert war. Wir finden eine großartige Organisation des Betriebs, so z. B. Spezialkuriere, welche den Verkehr zwischen den in den Provinzen weilenden Beauftragten der Gesellschaften und deren Leitern in Rom, sowie den Spekulanten auf der Börse vermitteln. In den Provinzen befand sich die Einsammlung der Steuern in der Hand von Steuererhebern. Die Evangelien reden wiederholt von ihnen und stellen sie regelmäßig schlecht beleumdeten Personen gleich; die publicani sind ihnen gleichbedeutend mit peccatores (Sündern). Zur Zeit Christi sind die Steuererheber (Zöllner) tief verachtet... Die untergeordneten Beamten (coactores [Eintreiber], tabellarii [Korrespondenten, Buchhalter]) waren Sklaven und Freigelassene. In einzelnen Provinzen waren sie übelberühmte Gesellen. Die Senatoren konnten nicht mancipes, wohl aber participes sein. Der Senat hatte das Schicksal der publicani in seiner Hand. Er konnte nämlich bei Eintritt eines Unglücks eine Erleichterung gewähren, und wenn Unmöglichkeit, eine übernommene Verpflichtung zu erfüllen, vorlag, von dieser entbinden. 'Es gibt viele Gelegenheiten,' sagt Polybios VII, 7, 'bei denen der Senat denen, welche vom Staate Pachtungen übernommen haben, großen Schaden und andererseits Vorteile schaffen kann.' Diese Abhängigkeit vom Senat hat aber nur zu dem intensiven Streben der mächtigen Gesellschaften geführt, den Senat in die Hand zu bekommen. Daher der Senat oft zu ihren schlimmsten Mißbräuchen die Augen schloß (vgl. Livius XXIV).

Auch die Gerichte waren zugunsten der publicani parteiisch. So wurden diese zu Beherrschern den Staats.“ (*Brentano*, Wirtschaftsleben der antiken Welt, S. 140 ff.)

Wie der moderne Kapitalismus schon in seiner Frühzeit eine seiner Quellen in der Finanzierung der Kriege und in den Armeelieferungen hat, so auch der römische Kapitalismus. Bei der Jahrhunderte hindurch ununterbrochen fortgesetzten Welteroberung der Römer bot die Verproviantierung der Armeen und deren Belieferung mit Kriegsmaterial beständig Schwärmen von Geldmachern reiche Gewinnmöglichkeiten, und schon während der Feldzüge machten die den Heeren folgenden Händler die Beute der Soldaten zu Geld und brandschatzten das bekriegte Land.

Kaum daß die Gewalt der Waffen eine neue Provinz gewonnen hatte, wurde das Land von den römischen Großkapitalisten überfallen und bis aufs Letzte ausgeplündert und ausgesogen. Diese Plutokraten suchten sich in den Besitz der besten Ländereien zu setzen; sie suchten als hohe Verwaltungsbeamte (Prokonsuln, Prokuratoren usw.) und Steuerpächter (publicani) zur Möglichkeit der Ausplünderung der Provinzen zu gelangen. Nicht minder wurden die „verbündeten“ Könige ihrer Schätze beraubt und zu Schuldknechten der römischen Kapitalisten gemacht. Uebrigens wurden gerade die höheren und höchsten Beamten durch das republikanische Bestechungssystem geradezu gezwungen, sich um derartige Gewinnmöglichkeiten zu bewerben. Um nämlich Konsul, Prätor, Tribun usw. werden zu können, mußte vor allem die Volksversammlung bestochen werden. Geld- und Getreideverteilungen an das römische Bürger-Proletariat mußten freigebig vorgenommen, öffentliche Spiele mußten veranstaltet werden. Wer am reichlichsten gab, wurde gewählt. Um die Getreidespenden aufbringen zu können, war ein Latifundium unentbehrlich. Wer eine politische Rolle spielen und reich werden wollte, mußte also vor allem in den Besitz eines Latifundiums gelangen. In vielen Fällen war auch die Bestechung der Senatoren und der hohen Beamtschaft ebenso erforderlich. Die Amtsführung selbst, die bei höheren Aemtern unbesoldet blieb, mußte glanzvoll gestaltet werden, war daher kostspielig. Für all das konnte man sich nach Ablauf des römischen Amtsjahres mehrfach entschädigen, da man auf diese Weise Anspruch auf einen Statthalterposten in der Provinz erlangt hatte. Während dieses provinzialen Amtsjahres konnte man dann die dortige Bevölkerung nach Belieben ausrauben, alle gehaltenen Kosten hereinbringen, nachher noch mit großem Ueberschußvermögen heimkehren.

Allerdings kam es vor, daß zu diesem Behuf ganze Provinzen mit Hilfe des nexum der wehrfähigen Mannschaft beraubt werden mußten, die auf die Sklavenmärkte geschleppt wurde.

Marcus Licinius Crassus war durch wohlfeilen Erwerb der Güter von Sulla geächteter Anhänger des besiegten Marius, als Güterschlichter und Bodenspekulant zum größten römischen Finanzmann geworden. Während er aus seinen Bankgeschäften die ungeheuerlichen Zinsen, namentlich aus den Provinzen, bezog, gewährte er seinen senatorischen Freunden Geld ohne Zinsen für Wahlen und Luxus, freilich unter der Bedingung jederzeitiger Rückforderung. So hatte er sie völlig in der Hand und konnte sogar den durch den Lorbeer vieler Siege geschmückten verdienten Feldherrn Pompejus stürzen.

Der Begründer des Kaisertums konnte seine Laufbahn nur mittels einer geradezu wahnsinnigen Schuldenmacherei durchmessen. Schon als junger Beamter hatte Cajus Julius Caesar Schulden in der Höhe von 1300 Talenten (1 Million Goldmark, man bedenke aber die hohe Kaufkraft). Er gibt kostspieligste Spiele und Tierhetzen, um in der Volksgunst zu steigen. Man bietet dem tiefst Verschuldeten Geld für seinen Rücktritt. Er aber nimmt noch mehr Kredit in Anspruch und lehnt ab. Nachdem Crassus seine verzweifelte Finanzlage durch Kreditgewährung „saniert“ hatte, geht Caesar 61 als Statthalter nach Spanien und errafft dort binnen eines Jahres so viel, daß er nicht nur seine sämtlichen Schulden bezahlen, sondern auch ein Vermögen heimbringen und das Konsulat erkaufen kann. In dieser Stellung läßt er sich von fremden und „verbündeten“ Königen Staatsverträge abkaufen. Als Prokurator von Gallien erwirbt er riesige Reichtümer, mit deren Hilfe er — ein antiker Wallenstein — sich ein verlässliches Heer und den Senat und die höchsten und mächtigsten Beamten in Rom mit ungeheuren Summen kauft. Manche der zu Bestechenden erhielten Summen bis zu 60 Millionen Sesterzen (12 Millionen Mark). Das römische Volk aber stimmte er nach der endgiltigen Niederlage der Republik (Schlacht bei Thapsus 46 v. Chr.) günstig, indem er unmittelbar hintereinander vier Triumphe feierte, die Römer an 22 000 Tischen bewirtete, prächtige Festspiele, Geld- und Getreideverteilungen veranstaltete. Daraufhin wurde ihm die lebenslängliche Diktatur, der Titel Imperator, das Amt des Pontifex maximus, die tribunicische und die oberste richterliche Gewalt, die Censur, das Recht, Gesetze vorzuschlagen, und die Unverletzlichkeit verliehen.

Sein Adoptivsohn und Nachfolger Octavianus (Augustus) sagt von

sich selbst, daß er 700 Millionen Goldmark „geerbt“ habe, womit sein Anteil an den eingezogenen Vermögen der 130 Senatoren und 2000 Großkapitalisten gemeint ist, die das zweite Triumvirat (Antonius, Octavianus, Lepidus) im Jahre 43 ächtete. Auf ihre Köpfe waren Preise gesetzt. Mit Ausnahme weniger, die sich durch die Flucht retten konnten, wurden alle ermordet (darunter auch Cicero). Damit war der kapitalistischen Hydra in einer zwar entsetzlichen aber gründlichen Weise der Kopf abgeschlagen — bis ihr wieder sieben neue nachwachsen. Bei all dem ist zu bedenken, daß es Caesar und Octavianus nicht um den Geldbesitz, sondern um die Macht (in einer hoch- und großkapitalistischen Gesellschaft!) zu tun war, mit dem ernstlichen Willen, an die Stelle der allgemeinen Verlotterung Ordnung zu setzen. Von seinen 700 Millionen hinterließ Augustus nur 25; alles übrige hatte er für öffentliche Zwecke aufgewendet.

In der Tat vermochte das Kaisertum das republikanische Ausplünderungs- und Bestechungssystem sehr erheblich einzudämmen. Die früher unbesoldete Provinzialverwaltung legte Caesar in die Hände hoch besoldeter kaiserlicher Beamten, deren Amtsführung streng kontrolliert wurde. Die Steuerpacht wurde beseitigt; an ihre Stelle trat direkte staatliche Steuererhebung. Die Kaiser mühten sich um die Zerstörung der Publikanengesellschaften. Kaiserliche Richter traten an die Stelle der korrupten republikanischen Raubjustiz. Die Provinzen waren nicht mehr schlechtweg Kriegsbeute der römischen Kapitalisten, sondern fanden beim Kaiser wirksamen Schutz gegen Mißhandlung. Caesar siedelte 80 000 römische Bürger als Bauern in den Provinzen an und es gelang ihm auch, einen Teil des um Rom liegenden Latifundienringes in Bauerngüter aufzulösen. Augustus setzte diese Ansiedlungspolitik auf den Gütern der 2000 Proskribierten fort. Freilich vermochten all diese Maßregeln die weitere Ausbildung des Kapitalismus in der antiken Heidenwelt und deren zunehmenden Verfall nicht aufzuhalten.

In Rom und den anderen Großstädten blühten Boden- und Häuserpekulation und -wucher. Die Villa der Gracchenmutter erfuhr innerhalb von 50 Jahren eine Wertsteigerung von 75 000 auf 2 500 000 Sesterzen (von 12 500 auf 400 000 Goldmark). Die auf dem Land, in der Provinz reich gewordenen Kapitalisten, reiche Ausländer usw. zogen nach Rom oder in eine der anderen Großstädte, um sich dort einen luxuriösen Palast oder wenigstens eine Villa mit Gärten und Bädern zu verschaffen. Die Beamten und Behörden brauchten schöne Häuser, die Proletarier, insbesondere die immer mehr verelendenden Freien und

Freigelassenen und die aus ihren Dörfern vertriebenen Bauern, brauchten Mietkasernen. Alles Gelegenheiten für Spekulationen, die von Einzelnen und von Konsortien betrieben wurden. Da weitaus die meisten Bewohner der Großstädte kein anderes Verkehrsmittel als ihre Füße zur Verfügung hatten, konnten die Städte nicht weit ausgedehnt werden, sondern wurden die Miethäuser eng und hoch gebaut: sechs- und siebenstöckige Mietkasernen mit Kleinwohnungen, die zu ungeheuren Preisen vermietet wurden. Der mittlere Preis einer Wohnung in Rom betrug 2000 Sesterzen (330 Mark) jährlich. Für bessere Wohnungen, wie sie z. B. Beamte brauchten, mußte eine Jahresmiete von wenigstens 30 000 Sesterzen (5000 Mark) bezahlt werden. Aus einem Häuserblock von Mietkasernen, einer sehr beliebten Kapitalsanlage, gewann man jährlich 40 bis 60 000 Sesterzen (7 bis 10 000 Mark) rein. Cicero bezog aus seinen Miethäusern jährlich 80 000 Sesterzen. Die Eigentümer größerer Häuserkomplexe pflegten, um sich die Last des Verkehrs mit den Mietern ganz zu ersparen, jeden Häuserblock einem Pächter zu übergeben, der dann seinerseits erst die Wohnungen einzeln vermietete, selbstverständlich nicht ohne reichlichen Preisaufschlag, den er für seine Mühe berechnete; auf diese Weise wurden die Kleinwohnungen um ein Drittel weiter verteuert. Die spekulative Ausnützung des Häusergeschäftes bewirkte einen regen Verkehr auf dem Häusermarkt. Nicht nur das Gelände um die Städte herum wurde von den Spekulanten aufgekauft. Sogar wenn irgendwo ein Brand ausbrach, waren sie schon zur Stelle und feilschten mit den Eigentümern um den Kaufpreis der Brandstätte. Reederei und Bodmerei (Seefracht- und Seedarlehensgeschäft) waren ergiebige Geschäftszweige, die durch einzelne Kapitalisten wie durch Kapitalistengesellschaften betrieben wurden. Desgleichen Bergwerke, deren manche sehr große Ausdehnung erlangten. Die Silberminen in Carthagena in Spanien z. B. wurden zeitweise mit 40 000 Sklaven ausgebeutet.

Hinter all diesem kapitalistischen Wirtschaftsbetrieb stand aber, wie auch heute, das Geldgeschäft, das Bankwesen. Und zwar ein Geld- und Bankgeschäft, das die Wesenselemente mit dem heutigen, modernen Geld- und Bankwesen gemein hat. Es waren hauptsächlich die *negotiatores* und die *publicani*, die Finanz- oder Bankgesellschaften bildeten und Geschäfts- oder Spareinlagen von jedermann, auch in kleinsten Beträgen, gegen Verzinsung in Empfang nahmen und in ihren Finanzgeschäften „fruktifizierten“. Diese Finanzunternehmungen hatten ihre Direktoren, Buchhalter, Kassiere, Agenten, wie eine moderne Bank. Die

Gesellschaft der „Asiani“ war so kapitalkräftig, daß sie unter Sulla dem Staat ein Anleihen von 20 000 Talenten (100 Millionen Mark) gewähren konnte, die binnen weiterer 12 Jahre durch neue Anleihen zu einer Staatsschuld von 120 000 Talenten anwuchsen. Viele Publikenen nahmen verzinsliche Einlagen von jedermann für ihre oft kolossalen Ausbeutungsunternehmungen entgegen. In den größeren Städten konnte man genau so wie heute bei den zahlreichen Bankgeschäften jederzeit Spekulations- und Spareinlagen machen, Darlehen für Spekulations- und Produktivunternehmungen, insbesondere für Handelsunternehmungen erhalten. So weite Kreise waren an diesen Geldgeschäften beteiligt, daß der Bankrott eines großen Schuldners oder politische Umwälzungen wie im 19. und 20. Jahrhundert gar nicht selten Finanzkrache herbeiführten, durch die weite Bevölkerungskreise um Hab und Gut kamen und ins Proletariat sanken. Zu Ciceros Zeit stand die Firma C. Rabirius ein halbes Jahrhundert lang an der Spitze sozusagen aller großen Finanzgeschäfte; es gab kaum ein Großunternehmen, eine Großanleihe, an denen sie nicht hervorragend finanziell beteiligt gewesen wäre. Der im Exil lebende König Ptolomaeus mußte sich bei Caesar und Pompejus Anerkennung und Wiedereinsetzung als ägyptischer König durch römische Truppen mit 6000 Talenten erkaufen, die die zwei untereinander teilten. Rabirius (ein Jude ?) hatte dem Ptolomaeus diese Summe und andere eigene und Einlagengelder vorgestreckt; dafür mußte ihn Ptolomaeus zu seinem Finanzminister machen. Rabirius reiste in Caesars Auftrag nach Alexandrien, um die ägyptischen Finanzen zu ordnen und zu kontrollieren, und um seine Darlehen einzukassieren. Der König behandelte ihn aber sehr schlecht, ließ ihn sogar ins Gefängnis werfen und Rabirius war schließlich froh, mit dem Leben davon kommen und nach Rom zurückkehren zu können. Caesar entschädigte ihn reichlich, indem er ihn zum afrikanischen Armeelieferanten machte.

Am üppigsten war das Bankwesen im hellenistischen Osten ausgebildet. Es gab keinen Handelsplatz, auf dessen Markt, an dessen Hafen nicht Bank- und Wechselgeschäfte saßen, die gleich den griechischen Tempeln auch das Depositen- und Darlehensgeschäft betrieben. Hier entwickelte sich auch ein ausgebildeter bargeldloser Wertverkehr, Giro- und Kreditbriefverkehr. In dem damals so dicht bevölkerten und fruchtbaren Aegypten (es zählte zur Zeit der größten Ausdehnung des Römerreiches ungefähr ein Sechstel der Bewohnerschaft desselben) mit seiner Wirtschaftshauptstadt Alexandria hatten die hauptstädtischen Großbanken selbst in den Dörfern Filialen, so daß das Depositen- und Dar-

lehensgeschäft und der bargeldlose Zahlungsverkehr sogar von den Bauern stark beansprucht wurden. In Aegypten gab es sogar den Giroverkehr in Getreide. Die Grundbesitzer konnten ihre Getreidevorräte in Lagerhäusern, insbesondere in den Staatsspeichern, deponieren und über den Wert dieser Depots wie über Bargeld verfügen, in Getreidewert Zahlungen an Banken, Staat (Steuern), Verpächter usw. leisten, ein System, das erst im Jahre 1916 durch die United States Warehouse Act für Getreide, Baumwolle, Wolle, Tabak usw. in der nordamerikanischen Union eingeführt wurde.

„Die römischen Banken haben den Geldverkehr noch verfeinert und spezialisiert. Sie vereinigten den Giroverkehr über das ganze Reich hin in ihrer Hand. ‚In Gallien‘, heißt es einmal bei Cicero, ‚wird kein Geld ohne römische Vermittlung umgesetzt.‘ ... Man kannte den Wechsel, der ‚ohne Gefahr für den Aussteller‘ kursierte und mit der Formel ‚Zahlen Sie an Order‘ remittiert wird. Man betrieb den Kommissionshandel mit Waren, die Abwicklung von Liquidationen, Geldanlage, Darlehensgeschäft (darin sekundierte von den Cognitores, den Auskunfteien), den Eskompte, den Giroverkehr, die Tresorvermietung. In Rom war die Zahl der Geldhändler limitiert. Sie bildeten eine Art Innung und besaßen das Recht, über die Aufnahme neuer Mitglieder zu entscheiden. Sie standen unter Aufsicht des Stadtpräfecten (wie in den Provinzen unter der der Statthalter). Die Bankiers waren gehalten, außer dem Kassa- und Konto-Korrentbuch ein Journal zu führen. Vor Gericht hatten diese Bücher volle Beweiskraft. Die Banken wurden nach dem Stadtteil oder der Straße genannt, wo sie lagen. Die Firmen hießen: ‚Bank beim Tempel des Jupiter‘, ‚Bank auf dem Kleidermarkt‘, oft mit Zusatz des Bankhalters. Unter den Römern erhalten die Banken das Recht, wie Notariate notarielle Verträge zu errichten, was nur darin beschränkt wird, daß einer der beiden Vertragspartner Girokunde der Bank sein muß. Bei Käufen und Verkäufen aller Art dienten sie als Makler, sie besorgten Privatauktionen und wurden bei öffentlichen Versteigerungen als Schriftführer und Kassierer herangezogen. Die ‚Börsenversammlungen‘ sind in Rom schon früh üblich. Sie finden zunächst auf dem Forum unter freiem Himmel statt. Um 200 v. Chr. errichtet man für dieselben eine ‚Basilica‘, einen Bau in länglichem Rechteck, von Säulengängen im Erdgeschoß und im ersten Stockwerk umgeben. Seit Pompejus stellten die in Rom ansässigen Juden einen nicht unerheblichen Teil der regelmäßigen Besucher. Die Rückwirkungen der Ereignisse der wechselreichen inneren und hohen Politik auf die

Aussichten der Pachtgesellschaften, der Großunternehmer bildeten den Gegenstand des Geschäftes mit den ‚Anteilen‘ einer Genossenschaft oder einer Unternehmung. Wie finanzielle Krisen der römischen Provinzen auf die Hauptstadt zurückwirkten, wissen wir aus einer Rede Ciceros: „Als viele in Asien große Summen verloren hatten, sank auch in Rom durch die in den Zahlungen eingetretene Hemmung der Kredit; denn es können nicht in einem Staate viele ihr Vermögen einbüßen, ohne andere mit sich in das selbe Unglück zu verwickeln.“ Auch die Entwertungen des Geldes, Münzverschlechterungen usf. erzeugten große Störungen des Verkehrs. In Italien war neben Rom Neapel, mit dem nahen Puteoli — der Umschlagplatz für den Verkehr mit Aegypten, Afrika und dem Orient — ein wichtiger Bankplatz, nicht zuletzt wegen der bestehenden Verfügungen über die Beschränkung der Ausfuhr von Bargeld (zu der die besondere Bestimmung gehörte, daß die Juden nach Jerusalem kein Bargeld ausführen durften).“ (*Daniel Steffens*, Kapital und Börse von Babylon bis Wallstreet, Gotha 1926, S. 28 f.)

Welch große Rolle in dem kapitalistischen Wirtschaftsleben der römischen Welt das typische Geld- und Wuchervolk der *Juden* spielte, geht aus vielen von der Geschichtsschreibung überlieferten Einzelheiten hervor. Trotz mancher Gegenmaßnahmen wurde ihre Macht immer größer und immer wieder Gegenstand allgemeiner Befürchtungen. Schon im Jahre 139 v. Chr. wurden sie durch den Prätor C. Cornelius Hispallus aus Rom vertrieben. Kaum ein halbes Jahrhundert später bemerkt Sulla, auf der ganzen Erde sei kaum ein Ort zu finden, den sie nicht angefüllt und unter ihre Gewalt gebracht hätten; daraus ist zu schließen, daß sie damals auch schon wieder in Rom mächtig waren. Der 43 v. Chr. ermordete Advokat und glänzende Redner Cicero sagte in seiner berühmten Verteidigungsrede für Valerius Flaccus, es sei allbekannt wie zähe die Juden zusammenhielten, welchen Druck sie auf Beratungen und Entschlüsse der Volksversammlungen ausübten. „Ich spreche das nur mit unterdrückter Stimme. Mir liegt bloß daran, daß die Richter mich hören. Ich fühle mich nicht berufen, mir Haß und Verfolgung auf den Hals zu laden, und das würde, da ihre Zahl zu groß ist, sicher geschehen, wenn man da unten im Publikum hören würde, was ich hier spreche. Ich sage darum nur so viel: die Summen, welche die Juden jedes Jahr nach Jerusalem senden, sind so groß, daß das Verbot gegen diese Ausfuhr durchaus gerechtfertigt ist.“ Als der „geniale Schuldenmacher“ Caesar ermordet wurde, widerhallte mehrere Nächte hindurch ganz Rom von ihrem Klagegeschrei; so viele ausstän-

dige Gelder hatten sie bei ihm stehen, die sie nun zu verlieren fürchteten. Daß sie in dieser Lage ihrem Schmerz so offen Ausdruck verleihen konnten, zeigt, wie sicher sie sich fühlten. Als eine Deputation der palästinensischen Juden gegen König Archelaos in Rom Klage führte, schlossen sich ihr 8000 dort ansässige angesehene reiche Juden an. Im Jahre 19 n. Chr., unter Kaiser Tiberius, wurden die Juden abermals aus Rom vertrieben. Die Maßregel wiederholte sich schon im Jahre 49, als Kaiser Claudius sie verjagte, weil sie, wie Suetonius berichtet, wegen eines gewissen Chrestus unaufhörlich Unruhen stifteten, das heißt, sie bekämpften gewalttätig die ersten Christen. Als Paulus erstmals nach Rom kam (61) waren sie aber dort schon wieder mächtig.

Daß, wie im 1. Band (S. 74) erwähnt, in der Kaiserzeit infolge der wirtschaftlichen Zerstörungen des verheerenden Kapitalismus und der Barbareneinfälle die Geldwirtschaft in gewissem Ausmaß wieder der Naturalwirtschaft Platz geben mußte, ändert ebenso wenig an dem hochkapitalistischen Charakter des Väterzeitalters als jene Naturalwirtschaft, die während des großen Krieges und in den ihm folgenden Inflationsjahren im 2. und 3. Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts in Mitteleuropa sich herausbildete, den hochkapitalistischen Charakter unserer Zeit etwa aufheben könnte. Daß damals die Städter als „Hamsterer“ mit dem Rucksack in die Dörfer wanderten, um dort gegen Kleider, Wäsche und Hausrat Kartoffel, Mehl, Schmalz, Eier einzutauschen, bewirkte doch wohl nicht, daß damals das Geld etwa weniger gewinnbringend und „fruchtbar“ gewesen wäre als vorher. Im Gegenteil gerade die Geldnot steigerte die „Geldfruchtbarkeit“. Ähnlich stand es um den Einbruch der Naturalwirtschaft in die hochkapitalistische Antike. Er änderte nichts an der Tatsache, daß die alte Kirche und die Kirchenväter einem hochkapitalistischen Wirtschaftsleben gegenüberstanden, in dem die kapitalistische Ausbeutung der Arbeit durch das absolute Eigentum und seinen arbeitslosen Wuchergewinn vermutlich verhältnismäßig größer war als in irgend einer späteren Zeit. Die spezifisch kapitalistische Wirtschafts- und Verkehrstechnik war zu ihrer Zeit so hoch entwickelt, fein differenziert und spezialisiert, Geld- und Zinswirtschaft so stark ausgebildet, das Gesamtbild dem des modernen Kapitalismus in den charakteristischen Grundzügen so ähnlich, daß nicht von einem wesentlichen Unterschied zwischen antikem und modernem Kapitalismus die Rede sein kann, sondern nur von verschiedenen Entwicklungsstufen.

Ich verstehe darum nicht, wie *Sombart* zu der von ihm mit so

großem Nachdruck verfochtenen und von seinen allzu wenig kritischen Schülern ihm immer wieder blind nachgesprochenen „Einzigartigkeit“ des modernen Kapitalismus kommen konnte und den antiken Kapitalismus nicht als Kapitalismus gelten lassen will, wie *Nell-Breuning* schreiben kann (Kirche und Kapitalismus, Gladbach 1929, S. 5): „Die alten Römer besaßen keine kapitalistische Wirtschaft.“ In den Tatsachen hat diese Ansicht keine Begründung. Wir werden noch des näheren sehen, daß sie auch nur bei Unkenntnis des Urgrundes des kapitalistischen Wesens möglich ist, dessen, daß Kapitalismus die (nach der individualistischen Richtung hin entfaltete) Wirtschaftsform des Erdengutes in seiner sündhaft-heidnischen, vom Geist der Diesseitskultur verderbten, verkehrten Auffassung ist, als ob das Erdengut wesentlich Ring wäre; und bei Unkenntnis der inneren Dynamik dieses heidnischen Eigentums- und Arbeitsbegriffes, die unter den verschiedensten Wirtschafts- und Lebensbedingungen immer wieder zu den im tiefsten Grunde wesentlich gleichen Wirtschaftsformen führen muß und deshalb, der Sombartschen Behauptung schnurstracks entgegen, sowohl in der Antike, als auch in der Moderne zueinander wesentlich gleichen Wirtschaftsformen tatsächlich führte, die nur in der unwesentlichen Modifikation durch die zeitbedingten Nebenumstände voneinander verschieden sind; die beide dem einen und selben Geist und Stamm entsprangen und nur die individuellen Verschiedenheiten der Varietäten der einen und selben Art aufweisen.

Gleicher Meinung ist auch *Lujo Brentano* (Wirtschaftsleben der antiken Welt, S. 112): „Außer Armeelieferungen finden wir als kapitalistische Erwerbsunternehmungen den Bau von Straßen, wie den der Via Appia, und von Wasserleitungen, die Pacht von Steuern, Schauspielen, öffentlichen Ländereien, Bergwerken, Begräbnisunternehmungen, Sklavenzucht um die Sklaven wieder zu verkaufen, Spekulationen in Grundstücken, Wohnhäusern. Man begreift nicht, wie man angesichts dieser Tatsachen bestreiten kann, daß die antike Welt, und speziell das alte Rom die kapitalistische Unternehmung gekannt habe, noch weniger, wie gerade diejenigen dies bestreiten können, deren Definition von kapitalistischer Unternehmung diese Vorgänge aufs genaueste entsprechen. Sie haben die kapitalistische Unternehmung definiert (Werner Sombart, Der moderne Kapitalismus I, 321) als die Wirtschaftsform, deren Zweck es ist, ein Sachvermögen durch eine Reihe von Vertragsabschlüssen über geldwerte Leistungen und Gegenleistungen zu verwerten. Gerade darum handelt es sich bei all diesen Vorgängen.“

Zu verwerten, um dabei Mehrwert zu profitieren, Kapitalgewinn zu machen, selbstverständlich. Darum stimme ich auch *Ratzinger* zu, wenn er schreibt (Volkswirtschaft, S. 275): „Die Polemik der Kirchenväter galt nicht diesem oder jenem Zinsfuße, sondern dem ganzen altrömischen Erwerbssysteme, welches die ehrliche Arbeit und den redlichen Erwerb verabscheute und sich lieber von Ausbeutung, Erpressung, Plünderung, von Betrug und Wucher ein Vermögen sammelte.“ Darin gleichen aber, im Gegensatz zu *Ratzingers* Meinung, der antike und der moderne Kapitalismus einander, wenn man sich nicht durch oberflächlichen Schein täuschen läßt.

Das will *Ratzinger* durchaus nicht wahr haben. Darum ist ihm der moderne Kapital- und Kreditzins etwas von der antiken usura wesentlich Verschiedenes (Volkswirtschaft, S. 284): „Das Altertum kannte nur diese zwei Arten von Kapitalien: das Handels- und das Wucherkapital, und nur wenn man den durch Handel und Wucher hervorgerufenen Darlehensverkehr Kredit nennen will, kann im Altertum von einer Kreditleistung oder Kreditgewährung die Rede sein.“ Die Meinung, die Antike habe nur die zwei genannten Arten von Kapitalien gekannt, ist, wie wir genau sahen, unzutreffend: der antike Kapitalismus kannte im Wesentlichen sämtliche Kapitalsarten, die auch die Moderne aufweist. Und es gibt keinen vernünftigen Grund, den durch Handel und Wucher hervorgerufenen Darlehensverkehr nur in der Moderne Kredit zu nennen, ihm aber in der Antike diesen Namen vorzuenthalten. Tatsächlich wird er doch heute allgemein als Kredit bezeichnet.

Worauf *Ratzinger* hinaus will, das ist die Unterscheidung zwischen (Konsumtiv-)Darlehen und (Produktions-)Kredit, oder, wie er sich hinsichtlich des Zinsnehmens bei dem ersteren und bei dem letzteren unglücklich ausdrückt, zwischen „lukrativem“ und „produktivem Erwerb“. Als ob der Handel an und für sich, also auch dann, wenn er redlich Bedarfsbefriedigung durch Arbeitsaufwand bezweckt, unproduktiv wäre! Darum ist nicht einzusehen, warum der „durch Handel hervorgerufene Darlehensverkehr“ an und für sich nicht genau so (Produktions-)Kredit sein soll wie irgend ein anderer Produktionskredit. Lukrativ nennt *Ratzinger* den Erwerb bei einem Geschäft, bei dem nicht produziert wird; produktiv nennt er den Erwerb bei einem Geschäft, bei dem produziert wird. Den Gewinn aus der Darlehensgewährung nennt er nur dann lukrativ und wucherisch, wenn das Darlehen nicht produktive Verwendung seitens des Schuldners findet. Dagegen bezeichnet er den Gewinn aus dem Darlehen als produktiv und gesund, wenn

das Darlehen produktive Verwendung seitens des Schuldners findet. Wir haben aber zur Genüge gesehen, daß die Kirche es immer als für die Antwort auf die Zinsfrage gleichgiltig ansah, was der Schuldner mit dem Darlehen machte, daß sie *jeden* Gewinn aus dem Darlehen (wie aus dem bloßen, arbeitslosen Besitz überhaupt, also jeden echten Kapitalzins), sowohl beim Konsumtiv-, als auch beim Produktivdarlehen, als *lukrativ* und *wucherisch* verdammt. Denn auch beim Produktivdarlehen erhält der Gläubiger alles äquivalent rückvergütet, was er zur Produktion beigetragen hat, wenn er die Darlehenssumme (zutreffenden Falles samt Schadloshaltung) voll zurückerhält. Denn sein Wertbeitrag zum Produkt war gleich der Darlehenssumme; deren Wert ist in das Produkt übergegangen. Der Mehrwert hingegen stammt aus der Arbeit des produzierenden Schuldners, gebührt diesem also gemäß dem Äquivalenzprinzip sowohl, als auch deshalb, weil nur der essen soll, der arbeiten will. Ratzinger aber will einen Teil des Mehrwertes dem Gläubiger zusprechen, weil er sich durch Kreditgewährung Anspruch auf „produktiven“ Erwerb verschafft habe — der in Wahrheit doch offenbar gar nichts anderes ist als Gewinn „*vi mutui*“, echter Kapitalzins. Hätte Ratzinger statt des irreführenden Ausdrucks „produktiver Erwerb“ — der Erwerb ist doch überhaupt niemals produktiv, sondern die Arbeit ist es — richtig von *Arbeitererwerb* im Gegensatz zu *arbeitslosem* (lukrativem) Erwerb gesprochen, so wäre ihm die Unrichtigkeit seiner Auffassung vielleicht doch zum Bewußtsein gekommen.

Ratzinger sieht darum schief, was er an und für sich richtig schreibt (Volkswirtschaft, S. 301): „Es standen einander also *zwei ganz verschiedene Begriffe von Erwerb* gegenüber: Der *heidnisch-römische*, welcher in der Uebervorteilung durch den Handel und in der Auswucherung durch die Geldgeschäfte von den Verlusten anderer sich Vermögen sammelte: der *lukrative* Erwerb. Die *Christen dagegen* erwarben sich ihren Besitz durch *Arbeit*: der *produktive* Erwerb. Den lukrativen Erwerb erklärte das Christentum für unsittlich, als turpe lucrum, als schändlichen Gewinn, als Aneignung fremden Eigentums. Diesem lukrativen Erwerb sollte die Türe der Kirche verschlossen bleiben. Von der kirchlichen Gesetzgebung wurde verboten das Betreiben von Geldgeschäften im römischen Sinne, die Benutzung des Gelddarlehens zu lukrativem Erwerb, zur Aneignung fremden Eigentums, mit andern Worten: der Wucher.“ Nun: Was denn hat der Geber von Kredit für produktive Zwecke gearbeitet? Insofern die Kreditsumme „geronnene Arbeit“ und rechtmäßig sein war, hat er Anspruch auf

volle Rückerstattung dieses seines Arbeitsbeitrages. Verlangt er Mehrwertgewinn darüber hinaus, so will er doch offenbar lukrativen Erwerb durch Aneignung fremden Eigentums, nämlich von Arbeitsfrucht des produzierenden Schuldners machen; dieser allein kann „produktiven“ Erwerb machen, der Gläubiger immer nur lukrativen Erwerb. Darin besteht zwischen Antike und Moderne gar kein Unterschied. Der moderne Kreditzins ist also genau ebenso turpe lucrum wie der Darlehenszins in der Antike. Nach *Ratzingers* Meinung unterscheiden sie sich voneinander wesentlich, so daß er sagt (S. 303 f.): „Das, was wir heute Zins nennen, gab es damals weder begrifflich noch tatsächlich. Zins und Wucher waren gleichbedeutende Begriffe und wurden auch durch das selbe Wort ausgedrückt.“ Dagegen bedeute Zins heute „erlaubte Vergütung der Kapitalsnutzung“; diese sei eben nicht wucherisch und man dürfe „nicht heutige Begriffe Zeiten mit ganz anderen Verhältnissen aufoktroyieren“.

Wir sehen auch hier die unhaltbare Vorstellung: der antike Kapitalismus sei etwas ganz anderes als der moderne gewesen, während doch die antiken Kapitalisten im Wesentlichen das genau Gleiche machten wie die modernen. Andere kleiden die gleiche irrige Vorstellung in die Formel von den „primitiven“ Wirtschaftsverhältnissen der Antike oder in jene von der Rückbildung zur Naturalwirtschaft in der Kaiserzeit. Wir sahen aber schon, daß diese Einwände den hochkapitalistisch-geldwirtschaftlichen Charakter der Väterzeit vergeblich bestreiten. Uebrigens ist der Zins in der Geldwirtschaft genau so wucherisch wie in der Naturalwirtschaft. Wenn man in der Gebundenheit der Wirtschaft und in der durch sie bedingten engen Beschränkung des Geldes als Erwerbsmittels die Begründung des altkirchlichen Zinsverbotes sucht, so steht dem ganz und gar entgegen, daß die Väterzeit eine Zeit schrankenlosester Freiwirtschaft, ungebundenster Geld- und Kapitalwirtschaft war, in der das Geld tatsächlich die größte Rolle als Erwerbsmittel spielte. Hoffentlich wird niemand mit dem unsinnigen Einfall kommen, behaupten zu wollen, daß Dampfmaschine und Elektromotor, Telegraph und Telephon, Eisenbahn und Luftschiff, Dieselmotor und Radio, Koks- und Preßluftverfahren, Gußstahl- und Giftgaserzeugung wesentlich kapitalistische Einrichtungen seien und daß ihr Fehlen in der Antike dem damaligen Wirtschaftsleben den geld- und freiwirtschaftlichen, den gewinnwirtschaftlichen, kommerzialistischen und kapitalistischen Charakter nehme.

So ergibt sich denn, daß dem Geld in der Antike, in der Väterzeit

im wesentlichen die gleichen Möglichkeiten produktiver Verwendung, die gleichen Gewinnmöglichkeiten wie heute, ja Möglichkeiten noch viel lukrativeren Erwerbes als heute offen standen. Daß diese Möglichkeiten allgemein zugänglich waren, nicht bloß für Reiche, sondern ebenso auch für kleine Sparer. Daß somit aus den Unterschieden zwischen der antik- und der modern-kapitalistischen Wirtschaft eine Begründung für ein Zinsverbot dort im Gegensatz zu einer Zinserlaubnis hier unmöglich abgeleitet werden kann. Endlich in Umkehrung: daß der echte Kapitalzins und somit auch der Darlehens- oder Kreditzins auch in der modernen Kapitalwirtschaft genau so gegen das Naturrecht ist, wie er es in der antiken Kapitalwirtschaft der Väterzeit war, wenn wir nicht — von allem anderen abgesehen — die Väter und die ganze altchristliche Kirche des Irrtums zeihen wollen. Daraus folgt aber auch die Unmöglichkeit der Fragestellung: Wie könnte die Kirche heute das Zinsnehmen beim Darlehen zulassen, wenn es gegen das Naturrecht wäre?

Nach einer ganz anderen Richtung als diese falsche Fragestellung, nämlich zur Lösung des Problems der heutigen Haltung der Kirche der Zinswirtschaft gegenüber weist

DIE RICHTIGE FRAGESTELLUNG

Hätte August Lehmkuhl bei *Vogelsangs* Genie Belehrung gesucht, anstatt diesen Meister in übel angebrachtem Theologenstolz kurzerhand als vermeintlichen Nichtfachmann abzutun (s. S. 227 ff.), so hätte er auf der gleichen Seite 4 von dessen Schrift „Zins und Wucher“, auf der Vogelsang von Fasten und Strafpraxis der mittelalterlichen Kirche redet, auch eine Andeutung von wesentlich anderem Gewicht finden können, nämlich die Worte: „Man... erinnere sich aber auch an das schrittweise Vorgehen der Kirche in der Frage der *Sklaverei*.“ Wohlweislich unterläßt Lehmkuhl die Anführung gerade dieses Satzes, der allerdings die Haltlosigkeit seiner ganzen Polemik hell beleuchtet hätte.

Denn die Sklaverei ist — wie alsbald des näheren nachgewiesen werden wird — genau so gegen Natur und Naturrecht wie das Zinsnehmen; sind doch beide nur zwei Seiten der einen und selben Wesenheit: der Verkehrung des naturrechtlichen Eigentums- und Arbeitsbegriffes in den heidnischen, Umkehrungen des Menschen, des Herren der Schöpfung, zum Knecht der Materie, zum Arbeitsvieh des Besitzes, des Geldes. Die Sklaverei ist Schändung der menschlichen Natur (ebenso

wie der Zins), sie ist ihrem Wesen nach ein schweres Verbrechen, sündhaft durch und durch (ebenso wie der Zins). Und trotzdem hat die Kirche die Sklaverei jahrhundertlang geduldet; nie gebilligt, immer auf die allmähliche Auflösung dieses grausamen Unrechts hingewirkt, in jahrhundertelanger Erziehung der abendländischen Menschheit diese verbrecherische Schande schließlich auch siegreich überwunden und, so weit ihre Macht reichte, ausgetilgt; aber so lange die Menschheit so tief im Sündenpfuhl stak, daß sie die Sklaverei für recht ansah, 'duldete die Kirche diese Sünde.

Diese Sünde, die *objektiv* oder materiell (im moraltheologischen Sinn), d. h. ihrem eigenen Wesen nach, vor Gott und Naturrecht unzweifelhaft Sünde ist, *kann* aber *subjektiv* oder formell (im moraltheologischen Sinn), d. h. mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des armen gefallenen Sündenmenschen, auf das Unvermögen seiner Verkehrtheit, es zu fassen, auf die innere psychologische und die äußere sozial-wirtschaftliche Zwangslage seiner sündegebeugten Natur, aus seinem Unvermögen, das Naturrecht ungetrübt zu erkennen oder zu verwirklichen, heraus, vor Gott und Gewissen entschuldigt sein, so daß der Mensch, der einen Sklaven hält und zu seinem Dienst verwendet, dadurch doch nicht persönliche Sünde begeht, dadurch doch nicht sündigt, wenn er nur wenigstens den Sklaven, so weit es in seiner moralischen Macht steht, als Nichtsklaven, als gleichberechtigtes Gotteskind behandelt. In der Tat hat die Kirche jahrhundertlang mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse von den Sklavenhaltern nicht die Freilassung ihrer Sklaven unbedingt gefordert, ja sogar selbst Sklaven gehabt. Hier sehen wir unverkennbar eine annähernd vollkommene Analogie zur Haltung der Kirche im modernen Hochkapitalismus in Sachen des Zinsnehmens deutlich vor uns. Der echte Zins ist zwar unzweifelhaft gegen das Naturrecht; trotzdem aber fordert die Kirche innerhalb der allgemeinen Zinswirtschaft vom einzelnen Menschen nicht an und für sich (*per se*) den Verzicht auf jegliche Mehrforderung über die Stammsumme hinaus, sondern läßt sie ihm sogar allgemein ausdrücklich zu, so daß er dem Augenschein nach als Zinsnehmer auftritt, wenn er dabei nur wenigstens die Aequivalenz nicht verletzt (Wiesingers drei Titel, S. 223); ja sogar die Kirche selbst nimmt „Zins“. Und es steht für jeden, der das Wesen der Kirche kennt, der weiß, daß sie Corpus Christi mysticum, d. h. trotz, neben und über allem Menschlichen in ihr der unter den Menschen fortlebende Christus selbst und in diesem Sinne unfehlbar und heilig, d. h. zum Heil führend ist in Lehre und Leitung der Ihrigen, un-

zweifelhaft fest, daß die Kirche mit dieser ihrer Duldung des Sklavenhaltens und des „Zinsnehmens“ nicht irre ging und nicht irre führte.

Von Grund auf verkehrt und irreführend ist also die Fragestellung: Wie könnte die Kirche das Zinsnehmen heute gestatten und selbst üben, wenn das Zinsnehmen an und für sich gegen das Naturrecht, der arbeitslose Gewinn ungerecht wäre? Die aus Mangel an Einsicht in die *Oeconomia perennis* und in die kirchliche Tradition, aber auch aus kapitalistischer Orientierung heraus gegebene falsche Antwort auf diese falsche Frage konnte dann eben nur so lauten: Also ist das Zinsnehmen an und für sich nicht gegen das Naturrecht, der arbeitslose Gewinn an sich gerecht. Damit schlägt man aber der traditionellen Zinslehre der Kirche ins Gesicht. Und will man gar die behauptete naturrechtliche Zulässigkeit des Zinsnehmens mit kirchlicher Zinslehre und kanonischem Zinsverbot theoretisch vereinbaren, dann kann dies nur unter Anwendung jener Sophistik geschehen, die es zuwege bringt, den Trümmerhaufen des Zusammenbruches mit der stolzen Aufschrift zu versehen: „Die kirchliche Zinslehre steht auch im 20. Jahrhundert in ihren Prinzipien so fest wie je“ — aber wir brauchen uns um sie nicht zu kümmern, denn sie gilt heute nicht mehr.

Richtig kann die Frage in dieser Sache eben nur so lauten: Welche Gründe bewirken, bei unverändertem Fortbestand der unzweifelhaften absoluten Naturrechtswidrigkeit der usura und bei ebenso sicherer Unzweifelhaftigkeit des (im Sinne des wahren usura-Begriffes) wesentlich wucherischen Charakters des modernen, kapitalistischen Wirtschaftssystems, *welche Gründe bewirken, daß innerhalb der modernen hochkapitalistischen, grundsätzlichen und allgemeinen Zinswirtschaft es für jedermann an und für sich nicht unerlaubt (non per se illicitum), nicht sündhaft ist, allgemein eine gewisse mäßige über die Stammsumme hinausgehende Mehrforderung zu erheben, daß daher die Kirche sie gestatten kann, ja, wie wir noch sehen werden, sogar gestatten muß?* (Es kann sich also nur um eine solche Mehrforderung handeln, die nicht äquivalenzverletzende usura, echten Zins, Mehrwertgewinn, sondern bloß Aequivalenzherstellung beansprucht.)

Diese richtige Fragestellung läßt, im Gegensatz zu der falschen, von vorneherein erkennen, daß die wahre Lösung des Rätsels der (durch das Heidnisch-werden der Wirtschaft erzwungenen) Veränderung in der Haltung der Kirche bezüglich einer Mehrforderung über die Stammsumme hinaus wahrhaftig weder einer Umdeutung oder Durchlöcherung der kirchlichen Zinslehre, noch formaljuristischer Interpretationskünste

bedarf, daß diese Veränderung nicht rührt an das Verdammungsurteil der *Oeconomia perennis* und der kirchlichen Tradition gegen den Kapitalismus, gegen den arbeitslosen Gewinn, gegen das System der Gewinnwirtschaft, gegen das echte Zinsnehmen. Lassen wir nun die schon durch des Abtes Wiesinger drei Titel (S. 223) nahe gelegte Lösung in ihrer vollen Begründung vor uns aufwachsen.

KIRCHE UND SKLAVEREI

Sklaverei wird juristisch definiert als „Zustand eines Menschen, welcher seiner persönlichen Freiheit beraubt ist, als Sache behandelt wird und als solche im Eigentum eines andern steht“. In der Kirche ist üblich geworden zu erklären: „*Status subjectionis perpetuus, quo quis tenetur pro alimentis omnes operas suas alteri praestare.* (Ein Zustand immerwährender Unterwerfung, durch den einer gehalten ist, für seinen Unterhalt all seine Arbeit einem andern zu gewähren.)“ (Dr. *Georg Grupp*, *Kirchenlexikon*, 2. Auflage, 11. Bd., Sp. 400 f.) Daß die Sklaverei dem Wesen, der Würde, dem Recht der Menschennatur zuwider sei, war in der Kirche niemals zweifelhaft.

Schon die Kirchenväter erkennen die ursprüngliche Gleichheit aller Menschen in der Freiheit und führen die Sklaverei auf die Sünde zurück.

Lactantius schreibt in seinen „*Institutiones divinae*“ (lib. 5, c. 15): „Denn Gott, der die Menschen erzeugt und belebt, wollte, daß alle gleich, das ist Gleiche seien (*omnes aequos, id est pares esse voluit*). Allen setzte er die selbe Lebensbestimmung, alle erzeugte er als vernünftige Wesen, allen verhieß er Unsterblichkeit... Niemand ist bei ihm Sklave, niemand Herr. Denn wenn er allen der gleiche Vater ist, so sind wir mit gleichem Recht alle frei (*aequo jure omnes liberi sumus*).“ Daraus folgert er (c. 16): „Aus keiner anderen Ursache nennen wir einander Brüder, als weil wir glauben, daß wir Gleiche sind, denn da wir alles Menschliche nicht nach seinem körperlichen, sondern nach seinem geistigen Wert messen, so haben wir, obgleich die körperliche Lage eine verschiedene ist, dennoch nicht Sklaven, sondern wir haben sie und nennen sie dem Geist nach Brüder, der Religion nach Mitklaven (Christi).“ (Vgl. S. 277.)

Sehr eingehend befaßt sich der hl. *Johannes Chrysostomus* mit der Sklaverei, umso mehr, als ein großer Teil der Sklavenbesitzer zu seiner Zeit sich darüber beunruhigt zeigte, ob denn der Besitz von Sklaven

auch gerecht sei. Er sagt sogar (Hom. 40 in Epist. I. ad Cor.): Es sei ihm bekannt, daß er damit seinen Zuhörern beschwerlich falle; allein was liege daran? Er werde nicht davon ablassen, immer wieder darauf zurückzukommen. An verschiedenen Orten, besonders in der Homilie 22 über den Epheserbrief bezeugt er, daß Gott Adam und Eva *frei* und *beide gleich frei* erschaffen, auch keinen Sklaven zu ihrer Bedienung miterschaffen habe; Abel, Seth und Noah hätten gleichfalls noch keine Sklaven gehabt. Demnach sei unbestreitbar, daß *ursprünglich gleiche Freiheit für alle* bestand (Hom. 29 in Genes.). Die Sklaverei sei *notwendige Folge des Ursündenfalles* und gewiß *nur* Sündenfolge, Strafe und Erziehungsmittel für Menschen, wie auch aus dem Strafspruch Noahs über Cham hervorgehe, durch den über ihn die Sklaverei verhängt wurde; aus der Natur der allgemein menschlichen Sündhaftigkeit, die wir durch eigene persönliche Sünden bestätigen, ergibt sich die Sklaverei; denn die Sünde an sich ist Unfreiheit, Knechtschaft und hat darum Knechtschaft jeder Art zur Folge (Serm. 5 in Genes.). In der Homilie 29 zur Genesis bezeugt er darum, daß in der christlichen Kirche die Sklaverei *bloß dem Namen nach* bestehe, die Sache habe aufgehört; denn nur wer Sünde tue, sei Sklave; die Wiedergeborenen aber seien Brüder.

In seinem Sendschreiben an die Bischöfe Brasiliens über die Aufhebung der Sklaverei „In plurimis“ vom 5. Mai 1888 (lateinisch-deutsche Herdersche Ausgabe, Freiburg 1889) zitiert Papst Leo XIII. den hl. Kirchenlehrer Papst Gregor den Großen (um 540 bis 604; lib. 6., ep. 12): „Da der Schöpfer aller Kreatur, unser Erlöser, deshalb das menschliche Fleisch in Gnaden annehmen wollte, um in seiner göttlichen Erbarmung die Fesseln der Knechtschaft (*servitutis*) zu brechen, die uns gefangen hielten, und der *vorigen Freiheit* (*pristinæ libertati*) uns zurückzugeben, so ist es ein *heilsames Werk* (*salubriter agitur*), wenn die Menschen, welche die Natur von Anbeginn an als Freie hervorgebracht hat (*quos ab initio natura liberos protulit*), und die das (gefallen-menschliche) Völkerrecht unter das Joch der Knechtschaft (*jugo servitutis*) beugte, durch die Wohltat der Freilassung jener Freiheit wiedergegeben werden, *in der sie geboren waren*.“

Leo zitiert weiter den großen hl. Kirchenvater Augustinus (Gen. 1, 26): „Er (Gott) wollte, daß der als ein vernünftiges Wesen geschaffene Mensch nur über die unvernünftigen Wesen (als Eigentümer) herrsche; *nicht der Mensch über den Menschen*, sondern der Mensch über das Vieh;“ hieraus ergebe sich (Gen. 1, 25; Noe c. 9, 25), „daß

das Verhältniß der Sklaverei als mit Recht dem Sünder auferlegt zu erkennen ist. Darum lesen wir nirgends in den (Hl.) Schriften von einem Sklaven, bevor nicht der gerechte Noe die Sünde seines Sohnes (Cham) mit diesem Wort strafte. Und so verdiente die *Schuld* dieses Wort, nicht die *Natur* (Nomen itaque istud culpa meruit, non natura).“

Der hl. *Thomas von Aquin* setzt klar auseinander (S. th. I., qu. 96, a. 4), daß Sklaverei oder Knechtschaft (*servitus*) im ursprünglichen, paradiesischen Menschheitszustand nicht bestanden haben könne, weil der Mensch seiner Natur nach im Verhältniß zu seinen Mitmenschen seinen Zweck in sich selbst trage, nicht aber ganz und gar zum Nutzen eines andern bestimmt sei. Der Entzug der Freiheit, die Verknechtung, so daß der Mensch nicht mehr dem eigenen Besten nachstreben könne, sondern bloß zu Dienst und Nutzen eines andern, seines Herrn, bestimmt sei, könne nur als ein trauriger *Strafzustand* bestehen, in dem ihm das, was seiner *Natur* zukomme, *entzogen* sei. Die Sklaverei erscheint also auch Thomas ganz richtig als eine *Folge* der Verderbnis und Verkehrung der Menschennatur durch den *Sündenfall*.

Nach einem der größten Theologen des 19. Jahrhunderts, *Johann Adam Möhler* (Gesammelte Schriften und Aufsätze, 2. Bd., Regensburg 1840, S. 56), ist die Sklaverei „ein *Auswuchs jenes Stammes aller Uebel*, dessen Aeste und Verzweigungen von Adam an durch alle Zeiten und Räume der Erde reichen bis auf Christus, von dem eine neue Pflanzung ausging. Welche Verkehrtheit der Gesinnung wurde nicht erfordert, bis das uranfängliche Band brüderlichen Verhältnisses in Ketten sich verwandelte, welche der Gleiche um den Gleichen schlug? Welche Mischung von Uebermut, Grausamkeit, Habsucht und Niederträchtigkeit mußte nicht die Gemüter beflecken, bis der Eine von dem Andern die Ansicht gewinnen konnte, daß er über ihn, wie über eine Sache, verfügen dürfe? In der Tat: man staunt bei der ersten Betrachtung dieses Verhältnisses, daß nicht beide, der Herr und der Sklave, den Akt der ersten Unterwerfung mit dem Leben büßten. Jener, wenn er den verzweiflungsvollen Blick einer erdrückten Seele gewahrte, dieser, wenn er sich als Fußschemel des ihm nur Ebenbürtigen betrachten mußte! Doch war wohl der Begriff eines Sklaven, wie überhaupt ein jeder Begriff, nicht sogleich vollkommen ausgebildet, wodurch es sich auch begreifen läßt, daß überall nur Sklaverei möglich war; denn so scheint es uns, wenn er *auf einmal* in seinem ganzen Umfange, in seiner ganzen Gräßlichkeit im Leben vorhanden und dem Geiste gegenwärtig gewesen wäre, gewiß: *nie* hätte sich die Sklaverei

bilden können. Indem er aber stufenweise sich entwickelte, wurde der Geist des Menschen vorbereitet, ihn zu ertragen, der bei plötzlichem Eintritte das Leben des Menschen zerstört hätte.“

Papst *Leo XIII.* selbst erinnert in seinem Sendschreiben an die brasilianischen Bischöfe daran, daß Christus gekommen sei, „um den Gefangenen Erlösung anzukündigen“ (Jes. 61, 1; Luk. 4, 19) und das Menschengeschlecht von der schlimmsten Knechtschaft der Sünde zu befreien, „alles sowohl im Himmel als auch auf Erden in sich (Christo) zu erneuern“ (Eph. 1, 10). „Darum ziemt es sich und entspricht ganz dem Apostolischen Amt (des Papstes), daß alles von Uns begünstigt und eifrig gefördert werde, woraus sowohl die einzelnen Menschen als auch die rechtsverbundenen Gemeinschaften Hilfsmittel zur Behebung des vielfachen Elends gewinnen könnten, das, wie Früchte eines verderbten Baumes, *aus der Schuld des ersten Stammvaters hervorging*; welcher Art immer die Hilfsmittel sein mögen, sie vermögen nicht bloß viel für Kultur und Menschlichkeit, sondern sie tragen auch wirksam bei zu jener vollständigen Erneuerung der Dinge, die der Erlöser der Menschen Jesus Christus beabsichtigte und wollte. Unter dem vielfachen Elend ist die Sklaverei tief zu beklagen, der ein nicht geringer Teil der Menschenfamilie seit vielen Jahrhunderten verfallen ist; in Schmutz und Unrat schmachtet er, und dies ganz und gar gegen die anfangs von Gott und Natur eingesetzte Ordnung (*omnino contra quam a Deo et natura erat primitus institutum*). Denn so hatte es jener höchste Schöpfer der Dinge bestimmt, daß der Mensch über die Tiere, die auf der Erde sich bewegen, schwimmen, fliegen, eine königliche Herrschaft inne habe, *nicht* aber daß er die Menschen, Seinesgleichen beherrsche (*non item ut in similes sui homines dominaretur*)... Aus der Ansteckung mit der Ursünde brachen alle übrigen Uebel und auch diese ungeheuerliche Verkehrtheit (*monstruosa perversitas*) hervor, daß es nämlich Menschen gab, die sich über das Bewußtsein der ursprünglichen brüderlichen Verbundenheit hinwegsetzten und, anstatt unter Führung der Natur (*duce natura*) gegenseitiges Wohlwollen und gegenseitige Achtung zu pflegen, ihren Lüsten gehorchten und begannen, die anderen Menschen als niedrigere Wesen anzusehen und folglich gleich zu halten den für das Joch geborenen Lasttieren.“

Viktor Cathrein schreibt in seiner „Moralphilosophie“ (2. Bd., S. 442): „Die Sklaverei, welche dem Menschen keinerlei Rechte zuerkennt und ihn als willenloses Werkzeug und Eigentum dem Herrn über-

liefert, ist ohne Zweifel *unbedingt verwerflich* und *naturrechtswidrig*. Denn die Person des Menschen als solche *kann nie Eigentum eines andern Menschen werden*.“

Es handelt sich bei der Sklaverei ebenso sehr um Verkennung und Verkehrung der allgemeinen Gotteskindschaft der Menschen und der daraus sich ergebenden natürlichen Gleichheit in Würde und Freiheit der Persönlichkeit in ein bloß diesseitiges, heidnisches Gewaltverhältnis, als um Verkennung und Verkehrung des naturrechtlichen Eigentums- und Arbeitsbegriffes in den heidnischen. Sklaverei ist bloß oder verderbt natürliche, heidnische, der Diesseitskultur gemäße Beziehung des Menschen zu Erdengut und Arbeit mit Bezug auf den Mitmenschen. Genau so wie durch das Zinsnehmen wird durch die Sklaverei die menschliche Persönlichkeit entmenscht, zur Sache gemacht, die dem Kapitalisten Profit schaffen muß. Sklaverei und Zinsnehmen sind ihrem innersten Wesen und Kern nach identisch; nur die juristische Konstruktion der Verfügung eines Menschen über eine Mensch-Sache ist verschieden bei der einen und beim anderen.

Wie stellte sich nun die Kirche in jenen Zeiten zur Sklaverei, da diese noch als Rechtsinstitut galt und praktiziert wurde?

Vom Stifter der Kirche wird uns weder im Neuen Testament, noch in der mündlichen Ueberlieferung der Kirche irgend eine direkte Aeußerung gegen die Sklaverei berichtet. Diese Tatsache bezeugt zwar die Unmöglichkeit der Deutung des Urchristentums als einer sozial- und wirtschaftsrevolutionären proletarischen Klassenbewegung, umso mehr, als unter den Anhängern Christi sich zweifellos auch zahlreiche Sklaven befanden. Sie kann aber trotzdem durchaus nicht etwa als Billigung der Sklaverei gedeutet werden, wie wir sogleich sehen werden. Christi Schweigen über die Sklaverei mag wohl einerseits auch darin begründet gewesen sein, daß infolge der mosaischen Gesetzgebung (s. I. Bd., S. 157 f.) die Sklaverei in Palästina milde, wahrscheinlich die mildeste der ganzen Welt, war. Andererseits wohl auch darin, daß Christus angesichts der unter den Hebräern vorherrschenden erdwärts gekehrten Messiashoffnung sorgfältig alles mied, was diesen Irrtum hätte bestärken und das Aufkommen der Erkenntnis hätte behindern können, daß eine seelische Erlösung nottat und seine Aufgabe war, daß das Reich Gottes im inneren Menschen aufgerichtet werden sollte und hier vor allem aufgerichtet werden mußte, wenn die Welt auch äußerlich, auch hinsichtlich ihrer sozialen und wirtschaftlichen Ordnung und Einrichtungen verchristlicht, d. h. erlöst werden sollte.

Es beruht eben auf einer gänzlichen Verkennung des Wesens alles menschlichen Elends und des Weges zur Erlösung daraus, wenn man vom Erlöser verlangt, er solle die Folgen der Sünde beseitigen, ehe die Ursache: die Sünde, der Fall der Menschheit in den Diesseitswahn, ins Heidentum, überwunden sei. Christus weiß den Grund des Elends und daß dieses insoweit behoben wird, als seine Ursache geheilt, beziehungsweise überwunden wird. Er weiß, daß das Uebel so lange bestehen muß, als seine Ursache wirksam ist; daß das Uebel ohne Ueberwindung der Ursache höchstens in seiner jeweiligen Form gewaltsam zerschlagen werden kann, seinem Inhalte nach aber in diesem Fall trotzdem fortbesteht und sich eine neue Form schafft, die von der vorangegangenen äußerlich sehr verschieden sein kann, aber den wesensgleichen Inhalt wie sie birgt, daß dann also das alte Uebel nur seine äußere Gestalt wechselt, dennoch aber bleibt, nur ein anderes Gewand anzieht. Christus weiß, daß das heilende Leid Sündenfolge ist, indem es die Sündhaftigkeit zum Bewußtsein bringt und sühnt, daß also die Ablehnung des Leides bei Fortbestand des Sündenzustandes fruchtlos, ja sogar heilswidrig ist. Im Gegensatz dazu weiß Christus, daß es darauf ankommt, das Leid erzieherisch zum Heil hin auszuwerten, den Kreuzweg zur Erlösung zu weisen und zu gehen. Diesen Weg, auch zur Sklavenbefreiung, ging Christus uns allen voran und suchte er uns durch seine Lehre und sein Opferbeispiel verständlich zu machen. Und so hat er auch tatsächlich die Welt von der Sklaverei wesentlich erlöst, die durch Gewalt, Revolution vielleicht zertrümmert werden konnte, aber bei Fortbestand ihrer seelischen Ursachen ihrem Wesen nach nur in anderen Gestalten von Neuem zur Geltung gekommen wäre — wie es ja im modernen Kapitalismus und Kommunismus tatsächlich der Fall ist.

Christus verkündete die allgemeine, ausnahmslose Gotteskindschaft aller Menschen und damit die allgemeine Brüderlichkeit. Er wiederholte und erhob zu innigstem Verständnis die Gebote der Gottes- und der Nächstenliebe, die er als das innerste Wesen der Gerechtigkeit erklärte. Er erlöste den Eigentums- und Arbeitsbegriff aus seiner heidnischen Verkehrung und zerbrach dadurch die auf dieser Verkehrung gegründete Sklaverei zu innerst. Er wurde selbst beispielgebend besitzlos, um uns die Unkraft des bloßen Besitzes an sich zum Heil zu lebendigstem Bewußtsein zu bringen; und er wurde selbst Handarbeiter, um die Arbeit von dem Fluch heidnischer Verachtung zu erlösen. Er sprach das Wort, daß der Arbeiter seines Lohnes wert sei und vollzog in der tiefen Symbolik der Fußwaschung, da er kurz vor seinem Tod seinen Jüngern

niedrigsten Sklavendienst erwies, die Erhebung der Sklavenarbeit zu königlicher Würde. Er gab sein Leben hin für alle Menschen und wies allen, vertreten durch seinen Lieblingsjünger Johannes, vom Kreuz herab seine Mutter als allgemeine Mutter zu. In dem selben Maß, als die Menschheit in Verständnis und Nachfolge von Lehre und Beispiel des Erlösers wuchs, in dem gleichen Maß mußte die Sklaverei abnehmen und schließlich überwunden werden.

Als die Lehre von der Gleichheit aller Menschen vor Gott und ihrem Bruder und Erlöser Christo trat das Christentum seinen Welteroberungszug an. „Ihr seid alle Gotteskinder durch den Glauben in Christus Jesus; denn alle, die ihr auf Christus getauft seid, habt Christus angezogen. Da gilt nicht mehr Jude oder Heide, *nicht mehr Sklave oder Freier*, nicht mehr Mann oder Weib; sondern ihr seid *alle eins in Christus Jesus*,“ schreibt der Völkerapostel *Paulus* an die Galater (3, 26 ff.) und ähnlich an die Kolosser (3, 11): „Da gilt weder Heide noch Jude, weder Unbeschnittener noch Beschnittener oder Barbar oder Skythe, *weder Sklave noch Freier*, sondern *alles in allen ist Christus*.“ Aehnlich an die Korinther (1. Kor. 12, 13). Ob Kaiser oder Sklave — in Christo sind alle eins und gleich. Ein christlicher Sklave aber steht hoch über dem Kaiser, wenn dieser nicht an Christus glaubt. In der Kirche, in der Gemeinschaft der Gläubigen herrschte also die Gleichheit der durch Christus Erlösten. Herr und Sklave nahmen gemeinsam und als Gleiche teil am Gottesdienst und an den Liebesmahlen, neben den Sklaven kniete der vornehmste Adelige hin zum Empfang des Lebensbrotes: eine wahre allgemeine Kommunion in Christus.

Trotzdem aber griff die Kirche, dem Beispiel Christi folgend, das selbstverständlich naturrechtswidrige, schändliche, verwerfliche aber positiv (sünden-)menschliche Rechtsinstitut der Sklaverei zunächst nicht an. Im Gegenteil: die Apostelfürsten ermahnen die Sklaven zu treuem Dienst. Der erste Papst *Petrus* schreibt in seinem 1. Brief (2, 18 ff.): „Ihr Sklaven, seid mit aller Ehrfurcht euren Herren untertan, nicht bloß den guten und milden, sondern auch den bösen. Denn das ist Gnade, wenn einer aus wahrer Gotteserkenntnis unverschuldet Trübsale erleidet. Denn was für ein Ruhm wäre das, wenn ihr nur für eure Sünden Schläge erduldetet? Nein, wenn ihr bei tugendhaftem Wandel Leiden ertragt, das ist wohlgefällig vor Gott. Dazu seid ihr berufen worden; denn auch Christus hat für euch gelitten, euch ein Vorbild hinterlassend, auf daß ihr in seine Fußstapfen tretet; er, der keinerlei Unrecht getan...“ Ebenso *Paulus* (Eph. 6, 5 ff.): „Ihr Sklaven, ge-

horchet euren irdischen Herren wie Christo, *nicht in Augendienerei*, um Menschen zu gefallen, sondern als Diener Christi, den Willen Gottes aufrichtig erfüllend; willig gleichsam dem Herrn, *nicht den Menschen dienend*; wohl wissend, daß jeder, was immer er Gutes schafft, dies vom Herrn vergolten erhält, ob er Sklave sei oder Freier.'

Also durchaus nicht knechtisch, sklavenhaft soll der Unfreie seinem Herrn dienen, sondern als ein seelisch, sittlich Freier: auf das zielt das Christentum ab: auf die Befreiung der Seelen, der Geister, der Willen aus Diesseitswahn und Stoffknechtschaft. Ganz stark kommt dies im 1. Korintherbrief des hl. *Paulus* zum Ausdruck (7, 20 ff.): „Jeder bleibe bei dem Berufe, in dem er zum Glauben berufen wurde. Bist du als Sklave berufen, laß es dich nicht verdrießen. Kannst du aber frei werden, so mache lieber davon Gebrauch.“ Also zunächst: das Christentum ist nicht Sache irgend eines Standes und niemand bilde sich ein, daß er nun etwa deshalb, weil er Christ geworden sei, seinen Stand wechseln müsse; nicht einmal der Sklave soll meinen, daß er nun eine Würde erlangt habe, die mit seiner sozialen Stellung unvereinbar sei; denn das Christentum schaut nicht auf das Aeußere, sondern ganz und gar auf das Innere: es wendet sich an die Seelen, diese will es zunächst erlösen. Es will dann aber auch dieser seiner Seelenmission wegen nicht etwa den Sklaven für immer an sein elendes Los ketten, seiner Freilassung hinderlich sein. Dem Christentum kommt es zunächst ja nicht auf das Aeußere an, es ist nicht etwa als politisch-sozial-wirtschaftliche Emanzipations- oder Revolutionsbewegung gekommen, die doch nur an den Folgen der Sünde ansetzen könnte, sondern als Erlösung von den Ursachen alles Elends der Seele und des Leibes. In diesem Sinn, zugleich aber auch ganz unzweideutig das Wesen der Sklaverei, die Verknechtung der menschlichen Persönlichkeit, ablehnend und zur Freiheit aufrufend, schreibt nun Paulus die unmittelbar anschließenden Worte: „Denn der im Herrn (zum Glauben) berufene Sklave ist ein Freigelassener des Herrn; andererseits ist der berufene Freie ein Sklave Christi: *Für baren Preis seid ihr erkauft; macht euch nicht zu Sklaven der Menschen!*“ Christus hat euch, will Paulus sagen, um den Preis seines Erlöserblutes der Sünde und ihren Folgen abgekauft, so daß ihr nun sein Eigentum seid. Indem ihr das aber seid, seid ihr der Freiheit der Kinder Gottes wiedererworben, die euch durch die Sklaverei der Sünde entwendet war. Wenn er in diesem Sinne nun ausruft: „Werdet nicht Menschenknechte!“, so kommt darin doch wohl unzweideutig zum Ausdruck, daß Paulus es als eines Christen unwürdig

erachtet, Menschenglave zu sein, daß er die Sklaverei als eine unwürdige Vergewaltigung der menschlichen Natur empfindet.

Auf die Streitfrage, ob der Satz: „Kannst du aber frei werden, so mache lieber davon Gebrauch,“ nicht in sinngemäßer Uebersetzung anders, etwa so zu lauten habe: „Und wenn du auch frei werden kannst, so bleibe nur umso lieber dabei,“ nämlich: so bleibe Sklave, wie so und ähnlich viele Theologen übersetzen (vgl. *Franz Xaver Kiefl*, Die Theorien des modernen Sozialismus über den Ursprung des Christentums, München 1915), brauchen wir hier nicht einzugehen, weil „die Erörterung dieser rein akademischen Frage für die prinzipielle Beurteilung des Verhältnisses zwischen Sklaverei und Christentum völlig gleichgiltig ist“ (*Alfons Steinmann*, Sklavenlos und alte Kirche, 4. Auflage, München-Gladbach 1922, S. 100).

Dem Beispiel der Apostel nachfolgend, verurteilten mehrere Synoden in den ersten Jahrhunderten eigenmächtige Befreiung der Sklaven, auch die „unter religiösem Vorwand“ vorgetragene Lehre, daß ein christlicher Sklave seinen Dienst vernachlässigen dürfe und nicht mit bestem Willen und in aller Liebe zu tun brauche.

Wenn Paulus und die Kirche trotz ihrer grundsätzlichen Verwerfung der Sklaverei einerseits den Sklaven geboten, ihre Dienste treu zu tun, so verlangten sie aber andererseits von den Herren, sie sollten die Sklaven nicht als Menschenvieh ansehen, sondern in ihnen ihre gleichberechtigten Brüder und Schwestern in Christo erkennen. *Paulus* schreibt im Anschluß an die Ermahnung der Sklaven zu treuem Dienst (Eph. 6, 9): „Und ihr Herren, handelt ebenso gegen die Sklaven und laßt das Drohen, wohl wissend, daß ihr Herr und der eure im Himmel ist, bei dem es keine persönlichen Rücksichten gibt.“ Noch deutlicher wird Paulus in seinem Brief an Philemon. Dieser reiche Herrscher war, vermutlich in Ephesus, von Paulus für das Christentum gewonnen worden und mit diesem sehr gut befreundet. Diesem Philemon entlief ein heidnischer Sklave Onesimus, vermutlich wegen irgend eines Vergehens und unter Mitnahme eines entwendeten Reisegeldes; er wandte sich nach Rom, war dort mit Paulus, der in gelinder Gefangenschaft dort weilte, bekannt und von diesem fürs Christentum gewonnen worden. Paulus sendet nun Onesimus dem Philemon zurück, indem er jenem einen kleinen Brief an seinen Herrn mitgibt und darin schreibt (13 ff.): „Ich hätte ihn (Onesimus) gern bei mir zurückbehalten, damit er mir an deiner Statt in dieser Gefangenschaft um der Heilspredigt willen diene; aber ich wollte ohne deine Zustimmung nichts tun, da-

mit, was du Gutes tust, nicht erzwungen, sondern freiwillig geschehe. Vielleicht ist er dir nur deshalb auf einige Zeit entwichen, damit du ihn ewig besitzt, *nicht mehr als Sklaven*, sondern als etwas, was mehr wert ist: *als lieben Bruder*, besonders für mich, um wie viel mehr für dich und zwar als Mensch wie als Christ. Wenn du also mich als deinen Genossen betrachtest, so nimm ihn wie mich auf. Hat er dir Schaden verursacht oder ist er dir etwas schuldig, so rechne es mir an. Ich, Paulus, bestätige es mit meiner Handschrift: ich will es bezahlen. Ich will mich dir gegenüber nicht darauf berufen, daß du dich selbst mir schuldest. Ja, Bruder, ich möchte im Herrn mich deiner freuen: Er-quickte mein Herz in Christus! Im Vertrauen auf deine Bereitwilligkeit schreibe ich dir so, überzeugt, daß du *noch mehr tun wirst*, als ich verlange.“ D. h. er erwartet von Philemon nicht nur volle Verzeihung für Onesimus, sondern auch dessen Freilassung. Trotzdem aber sendet er ihm den entlaufenen Sklaven zurück. Er mißbilligt zwar die Sklaverei und wünscht ihre Aufhebung, anerkennt sie aber als Tatsache der geltenden positiven (sünden-)menschlichen Rechtsordnung, als gegebene Sündenfolge.

Ueber das Verhalten der Kirche in ihren ersten Jahrhunderten gegenüber der Sklaverei schreibt *Albertus* (Franz Josef Freiherr von Gruben) richtig (Die Sozialpolitik der Kirche, Regensburg 1881, S. 644 f.): „Nichts ist lehrreicher um die übermenschliche Weisheit der Kirche zu würdigen, als ihr Ringen gegen die Knechtschaft zu verfolgen. *Menschliche* Staatsklugheit, wenn sie sich so hoch über den Geist des Platon und Aristoteles aus eigener Kraft hätte emporschwingen können, um die Ungerechtigkeit und Unsittlichkeit der Sklaverei zu erfassen, würde diese Einrichtung *direkt angegriffen* haben, wie wir wenigstens daraus zu schließen berechtigt sind, daß manche scharfsinnige Politiker, wie z. B. Guizot, der Kirche deshalb einen Vorwurf glauben machen zu dürfen, weil sie nicht sofort mit jenem entwürdigenden Ueberbleibsel des Heidentums aufgeräumt habe. Es ist dies gewöhnlich die *menschliche* Art zu handeln. Wenn man irgend etwas für gut erkennt, so möchte man es mit unseren modernen Sozialpolitikern über Nacht durch ein ‚Gesetz‘ verwirklicht sehen. Seit das göttliche Licht der Kirche bei der Gesetzmacherei unter den Scheffel geschoben wird, hat jener blinde Eifer alle Strebepfeiler der sozialen Ordnung nacheinander gelockert, aber in wachsender Verwirrung noch nicht einen einzigen neuen dauerhaften Eckstein wieder herzustellen vermocht. Hätte die Kirche am Ende der heidnischen Periode plötzlich die allgemeine

Freiheit proklamiert, so hätte sie den Ozean der Sklaverei durch einen Orkan aufgewühlt, welcher die kleinen Inseln der noch bestehenden sozialen Ordnung sofort verschlungen und ein Chaos angerichtet hätte, zu dessen Klärung vielleicht Jahrhunderte notwendig gewesen wären. Nicht so der Geist Gottes. Die Kirche suchte das Meer der Knechtschaft teils auszutrocknen, teils zum Abfluß zu bringen, so daß diese trübe Sündflut allmählich sich zurückzog, ohne diejenigen sozialen Elemente und geistigen Errungenschaften aus der voraufgehenden Geschichte der Menschheit zu vernichten, welche gerettet zu werden verdienten.“ In diesem Sinn bekämpfte und überwand die Kirche allmählich die im Heidentum, selbst bei dessen größten Denkern, sogar bei Platon und Aristoteles, tief eingewurzelte Ansicht von der Ungleichheit der Natur zwischen Freien und Sklaven. Dann wirkte sie auf milde, menschliche, brüderliche Behandlung der Sklaven, des weiteren in wachsendem Maß auf die Freilassung der Sklaven hin. In all dem war sie bestrebt, selbst mit bestem Beispiel voranzugehen. Endlich schützte sie die noch oder wieder bestehende Freiheit vor neuer Versklavung so gut sie konnte.

Es würde den Rahmen dieser Arbeit überschreiten, wollte ich hier eine Geschichte der Aufhebung der Sklaverei schreiben. Uns genügt ein kurzer Ueberblick.

Papst *Leo XIII.* sagt in seinem Sendschreiben an die brasilianischen Bischöfe: „Die Fürsorge der Kirche machte Fortschritte im Sklavenschutz; keine Gelegenheit verpassend, zielte sie behutsam dahin ab, wie die Sklaven endlich doch der Freiheit geschenkt werden könnten, was auch sehr ihrem ewigen Heil dienlich sein mußte. Die Geschichte des christlichen Altertums erbringt Zeugnisse dafür, daß ihre Bemühungen von gutem Erfolg begleitet waren. Edle, von Hieronymus hochgefeierte Frauen wirkten in besonderer Weise zusammen, um diese Sache zu fördern; und wie Salvianus erzählt, geschah es häufig, daß christliche Familien, obgleich sie nicht so begütert waren, den Sklaven durch Freilassung die Freiheit schenkten. Aber ein noch viel rühmlicheres Beispiel von Liebe lobt schon viel früher der hl. Klemens: daß nämlich nicht wenige Christen sich stellvertretend unter das Joch der Sklaverei begaben, wenn sie Sklaven nicht auf andere Weise befreien konnten. Daher fand die Sklavenfreilassung nicht bloß in Kirchen statt, sondern man fing auch an, sie als ein Werk der Frömmigkeit anzusehen, und die Kirche empfahl sie den Christgläubigen bei Abfassung ihrer Testamente als eine Gott gar wohlgefällige, sehr verdienstliche und zu großem

Lohn reichende Tat; daher die Ausdrücke, mit welchen dem Erben die Freilassung anbefohlen wurde: ‚Gott zu liebe, zum Heil‘ oder ‚zur Erlösung meiner Seele‘. Auch sparte man nicht, wenn es galt, Sklaven freizukaufen: Kirchengüter wurden verkauft; goldene und silberne heilige Gefäße wurden veräußert, wie es Ambrosius, Augustinus, Hilarius, Eligius, Patritius und viele andere hochheilige Männer nicht bloß einmal taten.“

Zwei Beispiele für die Großtaten der Christen der Antike in Sachen der Sklavenbefreiung. Unter Kaiser Trajans Regierung gelang anfangs des 2. Jahrhunderts dem Papst Alexander I. die Bekehrung des Präfekten Hermes der Stadt Rom. Als dieser mit seiner ganzen Familie und seinen 1250 Sklaven die Taufe empfangen hatte, schenkte er all diesen die Freiheit und gab überdies jedem von ihnen so reichlich Geschenke mit, daß jeder sich eine Existenz gründen konnte. (Hermes und Alexander starben bald darauf den Martyrertod.) Auf gleiche Weise handelte der durch den hl. Centurio und Martyrer Sebastianus bekehrte Präfekt Chromatius von Rom an seinen 1400 Sklaven, die mit ihm die Taufe nahmen (unter Kaiser Diokletian, Ende des 3. Jahrhunderts).

Der hl. *Johannes Chrysostomus* verlangte von den Christen, daß sie ihre Sklaven als zur Familie gehörig ansähen und den Kindern gleich behandelten. Sie sollten sie religiös und sittlich erziehen und in Handwerken und Künsten ausbilden lassen (Hom. in Calend. und Hom. 20 in epist. ad Ephes.). Er verweist auf den Gruß des Apostels Paulus an Philemon „und an die Gemeinde in deinem Haus“. Die Sklaven hätten also mit ihrem Herrn und seiner Familie eine Kirche gebildet (Hom. 1 in epist. ad Phil.). Für einen Herrn reiche zur Bedienung ein Sklave aus. Wer mehrere habe, solle die übrigen ein Handwerk lernen und dann freilassen; ja man solle Sklaven kaufen, sie in einer Kunst unterrichten, damit sie ihren Unterhalt gewinnen könnten, und dann freilassen (Hom. 40 in epist. 1. ad Cor.). Mit Bezug darauf, daß nach dem Bericht der Apostelgeschichte die wohlhabenden Mitglieder der Jerusalemer ersten Christengemeinde viel von ihren Gütern verkauften, um die Armen durch den Erlös zu unterstützen, daß aber von einem Verkauf ihrer Sklaven nicht die Rede sei, schließt Chrysostomus, daß die Christen dieser Gemeinde keine Sklaven gehabt, beziehungsweise ihre Sklaven freigelassen hätten (Hom. 11 in Act. Apost.).

Papst *Leo XIII.* fährt in seiner Darstellung der Sklavenbefreiung fort: „Am meisten aber taten für die Sklaven die römischen Päpste, die ja nach allem Gedächtnis Schützer der Schwachen und Schirmer der

Unterdrückten waren. Der hl. Gregor der Große verschaffte selbst so vielen als er konnte die Freiheit und bestimmte auf dem Konzil zu Rom 597, daß jene die Freiheit erlangen sollten, die sich zum Mönchsleben entschlossen; Hadrian I. verteidigte das Recht der Sklaven, auch gegen den Willen ihres Herrn frei eine Ehe eingehen zu können; Alexander III. erklärte im Jahre 1167 dem maurischen König von Valencia ganz unumwunden, er dürfe keinen Christen zum Sklaven machen, da niemand von Natur aus Sklave, alle als Freie von Gott erschaffen seien. Innozenz III. aber billigte und bestätigte auf Bitten der Stifter Johannes von Matha und Felix von Valois im Jahre 1198 den Orden von der heiligsten Dreifaltigkeit zur Erlösung der Christen, die in die Gewalt der Türken gefallen waren. Den diesem ähnlichen Orden der hl. Maria von der Erlösung hießen Honorius III. und hernach Gregor IX. gut; ihn hatte Petrus von Nola mit der schweren Verpflichtung gegründet, daß seine Mitglieder sich für die in Tyrannei gefangen gehaltenen Christen in Sklaverei zu begeben haben, wenn dies zu deren Befreiung nötig sei. Der selbe Gregor bestimmte, um die Freiheit noch mehr zu fördern, daß Kirchensklaven nicht verkauft werden dürften (Weil sie überall sonst härter behandelt wurden. A. O.); und er fügte noch die Ermahnung an die Christgläubigen bei, zur Buße für ihre Sünden ihre Sklaven Gott und den Heiligen zu widmen (d. h. freizulassen). Dazu kommen viele andere Wohltaten der Kirche in dieser Angelegenheit. Sie pflegte die Sklaven gegen Zornausbrüche und ungerechte Gewalttaten ihrer Herren durch Anwendung strenger Strafen zu verteidigen; die von gewalttätiger Hand Bedrohten fanden in den Gotteshäusern Schutzstätten; die Freigelassenen nahm sie in Obhut und zügelte durch Strafen jene, die einen freien Menschen durch Kniffe in Knechtschaft zu bringen suchten. Noch viel mehr aber begünstigte sie die Freiheit jener Sklaven, die sie zu Zeiten und Orten als die Ihrigen besaß; sei es durch die Bestimmung, daß jene von den Bischöfen von allen Sklavenbanden befreit werden sollten, die sich eine Zeit lang durch löbliche Ehrenhaftigkeit ihres Lebenswandels bewährt hatten, sei es durch die den Bischöfen bereitwillig erteilte Erlaubnis, die ihnen zugeheilten Sklaven aus eigener Machtvollkommenheit freizulassen. (Während nämlich die Veräußerung alles anderen Kirchengutes sehr erschwert war. A. O.) Mitleid und Einfluß der Kirche brachten es auch zuwege, daß die Härte der Staatsgesetze für die Sklaven einigermaßen gemildert wurde; sie setzte durch, daß die von Gregor dem Großen empfohlenen Milderungen auch nach dem bürgerlichen Recht Geltung

erlangten; dies geschah besonders auf Betreiben Karls des Großen, der sie in seine Kapitularien aufnahm wie nachher Gratian in sein Decretum (einen Teil des Corpus Juris Canonici).“

Aus den mittelalterlichen Kämpfen der Kirche um die Sklavenbefreiung seien einige Daten hervorgehoben. So besonders das Wirken des hl. Erzbischofs Agobard von Lyon, eines der tätigsten, erleuchtetsten und einflußreichsten Führers der Christen des 9. Jahrhunderts. Er bekämpfte mit größter Energie den größtenteils in jüdischen Händen befindlichen Sklavenhandel. Die Juden bestachen aber die Beamten am Hof Kaisers Ludwig des Frommen, insbesondere auch den Minister für die Judenangelegenheiten Eberhard. Der Kaiser wurde zu einem Erlaß für die Juden gegen Agobard und seine Geistlichen überlistet und Eberhard und zwei andere königliche Kommissäre reisten nach Lyon, um den Juden Ruhe zu verschaffen. Sie walteten mit schamloser Grobheit und Frechheit ihres Amtes, erreichten aber nur das, daß Agobard in einer Denkschrift „De insolentia Judaeorum ad Imperatorem Ludovicum (Ueber die Unverschämtheit der Juden an Kaiser Ludwig)“ das Tun und Treiben der Juden enthüllte, den Erlaß als eine Fälschung erklärte, denn es sei unmöglich, ihn bei der frommen Gesinnung Ludwigs für echt zu halten, und gegen den Mißbrauch des kaiserlichen Ansehens durch die Beamten protestierte. Er verband sich mit den südfranzösischen Bischöfen und mehreren Aebten, die zum Teil kaiserliche Prinzen waren, und es gelang ihm, nicht nur den Juden den Handel mit Christensklaven zu unterbinden, sondern, als die Juden nun dazu übergingen, slawische Heidensklaven einzuführen, um sie nach Afrika, Spanien und Asien zu verhandeln, legte er ihnen auch dieses üble Handwerk. Schon damals durfte kein Christ aus dem Frankenreich hinausverkauft werden. Die fremden Sklaven wurden davon in Kenntnis gesetzt, begehrten nun Unterricht im Christentum und nahmen die Taufe. Jetzt konnten die Bischöfe sie gegen Erlag des gesetzlichen Lösegeldes auf ihre und der Kirche Kosten freikaufen. Abermals ließen die Juden ihre Geldmacht bei Hofe spielen und erwirkten eine Verfügung des Ministers der Judenangelegenheiten, der zufolge kein Sklave ohne Erlaubnis seines Herrn getauft werden durfte. Agobard und seine Getreuen nahmen den Kampf auch hiergegen auf und gaben nicht nach. Gegen Ende des 10. Jahrhunderts war dank der Bemühungen der Kirche der Sklavenhandel im ganzen Gebiet des ehemaligen Frankenreiches und des römisch-deutschen Reiches unterdrückt. In England setzte der hl. Bischof Anselmus von Canterbury auf der Synode zu

London 1102 die gesetzliche Unterdrückung des Menschenhandels durch. Die Synode zu Armagh 1171 setzte die Sklaven auf Irland in Freiheit. In Böhmen wirkte der hl. Erzbischof Adalbert von Prag im 10. Jahrhundert, allerdings minder glücklich, in seinem erst im 9. Jahrhundert dem Christentum gewonnenen Land für die Sklavenbefreiung. In dem im 12. Jahrhundert christianisierten Schweden folgte im 13. Jahrhundert die Sklavenbefreiung.

Ueber den Kampf der Kirche gegen die Erneuerung der Sklaverei in der Neuzeit schreibt *Leo XIII.* weiter: „Als zu Ende des 15. Jahrhunderts bei den christlichen Völkern der *verderbliche Schandfleck* der Sklaverei nahezu ausgerottet war und die Staaten bestrebt waren, sich in der evangelischen Freiheit (in *libertate evangelica*) zu befestigen und deren Herrschaft weiter auszubreiten, da traf dieser Apostolische Stuhl eifrigst Vorkehrungen, damit *die bösen Keime dieser Verworfenheit* (*mala ejusdem pravitatis germina*) nirgends wieder aufleben sollten. Er erstreckte seine wachsame Fürsicht auf die neu entdeckten Gebiete Afrikas, Asiens, Amerikas; es hatte sich nämlich die Kunde verbreitet, daß die Führer dieser Expeditionen, christliche Männer, ihre Waffen und ihren Geist mißbrauchten, um schuldlosen Völkern die Sklaverei aufzujochen. Um die noch unkultivierte Natur zu roden und um die noch zu entdeckenden Metallschätze auszugraben, bedurfte es kräftiger Arbeit; da verfiel man auf *offenkundig ungerechte* (*injusta plane*) und *unmenschliche* (*inhumana*) Pläne. Man begann nämlich einen gewissen Handel mit zu diesem Behuf aus Aethiopien entführten Sklaven, der in der Folgezeit unter dem Namen ‚Negerhandel‘ diese Kolonien weit und breit erfaßte. Es folgte auch, mit gleichem *Unrecht* (*non absimili injuria*), die Unterdrückung der gemeinhin Indianer genannten Eingeborenen nach Art der Sklaverei. Als Pius II. sichere Kunde hievon empfang, erließ er ohne Verzug am 7. Oktober 1462 einen Brief an den Bischof von Rubicon, in dem er eine *so große Bosheit zurückwies und verdamnte* (*tantam improbitatem redarguit et damnavit*). Einige Zeit später verwandte Leo X. so viel er vermochte an Einfluß und Ansehen bei den Königen von Portugal und Spanien, damit sie dafür Sorge trügen, daß jene Willkür, *die ebenso sehr der Religion als der Menschlichkeit und der Gerechtigkeit zur Schande gereichte*, radikal ausgerottet werde. Nichtsdestoweniger fraß sich dieser unglückselige Zustand dauernd ein, *da seine unreine Ursache bestehen blieb: die unersättliche Habgier*. Da gelangte Paul III., in bangem Kummer väterlicher Liebe um die Lage der Indianer und der maurischen (Neger-?)Sklaven, zu

dieser äußersten Maßregel, daß er durch ein feierliches Dekret, gleichsam im hellen Licht und im Angesichte aller Völker, verkündete: all jenen (Versklavten) gebühre *von Rechtswegen und eigentümlich* ein dreifaches Vermögen (*triplicis modi potestatem illis deberi universis justam et propriam*): daß ohne Zweifel jeder *über sich selbst verfügen* könne, daß sie *in gesellschaftlichem Verbande nach ihren eigenen Gesetzen leben* könnten, daß sie *Eigentum erwerben und besitzen* könnten (*posse nimirum sui quemque esse juris, posse consociatos suis legibus vivere, posse rem sibi facere et habere*). Noch mehr: in einem an den Kardinal-Erzbischof von Toledo gerichteten Brief verhängte er über diejenigen, die diesem Dekret zuwider handeln würden die *Interdictio sacrorum* (Den kleinen Kirchenbann: den Ausschluß von Gottesdienst, Sakramenten und kirchlichem Begräbnis. A. O.), von der sie nur der römische Papst lossprechen könne. Mit gleicher Sorgfalt und Standhaftigkeit nahmen andere Päpste die Sache der Indianer und der Mauren (Neger?) wahr, für deren Freiheit, ob sie Christen waren oder nicht, sie aufs wärmste einstanden, Urban VIII., Benedikt XIV., Pius VII., der auf dem Wiener Kongreß der verbündeten Fürsten Europas (1815) die gemeinsamen Beratungen auch auf diese Frage lenkte, damit der schon erwähnte Negerhandel, der vielerorts schon abgeschafft war, von Grund auf unterdrückt würde.“

Papst Leo erwähnt ferner noch die gleichgerichteten Anstrengungen Gregors XVI., beglückwünscht die Fürsten und die Regierungen, „durch deren beharrliche Bemühungen den langandauernden und gerechtesten Klagen der *Natur* und der *Religion* schon Genugtuung zuteil geworden“ sei, und verlangt Abhilfe gegen den noch in einigen Gegenden Afrikas zu Lande von den Mohammedanern grausam geübten Negerraub und -handel, von dem er sagt, daß kein Handel „ehrloser und verbrecherischer“ als dieser sei; endlich lobt er den Kaiser von Brasilien wegen der von ihm soeben angeordneten Sklavenbefreiung (die allerdings Anlaß zum Sturz des Kaiserthrones und zur Aufrichtung der Republik durch Kapitalisten, Juden und Freimaurer wurde).

Ueber die „geräuschlose Stille ohne alles Gepränge, ohne Aufwand glanzvoller Beredsamkeit, ohne den Umsturz bestehender Verfassungen, ohne offenen Kampf und Blutvergießen“, die Art, wie die Kirche die Sklavenbefreiung durchführte, schrieb Möhler (Gesammelte Schriften, 2. Bd., S. 55), „daß gerade die Anspruchslosigkeit und Einfalt, mit welcher eine so große Wirkung hervorgebracht wurde, das Wertvollste an ihr sei, dasjenige, was ihr erst das wahrhaft christliche Gepräge

aufdrücke; denn der Geist des Evangeliums liebt, ja fordert schlechthin, in solcher Weise zu handeln;“ es sei die Art des Christentums, „öffentlich und vor allem Volk aufzutreten, wenn es seine Lehre verkündet, aber sich zurückzuziehen, wenn es nach ihr wirkt, dort das Licht, hier das Dunkel zu lieben“.

Einen Blick in das Wesen dieser Art zu wirken und der langen Duldung der Sklaverei seitens der Kirche läßt uns *Franz X. Kiefl* tun (Theorien des modernen Sozialismus, S. XX u. 220): „Der tiefste Grund dafür, warum die Kirche die sozialen Institutionen des Staates jahrhundertlang unberührt lassen mußte, ist der, daß sie das *tatsächliche soziale Elend von der tiefsten Wurzel aus heilen wollte*... Wer von der Kirche verlangt, daß sie, noch bevor die wirtschaftliche Entwicklung das System der freien Lohnarbeit gezeitigt hatte, dasselbe den Völkern hätte vorschreiben sollen, fordert nichts Geringeres als daß dieselbe, statt Lehrerin der himmlischen Dinge zu sein, zum Berufe irdischer Lebensführung herabsteigen sollte. Dann hätte sie aber dem modernen sozialistischen Vorwurf einen Anlaß geboten, als sei sie selbst das Kind irdischer Not und Sorge, als sei die Religion des Geistes ein Produkt der wirtschaftlichen Entwicklung. Indem aber das Christentum seine Bekenner von revolutionärem Umsturz der bestehenden Verhältnisse ängstlich zurückhielt und eine Reform der Menschheit von *innen* heraus vollzog durch Erneuerung der Gesinnung und Veredlung der Seelen, hat es nicht nur den wirtschaftlichen Aufstieg der Menschheit am wirksamsten vorbereitet, sondern auch den Nachweis seines himmlischen Ursprungs glänzend erbracht. W. v. Humboldt hat den Anspruch getan, die Wissenschaft spende dann dem Leben den größten Segen, wenn sie sich um dasselbe nicht zu kümmern scheine. In noch höherem Maße gilt dies von der Religion. Das Christentum, den Sklaven Gehorsam predigend, hat dennoch dieselben *den sichersten Weg der Freiheit geführt* nach den Worten seines göttlichen Stifters: „Zuerst suchet Gottes Reich! Das übrige wird euch zugegeben.“

Diese Wahrheit erfährt anschauliche Bestätigung, wenn wir zum Vergleich den modernen theoretischen Kommunozialismus heranziehen, der die Proletarier befreien will, indem er sie lehrt, zuerst das Irdische zu suchen, der sich darin dem modernen Neuheidentum bis zum letzten hingibt, sich aber auch zugleich darin als echtes Kind des modernen Liberalismus, der Aufklärung und ihrer Wirtschaftsauffassung erweist, daß er die Befreiung der Arbeit in der Vollendung des Kapitalismus und seines Industrialismus, in der zwangsweisen allge-

meinen und dauernden Proletarisierung der Arbeit, in der allgemeinen Staatssklaverei erblickt. Nach dem Sieg des Kommunismus würden darum auch auf ihn die weiteren, zunächst an den Kapitalismus gerichteten Worte *Kiefls* Anwendung zu finden haben (S. 220 ff.): „Noch ist die Befreiung der Menschheit nicht vollendet; die Sklaverei nimmt im modernen Wirtschaftsleben trotz des Scheines der Freiheit vielfach unendlich schlimmere Formen an als im Altertum und Mittelalter. Die moderne Organisation der Arbeit hat Arbeit und Arbeiter zu Instrumenten der Gewinnerzeugung herabgedrückt und moderne Nationalökonomen, welche an der Definition des Sklaventums durch Aristoteles Anstoß nehmen, bedenken nicht, daß sie viel Schlimmeres lehren, wenn sie die rastlose Bewegung des Gewinnes zum obersten Leitstern der Volkswirtschaft machen und die tierische Selbstsucht als innerste Triebfeder alles Handels auf den Altar der Wissenschaft erheben. Sie bedenken nicht, daß die moderne Organisation der Arbeit mit ihrer geistigen Parzellierung des Menschen, mit ihrer bis ins Unendliche gehenden Differenzierung und Arbeitsteilung eine so radikale Abhängigkeit des Arbeiters erzeugen mußte, daß selbst Ferguson ausrief: ‚Wir sind ganze Nationen von Heloten und es gibt keine Freien unter uns!‘ Sie bedenken nicht, daß die Ergastula der Sklaven des Altertums keine so tiefen Spuren in der Völkerliteratur hinterlassen hat wie das moderne ‚Haus des Schreckens‘, die Fabrik; daß die Antike nichts dem an die Seite zu stellen hat, was nicht etwa bloß Sozialisten, sondern moderne Klassiker an Bildern des modernen Wirtschaftslebens im Reich der ‚freien Arbeit‘ entwerfen... Der Abfall des modernen Wirtschaftslebens vom Geiste des Christentums hat die Freiheit des Menschen nicht gesteigert, sondern vermindert. Die Menschheit wird ihren Aufstieg wieder aufnehmen und fortsetzen nicht im materialistischen Zeichen der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit, welche Brentano und Ciccoti als den goldenen Weg der Freiheit feiern, sondern nur im Zeichen dessen, welcher die Persönlichkeit und die Rechte des Menschen tatsächlich in der Geschichte zur Anerkennung gebracht hat und von dessen Lichte alle philosophischen Theorien leben, die eines Anteils an diesem gewaltigsten aller Kulturwerke sich rühmen. Möhler sagt sehr feinsinnig im Hinblick auf die Geschichte der Sklaverei und ihrer Aufhebung: ‚Nur der Glaube, daß Gott in Christus aus Liebe und Barmherzigkeit, aus freier Gnade Mensch geworden, bringt lebensvolle, göttliche Wärme in die erstarrte, kalte Menschenbrust und löset den Winter, der ihre edelsten Kräfte gefangen hält und allgemach tötet.‘“

ANALOGIE UND ERKLÄRUNG DER DULDUNG VON SKLAVEREI UND ZINSWIRTSCHAFT

Wir sahen, daß ein Zweifel weder über die Tatsache, daß die Sklaverei als Rechtsinstitut naturrechtswidrig, gegen Gerechtigkeit und Liebe verstoßend, also in sich, objektiv, materiell sündhaft sei, noch darüber bestehen kann, daß die Kirche diese Ausgeburt der Sünde zwar immer als böse und verdamulich erkannte und mißbilligte, sie aber dennoch *duldete*; in der Weise, daß sie ihre praktische Handhabung durch die Menschen nicht ohne weiteres und sofort verbot und gewaltsam unterdrückte, sondern nur mit aller moralischen Kraft dahin drängte, daß die Sklaven als mit den Freien gleichberechtigte Gotteskinder angesehen und behandelt würden, und Ueberwindung und Ausrodung der Sklaverei als Endergebnis der allmählich wirkenden vielhundertjährigen kirchlichen Erziehung der Menschen erstrebte.

Damit ist die Argumentation derjenigen schon zusammengebrochen, die sich auf die falsche Fragestellung stützten: Wie die Kirche heutzutage die Zinswirtschaft dulden, ja sogar selbst Zins nehmen könnte (richtig müßte hier „Zins“ stehen), wenn Zinsnehmen und arbeitsloser Gewinn naturrechtswidrig wären. Die Kirche hat eben tatsächlich auch die Sklaverei geduldet, ja sogar selbst Sklaven gehalten, obwohl die Sklaverei naturrechtswidrig war, ist und immer sein wird. Und trotzdem fällt auf die Heiligkeit der Kirche kein Makel; denn niemals lehrte sie, die Sklaverei sei eine dem Naturrecht gemäße, in sich gute oder erlaubte Sache. Ebenso wenig lehrte und lehrt die Kirche jemals, das Zinsnehmen sei eine dem Naturrecht gemäße, in sich gute oder erlaubte Sache. Wie sie sich aber der vis major, der höheren Gewalt, dem unwiderstehlichen Zwang der Sklaverei beugen und sie dulden mußte, ebenso beugt sie sich heute der vis major, dem unwiderstehlichen Zwang der Zinswirtschaft und duldet sie. Dadurch erleidet ihre Heiligkeit nicht Einbuße, dadurch führt sie die ihrer Führung anvertrauten Seelen nicht irre. Wohl aber verfehlen sich diejenigen gegen Naturrecht, Kirchenlehre und Heiligkeit der Kirche, die behaupten, das Zinsnehmen sei dem Naturrecht gemäß und die Kirche erlaube es heute deshalb, weil sie es für in sich selbst gut und erlaubt halte und ausbebe. Damit verfehlen sie sich ebenso gegen Naturrecht, Kirchenlehre und Heiligkeit der Kirche, wie sie sich dagegen verfehlen würden, wenn sie behaupteten, die Sklaverei sei dem Naturrecht gemäß und die Kirche habe sie einst deshalb erlaubt, weil sie sie für in sich selbst gut und erlaubt gehalten

und ausgegeben hätte. Nein! Die Kirche duldet die Sklaverei und duldet heute die Zinswirtschaft, obwohl beide naturrechtswidrig sind, nur deshalb, weil sie sich zu ihrem Leid gezwungen sah und sieht, diese Duldung üben zu müssen.

Es gilt jetzt zu ergründen, inwiefern einerseits die Kirche hinsichtlich der Sklaverei unter dem Druck einer vis major stand und hinsichtlich der Zinswirtschaft heute unter ähnlichem Druck steht, und inwiefern andererseits der einzelne Mensch tatsächlich ohne persönliche, formelle Sünde einst Sklaven halten konnte, heute allgemein eine prozentuelle ziffernmäßige Mehrforderung (die aber nicht usura sein darf), stellen kann, so daß die Kirche mit Recht die Erlaubnis dazu aussprechen konnte, beziehungsweise kann, ja muß. Diese beiden Komponenten zusammen nämlich sind für die Haltung der Kirche entscheidend. Die Kirche könnte selbstverständlich niemals eine subjektive, formelle Sünde, d. h. eine wissentliche und willentliche, absichtliche und freiwillige Verletzung der Sittenordnung, d. h. der Verwirklichung des Gleichnisses der göttlichen Wahrheit, Güte und Liebe auf dem Gebiet des menschlichen Willenslebens, als erlaubt erklären. Die Sachlage kann aber (vgl. S. 269) eine derartige sein, daß die Kirche etwas, was sie als objektive, materielle Ordnungswidrigkeit, Unsittlichkeit, also Sünde erkennt (Sklaverei, Zinswirtschaft), dennoch dulden muß, weil es für die Menschen, insofern sie selbst persönlich, subjektiv an dem Bestehen dieses allgemeinen, objektiv verwerflichen Zustandes unschuldig, aber in ihn hineingezwungen sind, unter den gegebenen, von ihrem Willen unabhängigen Umständen nicht persönlich schuldhaft, nicht subjektiv, formell sündhaft ist, wenn sie sich in das Getriebe dieses allgemein herrschenden Zustandes gezwungenermaßen einfügen. Eine in klarer Erkenntnis und ungenötigter Freiwilligkeit verübte Verletzung des Naturrechtes darf und kann die Kirche niemals dulden. Wenn aber die Erkenntnis der objektiven Bosheit (der Sklaverei, der Zinswirtschaft) mangelt und eine die Freiheit ausschaltende Nötigung (innerhalb der Sklaven- oder Zinswirtschaft auf ihrem Boden, in ihrem Getriebe zu wirtschaften) vorliegt, dann muß die Kirche Anpassung (an die herrschenden Wirtschaftsformen) zulassen, dulden, obgleich sie an sich Sklaverei und Zinswirtschaft verwerfen muß. Sie muß es umso mehr dulden, wenn eine solche Verwirrung von Gerechtem und Ungerechtem (erlaubter, die Aequivalenz herstellender Mehrforderung über die Stammsumme hinaus und unerlaubtem, weil wucherischem, die Aequivalenz verletzendem echtem Zins) eingetreten ist, daß das Gute und das Böse

kaum mehr für den scharfsinnigsten Kasuisten, geschweige denn für den einfachen praktischen Wirtschaftsmenschen unterscheidbar geworden sind; und wenn überdies noch unausweichlich auf jeden Wirtschaftenden der von dem herrschenden Wirtschaftssystem ausgeübte, vergewaltigende Zwang wirkt, sich entweder diesen Wirtschaftsformen an- und einzupassen, oder zermalmt zu werden, wirtschaftlich unterzugehen. In solcher Zwangslage sieht sich die Kirche genötigt, nicht das Böse für gut und erlaubt zu erklären, wohl aber die *Formen* zu dulden, unter denen sich Böses und Gutes, Ungerechtes und Gerechtes in praktisch nur allzu vielfach kaum unterscheidbarer Weise vollzieht (vgl. 1. Bd., S. 334 f.). Die Kirche ist ja nicht *bloß* Lehrerin der Wahrheit, sondern *auch* Hirtin der armen Menschenseelen. In diesem Sinn, und *nur* in diesem Sinn, darf sie nicht „starr dogmatisch“ verfahren, sondern *muß* sogar pastorale Milde üben. Dies wollte ganz richtig schon Vogelsang zum Ausdruck bringen, wenngleich es ihm nicht ganz klar gelang, und Lehmkuhl tut ihm mit seinen diesbezüglichen Vorwürfen (s. S. 228 f.) umso mehr Unrecht, als er, Lehmkuhl, selbst die usura rechtfertigen will.

Dabei ist weiter noch besonders zu berücksichtigen: Die Regierungsgewalt der Kirche erstreckt sich *direkt* nur auf das Reich der Seele; erst von hier aus sollen *indirekt* auch das äußere Leben, die äußere Ordnung, Politik, Gesellschaft, Wirtschaft, Wissenschaft, Kunst usw. erlöst, beeinflußt, gestaltet werden. Darum läßt die Kirche all diesem äußeren Leben sein Eigenleben, darum beansprucht sie als Kirche keineswegs eine direkte Leitung der Politik, nimmt nicht den Wirtschaftsbetrieb als eine kirchliche Angelegenheit für sich allein in Anspruch, verlangt nicht nach der Ausübung der Regierungsgewalt im Staate, schreibt nicht eine von ihr abstrakt konstruierte Wirtschaftseinrichtung mit allen konkreten Einzelheiten vor; sondern sie muß sich diesem ganzen äußeren Leben gegenüber auf zweierlei beschränken: 1. ihm auf dem Weg über die Menschenseelen, über die Erlösung und Heiligung der Gesinnungen der Menschen und ihres sittlichen Tuns Erlösung aus der Gefallenheit, aus dem Heidentum zu vermitteln, den Geist des Christentums als Seele zum gestaltenden Prinzip des Geistes-, Staats- und Wirtschaftslebens zu machen; und 2. das ganze äußere Leben mit all seinen Einzelheiten unter ihrer Kontrolle *ratione peccati* zu halten, d. h. darüber zu wachen, daß dort nicht die Sünde prinzipiell oder praktisch Leben gestaltend, richtiger: zerstörend, sich einschleiche oder gar die Herrschaft usurpiere. Nicht die Sünde, weder die objek-

tive, materielle, noch die subjektive, formelle Sünde. Der objektiven, materiellen Sünde gegenüber macht die Kirche von ihrer Lehrautorität Gebrauch; der subjektiven, formellen Sünde gegenüber von ihrer Bußpraxis und Strafgewalt. Es zeugt von Mangel an Lebens- und Kulturverständnis, die Notwendigkeit dieser indirekten Lebensbeeinflussung durch die Kirche, als der Trägerin und Wahrerin der universalen Kulturtradition, nicht einzusehen. Wer denn, wenn nicht die Kirche, soll die Lebensnormen verkünden und wahren? Vielleicht das von seinen Trieben und Süchten gepeitschte Individuum? Oder die Majorität dieser gefallenen Individuen als Repräsentantin des „suveränen Volkswillens“, des „Staatswillens“? Lächerlich, diese notwendige, unentbehrliche Kulturfunktion der Kirche ihr streitig machen, ihr als ungehörige Einmischung in weltliche, irdische Dinge anrechnen oder gar als Aeüßerung klerikaler Herrschsucht zum Vorwurf machen zu wollen (womit ich durchaus nicht klerikaler Herrschsucht kirchlicher Amtsträger, wo sie wahrhaft vorkommt, das Wort reden will)! Die letzten, höchsten und tiefsten göttlichen Schöpfungs-, Natur-, Wissenschafts-, Kunst-, Staats-, Wirtschaftsnormen hat die Kirche zu hüten; und sie hat auf ihre Durchsetzung hinzudrängen.

Wenn nun in diesem äußeren Leben die objektive, materielle Sünde (Sklaverei, Zinswirtschaft), der Ordnungsgegensatz, die Gefallenheit der Menschennatur derart zur Herrschaft gelangt sind, daß diese Tatsache für die Kirche nun einmal hierorts und derzeit nicht behebbar ist, dann liegt jener Fall der vis major vor, der auch für Kirche und Kirchenglieder geistige und materielle Zwangslagen schafft, unter denen die Kirche — selbstverständlich ohne an der Natur der Sache und an ihrer Lehre etwas zu ändern, auch nur ändern zu können — sich in ihrer *pastoralen* Praxis auf die Kontrolle der subjektiven, formellen Sünden beschränken muß, so daß sie Dinge zulassen, dulden muß, in unserem Fall Anpassung an die *Formen* der Sklaven- und der Zinswirtschaft, die sie unter anderen Umständen nicht erlauben würde, weil Sklaverei und Zinswirtschaft objektiv, materiell zweifellos Ordnungswidrigkeiten sind, die nicht sein sollten. Subjektiv, formell kann aber diese Anpassung unter den tatsächlich gegebenen Umständen den einzelnen Menschen, insofern Sklaverei und Zinsnehmen nicht von ihnen ausgehen, ihnen nicht zur persönlichen Verschuldung angerechnet werden. Würde die Kirche unter solchen Umständen von ihren Gliedern die Vermeidung der *Form* der objektiven, materiellen Ordnungswidrigkeit (Sklavenhalten, „Zinsnehmen“) unbedingt fordern, so würde sie nicht bloß pa-

storal falsch, sondern sogar ungerecht gegen sie handeln; denn sie würde etwas von ihnen verlangen, was sie, wie sie nun einmal sind, *nicht können*. Ein Held, ein Heiliger mag es tun können, nicht aber der nicht zu Heldentum und Heiligkeit begnadete Mensch. Von diesem es dennoch zu verlangen, wäre Rigorismus, Ueberstrenge. Ultra posse nemo tenetur, über sein Vermögen hinaus kann niemand verpflichtet werden. Der gerechte Gott verlangt von niemandem, was seine Kräfte übersteigt.

Die Sklaverei einst, die Zinswirtschaft heute hatte und hat eine derartige Gewalt über die erbsündlich verdüsterten Verstandeskräfte und erbsündlich zum Bösen geneigten Willen erlangt, daß die Menschen sie für recht und gut ansahen und ansehen. Sie sahen, beziehungsweise sehen die Bosheit der Sklaverei und des Zinsnehmens nicht ein, konnten und können sie aus dem Leben nicht wegdenken. Die edelsten Geister der heidnischen Antike waren von Natürlichkeit, Notwendigkeit und Gerechtigkeit der Sklaverei vollkommen überzeugt. Plato währte, die Natur selbst bringe immer Wesen in menschlicher Gestalt hervor, die schlechthin für die Sklaverei geeignet und somit von der Natur als Sklaven bezeichnet und notwendig für die Sklaverei bestimmt seien. Sein Schüler Aristoteles versichert, die Sklaverei sei durchaus naturgemäß. Die Natur bestimme die einen Menschen durch ihre geistigen Vorzüge zum Herrschen, die anderen durch ihre Körperkraft ohne jenen Geist zu Gehorsam und Dienst. Die Griechen seien somit zum Herrschen, alle anderen Völker als Barbaren zur Sklaverei bestimmt. (Wir sehen hier typisch den individualistischen Selbstsuchtgedanken des gefallenen Sündenmenschen vor uns, wie er im falschen judaistischen Auserwählungsgedanken seine höchste Vollendung und pseudoreligiöse Weihe empfing.) Es werde auch immer Sklaven geben *müssen*, solange die Weberschiffchen nicht von selbst gehen würden. Die Sklaverei „war ja doch so sehr in alle Verhältnisse des öffentlichen und häuslichen Lebens verwickelt, daß es höchst schwer sein mußte, einen Fortbestand der bürgerlichen Existenz ohne dieselbe für möglich zu halten“ (Möhler, Gesammelte Schriften, 2. Bd., S. 83). Jene Theologen der neuesten Zeit, die das Zinsnehmen als naturrechtsgemäß, als in sich gut hinstellen, obwohl die Kirche, wie der 13. Leo sagt, ihm oftmals das Urteil gesprochen hat, sind ebenso lebendige Beispiele für diese geistige Einstellung wie Plato und Aristoteles. Sie haben sicherlich den besten Willen zur Wahrheit; aber der Zeitgeist hat ihr Erkenntnisvermögen derart getrübt und verwirrt, daß sie eher die unmöglichsten Verrenkungen,

die offenkundigsten Widersprüche für richtig halten, als daß sie die einfache klare Wahrheit zugeben könnten. Ein Schulbeispiel dafür ist Professor Biederlack, der die Unerlaubtheit des arbeitslosen Gewinnes nicht zu fassen vermag; der den Lohnvertrag gar nicht anders zu denken vermag, denn als einen Vertrag, der dem Besitz ein Recht auf arbeitslosen, entgeltlosen Kapitalzins aus der Arbeitsfrucht des Arbeiters zuspreche; und der lieber dem Staat das Recht zur Abänderung des Naturrechts zuspricht, als daß er zugeben könnte, daß der Zins in sich ungerecht sei. Wenn solche Ansichten bei Philosophen vom Range eines Plato und eines Aristoteles, bei Priestern, Theologen, Universitätsprofessoren der Moral und des Kirchenrechts, bei denen unzweifelhaft nicht persönliche kapitalistische Interessen mitspielen, möglich, ja in unserer Zeit vorherrschend sind — welche Anschauungen *müssen* dann im praktischen Geschäftsleben die herrschenden, die als selbstverständlich, natürlich und allein möglich allgemein angenommenen und unumstößlich geltenden sein?!

Aus solcher Gesinnungsgrundlage ist nun aber gar noch eine Rechts-, Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung herausgewachsen, die ganz und gar auf der Sklaverei, beziehungsweise auf dem Zinsnehmen beruht. Alle Besitz- und Arbeitsverhältnisse, aller Handel und Wandel, Staat und Familie, Landwirtschaft und Industrie, Erziehung und Schule, Kampf und Vergnügen sind darauf gegründet, darauf eingestellt. Kann unter solchen Umständen der einzelne Mensch, die sittliche Persönlichkeit, der Mensch, der in dieser (Un-)Ordnung leben, wirken, schaffen, wirtschaften, für sich und die Seinen sorgen *muß*, der ein natürliches Unrecht auf Selbsterhaltung und Erfüllung seiner Lebensaufgabe und die heiligste *Pflicht* hat, *unter diesen Verhältnissen* seine Lebensbestimmung zu erfüllen, kann dieser Einzelne gegen diesen allgemeinen Strom schwimmen, kann er sich und sein und der Seinen Leben, Wirtschaft, Werkstatt, Verkehr, Erwerb, Unterhalt aus diesem Strom, der nun einmal — mag er auch noch so sehr vergiftet sein — der allgemeine Lebensstrom ist, hinausstellen? Kann der einzelne Wirtschaftende, der mit Sklavenbetrieben konkurrieren *muß*, ohne Sklaven arbeiten? Kann der einzelne Wirtschaftende, der inmitten der Zins- und Kreditwirtschaft steckt und nach allen Seiten hin Zins bezahlen *muß*, selbst des „Zinsnehmens“ sich enthalten, ohne mit seiner Wirtschaft, mit seinem Berufsbesitz, mit seiner ganzen Existenz dem Untergang, dem Versinken ins proletarische Elend zu verfallen?

In Wahrheit ist ja das, was er mit seinem „Zinsnehmen“ tut, *bloß*

der äußeren *Form* nach Zinsnehmen. Der inneren *Wesenheit* nach ist es gar nichts anderes als das, was Abt Wiesinger (S. 223) mit jenem Titel der „(geheimen) Schadloshaltung oder Entschädigung“ begründet. Wer in Gefahr, zu verhungern, auch ohne Zustimmung des Eigentümers, die nötige Nahrung sich aneignet, stiehlt nicht; denn er eignet sich nur das an, was unter diesen Umständen vom einzig wahren Voll-eigentümer, von Gott, für ihn, den in äußerster Not Befindlichen, nicht mehr aber für jenen Eigentümer bestimmt ist, der dessen nicht ebenso dringend und unbedingt bedarf. Wer, am Leben bedroht, sich zur Wehr setzt, oder im Krieg sein Vaterland verteidigt, und den Angreifer dabei in dem Fall, daß er ihn anders nicht unschädlich zu machen vermag, tötet, sündigt nicht gegen das 5. Gebot, begeht nicht einen Mord. Wer, in den reißenden Strom der allgemeinen Wucherwirtschaft gestoßen, durch Schwimmen in diesem Strom, d. h. indem er sich den unentrinnbaren Formen dieses Wirtschaftssystems anpaßt, sich ober Wasser zu halten sucht, einen Teil seiner Verluste an Arbeitsfrucht und Arbeits-eigentum auf dem gleichen Weg, auf dem sie ihm unter Rechtsform und öffentlichem Rechtsschutz zugefügt werden, wieder hereinzubringen sucht, der fehlt nicht gegen das Äquivalenzprinzip, sondern sucht nur es zur Not durchzusetzen, der ist nicht ein Wucherer, sondern ein Bewucherter, der das Verlorene wiederzuerlangen sucht. Stehlen, morden, wuchern dürfen niemals erlaubt werden. Das Notrecht zu verweigern wäre ebenso ungerecht als eine solche Erlaubnis.

Noch ein Bild. Denken wir viele Tausende von Menschen gelegentlich einer seltenen, großen Feier versammelt und immer neue Massen zuströmen. Unter diesen finden sich da und dort zuerst Einzelne, die sich mit ihren Plätzen nicht begnügen, sondern in Gier nach Befriedigung ihrer Schaulust und im Vertrauen auf die Kraft ihrer Ellenbogen, die gerechte und billige Rücksicht auf ihre Mitmenschen außer Acht lassend, nach vorwärts zu drängen beginnen. Wohl stößt ihre Rücksichtslosigkeit auf Widerstand; der reizt aber ihre Leidenschaften nur noch mehr und ihr Ungestüm hat Erfolg. Würden nur die wenigen Dränger an gute Plätze gelangen, so wäre das Uebel gering. Aber ihr Beispiel und ihr Erfolg hat verhängnisvolle Wirkungen. Ihre Schaugier und ihre Rücksichtslosigkeit wirken ansteckend; ihr Erfolg erzeugt in ihrer Umgebung die Angst, zu kurz zu kommen, und den Wunsch, es ihnen nachzutun. Bald kommt es zu einem allgemeinen Gedränge, wie es sich ähnlich, mit den grausigsten Folgen, in großen Städten wiederholt ereignete. Das Gedränge führt zu Unglücksfällen, in der eingekeil-

ten Volksmenge entsteht eine allgemeine Panik, hunderte werden erdrückt und zertreten. Tags darauf kommt ein Verzweifelter in einen Beichtstuhl und klagt sich des mehrfachen Mordes an: er selbst habe mit eigenen Füßen eine vor ihm stürzende Frau gänzlich zu Boden getreten und habe sich weiterhin über zuckende Menschenleiber gerettet. „Haben Sie jene Frau absichtlich niedergestoßen? Wollten Sie denn jene Unglückliche ertreten? Oder hätten Sie sie oder sonst einen nicht aufrichten und retten können?“ wird ihn der Beichtvater fragen. „Aber, um Gottes Willen, als ich jene Frau stürzen sah und über sie hinweg gedrängt wurde, war ich ja nahe daran, vor Entsetzen wahnsinnig zu werden! Ihr aufhelfen oder gar einem der anderen, die schon ganz unten lagen, war mir ja ganz unmöglich. Konnte ich doch mich selbst nur mit größter Kraftanstrengung aufrecht halten. Hätte ich mich gebückt, so wären meine Hinterleute über mich gefallen und wir wären unfehlbar selbst ertreten worden.“ „Dann seien Sie nur ganz beruhigt,“ wird der Beichtvater erwidern, „Sie haben weder einen Mord, noch auch nur eine fahrlässige Tötung begangen. Die Schuld an dem Tode jener Opfer trifft ausschließlich diejenigen, die mit dem Drängen begannen und so die Panik verschuldet haben.“ Vervollständigen wir das Bild noch durch die weitere Annahme, den Urhebern des Gedränges würde von dem selben Beichtvater die Lossprechung verweigert werden, inso- lange sie nicht strenge Buße getan, Sühne und Schadenersatz an die Geschädigten geleistet hätten, sie aber würden sich etwa (wenngleich im Einklang mit der Wahrheit) darauf berufen, daß sie selbst nicht einen einzigen Menschen ertreten hätten, jener „Mörder“ aber, der in der Tat Menschen ertreten habe, sei als schuldlos losgesprochen worden — was würde der Beichtvater ihnen entgegnen? „Die wahren Dränger“, würde er sagen, „waren nicht die von den anderen Gedrängten und von der Panik erfaßten, sondern diejenigen, die Gedränge und Panik erzeugt und verschuldet haben. Diese sind die wahren Mörder.“ Damit ist nicht das Drängen und das Ertreten für in sich erlaubt erklärt, sondern klarge stellt, daß Drängen und Treten des um sein Leben ringenden Gedrängten eben in Wahrheit Zwangshandlungen sind, die nicht dem Gedrängten, sondern den Urhebern des Gedränges zur Last fallen.

Wir brauchen in unserem Bild nur die Menschenansammlung als das menschliche Wirtschaftsleben und das Drängen als das Zinsnehmen zu erkennen, um sogleich darüber klar zu sein, daß zwischen dem echten Zinsnehmen der Urheber des Gedränges und dem bloß scheinbaren „Zinsnehmen“ der Gedrängten, die sich in dem Gedränge, in der Zins-

wirtschaft zu retten suchen, ein *wesentlicher* Unterschied besteht, obgleich der äußeren *Form* nach das eine wie das andere Drängen und somit etwas an und für sich Ordnungswidriges ist, das nicht sein sollte. Wo das echte Zinsnehmen der ausbeutenden, arbeitslosen Gewinnmachenden Kapitalisten, der Wucherer, der arbeitslosen Rentner und Spekulanten, der Plusmacher — der Urheber des Zinsgedränges und wahren Schuldigen, deren Mehrforderung auch unter der Geltung des Kanon 1543 in dessen Sinn *per accidens* wucherisch bleibt — beherrschendes Wirtschaftsprinzip ist, Besitz und Arbeit verteilt, dort ist der Zins und durch ihn die Zinsform eine unausweichliche allgemein gesellschaftliche Macht, der keiner sich zu entwinden vermag, der wirtschaften muß, dem die Wirtschaft die Mittel zu seiner Berufserfüllung bieten muß. Unter dem Druck der allgemeinen Zwangszinswirtschaft, unter dem Schrecken der jeden ehrlich Arbeitenden durch Zinsnahme ausbeutenden, jeden echten Beruf, jede ehrliche Wirtschaftsexistenz mit dem Bankrott, auch den bescheidensten und ehrlichsten Arbeitsbesitz mit Proletarisierung und Verelendung bedrohenden Kapitalsherrschaft *muß* und *darf* darum auch jeder Geschädigte und Bedrohte sich durch „(geheime) Schadloshaltung oder Entschädigung“, d. h. durch eine die Aequivalenz nicht überschreitende Mehrforderung über die Summe hinaus zur Wehr setzen, zu entschädigen suchen, wo immer er Werte in die Wirtschaft einsetzt oder ausstehen hat, also bei In-Dienst-Stellung seines Anlage- und Betriebsvermögens, bei Geschäftsbeteiligung mit Werteinlage, Darlehen, Miete, Pacht usw. Seine Handlungsweise ist *non per se illicitum*, nicht in sich selbst unerlaubt. Er nimmt damit nicht echten Zins (*usura*), der immer und überall *per se illicitum*, in sich selbst unerlaubt, weil wucherisch, ist und bleibt; er bereichert sich nicht entgeltlos, sondern er übt damit nur das Notrecht aus, um sich nach Möglichkeit in Besitz dessen zu erhalten, was er rechtmäßig hat und haben soll, wieder in den Besitz dessen zu setzen, was ihm rechtswidrig entrissen wurde, immer auf dem Boden jener Rechtsordnung, die ihm aufgezwungen ist und die den ungerechten Angriff des arbeitslosen Erwerbes mit Rechtsschutz unterstützt. Im selben Sinn *muß* (unter Umständen) und *darf* auch jener, der im Sinne auch der zwei anderen Wiesingerschen Titel (s. S. 223) als Forderungsberechtigter in Frage kommt, sich der Zinsform bedienen, um zu dem ihm rechtmäßig Gebührenden und Notwendigen zu gelangen. Insofern einer der drei Titel nicht wahrhaft vorhanden ist, entfällt selbstverständlich mit dem Anspruch auf die Mehrforderung selbst auch die Berechtigung der Befriedigung dieses An-

spruches in der Zinsform und der Berufung auf Kanon 1543, der ja nicht Legitimation der usura ist.

Die gleiche Ansicht vertrat im Wesentlichen (trotz seiner Beeinflussung durch die Spätscholastik) der französische Abbé *Calippe* als Lehrer auf der „sozialen Woche“ von Limoges (Semaine sociale de France, 9. Session, Lyon-Paris 1912, S. 259): „Der Zins (intérêt), den die Kirche gelegentlich der Geldleihe zu empfangen erlaubt, indem sie jene im Gewissen zu beunruhigen verbietet, die ihn tatsächlich empfangen, ist nicht auf Grund der Leihe selbst geschuldet, sondern auf Gründe und Ursachen von außerhalb der Leihe gelegenen Umständen hin, wegen des *Schadens*, den die Leihe auf was immer für eine Weise verursacht; dieser Zins ist also in Wahrheit *nur eine Entschädigung, eine Schadenshaltung, und nicht ein Gewinn* (cet intérêt n'est donc, en réalité, qu'un dédomagement, une indemnité, et non pas un profit). Und wenn man bedenkt, daß der Ausgangspunkt des kapitalistischen Regimes von heute dieser ist, daß das Geld, das Kapital durch sich selbst und immer, unter allen Umständen, wesentlich produktiv, fruchtbar und daher gewinnbringend (lucratif) sei: so wird man ohne Mühe sehen, daß es bei dieser Beobachtung sich um etwas anderes als um eine theologische oder juristische Spitzfindigkeit handelt: auf dem Grund dieser Auslegung der Tatsache des Zinses befinden sich in Summe *zwei Lehren, deren eine den modernen Kapitalismus für unschuldig erklärt und deren andere ihn verdammt* (deux doctrines dont l'une absout et donc l'autre condamne le capitalisme moderne).“ Darum erblickt Calippe in der heutigen Duldung der Kirche durchaus nicht eine Aenderung ihrer grundsätzlichen Beurteilung des Zinses (S. 258): „Es ist nicht minder wahr, daß zwischen diesen praktischen Entscheidungen und dieser Lehre ein Widerspruch nicht besteht, und daß *diese Lehre alle Kraft bewahrt*, indem sie *darauf wartet*, daß sie *all ihre Fruchtbarkeit wiederfinde* (que cette doctrine garde toute force, en attendant qu'elle retrouve toute sa fécondité).“ Erst bei Wiedererlangung dieser praktischen Fruchtbarkeit im Wirtschaftsleben, also bei Ueberwindung der Zinswirtschaft „würde fortschreitend der für das christliche Gewissen anstößige Widerspruch (l'antinomie, scandaleuse pour la conscience chrétienne) zwischen den Theorien und Taten, zwischen den Erklärungen, in denen man einander Brüder nennt, und der wirtschaftlichen Praxis, in der man einander als Fremde, wenn nicht gar Feinde behandelt, verschwinden“ (S. 260).

Jetzt verstehen wir auch, welchen Sinn die Bestimmung der Instruk-

tion von 1873 und des Kanon 1543 hat: daß man im allgemeinen mehrfordern dürfe in der Höhe des gesetzlichen Zinsfußes. Es kommt darin die Annahme zum Ausdruck, daß der gesetzliche Zinsfuß im allgemeinen, also präsumtiv, vermutlich ungefähr jene Mehrforderungshöhe angebe, die einer gerechten Entschädigung der Geschädigten entspreche. Mit einer Anerkennung des *titulus legis civilis* hat dies einleuchtend ebenso wenig zu tun wie die ganze Erlaubnis einer prozentuellen Mehrforderung mit einer Anerkennung eines etwaigen Rechtes auf arbeitslosen Gewinn, auf echten Kapitalzins. Aber dafür, daß Sklavenwirtschaft beziehungsweise (infolge des Rückfalls des Abendlandes ins Heidentum wiedererwachsene) Zinswirtschaft herrschende Wirtschaftsformen sind, kann nicht der Einzelne, der weder die Sklaverei oder die Zinswirtschaft eingeführt hat, noch auch sie abschaffen kann. (Nur derjenige kann dafür, der als Urheber des Uebels freie Menschen naturrechtswidrig der Freiheit beraubt und zu Sklaven macht oder naturrechtswidrig echten Kapitalzins nimmt; dieser ist niemals entschuldigt, auch nicht durch den Kanon 1543; per accidens im Sinn des Kanon, per se im Sinn des Naturrechtes handelt er *illicite*, unerlaubt, auch innerhalb allgemeiner Sklaven- oder Zinswirtschaft.) Hier liegt eine allgemeine, solidarische Schuld der gefallenen Menschheit (Austausch des naturrechtlich-christlichen gegen den heidnisch-römischrechtlichen Eigentumsbegriff) zugrunde, deren Folgen der Einzelne sich nicht zu entwinden vermag, insofern er nicht die Wirtschaftsgrundlage der Erfüllung seiner Lebensaufgabe einbüßen will, was zuzulassen er gar nicht berechtigt ist, eine Schuld, die es auch rechtfertigt, daß alle solidarisch für die verschuldeten Wirkungen haftbar seien.

In einer solchen allgemeinen Zwangszinswirtschaft entfallen auch die Gründe, die unter anderen Umständen die Kirche dazu bestimmen müssen, die Duldung der *Zinsform* für den Bezug rechtmäßigen steuerlichen Gehaltes oder Arbeitslohnes abzulehnen. In der allgemeinen Zwangszinswirtschaft tritt der Wiesingersche Titel der „sozialen Dienstleistung“ (S. 223) in Kraft. Auch hier ist nur die Form dem verwerflichen herrschenden Wirtschaftssystem angepaßt. Der hinter ihr stehende Inhalt ist durchaus naturrechtsgemäß und darauf kommt es Gott und seiner Kirche vor allem an, die nicht auf das Aeußere, auf den Schein, auf das Wort, sondern auf das Innere, auf das Sein, auf Wesen und Tat sehen. Von diesem Gesichtspunkt aus wird uns auch ganz klar, wieso und inwieweit die Kirche dazu kommen konnte, schon im Frühkapitalismus die älteren Arten des Rentenkaufes, den beiderseits un-

kündbaren und den wenigstens seitens des Käufers oder Gläubigers unkündbaren Rentenkauf als non per se illicitum zu dulden, unter der von mir auf S. 84 ff. schon angeführten Voraussetzung, daß es sich im Wesen um ein Lehensverhältnis handle, die Rente daher nur der scheinhaften Form nach arbeitsloser Gewinn, dem Wesen nach aber der Aequivalenz entsprechender Gehalt für „soziale Dienstleistung“ sei: das Aufkommen kapitalistischer Wirtschaftsformen begründete diese Duldung. Analoges gilt dann auch für den weiteren Titel der „sozialen Fürsorge“ des Abtes Wiesinger.

Wie unvermeidlich und berechtigt die Duldung der Zinsform seitens der Kirche im modernen Hochkapitalismus ist, erhellt des weiteren aus der Notwendigkeit des Zinses in der modernen Wucherwirtschaft. Für sie trifft analog das zu, was wir aus dem Mund der Kirchenväter und der großen Lehrer der Kirche über die folgerichtige Notwendigkeit der Sklaverei aus der Sünde der Menschheit hörten. Ich erinnere an das auf S. 198 f. zitierte Wort *Rudolf Meyers*, daß die modern-kapitalistischen Arbeits- und Besitzverhältnisse es seien, „welche schließlich doch dem Kapital eine faktische Produktivität gaben, die *nun*, da sie einmal bestand, allerdings in nicht mehr positiv rechtlicher, sondern *naturgemäßer* Weise den Zins gebär“. Damit wird die von mir behauptete vis major angedeutet, wird die zwar nicht aus den ur- und gesundnatürlichen Wirtschaftsgesetzen, wohl aber aus Wirtschaftsgesetz und -system der *gefallenen* Menschennatur sich ergebende Zinswirtschaft als eine Naturnotwendigkeit erklärt, der die Kirche sich nicht zu entwinden vermag. Es ist das aus der Gefallenheit der Menschennatur folgende Gesetz der Sünde, das ihr die Duldung der Zinswirtschaft abringt.

Wir sahen schon im 1. Band dieser Arbeit (S. 430 f.) wie auch Karl Marx die für ihn natürliche, für uns verderbt-natürliche, sündengesetzliche Notwendigkeit des Kapitalismus anerkennt. *Wilhelm Hohoff* widmet dem ausführliche Darlegungen, die allerdings nicht zwischen Form und Wesen unterscheiden, und schließt (Warenwert und Kapitalprofit, Paderborn 1902, S. 42 f.): „Die Aneignung des Mehrwertes seitens des kapitalistischen Unternehmers ist also, nach Marx, unzweifelhaft berechtigt, genau in dem selben Sinn und in dem selben Maße, wie früher Sklaverei und Leibeigenschaft erlaubt, gesetzlich und berechtigt waren. Sklaverei und Hörigkeit waren zu ihrer Zeit nicht mehr und nicht weniger ‚Recht‘ und ‚berechtigt‘, als es heute die kapitalistische Lohnarbeit und der damit *notwendig* verbundene Profit des Kapitals sind. Weil aber der Kapitalprofit heute *notwendig* und berechtigt ist, deshalb

ist heute auch der Zins erlaubt und berechtigt. Denn das ‚zinstragende Kapital‘ ist wesentlich und *notwendig* in der kapitalistischen Produktionsweise... Der Darlehenszins ist in der Tat heute *unentbehrlich* und *notwendig*, und deswegen berechtigt aus den gleichen oder analogen Gründen wie einst Sklaverei und Hörigkeit historisch berechtigt waren, weil *relativ notwendige Uebel*.“

Lassen wir uns diese Wahrheit, daß es sich da um eine allgemein menschliche Schuld an der Zinswirtschaft und eine daraus erwachsende allgemeine sündengesetzliche Notwendigkeit der Zinswirtschaft handelt, noch durch einige Theologen bestätigen, die sonst der modernen Wirtschaftsauffassung in weitem Ausmaß zuneigen.

Der französische Jesuit, Professor der Moral und der Volkswirtschaft *Charles Antoine*, der zwar Kapitalprofit und Besitzrente grundsätzlich anerkennt, auch über den Darlehenszins schreibt (*Cours d'économie sociale*, S. 498 f.): „Abgesehen von jedem hinzutretenden Titel ist es in der gegenwärtigen Wirtschaftsordnung der Gerechtigkeit gemäß, einen vom einfachen Gelddarlehen kommenden Zins zu empfangen... Unter den gegenwärtigen wirtschaftlichen Umständen ist das Geld eine dem Vermögen nach und im allgemeinen fruchtbare Sache, eine Sache, deren Hingabe den Darleiher um einen moralisch sicheren Gewinn bringt, abgesehen von jeder besonderen Hypothese;“ dieser selbe *Antoine* schreibt aber doch weiter (S. 499 f.): „*Nein*, das Geld erzeugt *nicht* natürliche Früchte, Geld gebiert nicht Geld, nach dem malerischen Ausdruck des *Aristoteles*. Auf die wirtschaftliche Produktion angewendet, ist das Geld vielmehr nicht unmittelbar durch sich selbst erzeugt, weil es in dieser Erzeugung nicht als Ursache (*cause*) teilnimmt. *Der Mensch* erzeugt die Wirtschaftsgüter, indem er *seine Arbeit* auf den Stoff anwendet. Wo gibt's in diesem Vorgang eine unmittelbare Rolle des Geldes? Welche ist die doppelte Funktion des Geldes? Als Tauschmittel, als Wertmesser und -repräsentant zu dienen. Die Werte austauschen, messen, repräsentieren erzeugt aber nicht unmittelbar wirtschaftliche Nützlichkeit. So hat das Geld nicht unmittelbar produktive Kraft. Wir sagen nur, daß es mittelbar oder der Wirkung nach produktiv ist in einer allgemeinen Weise... Sagen, das Geld besitze der Wirkung nach Produktivität, *bedeutet nicht, daß es ein produktives Vermögen besitze*, sondern daß alles sich so zutrage, als ob es dieses Vermögen besäße (*Dire que l'argent a une productivité virtuelle ne signifie pas qu'il possède une vertu productive, mais que tout se passe comme s'il avait cette vertu*). Das Geld ist dann der Wirkung nach pro-

duktiv, wenn es sehr leicht, mit moralischer Gewißheit in einem gewinnbringenden Unternehmen angelegt werden kann... In den Händen eines Kaufmanns, eines Industriellen, eines Wechslers besitzt das Geld der Wirkung nach Produktivität, das Vermögen Gewinn einzutragen. Anderenteils: in einer auf absolute Freiheit und vollkommene Beweglichkeit des Kapitals gegründeten Wirtschaftsordnung, in der das Geldkapital die Hauptrolle spielt, mit einem Wort: unter der Herrschaft des (auf dem heidnischen, römischrechtlichen Eigentumsbegriff beruhenden. A. O.) Kapitalismus, befindet sich das Geld in allgemeinen Verhältnissen, die es ihm gestatten, mit größter Leichtigkeit in gewinnbringenden Unternehmungen angelegt zu werden. In anderen Ausdrücken: in der kapitalistischen Wirtschaftsordnung ist das Geld seiner Wirkung nach und im allgemeinen fruchtbringend und folglich ist die Zinsleihe vollauf gerechtfertigt unter den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen; in einer (auf dem naturrechtlich-christlichen Eigentumsbegriff beruhenden. A. O.) nicht kapitalistischen Wirtschaftsordnung wäre sie nicht legitim.“

Für den uns hier beschäftigenden Zusammenhang ist am wichtigsten die Doppelfeststellung, daß an der wirtschaftlich-naturgesetzlichen Tatsache: daß nur die menschliche Arbeit Produzent und Werterzeuger sei, auch im Kapitalismus sich nichts geändert habe, daß aber trotzdem in diesem System alles sich so zutrage, als ob das Geld selbst Zinsfrucht trüge. Wenn in diesem Wirtschaftssystem alles — wenngleich naturwidrig — sich so zuträgt, dann kann eben der Einzelne dagegen unmöglich aufkommen, dann muß er sich darauf einrichten. Auch *Antoine* erblickt darin, so sehr er diesen Zwang als Tatsache anerkennt, durchaus nicht eine grundsätzliche Anerkennung der Zinswirtschaft, wie aus seinen weiteren Worten hervorgeht (S. 507): „Die Zinsleihe ist eine notwendige Folge der Herrschaft der industriellen Zusammenballung, der absoluten Wirtschaftsfreiheit, der Entwicklung des Kredits, der wachsenden Ausdehnung des beweglichen Vermögens. Ein *krankes* und *widernatürliches* System; aber man muß es wohl *vorläufig* dulden und *mit ihm alles, was unheilvoll sich aus ihm ergibt* (*Système défectueux et antinaturel; mais il faut bien le tolérer provisoirement, et avec lui tout ce qui en découle fatalement*).“ Vorläufig, d. h. bis die Wiedereroberung der Gemeinschaftsgesinnung für die naturrechtliche und die Verdrängung der heidnischen Eigentumsauffassung aus der positiven Rechtsordnung gelungen sein wird.

Sehr ähnlich klingt folgende Äußerung von *Heinrich Pesch*: er

nennt (Liberalismus, 1. T., S. 387) „die völlig freie Zinsnahme, volkswirtschaftlich betrachtet, ein *gewaltiges Uebel* — *die Geburtsstätte des modernen Kapitalismus*. Aber sie ist ein Uebel, welches sich eben *naturgemäß* an das Uebel der Freiwirtschaft *anschließt*.“ Damit ist doch wohl ganz klar zugestanden, daß die „freie Zinsnahme“ — wir wissen, daß „mäßige“ und „völlig freie“ Zinsnahme graduell, nicht aber wesentlich von einander verschieden sind — wie der ganze Kapitalismus naturwidrig sind, trotzdem aber das Zinsnehmen so „*naturgemäß*“ aus dem herrschenden Grundübel, aus der an keine höhere, sittliche Ordnung gebundenen, heidnischen Wirtschaftsgesinnung herauswächst, daß die ganze Wirtschaft samt allen einzelnen Wirtschaftssubjekten in diese Konsequenz hineinverwoben sind.

Zwar sehr widerspruchsvoll, aber doch auch den uns hier beschäftigenden Grundgedanken einigermaßen erkennen lassend, ist, was Domkapitular *Franz X. Eberle* schreibt (Wirtschaftsmoral, S. 77 f.): „Nicht das Geld ist fruchtbar geworden, wohl aber die mit dem Geldkapital sich verbindende *Arbeit*... Wenn somit nachzuweisen versucht wird, daß in der Gegenwart der mäßige Zins, weit entfernt ein Wucher zu sein (!), eine *ökonomische Notwendigkeit* und *dermalen* eine moralische Erlaubtheit darstellt, so ist *keineswegs* gesagt, daß die Geld- und Kreditordnung von heute *die beste* sei. Wir können dem pseudonymen Verfasser (Klonkavius-Maxen) der Broschüre ‚Die Wucherfrage‘ recht geben, ‚man entfesselte das Kapital oder den Erwerb ohne Arbeit‘. Die heutige kapitalistische Ordnung bietet eine sehr breite Basis für das arbeitslose Einkommen. Die Kirche aber vertritt den Standpunkt, daß das Geld nur in Verbindung mit der Arbeit fruchtbar wird, oder richtiger gesagt, daß *die Arbeit*, die zum Geldkapital hinzutritt, *die Fruchtspenderin* ist. Das *arbeitslose Einkommen ist der Krebs Schaden der Wirtschaft* nicht (?) durch den mäßigen Zins, sondern durch die Spekulation und den Geldwahn der Habsucht... Wir befinden uns wirklich *in der Sackgasse vom eingebildeten Wert und laufen schnurstracks in ein unchristliches, kirchlich verbotenes Wucher- und Ausbeutungssystem*. In der heutigen Wirtschaftsform *kann der gerechte (!) Zins nicht entbehrt werden*.“ Wie gesagt: sehr widerspruchsvoll, aber doch einerseits die Bosheit des Systems, andererseits die Zwangslage, ihm gemäß zu wirtschaften, erkennen lassend.

Professor *Otto Schilling* schreibt, nachdem er den Widerstand der Kirche gegen das Zinsnehmen gestreift, zwar irrtümlich hinsichtlich der vermeintlichen Anerkennung des *titulus legis civilis*, aber doch die

Zwangslage andeutend (Christliche Gesellschaftslehre, S. 61 f.): „*Unter dem Druck* der neuen wirtschaftlichen Verhältnisse kam man schließlich dazu, den gesetzlichen Titel als allgemeinen, jedoch gleichfalls äußeren Titel anzuerkennen.“ Das Folgende gilt in Wahrheit nicht wie er meint, von der „kirchlichen Lehre“, sondern von der von ihr sich entfernenden *kapitalistischen Lehre* der großen Mehrheit der *neueren Theologen*, die zu verwerfen ist, und von der durch vis major erzwungenen kirchlichen *Praxis*: „Die Entwicklung der kirchlichen Lehre ist der wirtschaftlichen Entwicklung, wenn auch, und zwar mit vollem Recht, nur langsam gefolgt, indem sie ihr in steigendem Maße Rechnung trug, ohne jemals den grundsätzlichen Standpunkt aufzugeben. Die gegenwärtige Fassung der Lehre entspricht der Stufe der Kapitalwirtschaft.“ Damit ist, ungewollt, ein vernichtendes Urteil über die Wirtschaftsauffassung der modern orientierten Theologen ausgesprochen, die übrigens mit ihrer Anerkennung des Zinses als einer naturrechtlichen Vermögensfrucht tatsächlich „den grundsätzlichen Standpunkt der Kirche aufgegeben“ haben. Zugleich ist damit ungewollt die Vergewaltigung der Kirche zugegeben, deren Praxis der ihr wesenswidrigen wucherischen Kapitalwirtschaft „Rechnung tragen“ mußte.

In der gleichen Richtung wie meine ganze Darstellung des Sachverhaltes wies schon *Karl von Vogelsang*, als er im Anschluß an eine Erörterung der verderblichen, dem Gewinninteresse entsprungenen Verflüssigung des ganzen Wirtschaftslebens in der Moderne, seiner Kommerzialisierung, der Einbeziehung sogar des bäuerlichen Grundbesitzes in den Strudel des geldwirtschaftlichen Kreditverkehrs schrieb (Oesterr. Monatsschrift, 1879, S. 72): „Die Gesetzgebung unserer Vorfahren ging einen anderen Weg. Sie suchte Verhältnisse zu fördern, und brachte sie in Wirklichkeit, wenn auch nicht bis zur Vollendung, zu Stande, welche dem Wucher das Terrain beschränkten, den Anreiz zu seinem Betrieb minderten, das Bedürfnis nach ihm nicht aufkommen ließen, und dann konnte sie sich mit der besten Aussicht auf Erfolg jener strengen Gesetzgebung der Kirche gegen den Wucher, jener bis zum Verbot des Zinsnehmens rigorosen Definition seines Begriffes anschließen, welche diese aus den ältesten Traditionen der Uroffenbarung überkommen, und mit weiser Hand allmählich, sowie die gesellschaftlichen Institutionen dem Uebel den Boden entzogen, zu immer allgemeinerer Anwendung brachte. Je nach dem Maße wie jene gesellschaftlichen Institutionen durch den Einfluß des *fremden Heidenrechtes*, welches bei uns sich eindrängte, verfielen, *gestattete die Kirche anfangs den Rentenkauf* für

solche, die der Gesellschaft anderweit durch ihre geistig produktive Arbeit nutzten, und endlich, nach dem Obsiegen jenes fremden Rechtes, gab sie den Wächtern des Sittengesetzes den Auftrag, die Gläubigen in Betreff der *externen Titel* des Zinsnehmens nicht zu beunruhigen, die Richtigstellung dieser Dinge vorläufig der christlichen Wissenschaft anheimgebend.“

Die Aufgabe dieser Wissenschaft kann aber selbstverständlich nicht durch gewaltsame „Vereinbarung“ heidnischer Lebens- und Rechtsgrundsätze mit den natürlichen und christlichen erfüllt werden, sondern ganz im Gegenteil nur durch Festhalten und klare Herausarbeitung dieser Gegensätze, was doch Voraussetzung dafür ist, daß die Geister sich von dem Spuk der heidnischen Diesseitskultur wieder befreien und zur Erkenntnis der schöpferisch-erneuernden Heilskraft der natürlich-christlichen Menschheitskultur sich durchringen. Zur Erlösung der Menschheit aus der modernen Zinsknechtschaft werden wir sicher nicht gelangen, wenn wir den Worten *Viktor Cathreins* glauben (*Stimmen der Zeit*, 97. Bd., 1919, S. 152): „Mit Recht sagt deshalb *A. Vermeersch* (*Summa novi juris*, 1918, n. 603), durch den Kanon 1543 werde das mäßige Zinsnehmen gewissermaßen kanonisiert;“ das soll wohl heißen: zu einer Einrichtung des Kirchenrechts gemacht; oder gar: heiliggesprochen? Es ist in Wahrheit ebenso wenig durch diesen Kanon „kanonisiert“, als die Sklaverei etwa durch des hl. Petrus Gebot an die Sklaven, ihren Herren mit aller Ehrfurcht untertan zu sein, oder durch die Rücksendung des Onesimus an Philemon seitens des hl. Paulus gebilligt oder heiliggesprochen wurde. Wäre ein derartiges Mißverständnis in der Christenheit einst herrschend geworden, so würden wir wohl noch heute an der antiken Sklaverei zu tragen haben, und in dem selben Maße, als es in ihr herrschend würde, verlöre die Kirche auch die Kraft zur Erlösung der Menschheit aus der modernen Zinsknechtschaft.

Noch ist eine Nebenfrage zu beantworten: die Frage, warum die Kirche in der Antike wohl die Sklaverei duldete, gegen das Zinsnehmen aber zur gleichen Zeit mit Lehre und Gesetzgebung vorging. Zunächst ist da wohl zu berücksichtigen, daß sie die Sklaverei nur als positive Rechtsform duldete, von den Christen aber verlangte, daß sie die Sklaven bloß dem Namen nach (*Chrysostomus*, S. 272) als Sklaven, in Wahrheit als Brüder und Schwestern besäßen und behandelten, somit den Inhalt dieser Form zu einem wesentlichen Teil veränderte und nur in dieser Veränderung duldete. Dann aber scheinen folgende Gründe für die Verschiedenheit in der Behandlung der zwei einander wesens-

verwandten Probleme maßgebend gewesen zu sein: ein Unterschied in der Erkenntnis und ein Unterschied in der wirtschaftlichen Bedeutung. Wir sahen schon, daß Aristoteles wohl die Sklaverei für naturgemäß und unentbehrlich, dagegen das Zinsnehmen für naturwidrig und ungesund ansah. Wir sahen auch, wie man im alten Griechenland den Zinswucher bekämpfte und wie er im alten Rom zeitweise sogar gänzlich verboten wurde (lex Genucia). An der Sklaverei rüttelte niemand. Schon dieser sehr bedeutende Unterschied in der Erkenntnis mußte für die pastoral-bußpraktische Haltung der Kirche mitbestimmend sein. Noch viel gewichtiger aber war vermutlich der folgende Grund. Die Sklaverei war damals eine so allgemeine Erscheinung, daß jeder unentrinnbar unter ihrem Druck stand, wie heute jeder unter dem ganz allgemeinen Druck der Kreditwirtschaft. Die antike Kreditwirtschaft hingegen scheint, so sehr sie ihrem Wesen und ihrer Technik nach der modernen gleich, nicht jene absolut allgemeine Wirtschaftsbedeutung gehabt zu haben wie die moderne Kreditwirtschaft: während sich heute niemand der Kreditwirtschaft zu entziehen vermag, daher auch für jeden — außer für den, der echten Kapitalzins nimmt — der Wiesingersche Titel der Schadloshaltung zugunsten einer Mehrforderung besteht, war das Wirtschaftsleben der Antike nicht derartig quantitativ von der Kreditwirtschaft durchflochten, daß jeder Einzelne unentrinnbar in sie verwickelt gewesen wäre; somit war denn auch jener allgemeine Schadloshaltungstitel in der antik-kapitalistischen Wirtschaft nicht gegeben.

In voller Einheitlichkeit und Geschlossenheit steht somit die kirchliche Zinslehre, die sich mit jener der *Oeconomia perennis* deckt, vor uns. Auch der Kanon 1543 macht davon keine Ausnahme. Auch die durch den Rückfall der Wirtschaft ins Heidentum und das Ueberwuchern der Kreditwirtschaft erzwungene kirchliche Duldung der Zinswirtschaft weicht von der alten universalen Zinslehre nicht ab, beinhaltet durchaus nicht eine Duldung des Kapitalzinses oder gar eine „Kanonisierung“ des echten Zinsnehmens. Die gegenteilige Ansicht der meisten modernen Moraltheologen beruht auf einer argen Begriffsverwirrung.

So die folgenden Sätze ihres Wortführers Professor *Biederlack* über die Gestattung einer mäßigen Mehrforderung durch den Kanon 1543, die sich mit der in der Instruktion von 1873 ausgesprochenen „Duldung (tolerantia)“ wesentlich deckt (Schönere Zukunft, 27. November 1927, S. 191 f.): „Was ist aber der Sinn dieses Gestattetseins? Bedeutet das lediglich ein Tolerieren dessen, was sich nicht hindern läßt, was aber doch unerlaubt ist? Will die Kirche nur eine stillschweigende

Duldung des Zinses aussprechen, während sie ihn für im Gewissen unerlaubt hält? Sicher ist der Ausdruck *illicitum non est* gleichbedeutend mit dem positiv gefaßten: *licitum est*; denn was nicht unerlaubt ist, ist erlaubt; die negative Fassung wurde gewählt, weil (?) der unmittelbar vorhergehende Satzteil auch eine negative Fassung hat: *nihil lucri percipi potest*. Wer dann meint, das *illicitum non est* habe den Sinn ‚tolerari potest es kann geduldet werden‘, macht sich offenbar einer **Inkonsequenz** schuldig. Die früheren Erklärungen der Kirche bedienen sich der gleichen Ausdrücke *licitum est*, *illicitum est*, *illicitum non est*. Diese Worte gelten von der Erlaubtheit oder Unerlaubtheit im Gewissen. Und jetzt, wo die Kirche sich der ganz gleichen Ausdrücke bedient, sollen sie nicht von der Gewissens-Erlaubnis gelten, sondern von dem bloßen Tolerieren des Bösen, das sich nun einmal nicht hindern läßt? Um dieses letztere zu bezeichnen, gebraucht die Kirche manchmal den Ausdruck: *tolerari potest*, obwohl auch dieser durchaus nicht immer diesen Sinn hat. Oft soll er bezeichnen, daß man je nach den Umständen nicht auf das Bessere sich versteifen, sondern mit dem Unvollkommenen, dem minder Guten, aber immerhin noch Guten sich begnügen kann. Die Gegner, die wir hier im Auge haben, werden keine kirchlichen Erklärungen beibringen können, in denen die Worte *licitum est*, *illicitum non est* im Sinn eines Tolerierens von etwas, das im Gewissen verboten ist, zu verstehen wäre.“

Zum Teil gegen Biederlacks Auffassung richten sich die Sätze seines Ordensgenossen Professor *Vermeersch* (Quartalschrift, 1928, S. 764): „Wie man auf den ersten Blick sieht, zerfällt der Kanon in zwei Teile: der erste verbietet, der zweite erklärt etwas für erlaubt. Das Verbot ist absolut, durch keinerlei Ausnahme gemildert, während der zweite solche deutlich durchblicken läßt: ‚Es ist an sich nicht unerlaubt.‘ Desgleichen bleibt die verneinende Form (‚es darf kein Gewinn erwachsen‘) für das Verbot im ersten Teil kategorisch, während die nämliche negative Form im zweiten Teile die Tragweite der erteilten Ermächtigung etwas abschwächt. ‚Es ist an sich nicht unerlaubt‘ besagt weniger als ‚es ist erlaubt‘.“

Die ganze Verwirrung, die Biederlack hier angerichtet hat, beruht darauf, daß er *Aequivalenzherstellung* durch Mehrforderung im Sinne der Wiesingerschen drei Titel, insbesondere jenes der „(geheimen) Schadloshaltung und Entschädigung“, infolge seiner kapitalistischen Einstellung in einen Topf wirft mit *äquivalenzverletzendem* arbeitslosem, entgeltlosem Mehrwertgewinn. Die Kirche erlaubt im Kanon 1543 den

Gebrauch der *Zinsform* im Sinn der Aequivalenzherstellung. Diese ist selbstverständlich im Gewissen erlaubt. Die *Form* des Zinses wird dabei *geduldet*. Das *Wesen* des Zinses hingegen bleibt nach wie vor *verworfen*, obgleich Biederlack es als durch die Duldung der *Zinsform* gebilligt, „kanonisiert“ (Vermeersch) ausgeben möchte. Der echte Kapitalzins, die Bereicherung über die Aequivalenz hinaus wird aber im Schluß des Kanons klar verworfen, wo Ueberschreitung der Aequivalenz (im Sinn der Instruktion von 1873) als unzulässig erklärt wird. Weder der Zins, noch das Kapital, noch die wirtschaftliche Unfruchtbarkeit oder Fruchtbarkeit des Geldes haben ihr Wesen geändert. Auch hat sich weder daran etwas geändert, daß dem Arbeitsfähigen nur die Arbeit ein Recht auf Erwerb gibt, noch daran, daß Arbeit allein wertproduktiv ist. Echter Kapitalzins ist auch heute der gleiche Wucher wie zu der Zeit, in der Papst Klemens V. und das Konzil von Vienne erklärten, daß die Behauptung, Zins zu nehmen sei nicht Sünde, als Häresie zu bestrafen sei; der gleiche Wucher, wie ihn Benedikt XIV. unter Berufung auf das einmütige Zeugnis der ganzen Kirche klar im Sinne des Aequivalenzprinzips und der Arbeitswerttheorie brandmarkte; wie ihn auch Leo XIII. trotz seiner modernen Vermummung erkannte und verdamnte. Der Kanon 1543 hat weder das Konzil von Vienne, noch Benedikt und Leo korrigiert. Es bleibt bei der alten Wahrheit, bei dem alten Verwerfungsurteil der Kirche über den Zins und über die ganze kapitalistische Zinswirtschaft. Darum bleibt auch im Kanon 2354 des Codex Juris Canonici von 1917 die *usura* unter den folgenden schwersten kirchlich strafbaren Verbrechen eingereiht: Mord, Kinderraub, Sklavenhandel, Mädchenhandel, *usura*, Raub, Großdiebstahl, Brandlegung, große Sachbeschädigung, schwere Verstümmelung, Verletzung oder Gewalttätigkeit.

Ohne die Besorgnis, damit etwas auszusprechen, wovon nicht jeder, der meinen Gedankengängen und Beweisführungen mit Aufmerksamkeit gefolgt ist, ebenso überzeugt wäre wie ich selbst, kann ich am Schluß dieser gründlichen und unbeirrbar konsequenten Darstellung der kirchlichen Zinslehre und -gesetzgebung sagen, daß es gelungen ist, im Gegensatz zu den auch unter den katholischen Moralisten und Oekonomisten herrschend gewordenen widerspruchsvollen und vor allem mit der Kirchenlehre unvereinbaren Theorien über Zinslehre und Zinsgesetzgebung der Kirche, eine Ansicht zu gewinnen, die 1. in Grundzügen und Einzelheiten völlig einheitlich und klar aus der kirchlichen Wirtschaftsauffassung herauswächst, 2. mit ihr in absolutem Einklang steht

und 3. beweist, daß die naturrechtliche Zinslehre der *Oeconomia perennis* und der Kirche absolut aufrecht und in voller Geltung steht. Daß also die Zinslehre in ihrer alten, immerwährenden und wesentlich unveränderlichen Fassung auch auf die moderne Wirtschaft samt deren Kredit- und Zinssystem volle grundsätzliche Anwendung in der alten Weise zu finden hat. Daß die heutige praktisch-pastorale Haltung der Kirche dem kapitalistischen Wirtschaftssystem gegenüber durchaus nicht auf einen Wesenswandel im Charakter des Zinses oder des Kapitalismus, oder in der Auffassung der Kirche von ihnen beruht, sondern nur als eine durch die derzeit unausweichliche Tatsache der allgemeinen Herrschaft des heidnischen Eigentumsrechtes und damit des heidnisch-höllischen Zinswirtschaftssystems erzwungene, erpreßte Duldung zu erklären, aber auch vollauf gerechtfertigt ist.

Wenn ich im Stande war, durch das Wirrsal der geschichtlichen Entwicklung des Zinsproblems und der kapitalistisch desorientierten Doktrin einen so geradlinigen, hellen Weg zu bahnen, eine so einheitliche, das Wesen des Problems so eindeutig und klar aufhellende Erklärung des ganzen Geschehens zu finden, so ist dies einzig dem zuzuschreiben, daß ich 1. das ganze Problem von dem für alle Fragen der Wirtschaftsmoral unbedingt grundlegenden *natürlich-christlichen Eigentums- und Arbeitsbegriff* aus anpackte und meisterte, und dabei 2. von der rückhaltlosen Voraussetzung ausging, daß die *Oeconomia perennis* und die Kirche mit ihrer Zinslehre auch für unsere Zeit wie für alle Zeiten *nicht geirrt haben konnten*, hingegen die von dieser Lehre abweichenden Moralisten, Juristen und Oekonomisten *geirrt haben müssen*. Der in starkem Kontrast zu ihren unhaltbaren Ergebnissen stehende Erfolg meiner Methode spricht deutlich für sie.

Es ist die selbe Methode, die der Hallenser Historiker *Albert von Ruville* in seinem „Goldgrund der Weltgeschichte“ (Freiburg 1913, S. 109 f.) als die allein zum rechten Ziel führende darlegt, indem er schreibt, „daß für den Geschichtsforscher nur die katholische Weltanschauung als Grundlage seiner Arbeiten in Frage kommen darf, vorausgesetzt, daß es ihm um die reine Wahrheit zu tun ist. Der Forscher, der auf anderem Standpunkte steht, muß von ihm herabsteigen, um den katholischen zu gewinnen. Das ist unverbrüchliche Forderung, weil die Wissenschaft sich selbst gefährdet, wenn sie unwahre Faktoren in ihrem Getriebe wirken läßt... Immer ist man bei richtigem Verstehen des Systems (der katholischen Weltanschauung) sehr gut mit ihm gefahren, immer haben die Geschehnisse, die historischen Feststellungen

in der besten Weise zu ihm gepaßt, ja von ihm die beste Beleuchtung erfahren. Dieser Tatsache tut es keinen Abbruch, daß das System von seinen Anhängern tausendfach unrichtig verstanden, unzweckmäßig verwertet worden ist. *Wo seine echte Gestalt keine Beeinträchtigung erfuhr, da hat es stets als göttliche Wahrheit sich geltend gemacht.*“

Nicht minder treffen auf meine Methode die Worte des Wiener Kulturphilosophen und Historikers *Richard Kralik* zu (aus seinem Nachruf auf Ludwig Pastor, „Reichspost“, 1. Oktober 1928): „Wenn die Welt einen Sinn haben soll, und den muß sie haben, so liegt dieser Sinn in jener synthetischen Zusammenfassung alles Wissens in der vernünftigen Einheit des göttlichen Geistes und in dessen Offenbarung in der Schöpfung und in der Weltgeschichte, in der Menschwerdung der Gottheit und im realisierten Ideal menschlicher Vereinigung in der göttlich eingesetzten Kirche. Darum gibt der katholische Standpunkt *allein* das *volle, alles klärende Licht*, sowohl für das System der Weltweisheit, als auch für die Ordnung der Weltgeschichte. Ohne dieses Licht bliebe die Welt ein Chaos, ein unverständlicher grausamer Zufall. Dieser Standpunkt gibt dem katholischen Philosophen, dem katholischen Historiker die *absolute Ueberlegenheit* über jeden anderen Standpunkt, wenn er ihn in aller Gelassenheit als *selbstverständlich* ausnützt, ohne eine andere Polemik als die überzeugungsstarke *Darlegung des wahren Sachverhalts*.“

Durch diese wissenschaftliche Methode wird erreicht, was *Vogelsang* erstrebte, indem er schrieb (Zins und Wucher, S. 5): „Die Wissenschaft darf nicht in den Dienst der Tagespraxis treten. Wenn das kapitalistische System — wozu es den besten Anschein hat — das Christentum in Europa ausrodet, so soll einem Forscher, und sei es nach Jahrhunderten, die Möglichkeit erhalten bleiben, aus der *Wucherlehre* der Kirche und aus ihrem heldenmütigen *Kampfe gegen den Kapitalismus* den *Beweis ihres göttlichen Ursprungs* zu entnehmen.“

Diese wissenschaftliche Methode setzt aber auch uns Katholiken, Theologen, Soziologen und Oekonomen, Priester und Laien, erst in den Stand, die Fesseln des modernen Zeitgeistes zu sprengen, die heidnische Verdüsterung unserer Erkenntnis zu verscheuchen, Rheingold und Ring voneinander zu unterscheiden, den Eigentums- und Arbeitsbegriff der *Oeconomia perennis* und der Kirche wieder zu verstehen und so den ruhmreichen Kampf der Kirche um die Befreiung der Menschheit aus der Herrschaft der Sünde auch auf dem sozial-wirtschaftlichen Gebiet wieder aufzunehmen.

Bereits erschienen ist im Umfang von 445 Druckseiten der
I. BAND

Oeconomia perennis — Eigentum und Arbeit

In Leinen RM 12.—

Erstes Buch: *Revision der modernen Wirtschaftsauffassung oder kommunistische Sündflut!* An einer Zeitenwende. Die Wirtschaftslehre Jesu Christi. Die Entstehung der modernen Wirtschaftslehre. Der Gegensatz der modernen zur christlichen Wirtschaftsauffassung.

Zweites Buch: *Werden und Wesenheit der mittelalterlichen Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung.* Die ursprüngliche Eigentums- und Arbeitsordnung. Das Heidentum der modernen Wirtschaftsauffassung. Das evolutionistische Wirtschaftsstufenschema. Der Götzendienst der Selbstsucht. Inwiefern die mittelalterliche Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung christlich und vorbildlich ist. Der Untergang der antiken Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung. Die Idee der mittelalterlichen Lebensordnung. Der Bauernstand im Mittelalter. Das Handwerk im Mittelalter.

Drittes Buch: *Die Kirche im Kampfe um das Recht der Arbeit.* Erster Teil: Der Eigentums- und Arbeitsbegriff: Der heidnische, der naturrechtlich christliche. Wesen und Begründung des Naturrechtes. Arbeit und Eigentum in den zehn Geboten. Eigentums- und Arbeitsordnung des Moses. Judaistisch-kapitalistischer Zerfall der mosaischen Ordnung. Kampf der Propheten. Wirtschaftslehre der Propheten. Liebesgebot bei Christus und Moses. Wirtschaftslehre der Apostel. Wirtschaftsauffassung der Kirche in der Väterzeit. Die mittelalterliche Theologie über Eigentum und Arbeit. Leo XIII. Zweiter Teil: Der wahre und der falsche Kapitalbegriff. Vulgärökonomisches Rentenschema. Babylonische Sprachenverwirrung in der Kapitaltheorie. Herkunft von Wort und Begriff Kapital, Zins, Wucher, Rente. Kapital ist fruchtbarer Wert. Albert M. Weiß. Kapital ist Herrschaft über Arbeit. Kapital nicht unabänderliche Wirtschaftstatsache, sondern Mißgeburt der Un-Rechtsordnung. Theorie der ökonomischen Leistung von Heinrich Pesch. Hermann Roesler über den Kapitalbegriff. Was Kapitalismus ist. Werttheorie und gerechter Arbeitslohn. Dritter Teil: Die Kirchenlehre von der Fruchtbarkeit der Arbeit allein. Verwerfung des arbeitslosen Einkommens. Scheinbare Ausnahmen. Die moderne kommunosozialistische Arbeitsauffassung. Das Recht der Arbeit auf Eigentum. Christlicher Kommunismus im Mittelalter. Die Wirtschafts- und Kulturkraft der kirchlichen Arbeits-Fruchtbarkeitslehre.

Viertes Buch: *Das Zeugnis der ökonomischen Arbeitswerttheorie für die kirchliche Arbeits-Fruchtbarkeitslehre.* Parallellität von Arbeitswerttheorie und Kirchenlehre. Wahre Arbeit und Scheinarbeit, wahrer Wert und Scheinwert. Nützlichkeit, Bedürfnis, Seltenheit, Tauschwert. Wert und Preis. Aristoteles der erste Werttheoretiker. Die thomistische Arbeitswerttheorie. Die Werttheorie der „klassischen“ Nationalökonomik und des Karl Marx. Die kapitalistischen Nutzwerttheorien.

In der Ausarbeitung ist bereits weit fortgeschritten der

III. (SCHLUSS-)BAND

Oeconomia perennis — Der moderne Kapitalismus

6. Buch: Die Quellgründe des modernen Kapitalismus.

7. Buch: Das Aufwachsen des modernen Kapitalismus.

8. Buch: Psychologie des modernen Kapitalismus.

9. Buch: Die Bewegung gegen den modernen Kapitalismus.

Die „Revision der modernen Wirtschaftsauffassung“ werden abschließen:

IV. BAND: *Die kommunosozialistische Fata Morgana.*

V. BAND: *Der wahre Sozialismus.* (Ueberwindung des Kapitalismus. Erlösung des Proletariats. Christliche Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung.)

Bei Subskription auf alle 5 Bände 20⁰/₀ Rabatt vom Preis jeden Bandes.

URTEILE über den 1. Band: Eigentum und Arbeit

Pfarrer Dr. Matthias Laros im „Hochland“: In diesem Zusammenhang kann nur kurz, aber sehr eindringlich auf das *wirklich epoche-machende Werk* hingewiesen werden, das die imponierende Einheitlichkeit christlicher Wirtschaftsauffassung zu *allen Zeiten* und in *allen Wirtschaftsformen* dartut und, wie Abt Wiesinger von Schlierbach in seinem Geleitbrief sagt, „gleich einer erst jetzt empfangenen Offenbarung wirkt“. An diesem Frontalangriff auf die heute herrschende Wirtschafts- und Eigentumsauffassung wird der Kampf der Geister sich in den nächsten Jahren entzündend und es kann der Lösung nur dienen, daß der Antrieb dazu aus *katholischer Auffassung* erwachsen ist.

Privatdozent Dr. Jakob Lorenz in der „Schweizerischen Rundschau“: Die bedeutende Erneuerung in der katholisch-sozialen Literatur: die Loslösung von der bürgerlichen Auffassung, hat durch Orels Werk eine höchst bedeutsame Erweiterung und Vertiefung erfahren. Die Richtung Pesch wird einer intensiven Kritik unterzogen, über die man nicht leicht hinwegkommen können. Dieses außerordentlich wertvolle, mutige Buch ist *dazu berufen, in tiefgreifenden Fragen geradezu eine Umwälzung der Auffassungen einzuleiten*. Es hebt sich vorteilhaft ab von den üblichen vorsichtigen „Einerseits-Anderseits-Publikationen“ und ist geradezu eine Grundlage für die *katholische Aktion auf sozialem Gebiete*.

Dr. Norikus im „Augustinus — Literaturblatt zum Korrespondenzblatt f. d. kathol. Klerus“: Inmitten der großen Verwirrung auf sozialökonomischem Gebiet ist es wie eine Gabe vom Himmel, daß ein solches Werk erscheint. Es ist wie das Ei des Kolumbus, daß Orel, um den Streit zu schlichten, die Tradition befragt... sein immenses Wissen... Riesenarbeit... scharfer Geist... ein wahrer Genuß, seinen Ausführungen zu folgen... überraschende Zusammenhänge... Schwierigkeiten löst... so klar und einfach... ein *wirklich tiefes, kirchlich sicheres Wissen*... Unsere Predigten sind in sozialer Hinsicht so tastend... In diesem Buch reiches Material darüber, was die Kirche sagt.

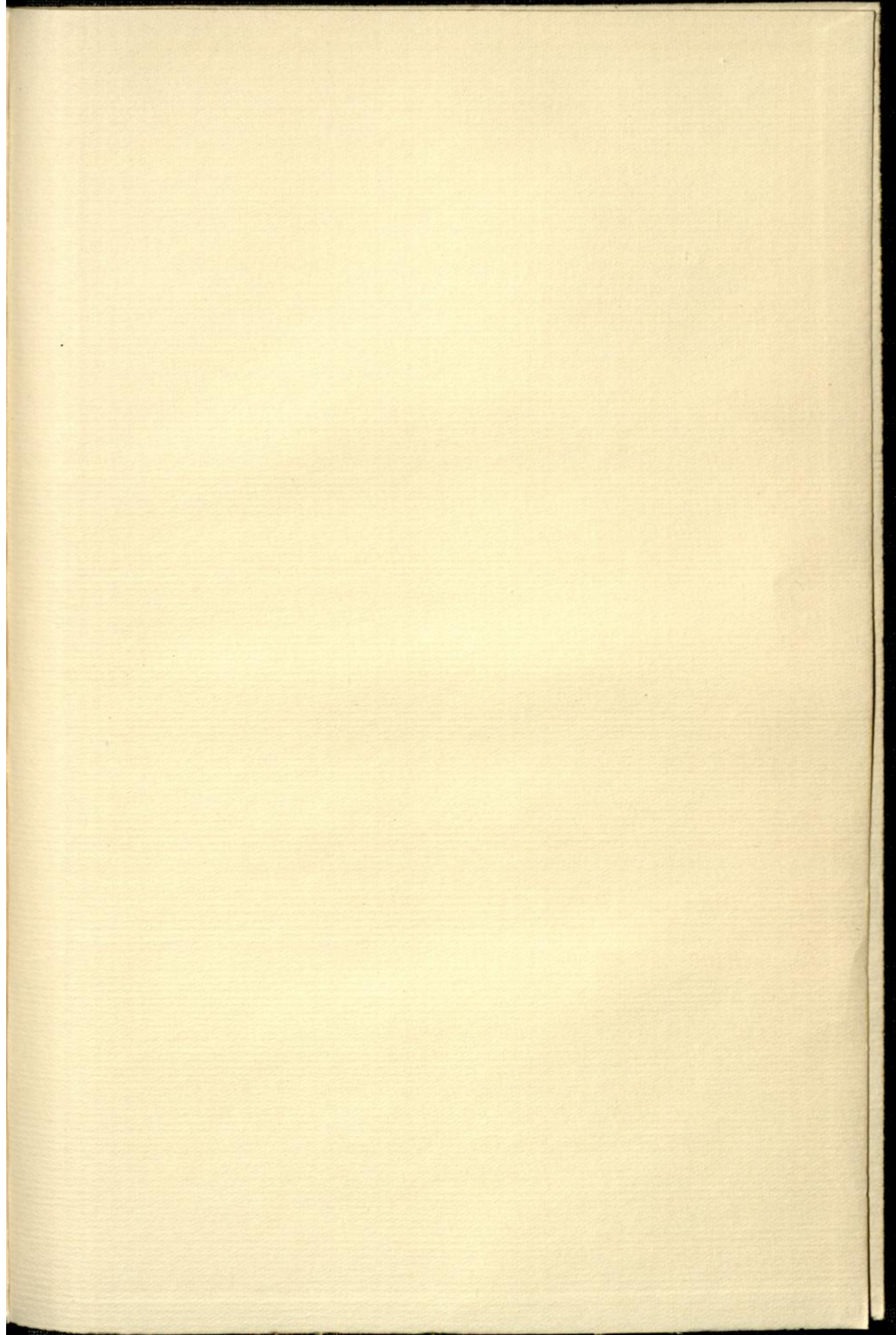
„Hildesheimsche Zeitung“: Man muß die *solide theologische und philosophische Grundlage* des Werkes rühmen: es ist *eindeutig auf der biblischen Offenbarung und der christlichen Menschheitsüberlieferung aufgebaut*. Auch wenn dabei verdiente und berühmte Nationalökonomien, sogar solche von Rang und Ansehen aus der katholischen Welt, aufs Korn genommen werden, kann das der Herausarbeitung der Wahrheit nichts schaden.

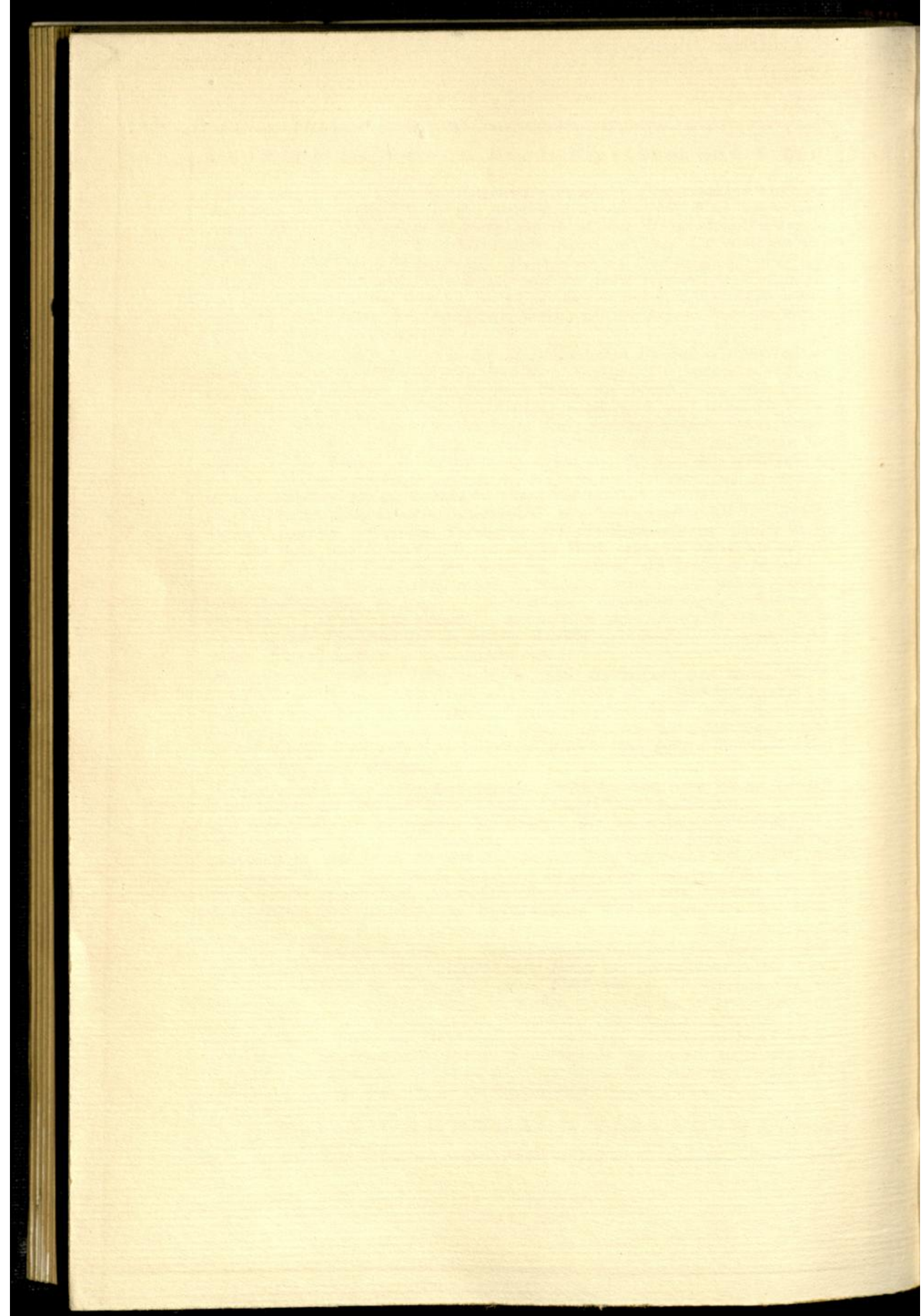
„Das katholische Buch“: Das groß angelegte Werk bedeutet einen *kühnen Vorstoß* in ein Gebiet, auf dem sich die *schwersten Entscheidungen* vorbereiten.

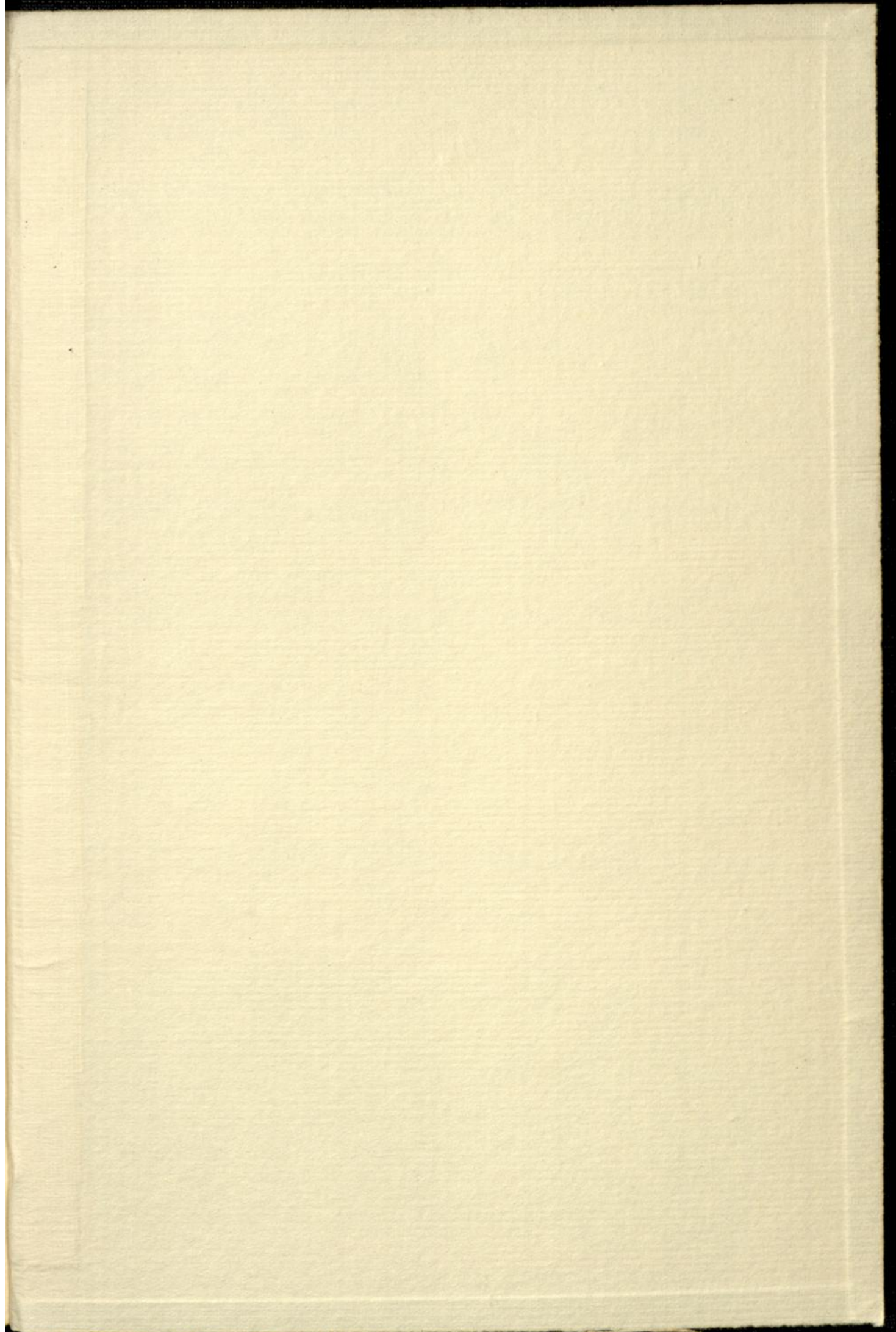
„Das rote Blatt der katholischen Sozialisten“: Das Werk von Anton Orel muß jeder begrüßen, der an der Reinigung der traditionellen katholischen Soziallehre interessiert ist. Orel ist *in der katholisch-sozialen Tradition geistig beheimatet, wie nur wenige*. Er hat eine scharfe Feder und ist gewiß der *berufene Mann, um mit denen Gericht zu halten, die das traditionelle Lehrgut „anpassen“* möchten, um den Katholizismus auch innerhalb der kapitalistischen Welt einigermaßen salonfähig zu machen.

„Spektator“ (Monatsrundschau f. d. Zentrumswählerschaft Badens): Besonders stark wird der Kirche der Vorwurf gemacht, dem Druck des Liberalismus in der Wirtschaft nachgegeben zu haben. Eine *wahre Fundgrube* an Gegenargumenten ist obiges Werk, das ein *Standardwerk* zu werden verspricht. Es ist heute nichts so sehr umstritten, als der herrschende Wirtschafts- und Eigentumsbegriff. Daher kann es für die Sache nur von Vorteil sein, wenn vom katholischen Lager aus in solch *mutiger, grundsätzlicher* und die Einheitlichkeit christlicher Auffassung von der Wirtschaft betonender Weise zu *dieser epochalen Neuorientierung vorgestoßen* wird... zur Anschaffung für die Bundesbüchereien nur empfehlen.

MATTHIAS-GRÜNEWALD-VERLAG / MAINZ







1
Pf.

10

10

10

10

10

10

10